Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1833)

Rubrik: Wintersitzungen : zweite Hälfte

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 1.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 28. Hornung 1833.

Erste Sitzung.

Montag den 25. Hornung.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Nach geschehenem Namensrufe eröffnete Herr Landammann die zweite Hälfte der Wintersitzungen des Großen Rathes mit nachfolgender Rede:

HH.

Sie sind einberufen, um mit heutigem Tage die Fortsetzung der gewöhnlichen Wintersitzungen zu beginnen.

In der ersten Hälfte haben Sie nach umsichtiger ruhiger Berathung in Ausführung des §. 11 der Verfassung, die Rechte und die Stellung der Generalsynode der Bernerischen reformirten Geistlichkeit zum Staate festgesetzt.

Von der größten Wichtigkeit waren Ihre Beschlüsse, in Hinsicht der Zehnt- und Bodenzinsgefälle. Nach umfassender Diskussion, in welcher sich die verschiedenen Meinungen frei aussprachen, haben Sie durch das erlassene Gesetz das Interesse aller Staatsbürger mit dem eines Theils derselben zu vereinigen gesucht.

Nicht minder wichtige Arbeiten warten Ihrer HH. in dieser zweiten Hälfte der Sitzungen.

In die erste Linie setze ich die Berathung über den Bundesentwurf.

Kaum war der Vertrag von 1815 geschlossen, unter Umständen, die in der Erinnerung eines Jeden von uns leben, so suchte man die Unvollständigkeit desselben durch Konkordate aller Art zu verbessern. Schon damals zeigte sich der Bund ungenügend für die Fortschritte und Bedürfnisse unsers gesellschaftlichen Lebens. Denn so wie wenige gesetzliche Bestimmungen dem auf unterer Stufe der Cultur stehenden Volke genügen, so verlangen die vermehrten gesellschaftlichen Berührungen, sobald es in der Civilisation fortschreitet, eine Menge Gesetze, die früher ohne Schätzung ihres Werthes entbehrt wurden. Ebenso verhält es sich mit den größeren menschlichen Vereinen, den Staaten, in ihrem gegenseitigen Verkehr, und ganz vorzüglich dann, wenn mehrere zu einem gemeinschaftlichen Bunde zusammentreten. Auf uns Schweizer wirkte dann noch besonders das Beispiel benachbarter Staaten, wo mit größeren Mitteln größeres geleistet wird — auch wir möchten durch Vereinigung erhalten, was für die zersplitterten Kräfte unmöglich war.

Es ist daher nicht fieberhafte Aufregung, es ist längst gefühltes Bedürfniß, wenn nur ein Wunsch das Herz jedes Eidsgenossen erfüllt! Engeres Anschließen von Bruder zu Bruder! Nur dadurch, das wissen wir alle, kann unser gemeinschaftliches Vaterland politische und materielle Fortschritte machen, nach denen die Cantone, so lange sie vereinzelt stehen, vergebens streben würden. Mögen auch über die Frage, wie dieses Band zu knüpfen sei, die Ansichten in dieser Versammlung und den übrigen schweizerischen Rathssälen sich trennen — der feste Wille einen engen Bund zu schließen, wird uns vereint zum Ziele führen.

Mit innigem Vergnügen werden Sie, HH., den Antheil wahrgenommen haben, den unser Volk an diesen hochwichtigen Berathungen nimmt. — Politisches Leben in verfassungsgemäßen Formen fängt an, sich unter unsern Mitbürgern zu regen. Ein jeder freisinnigen Regierung erwünschtes Ereigniß!

An Ihnen dann HH. ist es, mit Umsicht, und vom höhern Standpunkte aus, die Opfer, welche ein Jeder nothwendigerweise bringen muß, gegen die Vortheile eines festern Bandes zu erwägen und zu wählen, was dem engern, wie dem weitern Vaterlande frommt.

Ein gutgeordneter Staatshaushalt ist eines der wesentlichsten Erfordernisse für die Wohlfahrt eines Volkes. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1833 wird daher Ihre volle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Wenn aber nun aus dem angeführten Grunde weise Sparsamkeit in den verschiedenen Zweigen des Staatshaushaltes vorzüglich einer von dem Volk ausgehenden Regierung geziemt, die vor allem aus möglichste Erleichterung der Abgaben im Auge haben muß, so verträgt sich mit diesen Rücksichten die Verwendung bedeutender Summen auf gemeinnützige Unternehmungen demungeachtet sehr wohl. Sind diese gut gewählt, gründen sie sich auf eigentliches Bedürfniß, so wirken sie auch höchst wohlthätig auf das Gemeinwesen zurück und die darauf verwendeten Summen tragen reichliche Früchte. In solchen Unternehmungen zeigt sich vornehmlich in Friedenszeiten die Kraft einer Regierung.

Wenn ich nun, Hochgeachtete Herren, zur Rechenschaft über die Erfüllung der mir obliegenden Pflichten übergehe, so habe ich Ihnen vorerst anzuzeigen, daß der Regierungsrath mir mit der größten Bereitwilligkeit alle Mittel an die Hand gab, die mich in Stand setzten, die Aufsicht über den Gang der Staatsverwaltung ausüben zu können.

Die genauere Kenntniß, die ich davon nahm, hat mich in meiner frühern Ueberzeugung, daß die vollziehende Behörde mit der größten Ausdauer und anhaltendem Fleiße, die vielen ihr auffallenden Pflichten erfüllt, nur verstärkt. Und hätte ich auch über einen Beschluß Bemerkungen zu machen, so wird vom Regierungsrathe selbst diese Verfügung Ihrer Genehmigung unterlegt.

Die durch §. 55. der Verfassung geforderte jährliche Uebersicht der Staatsverwaltung ist in Arbeit, und soll Ihnen mit möglichster Beförderung vorgelegt werden. Mnhghr. Schultheiß v. Lerber wird Ihnen von den Verhandlungen des Regierungsrathes dasjenige mittheilen, was das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt.

Eine der ersten Zierden der Stellvertretter eines freien Volkes ist eine würdige, ruhige, aber auch offene freimüthige Diskussion, wo Niemand weder durch hervorragende Talente, noch durch seine politische oder gesellschaftliche Stellung, einzuschüchtern sucht. Ganz besonders wird es das Ziel meines Bestrebens sein, dahin zu wirken, daß ein Jeder des Rechts seine Ansichten frei und rücksichtlos auszusprechen unverkümmert genieße.

Wesentlich wird dazu beitragen, wenn es mir gelingen sollte, das Reglement über unsere Verhandlungen gegen Jedermann zu handhaben, ohne den Vorwurf allzugroßer Genauigkeit, noch den einer übergroßen Nachsicht auf mich zu laden.

Sollte es mir aber nicht gelingen, diese beiden Klippen zu vermeiden — dann Hochgeachtete Herren, will ich mich lieber dem erstern als dem letztern Vorwurfe aussetzen. Die Folgen dieses Versehns würden nur mich, die des entgegengesetzten, das Ganze treffen.

Sie haben, Hochgeachtete Herren, schon so viele Proben treuer Erfüllung der gegen Ihre Mitbürger eingegangenen Pflichten

gegeben, daß die Einladung zu fleißigem Besuche unserer Berathungen überflüssig wird. Ich zähle auf Ihre erprobte Vaterlandsliebe und erkläre die Sitzungen des G. R. der Republik Bern als eröffnet.

Hierauf nahm Hr. Schultheiß v. Lerber das Wort, und bezeichnete in Bezug auf die Aufforderung des Herrn Landammanns Simon hin, die von dem Regierungsrathe beseitigten Geschäfte. Er schilderte den Andrang der Arbeiten am Ende des verflossenen Christmonats, die bedeutende Zeit, welche die laufenden Geschäfte in Anspruch nähmen. Als die von dem Regierungsrathe behandelten Gegenstände stellt derselbe hervor: das für die Interessen des ganzen Landes so wichtige Kommunalgesetz, das nun nach 14 tägiger Behandlung wieder gedruckt und dann abermals von dem Regierungsrathe diskutirt werden soll; das einer genauen Prüfung unterworfene Budget für 1833, welches nach bedeutender Berücksichtigung sehr wichtiger Ausgaben im Erziehungs- und Militärdepartement und nach Abzug aller dem Lande gewordenen Erleichterungen einen Ueberschuß von 12,000 Fr. gewähret; die Einrichtungen der Landwehr, die von nun an in marschfertigen Zustand gesetzt werden soll.

Was die Bundesurkunde anbelange, so sei eine schleunigere Behandlung derselben nicht möglich gewesen, da der gedruckte Entwurf erst in der Mitte Jänners angekommen sei und die nach dem angenommenen Geschäftsgange nothwendige Vorberathung in den Departementen immer bedeutende Zeit wegnahm. Das Ansuchen um weitere Hinausschiebung der Tagsatzung sei von dem Vororte nicht genehmigt worden. Erst am verwichenen Samstage Abends 10 Uhr habe man in dem Regierungsrathe die Berathungen über den Bundesentwurf, mit Ausnahme einiger zur Behandlung zurückgewiesenen Artikel, beendigt, und so sei es aus allen diesen Gründen nicht möglich geworden dem Großen Rathe ein vollständig ausgearbeitetes Gutachten vorzulegen. Der Große Rath werde diesen Umständen um so mehr Rechnung zu tragen wissen, da noch andere die Interessen des Landes nahe berührende Gesetzesentwürfe zur Berathung vorliegen, und insbesondere ein vollständiger Bericht über die sämmtlichen Arbeiten des Regierungsrathes, wozu indessen noch von den Amtsbezirken Ergänzungen nothwendig seien, beschleunigt werden müsse.

Hr. Landammann Simon legte hierauf eine Reihe von Bittschriften in Beziehung theils auf die Bundesurkunde, theils auf das Gemeindewesen, theils auf mehrere ganz örtliche und persönliche Verhältnisse vor; ebenso die Denkschrift des Herrn von Sellon, welche derselbe eigends dem Großen Rathe zugesendet; mehrere Vorträge des Regierungsrathes, betreffend das Erziehungs- Justiz- und Militärwesen; endlich eine von Herrn Durheim, Mitglied des Großen Rathes mit großer Sorgfalt ausgearbeitete und zusammengestellte Tabelle über alle in Folge der Großen Rathssitzungen nothwendigen Auslagen und Entschädigungen, die derselbe vom 21. Oktober 1831 bis 24. Dezember 1832, die Entschädigungen für Departements und XVIner mit einbegriffen auf die Summen von 46,150 Fr. berechnet.

Hierauf zeigte Herr Landammann der Versammlung ferner an, daß er im Verein mit Hrn. Schultheiß v. Lerber das Protokoll der Sitzung vom 24. Dezember passirt habe, und daß von nun an alle Gesetzesentwürfe in dem Amtsblatte publizirt werden sollen.

Außerdem wurde dem Großen Rathe folgende Entlassungsbegehren angezeigt: zuerst das des Hrn. Kasthofer, der durch Schreiben vom 23. Hornung l. J. von der Stelle eines Vicepräsidenten und Mitgliedes des diplomatischen Departements entlassen zu werden wünscht, weil beide Stellen mit einander unverträglich seien, und sein anderweitiger Beruf ihm die Bekleidung auch von jedem einzeln genommen, nicht gestatte, und ferner des Hrn. Großraths Lüthhard, welcher durch Schreiben vom 15. Hornung l. J. um Entlassung von der Stelle eines Rathhausammanns nachsucht.

Sodann macht Herr Landammann Simon den Antrag, die Bestimmung des §. 42 in dem Reglement, welcher dem Präsidenten das Recht einräumt, nach erfolgtem Schlußbericht seine Meinung auszusprechen, für ungültig zu erklären.

Hierauf geht der Präsident zu der Vorfrage über die Bundesurkunde über, und verlangt, daß augenblicklich eine Kommission zu Begutachtung des Entwurfes ernannt, und der Tag festgesetzt werde, bis zu welchem dieselbe ihre Arbeiten zu vollenden hätte. Nachdem die Versammlung die Ernennung einer Kommission beschlossen hatte, machte Herr Landammann Simon den weitern Antrag, die Zahl ihrer Mitglieder auf fünf zu bestimmen.

v. Tavel. Die Zahl fünf ist nicht hinreichend. Nach meiner Ansicht sollte die Kommission so zahlreich als nur immer möglich, zusammengesetzt sein, denn es liegt in der Natur der Sache, daß in der Kommission sehr wesentliche und nothwendige Erläuterungen statt finden, die bei der Behandlung vor dem Großen Rathe ganz wegfallen müssen. Ich trage darauf an, daß die Kommission wie die von der Tagsatzung ernannte Revisionskommission aus 15 Mitgliedern bestehe.

Watt unterstützt die so eben ausgesprochene Ansicht.

v. Wattenwyl findet die vorgeschlagene Zahl zu stark, und den Geschäftsgang nur erschwerend, sieben höchstens neun seien hinlänglich.

J. Schnell. Dieser Meinung bin ich durchaus nicht, und ich stimme daher für eine möglichst große Anzahl, um so mehr, da die Kommission ohnehin wieder einen engern Ausschuß aus ihrer Mitte erwählen könnte. In der Kommission müßten alle Landestheile auf angemessene Weise vertreten sein, außerdem sollte eine artikelweise Behandlung des Entwurfes statt finden; beides verlangt eine größere Anzahl von Mitgliedern. Ueberdies könnte die Arbeit nichts desto weniger schnell von statten gehen, denn die gewichtigsten Stimmen haben sich bald ausgesprochen, und die Hauptgesichtspunkte sind bereits gegeben. Ich erkläre mich für die Ansicht des Herrn v. Tavel, und trage daher auf eine größere und kleinere Kommission in oberwähntem Sinne an.

May. Sollten wir der zu ernennenden Kommission nicht von vorn herein Wünsche und Instruktionen geben, nach denen sie sich zu richten hätte? Mir scheint dieses nicht unwesentlich, denn daß der gewöhnliche Weg bei Gesetzesentwürfen, die artikelweise Behandlung, hier nicht zweckmäßig sei, leuchtet ein. Auf diese Weise käme man zu keinen so deutlichen Resultaten, wie wenn die Kommission vor Allem gewisse Hauptbestimmungen ins Auge zu fassen, Vorschläge über die Hauptpunkte zu machen hätte; das Unwesentliche würde sich dann von selbst finden. Solche Gegenstände von allgemeinerer Wichtigkeit wären z. B. die Frage, inwiefern man einen Staatenbund, oder Bundesstaat, oder die Ausgleichung und Vermittlung zwischen beiden Principien wolle, ferner eine eidgenössische Centralbehörde, oder die Beibehaltung der vorörtlichen Behörden, Militärverfassung, Finanzielles u. s. w. Ich trage daher darauf an, der Kommission die Hauptgesichtspunkte vorzuzeichnen.

Watt. Da müßte man erst eine Kommission ernennen, um die Instruktionen zu berathen; wo wollten wir da hinkommen? das geht durchaus nicht.

Dennler schließt sich dem Antrage des Herrn Landammans Simon auf die Ernennung von fünf Gliedern an; der Vorschlag des Herrn Professors J. Schnell würde zu weit führen.

Der Präsident eröffnete hierauf die gefallenen Anträge, und setzt zuerst die Frage ins Mehr, ob fünf oder mehr Mitglieder in die Kommission zu wählen seien? Für das Erstere 22 Stimmen; für das Letztere 110 St. Ob sieben oder mehr? Für Ersteres 42 St.; für Letzteres große Mehrheit. Ob 9 Mitglieder? Dafür 75 St.; dagegen 51 St. Dieses ward somit zum Beschlusse erhoben.

Nach einer kurzen Berathung war hierauf mit großer Mehrheit die Erwählung der Kommissionsmitglieder durch größeres Stimmenmehr beschlossen.

Wäber. Ich muß die Frage aufwerfen: ob die Regierungsräthe wahlfähig sind, oder nicht. Es wäre passend, wenn der Große Rath etwas beschlöße.

Tscharner von Kehrsatz verneint die aufgeworfene Frage: der Regierungsrath könne nicht seine eigene Arbeit prüfen; Andere müssen dieses thun.

Aubry. Ich sehe durchaus nicht ein, aus welchem Grunde die Mitglieder des Regierungsraths nicht wahlfähig sein sollten Es muß irgend Jemand als Referent erscheinen, und dies ist am besten im Regierungsrathe.

v. Wattenwyl unterstützt die oben ausgesprochene Ansicht, man lerne sonst gar keine Motive kennen.

Herrmann, Fürsprech. Die Kommission soll die Ansicht des Regierungsrathes controliren, daraus folgt von selbst die Ausschließung des Regierungsrathes. Die Kommission soll zwar allerdings die Ansichten der Regierungsbehörde kennen, aber dieses geschieht am besten durch das Gutachten, wodurch sie ganz eigentlich repräsentirt werde.

Jaggi stimmt für die Aufnahme der Regierungsmitglieder in die Kommission, so daß von jeder Meinung Einer erwählt werde.

v. Lerber, Schultheiß. Es ist durchaus unmöglich, die in dem Regierungsrathe statt gefundenen Meinungen alle in der Kommission zu repräsentiren; um dieses zu können, müßte man die oft sehr verschiedenen Majoritäten und Minoritäten bei den einzelnen Artikeln nachsehen. Ich glaube, daß Mitglieder des Regierungsraths eigentlich nicht wählbar sein können, indessen soll es der Kommission erlaubt sein, dieselben zu ihren Berathungen, doch ohne entscheidendes Stimmenrecht, zuzuziehen.

Schnell, Prof. Bei der Ausschließung des Regierungsrathes geht man von der falschen Voraussetzung aus, als ob die Glieder des Großen Rathes und des Regierungsrathes ungleicher Ansicht sein müßten; aber selbst, wenn dieses wäre, so würde es eben so unpassend sein, irgend eine Meinung zur herrschenden machen zu wollen. Für das wahre Wohlergehen des Landes ist jeder Beitrag erwünscht. Aber auch außerdem könnte die Kommission in der Berathung des Einzelnen gar nicht vorwärts kommen, und eine ungeheure Hemmung müßte die nothwendige Folge sein. Aber endlich ist der Regierungsrath ein integrirender Theil des Großen Rathes; die von ihm ausgeführte Vordiskussion ist für den letzteren von der höchsten Wichtigkeit, und ein sehr erleichterndes Mittel. Ich hätte freilich die Zahl XV statt des juste milieu Beschlusses von IX gewünscht, da nur bei einer solchen Zahl die wichtigsten und wesentlichsten Ansichten des Großen Rathes zusammengedrängt werden konnten, und bei einer solchen Rücksicht bilden die Mitglieder des Regierungsrathes, insbesondere dasjenige, welches den Verhandlungen der Revisionskommission beiwohnte, einen sehr wesentlichen Theil der Kommission. Man muß wünschen, daß auch die entgegengesetztesten Meinungen sich in der Mitte derselben geltend machen können, ohne daß man dabei an gestissentlichen Kampf und Reibung zu denken hat.

Vautrey ist ganz der Ansicht des Herrn Schultheiß v. Lerber, und stimmt für Ausschließung der Regierungsmitglieder, indem er sich auf die, bei kommissionsweiser Behandlung mehrerer Departementalgeschäfte in früherer Zeit bezieht. Es sei unmöglich, die verschiedenen Meinungen des Regierungsrathes zu repräsentiren, die Kommission müsse unabhängig sein, und es genüge, wenn ihr das schickliche Gutachten des Regierungsrathes übergeben werde.

Romang sucht die beiden Meinungen dadurch zu vereinigen, daß 3 Mitglieder aus dem Regierungsrathe die 6 andern aus der Mitte des Großen Rathes genommen werden sollen.

Knechtenhofer glaubt, daß die Regierungsräthe wählbar seien, und weist auf das Beispiel anderer Kantone hin.

Herrmann, Oberrichter. Die Ausschließung des Regierungsrathes ist durchaus unstatthaft, da jedes Mitglied desselben zugleich Mitglied des Großen Rathes ist, und nur in dieser letztern Eigenschaft in dieser Versammlung funktionirt. Während kein einziger Grund zu Gunsten der Ausschließung spricht, so liegt dagegen ein sehr bedeutender Grund zu ihrer Erwählung in der Kenntniß des Gegenstandes, welche sie in die Kommission mitbringen. Was die Zahl, in welche sie in diese gewählt werden sollen, anbelangt, so überlasse man dieses am besten dem Gefühle und dem eigenen Ermessen des Großen Rathes.

v. Wattenwyl bemerkt, daß die Minorität des Regierungsrathes in der Kommission allerdings wünschenswerth sei, man könnte die Zahl bestimmen und die Regierungsräthe zuerst wählen.

Der Präsident findet, daß der Inhalt des Art. 14 des Reglements eigentlich der Diskussion hätte ein Ende machen sollen, setzt übrigens die Frage, ob Regierungsmitglieder wählbar sein sollen oder nicht? ins Mehr, die dann durch überwiegende Mehrheit und zwar in illimitirtem Sinne bejahend entschieden wird.

Der Herr Präsident stellte sonach den Tag des eingelaufenen Rapports in Frage.

v. Tavel. Ein ausführlich motivirtes Gutachten ist durchaus nicht möglich, wenn wir die Behandlung des Gegenstandes nicht zu weit hinausschieben wollen, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht räthlich ist. Würde sich dagegen der Große Rath das Protokoll des Regierungsrathes vorlegen lassen, so könnte die Arbeit ohne Weiteres beginnen und das von der Kommission berathene Ergebniß bis nächsten Montag vorgelegt werden, vorzüglich werde man die Kommissionsmitglieder von der Theilnahme an den Verhandlungen des Großen Rathes dispensieren. Für eine engere Kommission könnte ich nicht stimmen, da es sich hier weniger um Redaktion als um Aufstellung der für den Kanton Bern wesentlichen Grundsätze handelt.

v. Lerber, Schultheiß. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben, ich habe keineswegs behauptet, daß in so kurzer Zeit ein ausführliches Gutachten gebracht werden könnte; dagegen ist es möglich die Anträge in ihrer Substanz bis zu Ende dieser Woche dem Großen Rathe mitzutheilen. Das Ueberschnelle führt zu nichts, man darf die Sache ja nicht überstürzen. Es muß dem Regierungsrath Zeit gelassen werden seine Modifikation zu motiviren.

v. Wattenwyl. Ich bin ganz der Ansicht meines Herrn Präopinanten, und bedaure insbesondere, daß der Vorort das so billige Begehren des Standes Bern unberücksichtigt gelassen hat. Es scheint, daß man die Sache von dortaus überstürzen wolle; aber der Entwurf kann nicht in einer Woche durchgejagt werden. Die Tagsatzung könnte sich ohnehin einstweilen mit den Angelegenheiten von Basel und Schwyz beschäftigen und dadurch einem der größten und wichtigsten Kantone wie Bern möglich machen seinem Gesandten genaue Instruktionen zu ertheilen. Ich trage darauf an, noch einen Versuch bei dem Vororte zu machen, um eine Verschiebung zu erhalten.

Watt. Der Meinung bin ich gar nicht, mir scheint ein solches Begehren ganz unwichtig. Das würde den Kanton Bern in eine falsche Stellung bringen; so etwas muß man durchaus vermeiden.

Vautrey. Dringt auf sorgfältige und umsichtige Berathung; eine so wichtige Angelegenheit könne man nicht im Galopp behandeln. Habe die Tagsatzungs-Commission sich hinlänglich Zeit genommen, so müsse es auch dem Kanton gestattet werden. Schon der Regierungsrath habe sich viel zu sehr geeilt, das könne im Großen Rathe einigermaßen gut gemacht werden. Die Minorität könne eine sehr gute Meinung haben und vielleicht die Genehmigung der Majorität im Großen Rathe erhalten. Der Redner sucht dieses im Einzelnen nachzuweisen, fordert deßhalb hinlängliche Zeitfrist für die Kommission — etwa 14 Tage — und wiederholt noch einmal dringend, daß der Entwurf nicht übereilt werden soll.

Wyß. Eine Hauptfrage scheint mir, was die Commission eigentlich machen soll, und in dieser Rücksicht kann man sehr verschiedene Aufträge ertheilen. Alle Punkte, welche unser Kantonsleben dem Bundesvertrage gegenüber beeinträchtigen könnten, sind im Regierungsrathe mit Sorgfalt erwogen worden und dieser hat die nöthigen Abänderungen vorgeschlagen. Ein kurz gefaßter Protokollauszug könnte bis zu Ende dieser Woche gegeben werden, aber ein räsonirender Rapport ist bis dorthin unmöglich. Dagegen ein kurzes Resultat hie und da mit Motiven verbunden könnte schon eher gehen. — Der Redner ist der Meinung, daß die Commission sich die Hauptpunkte der Berathung genau bestimmen müsse. Im Falle man Artikel für Artikel behandeln wolle so führe das zu weit und er weist nach, daß dieses weit mehr Zeit als 8 Tage erfordere. Hr. Wyß überläßt es nun dem Großen Rathe das Weitere zu beschließen.

Schnell, Professor. Man kann nicht immer, wie man gern möchte. Ist es nun besser viele Zeit auf die Berathung zu verwenden und durch den Aufschub die Tagsatzung zu stören — oder eine minder sorgfältig redigirte Arbeit zu geben und die Tagsatzung nicht zu stören. Bei solchen Verhältnissen könnte man leicht zu einem andern Uebelstande kommen und am Ende so viel sagen, wir wollen gar nichts. In bewegten Zeiten muß

man aus der Noth eine Tugend machen und daß wir noch in bewegten Zeiten leben das Hochghr. wollen wir uns doch gar nicht verhehlen. Man lege also die Gemächlichkeiten ein bischen bei Seite, und gebe wenigstens eine Arbeit. Und statt mit Zürich zu hadern und dadurch den Stand Bern in eine ganz unrichtige Stellung zu bringen, thue man, was möglich ist. Ohnehin wollen wir uns nicht in allzugroßen Detail verlieren; einige wesentliche Grundsätze sind hier die Hauptsache, über den Preis wird man dann schon einig werden. Warum will man auf einmal zurückhalten, nachdem man früher so sehr geeilt. Man bedenke die Stimmung in der Schweiz, und füge sich in das, was sein muß. Acht Tage scheinen mir zu Vorberathung des Entwurfes hinlänglich.

Tscharner, Schultheiß. Ich bedaure zwar die abschlägige Antwort des Vororts auf das Ansuchen des Kantons Bern; aber bei der gegenwärtigen Lage wäre es übel gethan zu sagen, auf den 11. Merz wolle man nicht erscheinen. Indessen hindert das nicht, daß wir uns vor Uebereilung hüten. Die Gesandschaft kann immerhin der Eröffnung der Tagsatzung am 11. Merz beiwohnen und ihre Instruktionen erst 8 Tage später erhalten. Der Kommission einen Termin zu setzen, halte ich nicht für gut. Man empfehle ihr Beschleunigung, aber man dränge sie nicht. Ich trage denn ganz einfach auf die Ernennung einer Commission ohne weitere Zeitbestimmung an.

Der Präsident wünscht zum Schlusse, daß ihm wenigstens 8 Tage zuvor voraus von der Kommission Anzeige gemacht werde, damit er im Stande sei, die abwesenden Mitglieder zu dieser hochwichtigen Diskussion gehörig einzuladen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung zeigten sich:
Für die Bestimmung eines Tages — 21. St.
Für den Antrag, keinen Tag zu bestimmen — Große Mehrheit.

Der von Hr. Landammann Simon am Schlusse gemachten Bemerkung stimmte übrigens die Versammlung bei.

Hierauf wurde zu den Wahlen der Kommissionsmitglieder geschritten; es ergaben sich 137 Stimmzettel, 69 ist die absolute Mehrheit.

Es ward der Versammlung ein von dem Erziehungs-Departement ausgearbeiteter Gesetzes-Entwurf über die Unterstützung alter Primarschullehrer zur Berathung vorgelegt.

Nachdem der Vortrag sammt den Motiven des Erziehungs-Departements verlesen worden war, entschied der Große Rath für artikelweise Behandlung.

Der Große Rath der Republik Bern, in Betrachtung der Nothwendigkeit, daß zu Förderung des Schulwesens den ältern, im Dienst untüchtig gewordenen Schullehrern die Aussicht auf eine gesicherte Existenz eröffnet werde.

In Betrachtung, daß dadurch ein wirksames Mittel in die Hände der obersten Erziehungsbehörde gelegt wird, die Schulen, welche von altersschwachen und unfähig gewordenen Lehrern nur auf sehr mangelhafte Weise besorgt werden, ohne Unbill rüstigern Schullehrern anzuvertrauen.

In Betrachtung, daß Milde und Gerechtigkeit verlangen, daß der um die Volksbildung so verdiente Stand der Schullehrer durch die Aussicht auf ein sorgenfreies Alter in seiner Thätigkeit ermuntert werde.

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath.

Der Eingang wird ohne weitere Bemerkung angenommen.

§. 1. Der Staat entrichtet für alte, gebrechliche, im Schuldienste untüchtig gewordene, oder durch außerordentliche Unglücksfälle bedrängte Primarschullehrer 30 bis 40 Unterstützungssummen. Hierzu wird jährlich dem Erziehungsdepartement ein Kredit von 3000 Franken eröffnet.

Neuhaus, Reg. Rath, als Berichterstatter, verweist auf die Mäßigkeit der geforderten Summe, und hinsichtlich der Begründung ihrer Verwendung auf die nachfolgenden Artikel. Er erläutert den eigentlichen Zweck dieser Hülfsleistung, die eines Theils verdienten aber kränklichen oder altersschwächlichen Schullehrern eine verdiente Unterstützung gewähren, und andern Theils die Besetzung mehrerer Schulstellen durch junge rüstige Männer möglich machen soll.

May, Staatsschr., äußert seine Besorgnisse über den Anfang eines Pensionssystems, wie es auch schon im Regierungsrathe geschehen sei, hält es in diesem Falle für unbillig, daß man nicht auch für andere Stände Pensionen bewillige, und möchte auf jeden Fall in Berücksichtigung des gegenwärtigen Budjets bei der geforderten Summe stehen bleiben.

Straub, Ger. Präs. wünscht, daß die Summe unter eine größere Anzahl vertheilt werde, und

Romang, Ger. Präs. schlägt die Anzahl von 60 vor.

Auf den Wunsch des Hrn. Fürsprech Jaggi, daß der Zusatz ausgelassen werde, bemerkt Hr. Regierungsrath Neuhaus: es sey dieses durchaus kein Artikel, sondern lediglich die Meinung der Minorität. Was die Ansicht des Hrn. Straub anbelange, so sei dieselbe schon im Departemente zur Sprache gekommen; indessen dürften doch die Unterstützungen nicht allzugeringe sein, und es wäre nicht unpassend, hierin dem Departement freie Hand zu lassen.

Simon, Landammann, wünscht die Auslassung der Zahl im Artikel, und verweist auf die vorgeschlagene Streichung der Minoritätsmeinung.

Bei der Abstimmung über den Artikel ergeben sich: für unveränderte Annahme, 5 Stimmen; für Modifikation desselben, große Mehrheit; für Streichung der Zahl 30 bis 40, gr. M.; Für Streichung der Minoritätsmeinung, gr. M.

§. 2. Diese Unterstützungen theilen sich in zwanzig fixe Leibgedinge von einhundert Franken, und 10 bis 20 außerordentliche Unterstützungssummen von 50 bis 100 Franken; jene werden nach dem Altersrange, diese nach freier Wahl vergeben.

Neuhaus, Reg. Rath. Schlägt nun als nothwendige Folge der veränderten Redaktion des §. 1 auf eine Modifikation des vorliegenden Artikels und insbesondere auf Auslassung der Zahl 20 an. Er macht sodann folgenden Redaktions-Vorschlag: Von der Summe der Fr. 3000 sollen Fr. 2000 auf fixe Leibgedinge von höchstens Fr. 100 und Fr. 1000 auf außerordentliche Unterstützungssummen ebenfalls von höchstens Fr. 100 verwendet werden. Jene u. s. w.

Simon, Landam. Findet den Vorschlag mit dem Inhalte des §. 1. wornach 2000 Fr. nach dem Alters-Range, 1000 Fr. nach Gutfinden verwendet werden sollen.

§. 3. Zum ersten Male werden alle zwanzig Leibgedinge, und späterhin jedes durch Tod erledigte, öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber haben folgende Schriften an die Kanzlei des Erziehungsdepartements einzusenden:

1) Den Taufschein.
2) Die Bescheinigung von Sittlichkeit und eines zwanzigjährigen, im Kanton als Ober- oder Unterlehrer mit Treue, Fleiß und nach Kräften versehenen Schuldienstes.
3) Ein Zeugniß von den Lokalschulbehörden, daß sie sich in dem Falle von §. 1 befinden.

Das Erziehungsdepartement spricht dem ältesten Bewerber das Leibgeding auf Lebenszeit zu. Bei gleichem Datum der Geburt entscheidet das Erziehungsdepartement.

Neuhaus, Reg. Rth, schlägt vor, nunmehr in dem §. statt des Wortes „zwanzig" den Ausdruck „die fixen" zu setzen. Er entwickelt hierauf die Nothwendigkeit der Ertheilung von Pensionen an gewisse geregelte Bedingungen zu knüpfen, und erläutert die Gesichtspunkte von denen das Erziehungsdepartement hierbei ausgegangen.

May, Staatsschreiber, verlangt, daß die Pensionen von dem Regierungsrathe bewilligt werden sollen. Es würde gegen die Grundsätze unsers Staatslebens sprechen, dieses dem Erziehungs-Departement zu überlassen.

Wyß, Reg. Rath. Es ist besser dieses ganz unbestimmt zu lassen. Denn stellt man hier allzugenaue Normen fest, so müssen alle jene Pensionen von Staats wegen ausgeschrieben werden; das hieße nun ein Blättchen mit Honig an die Sonne stellen und eine Menge ungebetene Bewerber herbeilocken. Es ist besser diese Pensionen nach und nach und je nach dem eintretenden Bedürfnisse zu vertheilen. Ich denke mir überdieß, daß das Gesetz auch den besondern Zweck hat, unserer Normal-Anstalt vorzuarbeiten, und den dort gebildeten jungen Männern bald möglichst Beschäftigung und Gelegenheit zu Fortbildung in ihrem Berufe zu geben. Es ist gewiß besser, diese Vergünstigungen nach und nach als auf einmal und plötzlich eintreten zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 2.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 4. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der ersten Sitzung.)

(Dekret über Pensionirung alter Schullehrer.)

Romang stimmt Hrn. Wyß bei und glaubt, daß z. B. die Schulkommissionen die speziellen Fälle beurtheilen sollten.

v. Jenner stimmt ebenfalls Hrn. Wyß bei, und glaubt übrigens, daß eigentliche Leibgedinge vorzüglich nach den §§. 2 und 3 große Mißgriffe herbeiführen könnten. Auch sollten die Unterstützungen nicht immer dem ältesten gegeben werden, was oft ganz gegen die Natur der Dinge sein könnte, sondern man soll auch dadurch wirklich unfähige Männer zu entfernen suchen. Am besten wäre es, dieß alles dem Departement anheim zu stellen, sobald zur Ausfüllung einer Stelle irgend ein tüchtiger Schullehrer sich finde.

Neuhaus, Reg. Rath, schlägt nach vorausgegangener Erörterung der von den Herren May, Watt und Wyß aufgestellten Meinungen folgende Redaktion vor:

1) Der erste Satz: zum ersten Male u. s. w., soll ausgelassen werden, und der §. anfangen: „Die Schullehrer, welche auf fixe Leibgedinge Anspruch machen wollen, haben u. s. w.
2) Soll das Erziehungsdepartement dem Regierungsrath einen Vorschlag machen, und dann von den letzteren das Leibgeding nach Gutfinden ertheilt werden.

Der Artikel ward hierauf in das Mehr gesetzt, und derselbe mit den vorgeschlagenen Redaktionsveränderungen angenommen und zugleich entschieden, daß dem Regierungsrathe die Vergebung der Pensionen zukommen solle.

§. 4. Sobald dem Schullehrer das Leibgeding zugesprochen worden, kann die Schule, welche er bis dahin versehen hat, ausgeschrieben werden.

Neuhaus Reg. Rath, schlägt den Zusatz „fixe“ vor, und vielleicht könnte das Wort „kann“ in „soll“ verwandelt werden.

Wyß, Reg. Rath, schlägt vor, zu sagen: „Ist die Schule ———— auszuschreiben?“ Der Artikel wird mit diesen Veränderungen angenommen.

§. 5. Die Kinder, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder die Wittwen genießen das Leibgeding noch sechs Monate vom Todestag ihres Vaters, oder Gatten hinweg.

Neuhaus, Reg. Rath, empfiehlt den Inhalt dem Gr. Rathe.

Watt wünschte besondere Begünstigung der Wittwen und Kinder unter 16 Jahre.

Romang. Es kann ein Hausvater sterben, ohne gerade Schulmeister zu sein, dann müßte man auch hier Unterstützungen geben.

Neuhaus. Es ist in diesem Falle freilich keine Unterstützung mehr für den Schullehrer; die Sache selbst aber von so geringer Bedeutung, daß das Erziehungsdepartement Ihnen dieses vorschlagen zu dürfen glaubte. Späterhin müßte sich allerdings der Staat oder die Gemeinde derselben annehmen.

Der Artikel wird unverändert angenommen.

§. 6. Die außerordentlichen Unterstützungssummen sind bestimmt für die Primarschullehrer, welche
a. von außerordentlichen Unglücksfällen betroffen werden,
b. ohne eigene Verschuldung in die Unfähigkeit versetzt sind, ihrem Amte gehörig vorzustehen.

Neuhaus, Reg. Rath, schlägt als Zusatz vor: „öffentlich angestellte Primarschule“ — und die Weglassung der Worte: „und nach Maßgabe des §. 2,“ so wie des letzten Satzes. Der Artikel hat keinen andern Zweck, als bei ganz außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen, z. B. Verlust von Hab und Gut bei Feuersbrünsten, plötzlicher Erkrankung u. s. w., einen Lehrer nicht hülflos zu lassen.

v. Jenner. Der Artikel geht von dem Zwecke des Gesetzes ab. Im Eingange will man untüchtige Schullehrer entfernen, hier aber ist von Hülfleistungen in Form von Armenunterstützungen die Rede. Der Artikel gehört eigentlich nicht hieher, und sollte gestrichen werden.

Wyß, verlangt eine Aenderung von ganz anderer Art. Wenn ein anderer Artikel die Ertheilung der Leibgedinge Jahr für Jahr dem Regierungsrathe zuweist, so ist dießmal von außerordentlichen Fällen die Rede, die man dem Erziehungsdepartement anvertrauen könnte, um so mehr, da dieselben gewöhnlich dringende Entscheidung fordern, und die Summe von 100 Fr. selten übersteigen dürften.

Neuhaus. Die Unterdrückung des Artikels wäre im Widerspruche mit §. 1 und 2. Der Artikel bezieht sich ausdrücklich auf unvorhergesehene Fälle, und der Ausdruck „öffentlich angestellte Schullehrer“ genügt hinlänglich.

Simon, Präs., wiederholt die beiden Hauptmeinungen sammt der von Hrn. Neuhaus vorgeschlagenen Redaktion. Der Artikel wird mit den vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

§. 7 u. 8. Dieses Gesetz tritt vom — — — an in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der Berichterstatter schlägt noch als Ergänzung vor: „von nun an,“ worauf die beiden Artikel ohne weitere Diskussion genehmigt werden.

Verzeichniß der in der Sitzung vom 25. Hornung vorgelegten Petitionen.

Folgende an den Großen Rath gelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zugesandt, um je nach ihrem Inhalt darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

A. In Hinsicht des Bundesentwurfs.

Nro.
1) Thun.
2) Steffisburg.
3) Saanen.
4) Biel.

B. In Hinsicht des Gemeindwesens.

5) Burgdorf.
6) Aarberg.
7) Neuenstadt.
8) Nadelfingen.
9) Kriechenwyl.
10) Seedorf.
11) Kappelen bei Aarberg.

C. Einsassen Beschwerde, wegen Ungleichheit des Stimmrechts, Bezug des Hintersäßgeldes und Verlangen eines Gesetzes zur Ausscheidung der Gemeinde- und Burgergüter.

12) Finsterhennen.
13) Amsoldingen und Höfe.
14) Uebeschi.
15) Trachselwald.
16) Neuenegg.
17) Albligen.

D. Aufhebung von Ehehindernissen.

18) Wälti, von Landiswyl.
19) Bernhard, Hufschmied zu Hasle bei Burgdorf.
20) Louis Auguste Marchand, von Renau.
21) Christen Dürig, von Bowylviertel.

E. Verschiedenes.

22) Ligerz, Twann, zum Straßenbau längs dem Bielersee.
23) Neuenstadt — — — — —
24) Gampelen und Gals, Wirth- und Schaalrechtsbegehren.
25) Hasleberg, Trennung von andern Gemeinden.
26) Utzenstorf, Beschwerde wegen Beholzung.
27) Bätterkinden, Holzangelegenheit.
28) Büchler, Geldanleihen.
29) Rothacher, Entschädigungsbegehren.
30) Moser, Begnadigungsbegehren.
31) Wolf, Naturalisationsbegehren.
32) St. Ursanne, Stadtrath, wegen den Holzausfuhr-Bewilligungen nach Frankreich.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. Hornung

Präsident: Herr Landammann Simon.

Es wurden mehrere Bittschriften vorgelegt.

Von dem Präsidenten wurde das Resultat der Wahlen in die zur Vorberathung des Bundes-Entwurfs bestimmte Commission mitgetheilt, wornach gewählt wurden:

Im ersten Skrutinium	von Tavel Reg. Rth. mit	110 St.
	Blumenstein, Prokurator mit	74 =
Im zweiten Skrutinium	Tscharner, alt Schultheiß, mit	106 —
	Kohler, Reg. Rth. mit .	112 —
	Schnell, Professor mit .	90 —
	Neuhaus, Reg. Rth. mit .	81 —
Im dritten Skrutinium	Herrmann, Oberrichter mit	79 —
	Kastenhofer, Oberförster mit	57 —
	Knechtenhofer mit . .	66 —

Es ward hierauf ein Anzug von Hr. Dr. Morlot verlesen, dahin gehend auf dem Lande mehrere mit dem Inselspitale in Verbindung stehende Succursal-Hospitäler einzurichten, und zu dem Zwecke 20,000 Fr. aus dem Separatfond anzuweisen.

Sodann schritt man zur Berathung und Genehmigung mehrerer Redaktions-Veränderungen in dem Gesetzes-Entwurfe über die Fischerei (nach den Bestimmungen der Sitzungsprotokolle vom 8 und 10 Dezember) welche nach den deßfallsigen Erläuterungen des Berichterstatters Hr. Großraths Durheim und einigen wenigen von den Hr. R. Rath Herrenschwand und Kißling gemachten Bemerkungen sammt dem ganzen Gesetzesvorschlage von der Versammlung angenommen wurden.

Es kam hierauf ein Vortrag des Justiz-Departements betreffend die Erhöhung der Besoldung des Unterstatthalters von Bern in Berathung. Derselbe war veranlaßt worden durch die Anfrage des Hr. Regierungsstatthalters Roschi, ob die Stellung des Hr. Lauterburg als Unterstatthalters mit der schon früher übernommenen eines Suppleanten am Obergerichte verträglich sei, welches das Justiz-Departement verneinend beantwortete. Da nun eine neue Wahl nothwendig werde, die Stelle aber nur 200 Fr. ertrage, weßwegen man wegen der damit verbundenen beschwerlichen Arbeiten fast Niemand zur Annahme habe bewegen können, so schlägt das Justiz-Departement eine Erhöhung der Besoldung auf 400 Fr. vor, und der Antrag wird von dem Reg. Rathe empfohlen.

Wyß, Reg. Rath, als Berichterstatter. Der Vortrag enthält zwei Gegenstände, zuerst die Frage über die Vereinbarkeit der beiden Stellen, was, wie ich glaube, nach dem verfassungsmäßig aufgestellten Grundsatze von der Trennung der Gewalten verneinend beantwortet werden muß, und somit als erledigt zu betrachten ist; dann die zweite Frage, ob 200 Fr. in der That nur hinlängliche Entschädigung für die Mühewaltung des Unterstatthalters sei. Ich muß dieses bezweifeln, da 12 Personen die auf sie gefallene Wahl abgelehnt haben. — Der Berichterstatter sucht die Gründe hievon in der seit der neuen Verfassung vermehrten Arbeit, vorzüglich in der Aufhebung des obern Ehegerichtes, wodurch dem Unterstatthalter das Präsidium des für Bern aufgestellten Sittengerichtes aufgefallen sei, und in den verwickelten Arbeiten überhaupt, welche die Oertlichkeit von Bern mit sich führt. Unter solchen Umständen können am Ende bei den Gewählten die Liebe zum Vaterlande die anderweitigen Bedenklichkeiten nicht überwiegen, weßwegen eine Erhöhung auf 400 Fr. wohl nicht zu viel verlangt sei.

Kißling, trägt in Berücksichtigung der Verhältnisse auf eine Summe von 600 Fr. an, worinn denselben Hr. Dennler unterstützt.

v. Wattenwyl. Die Stellung des Unterstatthalters in Bern ist von derjenigen auf dem Lande sehr verschieden. Er hat im Grunde gar keine exekutive Befugniß, und ist dagegen wie schon bemerkt worden mit vielen andern zum Theil sehr unangenehmen Geschäften überladen; überdieß erschwert die Gewaltentrennung den Geschäftsgang, indem viele Gegenstände bald den Gerichts- bald den Exekutivbehörden zugewiesen werden. 600 Fr. sind daher gewiß nicht zu viel. Bei dieser Gelegenheit bringe ich auch das Amtsgericht wieder in Erinnerung, das von allen Seiten in Anspruch genommen und mit vielen Arbeiten überladen ist. Dasselbe müßte wenigstens im Verhältniß wie diejenigen auf dem Lande besoldet sein, 400 Fr. sind viel zu wenig.

v. Lerber, Schultheiß, glaubt, daß man von der Frage abkomme. Man müsse annehmen, daß der Unterstatthalter ernannt sei, obgleich das Obergericht die Stelle für unvereinbar mit der eines Suppleanten am Obergerichte erklärt habe. Es frägt sich nur, ob man 400 Fr. Besoldung geben wolle oder nicht.

Küpfer sieht das Präsidium des Sittengerichtes besonders als erschwerend an und stimmt für 600 Fr.

Steiner macht darauf aufmerksam, daß auch auf dem Lande manche Unterstatthalter mit Arbeiten überladen seien und hier also das gleiche Mißverhältniß obwalte.

Weber. Der Unterstatthalter in Bern hat sehr viele und unangenehme Beschäftigungen, und wird mit 400 Fr. nicht übermäßig entschädigt. Wenn sich die Unterstatthalter auf dem Lande in gleicher Lage befinden, so haben sie das gleiche Recht.

Grimm macht auf das Gesetz vom 26. Dezbr. 1831 aufmerksam, welches die Bevölkerung eines Bezirkes als Norm aufgestellt habe, die Uebelstände auf dem Lande müßten nach dem gleichen Grundsatze gehoben werden.

Wyß, Reg. Rath. Der einzelne Fall des Hr. Lauterburg darf nicht mit der Sache im Allgemeinen verwechselt werden, zumal da Hr. Lauterburg die Stelle nur auf dringendes Bitten und nur unter der Bedingung, seine Stelle als Suppleant am Obergericht beibehalten zu können, angenommen hat. Die Bemerkungen des Hr. von Wattenwyl mögen richtig sein, aber das Departement hat nach dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Trennung der Gewalten entscheiden müssen. Der Berichterstatter weist übrigens bei dieser Gelegenheit auf die Verschiedenheit der Gesetze in den alten und neuen Kantonstheilen hin, die erst späterhin unter den gleichen Standpunkt gebracht werden könnten. Der gegenwärtige Vorschlag habe nur den Zweck, dem augenblicklichen Bedürfnisse abzuhelfen, 400 Fr. dürften für jetzt genügen; wenn dann späterhin das Staatsvermögen es erlaube, so könnten dann noch fernere Rücksichten genommen werden; vor der Hand wolle man, bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzes, nur der schreiendsten Unbilligkeit abhelfen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag auf Vermehrung des Unterstatthalters zur Abstimmung, der denn auch mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Es wurde ein weiterer Vortrag des Justiz-Departements über die Besoldung des Commandanten des Landjäger-Corps vorgelegt, worinn dieselbe auf die runde Summe von 1600 Fr. bestimmt wurde.

Wyß, Reg. Rth. Der Unterschied des gemachten Vorschlages von der frühern Einrichtung ist nicht wesentlich, und will nicht vielmehr sagen, als das französische bonnet blanc oder blanc bonnet. Die frühere Besoldung des Landjägerkommandanten betrug 1100 Fr. fix, wozu dann noch die Entschädigung für ein Pferd, und die Inspektionskosten kamen; nur fand ein kleiner Unterschied im deutschen und französischen Beschluße statt, weil man, als man zu der Redaktion des Letztern gelangte, unterdessen anderer Meinung geworden war. Entweder giebt man nun 1100 Fr. und die oberwähnten Entschädigungen, oder 1600 Fr. ohne dieselben. Das Resultat ist nicht sehr verschieden.

Watt. Die Stelle ist sehr wichtig in Vergleich mit andern. Viele Sekretäre bekommen 1500 bis 2000 Fr. ohne besonders viel dafür zu thun. Der Mann hat eine große Verantwortlichkeit auf sich, ich trage daher ohne weiters auf 2000 Fr. an.

Herrmann, Oberrichter. Ich schließe mich der eben ausgesprochenen Meinung an. Bei dieser Stelle kommt sehr vieles auf die Individualität des Beamteten an, die sich nicht immer so leicht finden läßt. Es braucht kein Gelehrter zu sein, aber ein kräftiger, charakterfester Mann. Wenn man überdieß eine runde Summe als Entschädigung giebt, so dürften manche durchausnöthige Reisen unterlassen werden; es wäre daher vielleicht besser, dieses unbestimmt zu lassen. Auf jeden Fall sind 2000 Fr. bei der großen Verantwortlichkeit nicht zu viel.

v. Wattenwyl findet es im ganzen gleichgültig, ob man den Modus des Justiz-Departements beobachte oder es bei der frühern Anordnung belasse. Im ersten Falle könne man, da die Dienstreisen so ziemlich vorgezeichnet seien, sich durch eine gehörige Controlle versichern; im andern Falle wären die Inspektionsreisen im Einzelnen zu honoriren, da die Haltung eines Pferdes im ganzen überflüssig sei. Ein anderer wichtigerer Uebelstand scheint ihm das Comptabilitäts-Verhältniß hinsichtlich der Invalidenkassa, die dem Landjägerchef eigentlich nicht zukomme.

Wyß, Reg. Rath. Die Comptabilität der Invalidenkassa war früherhin mit dem Verhörrichter-Amte verbunden. Nach Aufhebung dieser Stelle ward sie dem Landjägerchef übertragen. Diese Landjäger-Invaliden-Kassa hat man nun reklamirt, da die Verwaltung von Zinsschriften damit verbunden sei. Es ist indessen eine Kleinigkeit, ob man dafür einen besondern Sachwalter habe, oder es dem Hauptmanne selber überlasse, da es sich etwa nur um 40 Fr. handelt. Unter den 1600 Fr. sind indessen nur die ordentlichen Reisen inbegriffen, für ausserordentliche Reisen gebührt natürlich eine besondere Entschädigung. Ob er sich ein eigenes Pferd halte, oder ob er sich eines andern bediene, ist am Ende gleichgültig. Die Besoldung halte ich im Ganzen für zureichend.

Der Präsident reassumirt die gefallenen Anträge, und stellt zuerst den Antrag des Justizdepartements in's Mehr, welcher von dem Großen Rathe allgemein angenommen wurde.

Die Berathung kömmt nun an den Vortrag des Justizdepartements über die Patentirung der Amtsgerichtsschreiber als Amtsnotare, dessen Inhalt verlesen wird.

Wyß, Reg. Rath. Der Hauptgesichtspunkt, von dem man bei Abfassung dieses Vortrages ausging, war den Amtsgerichtsschreibern durch die Patentirung als Amtsnotare eine größere Wirksamkeit und ein angemessenes Einkommen zu verschaffen. Ein Princip wollte man darüber nicht aufstellen; besser schien es, die Amtsgerichtsschreiber geradezu als Amtsnotare zu patentiren. Man betrachtete diese Maßregel bei dem unvollendeten Zustande dieses Theiles unserer Gesetzgebung blos als ein provisorisches Auskunftsmittel. Da die Gesetzgebungskommission mit der Betreibungs- und Geldstagsordnung beschäftigt ist, so wollte man bis zu Vollendung derselben noch zusehen; es ist daher rathsam, nicht zu viele und nur partielle Abänderungen eintreten zu lassen. Ich wiederhole noch einmal, der Hauptgesichtspunkt blieb, die Amtsgerichtsschreiber als Amtsnotare zu patentiren, ohne eine 4jährige Praxis als Notar von ihnen zu verlangen.

Kohler, Reg. Rath. Herr Regierungsrath Wyß hat so eben diejenigen Gründe zusammengefaßt, die den Vortrag des Justizdepartements ganz vorzüglich provocirten. Da ich indessen schon im Regierungsrathe diese Ansicht bekämpft habe, aber in der Minorität geblieben bin, so sei es mir erlaubt, die Gründe für meine Meinung hier nochmals auseinander zu setzen. Die Majorität ging von dem Grundsatze aus, daß, weil von den Notaren für die Bewerbung um ein Amtsnotariat eine 4jährige, und in dem letzten Gesetze eine 3jährige Praxis gefordert werde, dadurch viele jüngere Männer, welche man zu Amtsgerichtsschreibern befördert, von den Stellen eines Amtsnotars ausgeschlossen seien. Man will sie nun auf diese Weise entschädigen, und ändert deßwegen nun abermals den Tarif. Dieß scheint mir ein Prärogativ für den einen und eine durchaus inkonstitutionelle Maßregel. Der Amtsschreiber ist Aufseher des Grundbuches; wenn man ihn nun auf diese Weise zugleich als Amtsnotar patentirt, so verlangt man weniger von ihm, als von demjenigen, den er beaufsichtigen soll. Es ist besser, eine bestehende Vorschrift ganz aufzuheben, als auf diese Weise abzuändern. Dem Amtsgerichtsschreiber gehört nach meiner Meinung kein Vorzug, und ich stelle daher den Antrag, auch die Notare nach geleistetem Examen zur Bewerbung um ein Amtsnotariat zuzulassen.

Joneli tritt im Ganzen der Ansicht des Hrn. Kohler bei; weist viele Inkonvenienzen im praktischen Leben nach, und glaubt, daß man den Stand der Dinge bis zur völligen Revision des ganzen Gegenstandes auf sich beruhen lassen solle.

Romang. Das ausnahmsweise Verfahren ist auf keinen Fall gut. Lokalkenntniß ist für einen Amtsnotar von der größten Wichtigkeit, und der Regierungsrath wird bei Eröffnung der Wahlfähigkeit die Praxis immer vorzugsweise berücksichtigen müssen. Man sollte den Beruf heben, statt ihn herabzusetzen, zumal da der Notar oft einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Parteien ausübt. Das Stipulationsrecht sollte freigegeben werden.

Jaggi stimmt wie Herr Regierungsrath Kohler, und fügt noch einige Bemerkungen hinzu, welche vorzüglich die sichern Erwerbsquellen, so wie die wichtige und einflußreiche Stellung der Notare betreffe. Ueberdies hat man, so fährt er weiter fort, in letzterer Zeit die Forderungen an die Examinanden sehr verstärkt, und schon unter der frühern Regierung habe ich darauf gedrungen, weil ich dieses als das einzige Mittel ansah, den Stand so zu heben, wie er es verdient. Auch kann ich als einer der Examinatoren versichern, daß sich einige sehr wackere junge Männer herangebildet haben, die manchen älteren, denen ich übrigens gar nicht zu nahe treten will, den Rang streitig machen dürften. Will man nun diesen alle Aussichten benehmen? Der Vorschlag begründet ein unpassendes Verhältniß zwischen den künftigen Amtsgerichtschreibern, den Notaren und Amtsnotaren. Ich schließe mich daher ganz an die Meinung des Herrn Regierungsraths Kohler an.

Wyß, Reg. Rath. Man wollte die Patentirung nicht allgemein machen, weil man nur das dem Staat Nothwendige im Auge behielt. Entweder mußte man den Amtsgerichtsschreibern die Besoldung vermehren, oder dieselben auf andere Weise zu entschädigen suchen. Wenn man nun aber alle Notare so ohne alle Bedingung zu den Amtsnotariaten zulassen will, so fragt es sich denn doch, ob so ein frisch gebackener Notar gleich die wichtigsten Arbeiten wird leisten können. Wie es in dieser Rücksicht oft mit den brillanten Examen stehe, die man vorhin erwähnt hat, möge ein neuliches Beispiel beweisen. Ein angehender Notar beantwortete in einer Probeschrift die Frage über den Zweck und Nutzen der Untergerichte, damit, daß er darin die Verwirklichung der Menschheitszwecke und die bürgerliche Coexistenz im Staate gesichert fand. Solche Dinge beweisen, daß die wissenschaftliche Bildung hier nicht allein aushelfe. Erst die Läuterung der wissenschaftlichen Grundlage durch die Erfahrung bildet den wahren Geschäftsmann.

Der Präsident entwickelt die verschiedenen Meinungen und setzt hierauf den Antrag des Justizdepartements ins Mehr.

Für den Antrag, 53 Stimmen; für Abänderung, 56 St.; für Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen, 16 St.; für Aufhebung der 4jährigen Praxis, ohne alle Ausnahme — große Mehrheit.

Der Beschluß ward dem Justizdepartement zu angemessener Berücksichtigung zugewiesen. Nach diesem wurde der Vortrag des Justizdepartements über das Ansuchen des Niklaus Zehn-

der, von Köniz, welcher von dem Großen Rathe die Revision eines wegen Holzgerechtsamen mit der Gemeinde Köniz geführten Prozesses, so wie die Freisprechung von einer wegen Pfänderverweigerung bei Betreibung von Prozeßkosten auferlegten Leistung begehrt, in Berathung gezogen, der Bittsteller jedoch auf die von dem Präsidenten des Justizdepartements gegebenen Erläuterungen hin, mit seinem Gesuche abgewiesen.

Die ferneren Ansuchen des Christian Dürig von Bowyl um Ehedispensation zur Verehelichung mit Elisabetha Augspurger, von Konolfingen, welches Ansuchen von dem Gemeindrathe von Gysenstein empfohlen ist; so wie des Johann Georg Aberli, von Scheulte zu Sonvillier, um Ehedispensation zur Verehelichung mit Susanne Lidie Stram, unehelicher Tochter seiner verstorbenen Frau, werden sammt dem Gutachten des Justizdepartements vorgelegt, aber mit Beziehung auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen abgewiesen.

Das Entschädigungsbegehren des R. E. Krähenbühl wegen eines ihm auferlegten Hausarrestes, ward auf die, von dem Präsidenten des Justizdepartements nachgewiesenen ungünstigen Verumständungen abgewiesen.

Sodann wurde noch der Vortrag des Justizdepartements über Gehaltszulage für den als Friedensrichter funktionirenden Amtsrichter in Bern in Berathung gezogen, und die vorgeschlagene Zulage vor 300 Fr. allgemein bewilligt.

Endlich wurde noch das auf Krankheitsumstände gestützte Entlassungsbegehren des Oberstlieutenants Steiger im 2ten Militärkreise in Berathung genommen, und auf die vom Präsidenten des Militärdepartements gegebene Auskunft hin, in allen Ehren bewilligt.

Dritte Sitzung.

Mitwoch den 27. Hornung.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Es werden einige Bittschriften verlesen.

Die Berathung beginnt mit dem Vortrage über die Beurtheilung von Straffällen nach Mitgabe der Armenordnung durch die richterlichen Behörden.

Wyß, Reg. Rath. Die Bestimmungen des hier dem Großen Rathe mitgetheilten Vortrages gründen sich auf das in der Verfassung ausgesprochene Prinzip der Trennung der Gewalten. Freilich hat die Ausführung dieser Theorie durch alle Stufen hindurch große Schwierigkeiten, und die Gewalten vermischen sich namentlich in den untern Instanzen oft in einander wie zwei Farben, so daß keine mehr kenntlich ist. Dahin gehören vorzüglich die Fälle, welche nach der Armenordnung von 1807 entschieden werden müssen. Der Zweck dieses Gesetzes ging zunächst dahin, die Gemeinden gegen die durch Lüderlichkeit verarmten und ihnen zur Last fallenden Personen sicher zu stellen. Die in dem Gesetze von 1807 für diese Fälle festgesetzte Einstellung im Bürgerrechte erzeugte indessen mancherlei Nachtheil, und die Eidgenossenschaft führte gegen diese Verfügung des Cantons Bern Beschwerde. Dem Uebelstande wurde durch ein Kreisschreiben im Jahr 1812 einigermaßen wenn noch lange nicht hinlänglich abgeholfen, und endlich erschien ein Kreisschreiben im Jahr 1822 über den gleichen Gegenstand. Ein früheres Gutachten des Regierungsrathes überließ derlei Verfügungen den Regierungsstatthaltern als eigentliche Sicherheitsmaßregeln unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath. Aber ein neuer Fall vom Dezember vorigen Jahres änderte jedoch die Ansicht wieder, und man wollte hierin eigentliche Strafverfügungen erbliken. So entsteht nun eine Theilung der Meinungen; denn entweder betrachtet man diese Verfügungen unter dem Gesichtspunkte von Sicherheitsmaßregeln, dann gehören sie den Polizeibehörden an, oder wie das Kreisschreiben von 1822 als bestimmte Strafdrohungen, dann müssen sie dem Richteramte überwiesen werden. Diese Verwirrung kann nicht länger dauern. Der Regierungsrath beschloß, den Gegenstand dem Großen Rathe zuzuweisen, damit dieser beschließe, ob jene Fälle dem Regierungsstatthalter, oder dem Richter überwiesen werden sollen. Ordnung ist hier die Hauptsache, und der Regierungsrath ist in diesem Punkte nicht besonders eifersüchtig auf seine Gewalt.

Romang. Die Amtsrichter können in der That der Beschwerlichkeit wegen die Uebertragung nicht sehr wünschen; aber auf der andern Seite gehören diese Fälle auch nicht ganz dem Regierungsstatthalter. Wenn freilich die Leute in ihre Gemeinde zurückgewiesen, oder über die Grenze geführt werden, so gehört dieses blos der Polizei an, aber die Fälle sind oft sehr verwickelt; z. B. da, wo ein Familienvater durch offenbare Unsittlichkeit und Lüderlichkeit den Armengesetzen anheim fällt. In solchen Fällen haben nicht selten die Gerichte einzuschreiten eben so, wenn eine Zuchthausstrafe verhängt wird. Auf jeden Fall werden hier meistens die Gemeinden die Klage führen, vorzüglich, wenn sie für das Zurückbringen zahlen müssen, oder die Personen, welche es betrift, ihnen der Armuth wegen auffallen. Ich trage daher darauf an, daß hier eine Scheidung gemacht werde.

Müller tritt im wesentlichen der Ansicht des Herrn Romang bei.

Koch, Reg. Rath. Wir kommen hier zu einer Frage, über welche die Gelehrten uneinig sind, und ich selbst habe eine bedeutende Autorität gegen mich. Das Gesetz giebt zur Verhütung dieser Fälle mehrere Mittel an die Hand, entweder Zwangsmittel oder Strafen, die unmittelbar auf die Uebertretung folgen. Entweder will man durch präventive Mittel der Begehung eines Fehlers zuvorkommen, oder etwas wirklich begangenes zur Warnung und Abschreckung mit angemessenen Folgen und Strafen belegen. Dieses Verhältniß ist in der Theorie die Abgrenzung der polizeilichen und richterlichen Gewalt. Könnte man zum Beispiel ein oder zweijährige Zuchthausstrafen als wirkliche Polizeistrafe ansehen? dieß ist offenbar ein Straffall für begangene Handlungen. Die Wegweisung aus einer Gemeinde dagegen ist eine bloß verhutende Maßregel. Der Uebelstand liegt offenbar darinn, daß das frühere Gesetz alles dieß nicht als Criminal-, sondern als Polizeistrafe angesehen hat. Unter der frühern Regierung hatten die Oberamtleute erstinstanzlich darüber zu urtheilen, und es stand der Rekurs an den Kleinen Rath offen; nach der jetzigen Verfassung dagegen darf die oberste Landesbehörde alle Strafgewalt den richterlichen Behörden übertragen. Es ist nicht zu läugnen daß diese Straffälle, wenn wir auf Bequemlichkeit sehen, gar oft besser der vollziehenden Gewalt anheim gestellt würden. So hat jede Institution ihre Sonn- und Schattseite, aber die Ueberwiegende von beiden muß vorgezogen werden. Wir dürfen uns durch einige Unbequemlichkeiten von der aufgestellten Basis nicht abschrecken lassen; das Volk hat sich einmal zu dem Grundsatze der Trennung der Gewalten bekannt, und so viel Schwierigkeiten sich auch der Ausführung derselben entgegenstellen mögen, so ist und bleibt sie jedoch das Palladium unserer öffentlichen Freiheit, da die Regierungen schwach und leidenschaftlich handeln können. Das Gesetz bestraft einen Mann, der durch Lüderlichkeit und Unsittlichkeit der Armenpolizei anheimfällt, bis auf 2 Jahre Zuchthausstrafe. Dieses überschreitet offenbar die Competenz der Polizeigewalt. Wir müssen als Haupttypus die Fragen festhalten, ob die möglichen nachtheiligen Folgen eine strafbare Handlung bezeichnen; und alle begangene Handlungen den Gerichten überlassen. Für den letztern Zweck ist zu untersuchen, ob diejenigen Anschuldigungen da sind, wie sie das Gesetz verlangt. Wo dieses statt findet, geht meine Meinung dahin, daß solche Fälle vom Regierungsstatthalter dem Gerichtspräsidenten sub beneficio recursus an das Obergericht übergeben werden sollen. Gerade wie ehemals dieselben von den Oberamtleuten sub beneficio recursus an die Regierung beurtheilt wurden. Es handelt sich hier um eine Auslegung der Verfassung, und hierbei spreche ich mich gerne nach meiner Ueberzeugung aus, ohne einer höhern Intelligenz zu nahe tretten zu wollen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 3.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 5. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung.)

(Armenpolizeigesetz.)

May macht auf die früherhin beobachteten Verbalien aufmerksam, zitirt zu dem Ende mehrere Verfügungen früherer Regierungen, und macht zugleich auf mehrere Collisionsfälle aufmerksam, die sich aus der Vergleichung jener oft nur partiellen Verordnungen ergeben. Es könne nun kein Zweifel obwalten, daß sehr viele Attribute der früheren Oberamtleute den Gerichtsbehörden übertragen worden seien, und ebenso wenig, daß die Trennung der Gewalten hier mehr als irgendwo sehr schädliche Consequenzen haben. Es sei darum dringend nothwendig, eine genaue Bestimmung des Verfahrens in das deßfallsige Gesetz aufzunehmen; insbesondere müsse für die, im Armenzustande befindlichen Personen die schriftliche Verhandlung ausgeschlossen werden. Es frage sich ferner, ob z. B. Fortweisung als eine bloße Polizeimaßregel anzusehen sei; sie bestehe entweder in Leistung, oder Verbannung. Bei schweren Vergehen finde die Fortweisung, bei leichtern blos eine Geldbuße statt. Es frage sich nun, ob ein Regierungsstatthalter fortweisen könne? und auf wie lange? eine solche Fortweisung sei eine Strafe; eine solche könne nicht in der Competenz der executiven Behörden liegen, sondern falle den Gerichten anheim. Sie könne allerdings den Zweck haben, einem augenblicklich drohenden Uebel zu begegnen, sie dürfe dann nur als provisorisch angesehen werden, bis die Sache vor den Gerichten entschieden wäre. In andern Fällen habe man die Befugnisse des Herrn Regierungsstatthalters beschränken wollen, hier aber überlasse man diesen zu viel. Sein Antrag gehe also dahin: 1) Alles, was früher den Polizeirichtern zugekommen, nunmehr den Amtsgerichten zu überweisen; 2) durch Ausschließung der schriftlichen Verhandlung die Kosten zu beschränken, und 3) die Strafbefugniß des Herrn Regierungsstatthalters gehörig zu begrenzen.

Joneli. Das frühere Verhältniß war günstig für die Gemeinden; die Trennung der Gewalten aber droht sie in weitschweifige Prozesse mit liederlichen und unsittlichen Personen zu verwickeln. Es ist daher dringend nothwendig, die Gemeinden gegen muthwillige Prozesse zu schützen.

Kißling glaubt sich ganz der Ansicht des Herrn Regierungsraths Koch anschließen zu müssen, indem er zugleich den §. 3. der Verfassung in Anspruch nimmt, der hierüber deutlich und klar spreche.

v. Lerber, Schultheiß, will nur auf den Umstand aufmerksam machen, wie es mit Fortweisung von Einsaßen gehalten werden solle. Es müsse offenbar ein Unterschied zwischen Bürgern und Einsaßen gemacht werden, damit die Gemeinden mit Einsaßenfamilien nicht weitläufig zu prozediren haben.

Vautrey macht auf die in größern Staaten, z. B. in Frankreich eingeführten Bettelgesetze, und die damit in Verbindung stehenden Zwangsanstalten aufmerksam. Dieses sei ein sehr gutes Verhütungsmittel und die dieser Behandlung anheimfallenden Personen könnten zugleich zu nützlichen Arbeiten angehalten werden. Man sollte eine Verfügung treffen, daß mit den Zwangsanstalten auch eigentliche Correktionshäuser eingerichtet werden. Die Polizei müßte alsdann die Befugniß haben, Personen hieher zu weisen. Der Opinant dringt auf größere und schärfere Beaufsichtigung der Vagabunden, pflichtet übrigens den Bemerkungen der Herren Koch und May im Wesentlichen bei und wiederholt am Schlusse seinen Antrag auf die Errichtung von Correktionsanstalten.

Mühlemann. Nach meiner Ansicht handelte es sich hier bloß darum, ob das Strafverfahren dem Regierungsstatthalter, oder dem Gerichtspräsidenten gehöre. Wenn dieses entschieden ist, so verfügt dann die Armenordnung das Weitere.

Wyß, Reg. Rath. Es ist, wie der Präopinant richtig bemerkt, nicht darum zu thun, ein Armengesetz zu machen; ich muß aus diesem Grunde manche der hier geäußerten Ansichten ganz unberücksichtigt lassen. Obgleich sie späterhin bei der Entwerfung einer neuen Armenordnung dem Departement des Innern als brauchbare Materialien dienen können. Die bisherige Armenordnung enthält über das Verfahren Bestimmungen, die nach Einführung der neuen Verfassung jetzt nicht mehr anwendbar sind, wie z. B. die Bestimmung, daß von dem Oberamtmann sub beneficio recursus an den Kleinen Rath über derlei Fälle verfügt werden konnte. Es fragt sich immer noch, ob und wo der Regierungsstatthalter oder der Richter erstinstanzlich urtheilen soll. In den Meinungen entwickelte man bloß das Strafrechtliche, aber ein Jurist könnte beweisen, daß nicht alles strafrechtlich ist, und die Verfügungen selbst, meistens polizeilicher Natur gewesen sind. Vor dem Jahre 1807 hatte man mehr den korrektionellen Gesichtspunkt im Auge; in dem Gesetze von 1807 kömmt Einstellung im Bürgerrechte vor, aber keineswegs als Strafe, sondern nur als Abwehr gegen diejenigen, die den Gemeinden mit ihren unehelichen Kindern zur Last zu fallen drohten. Diese Maßregel war also durchaus präventiv. Da dieser Umstand die Heimathlosigkeit begründete, und der Eidgenossenschaft zu Beschwerden gegen den Kanton Bern Veranlassung gab, wurden an die Stelle jener Präventiv-Maßregeln noch andere z. B. die Strafe des Zuchthauses gesetzt. In Frankreich freilich hat man zu dem Ende Sicherheitsanstalten; wir aber haben nun einmal keine Arbeitshäuser, sondern Zuchthäuser. Die Frage, ob alle diese Verfügungen wirkliche Strafen, oder bloße Sicherheitsmaßregeln seien, ist daher noch lange nicht so deutlich entschieden, und darauf eben gründet sich die abweichende Meinung unserer Rechtsgelehrten. In den Gesetzbüchern selbst ist durchaus keine Uebereinstimmung, und eben diese Undeutlichkeit vermochte den Regierungsrath im letzten Brachmonat das Gutachten eines unserer Rechtsgelehrten ertheilen zu lassen, der denn alle diese Fälle aus dem Gesichtspunkte der Sicherheitsmaßregel betrachtete. Vor der Hand kommt es auf eine authentische Interpretation an, in wie fern der Richter von Amts wegen einzuschreiten habe. Daß hiebei ein weitläufiger Schriftenwechsel statt finden müßte, glaube ich nicht. Dieß ist die vorliegende Frage; Alles weitere muß der späteren Revision der Armenordnung anheimgestellt werden.

Der Präsident findet, daß sich die verschiedenen Meinungen so ziemlich übereinstimmend dahin aussprechen, die fraglichen Fälle den Gerichten zu überweisen.

Es ward hierauf mit 114 Stimmen beschlossen: den Gegenstand den richterlichen Behörden zu überlassen; und mit 72 gegen 20 St., das Verfahren näher zu bestimmen.

Man schritt zu Berathung des Antrages des Herrn Romang, Amtsgerichtspräsidenten in Laupen, folgenden Inhalts: 1) ob für solche Akten für Grundeigenthum in Hypothekarsachen, die in den Grundbüchern der Amtschreibereien nachgeschriebenen

werden, die Einschreibung in die Manuale der betreffenden Stipulatoren nicht als überflüssig unterbleiben kann, und 2) ob die Gemeinden nicht eine zweite Ausfertigung der Geldstagrödel entbehren könnten, wenn sie vollständige Collokationen für ihre besorgten Eingaben erhalten.

Wyß, Reg. Rath. Ueber keinen Gegenstand laufen so viele Eingaben ein als über das Notariatswesen. Nirgends herrscht so viele Fruchtbarkeit, und es hat sich bereits ein großer Aktenstoß von Ideen angehäuft, die sich oft geradezu widersprechen. Sie können für dereinstige Bearbeitung des Ganzen als verdankenswerthe Materialien dienen, vor der Hand aber dachte man nur an Abänderung einzelner Punkte. Offenbar kann an keine neue Notariats-Ordnung gedacht werden, bevor man den Geldstag-Prozeß festgesetzt hat, wenn man nicht etwas machen will, was bald wieder unbrauchbar wird. Erst muß das Dringende geschehen, und eins nach dem andern; wir im R. Rathe wenigstens können das nun einmal nicht anders einrichten. —

Der Berichterstatter erläuterte hierauf die beiden Theile des Antrages ausführlicher und warnte auch hier vor bloßer Gesetzstickerei.

Romang, Amts-Gerichts-Präsident in Laupen. Ich hier nehme bloß das Wort, weil man mich für den eigentlichen Antragsteller gehalten hat; obgleich die Fruchtbarkeit im gegebenen Falle von einem Notar ganz gegen sein Interesse ist, so bin ich gleichwohl der Meinung, daß der vorliegende Antrag für jetzt noch hätte unterlassen werden können.

Joneli trägt unter Nachweisung vieler Inkonvenienzen darauf an, daß die Einschreibungen bis zur Einführung des Notariats-Gesetzes beibehalten werden. Was die Geldstagsrodel anbelange, so seien schon viele verloren gegangen; daher denn die Doppel nicht ganz unzweckmäßig seien, zuweilen habe man die Ausfertigung doppelt angegeben, aber nur einfach gemacht.

Steinhauer, pflichtet dem Antrage des Justizdepartements bei, er zweifle nicht an der Erscheinung des Notariats-Gesetzes, und diesem solle man nicht vorgreifen.

Wyß, Reg. Rath als Berichterstatter. Ich überlasse die Sache der Entscheidung des Großen Rathes, es fragt sich ganz einfach, ob man die Einschreibung über Verträge von Grundeigenthum bei den Amtsgerichtschreibern bestehen lassen wolle oder nicht, ob man die Geldtagsrodel beibehalten wolle oder nicht. Der Antrag des Justiz-Departements ward mit großer Mehrheit genehmigt.

Hierauf wurde dem Johannes Wiedmann, Abrahams Sohn, von und zu Ins die Ehedispensation zur Verehelichung mit Barbara Roth von Worb, der 29 jährigen Nichte seiner verstorbenen Ehefrau mit 90 gegen 10 Stimmen bewilligt. Ebenso dem Grüering von Biel, zur Verehelichung mit Maria, geb. Mühlheim, welches von dem Justizdepartement empfohlen worden war, mit 76 gegen 22 Stimmen. Ein anderes Gesuch dagegen des Heinrich Müller von Lauterbrunnen, dermal auf Mittelhäusern, bei Köniz, ward abgewiesen.

Dem Wilhelm Heckmann, Rentier von Straßburg, der seit 1821 in Pruntrut wohnhaft ist, und in der Gemeinde Courchavon sich ein Bürgerrecht gekauft hat, ward das Naturalisations-Begehren bewilligt.

Man behandelte ferner den Vortrag des Finanz-Departements über die Handänderungsgebühren. Es ergiebt sich daraus, daß dieselben etwa 40,000 Fr. ertragen, daß indessen die schon statt gefundenen Reduktionen in der Salzsteuer mit 200,000 Fr. des Consumo und der Stempeltaxe mit 100 bis 120tausend Fr., eine weitere Verminderung der Staats-Einnahmen nicht zulassen; um so mehr, da die für das Schulwesen erforderlichen Ausgaben, so wie die Entschädigungen für den Großen Rath schon eine bedeutende Summe hinwegnehmen.

Diesem fügte der Berichterstatter, Hr. Reg. Rath v. Jenner noch hinzu, daß zwar das Uebergangs-Gesetz eine Revision der Handänderungs-Gebühren zur Pflicht gemacht habe, daß aber die Aufhebung derselben eine bedeutende Lücke in dem Budget verursachen würde. Er verweist auf den billigen Anschlag im Vergleich mit andern Staaten, da der Ansatz von ½ Prozent gewiß nicht zu hoch sei. Wolle man sie abschaffen, so müßte eine andere Auflage aufgefunden werden, wobei man noch überdieß den Vortheil einer sehr billigen Perception einbüße. Auf dieses Alles stützte sich der Antrag, die fragliche Abgabe auch noch fernerhin fortbestehen zu lassen. Die Versammlung trat der Ansicht des Finanzdepartementes bei.

Sodann ward, nach kurzer Berathung, ein weiterer Antrag des Finanzdepartements auf Vermehrung der Standesweibel von 3 auf 4 der Läufer von 1 auf 2 mit großer Mehrheit genehmigt.

Zum Schluße legte das Militärdepartement, das auf Krankheits-Umstände gestützte Entlassungsbegehren des Oberstlieutenants Steiger, im zweiten Kreise vor, und der Präsident des Departements Hr. Reg. Rath Koch trug unter Anerkennung der von dem Bittsteller geleisteten Dienste, auf Bewilligung des Begehrens an, was allgemein genehmigt wurde.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 28. Hornung.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Nach Verlesung der Bittschriften ward dem Großen Rathe ein Schreiben des Herrn Alt-Schultheiß Tscharner vorgelegt, worinn derselbe um Entlassung von der Stelle eines Gesandten an die künftige Tagsatzung nachsucht. Der Gegenstand ward dem Reg. Rathe überwiesen.

Hierauf ward ein Vortrag des Militär-Departements über die Zahlung eines Leibgedinges an den bisherigen Kriegszahlmeister von Grafenried in Berathung gezogen. Der Antrag des Militärdepartements geht auf 600 bis 800 Fr. — der des Reg Rathes nur auf 600 Fr.

Koch, Reg Rath, entschuldigt zuförderst, daß er etwas weit ausholen müsse, doch glaube er in dem Sinne jedes Mitgliedes dieser Versammlung zu sprechen, wenn er daran erinnere, daß gerade heute vor 2 Jahren, in dem gleichen Saale, diejenigen Männer zusammengetreten seien, welche dazu berufen gewesen, die künftige Existenz des Kantons durch die Berathung einer neuen Verfassung festzustellen. Die Arbeit sei mit dem Segen des Himmels gekrönt worden, und habe die Quellen des Glückes und Wohlstandes für unser Land geöffnet. Für die Repräsentanten eines solchen Volkes gebe es kein beseligenderes Gefühl, als das Gefühl des Wohlthuns und der Ausübung von Billigkeit und Gerechtigkeit. Das Militärdepartement handle in diesem Gefühle, wenn es für einen Mann, der seit 40 Jahren im Dienste des Staates ergraut sei, und sich jeder Zeit durch strengste Pflichterfüllung ausgezeichnet habe, eine Pension vorschlage, um so mehr, da er ganz ohne seine Schuld, und in Folge der neuen Organisation um seine Stelle gekommen sei. Die Stellen eines Kriegskommissärs und eines Kriegszahlmeisters, die er ganz gegen alle richtige Verwaltungs-Grundsätze in einer Person vereiniget, beweisen eben die Redlichkeit des Mannes, da er von diesem Umstande nie einen dem öffentlichen Wohle nachtheiligen Gebrauch gemacht habe.

Bei dieser Gelegenheit entwickelte der Präsident des Militär-Departements die Veränderungen, welche man in der neuen Militärverwaltung getroffen, die Trennung und Absonderung, welche den Mißbrauch verhüte und die Ersparniß, welche dadurch erzweckt werde. Für die neue Kriegs-Commissariatstelle, habe sich Hr. von Grafenried seines Alters und seiner geschwächten Gesundheit wegen unmöglich melden können; auf der andern Seite würde aber auch das Militärdepartement seine Verbesserungs-Vorschläge kaum gemacht haben, wenn es nicht gehofft hätte, daß man auf die Dienstleistungen des Hr. von Grafenried einige Rücksicht nehme. Es trage somit auf 600 Fr. an, um so eher da diese durch die verbesserte Einrichtung mehr als erspart würden. Leibgedinge dürften freilich nicht zum Grundsatze werden, aber keine Regel seie ohne Ausnahme.

Dr. Morlot, wünscht aus den vorgebrachten Gründen den Betrag auf 800 Fr. verhöht zu sehen.

Watt. Da bin ich nun ganz anderer Meinung. Das würde uns zu einem Systeme von Pensionen führen, das unmöglich gut sein kann. Ich kenne Hr. von Grafenried gar nicht; es ist möglich daß das alles wahr ist, was man von ihm gesagt hat, aber das macht die Sache nicht aus. Es giebt noch viele andere,

namentlich auf dem Lande, die auch der Pensionen bedürften; was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Er muß sich doch etwas erspart haben; denn vergessen haben sich die Patrizier nicht. Im andern Falle müssen ihnen die Zünfte und Familienkisten aushelfen. Wenn man einmal mit Pensionen anfängt so muß man fortfahren.

v. Herrenschwand, bestätigt des Hr. v. Grafenried's Redlichkeit und großen Verdienste. Auch er sei nicht für Pensionen, aber bei jeder Regel gebe es Ausnahmen, und eine solche finde in dem gegenwärtigen Falle statt. Er unterstütze daher den Antrag.

Simon, Landammann. Wir müssen hier wohl ins Auge fassen, daß es kein Beamter ist, der seine Demission verlangt hat; man hat die von ihm bekleidete Stelle aufgehoben. Unter solchen Verhältnissen glaube ich es der Würde der Regierung nicht angemessen, den ohnehin nicht bemittelten Mann ohne Entschädigung zu entlassen.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß das Reglement in solchen Fällen die Abstimmung nicht festsetze, daß eine öffentliche Abstimmung zu bedenklichen Consequenzen führen könne, und daher wohl ballotirt werden müsse. Es ward hierauf mit 56 gegen 50 St. beschlossen: in den Antrag des Militärdepartements nicht einzugehen.

Sodann wurde zur Besetzung der durch Hr. Oberstlieutenant Steiger erledigten Stelle, eines Kreiskommandanten des 2. Militärkreises geschritten, und auf den Antrag des Militärdepartements hin, Hr. Joh. Rudolph Steinhauer von Riggisberg, ältester Major in der Linie, mit 77 gegen 26 Stimmen hiezu erwählt.

In einem weitern Vortrage empfahl das Militärdepartement den bisherigen Hauptmann, Franz Wagner von Bern, zum Major im ersten Landwehr-Marschbataillone des 2. Kreises, an die Stelle des Hr. Johann Marti von Mülchi, der die auf ihn gefallene Wahl, mehrerer dringenden Aufforderungen ungeachtet, ausgeschlagen hat. Bei dieser Gelegenheit entwickelte der Präsident den eigentlichen Zweck, den man bei der Errichtung der 8. Marschbataillone im Auge gehabt habe, rühmte den Geist derselben, so weit man von der bisherigen Erfahrung einen Schluß ziehen könne, und stellte vor, wie wichtig es sei, diese Truppen mit tüchtigen Offizieren zu versehen. Der Vorschlag des Militärdepartements wurde hierauf mit dem Handmehr genehmigt.

Ein anderer Vortrag des Militärdepartements, betraf den früherhin von dem Hr. Reg. Statthalter von Lerber gemachten Antrag, worinn derselbe in Bezug auf das Militärwesen verlangt. 1. Eine Tabelle über die sämmtlichen Gegenstände des Materiellen. 2. Eine gleiche über den Personenbestand der zum ersten und zweiten Bundeskontingente zu verwendenden Korps, mit Angabe aller in den Stäben der Offizierkorps und der prima plana der Kompagnien befindlichen Lücken. 3. Eine gleiche Tabelle zur Uebersicht der ausser der reglementarischen Forderung des ersten und zweiten Bundes-Auszugs disponiblen Auszüger und Reserve-Mannschaft und des Bestandes der gesammten Landwehr, so wie der unlängst in näherer Bestimmung zur Bildung des 3. Contingents ausgehobenen Marschbataillone.

Koch, Reg. Rath, giebt zunächst nähere Auskunft über das Personelle und glaubt daß dasselbe beinahe ganz vollständig sei, da am ersten Jenner auf sieben bis achthundert Offiziere und 12,000 Mann Auszüger nur 28 bis 30 fehlende Offiziere gekommen seien, deren Stellen man bisher theilweise ebenfalls besetzt habe. Bei Erwähnung des Munitionsvorrathes kommt derselbe auf die vor 2 Jahren erlassenen Ordonnanz, über Bearbeitung von blinden Patronen zu sprechen. Es seien beinahe 1,500,000 neue Patronen nach dem eidgenössischen Lehr verfertigt worden. Nun aber habe Oberst Hirzel bei der neulichen Inspektion erklärt, das Lehr sei falsch und somit der ganze Vorrath nicht brauchbar. Dieser Fall beweise, wie vieles im Falle der Centralisation durch willkührliche Ordonnanzen, bei denen man keine Rücksichten auf die Verhältnisse der einzelnen Kantone nehme, von eidgenössischen Behörden geschadet werden könne. Solche Befehle würden oft von denen die nicht zahlen, an diejenigen welche zahlen erlassen, und solche Verhältnisse machten ihn in dieser Rücksicht etwas rekalcitrant.

Nachdem der Präsident des Militärdepartements noch eine weitere Erläuterung über die vorgelegte Tabelle gegeben hatte, nahm Hr. Landammann Simon das Wort, und machte darauf aufmerksam, wie wichtig es sein dürfte, die Tabellen in Abschrift der Tagsatzung mitzutheilen, damit man daraus den Militäretat des Kantons Bern kennen und richtiger würdigen lerne.

Nach diesem legte das Justizdepartement dem Großen Rathe einen Doppelvorschlag zu der Stelle eines Landjägerchefs vor, der in dem Hr. Major Küpfer zu Bern und Oberstlieutenant Balsiger von Wabern bestand. Es wurde hierauf Hr. Major Küpfer mit 78 St. zum Commandanten des Landjägerkorps erwählt.

Sodann wurde zu einem Direktor der Zuchthausanstalten, Hr. Ed. von Ernst mit 104 St. erwählt, nachdem die Dauer dieser Stelle nach dem Antrage des Reg. Rathes auf 4 Jahre festgesetzt worden war.

Das Diplomatische-Departement legte einen Vortrag über die Tagsatzungsberichte der 3 Tagsatzungen vom 12. bis 30. Merz 1831, dann vom 2. May bis zum 16. Juni 1831 und vom 2. Juli bis 2. Weinmonat 1831 vor, und trug auf angemessene Verdankung der von den Hr. Gesandten, den Hr. alt Schultheiß Tscharner, Reg. Rath Neuhaus, Regierungsstatthalter Dr. Schnell, Reg. Rath von Tavel und Reg. Rath Kohler geleisteten Dienste an. Der Große Rath trat diesem Vorschlage bei und begnügte sich hinsichtlich der Tagsatzungsberichte selbst, wegen allzugroßer Weitläufigkeit mit der Niederlegung auf den Kanzleitisch, nachdem die anwesenden Hr. Gesandten selbst keine weitern Bemerkungen hinzuzufügen hatten.

Vortrag des Regierungsrathes über die Ernennung des Staatsanwaldes.

Es wird hierin bemerkt, daß die Ernennung des Staatsanwaldes nach dem §. 76 der Verfassung eigentlich dem Großen Rathe zukomme. Die Regierung habe die Stelle in in- und ausländischen Blättern ausgeschrieben, ohne daß dieses eine genügende Auswahl von Bewerbern zur Folge gehabt hätte. Im Drange des Bedürfnisses habe man den Herrn Professor Dr. Hepp zur provisorischen Uebernahme bis zum 1. Juli 1833 gegen eine Entschädigung von 800 Fr. bewegen können. Derselbe sei bereits in Eidspflicht genommen worden.

v. Lerber, Schultheiß, fügt den in dem Vortrage enthaltenen Gründen auch noch den bei, daß die Wichtigkeit der Stelle überhaupt, und dann insbesondere in Folge der letzten Ereignisse im Kanton Bern eine baldige Wiederbesetzung derselben dringend nothwendig gemacht habe.

Simon, Landammann. Da Niemand über den fraglichen Gegenstand eine Bemerkung machen zu wollen scheint, so muß ich mir eine solche erlauben. Ich gefalle mir zwar durchaus nicht in einer Oppositionsstellung, aber da mir durch meine dermalige Stellung die Oberaufsicht über die Handhabung der Verfassung auferlegt ist, so nehme ich keinen Anstand, meine Ueberzeugung pflichtgemäs auszusprechen. Der Große Rath hat durch ein besonderes Dekret die Stellen gesondert, welche nur von ihm selber, und die, welche von dem Regierungsrathe besetzt werden können. Die Ernennung des Staatsanwaldes gehört unter die Zahl der ersteren. Nun konnte wohl der Regierungsrath im Falle der Entfernung des Großen Rathes eine provisorische Ernennung vornehmen; jedoch unter der ausdrücklichen Verpflichtung, bei der ersten Zusammenkunft der souveränen Behörde hiervon die Anzeige zu machen. Dieses ist indessen in der letzten Sitzung, welche am 24. Dezember zu Ende ging, nicht geschehen, nachdem gleichwohl die Ernennung schon vorher statt gefunden hatte. Ich fand dieses Verfahren nicht ganz in der Ordnung, und wollte es nun hier zur Sprache bringen, wie ich es bereits in der Eröffnungsrede angedeutet habe. Uebrigens bin ich weit entfernt, irgend etwas provociren zu wollen, um so mehr, da meine Bemerkungen lediglich die Form, und nicht die Sache betreffen.

Die Ernennung des Staatsanwaldes wurde hierauf mit großer Mehrheit gut geheißen.

Vortrag des Regierungsrathes über die Besoldungserhöhung des 2ten Sekretärs des Erziehungsdepartements.

Der Vorschlag geht dahin, die bisherige Besoldung von 800 Fr. auf 1000 Fr. zu erhöhen.

v. Lerber, Schultheiß, begründet den Vorschlag mit der vermehrten und unvorhergesehenen Arbeit, welche dem zweiten Sekretär aufgefallen sei.

Watt. Man wird doch wohl gewußt haben, was man gemacht hat. Diese Besoldungsvermehrung kann nicht gehen. Es ist hier der Fall, die Sache hinauszuschieben; in ein paar Monaten kann man unmöglich wissen, wie viel Geschäfte zu verrichten sind. Im Anfange mag freilich die Arbeit groß sein, aber wenn einmal die Sachen eingerichtet sind, so muß sich das schon geben, ich trage daher darauf an, zu abstrahiren.

Ganguillet. Obgleich das Finanzdepartement mit Ausgaben sehr zurückhält, so hat es denn doch in Berücksichtigung der vielen Arbeiten den Vorschlag zu dieser Besoldungserhöhung unterstützen zu müssen geglaubt.

David Herrmann, Fürsprech. Der Antrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes beweist die Dringlichkeit der Sache. Es ist immer ein großer Nachtheil, wenn man nicht angemessen honorirt, weil dadurch die tüchtigen Leute verdrängt werden. Es ist heilige Pflicht der Regierung, diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Schneider, Reg. Rath. Obgleich ich nicht fürchte, daß der Antrag des Herrn Watt die Majorität erhalten werde, so muß ich denn doch der mannigfachen Arbeiten erwähnen, die den Sekretären des Erziehungsdepartements obliegen. Sie haben nicht blos in den Sitzungen des Erziehungsdepartements, sondern auch der Schulkommission, der katholischen und evangelischen Kirchenkommission, der Litterarkommission und akademischen Commission die Protokolle zu besorgen. Für so viele Arbeiten ist eine Entschädigung von 1000 Fr. gewiß nicht zu viel.

Der Vortrag des Regierungsraths wurde mit großer Mehrheit genehmigt.

Vortrag des Departements des Innern über den Antrag des Herrn Großraths Watt,

die Wiederherstellung der den Herrn Meiner, Borneque und Comp. zugehörigen Gewehrfabrike zu Pontable betreffend.

Das Departement des Innern anerkennt den Nutzen der Wiederherstellung, glaubt aber, daß nur eine Privatgesellschaft, insofern der Staat seine Bedürfnisse daraus zu ziehen sich verpflichte, diese Unternehmung mit Nutzen führen könne.

Tscharner, v. Kehrsatz, setzt die Meinung des Departements des Innern ausführlicher auseinander.

May, Staatsschr. Die Gewehrfabrike von Pontable wurde von Magistraten der früheren Regierung theilnehmend unterstützt; man verwendete sich sogar bei der Tagsatzung, wo halboffizielle Aufträge zu Ankäufen von verschiedenen Seiten her zwar gegeben, aber nicht gehalten wurden. Ohne die Theilnahme der übrigen Stände könnte aber die Unternehmung nicht gedeihen, da der Bedarf des hiesigen Cantons nicht groß genug ist, um vollständige Beschäftigung geben zu können. Erst, wenn der neue Bundesentwurf angenommen ist, kann darauf nähere Rücksicht genommen werden.

Watt stimmt zu der Meinung des Hrn. May.

Koch, Reg. Rath. Ich theile ganz die Ansicht des Vortrages. Es ist durchaus nicht aus dem Auge zu verlieren, wie ehrenhaft es für die Eidgenossenschaft wäre, hier ihre Bedürfnisse im Lande selbst befriedigen zu können. Aber die gemeinnützigsten Absichten sind bisher immer an der Engherzigkeit der einzelnen Kantonalinteressen gescheitert. Ich aber suche nicht Wind und Worte, sondern die That. In Pontable könnten recht gut die eidgenössischen Bedürfnisse befriediget werden, da das dortige Eisen besser ist, als das Schwedische und Katalonische. Die Bedenklichkeit wegen der Lage an der Grenze könnte wohl auch noch gehoben werden. Wenn auch der Canton Bern in diesem Augenblicke keinen größern Verbrauch zusichern kann, so sollte doch der Regierungsrath ermächtigt werden, in eidgenössischen Conferenzen den Gegenstand anzuregen.

Weber stimmt zu dem Antrage, und wünscht dringende Beförderung. Die ausländischen Waffen seien Schuld, daß die Gewehrfabrike zu Grunde gegangen.

Dem Antrage, den Gegenstand bei der Eidgenossenschaft in Anregung zu bringen, ward mit großer Mehrheit beigepflichtet.

Von 2 Anzügen wurde der eine von Großrath Hofer betreffend, das Gesetz über das Tellwesen vom Brachmonat 1823 dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung überwiesen, der andere von Herrn Belrichard auf ungehinderte Holzausfuhr mit 55 gegen 35 Stimmen für unerheblich erklärt.

Anzug der Herren Meßmer und Blumenstein, daß der §. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz, welcher den Richtern eines Amtsbezirkes den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten u. s. w. untersage, gehandhabt werde.

v. Lerber, Schultheiß. Der Regierungsrath wird sich zur Pflicht machen, genaue Erkundigungen einzuziehen, da dem Antrage zufolge irgendwo Kumulationen statt zu finden scheinen. Es wäre indessen zu wünschen, die Anzüger möchten dem Regierungsrathe bestimmte Thatsachen an die Hand geben. Ich trage auf die Ueberweisung an den Regierungsrath an.

v. Jenner. Die Sache ist durchaus nicht Gegenstand eines Anzuges, und muß dem Regierungsrathe angezeigt werden. Wie könnten wir auch in so unbestimmte, und allgemein behauptete Thatsachen eingehen? der Gegenstand gehört nicht hieher.

Müller stimmt ebenfalls für Ueberweisung an den Regierungsrath.

Weber. Die Sache ist wichtig, aber den Antrag selber halte ich nur darum für unerheblich, weil ich überzeugt bin, der Regierungsrath werde von sich aus genaue Untersuchung einleiten.

Tscharner, v. Kehrsatz, wirft die Frage auf, wie es mit den Amtsverwesern gehalten werden soll? da, wenn diese zuweilen den Dienst versehen müssen, sehr leicht eine Verletzung des Gesetzes statt finden könnte.

Koch, Reg. Rath. Ich gebe zwar zu, daß eine volksthümliche Regierung eine innige Berührung mit dem Volke erheische, aber das in der letzten Zeit aufgekommene System von Anzügen und Bittschriften ist zu stark. Jeder, der über Nacht, oder in einer Aufwallung irgend einen Einfall bekömmt, verwandelt ihn in einen Anzug, womit wir viele Zeit verlieren müssen. Wenn man sich auf nichts, als auf Anzüge legen wollte, so glaubte ich fast, man könnte eine Regierung mit lauter Anzügen sprengen. Auch hier ist kluge Mäßigung nothwendig, und jedenfalls darf man nicht Gegenstände der vollziehenden Gewalt in unsern Kreis ziehen. Der vorliegende Anzug eignet sich zu einer Mahnung für den Regierungsrath, so aber verstößt er gegen alle Regeln des Geschäftsganges.

Simon, Landammann, glaubt ebenfalls, der Gegenstand gehöre vor den Regierungsrath, und nachdem Herr Schultheiß v. Lerber seine frühere Aeußerung zurückgenommen hatte, ward der Anzug für unerheblich erklärt.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 4.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 7. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierten Sitzung.)

Anzug des Herrn Landammanns Simon, daß das, dem Präsidenten des Großen Rathes nach §. 18, 42 und 43 des Reglements gestattete Schlußwort aufgehoben, und, statt dessen, die Theilnahme an der Diskussion gestattet werde.

Simon, Landammann, entwickelt den eigentlichen Zweck des Antrages, und ist überzeugt, daß ein talentvoller Redner von dem, durch das Reglement gestattete Sprechrecht am Ende einen sehr schädlichen Einfluß ausüben könne.

Koch, Regierungsrath. Das von Herrn Landammann Simon Vorgeschlagene ist erprobt, nur die Rücksicht auf die herrschende Angewöhnung konnte mich bei Abfassung des Reglements zur Beibehaltung der frühern Sitte bestimmen. Der Vorschlag ist, wie ich aus den Zeiten der helvetischen Regierung weiß, sehr leicht auszuführen, indem der Präsident, so oft er an der Diskussion theilnehmen will, ganz einfach von seinem Sitze abzutreten hat. Der Antrag ist besonders für den Herrn Präsidenten ehrenvoll, dem ich ihn hiemit bestens verdanke.

Watt. Auch ich stimme ganz für den Antrag. Da ich indessen nicht blos in diesem Punkte, sondern auch in andern, Bemerkungen zu machen hätte, so wünsche ich, daß man zwar den Antrag erheblich erkläre, aber noch überdieß die Ernennung einer Commission zur Voruntersuchung des Gegenstandes beschließe.

Schneider. Ich dagegen könnte schlechterdings nicht für die Erheblichkeit stimmen. Wollen wir uns einen Präsidenten als eine stumme Person auf den Thron setzen? Ueberdieß glaube ich, ist es mit dem Einflusse des Präsidenten nicht so gefährlich, es ist nicht immer so gegangen, wie der Herr Landammann gestimmt hat.

May, Staatsschreiber. Ich habe schon längst die nämlichen Gefühle gehegt, die den Antragsteller zu seinem Anzuge bewogen. Die bisherige Art geht von einer Fiktion aus, indem der Präsident freilich eine unpartheiische Person sein soll, aber oft wie der Pabst zu dem Kardinale spricht. Aber so sehr ich für die Aufhebung des Schlußwortes bin, so wenig erachte ich es für schicklich, dem Präsidenten den Mund völlig zu schließen. Aber er spreche lieber frei und unbefangen mitten in der Diskussion, als aufgefordert. Das letzte Wort dagegen ist sehr gefährlich. Hier kann der Präsident die Sache drehen und vorstellen, wie er will, ohne daß man ihn widerlegen, oder berichtigen könnte. Zum Schlusse trage ich darauf an, daß der Antrag von Regierungsrath und XVI behandelt werde.

Jaggi glaubt, daß Herr Schneider den Antrag unrichtig aufgefaßt habe, da es nur darum zu thun sei, dem Präsidenten das Schlußwort zu nehmen, aber keineswegs ihn von der Diskussion völlig auszuschließen. Er tritt der Ansicht des Herrn May bei, und verdankt dem Präsidenten seinen Anzug.

v. Lerber, Schultheiß. Wenn wir dem Antrag Folge geben, so fragt sich nur, wer das letzte Wort haben soll? Jemand muß es wohl haben. Soll es nun der Berichterstatter erhalten, so geben wir diesem, was wir dem Präsidenten nehmen. Es fragt sich also nur, ob der Berichterstatter, oder der Präsident den Einfluß auf die Versammlung ausüben soll. Und da halte ich das letztere für minder gefährlich, als das erstere. Bei dem Berichterstatter, der gewöhnlich mit ganzer Seele sein eigenes Werk zu vertheidigen sucht, dürfen wir uns die große Vorliebe für seinen Gegenstand nicht verhehlen. Ganz anders verhält es sich mit dem Landammann, der, weil er ganz außerhalb der exekutiven Behörde steht, schon deßwegen eine größere Unabhängigkeit bewahren kann, als der bei der Sache Interessirte.

Tscharner, v. Kehrsatz. Wenn ich auch gar keine besondere Ansicht hätte, so würde mich schon der Umstand, daß so viel für und wider gesagt worden ist, zur Erheblichkeitserklärung bestimmen.

Der Anzug wurde hierauf mit großer Mehrheit für erheblich erklärt.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 27. Hornung.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Nach Verlesung der Bittschriften wird eine Mahnung der Hrn. Großräthe Watt und Stämpfli, an den Vortrag über einen von dem Großrath Seiler, in Betreff der Central-Polizeidirektion gemachten Antrag verlesen, und dem Reg. Rathe zugewiesen.

Hierauf ward die Standesrechnung von 1831 vom 1. Jenner bis zum 20. Weinmonat sammt einem dahin einschlagenden Vortrage des Finanzdepartements dem Gr. Rathe vorgelegt.

Standes-Rechnung vom 1. Jenner bis 20. Weinmonat 1831.

Einnahmen.

1)	Forstadministration, Lehengefälle und Capitalzinse . . .	Fr.	575,357.	Rp. 43.
2)	Handlungen in Pulver und Salz, Holzspedition und Bergwerke	„	364,622.	„ 24.
3)	Staats-Regalien und Staatsabgaben, Postertrag, Zölle, Ohmgeld, Stempeltaxe, Kanzlei- und Patentgebühren, Register- und Militär-Dispensationsgebühren . .	„	378,567.	„ 96.
4)	Gerichtsherrliche Einnahmen .	„	38,542.	„ 6.
5)	Erstattung von Vorschüssen und zurückbezahlten Ausgaben . .	„	15,220.	„ 58.
6)	Mehrerlös am Getreide . .	„	9,722.	„ —
	Total der Einnahmen	„	1,382,032.	„ 27.

Ausgaben.

1)	Bundeskosten . . .	Fr.	75,105.	Rp. 72.
2)	Staats- u. Gerichtsverwaltungen	„	232,266.	„ 32.
3)	Kirchen- und Erziehungswesen	„	334,544.	„ 14.
4)	Unterstützungs- und Armenanstalten und Landsassengelder . .	„	157,294.	„ 59.
5)	Geheimer Rath . . .	„	13,454.	„ 29.
6)	Das Finanzdepartement .	„	136,787.	„ 24.
7)	Justiz- und Polizeidepartement	„	158,698.	„ 17.
8)	Kriegsrath	„	600,378.	„ 99.
9)	Hoch-Strassen- und Wasserbauten	„	251,030.	„ 37.
10)	Sanitätsanstalten, Vieh- und Pferde-Zucht, Handel und Industrie .	„	18,504.	„ 83.

11) Erstattung von Nachlässen .	Fr.	4,433.	Rp.	35.
12) Kosten der Münzoperationen in Folge Conkordat	„	28,396.	„	12.
Total Ausgaben	„	1,907,191.	„	27.

Bewegliches Staatsvermögen.

1) Restanzen in Geld und Naturalvorräthen im Normalpreis .	Fr.	2,239,980.	Rp.	86.
2) Capitalfonds in Handlungen für den Staat	„	1,137,058.	„	91.
3) Zinsrödel { Ausl. Fr. 4,945,023 rp. 84 / Inlän. „ 327,514 „ 55 }	„	5,272,538.	„	39.
4) Vorschüsse und unzinsbare Capitalien	„	155,324.	„	39.
Total	„	8,804,902.	„	55.
Abzug des Passivvermögens auf eine Schuld des Staats an die Domainen-Casse	„	291,014.	„	99.
Reines Aktiv-Vermögen auf 20. Oktbr.	„	8,513,887.	„	56.
Dasselbe betrug auf 31. Dezbr. 1830.	„	10,421,078.	„	83.
Wurde also vermindert um .	„	1,907,191.	„	27.
Diese Verminderung besteht:				
1) Aus der Inseldotation . .	„	1,250,000.	„	—
2) Aus einem ausserordentlichen Zuschuß	„	26,514.	„	—
Das Ganze	„	1,276,514.	„	—
Uebrige Verminderung . .	„	630,677.	„	27.
Dieselbe besteht:				
1) Aus den ausserordentlichen Contingenten zur Bundeskasse und den ausserordentlichen Tagsatzungen .	„	74,824.	„	45.
2) Leberberg. Militärpensionen .	„	9,647.	„	34.
3) Ueberschwemmungen im Oberlande	„	17,217.	„	5.
4) Ausserordentliche Militärkosten	„	430,525.	„	53.
5) Standeskommission und Verfassungsrath	„	28,396.	„	12.
6) Ueberschuß Ausgebens auf die ordinäre Staatsverwaltung und Münz-Conkordatskosten . . .	„	70,066.	„	78.
Total der Summe	„	630,677.	„	27.

v. Jenner, Reg. Rath. Bis jetzt wurden die Rechnungen immer auf doppelte Weise geprüft; zuerst von der Standesbehörde, und dann von der Staatswirthschaftskommission. Man gieng nur selten in die Zweckmäßigkeit im Einzeln, sondern in die Zusammenstellung im Großen ein. Hatte man geprüft, ob jede Rechnung arithmetisch richtig sei, waren die einzelnen Punkte mit Belegen versehen, und hatte man dieselben mit dem Budget verglichen, so sprach die Finanzkommission ihre Passation aus, und wies dieselben zu nochmaliger Prüfung an die Staatswirthschaftskommission, welche dann in staatswirthschaftlicher Beziehung an den Gr. Rath referirte. Hier fällt nun der größte Theil dieser Untersuchungs-Methode weg. Man könnte auf die alte Regierung einen unfruchtbaren Tadel werfen, aber gleichwohl die Richtigkeit der Rechnung nicht umstossen. Sie ist arithmetisch richtig, gehörig belegt, und alle Beamten sind legitimirt.

Wenn die Zehnten und Bodenzinse darinn nicht angegeben sind, so liegt dieses in dem Umstande, daß damals alle Zehnten versteigert waren, und die Leistungen auf Martini statt fanden, und daß die Bodenzinse erst auf Andreä verfallen sind. Aehnliche Bewandniß hat es mit dem Ohmgeld. Es finden sich fernerhin zwei große Ausgaben, welche der frühere Große Rath durch besondere Verfügungen anordnete; zuerst die Anschaffungen bedeutender Magazine und Kriegsvorräthe, die indessen in den damaligen Zeitumständen ihre Entschuldigungen finden, und ferner die Schenkung einer bedeutenden Summe an den Inselspital. Man hat die Frage aufgeworfen, ob der frühere Große Rath nach dem 13. Jenner 1831 zu diesen Verfügungen competent gewesen? Nach meiner Ansicht allerdings, denn er hat die souveraine Gewalt nie aus den Händen gegeben.

Der Präsident des Finanzdepartements weist hierauf die große Verwirrung nach, die in den verschiedenartigen Fonds statt gefunden, und zeigt dann, worinn eigentlich die Schenkung an den Inselspital bestanden, und wie sie bewerkstelligt worden sei.

Gerber, als Mitglied der Staatswirthschafts-Commission, erklärt keine weitere Bemerkung hinzufügen zu können.

Stämpfli, als Mitglied der Staatswirthschafts-Commission, erlaubt sich bloß folgende Bemerkungen: daß die frühere Regierung ihm keinesweges zur Dotation für das Inselspital so ganz befugt gewesen zu sein scheine und daß das unter dem Vermögensstande aufgeführte Quantum an Naturalien, wegen des seither gefallenen Preises nicht völlig als reines Vermögen angesehen werden könne.

Jaggi. Ich muß mich durchaus gegen jede voreilige Passation erklären. Wollte man dieselbe unbedingt aussprechen, so wäre dieses ein schädliches Präjudiz für ähnliche Fälle. Die Entscheidung hängt übrigens mit der staatsrechtlichen Frage zusammen, ob die frühere Regierung als eine provisorische, der nur die laufenden Geschäfte obgelegen zu dieser wesentlichen Veränderung des Staatsvermögens befugt gewesen sei? Wollte man dieses zugeben, so würde auch gegen den von ihr abgeschlossenen Postvertrag nichts einzuwenden gewesen sein. Ueberdieß war der Akt, wodurch die frühere Regierung sich für provisorisch erklärte, die Folge der Münsinger-Versammlung; wäre diese nicht geschehen, so würde wahrscheinlich auch die Dotation nicht stattgefunden haben. Ihr kam die Verwaltung zu, wie wenn ein Vogt die Aufsicht über das Gut eines Andern hat, ohne zur Verschleuderung desselben befugt zu sein. Der Staat hat ohnehin dadurch eine große Einbuße erlitten, und die Dotation ist um so bedenklicher, da die letzten Begebenheiten zeigen, wie gefährlich eine Stadtverwaltung im Besitze von 40,000,000 einer Regierung gegenüber werden könne, deren Staatsvermögen sich nur auf 8 Millionen belaufe. Ich halte es für angemessener das Kapital zu Handen des Staates wieder zurückzuziehen, und dem Inselspitale abzureichen, was ihm gebührt. Die Einrichtung der Inselverwaltung ist zu beschränkt; die Stadtverwaltung kann mit dem Vermögen machen, was sie will. Aus allen diesen Gründen verlange ich eine genaue Prüfung, die man aber so unvorbereitet nicht vornehmen kann. Es hängt, wie gesagt, alles von der schwierigen Frage ab, ob die frühere Regierung zu der besagten Dotation staatsrechtlich befugt gewesen? Bevor dieses genau geprüft und untersucht worden ist, trage ich auf Verschiebung der Passation an.

Watt. Man muß sehr Bedacht nehmen auf solche Dinge und ich bin durchaus nicht dafür, daß man den Riegel so leicht darüber hinstosse. Warum ist die alte Regierung so im Flug darüber hergeschossen? doch bloß um es dem Wolf aus dem Rachen zu reißen. Sie ist meinen Ansichten nach dazu gar nicht befugt gewesen; ich trage daher auf die Niedersetzung einer Kommission an, die zu untersuchen habe, ob es zuträglich sei, die Schenkung bei der Insel zu lassen oder nicht.

Müller, dieser Meinung könnte ich durchaus nicht beistimmen. Es fragt sich bloß, ob der frühere Gr. Rath souverän gewesen sei oder nicht. Ich glaube, er sei dieses auch nach der Erklärung vom 13. Jenner 1831 so gut als der jetzige gewesen. Auch unsere Nachfolger haben nicht das Recht, die Gültigkeit der von uns gefaßten Beschlüsse in Zweifel zu ziehen.

Koch, Reg. Rath. Die vorliegende Frage ist eine der schwierigsten im Staatsrechte, und muß mit Kaltblütigkeit erwogen werden. Sie ist bei mehr als einer Gelegenheit, so oft ein Staat seine Regierungsform wechselte, in thesi erhoben worden. Das erwähnte Verhältniß in Betreff der Posten gehört übrigens durchaus nicht hieher, und ist von der Dotationsfrage ganz verschieden, die eine Frage hat nicht Einfluß auf die andere. Die erstere ist ein Gegenstand des Rechtes, die letztere dagegen ein bloßer Verwaltungsgegenstand, bei dem wir 2 Gesichtspunkte ins Auge zu fassen haben. 1. Den Gesichtspunkt der Konvenienz, ob es zweckmäßig gewesen jene Dotation zu machen oder nicht, und 2. den Gesichtspunkt der Rechtsbefugniß. Heute handelte es sich indessen bloß um Passation der Rechnung, und ob die Summen auf rechtsgültige Weise ausbezahlt worden; die Genehmigung der Rechnung schließt daher die spätere Frage der Rechtskompetenz nicht aus, sobald sich im Verfolge zeigt, daß etwas, was nicht hätte bezahlt werden sollen, ausgegeben wurde. Indem wir die Rechnung passiren, setzen wir die rechtliche Begründtheit voraus; erweist sich dann späterhin diese Voraussetzung als unrichtig, so ist dann immer noch Zeit, gehörig darüber einzuschreiten. Was indessen die Befugniß der frühern Regierung anbelangt, so hat dieselbe meiner Ansicht zufolge, auch nach dem 13. Jenner 1831 als souveräne Landesbehörde zu handeln das Recht gehabt. Im

Begriffe der Souveränetät aber liegt das Recht der Verwaltung, und in dieser das Recht zu befehlen irgend eine Summe zu bezahlen. Und was hätte denn eigentlich die Regierung in ihrer Erklärung vom 13. Jenner abgegeben? Wer die Schlußstelle darinn mit Aufmerksamkeit liest, der findet nichts als die einfache Erklärung, die Regierung wolle zur Berathung der Verfassung einen Verfassungsrath einsetzen, und wenn dann die verfassungsmäßige Regierung eingesetzt worden, dieser alle ihre Gewalt abtreten. Sie hat nicht anders gehandelt, als wenn Jemand sagte, ich will dir auf den und den Tag 1000 ℔. zahlen, bis dorthin aber behält er die 1000 ℔. noch im Sacke. Zu welchen Consequenzen würde es auch führen, wenn wir dieses Recht der frühern Regierungen in Zweifel ziehen wollten? der Vorzug unserer neuen Verfassung besteht eben darinn, daß sich dieselbe in streng rechtlicher Form entwickelt hat; es ist kein Ring daran, den man aus der Kette willkührlich herausnehmen könnte. Die frühere Regierung hat gerade nach demselben Recht gehandelt, vermöge welches wir hier versammelt sind; hauen wir darum den Ast nicht ab, auf dem wir selber sitzen, zumal es noch nicht aller Tage Abend ist. Behalten wir den strengrechtlichen Gang unserer Verfassung im Aug, und vergessen wir nicht über sekundären Interessen das Höchste, was wir besitzen, das Palladium unserer jetzigen Stellung. Auf die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der hier in Frage gestellten Dotation, kommt es in dem vorliegenden Falle gar nicht an, aber um des obersten Grundsatzes willen, und damit der Competensfrage gar nicht vorgegriffen ist, trage ich auf Passation der Rechnung an.

Jaggi. Ich erlaube mir gegen den Präopinanten nur eine kurze Bemerkung. Ich verlange nicht, daß man jetzt schon ausspreche, in wie fern die Summe mit Recht oder Unrecht bezahlt worden sei; aber gerade die von dem Herrn Regierungsrath Koch gebrauchten Gegengründe bestärken mich in meinem so eben gemachten Antrage auf Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung des Gegenstandes, den ich hiermit wiederhole.

Geiser, Reg. Rath. Auch ich bin der gleichen Meinung. Man setze eine Kommission nieder, welche den Gegenstand zu prüfen hat, und Rechtsgelehrte dabei zu Rathe ziehe, in wie fern jene Dotation rechtskräftig sei, oder nicht. Aber so gerade zu passiren, das Hochghh. wollen wir nicht; es ist besser, noch ein wenig darüber zu schlafen. Ich sehe auch bei der Niedersetzung einer Kommission gar nichts Bedenkliches. Setzen wir eine solche nieder, so können wir durchaus nicht fehlen; thun wir es nicht, so können wir möglicher Weise fehlen. Durch die Niedersetzung der Kommission wird über die Sache selbst noch gar nichts entschieden; sie macht uns nur erst die Prüfung möglich.

Romang. Ich wünsche, daß man uns aufkläre, ob die Insel eigentlich Staats-, oder Stadtanstalt sei. Man hat behauptet, die Dotation sei in einer eigennützigen Absicht gemacht worden, und schon deßwegen wird eine Untersuchung hierüber mehr nützen, als schaden. Ist dieses geschehen, so kann man dann hinten nach immer noch genehmigen. Vielleicht wäre es auch passend, für heute die Rechnung zu passiren, jedoch mit Vorbehalt einer nähern Untersuchung der mehrerwähnten Dotation.

Mühlemann. Den rechtlichen Gesichtspunkt im Allgemeinen hat Herr Regierungsrath Koch trefflich auseinander gesetzt. Doch finde ich zwischen der Erklärung vom 13. Jenner und dem Sitzungsprotokolle eine Verschiedenheit, aber jedenfalls sollte der Große Rath, schon um der Beruhigung des Volkes willen, das Verhältniß zwischen der Insel und der Regierung näher aufgeklärt werden. Bewilligung und Passation unter Vorbehalt späterer Untersuchung geht nicht wohl an; wir müssen das Recht haben, über dieses oder jenes Erläuterung zu fordern. Ich stimme daher dem gefallenen Antrage bei.

v. Lerber, Schultheiß. Die Frage ist bloß, ob die Rechnung zu passiren sei, oder nicht. Halten wir uns an die staatsrechtliche Frage, so ist das ein weites Feld, wo man sich leicht verirren kann. Man hat vorgeschlagen, das Finanzielle zu genehmigen, und in die Competenzfrage nicht einzugehen, wofür ich auch stimme. Freilich läßt sich fragen, ob der Große Rath als souveräner Rath noch nach dem 13. Jenner das Recht zur Dotation gehabt habe. Ich glaube nicht ganz, aber doch ist die Frage hier von einer ganz andern Natur. Das Opfer ist nicht so groß, denn der Inselspital nimmt nicht blos Bürger auf, sondern von allen Seiten her. Es ist eine Anstalt, die nach und nach aus frommen Stiftungen entstanden ist; als der Kanton sich ausdehnte, wurden auch Kantonsangehörige darin aufgenommen. Aber ich glaube doch, daß die Regierung mehrere Capitale ausgegeben hat, als sie zu verzinsen nöthig gehabt hätte. Man könnte indessen die finanzielle Berechnung gut heißen, brauchte aber nicht einzutreten in die Competenzfrage; ist etwas im letztern Sinne gefehlt worden, so kann das später noch immer behandelt werden.

Schneider. Gestern hat man in einer unwichtigen Reglementsfrage für eine Kommission entschieden, und heute in einer so wichtigen Sache zieht man die Erheblichkeit einer Kommission in Zweifel, und will ganz leicht darüber weggehen. Auch ich glaube, daß man, wenn dieses Letztere geschehe, in der Frage wegen den Posten präjudicirte, um so mehr, da, wie verlautet, ein Prozeß mit den Herrn Fischer bevorsteht.

Steiner stimmt ebenfalls für Niedersetzung einer Kommission.

Weber. Die Staatswirthschaftskommission konnte auf den Gegenstand blos aufmerksam machen, aber die Sache nicht erledigen. Ich stimme für Untersuchung, damit die Meinung des Landes aufgeklärt werde. Obgleich ich mit den Ansichten des Herrn Regierungsraths Koch übereinstimme, so hat doch der Große Rath das Recht, auf die Sache einzugehen.

v. Jenner. Die vorliegende Frage ist zu allen Zeiten eine sehr schwierige Frage gewesen, und ich möchte nicht geradezu darüber absprechen. Will man aber meine Privatansicht, so spreche ich sie unverholen dahin aus, daß die frühere Regierung bis zum 20. October die souveräne Staatsgewalt in Händen gehabt. Näher betrachtet, kann aus dem Beisatze in der Erklärung vom 13. Jenner kein Gegenschluß gezogen werden. Sie war und blieb im Besitze des Staatsvermögens, und konnte darüber verfügen, so wie wir mit den verfassungsmäßigen ⅔ der Stimmen das Gleiche thun können. Ich sage, wir können es, obgleich ich wohl weiß, daß wir alsdann fortgejagt würden. Die Frage, ob die Regierung mit der Dotation etwas Zweckmäßiges gethan habe ist von der andern Frage, ob der Akt an und für sich gültig sei, ganz verschieden. Die Rechnung ist nur eine Zusammenstellung der einzelnen Detailrechnungen; wenn man nun nicht genehmigen will, an wen soll man regrediren? Die Passation scheint mir durchaus ohne Nachtheil statt finden zu können, und auch Herr Fürsprech Jaggi hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, im Grunde nichts anderes gewollt, (Hr. Jaggi macht Zeichen der Verneinung). Ich habe es wenigstens nicht anders verstanden! — Was das Verhältniß der Anstalt selbst betrifft, so ist sie eine rein burgerliche Anstalt, jedoch unter Oberaufsicht der Regierung. Die letztere hat dieselbe mit jährlichen Beiträgen von 30, 31 bis 32,000 Fr. unterstützt, wogegen diese zugleich dem ganzen Kanton geöffnet war. Wollte man den Vertrag auflösen, und würde die Stadt sich dazu verstehen, so wäre das Inselspital dem Lande verschlossen. Aber die nähere Untersuchung hierüber hängt mit der Rechnungspassation schlechterdings nicht zusammen, und ich bedaure recht sehr, daß gelehrte Mitglieder dieser Versammlung so unvorbereitet an dieser Diskussion Theil genommen haben. Seit anderthalb Jahren hätte es an Gelegenheit zu Vorbereitung nicht gefehlt, zumal ihre Talente alle bestens Allen bekannt sind. Ich trage darauf an, die Rechnung unbedingt zu passiren.

Gerber aufgefordert, als Mitglied der Staatswirthschaftskommission seine Meinung auszusprechen, findet von seiner Seite keine weitere Bemerkung nöthig, indessen seie er in der Wirthschaftskommission in der Minderheit gewesen.

Stämpfli, wiederholt zum Theil seine frühern Bemerkungen, und unterstützt den Antrag auf Niedersetzung einer Kommission.

Simon, Landammann. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Rechnungen von 1831 nur bis auf einige 1,000 Fr. genau werden bestimmt werden können, da das Ganze nur eine Bruchrechnung ist. Die Staatswirthschaftskommission drang auf Vorbehalt, hinsichtlich des Vermögensetats, und ich, als Mitglied der Kommission, schloß mich dieser Meirung an, da ein solcher Vorbehalt auf keinen Fall schaden konnte. Hinsichtlich des vorgeschlagenen Vorbehalts der Inseldotation, habe ich mich

jedoch überzeugt, daß man den Gegenstand eigentlich nicht kenne. Es ist im Laufe der Diskussion auf die Schwäche der liberalen Partei unter den Bürgern von Bern aufmerksam gemacht worden. Wenn dieser Umstand auf der einen Seite vollkommen richtig ist, so kann man sich auf der andern nicht verhehlen, daß unkluge, übereilte und auf Unkenntniß beruhende Aeußerungen in der Mitte dieser Versammlung nicht wenig zu der jezigen Stimmung unter der Bürgerschaft beigetragen haben. Unsere Feinde benutzten dieses, und verschafften sich auf diese Weise eine Majorität. Es wäre daher auch heute sehr wünschenswerth gewesen, daß man mit genauerer Sachkenntniß den fraglichen Gegenstand zur Sprache gebracht hätte. Zwei Wittfrauen legten durch Legate den ersten Grund zu dem Inselspitale, welche Dotation durch später hinzugekommene Schenkungen allmählig erweitert wurde. So lange die Städte im Kampfe mit den benachbarten Edlen begriffen waren, war das Bürgerrecht einer Stadt eine Last, kein Beneficium, und man nahm daher auch sehr bereitwillig Fremde zu Bürgern auf; sobald aber der Wohlstand der Städte wuchs, und die Bürger zu größeren Genüssen gelangten, erschwerte man die Aufnahme, welchem Umstande ganz vorzüglich die Verminderung der bürgerlichen Familien, und insbesondere Berns zuzuschreiben ist. Die Bürgerschaft von Bern befand sich im Besitze der Krankenhäuser, gestattete aber gegen Dotationen und Schenkungen auch den Landesangehörigen die Aufnahme. Dieß Verhältniß dauerte bis zum Anfange der französischen Revolution, und auch noch später fort, bis man endlich die Nothwendigkeit eines schriftlichen Verkommnisses einsah, welches denn auch am 19. September 1829 zu Stande kam. Dasselbe lautet ganz zu Gunsten des Kantons, aus dem einfachen Grunde, weil die damalige Staatsbehörde zugleich auch Stadtbehörde war. Die nun von der frühern Regierung für das Inselspital dotirte Summe ist nur eine Abzahlung der im Laufe der Zeiten, wie durch jenes Verkommniß begründeten Schuld. Ich habe die Ueberzeugung, daß auch eine Kommission, wenn man sie niedersetzt, zu keinem andern Resultate gelangen werde.

Bei der Abstimmung erklärten sich:

Für Passation ohne Vorbehalt, 24 Stimmen; für Passation, ohne die Gültigkeit der Dotation anzuerkennen, 85 St.; für Ernennung einer Kommission, große Mehrheit.

Der Präsident fragt an, wie hoch die Zahl der Kommission der Mitglieder bestimmt werden soll.

Watt. Ich schlage 5 vor.

Jaggi. Ich möchte 10 wünschen.

Geiser. Und ich bin der Meinung, daß man eine Siebener-Kommission ernenne (Gelächter). Die Versammlung beschloß hierauf, eine Kommission von 5 Mitgliedern und die Erwählung derselben durch offenes Stimmenmehr.

Anzug des Herrn Dr. Morlot über die Errichtung von Succursal-Hospitälern auf dem Lande.

Dr. Morlot. Der Inhalt meines Antrages ist nur die Wiederholung dessen, was schon in den Sitzungen des bernerischen Großen Rathes von 9. April 1829 und 30. Merz 1831 behandelt worden ist. Die 20,000 Fr. sind ganz getrennt von den allgemeinen Staatsauslagen, und daher als dissponibel anzusehen. Wer, wie ich, im Jahr 1831 als Mitglied der Inselkommission, die Erfahrung gemacht hat, daß zuweilen 20, 30 bis 40 Kranke zum Schausaale nach Bern gebracht wurden; viele aber aus Mangel an Platz in die entferntesten Gegenden zurück gebracht werden mußten, der wird meinen Antrag begreiflich finden. Als Musteranstalten möchte ich das bereits zu Interlacken unter der Leitung des Herrn Dr. Ebersold bestehende Hospital anführen, wo in einem der letzten Jahre 48 Patienten versorgt wurden, von denen 44 geheilt worden, und 4 gestorben sind. Man hat sich über die Menge von Anzügen beschwert, der vorliegende aber betrifft die Armen, die unglücklichste Klasse des Volkes. Zu dem ist das Recht zu Anzügen das geheiligte Recht eines jeden Mitgliedes dieser Versammlung. Eben zu diesem Zwecke sind wir da, und die Erfüllung unserer Pflichten ist nie Zeitverlust.

Romang dankt für den Anzug. Vielleicht könnte auch ein Theil des Dotationsfonds dazu verwendet werden.

Watt. Ich halte diesen Antrag für so geeignet, als möglich; aber mit dem Wünschen ist es nicht gethan, es muß auch Geld herbei. Vor der Hand muß man das aufschieben, und warten, bis es möglich ist.

v. Lerber, Schultheiß, unterstützt den Antrag.

v. Jenner. Es soll irgendwo ein Separatfond von 20,000 Fr. Zinsen sein, ich wünschte sie gerne zu sehen, denn ich kann sie nirgends finden. Aus der Erläuterung, die ich an einem andern Orte gegeben, geht deutlich hervor, wohin der Separatfond gekommen ist. Ich weiß zwar sehr wohl, daß Herr v. Wattenwyl bei Gelegenheit des Reformationsfestes einen ähnlichen Antrag gemacht, wie man dann damals viele fromme Sachen im Kopfe hatte. Eine Zeit lang beschäftigte man sich damit, dann wurden sie allmählig ad acta gelegt; später im Jahr 1831, wo man jede Gelegenheit aufgriff, um Ausgaben zu machen, ward der Antrag nocheinmal mit 95 gegen 17 Stimmen erheblich erklärt. Aber selbst in jener Zeit, wo man so gern jede Ausgabe möglich machte, bewies die Finanzkommission, daß erst nach Verlauf von 12 Jahren die nöthigen Fonds erhältlich seien, und der Sanitätsrath erklärte sich überdies noch aus medicinischen Gründen dagegen.

Es wäre recht schön, die vielen Armen des Cantons auf diese Weise zu erleichtern; außer diesem bedürfen jedoch auch noch die Schulen, die Straßen, die Sümpfe und andere Dinge unserer Hülfe, — aber woher das Geld nehmen? Auch wir müssen uns, wie andere Leute, nach der Decke strecken. Ueberdieß geht nicht alles auf einmal, und es ist schlechterdings nicht der Fall, auf die Verfügung über nicht liquide Gelder anzutragen; ich stimme ganz einfach dafür, daß man zur Tagesordnung schreite.

v. Lerber, Schultheiß. Ich hingegen könnte mir auch gar nicht vorstellen, aus welchem Grunde man den Antrag nicht erheblich finden sollte. Die frühere Regierung hätte sehr gut weit mehr dafür thun können, wenn sie gewollt hätte. Das Inselspital entspricht nun einmal den Bedürfnissen des Kantons nicht ganz, während der Kanton Waadt in seinem Landesspitale 180 Betten zählt, hat man deren hier nur 116. Ich wüßte nicht, warum man diesen Gegenstand nicht wenigstens untersuchen sollte, zumal, da Spitäler und Krankenhäuser für die Armen zu den wohlthätigsten Institutionen eines Landes gehören.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, welche mit dem Amtsblatte herausgegeben werden, sind nicht offiziell; obgleich daher der Unterzeichnete oft mißverstanden wird, so erlaubt es ihm die Zeit nicht, und er glaubt sich auch nicht verpflichtet, seine Reden vor dem Großen Rathe zu berichtigen, wenn sie unrichtig aufgefaßt werden. Anders aber verhält es sich, wenn er die Aeußerungen anderer Personen vorgetragen hat, und in dieser Beziehung muß er eine Stelle in Nro. 3 der Verhandlungen des Großen Rathes der Republik Bern, Seite 11, berichtigen.

Es ist in derselben von blinden Patronen gesprochen, während es heißen sollte: Flinten-Patronen. Ferner heißt es: „Herr Oberst Hirzel habe bei der neulichen Inspektion erklärt, das Lehr sei falsch, und somit der ganze Vorrath nicht brauchbar.“ Nun aber hat Herr Oberst Hirzel erklärt: das Lehr sei unrichtig, und der Vorrath daher nicht ordonnanzmäßig, aber dessen ungeachtet vollkommen brauchbar.

Andere Unrichtigkeiten rügt der Unterzeichnete nicht, weil sie nur ihn betreffen.

K. Koch, Oberst.

Anzeige.

Das diplomatische Departement hat am 4. Merz letzthin beschlossen, das bis dahin dem Amtsblatte einverleibt gewesene Intelligenzblatt ganz von demselben zu trennen, und in anderem Format an einem andern Tage erscheinen zu lassen. Zu Vollziehung dieses Beschlusses wird von Seite der unterzeichneten Stelle bekannt gemacht, daß das Intelligenzblatt jeweilen an einem Dienstag (zum ersten Male den 12. Merz) ausgegeben wird, und die Artikel, welche blos zu Intelligenznachrichten sich eignen, bis Samstag Abends 6 Uhr im Bureau können abgegeben werden.

Direktion des Amtsblattes.

Nro. 5.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 9. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung.)

Antrag des Hrn. Morlot über Succursalspitäler.

Tscharner, von Kehrsatz. Der Regierungsrath hat schon früher in diesem Sinne Aufträge an das Departement des Innern ertheilt, und man hat sich deßfalls mit sachkundigen Männern besprochen. In einzelnen Distrikten, unter anderm auch im Jura, machte man Versuche, und es ward in dieser Beziehung im Sommer 1832 an die einschlägigen Regierungsstatthalter ein Cirkular erlassen. Indessen ist der Antrag jedenfalls noch von dem Finanzdepartement zu prüfen, dann müssen auch die Leistungen der Gemeinden noch näher regulirt werden. Herr Tscharner von Kehrsatz legte am Ende das Cirkular auf den Tisch.

Dr. Fueter. Der Gegenstand gehört in den ausführlichen und umfassenden Plan des Armenwesens, und muß genau bestimmt werden, wo und in wie fern der Staat oder die Gemeinden verpflichtet sind. Es liegen noch andere, weit dringendere Bedürfnisse vor, wie z. B. die gehörige Verpflegung der Wahnsinnigen und Inkurablen auf dem Lande. Das Inselspital reicht dafür nicht hin, da $^{9}/_{10}$ von den Einsaßen in der Stadt wegen Mangel an Raum nicht aufgenommen werden können.

May, Staatsschbr. Das ganze Geschäft ward durch einen Beschluß vom 12. August 1831 von der frühern der künftigen Regierung als ein unerledigter Gegenstand übergeben. Wir sind also auch ohne den Antrag des Hrn. Dr. Morlot zur Behandlung des Gegenstandes verpflichtet.

Eine Hauptfrage aber bleibt immer, ob man das Vermögen habe, oder nicht. Der Separatfond ist übrigens noch keineswegs als verloren zu betrachten, und bei Behandlung des Budgets kann ausführlicher davon die Rede sein. Ich trage darauf an, den Antrag für erheblich zu erklären, und dem Regierungsrathe zu überweisen.

Simon, Landammann. Die Sache hat nicht blos eine finanzielle, sondern auch eine medizinische Seite. Es fragt sich nämlich, ob Succursalanstalten auf dem Lande unter beschränkten innern und äußern Mitteln ihrem Zweck überhaupt entsprechen können. Große Mittel sind oft nur bei großen Anstalten möglich. Uebrigens kann eine Untersuchung auf keine Weise schaden, und ich unterstüße aus diesem Grunde den Antrag.

Der Antrag wurde hierauf mit großer Mehrheit für erheblich erklärt.

Das Entlassungsbegehren des Hrn. Regierungsstatthalters Dr. Schnell von Burgdorf, der durch ein Schreiben von seiner Stelle als Gesandter an der künftigen Tagsatzung entlassen zu werden wünscht, ward verlesen, und dem Regierungsrathe zugewiesen, mit dem Beisatze, daß dasselbe zugleich mit dem Entlassungsbegehren des Hrn. alt Schultheiß Tscharner behandelt werden solle.

Vortrag des Finanzdepartements auf einen Zusatzartikel zu dem Salzvertrag mit Baiern.

v. Jenner, Reg. Rath. Durch den Vertrag mit Baiern erhalten wir 18,000 Centner, mit Würtemberg 50,000 Ctr., mit Baden 12,000 Ctr., durch den mit Frankreich 20,000 Ctr., also zusammen 100 000 Ctr., während unser Bedürfniß auf 120,000 Centner ansteigt. Das Finanzdepartement hat demnach für nöthig erachtet, die Bestellung für das laufende Jahr um 12,000 Ctr. zu vermehren. Wir haben uns an das baierische Salz gehalten, und erhalten die 30,000 Ctr. nach Murgenthal, den Ctr. zu 2 fl. 32 kr. franko geliefert, nach Wangen zu 2 fl. 34 kr. Freilich ist das baierische Salz vorzüglich nur in dem Oberlande und im Emmenthal seiner reinern Bestandtheile wegen zur Einsalzung der Käse beliebt; weniger in andern Gegenden, dagegen forderte man uns in Würtemberg 6 Kreuzer mehr, als in Baiern. Dadurch wird der Vertrag mit Baiern wenigstens finanziell gerechtfertigt. Ob das Salz besser oder schlechter sei, geht das Finanzwesen nichts an. — Der Berichterstatter erläuterte noch kurz die Beschaffenheit der Magazine, und den verhältnißmäßigen Abgang des Salzes.

Jaggi macht auf die Beschaffenheit der Magazine aufmerksam, und verlangt eine Untersuchung, ob das Salz an einem andern Orte nicht einem kleineren Abgange unterworfen sei, als zu Murgenthal.

v. Jenner. Das Magazin zu Murgenthal ist etwas trocken, dagegen das von Wangen feuchter, und nach eingelaufenen Nachrichten von besserer Beschaffenheit.

Der Zusatzartikel wurde mit großer Mehrheit genehmigt.

Hierauf verlas man einen Vortrag des diplomatischen Departements über das Entlassungsbegehren des Herrn Oberförsters Kasthofer. Der Bericht des Departements äußerte sich dahin, daß die Entlassung zuerst wegen der Unverträglichkeit der beiden Stellen, dann bei der großen Arbeit, mit welcher Herr Kasthofer durch das Forstwesen beladen sei, hinlänglich begründet werde, und deßhalb zu ertheilen sei.

v. Lerber, Schultheiß. Das erste Motiv beruht auf einem Beschluß des Großen Rathes, der in einem besondern Gesetze darüber verfügt hat.

Watt. Man hat schon früher solche Begehren nicht geradezu angenommen, man sollte daher Herrn Kasthofer ersuchen, sein Begehren zurückzunehmen. Er schützt freilich in seinem Schreiben Krankheit und andere Umstände vor, aber vielleicht ist es doch noch etwas anderes, ich weiß es indessen nicht gewiß, vielleicht eine Kränkung, die ihm wiederfahren ist, das ist eine schuldige Höflichkeit.

Mai verweißt den Präopinanten auf den §. 17 des Reglementes (Watt, ich habe es schon gewußt) und glaubt die Sache damit erledigt.

Dem Antrage des Regierungsrathes ward mit großer Mehrheit beigepflichtet. — Hierauf schrit man zur Wahl eines Vice-Präsidenten, welche mit großer Mehrheit auf Hrn. Oberstlieutenant Weber in Bern fiel. Der Gewählte dankte zwar für das ihm geschenkte Zutrauen, glaubt aber die Stelle, da er sich ihr nicht gewachsen fühle, unter keiner Bedingung annehmen zu dürfen. — Hierauf ging jedoch, auf den Antrag des Hrn. Simon, die Versammlung nicht ein, sondern gestattete ihm Bedenkzeit, um seinen definitiven Bescheid abzugeben.

Sechste Sitzung.

Montag den 4. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Es ward ein Schreiben des Hrn. Oberstlieutenant Weber verlesen, worin derselbe auf seiner, schon in der letzten Sitzung

ausgesprochenen Ablehnung der Erwählung zum Vizepräsidenten des Großen Raths beharrt.

In einem besondern Schreiben ersucht Hr. Reg. Rath von Ernst, um Entlassung von der Stelle eines Central-Polizei-Direktors, da einer an ihn ergangenen Mahnung zufolge, diese Stelle sich mit derjenigen eines Reg. Rathes nicht vertrage. In einem andern Anzuge verlangt Hr. Watt, 1. daß der Große Rath den Grundsatz der Besoldung des Landammanns ausspreche, 2. der Vizepräsident für die Dauer seiner Amtsfunktionen durch Taggelder entschädigt werde, 3. die Besoldung für den Landammann und Vizepräsidenten per Tag auf Franken zu bestimmen sei.

Gegen den Vorschlag des Hr. Watt, die Berathung des Budgets auf den folgenden Tag zu verschieben, ward von dem Gr. Rathe mit 108 gegen 9 Stimmen das unverzügliche Eintreten beschlossen.

Nach Verlesung des Berichtes der Staatswirthschafts-Commission so weit derselben das Einnehmen betrifft, ward zunächst die Berathung über das Budget im Allgemeinen in Umfrage gesetzt.

v. Jenner, Reg. Rath. In dem dießjährigen Entwurfe wurden zu Erleichterung des Geschäftsganges alle erläuternden Bemerkungen aufgenommen und darin so viel Detaills als immer möglich gegeben. Alles konnte man aus begreiflichen Gründen nicht darin aufnehmen, und diejenigen, welche sich des Nähern Raths erholen wollen, werden deßwegen theils auf den Beilagen-Band, theils auf die Standesrechnungen verwiesen.

Kohler, Reg. Rath, als Berichterstatter der Staatswirthschafts-Commission. Die Staatswirthschafts-Commission ist durch den dießjährigen Entwurf bei weitem mehr befriedigt worden, als durch den vom vorigen Jahre. Er ist in jeder Rücksicht weit vollständiger, und mit Vergnügen bemerkt man, daß nach allen Erleichterungen und bedeutenden extra Ausgaben (z. B. 70,000 Fr. für Vollendung des Zuchthauses, einer Summe für Veränderung des Akademiegebäudes, 24,000 für das Schulwesen, eben so die neuzuerrichtende Fagade im Kaufhaus), die späterhin meistens wegfallen werden, noch ein Ueberschuß übrig bleibt, und es war gewiß nur ein heilsamer Schrecken, wenn früher der Hr. Präsident des Finanzdepartements auf den schlimmen Zustand der Finanzen hinwies. Uebrigens hätte das Budget schon in der letzten Wintersitzung vorgelegt werden sollen, und es ist deßhalb von der Staatswirthschafts-Commission der Wunsch ausgesprochen worden, daß dieses in Zukunft jedesmal pünktlich im Monat November erfolgen möge.

May, Staatsschreiber. Auch ich finde die Arbeit des Finanzdepartements allerdings sehr verdankenswerth, aber im Einzelnen scheint sie kein so ganz günstiges Resultat zu versprechen, so sehr ich auch das Gegentheil wünschen möchte.

Kohler von Rütte. Eine frühere Vorlage des Budgets war durchaus nicht möglich, da die nöthigen Vorarbeiten nicht schnell genug vollendet wurden. So sind z. B. von den Budgets der Departements noch im Laufe des Jenners Nachträge eingelaufen.

v. Wattenwyl. Mir scheint gerade nicht so wichtig, daß das Budget im Monat November gegeben werde. Dagegen sehe ich, wenn man dasselbe im Hornung berathet, einen andern Vortheil, insofern nämlich dann jedesmal eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vom vorhergehenden Jahre in großen Zügen gegeben werden kann. Für diesen Zweck konnte man z. B. durch ein Cirkulare an die verschiedenen Comptables den Abtrag des Ohmgeldes erfahren und darnach die mögliche Einnahme unter diese Rubrick für das kommende Jahr bestimmen. So war im verwichenen Herbste die Weinausfuhr aus dem Canton Waadt sehr bedeutend, und wird wahrscheinlich über die Angabe des Budgets hinaussteigen. Aber eben aus diesem Grunde wird die Einnahme im Ohmgelde für das Jahr 1833 gering ausfallen; aus solchen Gründen scheint es mir nicht unzweckmäßig das Budget erst im Hornung vorzunehmen; man könnte dann das Resultat vom vorhergehenden Jahre um so zweckmäßiger benutzen.

v. Jenner, Reg. Rath. Ich gebe zu, daß es in Thesi richtiger sei, das Budget am Ende des vorhergehenden Jahres zu behandeln. Aber das Finanzdepartement wurde durch den Gr. Rath selber an diesem Plane gehindert, da die im Hornung vorigen Jahres vorgeschlagene Finanz-Organisation noch bis jetzt nicht behandelt worden ist. Und überdem waren so viele schwierige Detailarbeiten zu beseitigen, daß man unmöglich jedem Wunsche entsprechen konnte. Die Forderung, eine Uebersicht vom vorausgegangenen Jahre vorzulegen, ist sehr begründet; aber bei der gegenwärtigen Einrichtung unsers Rechnungswesens, ist es fast unmöglich diesem billigen Wunsche zu entsprechen, da z. B. die unumgänglich nothwendigen Notizen über die einzelnen Departements erst im folgenden Sommer kommen. Unser ganzes Rechnungswesen muß erst geordnet und völlig umgegossen sein, damit in Zukunft wo möglich vierteljährige Bilanzen gegeben werden können.

Kohler. Bei Hrn. Staatsschreiber May scheint das Budget ganz andere Empfindungen erregt zu haben, als in der Mitte der Staatswirthschafts-Commission, die sich über das Ergebniß freute. Wir haben geschlossen nach den einzelnen Posten, weil wir keinen Grund hatten, diese als unrichtig anzusehen.

May, Staatsschreiber. Ich habe nichts anderes als meinen Zweifel ausgesprochen, und muß recht sehr bitten, meinen Worten durchaus keine andere Auslegung geben zu wollen.

Simon, Landammann. Auch mir scheint es dringend nothwendig, daß das Budget jedesmal im Wintermonat behandelt werde; denn geschieht dieses nicht, so wird der Reg. Rath wohl öfters genöthigt sein, auf seine eigene Verantwortlichkeit hin Ausgaben zu veranstalten, die der Große Rath nicht wieder rückgängig machen will. Solche Fälle dürfen aber nicht zu oft kommen; auch darin stimme ich mit dem Hr. Reg. Rath v. Jenner vollkommen überein, daß das Rechnungswesen von Grund aus geändert werden müsse. — Hr. Landammann Simon findet im Allgemeinen das Resultat des Budgets günstig, für den Fall, daß nicht ganz unvorgesehene und ausserordentliche Ausgaben nöthig werden sollten, und macht zum Schlusse auf den mangelnden Vortrag des Reg. Rath über die Zehnden und Bodenzinse aufmerksam. Es ward hierauf die Berathung über die einzelnen Theile des Budgets begonnen.

Einnehmen.

Eigenthümliche Einkünfte.

A. Von Staatsdomainen.

Von Waldungen.		Fr. 60000
a. An Brennholz zu Pfarr- und Bannwarten-Pensionen ꝛc. ꝛc. .	Fr. 15970	
wovon als Administrationskosten abzuziehen die Bannwartenpensionen .	„ 2440	
	Fr. 13530	
b. An Bauholz zu obrigkeitlichen Gebäuden und Arbeiten, Nutzholz für die Staatsgüter	Fr. 15000	
c. An Armenholz und Steuern .	„ 35360	
	Fr. 63890	
		Fr. 123890

v. Jenner. Man hat den Ertrag der Waldungen hiehergesetzt sowohl den reinen Ertrag von 60,000 Fr., als auch die von 63,890 Fr. berechnete in Natura-Verwendung. Wenn die Staatswirthschafts-Commission die Ertrags-Summe zu unbedeutend fand, so mag Hr. Forstmeister Kasthofer darüber nähern Aufschluß ertheilen. Auf unsern Waldungen liegen sehr bedeutende Lasten, und man fürchtete durch allzuvieles Holzschlagen die Preise so sehr herabzudrücken, daß man auch bei einem größern Quantum keinen bedeutendern Erlös erzwecken dürfte. Aus diesem Grunde wollte der Reg. Rath die Summe noch eher vermindern als erhöhen.

Kohler, Reg. Rath. Es ist der Commission aufgefallen, daß der Abtrag der Staatswaldungen zu demjenigen der Partikularen in keinem Verhältnisse stehe. Daß bei der frühern schlechten Verwaltung, von welcher noch jetzt vieles überständige Holz übergeblieben ist, der Betrag nicht zu hoch genommen werden

durfte, versteht sich von selbst, vorzüglich wenn man den in Natura Verbrauch dazurechnet. Aber nach der vorstehenden Summe zu urtheilen, würde im Durchschnitt die Jucharт 10 bis 12 Bz. ertragen, was gewiß sehr unbedeutend ist, da man in der Regel den Erlös auf 3 bis 4 % berechnet. — Hr. Reg. Rath Kohler verweist übrigens auf die Erläuterungen des Hr. Oberförsters Kasthofers.

Kasthofer, Oberförster. Der Vorwurf des geringen Abtrages unserer Staatswaldungen ist vollkommen gegründet, da 20,000 Juch. freie Waldungen und 60,000 Jucharten Rechtsamen-Wälder einen Erlös geben, welchen die 20,000 Jucharten freie Waldungen allein, eine Juchart zu 4 Klafter berechnet, schon bei weitem übersteigen müßten. Die Gründe dieses geringen Erlöses liegen zunächst in der Beschaffenheit der Rechtsamenwälder, deren ganzer Erlös oft mit den gemachten Ansprachen aufgeht. Wahrhaften Nutzen für den Staat werden diese Waldungen erst dann haben können, wenn die beiderseitigen Rechte des Staates auf der einen, und der Gemeinden und Partikularen auf der andern Seite von einander geschieden sein werden, da die anderweitigen Rechthaber in allzugroßem Holzverkaufe eine Gefährdung ihrer eigenen Rechten erblicken würden. Aber der in dem Budget bemerkte Ertrag ist, wenn wir auch die Rechtsamenwälder gar nicht rechnen wollten, selbst für die 20,000 Jucharten freier Wälder noch viel zu gering. Indessen ist auch bei diesen in einigen Bezirken, z. B. Interlacken, Oberhasle, Siebenthal die Holzfällung äusserst schwierig, so daß auf die Juchart nur mit Mühe ein Erlös von 10 Batzen gerechnet werden kann. In andern Bezirken, wie z. B. im Jura, Thun, Seftigen, die schon günstiger gelegen sind, fürchtete man durch bedeutende Holzfällungen den Preis allzusehr herabzudrücken, was eben so schädlich für den Staat als für die Partikularen sein würde. Und dazu verhindert in dem Jura noch das Verbot der Ausfuhr den Holzverkauf. Endlich würde aber die Administration, auch wenn sie auf das vorhergehende keine Rücksicht nehmen wollte, eine genaue Anordnung des Holzfällens darum nicht treffen können, weil sie durchaus keine geometrische Arbeit über die Waldungen besitzt. So lange wir daher noch nicht einmal wissen, wie viele Jucharten haubare Wälder wir haben, so lange wird immer ein Schwanken über diesen Gegenstand in dem Budget sein. Eine genauere Messung hätte auch eine genauere Einnahme zur Folge.

Watt macht darauf aufmerksam, daß bei Freiheit der Holzausfuhr der Jura jährlich ein bedeutendes Quantum um einen sehr hohen Preis zu Basel, Besançon und Mühlhausen loszuschlagen im Stande sein werde. In diesem Falle könne dann der Voranschlag vielleicht auf 100,000 Fr. erhöht werden.

Joneli glaubt, daß die Partikularen sehr schlecht mit ihren Holzvorräthen wirthschaften, und zweifelt nicht, daß wenn der Staat keine Holzsperre eintreten läßt, und jene im Holzfällen so fortfahren, die hochgelegenen Thalschaften in kurzer Zeit in Holzmangel gerathen werden. So habe er namentlich im Siebenthale diese Bemerkung gemacht.

Simon, Landammann. Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß es sich hier nicht um ein Gesetz über das Holzfällen handelt, sondern um den eigentlichen Ertrag unserer Staatswaldungen im Jahr 1833.

Kasthofer, Oberförster. Was die über das Holzfällen so eben gefallenen Bemerkungen anbelangt, so wird mein so eben im Druck befindlicher Vortrag über die Holzexportation darüber genügenden Aufschluß geben.

v. Jenner, Reg. Rath. Herr Oberförster Kasthofer hat so eben über die Beschaffenheit des ganzen Ertrages genügenden Aufschluß gegeben. Die von ihm verlangten Karten sind sehr schwierig, und in den nächsten Jahren kaum zu erlangen. Man sollte durch ein Gesetz die Waldkantonnements beschränken, vorzüglich wenn die Gemeinden und Partikularen nur immer nehmen, der Staat aber keine Aufsicht führt, worüber Herr Oberförster Kasthofer wohl auch seine Vorschläge machen wird. Wenn über allzugroße Quantum des von Partikularen jährlich gefällten Holzes geklagt worden ist, so ist die Regierung übrigens ganz außer Stande, diesem Uebelstande abzuhelfen, sobald die Eigenthümer die Wälder wieder nachwachsen lassen. Die Holzausfuhr betreffend, so hat der ganze Jura mit Ausschluß von Bellefontaine dieselbe gewünscht, und nach der neuen Bundesakte wird dieselbe wohl nicht länger verweigert werden können.

Hierauf wurde der Voranschlag von den Waldungen von dem Großen Rathe angenommen.

Dasselbe geschah nach kurzen Erläuterungen mit A. 2. a. b. ꝛc. von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften. Mit B. 1. von Zehnten und Lehensgefällen, 1) von Primizen und Gemeindsbeiträgen für die Geistlichkeit. Ferner mit B. 2. von Bodenzinsen, und endlich mit B. 3. von Ehrschätzen.

B. 4. Von Zehnten.

a. Fixe Zehntgelder, Heu-, Kunstgras- und Tabakzehnten ꝛc., nach Abzug von 2½ % auf Fr. 15050 . .	Fr.	14674
b. Getreidzehnten, nach Abzug von 16 % auf Fr. 263313	„	221183
c. Weinzehnten, nach Abzug von 22 % auf Fr. 12055 .	„	9403
	Fr.	245260

Nota. Die von obigen Gefällen abgezogenen Prozente betragen:

Für die Bodenzinse	Fr.	16646
„ „ Zehnten .	„	45158
	Fr.	61804

Dagegen fallen folgende Kosten aus dem Ausgeben weg:

Für Abgang und Kastenschwindung . .	Fr.	15100
Besorgung der Korn- und Weinvorräthe .	„	6900
Für Zehnt- und Bodenzinseinsammlungskosten	„	9500
Für Versicherungskosten gegen Hagelschaden	„	4000
Summe der muthmaßlich zu ersparenden Kosten	Fr.	35500
Ueberschuß der Abzüge .	„	26304

v. Jenner, Reg. Rath. Die Zehnten sind unter Abzug der losgekauften nach dem Durchschnittsertrage der drei letzten Jahre berechnet worden. Man hat verlangt, daß die verschiedenen einzelnen Artikel näher berechnet werden sollten, dann hätte aber ein Theil der Summe wieder in Ausgabe gebracht werden müssen.

Kohler, Reg. Rath. Die Staatswirthschaftskommission hat über diesen Artikel im wesentlichen keine Bemerkung zu machen; aber die beigefügte Note sollte entweder ganz wegfallen, oder doch so ausführlich als möglich gegeben werden; denn auf diese Weise muß es auffallen, daß hier ein Ausfall von 26,304 Fr. statt findet, während das Finanzdepartement früher nur 12,000 Fr. festsetzte, obgleich ich wohl weiß, daß sich die Sache nicht genau bestimmen läßt. — Der Berichterstatter weist dieses im Einzelnen nach, und verlangt, daß zur Vervollständigung die Kosten nach dem Durchschnitte von 1832 aufgeführt, und die Summen von den Kornhäusern dazu gerechnet werden sollen, oder daß die ganze Note gestrichen werde.

v. Jenner, Reg. Rath. Die Note mußte gegeben werden, um hier die Darstellung komplett vorlegen zu können. Da das Gesetz einmal gemacht ist, so ist es unnütz, wieder auf das Frühere zurückzukommen, und man kann daher die Note in dem definitiven Budget ohne weiters streichen.

Nachdem Herr Regierungsrath Kohler hiezu beigestimmt hatte, wurde zur Abstimmung geschritten.

Für unveränderte Annahme, Niemand; für veränderte Annahme, große Mehrheit; für die Streichung der Note, desgleichen.

C. Grundsteuer im Leberberg: nach dem Dekret vom 29. Dez. 1819 .	Fr.	160171
Wovon abzuziehen als hieher gehörende Bezugs- und Verwaltungskosten:		
a. Besoldung des Grundsteuerdirektors, mit Inbegriff seiner		

Büreaukosten und nach einem besondern Antrag	Fr. 2400	
Dessen Reisekosten zu Verifikation der Büreaux, Grundsteuer-Rödel, Geldporti ꝛc.	„ 300	
b. Besoldung der 6 Grundsteueraufseher	„ 2400	
c. Besoldung des Ingénieur vérificateur des Catasters	„ 400	
Dieser auf eine mit 1832 zu Ende gegangene Probezeit von 6 Jahren angestellte Beamte, wird als ferner noch nothwendig beizubehalten angerathen.		Fr. 5500
Als reiner Ertrag der Grundsteuer, mit Inbegriff desjenigen, was der Staat selbst von seinen Liegenschaften und Waldungen dazu beiträgt, wird verzeigt die Summe von		Fr. 154671

Zu diesem Abschnitte machte die Staatswirthschaftskommission einige Bemerkungen, welche verlesen wurden. Sie trägt zwar noch für dieses Jahr auf Bewilligung der für den Grundsteuerdirektor ausgesetzten Fr. 2400 an, glaubt aber, daß diese Verwaltung zu kostspielig sei, und ist überdieß der Meinung, daß eine in dieser Rücksicht für den ganzen Kanton durchgeführte Gleichförmigkeit auch den Geschäftsgang erleichtere.

v. Jenner, Reg. Rath. Von den ausgesetzten 160,171 Fr. müssen annoch die Verwaltungskosten abgezogen werden, nach deren Wegnahme die reine Summe von 154,671 Fr. übrig bleibt. Die unter den Verwaltungskosten aufgeführte Stelle eines Grundsteuerdirektors ist durchaus nothwendig, und wenn die Staatswirthschaftskommission hier Gleichförmigkeit für den ganzen Kanton verlangt, so muß bemerkt werden, daß diese an sich unmöglich ist, da nur in dem Jura eine Grundsteuer bezogen wird.

Kohler, Reg. Rath. Die Staatswirthschaftskommission hat eine gleichförmige Einrichtung gewünscht, und geglaubt, daß aus diesem Grunde die Stelle eines receveur général oder Grundsteuerdirektors völlig überflüssig sei. Es sind ohnehin schon 6 Grundsteuereinnehmer in dem Jura angestellt, die der receveur général zu beaufsichtigen hat. Das Finanzdepartement hat schon früher einen Generaleinnehmer vorgeschlagen, und in diesem Falle könnten die Einzeleinnehmer, und somit auch die 6 Grundsteuereinnehmer in dem Jura unmittelbar mit jenem korrespondiren. Dadurch fiele die Stelle des Grundsteuerdirektors, dem ohnehin eine allzugroße Befugniß anvertraut ist, von selbst weg. Die Staatswirtschaftskommission trägt keineswegs auf augenblickliche Streichung des Artikels, und somit auf augenblickliche Aufhebung der Grundsteuerdirektorstelle an; aber sie wünscht, daß das Finanzdepartement von dieser Bemerkung Veranlassung nehme, den Gegenstand näher zu untersuchen. Sie wünscht dieses, weil sie weder eine abgesonderte Verwaltung, noch den dem Grundsteuerdirektor gestatteten Einfluß billigen kann.

Jaggi, Fürsprech. Es ist mir mitgetheilt worden, der Grundsteuerdirektor habe nur die Aufsicht über die Einnahme, und die meisten Arbeiten würden von den Grundsteueraufsehern besorgt. Ist dieses nun der Fall, so begreife ich nicht, warum man ihm eine Besoldung geben sollte, die derjenigen der 6 Steueraufseher gleichkommt. Ich trage daher darauf an, daß dieser Umstand, bevor der Große Rath eine Bewilligung ausspricht, vorerst näher untersucht werde.

Watt. Es gibt in dem Jura auch noch sogenannte Percepteurs der Grundsteuer; nur finde ich die Besoldung derselben nirgends angegeben; darüber wünschte ich nähern Aufschluß zu erhalten.

Helg, Salzfaktor. Der Jura enthält ungefähr ein Viertheil der Bevölkerung des ganzen Kantons. Es dürfte daher im Verhältniß zu den von den alten Landestheilen zu zahlenden Zehnten und Bodenzinsen nur 90,000 Fr. an Grundsteuer bezahlen. Daraus ergibt sich also ein großes Mißverhältniß, und eine übermäßige Beschwerung der leberbergischen Landestheile. Ich trage daher darauf an, daß die Grundsteuer mit den Zehnten und Bodenzinsen des alten Kantons in ein passendes Verhältniß gebracht, und sonach dem Jura eine billige Erleichterung zu Theil werde. Was die Stelle des receveur général anbelangt, so halte auch ich die darauf verwendeten Kosten für völlig unnütz und zwecklos.

May, Staatsschrbr., entwickelt das Verfahren, welches man bei Einführung der Grundsteuer im Jura beobachtet, und glaubt nicht, daß eine eigentliche Beeinträchtigung des Jura stattgefunden habe. In den meisten leberbergischen Amtsbezirken sind übrigens, fährt er weiter fort, für diesen Gegenstand besondere Comite's niedergesetzt, denen der Regierungsrath alle nur mögliche Materialien anerboten hat. In wie fern nun die Besoldung des receveur général speziell genommen, allzuhoch angesetzt ist, oder nicht, ist mir unbekannt; aber ich vertraue auf das Finanzdepartement, daß es hier mit gehöriger Sachkenntniß verfahren wird. Nur wäre zu wünschen, man würde hier die Sache und nicht persönliche Rücksichten, wie dieses heut zu Tage leider so oft geschieht, im Auge behalten.

v. Jenner, Reg. Rath. Die Untersuchung über das Verhältniß der Grundsteuer zu den Zehnten und Bodenzinsen ist gemacht, und die Deputirten des Leberberges haben sie in Händen; wenn übrigens der Leberberg so genaue Rechnung will, so wird auch das Finanzdepartement seiner Zeit eine genaue Rechnung aufstellen müssen.

Helg, Salzfaktor. Mir scheint, daß man hier ganz verschiedene Fragen mit einander vermische. Die Petition der Großräthe, auf die man hier hindeutet, sollte blos eine vorbereitende Maßregel sein, die Entscheidung selbst müßte umfassender ausfallen.

Kohler, Reg. Rath. Ich muß wiederholen, daß die Staatswirthschaftskommission durchaus keine Entscheidung provoziren, sondern nur eine nähere Untersuchung des Gegenstandes eingeleitet wissen wollte, und ich stimme vollkommen der gemachten Bemerkung bei, daß dieses nicht der Personen, sondern lediglich der Sache wegen geschehen müsse. Die Forderung des Jura's, die Grundsteuer zu modifiziren, kann indessen vor der Hand nicht berücksichtigt werden. Erst müssen wir den Ertrag der Zehnten und Bodenzinse etwas näher zu würdigen wissen, ehe an eine Revision zu denken ist.

Es ward hierauf von dem Großen Rathe mit großer Mehrheit beschlossen, die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission dem Regierungsrathe zu Begutachtung zuzuweisen, den Antrag des Hrn. Helg aber vor der Hand auf sich beruhen zu lassen, ohne daß damit der spätern Anregung des Gegenstandes vorgegriffen sein solle.

D. Fischereizinse: nach den gegenwärtig bestehenden Pachtverträgen	Fr. 3178
E. Jagdpatente: können nach ihrem Ertrag in 1832 ungefähr angeschlagen werden auf	„ 9000

Die Abtheilungen D. Fischerzinse, und E. Jagdpatente wurden nach kurzen Erläuterungen von Seiten des Präsidenten des Finanzdepartements angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 6.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 12. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der sechsten Sitzung.)
(Budget.)

F. Capitalzinse.

1. Ausländischer Zinsrodel: von Fr. 4945068. 64 im Ausland angelegten Capitalien, wird der reine Zinsertrag berechnet auf Fr. 277000

Von der auf 1. Oktober 1833 eintreffenden Ablosung der Dollars 500,000 amerikanischer Fonds ist ein ganzer auf 1. Juli verfallender Jahreszins in obiger Summe begriffen, so daß diese Rückzahlung pro 1833 keine Verminderung im Zinseingang verursacht.

May, Staatsschrbr. Ich sehe mich genöthigt, bei dieser Gelegenheit zweier von der vorigen Regierung gegründeter Anstalten zu erwähnen, die zwar nicht geradezu, aber doch durch die Art und Weise der Rechnungsstellung implicite aufgehoben worden sind. (Der Redner entwickelt hier im allgemeinen den Zinsfuß, nach welchem die äußeren Gelder angelegt worden.) Von allen Zinsen nämlich, wurde diejenige Summe, welche 4% überstieg, in einen Reservefond vereinigt, der nach und nach auf solche Weise bis zu einigen 100,000 Fr. angestiegen war. Nunmehr bringt man den Totalertrag aller, im Auslande angelegten Gelder, ohne Abzug des Ueberschusses über 4% in Rechnung. Meiner Meinung nach sollte man die Sache ohne genauere Untersuchung nicht als aufgehoben ansehen, die Summen des Reservefonds ausmitteln, und dieselben unter der Rubrik der Einnahmen nicht aufzeichnen. Eine andere Einrichtung war der Separatfond, der dadurch entstand, daß ein Magistrat bei der französischen Invasion einen Theil der damals sehr gefährdeten Staatsgelder bei Seite brachte, und dieselben bis zum Jahr 1821 besonders verwaltete. Durch einen Beschluß vom 24. Merz 1821 wurden die so geretteten Fr. 642,000 fortwährend unter besondere Verwaltung gestellt, und die Zinse derselben, im Betrage von Fr. 20,000 für den Schuldentilgungsfond verwendet, mit der Bemerkung, daß, wenn die Staatsschulden abbezahlt worden seien, jene Fr. 20,000 fortwährend zu nützlichen Unternehmungen der Republik angewandt werden sollen. Dieser Beschluß sollte auch jetzt noch fortdauern, und dann wäre es an der Zeit, die Landgemeinden in Armensachen zu unterstützen, oder auch nach dem gemeinnützigen Antrage des Herrn Dr. Morlot, Succursalhospitäler zu errichten. Ich wünsche indessen nicht schon jetzt eine Verfügung, sondern trage lediglich auf die Untersuchung an, ob der Beschluß vom Jahr 1821 in Kraft bleiben solle, oder nicht.

Kasthofer. Wenn ich den Herrn Präopinanten recht verstanden habe, so soll ein besonderer Tresor errichtet werden, der für allfällige Verluste entschädigen könnte. Ich habe mich nie unbillig über die Verwaltung der früheren Regierung ausgesprochen, sie war gerecht und genau, aber dagegen war ich dem von ihr befolgten Tresorsysteme von jeher nie hold. Die Anlegung unserer Gelder im Auslande ist immerhin mit großen Gefahren verbunden. Man sagt uns, daß über 4 Millionen in ausländischen Fonds angewendet seien, aber der Große Rath weiß nicht einmal wo, noch welche Garantie die Art der Anlegung gewähre. Ich wünsche daher eine Untersuchung, und trage insbesondere darauf an, daß diese Summen in dem nächsten Budget ausführlich angesetzt, und verzeichnet werden möchten.

v. Wattenwyl. Ich dagegen glaube, daß die Garantie in den ausländischen Fonds keineswegs so illusorisch sei. Die Staaten begreifen zu wohl, daß sie ihren Kredit nicht ohne die größte Gefahr auf das Spiel setzen können. Auch ich bin nicht für das Treforisiren, aber zum wenigsten doch für ein conservatorisches System. Ich wünschte daher sehr, daß man nicht die ganzen 5 ½ %, die man von dem Auslande erhält, verthue, sondern den Ueberschuß über 4 ½ % in den Reservenfonds niederlege. Auf jeden Fall mache ich den Antrag, daß man diesen Gegenstand dem Reg. Rathe zur genauen Untersuchung überweise.

v. Jenner, Reg. Rath. Man hat einen genauern Detail verlangt, wenn man will, so kann man ihn hinzuthun; aber dieser erschwert nur die Rechnung. Bei manchen Gegenständen ist dieß nicht einmal thunlich; so treffen z. B. die Zinse der amerikanischen Fonds sehr spät ein, und wir erhalten erst im Jahr 1833 die zwei letzten Semester von 1832 und man hat auch nach den Separat- und Reservefonds gefragt, aber diese Fonds sind, wie ich schon bei einer andern Gelegenheit auseinander gesetzt, dadurch aufgehoben worden, daß die alte Regierung eine bedeutende Summe aus dem Separatfond zur Tilgung der Schuld an den Inselspital verwendete. Also schon damals ist der mehrerwähnte Separatfond zusammengeschmolzen (Herr Regierungsrath v. Jenner beruft sich zu dem Ende auf einen deßfalls erlassenen Zettel an den Regierungsrath, den derselbe vorliest). Soll das Finanzdepartement den Ueberschuß der Zinse über 4½% nicht in Rechnung bringen, — nun gut, so kann dieß geschehen, aber dann gibt es einen Bruch in dem Budget. Ein Reservefond ist übrigens unter den jetzigen Verhältnissen nicht einmal so nöthig, denn das System, stets vorräthige Summen anzuhäufen, hing genau mit dem frühern aristokratischen Regierungssystem zusammen, wo man darauf bedacht sein mußte, das Volk so wenig als immer möglich durch Auflagen zu beschweren. Ich halte den Gegenstand für völlig legitimirt, zumal da die frühere Separation mehr in den Büchern, als in der Wirklichkeit bestand. Ich trage daher auf Genehmigung des Artikels an.

Kohler, Reg. Rath. Auf die meisten Einwürfe hat bereits Herr Regierungsrath v. Jenner geantwortet. Dem frühern Regierungssysteme lag das Tresorsystem zu Grunde. Mit einem solchen verträgt sich aber die Rücksicht auf gemeinnützige Zwecke nicht immer, diese letztern müssen ganz eigentlich das Augenmerk einer volksthümlichen Regierung sein. Wenn der Beschluß von 1821 jene Summen für unbestimmte Zwecke anordnete, so sind wir jetzt auf wahrhaft nützliche Einrichtungen, z. B. die Taubstummenanstalt, und andere bedacht, und glauben, das Geld so gut zu verwenden, als früherhin. Wir haben nicht zwei Verwaltungen, nicht zwei Interessen zu besorgen; so etwas könnte nur zum Wirrwar führen. Es ist durchaus nicht meine Absicht der alten Regierung hier weitere Vorwürfe zu machen; aber ihr Rechnungswesen war verworren. Bei der Abstimmung wurde die unveränderte Annahme des Artikels ohne weitere Bemerkungen beschlossen.

F. 2. Inländischer Zinsrodel: von Fr. 361,521. 21 zu verschiede-

nen Prozenten und zum Theil ohne Zins angelegten Gelder Fr. 9351

3. Von dem der Postverwaltung aus der Standes-Cassa auf 1. August 1832 gemachten Vorschuß von ursprünglich Franken 120,000 stehen auf 1. Januar 1833 noch aus Fr. 70,000 wovon erstere den Zins à 4 % wird zu vergüten haben, mit Fr. 2800

Hierzu wird zunächst eine Bemerkung der Staatswirthschaftskommission verlesen, die sich über den beträchtlichen Betrag der unter 4% angelegten Capitalien wundert, und deßhalb ein genaueres Verzeichniß der so begünstigten Schuldner verlangt.

v. Jenner, Reg. Rath. Das Finanzdepartement kann sowohl den Bestand der Capitalien, als den Zinsfuß derselben genau angeben; aber um nicht zu viele Bemerkungen zu machen, hat man alle Details ausgelassen. So sind z. B. an viele Gemeinden im Oberlande und Leberberge Kapitalien zu 3% ausgeliehen worden; an hiesige Handlungshäuser zu 3%, andere zu 2½% und zu 1% und unverzinsbar ein Kapital an 2 Personen zu Zweisimmen, das nunmehr allmählig abgetragen wird, an Glasmaler Müller 500 Fr., Linthaktien 5000 Fr. u. s. w.

Der Artikel ward, so wie derjenige unter F. r. verzeichnete, angenommen.

F. 4. Von dem in der Salzhandlung liegenden und auf 1. Januar 1832 circa Fr. 1,000,000 betragenden Capitalfond derselben hat sie den Zins à 4 % an die Standes-Kassa zu bezahlen, mit Fr. 40000

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission geht dahin, sowohl die Salzvorräthe, als den darauf verwendeten Kapitalfond allmählig auf die Hälfte zu reduziren. Sie begründet diesen Antrag mit der größeren Salzkonkurrenz, welche in der letztern Zeit durch die süddeutschen Staaten eröffnet worden sei.

v. Jenner, Reg. Rath. Die Salzverträge gehen auf 117,000 Ctr. Der Mehrgebrauch kann zu Verminderung der Salzvorräthe führen, aber außerdem ist diese nicht möglich, so lange die Verträge mit den benachbarten Staaten fortdauern, und was den Vertrag mit Frankreich anbelangt, so ist dessen Auflösung, obgleich er stets nur für ein Jahr abgeschlossen wird, wegen der leberbergischen Landestheile nicht einmal rathsam. Was den Kapitalfond anbelangt, so besteht derselbe an Salzvorräthen in 443,750 Fr. An Aktiv Saldo 320,769 Fr., an Rückständen der Salzauswäger 216,976 Fr. Der letztere Umstand ins besondere ist sehr mißlich, und vorzüglich zeigt sich hier das Oberland sehr im Rückstande, da daselbst noch 146,000 Fr. ausstehen, während die Rückstände der übrigen Landestheile nur 70,000 Fr. betragen. Man könnte freilich das Salz zurückhalten, bis die Rückstände bezahlt sein würden, aber eine solche Maßregel würde am Ende nicht sowohl die Auswäger, als das Volk treffen, und gewiß große Unzufriedenheit erregen. Verlangt der Große Rath aber, daß man diese Summe beitreibe, coute ce qu'il coute, so wird man die Sache schon einzurichten wissen.

Kohler, Reg. Rath. Die Anlegung des Salzfonds war von Seite der frühern Regierung eine kluge Maßregel, aber die dermaligen Verhältnisse haben die Dringlichkeit derselben bedeutend vermindert. Der Ansicht der Wirthschaftskommission zufolge sollten 500,000 Ctr. genügen; dann könnte auch das Kapital verringert, und ein Theil der wegfallenden Zinse für andere Staatszwecke verwendet werden, zumal, da dann noch der Abgang des Salzes, vorzüglich in Ober-Aargau, geringer würde. Ich stelle daher den Antrag, daß der Regierungsrath angewiesen werde, das Kapital bei der großen Leichtigkeit, mit welcher man jetzt Salz erhalten kann, zu veringern, und für die Beitreibung der Ausstände möglichst Sorge zu tragen.

Ganguillet, Reg. Rath, glaubt, daß die Verminderung erst im Falle neuer Salzverträge möglich sei, und bemerkt, daß das den Salzauswägern zu verabreichende Quantum auf 50 Faß, also im Werthe von 2500 Fr. festgesetzt sei.

Jenner, Reg. Rath. Der Uebelstand liegt zum Theil darin, daß die Salzabwäger selbst das Salz, und oft in bedeutenden Quantitäten an die auf die Berge ziehenden Küher auf Kredit verkaufen, und das Geld selbst oft ein ganzes Jahr lang ausstehen haben. Es ist ein schwieriger Umstand, dem vielleicht durch Limitirung des an die Salzabwäger zu verabreichenden Quantums abgeholfen werden könnte. Das Finanzdepartement wird hier ganz nach dem Wunsche des Großen Rathes verfahren, aber die Sache nicht allein auf sich nehmen. — Der Artikel ward angenommen.

Auf die Bemerkung des Herrn Landammanns Simon, daß es bei der großen Konkurrenz des Salzes, für welche das im Salzhandel liegende Kapital zu bedeutend sei, wünschenswerth sein dürfte, dem Regierungsrathe im Allgemeinen einen Auftrag in diesem Sinne zu ertheilen, ward mit großer Mehrheit beschlossen, den Regierungsrath zu möglichster Verminderung des Salzvorrathes und des dafür verwendeten Kapitalfonds anzuweisen.

F. 5 Von dem in der Pulverhandlung liegenden, durch Abzahlung an die Standes-Kassa auf Fr. 153,788. 36 reduzirten Capitalfond auf 1. Januar 1832 wird hier ebenfalls der Zins à 4 % angesetzt Fr. 6151

v. Jenner, Reg. Rath. Dieser Handelsfond ist die einzige Anstalt, welche ihre Gebäude selber errichtet und unterhält. Wenn man diesen Umstand in Rechnung brächte, so würde dieß auch bei andern Handelszweigen ein ganz verschiedenes Resultat hervorbringen. Daher darf man sich über den geringen Ertrag nicht besonders wundern, da ausserdem die Pulverhandlung das Pulver an unser Militär im kostenden Preise abgiebt. Was das Pulver selbst anbetrifft, so scheint es in neuerer Zeit etwas an Qualität verloren zu haben, was nicht sowohl von der Verschlechterung des Pulvers selbst, als von der unterdessen statt gefundenen Verbesserung des ausländischen Pulvers herrührt. — Hr. Reg. Rath v. Jenner theilte hierauf dem Gr. Rathe einige weitere Thatsachen über den Pulverhandel mit.

Kohler, Reg. Rath, macht auf das Unvortheilhafte der Pulverhandlung mit wenigen Worten aufmerksam.

Watt. Es ist indessen doch auffallend, warum das Pulver nicht gesucht wird; vielleicht daß es da an der Verwaltung liegt. Den jetzigen Verwalter hat man draussen gelassen; die andern sind erneuert worden.

v. Jenner, Reg. Rath. Man hatte die Absicht die Sache völlig zu verändern und in der Wintersitzung sollte ein deßfallsiger Gesetzesprojekt vorgelegt werden.

Der Artikel wurde angenommen.

F. 6. Von der im Gewölb vorräthigen Baarschaft, trägt das Finanzdepartement an, eine Summe von Fr. 800,000 durch Anlegung in fremde Fonds zinsbar zu machen, wodurch ein Zinsertrag von netto 5 % erwartet werden könnte, mit Fr. 40000

Die Wirthschaftskommission billigt den Vorschlag des Finanzdepartements, räth jedoch bei der Anleihung v. Gelder auf augenblickliche Verfügbarkeit Bedacht zu nehmen.

v. Jenner, Reg. Rath. Der gleiche Artikel ist schon im vorigen Jahre vorgeschlagen, aber von dem Gr. Rathe zurückgewiesen worden, und das Finanzdepartement bedauert dieß um so mehr, da dadurch ein sehr günstiger Zeitpunkt für die Anlegung der Gelder verabsäumt und ein nicht unbedeutender Beitrag unter den Einnahmen vermißt werden mußte. Genehmigt man den Antrag, so wird das Finanzdepartement noch einen weitern Vortrag über das Placement eingeben. Obgleich nun dieß Jahr wegen des hohen Standes der Fonds die Aussichten nicht besonders günstig sind, so sollte man es doch auf keinen Fall länger verschieben.

Kohler, Reg. Rath. Im vorigen Jahre machte der trübe Himmel am politischen Horizonte bedenklich, und die Sache unterblieb. Es wird von der Staatswirthschafts-Commission auf Anwendung im Auslande angetragen, und zwar durch augen-

blickliche Verfügung. Der Vorschlag hinsichtlich der Vollmacht ist nicht statthaft, und man hat schon neulich diesen Gegenstand an Regierungsrath und XVI. gewiesen.

v. Wattenwyl. Bei der Anlegung der amerikanischen Fonds hat man dieses der Regierung überlassen und zwar aus dem Grunde, weil die Verhältnisse oft sehr schnell ändern und man den Gr. Rath nicht augenblicklich deßwegen einberufen kann. Der Reg. Rath ist in dieser Hinsicht so klug als der Gr. Rath, und wird sich vor schlechten und gefährlichen Speculationen möglichst hüten. Ich trage daher darauf an, die Verfügung über die Anlegung der Gelder dem Reg. Rathe anheim zu stellen.

Ganguillet. Ich muß ganz dieselbe Meinung aussprechen. Wollte der Gr. Rath die Anwendung von Geldern selbst anordnen, so wäre diese ganz unmöglich; er muß durchaus dem Reg. Rathe sein Zutrauen schenken. Fr. 40,000 sind übrigens zu viel, das Capital wird diesen Ertrag nicht mehr abwerfen, man sollte vor der Hand nur 20,000 Fr. in Anschlag bringen.

Sauvin trägt auf den Ankauf von Basler-Schuldbriefen, im Betrage von 400,000 Fr. an.

Kasthofer, Oberförster. Ich stimme durchaus nicht für die Anwendung von 800,000 Fr. im Auslande, da dieselbe viel zu wenig Sicherheit gewährt. So wie aber schon um des Grundsatzes willen, so bin ich auch aus gemeinnützigen Gründen dagegen. Aus diesem Grunde möchte ich fragen, ob das Kapital nicht in der Schweiz selber und sowohl zum Vortheil der Staatskassa als der Industrie angelegt werden könne. So hat der Stand Ury ein Anleihen von Basel gemacht um den nöthigen Aufwand für die Gotthardsstraße machen und sich den Genuß und die Vortheile derselben zueignen zu können. Eine Handelsstraße kann viele hundert bis tausend Jahre dauern und wenn ich mir nun denke, daß unsere Republik noch tausend Jahre bestehen wird, so könnte mit einer solchen Anlegung unserer Gelder auf lange Jahre hin ein segensreicher Vortheil für unsere Nachkommen erzweckt werden. Die Anlegung im Auslande ist und bleibt gefährlich und ich habe in dieser Rücksicht für mich das Zeugniß bedeutender Männer, welche in dem englischen Parlamente über diesen Gegenstand die gleiche Meinung ausgesprochen haben. So könnte man auch jetzt, da der Preis des Korns fällt, Korn ankaufen, und für theure Zeiten Vorräthe einsammeln. Ich trage daher darauf an, die Anlegung im Auslande nicht zu gestatten, sondern in dem bezeichneten Sinne über die Gelder zu verfügen.

v. Lerber, Schultheiß. So sehr ich alle nützlichen Vorschläge begünstige, so ist uns vor allen Dingen Geld nöthig und wir müssen zu dem Ende die Zinsen von unsern Capitalien herauszubringen suchen. Das ist eine ganz einfache Rechnung. Und was die ausländischen Fonds anbelangt, so kam es der Republik Bern im Jahr 1798 sehr wohl zu statten, daß sie damals 4 bis 5 Millionen in englischen Fonds besaß, und daß man folglich, unter den damaligen Umständen wie man sich auszudrücken pflegt, die Eier nicht in einem einzigen Korbe beisammen hatte.

May, Staatsschreiber, hält die Angabe von 40,000 Fr. für zu hoch, den anderweitigen Vorschlag von 20,000 Fr. für zu niedrig; er möchte daher einen Ansatz von 30,000 Fr. wählen.

v. Jenner, Reg. Rath. Die Sache ist keineswegs so illusorisch als man es dargestellt hat, (er durchgeht die verschiedenen Fonds.) Im Inlande findet man keine geeigneten Capitalien, auch würde das Schuldverhältniß von Landesangehörigen gegen ihre Regierung keineswegs das günstigste Verhältniß sein. Mit den aus Beförderung der Industrie entspringenden Vortheilen, geht es nicht halb so schnell als man meint, und der Ertrag aus den Handelsstraßen steht oft in weitem Felde. Man hat von der möglichen Beschlagnahme der Capitalien in den äußern Fonds durch die Fürsten gesprochen. Um aber dazu keine Veranlassung zu bieten, werden die Capitalien auf den Namen irgend eines Privatmannes, nicht der Republik Bern eingeschrieben. Was die Baseler Obligation anbelangt zu 15 bis 20 % Vortheil, so gleicht das zu sehr einer politischen Operation und ich wiederhole daher meinen Antrag, dem Reg. Rath zur Anwendung der gedachten Summe anzuweisen.

Simon, Landammann. Wir kommen hier an ein ganz eigenes noch selten gelöstes Problem. Wenn sich die Finanz-Minister anderwärts mit der Ersinnung neuer Aufgaben und Auslagen zur Deckung der Staatsbedürfnisse beschäftigen, so entsteht hier die besondere Frage, wie das überschüssige Vermögen des Staates angelegt werden solle. Auch ich stimme für gemeinnütze Unternehmungen und glaube daß ein Staat seine finanziellen Mittel nicht besser anwenden könne, als für solche Gegenstände. Aber eben damit wir die Mittel zu solchen Zwecken in Händen bekommen, wünsche ich die schleunige Zinsbarmachung der gedachten Summe, und stimme für die Anlegung derselben in fremden Fonds. Ein Sequester von Seiten eines fremden Staates ist nicht leicht zu befürchten; die Fürsten begreifen zu wohl, daß sie sich selber dabei nicht besonders wohl befinden würden. Ein frappantes Beispiel ist Napoleon, dessen ganzes Vermögen in englischen Fonds niedergelegt war. Uebrigens ist der Ertrag zu hoch angegeben, ich stimme für Herabsetzung wenigstens auf 30,000 Fr. da ein höherer Gewinn in diesem Jahre nicht wohl erhältlich ist. Die Note könnte gestrichen werden. Bei der Abstimmung zeigten sich für Annahme des Artikels mit Auslassung der Note 65 Stimmen. Für andere hier gefallene Meinungen 32 Stimmen.

G. H. Wiedererstattungen v. Pacht-
Prozeß- und Betreibungskosten.
I. Losung von verkauften Effekten ꝛc. Fr. 1100

Die Artikel G. H. I. wurden ohne weitere Bemerkung angenommen.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 5. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Herr Landammann Simon zeigt der Versammlung an, daß der Hr. Großrath Joh. Schmuz zu Richigen am 11. Jenner laufenden Jahres mit Tod abgegangen sey.

Nach Verlesung der Bittschriften und Anzüge, ward die Berathung über das Budget fortgesetzt.

Landesherrliche Einkünfte.

A. Staatsregalien.
1, Salzhandlung Fr. 220000

Die Staatswirthschafts-Commission verlangt eine genauere Spezifikation der auf die Verwaltung zu verwendenden Kosten und Abzug derselben vom Brutto-Ertrag.

Von Jenner, Reg. Rath. Es ist bei jeder Handlung außerordentlich schwer alle Gegenstände des Einnehmens und Ausgebens ohne Verwirrung aufzustellen; wer den nöthigen Detail zu haben wünscht, der muß denselben im Beilagenband suchen, da das Gedruckte nur der Zusammenzug der wichtigsten Punkte der Einnahme und Ausgabe ist. Aber noch eine Bemerkung, die ich machen muß; setzt man den Detail in das Büdget, so erkennt man ihn mit, und das Finanzdepartement hat später die mühevolle Arbeit, die Rechnung unausgesetzt mit dem Büdget zu vergleichen. Deßwegen um Zeit und Mühe zu sparen hat man dieß weggelassen.

Kohler, Reg. Rath. Die Staatswirthschafts-Commission wollte nicht gerade alles so haarscharf nehmen; aber die Vergleichung des quasi brutto und der etwaigen Kosten in Hauptzügen zu allfälliger Berücksichtigung im Gr. Rathe scheint mir von Bedeutung, so und so viel Ertrag, so und so viel Verwaltungskosten, Zinsen u. s. w. Das Resultat würde freilich das nämliche und bloß die Behandlungsweise verschieden sein, und zur Vollständigkeit des Büdget dienen.

Helg, Salzfaktor. Ich habe hier nur die Bemerkung zu machen, daß ich die Ueberschrift „landesherrliche Einkünfte“ ganz unrepublikanisch finde; sie ist eben so gut als der untenfolgende Name „Regalien“ ein Feudalausdruck. Ich wünschte daher, daß man die Ueberschrift streiche, und mit dem Ausdrucke „indirekte Abgaben“ vertauschte.

Watt. Ich schlage das Wort „Staatseinkünfte“ vor.

Von Jenner, Reg. Rath. Es hat Jemand die Ueberschrift „landesherrliche Einkünfte“ getadelt und statt dessen „Staatseinkünfte“ vorgeschlagen; diese Bezeichnung würde aber sehr ungenau sein, denn nicht sowohl dieser Theil sondern das Ganze des Einnahmen-Büdget muß unter die Staatseinkünfte gerechnet werden. Hr. Helg will den Ausdruck „indirekte Auflagen“ gesetzt wissen, aber das ist eben so unrichtig, denn es befinden sich hier unter den landesherrlichen Einkünften auch mehrere nicht indirekte

Abgaben angeführt. Man hat bisher die Einkünfte des Staates immer in drei Abschnitte getheilt. 1. Einkünfte, die ihm gewissermaßen von seinem Privateigenthum zufließen, daher eigenthümliche Einkünfte. 2. Einkünfte, die er infolge der ihm übertragenen Souveränetätsrechte zu beziehen hat, landesherrliche Einkünfte. 3. Einkünfte, die von seinem Rechte als Gerichtsherren ihren Ursprung nehmen, daher gerichtsherrliche Einkünfte. Man hätte vielleicht die beiden lezten Abtheilungen zusammenschmelzen können, da sie vieles mit einander gemein haben. Wenn ein Vortheil heraus käme, so könnte man das ändern, aber da nun einmal die Rubriken so in den Rechnungen aufgenommen sind, so ist es gewiß gerathener, die Sache zu lassen, wie sie ist. Etwas ganz Neues ist mir aber die Behauptung, daß Staatsregalien etwas feudales bezeichnen; dies sind im Gegentheil nur Gegenstände, die dem Staate als solchem gehören. Was übrigens den Wunsch des Hr. Reg. Raths Kohler anbelangt, so kann derselbe recht wohl erfüllt werden.

Kohler, Reg. Rath. Ich bin außerordentlich verwundert, von Hrn. Helg Einwendungen gegen die Ueberschrift machen zu hören, als ob sie feudal wäre. Aber wenn auch dieses wäre, so machen am Ende Namen und Worte nichts zur Sache, wenn dem Volke nur keine wirklichen Feudallasten aufgebürdet sind. Aber die Benennung ist überdem vollkommen richtig, denn der Große Rath repräsentirt den Souverain oder Landesherrn, das Volk. Einkünfte, die aus dieser souveränen Machtbefugniß fließen, werden daher sehr richtig „landesherrliche Einkünfte" genannt. Er ist deßwegen auch im Besitze von Monopolen, von Gegenständen, die nur ihm ausschließend angehören.

Bei der Abstimmung zeigten sich für den Artikel unter Vorbehalt der von der Staatswirthschaftskommission gemachten Bemerkung, 98 Stimmen; für etwas anderes, 5 St.

A 2. Pulverhandlung; der Zins von ihrem Fr. 153,788. 36 betragenden Capitalfond ist hieoben schon angesetzt worden.

v. Jenner, Reg. Rath. Ein Regal wäre nur zu entschuldigen, wenn es etwas einträgt; dieses ist hier nicht der Fall. Viele Rücksichten, theils polizeiliche, theils politische, verbieten den Pulververkauf freizugeben, und nöthigen daher den Staat, aus der Pulverhandlung ein Regal zu machen. Vielleicht sind die gefürchteten Nachtheile nur ein Gespenst, das man unnöthigerweise sucht.

Kohler, Reg. Rath. Bloß Rücksichten der Politik entschuldigen das Pulverregal, diese sind aber auch so überwiegend, daß ich deßwegen die Beibehaltung wünsche.

Watt. Ich kann dagegen gar nicht einsehen, warum man den freien Verkauf nicht gestatten will. Wer zu unerlaubten Zwecken Pulver haben will, der kann es gleichwohl bekommen, und ich finde auch gar nicht, warum Partikularen sich nicht eben so gut, als der Staat beschäftigen dürfen.

Rosselet. Daß die Pulverhandlung nichts eintrage, ist nur scheinbar, und dieß würde anders ausfallen, wenn der Kriegsrath das Pulver nicht im kostenden, sondern im laufenden Preise erhielte. Aber dagegen müßte dann das Militärdepartement mit einer größern Ausgabe-Summe belastet werden, unter diesen Umständen ist allerdings eine dem Staate zugutkommende Ersparniß da.

v. Jenner, Reg. Rath. Ich gebe zu, was Herr Standesbuchhalter Rosselet so eben gesagt hat; was die Sache selber anbelangt, so wünsche ich den Pulverhandel aus politischen Gründen als Staatsregal in den Händen der Regierung.

Kohler, Reg. Rath. Ich stimme der Bemerkung des Herrn Standesbuchhalters Rosselet bei, und wünsche eben deßwegen, daß der Gewinn unter diese Rubrik angesetzt und dagegen dem Militärdepartement angerechnet werde. Hinsichtlich des Verkaufs wünsche ich, denselben als Staatsregale betrachtet zu wissen. Die Gestattung des freien Verkaufs könnte einen Staat im Verhältnisse zu einem andern sehr benachtheiligen, und auch von Partikularen, vorzüglich bei Reaktionsfällen mißbraucht werden.

Simon, Landammann. Auch ich stimme dem Vorschlage des Hrn. Rosselet vollkommen bei; diese Rechnungsweise wird uns bei der etwaigen Uebergabe dieses Regals an die künftige Bundesbehörde in den Stand setzen, den Betrag des Verlustes zu beurtheilen, den der Kanton Bern in diesem Falle zu machen hat. Uebrigens sehe ich nicht, aus welchem Grunde man den Pulververkauf nicht freigeben könnte; durch Pachtverträge könnte der Staat immerhin die nöthige Garantie und Sicherheit erhalten.

Der Artikel wurde unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Militär-Departements gefallenen Bemerkung mit großer Mehrheit angenommen.

A. 3. Postverwaltung Fr. 143200

Der Artikel A 3 Postverwaltung wurde ohne weitere Bemerkung gutgeheissen.

A. 4. Bergwerke Fr. 1000

Die Staatswirthschafts-Commission findet den angegebenen Ertrag zu gering und verlangt deßhalb nähere Aufschlüsse.

v. Jenner, Reg. Rath. Es war durchaus nicht der Plan der Regierung, aus den Bergwerken ein besonderes Staatseinkommen zu ziehen; man verwaltete sie im Interesse des Ganzen. Die der Regierung zugehörigen Werke sind: 1) die Dachschiefer-Anstalt bei Mülinen. Diese exploitirt sich selber und ist von vielen andern Anstalten der Art, welche man aufhob, beibehalten worden, sie hat sich als nützlich bewährt, weil ohne sie die andern Schieferbrüche wohl nicht entstanden wären. Im Jahr 1830 belief sich die Summe des Verkauften auf 16514 Fr.; Die Ausgaben stiegen dagegen auf 18012 Fr. Dieß Deficit entstand, weil eine bedeutende Summe noch in Vorräthen angewendet lag, was daher gekommen war, daß man früherhin viele Schiefer nach einem Modelle machen ließ, welches späterhin nicht mehr gefiel. Wenn nun seit der Deckung dieses Deficits kein reichlicher Ertrag hervorgieng, so erhielt die Anstalt doch sich selbst und hatte den indirekten Vortheil, daß die Schiefer viele Ziegel entbehrlich machten und zugleich den Holzgebrauch für das Trocken der Ziegel verminderten. 2) Die Torfanstalt im großen Moos. Das Beneficium dieses Werkes sollte nur den Partikularen und Gemeinden der dortigen Gegend zufliessen. 3) Bergzehnten und Gruben 4) Eisenbergwerke, deren Beschaffenheit Hr. Reg. Rath v. Jenner näher durchgeht.

Kohler, Reg. Rath. Die Bergwerke gehören der Oberaufsicht des Staates, und sollten entweder ganz auf Kosten der Regierung, oder durch Sachverständige verwaltet werden; alle dahin einschlagenden Abgaben, wie z. B. die 2000 Fr. aus den Leberbergen, sollten angegeben sein. In der Stockerngrube hat jeder Schuh einen Kreuzer Abgabe an den Staat zu zahlen, aber auch davon erscheint nichts. Ich verlange also entweder eine nähere Anführung des daraus entsteigenden Vortheils, oder wenn dieses nicht der Fall ist, eine nähere Untersuchung, auf welche Weise diese Werke für die Regierung nutzbar gemacht werden könnten. Die Aedifikation des Hrn. Regierungsrathes von Jenner hat mir diese Sache noch lange nicht klar gemacht, und ich bitte wiederholt um nähere Erläuterung.

Watt. Der Staat kann nie mit Nutzen ein Gewerbe betreiben, weil er die Leute nicht gehörig beaufsichtigen kann; es liegt in seinem Interesse, daß öffentliche Versteigerungen gehalten werden, wodurch er sich zugleich eine fixe Revenue verschafft.

Helg, Salzfaktor. Was den Jura betrifft, so geht aus dem Budget hervor, daß man über die dortige Sachlage nicht gehörig unterrichtet ist. Die Regierung erhält von dorther einen reinen Gewinn von 2000 Fr. Eben dieser Unbestimmtheit wegen trage ich auf Ueberweisung des Gegenstandes an den Regierungsrath an.

Rosselet. Es ist in dem Budget bemerkt, daß die Einnahmen ja freilich 21800 Fr. betragen (die Stokerngrube gehört nicht hieher), aber der geringe Auswurf von 1000 Fr. beweißt, daß die Kosten fast alle Vortheile wieder absorbiren. Ein Hauptgrund des geringen Ertrages kommt übrigens von den Schiefergruben her, da die Schiefer lange in den Magazinen liegen bleiben. Dieser Umstand wird in Zukunft wegfallen, und dieses läßt ein bedeutenderes Benefizium erwarten.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 7.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 14. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der siebenten Sitzung.)

(Bergwerke.)

v. Lerber, Reg. Statth. Ich müßte durchaus eine Untersuchung verlangen, wie sich Einnahmen und Ausgaben zu einander verhalten. Man hat so eben behauptet, die Schieferanstalten seien der Grund des geringen Ertrages, aber es ist erwiesen, daß sie sich selber erhalten haben, die Rechnungen, die geführt wurden, sind allerdings nicht klar, die Mitglieder des Bergrathes, zu denen ich gehörte, haben dieselbe nie begreifen können. Wir müssen übrigens diese Anstalten mehr im Interesse des Landes betrachten, als zum Vortheile des Staates. So gibt die Anstalt von Mülinen, am Fuße des Niesen, diesem Orte jährlich 10—12000 Fr. und mehr als 100 Personen Nahrung und Unterhalt. Dieß ist die eine Absicht, aber die andere ist, sie soll Normalanstalt sein, und eine Art bergmännische Schule. Die übrigen Exploitationen im Oberhasli haben bisher keinen günstigen Erfolg gehabt, die Versteigerungen gehen nicht an, denn die Partikularen würden darunter leiden. Aber gerade für diese wünscht eben die Regierung, daß der Preis der Schiefer nicht zu hoch steige. Außerdem wird eine Ersparniß am Holze gemacht, und zu bemerken ist noch, daß von den 12000 Fr. jährlichen Ertrages, 8000 Fr. von andern Kantonen zufließen, was wiederum ein Vortheil für das Land ist. Was die Steinkohlen anbetrifft, so bewerben sich viele um Concessionen, wie dieses besonders mit der Gemeinde Sigriswyl der Fall gewesen ist. Auf jeden Fall ist dringend nothwendig, daß man die Sache befördere, und genau untersuche.

Tscharner, v. Kehrsatz. Die Angelegenheit ist bereits vor dem Regierungsrathe zur Sprache gekommen, und im Departement des Innern untersucht worden. Das Gutachten desselben trägt am Schlusse in Berücksichtigung der vielen Angriffe gegen den Bergrath, auf Niedersetzung sachkundiger Männer zur Prüfung des Gegenstandes an. Die Beaufsichtigung und Leitung der Bergwerke durch den Staat ist unumgänglich nothwendig; vor der Hand aber müßte ich bitten sich nicht lange damit aufzuhalten. Man kann das Budget annehmen, den Reg. Rath aber mit der Untersuchung beauftragen, wie diese Verhältnisse näher zu reguliren seien.

Jaggi, Gerichtspräsident, bestätigt die Bemerkungen des Hr. von Lerber, und erklärt sich dringend bei der Armuth des Oberlandes für Beibehaltung der Dachschiefer-Anstalt bei Mülinen.

Stämpfli. Die Stockerngrube rentirt 3500 Fr., aber es ist nirgends gesagt, wo das Geld hinkomme.

Blumenstein. Der Gegenstand ist für das Finanzwesen von hoher Wichtigkeit, 21000 Fr. bilden den Ertrag und 20000 Fr. gehen als Kosten wieder davon ab, nun bezahlt aber die Gemeinde Lengnau allein einen reinen Ertrag von 1000 Fr. Eben dieses bestimmt mich, den Gegenstand zur Untersuchung an den Reg. Rath zu weisen.

Joneli. Auch in unserer Gegend giebt es Steinkohlen, aber sie ertragen wenig. Auf jeden Fall muß der Hauptfehler doch wohl in der Verwaltung liegen, ob man zu hohe Besoldungen bezahlt, oder zu hohe Arbeitslöhne, weiß ich nicht.

Bucher giebt einen kurzen Umriß von der ursprünglichen Entstehung und Leitung des Steinkohlenbergwerkes in Boltigen, und glaubt, daß bei einer nicht bergmännischen Betreibung aller Nutzen dieser Anstalt wegfallen würde.

v. Jenner, Reg. Rath. Es ist ziemlich viel über die Bergwerke vorgebracht worden, aber das Resultat ist in der That nicht groß, die vorgelegten Rechnungen zeigen bei der Torfanstalt im großen Moos einen reinen Gewinn von 215 Fr.; er konnte nicht größer sein, weil man, wie gesagt, die Anstalt im Interesse der dortigen Partikularen führte; die Dachschieferanstalt warf 946 Fr. ab. Auch hier wollte man sich bloß kostenfrei aus der Unternehmung ziehen. Privatunternehmungen gedeihen in der Regel nicht, da sie ohne bedeutende Kapitalien nicht unternommen werden können. Die Stockerngrube, welche einen Kreuzer per Schuh zu bezahlen hat, giebt einen jährlichen Ertrag von 1200 Fr., aber damit muß der ihr gemachte Vorschuß von 12000 Franken nach und nach abgetragen werden; wenn nun diese Schuld wahrscheinlich im laufenden oder folgenden Jahre gedeckt ist, so müßte denn auch noch die bisherigen Unterhaltungskosten zurückbezahlt sein. Die Hupergrube von Lengnau gehört einer jetzt ausgestorbenen Familie, und der Gemeinde kam davon die Hälfte des reinen Ertrages zu gute. Durch eine spätere Uebereinkunft mit dieser letztern begnügte sich die Regierung mit 1000 Fr., das übrige wird jener überlassen. Die angezogenen Bergwerke sind verzeichnet und allerdings nicht ganz unbedeutend.

Finanz bezahlt 825 Fr., die Herrn Meiner und Borneque, 570 Fr., die Torf- und Dachschieferanstalten werden im Budget nicht berechnet, da der Ueberschuß den Fonds derselben anheim fällt. Die Dachschieferanstalt bezahlt sich selber, die Bergzehnten werden durch die Kosten für den Berghauptmann, Reisen im Kantone, Bureau Extrakosten u. s. w. consumirt. Was die Steinkohlen betrifft, die Hr. Bucher angezogen hat, so werden sie in dem Oberlande bis nach Aarwangen hin, aber immer in einer sehr bedeutenden Tiefe gefunden, so daß sie ohne viele Fonds nicht aufgesucht werden können. Man trägt auf Verweisung an den Reg. Rath zur Prüfung durch Sachkundige an; aber wo sind diese? Uebrigens fasse man die Sache recht ins Auge. Hat man schon gegen den Berghauptmann protestirt, und diese Rubrik am unrechten Orte gefunden, was würde man erst gesagt haben, wenn die Regierung wirklich eine Einnahme für den Staat in den Bergwerken hätte suchen wollen? Später mag man zur Hebung dieser letztern immerhin eine Bergschule errichten, aber vor der Hand stimme ich für die Genehmigung des vorliegenden Ansatzes.

Kohler, Reg. Rath. Wenn man hierüber nichts bestimmt und nur verschiebt, so wird es das nächstemal gerade so gehen wie dießmal, ich trage daher auf eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Kommission an.

Simon, Landammann. Ich glaube, daß auch hier wie bei andern Industriezweigen die möglichste Freiheit am besten zum Ziele führe. Ich unterstütze den Antrag zur Ueberweisung an den Reg. Rath, obgleich ich nicht zweifle, daß man vermittelst eines Patentsystemes das Nämliche wo nicht noch weit besseres erreichen könne, als durch eine obrigkeitliche Aufsicht und Verwaltung.

Hierauf wurde mit großer Mehrheit zwar die Annahme des Artikels aber zu gleicher Zeit auch ein Auftrag an den Reg. Rath zur Untersuchung des Gegenstandes beschlossen.

A. 5. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder Fr. 160400

A 5 Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder wurde ohne weitere Bemerkung angenommen.

B. Staatsabgaben.

1. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Conzessionsgebühren Fr. 16000

May, Saatsschrbr. Ehemals wurde durch die Patentgebühren eine bedeutende Summe acquirirt, da sie je nach den Besoldungen zu 4 — 32 Fr. bezahlt wurden. Schon mehreremale ist diesem Gegenstande gerufen worden, aber man macht Einwendungen gegen dieselben, als ob es eine indirekte Abgabe sei. Behauptet man aber dieses, so muß man auch die Patente der Geistlichen, die allein noch übrig geblieben sind, abschaffen, weil ohne dieses jene Aufhebung ungerecht war. Ich stimme indessen nicht für Aufhebung, und um so weniger, da man eine andere sehr bedeutende Emolumentengebühr für Legalisationen à 9 bz, wenn es nicht Pässe oder Heimathscheine sind, fortdauern läßt, ich stimme für Beibehaltung, aber auch für allgemeine und billige Vertheilung der Patentgebühr.

v. Wattenwyl. Die Verfassung sagt: die Emolumente sollen nicht zu Handen von Personen bezogen werden, so wenigstens habe auch ich die darüber gepflogenen Verhandlungen im Verfassungsrathe verstanden, aber sie dürfen auch nicht ohne Genehmigung des Großen Rathes wieder hergestellt werden, und der Regierungsrath hat in dieser Rücksicht seine Competenz überschritten. Man zieht Patentgebühren von Notaren und Anwälden, und die andern Beamteten sind befreit, während doch auch jene gewissermaßen als Staatsdiener angesehen werden können; es sollten alle Beamteten eine bestimmte Abgabe zahlen, und ich würde mich gerne dazu verstehen, da auf diese Weise dem Staate ohne drückende Folgen ein bedeutendes Einkommen gesichert würde.

v. Jenner, Reg. Rath. Die Patentgebühren sind nirgends aufgehoben, und diejenigen, die etwa nicht bezogen sein sollten, müssen daher noch nachverlangt werden, der Grund, daß sie nicht bezahlt worden, liegt übrigens vorzüglich in der durch Constitution veränderten Stellung anderer Beamteten; wenn dieses nicht wäre, so müßten dieselben auch noch von den Großen Rathsmitgliedern von 4 — 8 Fr. bezahlt werden, man sieht aber offenbar, daß dieß mit der Lebenslänglichkeit vieler Stellen, die nun aufgehört hat, auf das genauste zusammenhängt. Das Kürzeste ist, man revidire den Tarif, man lasse insbesondere noch untersuchen, ob das Konzessionssystem beibehalten, oder das Patentsystem eingeführt werden solle; ich bin entschieden für das Letztere; bis indessen jene Revision statt haben wird, trage ich auf Genehmigung des Ansatzes an, mit dem Auftrage an den Regierungsrath, zu Vorlegung eines Tarifes Hand zu bieten.

Kohler, Reg. Rath. Herr Staatsschreiber May und andere klagen über inkompetentes Handeln, man habe den einen die Patente abgenommen, und sie bei den andern beibehalten. Als Herr Staatsschreiber May eine deßfallsige Anfrage an den Regierungsrath stellte, entschied dieser, daß da, wo man das alte System unverrükt beibehalten habe, auch in dieser Rücksicht nichts zu verändern sei. Aus diesem Grunde müssen die Pfarrer noch fortwährend die Patente bezahlen. Der Vorwurf der Inkompetenz ist daher durchaus unstatthaft, und man sollte sich hüten, solche Dinge so hinauszuwerfen.

May, Staatsschrbr. Ich habe nicht etwas hinausgeworfen, sondern blos die Anfrage gestellt, ob nicht von besoldeten Stellen, nach wie vor, und wie bei den Geistlichen Patentgebühren bezogen werden sollen.

Der Artikel ward mit großer Mehrheit gut geheißen, jedoch der Gegenstand selbst dem Regierungsrath zur Untersuchung überwiesen.

B. 2. Stempeltaxe Fr. 57000

Ward nach kurzen Erläuterungen des Herrn Regierungsraths von Jenner mit großer Mehrheit bewilligt.

B. 3. Ohmgeld Fr. 240000

Die Staatswirthschaftskommission findet den Ertrag des Ohmgeldes etwas zu hoch angegeben, und wiederholt hinsichtlich der Stelle des Ohmgelddirektors die schon bei dem Grundsteuerdirektor gemachte Bemerkung.

v. Jenner, Reg. Rath. Es wird nächstens eine neue Organisation der Ohmgeldsverwaltung vorgelegt werden, man wird dann darüber urtheilen, ob der Ohmgelddirektor fernerhin fortbestehen solle oder nicht. Diese Einrichtung beruht ganz auf den gegenwärtigen Gesetzen; wenn die Stelle wegfallen soll, so müssen zuerst diese letzteren aufgehoben sein. Den Betrag anlangend, den die Staatswirthschaftskommission etwas zu hoch fand, so scheint es mir nicht so; der Durchschnittsertrag beträgt 250 vielleicht 260,000 Fr. Das Finanzdepartement, um sicher zu gehen, wollte den Ansatz 20,000 Fr. darunter nehmen. Wenn etwas Verminderung statt finden sollte, so kann diese auf keinen Fall bedeutend sein.

Kohler, Reg. Rath. Ich muß hier im Namen der Staatswirthschaftskommission ganz die nämliche Bemerkung machen, die ich schon oben beim Grundsteuerdirektor eröffnet habe. Findet, was durchaus nöthig ist, eine größere Concentration der Geschäfte statt, so kann man diese 1200 Fr. durchaus streichen. Wenn das Finanzdepartement bei der Angabe der Ertragssume des Ohmgelds den Durchschnittsertrag zum Maßstabe nahm, so ist dieß nicht ganz richtig, da es in der Natur der Sache liegt, daß das einzelne Jahr berücksichtigt werden muß. Die Weinpreise sind in der letzten Zeit bedeutend gestiegen, man wird daher ganz natürlich seine Kapitalien vor der Hand zurückbehalten, und das Quantum des Verkauften wird sich vermindern. Außerdem ist die Auflage auf Gebranntes herabgesetzt worden. Alles dieses wird den Betrag des Ohmgeldes nothwendig vermindern, und es ist in solchen Fällen gut, die Rechnung nicht ohne den Wirth zu machen.

v. Wattenwyl. Ein Hauptgrund der Verminderung ist die schon im vorigen Jahre statt gehabte bedeutende Einfuhr. Vielleicht daß einiges noch, was rückständig geblieben, auf die Rechnung von 1833 kommt. Es wäre in dieser Hinsicht sehr gut gewesen, zu wissen, wie viel im Jahr 1832 eingenommen worden ist; so lange man das Resultat des vorhergehenden Jahres nicht kennt, wird man über solche Fälle stets im Unsichern sein. Die Erfahrung hat mich aus frühern Fällen belehrt daß bisweilen sehr bedeutende Ausfälle statt fanden, und oft wieder 100 — 200,000 Fr. mehr eingenommen wurden, als man gehofft. Auf jeden Fall ist es besser, den Betrag etwas geringer zu nehmen, und sich selber nicht zu täuschen.

v. Lerber, Schultheiß. Auch ich bin nicht der Meinung, daß man das Budget illusorisch machen solle. Der Durchschnittsertrag der letzten Jahre beläuft sich, wie gesagt, auf 250,000 Fr., und diese Jahre gehörten bekanntlich nicht unter die besten. Ich glaube daher nicht, daß man sich täusche, wenn man den Anschlag noch 20,000 Fr. unter den Durchschnittsertrag herabsetzt, zu dem ist die Apparenz im Waadtlande sehr günstig, das Weinholz ist in gutem Zustande, und man rechnet allgemein auf ein ergiebiges Jahr.

Helg, Salzfaktor. Es würde die Kosten bedeutend vermindern, wenn man die Verwaltung des Zollwesens und der Verbrauchssteuer vereinigen könnte. Dieses wäre gewiß möglich, wenn man das Ohmgeld im alten Kantone gerade eben so verwaltete, wie im Leberberg; man sollte es an der Grenze einnehmen. Uebrigens ist die Stelle des Ohmgeldners im Jura, wie Herr Regierungsrath Kohler bemerkte, durchaus unnütz. So ist auch die Stelle des Grundsteuerdirektors mit 2400 Fr. zu bedeutend honorirt; ich glaubte anfangs, daß damit die ganze Verwaltung, und nicht der Grundsteuerdirektor allein gemeint sei; wenn die Präfekte nur 2000 Fr. haben, und ein Regierungsrath auf 3000 Fr. zu stehen kömmt, so ist jene Besoldung verhältnißmäßig viel zu hoch. Herr Staatsschreiber May sprach vorhin von Personalität, ich habe allerdings nicht diese, sondern lediglich die zu bezahlende Summe im Auge.

Rosselet. Es kann sich hier durchaus nicht um die Aufhebung des Ohmgeldners handeln, da, wenn man dieses wollte, das Finanzdepartement zuvor sein Gutachten darüber erstatten müßte.

Helg, Salzfaktor. Ich verlange nicht geradezu Aufhebung der Stelle; aber mir scheint, die Summe von 3000 Fr. reiche für die ganze Verwaltung vollkommen hin.

v. Jenner, Reg. Rath. Die Stelle eines Ohmgelddirektors kann ohne Zweifel von dem Großen Rathe supprimirt werden, aber dann muß vor allen Dingen hier ein Beamter sein, der die ganze Verwaltung von hieraus leitet. Derselbe Mann muß die Kenntniß der

französischen Gesetze im Jura mit denjenigen im alten Landestheile vereinigen, kurz er muß ein in jeder Rücksicht tüchtiger und erfahrener Mann sein, der nicht so leicht gefunden wird. Und selbst in diesem Falle wäre es für das Ohmgeld im Jura immer noch ersprießlicher, wenn der Ohmgeldner mitten im Lande wohnte. Nächstens soll übrigens darüber ein Vortrag des Finanzdepartements vorgelegt werden; bis dorthin muß die Stelle bestehen, und also auch hier im Budget vorkommen. Die Vereinigung der Zoll- und Ohmgeldverwaltung ist übrigens, beiläufig gesagt, nicht gut. Unser Ohmgeld war schon längst eine Streitfrage, und die Tagsatzung wollte dasselbe jederzeit als einen Zoll geltend machen. Würde man nun das Zollwesen mit dem Ohmgeld vereinigen, so müßte das letztere nothwendig an der Grenze bezahlt werden, und dann wäre die Behauptung der Tagsatzung richtig. Branntweinbrennereien konnten völlig nicht in den Zoll kommen, und käme endlich die neue Bundesurkunde hinzu, so müßte auch deßhalb schon stets eine abgetrennte Verwaltung fortdauern. Man hat den Ertrag des Ohmgeldes allzuhoch angesetzt gefunden, dieses beantwortet sich am besten durch sich selbst. Es werden jährlich gegen 10,000 Säume Wein, und 1000 Säume Branntwein verkauft. Nach diesem Quantum ist also der Betrag gewiß nicht zu hoch, und da die dermaligen Vorräthe nicht sehr bedeutend sind, so läßt sich in diesem Jahre die gleiche Summe erhalten. So sehr nun auch ich der Meinung bin, daß das Budget so genau gegeben werde, als nur immer möglich, so glaube ich nicht, daß wir hier irgend Gefahr laufen, und trage auf die Genehmigung des Ansatzes an, mit der Bemerkung, daß das Finanzdepartement demnächst eine neue Organisation vorlegen werde.

Helg, Salzfaktor, nimmt seinen Antrag zurück, der Ansatz im Budget wurde hierauf mit großer Mehrheit angenommen.

4. Trüll- und Militärdispensationsgebühren	Fr. 4000

Angenommen.

Summe von Staatsabgaben	Fr. 317000
Summe von Staatsregalien, wie oben	Fr. 524600
Summe von landesherrlichen Einkünften	Fr. 841600

III. Von gerichtsherrlichen Einkünften.

A. Gerichtsgebühren	Fr. 8700
B. Stipulationsgebühren	Fr. 45000
C. Bussen, Confiskationen und dem Fisko zugefallenen Gelder	Fr. 3500

Von Jenner, Reg. Rath. Dieser Artikel konnte nicht sehr hoch genommen werden, denn die Herren Gerichtspräsidenten haben gar schwach gestraft und es hat sich nicht selten zugetragen, daß Forstfrevler, die bestraft worden waren, nach der Buße größere Vortheile gehabt, als vorher. Deswegen wollte das Finanzdepartement diese Einnahme nicht höher rechnen und ich wünsche nur, daß die Herren Gerichtspräsidenten in vorkommenden Fällen einige Rücksicht für den Fiskus haben möchten.

Von Wattenwyl. Das Obergericht hat für das laue Verfahren der Gerichtspräsidenten genügende Data in Händen, nur höchst selten werden noch Defraudationsfälle zur Entscheidung dahin gebracht; dieses sollte nicht sein, denn an und für sich schon sollten die Contrebandiers nicht geschützt werden und zugleich sollte man dem Staate diese wünschenswerthe Einnahme nicht verkürzen.

Der Artikel wurde angenommen.

D. Wiedererstattete Gefangenschafts- und Judizialkosten	Fr. 1000

Der Artikel ward ebenfalls ohne weitere Bemerkung angenommen.

Summe von gerichtsherrlichen Einkünften	Fr. 582000

IV. Erstattungen.

Von Vorschüssen und zurückbezahlten verrechneten Ausgaben, durchschnittlich angenommen	Fr. 6800

Der Artikel wurde nach einer kurzen Erläuterung von Seiten des Präsidenten des Finanzdepartementes angenommen.

Zusammenzug Einnehmens.

I. Eigenthümliche Einkünfte	Fr. 1150891
II. Landesherrliche Einkünfte	„ 841600
III. Gerichtsherrliche Einkünfte	„ 58200
IV. Erstattungen	„ 6800
Summe des muthmaßlichen Einnehmens	„ 2057491

Ausgeben.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundes-Casse.

— — — — Fr. 24816

Dieser Artikel wurde ohne Bemerkung angenommen.

II. Der große Rath.

Entschädigungen und Reisegelder an die Mitglieder desselben, an die Sechszehner und Mitglieder der Departemente	Fr. 25000

Von Jenner, Reg. Rath. Das Finanzdepartement hatte die Summe im Anfange höher angeschlagen, aber der Reg. Rath setzte den Voranschlag wieder herab. So viele Gesetze auch schon gegeben worden sind, so kommen deren doch immer mehr und es wird daher unter dieser Rubrik nicht viel zu ersparen sein.

Der Artikel wurde angenommen.

III. Verwaltungs-Behörden.

A. Regierungsrath.

1) Gehalte: des HgHrn. Schultheißen, der 16 Regierungsräthe à Fr. 3000; Zulagen à Fr. 200 an die HH. Präsidenten der Departements ꝛc.	Fr. 54200

Da dieser Voranschlag auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, so wurde ohne weitere Bemerkung darüber hinweggegangen.

2) Credit des Regierungsrathes	Fr. 30000
3) Sechszehner-Collegium	„ 494

Von Jenner, Reg. Rath. Es finden sich hier unter andern die sogenannten Sechszehner-Pfenninge wieder aufgeführt. Diese Institution ist so alt als unsre Republik und die kleine unschuldige Freude ist den Herren Sechszehnern, besonders denen vom Lande, gewiß nicht zu mißgönnen. Ich trage daher auf die Bewilligung an.

Kohler, Reg. Rath, bemerkt, daß die Staatswirthschafts-Commission die Frage aufgestellt habe, ob es wohl zweckmäßig sei, diese Sitte beizubehalten.

Watt. Mir ist nur eins aufgefallen; es sind hier 38 Sechszehner-Pfenninge bemerkt, ich kenne aber nur die Zahl 16, es sind also 20 mehr als der Bedarf ist.

Geiser, Reg. Rath. Ehemals sind diese Angedenken stets in der Stadt geblieben, warum wollen wir jetzt den Abgeordneten der Landschaft diese geringe Gabe mißgönnen? Ohnehin haben die Abgeordneten diesen Genuß nicht lebenslänglich, sie treten alle Jahre aus und es werden wieder andere gewählt; das Andenken ist somit auf das Allgemeine berechnet. Es ist ein Angedenken der Familien, möchte ich sagen, und ich würde es sehr bedauern, wenn es aufhören sollte.

Herrmann, Oberrichter. Auch ich bin dafür, die Pfenninge als ein kleines Bijou als prix d'affection fortbestehen zu lassen. Wenn übrigens einem verehrten Mitgliede die Zahl aufgefallen ist, so könnte man statt 16 Pfenninge lieber 38 Pfenninge sagen.

Der Artikel wurde hierauf angenommen.

4) Staats-Canzlei	Fr. 23700
5) Gesandschafts-Deputations- und Reisekosten	Fr. 8000

Das Gleiche geschah mit den unter III. A. 4 und 5 verzeichneten Voranschlägen, ohne weitere Diskussion.

6) Ammänner, Geleit und Abwart	Fr. 5600
7) Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	Fr. 2300
Summe für den Regierungsrath u. s. w.	Fr. 124294

Von Jenner, Reg. Rath. Der erste der beiden Artikel beruht auf Dekreten des Gr. Rathes, der zweite auf Durchschnitten.

Angenommen.

Hierauf wurde den beiden zu Tagsatzungsgesandten in der vorigen Sitzung erwählten Herren Schultheiß Tscharner und Regierungsstatthalter Schnell die verlangte Demission ertheilt und zur Wahl neuer Tagsatzungsgesandten geschritten. Da der Reg. Rath keinen dahin einschlagenden Vortrag zu machen hatte, so wurde die Bestimmung der Zahl derselben in Umfrage gesetzt.

Watt. Wegen der Wichtigkeit der auf der nächsten Tagsatzung zu behandelnden Geschäfte schlage ich drei Gesandten vor.

Von Wattenwyl. Die vorstehende Tagsatzung ist auf keinen Fall so wichtig als die nachfolgende; es werden vor der Hand bloß die Bedenken, die Einwendungen und Bemerkungen der verschiedenen Stände über den Bundesentwurf zur Sprache kommen. Für diesen Zweck halte ich zwei Gesandten für hinreichend, den dritten mag man dann en réserve wählen.

Meßmer, Fürsprech. Die von dem Präopinanten gestellten Prämissen scheinen mir just das Gegentheil zu beweisen, ich schlage daher drei vor.

Lüthardt verlangt, daß kein Glied des Reg. Rathes gewählt werde.

Von Tavel, Reg. Rath, erachtet zwei Gesandten vor der Hand für hinlänglich, ein dritter könne als Suppleant gewählt werden.

Der letztere Vorschlag wurde von dem Gr. Rathe gutgeheißen.

Hierauf wurden Hr. von Tavel mit 86 Stimmen zum ersten Gesandten, Hr. Regierungsstatthalter Karl Schnell mit 82 Stimmen zum zweiten Gesandten und Hr. Reg. Rath Kohler mit 72 Stimmen zum Suppleanten gewählt.

Achte Sitzung.

Mitwoch den 6. Merz.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Die Berathung des Büdgets ward fortgesetzt.

B. Verwaltungs-Behörden in den Aemtern.

1) Regierungsstatthalter

a. Besoldungen Fr. 58000

Angenommen.

b. Kanzleikosten Fr. 2000

Der Bericht der Staatswirthschafts-Commission findet den Ansatz zu hoch und glaubt daß 400—1000 Fr. für das Jahr hinreichend seien.

Von Jenner, Reg. Rath. Für 27 Aemter ist der Betrag von 2000 Franken gewiß nicht zu hoch, zumal da Vieles nicht wie früher aus den Emolumenten bezahlt werden kann. Auf jeden Fall könnte man es bewilligen und die Rechnungen werden dann schon ausweisen, ob die Summe wirklich zu viel ist.

Hr. Reg. Rath v. Jenner rechnet die Beholzungskosten dazu, und entschuldigt das Auslassen der Bezirke Neuenstadt und Lauffen damit, daß noch kein Gesetz in dieser Rücksicht vorliege.

Kohler, Reg. Rath. Es ist hier bloß von den Kanzleikosten die Rede, nicht auch von den Beholzungskosten, die weiter unten angeführt werden. So geringfügig der Gegenstand auch sein mag, so muß doch um künftiger Fälle willen auf Ersparniß gesehen werden. Geschieht dieses nicht, so werden die Forderungen von Jahr zu Jahr zunehmen und diese Ausgaben bedeutend vermehren. Sollte indessen, was ich nicht weiß, auch die Ausstattung der neuen Sekretariate darunter begriffen sein, so ist die Summe eher zu niedrig als zu hoch.

Von Wattenwyl wünscht, daß man den Bedarf für jeden Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten besonders aussetze.

Von Jenner, Reg. Rath. Da kein anderer Artikel von den kleinen Ameublements spricht, so sind diese allerdings darunter begriffen, und dieser Umstand beweist ebenfalls, daß der Voranschlag gewiß im höchsten Grade mäßig, vielleicht gar unzureichend ist. Man wollte Anfangs einem jeden Landbeamteten einzeln seine Besoldung verzeichnen und dabei die Bevölkerung zum Maßstabe nehmen. Aber auch der Betrieb mußte berücksichtigt werden und die Sache ist daher sehr schwer zu bestimmen. Aber dabei wäre noch ein anderer Uebelstand, würde man eines Jeden Bedürfniß einzeln verrechnen, so würde die Summe zwar eingestrichen, aber man brächte dann nebenbei noch anderes in Rechnung. Es ist daher besser gar keine Fixa zu bestimmen.

Kohler, Reg. Rath. In so fern unter der Summe von 2000 Franken auch die nöthigen Ameublements verstanden sind, kann ich für die Genehmigung stimmen. Was dann die Distrikte Neuenstadt und Lauffen anbelangt, so bedarf es zur Erledigung hier nur eines Auftrages an den Reg. Rath, der dann die nöthigen Vorschläge machen wird.

Von Wattenwyl nimmt vor der Abstimmung seinen Antrag zurück und tritt der Ansicht des Hrn. Reg. Rath Kohler bei.

Der Artikel wurde hierauf angenommen.

c. Beholzungskosten Fr. 2250

Die Staatswirthschafts-Commission findet den Voranschlag zu hoch.

Kohler, Reg. Rath. Wie der so eben verlesene Bericht aussagt, so hat man diesen Artikel nicht mäßig genug gefunden. Ich rechne für jedes 5 Klafter Holz, welche Quantität für die Heizung eines Audienz- wie Abwartzimmers, selbst wenn täglich geheizt wird, hinreichend ist. Da aber an vielen Orten wöchentlich nur 2 Mal Heizung statt findet, so wird der Bedarf auch häufig unter jenem Quantum bleiben. Freilich wurde früherhin mit dem Holze großer Unfug getrieben. Manche Oberamtleute brauchten des Jahres 30 Klafter; doch diese Verhältnisse bestehen nicht mehr und ich glaube daher, daß hier eine Verminderung statt finden müsse.

Güdel. Man wirft den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten vor, daß sie außer dem Fixum noch besondere Forderungen machten, ich glaube nicht, daß dieser Vorwurf begründet sei. Dieß ist aber um so schwieriger zu bestimmen, da die Rechnungen hierüber noch nicht abgelegt sind. Hinsichtlich des Holzbedarfes sind übrigens die Verhältnisse sehr verschieden, indem z. B. Trachselwald, vermöge seiner Oertlichkeit, zu einem weit größern Holzgebrauche genöthigt ist. Auch die Gefangenschaften nehmen Vieles weg.

Langel findet den Voranschlag des Departements nicht übermäßig und glaubt, daß man, um ein besseres Urtheil zu gewinnen, zuförderst die Reklamationen abwarten müßte.

May, Staatsschreiber. Die frühern 30 Klafter Holz wurden keineswegs so aus den Waldungen verschleudert, wie Hr. Kohler meint, sondern sie waren als Besoldungen des Oberamtmanns zu betrachten.

Rosselet. Es ist vorhin von Gefangenschaften die Rede gewesen, aber Gefangenschaften sollten eigentlich nie dem Staate aufgebürdet werden.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 8.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 16. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der achten Sitzung.)

Staatsbudget. 1. Regierungsstatthalter. a. Beholzungskosten.

v. Jenner, Reg. Rath. Was ich vorhin von übermäßigen Forderungen bemerkte, war keineswegs gegen diese oder jene Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten gerichtet. Ich sprach bloß von der Möglichkeit des Mißbrauches, der bei der Bestimmung eines Fixums statt finden könnte. Ueberhaupt bin ich gewohnt, hier ganz allgemein zu reden, nicht in persönlichem Interesse; meine Meinung jedoch kann ich, wenn man es verlangen sollte, mit Belegen nachweisen. So verbrauchte man in einem Amte statt 10, 22 Klafter Holz, in einem andern wurden sogar 30 Klafter gefordert. Aber indem ich diese Thatsachen anführe, will ich Niemanden zu nahe treten, am wenigsten dem Hrn. Regierungsstatthalter von Trachselwald, dessen Amtsführung sich vor andern auf das Vortheilhafteste auszeichnet. Auch ist wahr, daß die Ofeneinrichtung nicht durchweg die beßte ist. Hinsichtlich der Gefangenschaften ist jedoch zu bemerken, daß die Regierung 5 Bz. per Kopf tägliche Ernährung zahlt; die zur Selbstzahlung fähigen haben 8 Bz. zu entrichten. Damit auszukommen halte um so eher für möglich, als auch die Soldaten, die doch wohl keine Gefangenen sind, mit 3 Bz. per Tag erhalten werden. Der frühere bedeutende Holzverbrauch bei den Oberamtleuten beruhte allerdings auf ihrer Besoldung, zu welcher unter anderm auch die 30 Klafter Holz gerechnet wurden. Der Ueberschuß sollte freilich wieder zurückgegeben werden, was übrigens selten geschah. Aber es wäre unnütz auf jene Mißbräuche hier an dieser Stelle wieder zurückzukommen, und ich bitte nur, daß man in den von mir ausgesprochenen Meinungen und Thatsachen keine Persönlichkeiten suche.

Simon, Landammann. Die Aufgabe der Staatswirthschafts-Commission ist: zur Verminderung der Ausgaben beizutragen, wo sie nur immer kann; ihre Anträge sind daher ohne alle Animosität gemacht worden. Es ist natürlich, daß sie nicht zulegen kann, sie muß die Lasten nothwendig zu vermindern trachten.

Hierauf wurde der Artikel unverändert angenommen.

B. 2) Amtschreiber Fr. 10000

Von Jenner, Reg. Rath. Da noch kein Gesetz über die Bezahlung der Amtschreiber vorhanden ist, so findet sich hier ein eventueller Ansatz von 10000 Franken. Im Allgemeinen gieng das Finanzdepartement von der Ansicht aus, man werde die Amtschreiber durch anzuweisende Emolumente zu remuneriren suchen, aber in einzelnen Fällen nachhelfen müssen. Das betreffende Gesetz, worin auch über die Emolumente verfügt wird, die ein Anzug zu einem ganz andern Zweck verwendet wissen wollte, liegt noch beim Justizdepartement. Die Vollendung ist auch hier, wie bei den andern Departementen, durch zeitraubende Geschäfte verhindert worden.

Kohler, Reg. Rath, glaubt, daß der Ansatz unbedingt angenommen werden könnte.

Angenommen.

B. 3) Unterstatthalter Fr. 25151

Von Jenner, Reg. Rath. In dem Gesetz vom 26. Nov. 1831 wird die Besoldung der Unterstatthalter auf dem gleichen Fuße gelassen, der für den alten Kanton durch die Verordnung vom 16. Dezember 1820 und für den Leberberg durch den Rathsbeschluß vom 13. Mai 1816 festgesetzt worden ist. Dem zufolge werden in dem alten Kanton auf 3000 Seelen 200 Fr., auf 2 bis 3000 Seelen 150 Fr., auf 1000 bis 2000 Fr. 125 und unter 1000 Seelen 100 Fr. erstattet; in den Leberbergen sollen sie auf 100 Seelen mit 10 franz. Franken entschädigt werden. Die damalige Bestimmung beruhte auf der Volkszählung von 1818, die sich seitdem bedeutend verändert hat. Dieser Uebelstand veranlaßt von Seiten der Regierungsstatthalter viele Reklamationen; um dieselben berücksichtigen zu können, hätte man eine ganz neue Volkszählung veranstalten müssen, was dann alle Klassen hinaufgerückt haben würde. Es herrschte im Reg. Rathe die Ansicht vor, daß erst eine Revision des ganzen Gesetzes statt finden müsse, ehe man einzelne Abänderungen annehmen könne. Indessen verlangte der Regierungsstatthalter von Courtelary aus verschiedenen Gründen die Abtrennung mehrerer Gemeinden und aus diesem Grunde die Vermehrung der Unterstatthalter. Der Reg. Rath überließ die Anordnung den Regierungsstatthaltern, insofern es die Kosten nicht vermehre, was, da nach der Bevölkerung bezahlt werde, wohl möglich sein dürfte. So wurden 7 statt der bisherigen 5 Unterstatthalter ernannt. Kaum aber war dieses geschehen, so lief eine Reklamation der Unterstatthalter ein, sie seien zu gering bezahlt, man solle sie halten, wie die im deutschen Kantone. Man gieng bei den dringenden Vorstellungen des Regierungsstatthalters und wegen der Lage des Bezirkes an der Grenze darauf ein, und so entstand nun ein Excedenz, das in dem Büdget verrechnet werden mußte. Was die Besoldungserhöhung des Unterstatthalters von Bern auf 400 Fr. anbelangt, so ist dieselbe nunmehr von dem Gr. Rathe erkennt worden; für Biel nahm man den Maßstab des alten Kantons an, daher die Herabsetzung auf 200 Fr.

Kohler, Reg. Rath. Die Staatswirthschaftskommission hat geglaubt, auf allen Mißbrauch aufmerksam machen zu müssen, wie es ihr gut schien, und wenn sie Hochgh. darin Persönlichkeiten suchen, so müssen Sie die Staatswirthschaftskommission aufheben. Ueber die Sache selbst hat Herr Regierungsrath von Jenner ausführlich gesprochen. Wenn die Besoldung der Unterstatthalter des Amtes Courtelary erhöht wird, so werden auch die übrigen Regierungsstatthalter im Leberberge höher gestellt sein wollen, und bald mit Reklamationen einlangen.

Langel. Als man die Organisation traf, so ernannte man eben so viel Unterstatthalter, als Pfarreien waren. Die frühere Bestimmung im Jura war indessen nicht ganz passend, und eben aus diesem Grunde verlangte man Gleichstellung mit dem alten Kanton. Wir gehören alle zu einem Volk, und sind Brüder, warum sollten also Ausnahmsgesetze statt finden? ohne die Besoldungserhöhung wäre man im Amte Courtelary nicht im Stande gewesen, die Unterstatthaltereien gehörig einzurichten. Wenn die Unterstatthalter in dem übrigen Leberberge zufrieden sind, so ist dieß um so besser.

Tscharner, Schultheiß. Ich muß dem Herrn Regierungsstatthalter Langel vollkommen beipflichten. Hätte man nach dem dürren Buchstaben des Gesetzes verfahren wollen, so hätte man allerdings die Besoldung der Unterstatthalter im Amte Courtelary nicht erhöhen können; aber die Verwaltung im Leberberg hat sich seit den frühern deßfallsigen Gesetzen sehr modifizirt, und ist derjenigen des alten Kantons gleich gekommen. Nach dem früheren Fuße hätten manche Unterstatthalter, die an die Stelle der frühern lieutenants de justice traten, nur 20 — 30 Fr. erhalten. Nachdem nun einmal die Eintheilung nach Kirchspielen zugegeben war, so fand der Regierungsrath, es soll auch die

Besoldung auf 80 — 100 Fr. erhöht werden. Es ist dieß zwar nicht nach dem dürren Buchstaben des Gesetzes, aber der Billigkeit angemessen. Ich trage daher auf Genehmigung des Beschlusses des Regierungsrathes von August 1831 an.

Helg, Salzfaktor. Der frühere Beschluß war durchaus zum Nachtheile des Juras, und enthielt eine Zurücksetzung. Unser Wunsch geht nur auf Gleichförmigkeit der Einrichtungen im ganzen Kanton. Was die Eintheilung in den katholischen Bezirken des Leberbergs anbetrifft, so muß ich, um etwaigen Einwürfen zu begegnen, bemerken, daß in der Regel mehrere Pfarreien einem Unterstatthalter übergeben sind.

Schöni glaubt, nunmehr auch den Unterstatthalter in Biel benachtheiligt zu sehen.

May, Staatsschrbr., macht darauf aufmerksam, daß man bei der frühern Eintheilung des Leberberges in den katholischen Bezirken unmöglich so viele Unterstatthalter, als Kirchspiele hätte ernennen können, man habe schon damals die Frage aufgeworfen, ob dieses in den Kosten nicht zu weit führen würde. Er verlangt zuerst Revision, und dann Gleichförmigkeit.

Weber. Es scheint mir hier durchaus nicht am rechten Orte, neue Gesetze und Verfügungen zu erlassen, sondern erst muß man revidiren. Dann verlange auch ich Gleichförmigkeit, damit nicht mehr von alten und neuen Landestheilen gesprochen werde.

Watt. Ich unterstütze den Antrag; die Unterstatthalter sind das fünfte Rad am Wagen. Früher unter der französischen Regierung hatte ein einziger Präfekt alle diese Geschäfte in einem weit größern Bezirke unter sich, und es wurde alles besser besorgt. Je mehr Räder in einer Maschine, desto schlechter geht sie, je weniger, desto besser. Vor allen Dingen möchte ich fragen, ob denn die Unterstatthalter überhaupt nöthig seien? — Ich glaube: nein.

v. Jenner, Reg. Rath. Die letzt gefallene Ansicht ist finanziell genommen, gewiß sehr einleuchtend, und das Finanzdepartement würde ohne weiteres beistimmen, wenn es glauben könnte, daß die Sache damit abgethan wäre. Da es aber hiezu nicht den Anschein hat, so müssen wir uns einzurichten suchen, so gut wir können. — Herr Regierungsrath von Jenner erwiedert hierauf Herrn Langel mit spezieller Aufführung der einzelnen Unterstatthaltereien des Amtes Courtelary, ihrer Bevölkerung und Besoldungen, und ist der Meinung, daß, wenn man die Population zum Maßstabe nehmen wollte, der Leberberg gerade nicht am besten fahren würde, die Berechnung würde ganz zum Vortheil des deutschen Kantons, aber zum Nachtheile der Staatskasse ausfallen. Der Gegenstand müsse vor allen Dingen revidirt werden, dieses sei aber bei dem damaligen Ueberdrange von Geschäften nicht möglich.

Simon, Landammann, bemerkt, daß viele der gefallenen Bemerkungen eigentlich nicht hieher gehört hätten, wie z. B. über den Besoldungsfuß, was nur der Gegenstand einer besonderen Revision sein könne. Er für seine Person ist der Meinung, daß der Beschluß vom 3. August 1832 als dem frühern Gesetze vom 26. Nov. 1831 zuwiderlaufend bis zur Revision des ganzen Gesetzes suspendirt, und von den 900 Fr. dasjenige abgezogen werden solle, was nicht mit dem letzten Gesetze in Uebereinstimmung stehe.

Als sich über die hierauf erfolgte Abstimmung einige Anstände erhoben, so benutzte Herr Regierungsrath Koch diesen Umstand, um der Versammlung ans Herz zu legen, wie durch die etwaige Nichtbewilligung der 900 Fr. ein ganzer Bezirk desorganisirt werden könne. Herr Staatsschreiber May glaubte, es solle die Summe nur nicht auf dem Staatsbudget erscheinen, im übrigen aber könne sie durch eine provisorische Verfügung des Regierungsraths verabfolgt werden, wozu jedoch Herr Schultheiß Tscharner bemerkte, daß sich der Große Rath in diesem Falle bestimmt aussprechen müsse.

Es wurde hierauf von dem Großen Rathe die Bewilligung der ausgesetzten Summe mit großer Mehrheit ausgesprochen, und zugleich dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt, die Gesetze über die Besoldungen besonders zu revidiren.

B. 4) Amtsweibel Fr. 2676

Summe für Verwaltungs-Behörden in den Aemtern Fr. 100077

Ohne weitere Bemerkung angenommen.

C. Für das diplomatische Departement Fr. 7000

Nach kurzen Erläuterungen von Seite des Herrn Schultheiß von Lerber angenommen.

D. Für das Departement des Innern

1) Kanzleikosten Fr. 8800

Ohne weitere Bemerkung angenommen.

2) Armenwesen und Landsaßen:

a. Direkte Armenunterstützungen	Fr. 48560
b. Landsaßen	Fr. 31500
c. Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien	Fr. 32450
d. Fixe Steuern an Gemeinden und Armengüter	Fr. 7050
	Fr. 119560

v. Wattenwyl. Seit einer Reihe von Jahren findet sich in dem Budget eine Ausgabe für fremde Landsassen, die dafür verwendete Summe nimmt von Jahr zu Jahr zu. Die Ursache liegt in dem Mangel genügender Gesetze, das Flickwerk führt zu nichts. Die Unterstützungen sind in der Regel sehr schlecht angewendet; da es an gehöriger Aufsicht mangelt, so sind die Allmosen oft schnell verbraucht, und es gibt viele Familien, die so von Gemeinde zu Gemeinde verschoben werden; ich wünschte, daß dieser Gegenstand endlich einmal beseitigt würde, und daß man zu dem Ende den Regierungsrath mit einer besondern Untersuchung beauftragte.

Tscharner, von Kehrsatz. Das Departement des Innern ist wirklich damit beschäftigt, und bereits findet sich ein Vortrag desfalls in der Kanzlei, zugleich hat man ein Cirkulare an die sämmtlichen Regierungsstatthalter erlassen, und erwartet nunmehr die nöthigen Notizen über Zahl, Vermögen ꝛc. und weitere Eingaben.

Eggimann dringt darauf, daß keine Auslagen für diesen Gegenstand mehr gemacht würden, und fragt, wie es sich mit dem in dem Voranschlag gebrachten Holz verhalte:

Tscharner, von Kehrsatz. Es wird den Armen in der Gemeinde verabreicht, die Forstkommission besorgt dieses Geschäft nach alten längst bestehenden Uebungen, und das Finanzdepartement hat blos die obere Aufsicht zu führen.

Jaggi, Gerichtspräsident. Das Oberland erhält weder Holz noch Pfründen, ich wünschte, daß man unsere ohnehin arme Gegenden mehr berücksichtigte.

May, Staatsschrbr. Die Landsassen bilden eine Art Gemeinde im Kanton, und für sie werden nicht weniger, als 31,000 Fr. ausgesetzt, in der That, eine ungeheure Summe! Indessen hat der Gegenstand auch eine andere Seite. Man drischt jetzt von allen Seiten her auf die Bürgerrechte, und unsere liberalen Gesellschaften möchten dieselben ganz aufheben; wenn man aber diese zerstörte, so würde sich die Zahl der Landsaßen eher vermehren, als vermindern; ein solcher Gegenstand verdient aber unsere volle Aufmerksamkeit, und ich dringe daher ebenfalls auf genaue Untersuchung.

v. Jenner, Reg. Rath. Man spricht immer von Aufträgen, und überhäuft uns damit, während wir kaum für die laufenden Geschäfte die nöthige Zeit erübrigen können.

Der Artikel wurde mit großem Mehr unverändert angenommen.

Da Herr von Wattenwyl vor der Abstimmung seinen Antrag in Berücksichtigung der von dem Präsidenten des Finanzdepartements angegebenen Grunde zurückzog, so wurde derselbe nicht ins Mehr gesetzt.

3) Pensionen Fr. 26783

v. Jenner, Reg. Rath. In der beifolgenden Rechnung finden sich die Namen, und die Personen selber sammt dem Beschlusse angegeben, worauf sich dieselben stützen. Schon früher entstand die Frage, wem eigentlich das Recht zustehe, Pensionen zu geben, oder zu erhöhen. Es ist Zeit, daß sich der Große Rath darüber mit entschiedenem Ja und Nein erkläre, da bisher ganz unbestimmt verfahren wurde. Bald war es der Große, bald der Kleine Rath, der die Pensionen ertheilte. Das Uebergangsgesetz bestimmte, daß die dahin einschlagenden Verfügungen fortdauern sollten, bis ein anderweitiges Gesetz dieselben reguliren würde. Während dem sind die Pensionen einigen Personen von dem Regierungsrathe erhöht worden. Man könnte nun sagen,

daß wenn die Besoldungen vor den Großen Rath gehörten, dieses sich auch mit der Pension von selber verstünde, aber es besteht kein Beschluß, und einzig die Uebung bildet die Regel.

Watt. Schon voriges Jahr sind deßwegen Observationen gemacht worden, ich habe mir eine Note von denen im Bisthum genommen und mich überzeugt, daß dabei mehr nach Begünstigung, als nach Bedürfniß verfahren werde. Würde man diese Pensionen einziehen, so gäbe das eine sehr gute Ersparniß für den Staat. Ich trage auf eine Kommission an zu Untersuchung der Pensionen.

v. Jenner, Reg. Rath. Das Wichtigste scheint mir, den Auftrag an den Regierungsrath zu ertheilen, damit er untersuche, wer eigentlich über Pensionen zu erkennen habe. Stimmt man dieser Ansicht bei, so werden dann die etwaigen Anstände gegen die Pensionen selber beim Regierungsrathe anzubringen sein.

Der Artikel ward hierauf angenommen, zu gleicher Zeit aber, nach dem Antrage des Herrn v. Jenner, der Auftrag an den Regierungsrath zu Begutachtung der Competenzfrage, und nach dem Antrage des Herrn Watt, die Niedersetzung einer Kommission zu Prüfung des Pensionswesens im Allgemeinen angeordnet.

4) Sanitätsanstalten Fr. 7600

Ohne weitere Bemerkung angenommen.

5) Handel und Industrie Fr. 5500

Der Bericht der Wirthschaftskommission geht von der Ansicht aus, daß künstliche Mittel der Industrie nicht aufhelfen können, und sie fordert daher zu Untersuchung der Frage auf, ob die Prämien beibehalten werden sollen, oder nicht.

v. Jenner, Reg. Rath. Die einzelnen Summen werden theils als Prämien für den Flachs- und Hanfbau und die Seidenzucht, theils als Unterstützung für die Handwerksschule zu Bern und Biel, theils zu Ermunterung der Strohgeflechtsfabrikation u. s. w. angewendet. Man hat es gethan, in der Hoffnung, dadurch die Industrie zu pflanzen und zu erhöhen, ob es erreicht werde, kann ich selber nicht beurtheilen; manches hat indessen günstigen Fortgang gehabt. Setzt man den Detail hinein, so ist das Departement verpflichtet, nicht mehr für jeden Gegenstand zu verwenden, als die einzelnen Summen besagen, läßt man ihn dagegen heraus, so bleibt ihr größere Freiheit, und es kann dann die Summe auf den einen oder andern Gegenstand, je nach Umständen und Gutfinden vertheilen. Ich trage daher darauf an, daß der Große Rath den Detail nicht verlange, sondern die Summe so bewillige, wie sie dasteht.

Kohler, Reg. Rath. Die Staatswirthschaftskommission hatte zwei Bemerkungen zu machen, 1) bezweifelte sie, ob die besagte Unterstützung zum Vortheil der Industrie gereiche. Ich muß die weitere Entwickelung dieser Ansicht dem Herrn Landammann überlassen, da sie vorzüglich von ihm geltend gemacht worden ist. 2. Die andere Bemerkung traf die Form; man wünscht eine Spezifikation, vorzüglich auch um den Betrag kennen zu lernen, der auf die Handwerksschule von Bern verwendet werde.

Bucher. Seit einer Reihe von Jahren hat die Regierung eine Summe von 7800 Fr. für diesen Gegenstand verwendet, und nun findet sich eine Reduktion von etwa beinahe 2500 Fr. Ich bin in der That verwundert, daß eine liberale Regierung, die vor allen Dingen die Industrie unterstützen müßte, weniger dafür thun will, als die frühere; daß die Prämien noch keinen außerordentlichen Erfolg gehabt, darf nicht zurückhalten; was jetzt noch nicht geschehen, kann fernerhin möglich sein. — Herr Bucher macht in dieser Rücksicht auf einige Thatsachen aufmerksam, und trägt auf die Wiederaufnahme der frühern 7800 Fr. an.

Rosselet. Ich bin ganz damit einverstanden, daß man denn eben das nämliche thun solle, was von der alten Regierung für diesen Gegenstand dafür gethan worden ist; ebenso trete ich auch der Ansicht bei, daß man über die Verwendung der einzelnen Summen nichts mehreres verfügen, sondern es dem Ermessen des Departements überlassen solle. Bemerken muß ich indessen doch, daß freilich unter der alten Regierung eine größere Summe zur Beförderung der Industrie ausgesetzt war, aber nie ganz dafür verwendet wurde, so daß also der größere Betrag nur scheinbar ist. Wenn das Departement des Innern mit speziellem Antrag kommt, so würde es gewiß Unterstützung finden. Uebrigens trage ich darauf an, die bemerkte Summe stehen zu lassen.

May, Staatsschrbr. Der Gegenstand ist ein ziemlich weites Feld. Allerdings auch halte ich jede gezwungene Industrie für unzweckmäßig, und stimme darin wie die Wirthschaftskommission. Aber ein anderes ist es doch, über nicht eingeführte Industriezweige Proben zu machen, oder wirklich bestehende zu vervollkommnen. Hierin kann nicht alles blos von der Regierung geschehen, auch die ökonomischen Gesellschaften müssen dazu mitwirken. So ist die Seidezucht ein Gegenstand, bei dem es sich um die Mühe lohnt, da er auch schon in weit nördlichern Ländern zur Sprache gebracht worden ist. Ein anderer wichtiger Gegenstand ist die Käsefabrikation, die durch die Dorfsennereien zwar wohl vermehrt, aber noch lange nicht vervollkommnet worden ist. Aus diesem Grunde wollte man die sogenannte Parmesankäsefabrikation befördern, man will hiebei nicht zwingen, aber ermuntern, deßwegen stimme ich für den Ansatz. Eine größere Summe scheint unzweckmäßig, da sie auch unter der alten Regierung nicht ganz gebraucht worden ist, und einlangende Anträge jedenfalls berücksichtigt würden.

v. Jenner, Regierungsrath. Die Beförderung der Industrie mittelst dieser Geldsumme ist gar nichts Gezwungenes, überdieß ist sie geringer als die von der frühern Regierung geforderte Summe, die zwar immer bewilligt, nie aber ganz verwendet wurde. Mit Medaillen und Denkmünzen wirkt man nicht viel, wo es sich um die Einführung eines gar nicht existirenden Industriezweiges handelt, da bedarf es der Normalanstalten, der Bildung angehender Künstler und Handwerker. Ohne diese Unterstützung wäre auch die Parmesankäseanstalt nicht zu Wege gekommen; auch der Bergbau gehört noch hieher, die Verbreitung von bergmännischen Kenntnissen, die Herbeischaffung von Instrumenten für die Grabung artesischer Brunnen. Alles dieses halte ich für äußerst vortheilhaft, aber es muß dem Departemente die Summe ungetheilt in die Hände gegeben werden, damit es sie nach Zeit und Umständen passend verwenden könne.

Simon, Landammann. Die Staatswirthschaftskommission will durchaus Handel und Industrie befördern, aber sie glaubt nicht, daß dieselben durch ausgesetzte Prämien befördert werden können; unterläßt man dieses, so macht der Partikular um so größere Anstrengungen, und die Industrie wird durch sich selbst entstehen und sich erweitern. Nun aber fragt sich, was eine Regierung für diesen Zweck thun soll? Das erste vor allem ist die Errichtung technischer Schulen, dann sind es Handelsgesetze und gute Straßen, und vor allem wird die größtmöglichste Freiheit die Industrie fördern und beleben. Mit allem diesem wird man oft besser zum Zwecke gelangen, als mit einer ängstlichen Oberaufsicht, die oft sehr schädlich und hemmend einwirkt. Die Staatswirthschaftskommission hat die ausgeworfene Summe keineswegs verweigern wollen, bloß die Handwerksschule wünschte man vorzüglich berücksichtigt.

Der Ansatz wurde mit Einschluß der von der Staatswirthschaftskommission empfohlenen Rücksicht auf die Gewerbsschule mit großer Mehrheit genehmigt.

6) Pferd- und Viehzucht Fr. 11500
7) Für Unvorhergesehenes „ 3000
Summe für das Departement des Innern „ 182743

Wurden ohne weitere Bemerkungen angenommen.

E. Für das Justizdepartement.

1) Kanzleikosten Fr. 7000

Angenommen.

2) Für Arbeiten im Fach der Gesetzgebung Fr. 2600

v. Jenner, Reg. Rath. Der Wunsch nach Vollendung unserer Gesetzgebung ist allgemein ausgesprochen worden, für diesen Zweck hat man einen besondern Redaktor bestellt. Er ist übrigens auch ausserdem für die Redaktion der Gesetzesentwürfe nothwendig.

Tscharner, Schultheiß. Da man mich zum Präsidenten der neuen Gesetzgebungscommission ernannt hat, so glaube ich mich zu einigen Bemerkungen über den fraglichen Gegenstand veranlaßt. Man hat im vorigen Jahre statt der dahier ausgesetzten 2600 Fr. 4000 Fr. bestimmt, es gebe überhaupt nichts glücklicheres als wenn man in kurzer Zeit die Gesetze über den Criminalprozeß, über Betreibung u. s. w. vollendet vorlegen könnte. Aber eben wegen der Wichtigkeit dieser Arbeiten sollte man die nöthigen Geldmittel nicht scheuen und 4000 Fr. sind

gewiß nicht zu viel. Man müßte es indessen dem Reg. Rathe überlassen, die mit dem Fache vertrauten Männer auf angemessene Weise aufzumuntern und zu honoriren. Aus diesen Gründen trage ich auf die Wiederbewilligung der im vorigen Jahre ausgesetzten 4000 Fr. an.

Koch, Reg. Rath. Ich stimme zwar nicht gegen die Bewilligung, aber es scheint mir nothwendig, die Art der Verwendung genauer zu bestimmen. Für diesen Fall möchte ich darauf antragen, daß kein Honorar an die Glieder der Gesetzgebungs-Commission bezahlt würde. Wir sind bereits als Reg. Räthe bezahlt, und ich wenigstens halte mich für verbunden, ohne alle Gratifikation an den Arbeiten der Gesetzgebungskommission Theil zu nehmen. Schon früher war ich Mitglied derselben, hatte einen besondern Beruf, und die frühere Regierung hat mich dafür anständig honorirt, aber jetzt da ich im Dienste des Staates stehe, halte ich mich auch ohne besondere Honorirung für verpflichtet, dem Vaterlande meine Kräfte zu widmen. Will man das Honorar für andere, die nicht schon bezahlt sind, erhöhen, so bin ich dafür. Würde man anders als nach diesem Grundsatze verfahren, so könnte das leicht zu Mißbräuchen führen und die unter diesem oder jenem Titel gegebenen Gratifikationen würden kein Ende haben. Ist man für vorgezeichnete Dienstleistungen nicht gut besoldet, so wird diese hohe Versammlung Rücksicht haben und den Betrag schon erhöhen. Für jetzt lasse man es hiebei bewenden. Will man aber gleichwohl eine Vermehrung Statt finden lassen, so wünsche ich, daß die Gratifikationen wenigstens nicht an Mitglieder des Reg. Rathes gegeben werden. Ich habe bereits von mißbeliebigen Urtheilen im Publikum gehört und ich wünschte nicht, daß dieselben auch mich mit Recht treffen könnten.

Vautrey. Gegen die so eben ausgesprochene Ansicht muß ich mich entschieden erklären. Es liegen sehr wichtige Gesetze vor, deren Beschleunigung dringend nothwendig ist, und welche sehr bedeutende Arbeiten erfordern. Dahin gehört das Gesetz über peinliche Voruntersuchung, ein Strafgesetzbuch, ein Handelsgesetz. Ein einziger Mann könnte diese wichtigen Arbeiten nur in einer Reihe von Jahren beseitigen. Die Reg. Räthe sind für die gewöhnlichen Arbeiten besoldet, aber man kann ihre Kräfte nicht willkührlich auch für andere Gegenstände in Anspruch nehmen. Der bisherige Redaktor hat im Jahr 1831 zwei, im Laufe von 1832 sieben Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, alle übrigen sind von Hrn. Regierungsrath Kohler verfaßt worden. Wenn man ihm nun fernerhin diese Mühe überläßt, wäre es dann billig, ihn dafür nicht zu entschädigen? Ueberdieß giebt es nicht gerade viele Männer, denen man diese hochwichtigen Arbeiten übertragen könnte; auch ist ein einziger diesem Geschäfte nicht gewachsen, und Hr. Schnell könnte gewiß vor den nächsten 10 Jahren nicht damit zu Ende kommen. Ich stimme daher für Entschädigung aller derjenigen, welche Arbeiten leisten, seien sie nun Regierungsräthe oder andere und somit für Bewilligung der 4000 Fr.

Watt. Ich finde die 2400 Fr. ein bischen viel; denn hier müssen wir vor allen Dingen fragen, wie viel Jahre das dauern solle? Könnte man uns ein vollständiges Gesetzbuch vorlegen, denn würde ich die Ausgaben von 8 auf 10000 Fr. nicht scheuen. Man sollte daher keine ständige Besoldung geben, sondern die Redaktoren für die einzelnen Arbeiten bezahlen, bei allen möglichen Delikatessen, die man da haben mag, wäre das viel besser. Wenn ich Arbeiten machen lasse, so bezahle ich viel lieber per Stuck als im Taglohn; so sollte man es auch hier halten. Die Reg. Räthe müssen arbeiten von Morgen bis Abend; dann wollen sie doch auch ausruhen und können nicht noch aparte arbeiten. Hat man dem Bauinspektor verboten andere Arbeiten als für sein Fach zu machen, so sollte man es auch hier thun. Ich stimme daher ganz für die Meinung des Hrn. Reg. Raths Koch.

Fellenberg. Jede Sache hat 2 Seiten; mir kömmt es bei allen unsern Einrichtungen auf republikanische Gleichheit an. Reg. Räthe die hier in der Stadt wohnen und angesiedelt sind können wohl eher etwas ohne Entschädigung thun, als andere, die mit ihren Familien und unter bedeutendem Kostenaufwand nach Bern übergezogen sind. Wir müssen einmal aus dem Schlamme unserer jetzigen Gesetzgebung kommen; würde dieß geschehen, wenn man solche Männer, die dafür arbeiten können und wollen, ermüdete? Darum verlange ich, daß man dieselben angemessen bezahle und honorire, die Herren hier haben gut sprechen, wir sollen aber auf das allgemeine Interesse Rücksicht nehmen. Darum stimme ich für die Beibehaltung der 4000 Fr.

Watt. Wenn man eine Kommission bezahlt, so muß man alle bezahlen.

Herrmann, Oberrichter. Ich dagegen müßte mich ganz der Ansicht des Hr. Koch anschliessen, sie scheint mir eben so gerecht als uneigennützig. Wollte man die Reg. Räthe noch besonders honoriren, so würde dieses die aller unbilligste Ungleichheit nach sich ziehen. Der Justizrath zieht für seine Arbeiten nichts, wenn man diesen Umstand ins Auge faßt, so ist eine solche Abweichung in casu im höchsten Grade frappant. Aus diesem Grunde könnte ich der letztgefallenen Meinung durchaus nicht beitretten. Man kann übrigens 4000 Fr. bewilligen, dagegen habe ich nichts, es giebt ausserordentliche Fälle und hierin sollte man dem Reg. Rathe nicht die Hände binden. Findet aber die Bewilligung statt, so sollte dieses mit dem Vorbehalte geschehen, daß die Mitglieder des Reg. Rathes keine Entschädigung erhielten.

v. Wattenwyl. Der Antrag auf besondere Honorirung der Reg. Räthe hat im Publikum eine sehr schlimme Wirkung hervorgebracht, und ohne Zweifel wird man von Hrn. Vautrey sagen il a prêché pour sa paroisse. Ich habe, wie gesagt, im Publikum vieles sagen hören, wollte man nun dieses wirklich bewilligen, so würde das die übele Sensation vermehren. Man kann 3 — 4 Redaktoren anstellen, dagegen habe ich nichts, aber es fragt sich nur, haben gerade die Reg. Räthe Zeit für solche Arbeiten? Solche Sachen schütteln sich nicht aus dem Aermel, sie lassen sich nicht so leicht fabriciren und noch weniger verdauen, wir arbeiten ohnehin schon wie in einer Schnellfabrike. Daß die HHrn. Kohler und Vautrey so eifrig an den Gesetzesentwürfen arbeiten und durch ihre Versetzung von Nidau und Pruntrut nach Bern so große Opfer bringen, ist gewiß sehr verdankenswerth; aber wenn man da noch 1000 Fr. Zulage geben wollte, das würde gewiß böse Wirkung haben. Wenn die Reg. Räthe für die Arbeiten der Gesetzgebungskommission nothwendig sind, so sollte man sie ersetzen lassen, und die in dem Kanton Waadt gebräuchliche Rotationen einführen. Ohne dieß würden die Departemente zu stark werden, diese allein am Ende die Republik führen, und wenn nun auch der Hr. Landammann sein letztes Wort noch aufgiebt, so kommt am Ende alle Gewalt in die Hände der Berichterstatter. Ich stimme für den vorliegenden Ansatz.

Kohler, Reg. Rath. In meiner Stellung will ich weder für noch gegen den Antrag reden sondern nur etwas, was mich persönlich betrifft, berichtigen. Als ich die Arbeiten übernahm, dachte ich nicht im mindesten an Entschädigung, ich habe nur das Zutrauen erwiedert, das man in mich gesetzt. Ich halte es für die Pflicht eines jeden, für das Beste des Vaterlandes in seiner Stellung zu thun, was er nur immer kann.

v. Lerber, Schultheiß. So wie das Budget dermalen gestellt ist, soll ein einziger Mann das ganze Fach der Gesetzgebung besorgen. Nun aber frage ich, will man an einen einzigen Mann gebunden sein? Denn müssen wir es so lassen, wie es im Budget steht. Oder will man, wie es von allen Seiten verlangt wird, eine vollständige Gesetzgebung? Dann muß man mehreren Männern den Auftrag zur Besorgung dieser Arbeiten geben. Das und nichts anderes ist die Meinung des Hrn. Schultheiß Tscharner, wie ich sie verstanden habe. Es ist endlich einmal Zeit, daß wir uns, wie richtig gesagt worden ist, aus dem Schlamme der Gesetzgebung herauswinden, in dem wir gegenwärtig sind. Ich wundere mich nur über die Persönlichkeiten, die man hiebei angebracht hat. Da ruft man alsbald: das könnte so und so verstanden sein, darüber wird das ganze Land schreien; ein anderes Mitglied hat sogar den Bauinspektor zur Sprache gebracht. Was den letztern anbelangt, so wünschte ich, daß er uns einmal mit Arbeiten überraschte, die er nicht zu machen verpflichtet ist. Zeit und Dringlichkeit fordern für die Gesetzesarbeiten mehrere Männer und man sollte dem Reg. Rathe einen Kredit eröffnen, damit er denselben brauchen könne. Blickt man in die Geschichte, so haben zu allen Zeiten die Völker den größesten Dank denjenigen bezeigt, welche ihnen neue und bessere Gesetze gaben; aber da muß mit der Feder gearbeitet werden, mit bloßen Wünschen wird nicht geholfen. Nach der Vollkommenheit der Gesetzgebung kann man die Völker sehr richtig beurtheilen. Auch ist es sehr gut zuweilen über den gleichen Gegenstand eine zweifache Arbeit zu haben, und dann wählen zu können. Darum stimme ich für die Bewilligung der 4000 Fr.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 9.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 19. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der achten Sitzung.)

Budget. Gesetzgebungskommission.

May, Staatsschrbr. Mir scheint, HgH., wir kommen ganz vom Standpunkte ab. Es handelt sich hier um ordentliche oder außerordentliche Ausgaben. Unter die ordentlichen gehört die Besoldung des Redakteurs, was die außerordentlichen anbelangt, so möchte ich mit vollem Zutrauen darüber vorerst die Anträge der Gesetzgebungskommission erwarten. Man wird alsdann sehen, ob die gewöhnlichen Mittel zureichen, oder ob noch Jemand aus dem In- oder Auslande zuzuziehen sei. Wird das letztere nachgewiesen, so zweifle ich nicht an der Bereitwilligkeit des Großen Rathes, darauf einzugehen. Aber hier ist bloß von der Remuneration des gewöhnlichen Redakteurs die Rede; ich stimme für die Annahme derselben, und möchte dann im Uebrigen die weiteren motivirten Anträge des Regierungsrathes erwarten.

Helg, Salzfaktor, macht darauf aufmerksam, daß im Jura hie und da Verhältnisse obwalten, die durchaus augenblickliche Abhülfe erfordern; diese Lokalitätsverhältnisse könnten nicht verschoben werden, bis die ganze Gesetzgebung im Reinen sei.

Schneider, Regierungsrath. Es ist mir nicht wahrscheinlich, daß die Glieder des Regierungsrathes zur Ausarbeitung der Gesetze hinlängliche Zeit finden werden, darum stimme ich nicht für außerordentliche Bewilligung. Wenn gute Gesetze kommen, dann wollen wir zahlen, aber nicht zum voraus.

v. Jenner, Reg. Rath. Es handelt sich darum, was man eigentlich vorschlagen soll und muß; der gegenwärtige Redacteur, Herr Professor Schnell, ist vermög eines früheren Gesetzes als solcher bestellt und verpflichtet, alle seine Zeit auf diesen Gegenstand zu verwenden. Man hat ihm zur Bedingung gemacht, seine Rechtspraxis aufzugeben, in diesem Betrachte ist jene Summe gewiß nicht zu viel. Die von ihm verfaßten Redaktionen finden außerdem im In- und Auslande gerechte Anerkennung. Die Regierungsräthe sind schon anderwärtig gut bezahlt, und sollen daher ihre Zeit auf die ihnen obliegenden Geschäfte verwenden, und einige von ihnen sind übermäßig in Anspruch genommen. Gerade die am meisten Beschäftigten befinden sich in der Gesetzgebungskommission, während schon die verschiedenen Departemente bei dem großen Andrang von Geschäften nicht einmal Zeit haben, die nöthigen Gesetzesentwürfe auszuarbeiten. In den Departementen arbeiten Mitglieder mit der größten Anstrengung, ohne einen Kreuzer Entschädigung zu erhalten; so lange man nicht auch da gibt, stimme ich für nichts anderes. Wir dürfen in nichts einwilligen, als was die Gesetze heischen. Wenn ein Regierungsrath noch außer seinen Arbeiten etwas bringt, dann will ich auch helfen. Ich stimme dafür, bei dem Ansatze zu bleiben.

Simon, Landammann. Mir scheint die Sache sehr einfach. Unter den Ordinariis befindet sich der Redaktor mit den Bureaukosten; daran läßt sich wenig ändern. Ob die Glieder des Regierungsrathes auch in dem Fache der Gesetzgebung noch besondere Arbeiten leisten werden, muß ich bei der Ueberhäufung der Arbeiten sehr bezweifeln. Auch das größeste Talent kann hier nicht alles leisten, und wenn ferner, wie jetzt alle Kräfte auf die laufenden verwendet werden, so wünsche ich zum Besten unserer Gesetzgebung, daß das Talent ein wenig ausruhe. Solche Bewilligungen würden überdieß nach und nach zu einem Gratifikationssysteme führen, dem man vorbeugen muß; gibt man unter andern Titeln, so sind das schon Inkonvenienzen, und es ist dann schwer, eine Gränze zu ziehen. Ich stimme für den Ansatz, will man aber 4000 Fr. bewilligen, so wünsche ich dann den Ausschluß der Glieder des Regierungsrathes.

Der Große Rath beschloß hierauf mit 71 gegen 53 Stimmen, bei dem vorliegenden Ansatz stehen zu bleiben, und ging dann zu andern Geschäften über.

Vortrag des Finanzdepartements über die Anlegung von Kapitalien in fremden Fonds.

1) Ankauf von 10,000 fl. Renten in den Lombardisch-Venetianischen Fonds, welche ein Kapital von 200,000 fl. ausmachen, und zum Kurs von 97% zu kaufen sind, mit dem Zinsfuß zu 5%. Der Zins wird vom Tage des Ankaufs anfangen.

v. Jenner, Regierungsrath, berichtet, daß ein hiesiges Handlungshaus dem Finanzdepartemente den fraglichen Antrag gemacht habe, zeigt die vortheilhafte Lage der Lombardisch-Venetianischen Fonds, und macht auf die Dringlichkeit der Sache aufmerksam, da bereits Summen zu höherem Kurse angenommen worden seien.

Ohne weitere Bemerkung angenommen.

2) Belgische Fonds zu 5%. 150 Obligationen zu 1008 französischen Fr. Sie stehen etwas unter 88% mit Nutzungsanfang vom 1 Nov. 1832.

3) Quatre canaux. 200 actions liberées, im gegenwärtigen Kurse zu ungefähr 1140 französischen Fr., jede Obligation, welche 1000 Fr. Kapital und 250 Fr. billets de prime begreift, mit laufendem Zins zu 5% seit dem 1. Oktober 1832.

v. Jenner, Reg. Rath., entwickelt den Antrag näher.

v. Wattenwyl. Ich habe kein besonderes Zutrauen in die belgischen Geschichten, und die belgische Armee hat bewiesen, daß sie aus keinen großen Helden zusammengesetzt ist. Auch hat sich neulich ein Fall mit der Stadt Antwerpen ereignet, der nicht großes Zutrauen erwecken kann. Dieselbe nahm ein großes Anlethen auf, aber seit Anfang der belgischen Revolution wurden noch keine Zinse bezahlt. Ich kann um so sicherer darüber sprechen, da ich leider selbst darin verwickelt bin. Dagegen würde ich Neapel vorschlagen. Es ist hier freilich keine repräsentative Regierung; indessen hat das Land eine vortreffliche Administration, und die Interessen werden sehr gut bezahlt. Was die 4 Can. anbelangt, so fürchte ich, daß dieselben durch die neuen Eisenbahnen sehr herabsinken werden.

v. Tavel, Reg. Rath. Ich dagegen möchte den Antrag vollkommen unterstützen. Das endliche Schicksal des belgischen Staates kennen wir freilich noch nicht, aber ich glaube, die großen Mächte eben so wenig, als wir; ich sehe aber nicht, aus welchem Grunde man Bedenken tragen könnte, da Belgien doch einmal ein förmlich anerkannter Staat ist. Ueberdieß ist das Land eines der gesegnetsten von Europa. Der Umstand mit Antwerpen beweißt nichts, da dieses nur eine Municipalanleihe war. In Neapel haben wir bereits eine bedeutende Anzahl von Fonds, und es ist nothwendig, dieselben zu vertheilen. Wenn auch die dermalige Verwaltung vortrefflich ist, so hängt dieses doch nur von der Person des dermaligen Finanzministers ab, und kann sich also bald ändern. Auch bei den 4 Can. ist keine Gefahr, sie sind, selbst wenn ihnen die Eisenbahnen schaden, durch den Staat hinlänglich garantirt.

Watt, äußert einige Bedenklichkeit gegen die Anlegung in äußere Fonds, er glaubt, daß die Gelder im Innern einträglicher und nützlicher verwendet werden können.

v. Jenner bezieht sich auf das von Herrn Tavel Bemerkte.

Simon, Landammann, tritt zwar den Ansichten des Herrn Watt bei, glaubt aber, daß vor der Hand, bis einmal nützliche Unternehmungen gemacht werden können, die Gelder nach dem Vorschlage des Finanzdepartements anzuwenden seien.

Der Große Rath trat mit großer Mehrheit dem Vortrage des Finanzdepartements bei.

Hierauf wurde mit 79 Stimmen Hr. Notar V. Müller zu einem Suppleanten am Obergericht erwählt.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 5. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Nach Verlesung einiger Bittschriften ward eine von den Hrn. Großräthen Mülimann, Bögli, Roth und Born unterzeichnete Mahnung in Betreff der gegen Hrn. Altamtschreiber Stettler von Wangen eingeleiteten Criminalproceedur vorgelegt, worin auf Beschleunigung des Prozesses gedrungen wird. Ueber diesen Gegenstand ward von dem Hrn. Landamman die Umfrage eröffnet.

Mülimann. Der vorliegende Gegenstand ist das Beispiel von einer Art Privilegium, das man bei Uebertragung von oft sehr wichtigen Geschäften eintreten ließ, und ich will daher kürzlich das Wesentliche des Sachverhaltes zur Begründung unserer Mahnung mittheilen. 27 Jahre lang bekleidete Hr. Stettler die Stelle eines Amtsschreibers in dem Amte Wangen. Schon seit längerer Zeit machte man die Bemerkung, daß in der Amtsführung desselben mancherlei Unregelmäßigkeiten statt fanden; aber unter der frühern Regierung war es schwer deßhalb zu seinem Rechte zu gelangen. Bei der Abtretung von dem Amte zeigt sich nunmehr nicht weniger als in 80 Contrakten und 100 amtlichen Güterverzeichnissen der Tarif überschritten und auch die Nachschlagungszeugnisse sind sehr mangelhaft. In die Beschaffenheit der Protokolle will ich gar nicht eintreten, das schwerste Vergehen von allen aber ist die dem Hr. Stettler Schuld gegebene Fälschung eines Testamentes. Die Sache soll ziemlich genau untersucht worden sein, aber seit längerer Zeit befinden sich die Akten hier in Bern, und man erfährt nichts mehr von dem Gange der Untersuchung, während Hr. Stettler ganz frei und ungehindert umhergeht. Dieß hat im ganzen Oberaargau eine sehr üble Stimmung hervorgebracht; man wünscht allgemein dringende Beförderung und so oft man nach Hause zurückkehrt, ist man der Zudringlichkeit von allen Seiten und Fragen über den Gang des Prozesses ausgesetzt. Die Sache ist so dringend, daß wir zu rufen dachten, und mit Bezeichnung auf §. 50, 25 der Verfassung die möglichste Beförderung des Gegenstandes wünschen müssen.

Roth bestätigt die obige Aussage.

Watt. Die Sache ist schon einmal vor dem Gr. Rathe vorgekommen und sehr wichtig, es ist das ein sehr auffallendes Beispiel von schlechter Justiz, wobei vielleicht einige Personalcomplaisance statt findet. Ich verlange, daß man in einer der künftigen Sitzungen dem Gr. Rathe einen Rapport vorlege. Eine gute Justiz ist die Hauptsache, und der Gr. Rath muß auf nichts so sehr und so eifrig halten als auf diese.

Meßmer, Untersuchungsrichter. Was die Ueberforderungen anbetrifft, welche gegen Hrn. Amtschreiber Stettler eingeklagt werden, darüber kann ich keine Auskunft geben, indem ich mit diesem Geschäft nichts zu thun hatte. Hingegen über diejenige Spezialuntersuchung, die sowohl in der schriftlichen Mahnung als in der mündlichen Relation des Hrn. Großrath Mühlemann berührt wurde, darüber finde ich mich zu meiner Rechtfertigung genöthigt, hier frei und offen zu reden. Es war nämlich durch Schreiben des Justizdepartements vom 16. Oktober 1832, als mir der Auftrag zu Theil wurde, wegen Anklage auf Fälschung eines Testaments, eine Fiskaluntersuchung gegen Hrn. Stettler einzuleiten. Nach Einholung dieses Testaments begann ich diese Untersuchung am 27. Oktober; ich mußte mich wegen mehrern Abhörungen selbst nach Wangen begeben, und ungeachtet der überhäuften Geschäften, die mir zur nämlichen Zeit oblagen, konnte ich die Akten gegen Hrn. Stettler am 1. Dezember letzthin zur Vollständigkeitsprüfung der Criminal-Commission übersenden. Es mochte Anfangs Februar, also nach zwei Monaten, gewesen sein, als man diese Akten offen in meinem Bureau abgelegt, und mir bald nachher ein Schreiben der Criminal-Commission vorgewiesen wurde, laut welchem dieselben vollständig und spruchreif erfunden worden. Dieses Schreiben ward mir aber nicht definitiv abgegeben, sondern bloß offen mitgetheilt und dann zurückgenommen; auch die Akten wurden zurückgezogen, und gestern erhielt ich sie wieder mit einem weitläufigen Schreiben der Criminal-Commission, das mehrere Vervollständigungen reklamirt. Der Widerspruch zwischen diesem und dem frühern Schreiben der Criminal-Commission kam mir sehr auffallend vor, und in einem heutigen Antwortschreiben an diese Behörde, habe ich mir einige Bemerkungen erlaubt, besonders auch deßwegen, weil ich in den Akten Randbemerkungen wahrnahm, die mir sonderbar vorkamen. — Dieses ist's, Hgh., was ich über den berührten Spezialfall gegen Hr. Stettler berichten kann; ich thue es um mich jeden Vorwurfs zu befreien, als läge die eingetretene Zögerung mir zur Last, alldieweil ich mich gerechtfertigt glaube, da ich mein Pensum bereits am 1. Dezember erfüllt hatte, und ich mich also gegen jeden Vorwurf von Zögerung der mich treffen sollte, bestens verwahren muß. — Was endlich das Ergebniß der von mir geführten Untersuchung betrifft, so enthalte ich mich hier jeder daherigen Mittheilung, indem solches vor die Gerichte und nicht hieher gehört.

Jaggi, Fürsprech. Das so eben Gehörte bestimmt mich den Antrag des Hrn. Watt auf Niedersetzung einer Kommission zu unterstützen. Es sind da Dinge vorgegangen', die näher untersucht werden müssen. Auch erzählte man sich im Publikum schon seit einiger Zeit, daß Hr. Stettler von dem ganzen Gange des Prozesses fortwährend auf das Genaueste unterrichtet gewesen sei. Darüber verlange ich genaue Untersuchung.

Jaggi, Gerichtspräsident, unterstützt den gefallenen Antrag und legt vorzügliches Gewicht auf die Anklage wegen Fälschung eines Testamentes.

Aubry, Oberrichter, lehnt alle Vorwürfe gegen die Criminalcommission als ungegründet ab, diese habe erst vor 14 Tagen die Procedur erhalten. Allerdings seien auf derselben Randbemerkungen zu Gunsten des Hr. Stettler zu lesen, darüber aber müsse das Obergericht Auskunft geben; die Criminalcommission werde sich zu rechtfertigen wissen.

Herrmann, Oberrichter. Das Obergericht in corpore kann über diesen Gegenstand nicht sprechen. Ich z. B. weiß aktenkundig von der ganzen Sache nicht einen Buchstaben. Es kann also von einer Einfrage an das Obergericht gar keine Rede sein, zumal das Obergericht hier gar nicht entscheiden könnte. Es ist in erster Instanz nicht Fiskalgericht; indessen wünsche ich allerdings Untersuchung, aber ich glaube, daß diese vor dem Reg. Rath angebracht werden müsse.

Simon, Landammann, macht auf den §. 54 des Reglementes aufmerksam, woraus hervorgeht, daß die erste Berathung eines Anzugs und einer Mahnung sich bloß auf die Erheblichkeit derselben erstrecken solle.

Herrenschwand, R. Rath. Es ist in der That nicht angenehm, solche Mahnungen zu machen, aber gleichwohl spreche ich meinen Dank an die Anzeiger und den Hrn. Untersuchungsrichter Meßmer aus, daß sie uns darüber die nöthigen Aufschlüsse an die Hand gegeben haben. Für jetzt will ich nicht näher eintreten, aber das meiste von dem Angebrachten wird Wahrheit enthalten. Ich hatte nicht geglaubt, daß es bei uns mit einer Recurssache vom April 1832 bis Merz 1833 gehen könnte. Die Sache mag verwickelt sein, aber ich glaube nicht, daß darin nicht abgeholfen werden könne. Auffallend ist es denn auch, daß die Criminalproceedur erst jetzt wieder zur Vervollständigung zurückgegeben worden ist; alles dieses erfordert strenge Bestrafung und Ahndung. Noch eins! man trägt darauf an, daß diejenige, welche falsches Zeugniß in den vorliegenden Sachen abgelegt haben, arretirt werden sollen, während die Hauptperson frei und ungehindert umhergeht. Ueber alles dieses soll der Regierungsrath Bericht fordern und hieher bringen, damit wir sehen, ob es verwickelte Umstände oder Saumseligkeit des Prozesses bisher verlängert haben.

Wyß, Reg. Rath. Es ist freilich sehr begreiflich, wenn man sich ohne genauere Kenntniß über die Langsamkeit dieses Specialfalles wundert. Hätte man sich aber genauer nach dem

Sachverhalten erkundigt, so würde der Gr. Rath weniger Zeit damit verloren haben, hätte man von den betreffenden Behörden die nöthige Auskunft verlangt; so würde man gehört haben, daß bereits ein Bericht an den Reg. Rath erstattet worden. Kurz wäre man auf die Kanzlei gegangen und hätte man dort ein wenig nachgefragt, so hätte sich der Antrag anders modificirt oder wäre ganz unterblieben. Es sollen seit dem 2. Hornung 180 Reklamationen eingekommen sein. Das erste mag sein, aber dann müßte man auch ein Gegenmemorial von dem Gegner fordern. Das Justizdepartement ist dann aber so sehr überhäuft mit der Ausarbeitung organischer Gesetze, daß ihm nur sehr wenig Zeit übrig bleibt. Ein junger Notar in Wangen, der eine besondere Pique gegen Hr. Stettler hat, rief unterdessen eine Menge Reklamationen gegen den letztern aus alter Zeit ins Leben und hat die Sache gleichsam aufgestöbert. Wenn man nun 12 Jahre mit diesem zögerte, so sollte man doch wohl begreifen, daß die Gerichte und das Justizdepartement nicht alle andere Gegenstände dieser einzigen Sache wegen auf die Seite legen können. Schlag auf Schlag langten Proceduren an, und es kamen in kurzer Zeit 8 Proceduren und 24 Reklamationen ein. Das Studium dieses Aktenstoßes würde allein die Zeit von 8 Tagen in Anspruch nehmen. Ein einseitig abgefaßtes Recursmemoriale veranlaßte noch nähere Vervollständigung. Der Reg. Rath hat die Reklamation am 17. August an das Obergericht gewiesen, das Obergericht hat die Sache erdauert und am 12. Nov. wieder dem Reg. Rath zugesendet, mit der Bemerkung, es sei nicht an ihm sondern an dem Administrativrichter darüber zu entscheiden. Nun dachte man zuvor an einen Gesetzesentwurf, ob Polizeirichter oder Administrativrichter über solche Fälle zu urtheilen hätten. Darüber ward nun ein weitläufiger Bericht ausgearbeitet, den man hier lesen kann, und bevor dieses geschehen ist, wird weder der Reg. Rath noch das Obergericht urtheilen. Diesen Knopf hat noch niemand aufthun können und niemand hat sich darüber besonders stark verwundert. Jetzt Hgh. machen Sie, was Sie wollen.

Herrenschwand, Reg. Rath. Hr. Regierungsrath Wyß hat zwar über die Emolumente genügende Auskunft gegeben, aber dagegen von dem vorliegenden Criminalfall geschwiegen. Der letztere gehört vor die Gerichte; das ist klar und darüber kann kein Zweifel obwalten.

Blumenstein. Wenn die Gesetze wirklich so undeutlich sind, wie Herr Wyß behauptet, so hätte man schon längst darüber eintreten können. Wer die Sache aufgestöbert habe, ob ein Notar oder ein anderer, ist hier völlig gleichgültig; es handelt sich hier blos darum, ob die Justiz für Alle gleich sei, oder nicht. Ich stimme wie Herr Watt für die Ernennung einer Kommission.

Eggimann glaubt, daß dieß einer von denjenigen Fällen sei, wo die Verfassung die augenblickliche Niedersetzung einer Kommission gestatte.

Reist unterstützt diese Meinung.

Simon, Landammann, verweist auf das Reglement, wonach es sich vor der Hand um weiter nichts handeln könne, als um die Frage, ob der Große Rath die Mahnung für erheblich erkennen wolle, oder nicht?

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung ward die Mahnung mit 169 Stimmen für erheblich erklärt.

Tscharner, Schultheiß, glaubt, daß die vorliegende Mahnung nach Anleitung des §. 54 des Reglements alsobald in Berathung kommen könne.

Koch, Regierungsrath. Ein Anzug muß wenigstens zwei Tage auf dem Kanzleitische gelegen haben, ehe derselbe in Berathung genommen werden kann; die Mahnung dagegen kann am gleichen Tage behandelt werden. Bei Anzügen wie Mahnungen jedoch bezieht sich diese Berathung vor der Hand nur auf die Erheblichkeitsfrage. Der von Herrn Schultheiß Tscharner angezogene §. spricht freilich von einer Berathung, aber ihr folgt unmittelbar die anderweitige Bestimmung, daß in dieser und in die Frage über Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eingetreten werden könne. Erst auf einen Antrag des Regierungsraths kann eine Kommission ernannt werden; die gerade von hier aus ernannten Kommissionen führen zu nichts. Man behalte doch ja die höhern Interessen im Auge, und bleibe bei dem einmal fest gestellten Geschäftsgange. Auch glaube ich nicht, daß das ganze Volk mit so großer Sehnsucht nach augenblicklicher Beseitigung verlange. Das hindert aber nicht, daß die Sache gleichwohl in Ordnung komme.

Simon, Landammann. Sie haben, Hochg. Herrn, die Sache für erheblich erklärt, somit wird dieselbe an den Regierungsrath gewiesen, und dann erst ist es an der Zeit, eine Kommission zu ernennen. Ich bitte Sie, die Wichtigkeit des heutigen Tages zu bedenken, und die auf heute festgesetzte Berathung über den Bundesentwurf nicht länger mehr hinauszuschieben.

Blumenstein und Romang unterstützen die Ansicht des Herrn Landammanns, vorzüglich in Betracht der bevorstehenden, so äußerst wichtigen Verhandlungen.

Der Große Rath ging hierauf zur Behandlung des Entwurfs einer neuen Bundesurkunde über, und Herr Landammann Simon eröffnete zunächst über das Eintreten im Allgemeinen die Umfrage.

Berathung über den Bundesentwurf.

v. Lerber, Schultheiß. Seit Langem ist Ihnen, Hochg. Herrn! kein so wichtiger Gegenstand vorgelegt worden, als heute; er betrifft nicht blos den Kanton Bern, sondern die ganze Eidgenossenschaft, und soll dazu dienen, das Band, das uns an unsere alten Miteidgenossen knüpft, noch enger zu ziehen. Sie werden den ihnen vorliegenden Entwurf mit Umsicht und Sorgfalt berathen, und sich die genaueste Prüfung zur Pflicht machen. Auch die nöthigen Opfer, welche von dem Stande Bern gefordert worden sind, werden Sie bringen, und auf den Altar des Vaterlandes legen, so weit es uns immer möglich ist. Es ist mir leid, daß nur ein so unvollständiges Gutachten vorgelegt werden kann, aber die abschlägige Antwort des Vororts auf Berns Ansuchen zur Verschiebung der Tagsatzung ließ dieses nicht anders zu. Man hätte dem Kanton Bern, einem der größesten und wichtigsten der Schweiz, billig mehr Zeit lassen sollen. So aber müssen wir uns begnügen, Ihnen die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission auf allfällige Aenderungen des Entwurfs in Kürze vorzulegen. Ausführlich war dieses nicht möglich, und wir werden daher nicht im Stande sein, die Berathung bis zum 11. März zu vollenden. Ein solches Werk darf aber auch nicht übereilt werden, es erfordert eine bedachtsame Berathung unserer Interessen. Man wird zwar gerne zu Allem beitragen wollen, was zum wahren Wohl der Eidgenossenschaft dienlich ist; aber auf der andern Seite müssen wir auch bedenken, daß es nicht ein temporärer Vertrag ist, sondern auf lange Zeit; in jedem Artikel liegt eine ganze Zukunft. Aus diesem Grunde ist auch eine artikelweise Behandlung erforderlich, und Sie werden nicht dem Wunsche einiger Landgemeinden gemäs, die Sache in globo behandeln wollen. Denn es handelt sich hier um materielle Interessen, welche bedeutend in Anspruch genommen werden. Das diplomatische Departement hat die Wichtigkeit der vorliegenden Fragen gefühlt, und wohl erwogen, und ich trage daher auf artikelweise Behandlung an, wobei denn auch die Berathung der etwaigen Modifikationen statt finden kann.

v. Tavel, Regierungsrath. Die Revision des Vertrages von 1815 ist wohl die wichtigste Angelegenheit, die dem Großen Rathe seit langer Zeit vorgelegt worden ist. Schon früher haben Sie, Hochg. Herrn! Ihre Gesandten zur ordentlichen Tagsatzung dahin instruirt, daß von der Tagsatzung aus mit möglichster Beschleunigung eine Kommission zur Prüfung des Gegenstandes niedergesetzt werde. Diese Revisionskommission wurde ernannt, und hat den sämmtlichen Regierungen den von ihr berathenen und ausgearbeiteten Entwurf mitgetheilt. Hierauf nahm auch der Regierungsrath den Entwurf in sorgfältige Berathung; über die materiellen Interessen wurden die Gutachten der einschlägigen Departemente eingeholt. Zuletzt hat noch die von dem Großen Rathe niedergesetzte Kommission das Ganze geprüft; wenn sie nur kurze Zeit auf diese Arbeit verwendet, so hatte dieses in der Gründlichkeit seinen Grund, womit der Regierungsrath zu Werke gegangen war. Indem hiermit dieses Gutachten Ihnen vorgelegt wird, bemerke ich blos, daß ich hier keineswegs als Mitglied der Revisionskommission, sondern lediglich in Auftrag der Großrathskommission zu Ihnen reden werde. Da auf diese Weise die nöthigen Vorarbeiten mit Sorgfalt gemacht worden sind, so darf ich wohl auf unverzügliches Eintreten in den Gegenstand antragen.

Es wurde hierauf mit großer Mehrheit entschieden, in die Berathung des vorliegenden Entwurfs einzutreten.

Herr Landammann Simon fragte sodann die Versammlung an, ob dieselbe den Entwurf artikelweise, oder in globo, behandeln wolle.

v. Lerber, Schultheiß, trägt auf artikelweise Berathung an.

v. Tavel. Von einer Behandlung in globo kann hier wohl im Ernste nicht die Rede sein; man würde auf diese Weise viel später fertig, als mit einer artikelweisen Berathung. Darüber war man auch in der Kommission einig; sie stellte indessen die Frage auf, ob es nicht besser sei, statt der einzelnen Artikel blos die Hauptpunkte des Entwurfes in Berathung zu ziehen, da der Leitfaden des Regierungsrathes zu Grunde gelegt worden ist, und jedem Mitglied überlassen wurde, hierüber seine Meinung auszusprechen, so fand sie für angemessener, dem Großen Rathe die Hauptpunkte zu bezeichnen, die vorzüglich der Berathung vorgelegt werden dürften. Sie hat mir deßhalb mündlich aufgetragen, Ihnen Hochg. Herren, diesen Vorschlag zu machen, und ich habe mir zu dem Ende 15 Hauptpunkte sammt den entsprechenden Unterabtheilungen bemerkt. Was meine persönliche Ansicht anbelangt, so stimme auch ich zu der Meinung der Kommission. Die artikelsweise Berathung würde zu weit führen, zu vielen Redaktionen Veranlassung geben, und dadurch die Berathung nur übermäßig verlängern.

May, Staatsschreiber. Mir scheint vor allen Dingen nothwendig, daß man sich über den eigentlichen Standpunkt ausspreche, auf dem wir uns befinden. Man hat sich in der Revisionskommission über den vorliegenden Entwurf vereinigt, und der Sinn der Eidgenossenschaft scheint mehr oder weniger dahin zu gehen, denselben bei den Berathungen in der Tagsatzung zu Grunde zu legen. Wie ich mir nun die Sache vorstelle, so werden die Ansichten der Kantone vorzüglich von zweierlei Art sein; sie werden entweder Interessen betreffen von solcher Wichtigkeit, daß man dieselben geradezu zur Bedingung des Eintritts machen könne; oder sie enthalten bloße Wünsche, die man zwar der Berücksichtigung unterlegt, aber keineswegs zur unerläßlichen Bedingung machte. Es würde nur die Berathung ungemein erleichtern, wenn man jedesmal ausspräche, ob der vorliegende Artikel einen wesentlichen Gegenstand enthalte, oder ob man desfalls blos Wünsche anzubringen habe, bei denen man sich an eine Mehrheit anschließt. Auf diese Weise scheint auch mir zweckmäßig, sich nur an die Hauptpunkte zu halten.

Watt, wünscht, daß man die 15 Punkte näher bezeichne.

Herrmann, Fürsprech. Ich glaube mit Herrn Schultheiß v. Lerber, daß in jedem Artikel eine ganze Zukunft liege; deßhalb bin ich keineswegs gesonnen, mir von einer Kommission vorschreiben zu lassen, welcher wichtig und welcher nicht wichtig sei. Bei einer solchen hochwichtigen Sache ist dringend nothwendig, daß wir den ganzen Vertrag mit ganzem Verstande behandeln und ich stimme daher für artikelsweise Behandlung.

Schnell, Professor. Ich dagegen schliesse mich durchaus der Ansicht des Herrn May an, möchte dieselbe aber noch etwas weiter entwickeln und ausführen. Wenn es sich in diesem Augenblicke darum handelte, ein für allemal den Vertrag abzuschließen, wenn unsere dermalige Berathung eine bindende wäre — dann, ja dann! sollte man sich zweimal bedenken, ehe man in irgend eine der vorliegenden Bestimmungen eingienge. Ein solcher Fall wäre aber nur gedenkbar, wenn bei der künftigen Tagsatzung sämmtliche Kantone unbedingt zu dem Entwurfe stimmen wollten. Dieses scheint jedoch vor der Hand nicht geschehen zu wollen. Aber gesetzt es wäre nun, dann möchte ich den Entwurf nehmen wie er ist, wenn wir damit die ganze Eidgenossenschaft in einem Bunde vereinigen könnten, in diesem Falle möchte ich nicht noch erst die einzelnen Artikel auf der Goldwaage abwägen. Denn daß der Entwurf gerade keine schreienden Ungerechtigkeiten enthält, davon hat sich wohl ein Jeder schon überzeugen können, und wir dürfen bei dem Gr. Rathe so viel Vertrauen zu dem Regierungsrathe und zu der Kommission voraussetzen, daß diese Behörden auch nicht so leicht darüber hingegangen sein würden. Wenn ich nun nicht für die Entwicklung aller einzelnen Artikel stimme, so möchte ich dagegen die Hauptpunkte hervorgehoben haben. Sind wir darüber einig, daß materielle Aufopferungen gemacht werden müssen, sagen und erklären wir z. B.: „Wir wollen Euch die Pulverhandlung und die Posten überlassen," ist das einmal fest beschlossen, so frägt sich alsdann wahrhaftig nicht mehr, ob ein Centralbureau nach Bern kommen, oder ob die Pulvermühle fernerhin bei der Papiermühle liegen solle. Das sind alsdann Nebendinge, mit denen mir uns nicht lange aufhalten. Ich denke mir die Sache so, halten wir uns an die Hauptsache, an das Wichtige; lassen wir den Berichterstatter die Hauptpunkte hervorheben, und haben wir diese gebilligt, so können wir dann eine ganze Reihe von Artikeln zusammennehmen, und diese im Allgemeinen behandeln. Wahrscheinlich wird sich bei der künftigen Tagsatzung keine genügende Mehrheit von Ständen zu dem Eintritte bereit zeigen. Dann geht die Sache wieder durch 3, 4 — 5 diskutirende Behörden, ehe sie abermals zu uns hieher kömmt, und wir haben dann immer noch Zeit, das Einzelne zu berathen. Ich wünsche also vor allen Dingen Verständigung über die wichtigsten politischen und materiellen Interessen; man könnte die Ausführung darin einschließen, und in globo behandeln. Ich sehe darin auch nicht die mindeste Gefahr, aber in dem Zögern liegt die Gefahr. Man beklagt sich über Zurücksetzung durch den Vorort, und spricht von der Größe des Kantons Bern, daß Bern so und so viel zum Bundeskontingente bezahle, daß Bern mehr berücksichtigt werden solle, man wiederholt immer nur Bern und Bern. Das ist der alte Hochmuth, Hochg. Herren! Gehen wir voran, dann werden die andern schon folgen. Sammeln wir sie unter Ein Panier, dann wird der Stand Bern den moralischen Einfluß ausüben, der ihm gebührt; von dem Materiellen kann hier ohnehin nicht die Rede sein. Ich glaube nicht, daß wir dießmal zu dem neuen Bunde kommen werden, aufrichtig gestanden, ich glaube es nicht. Aber wir sollen wenigstens zeigen, daß wir unsere Hand dazu geben wollen; wir sollen nicht zurückhalten, daß man in der Tagsatzung sage: „Seht! Bern hat noch nicht gestimmt, Bern will erst zuhorchen, Bern muß am Schlepptau nachgezogen werden." Nein! wir wollen unsere Gesandten keine stumme Rolle spielen lassen, wir sollen erklären, daß wir bereit zum Bunde sind, wo es nur immer möglich ist. Das allein kann unserem Stande Ehre und Achtung verschaffen, aber wenn man nichts sagt, das bringt ihn herunter. Und wenn ihr Euch umseht in der Geschichte, wodurch Staaten gefallen sind, so werdet Ihr wahrnehmen: es sind immer die Bedenklichkeiten, die kleinlichen Rücksichten, das ewige Hin- und Herschwanken gewesen. Damit versäumten die Regierungen immer die schönste Zeit, dann kam das Volk und entschied. So wird es auch hier geschehen. Die Regierungen markten nicht zusammen, das Volk wird es thun müssen! Das Menschengeschlecht im Ganzen will das Gute; nur in den Personen liegt das Unreine; die Gesammtheit allein hat das Wohl des Ganzen im Auge, das Individium das Individuelle. Das ist die Natur der Dinge wundern wir uns darüber nicht! aber darum sollen wir sprechen: „wenn alle wollen, so wollen auch wir." Wir müssen nur erst unsern Willen zeigen, um stark zu werden! Sprechen wir dieses aus, dann gewinnen wir uns Achtung, und man wird uns nichts anhaben. Rings um uns herum herrscht derselbe Kampf, dasselbe Streben, wir sympathisiren mit allen Nationen, mit ihren Grundsätzen, nicht mit den Individuen. Diese Grundsätze werden siegen und auch von hunderttausenden von Bajonetten nicht mehr niedergedrückt werden. Nur der Geist, das Recht macht uns stark! — Ich stimme für den Antrag der Kommission.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Obgleich ich mir vorgenommen hatte, weder zu widerlegen noch zu berichtigen, was mir öffentliche Blätter zur Last oder in den Mund legen so sehe ich mich doch zu folgender Einrückung veranlaßt. Das Amtsblatt läßt mich nemlich in seiner Nro. 7 Seite 27. über die Verhandlungen des Gr. Rathes sagen: daß das Obergericht genügende Data für das laue Verfahren der Gerichts-Präsidenten in Händen habe, während der Opinant in Unterstützung des Hrn. Präsidenten des Finanzdepartementes sagte: er solle allerdings aus der kleinen Zahl von Rekursen vor Obergericht über Straffälle in Zoll- Ohmgeld- u. dgl. Sachen, den Schluß ziehen daß entweder weniger Uebertretungen als ehemals entdeckt und angezeigt, oder in erster Instanz viel geringere Bußen und seltener noch Confiskationen ausgesprochen werden; es sei demnach von daher ein Ausfall in den Staatseinnahmen einzig zum Vortheil der Kontrebandiers zu erwarten ꝛc. ꝛc.

Bern, den 15. Merz 1833. v. Wattenwyl.

Nro. 10.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 20. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der neunten Sitzung.)

Tscharner, Schultheiß. Wenn wirklich die Wohlfahrt der Schweiz von dem gegenwärtigen Augenblick abhinge, wenn die Sache so dringend und eilend wäre, so hätte die Wärme, mit welcher mein Präopinant gesprochen, die ganze Versammlung hinreißen müssen. Indessen sind die neuen Verfassungen dermalen so wohl befestigt, daß für unsere Freiheit nichts zu fürchten ist, und daß wir nicht nöthig haben, in einer der wichtigsten Angelegenheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft uns zu übereilen. Der neue Bundesentwurf ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der auch für eine späte Zukunft und für unsere Nachkommen die allergewichtigsten Folgen haben muß. Hüten wir uns daher ihn so schnell und unbesonnen abzuschließen, daß wir ihn vielleicht schon in den nächsten 5 — 6 Jahren wieder revidiren müssen. Auch ich werde, wie ich glaube, im Interesse des neuen Bundes sprechen; auch ich fühle die Nothwendigkeit, einen Bund abzuschließen, der einerseits alle schönen und freien Institutionen begünstigt, andrerseits das Band der Einheit zwischen sämmtlichen Eidgenossen stärker befestigt. Aber je wichtiger dieser Vertrag ist, desto nothwendiger ist reife Ueberlegung und Vorsicht. Die Versammlung muß sich deswegen mit dem Inhalte des vorgelegten Entwurfes bekannt machen, sie muß wissen, in was für Verhältnisse sie eingehen soll. Aus diesem Grunde stimme ich auch nicht für bloße Berathung der Hauptgesichtspunkte; es wäre schon ausserordentlich schwer zu bestimmen, welches diese Hauptgesichtspunkte sein möchten. Der Regierungsrath hat etwa 7 bis 8 Sitzungen auf die Prüfung verwendet. Die Kommission vollendete ihre Arbeit in drei Sitzungen und in drei Tagen; und ich zweifle nicht, daß auch der Große Rath, wenn er die gleiche Behandlung eintreten läßt, nicht mehr Zeit brauchen wird, als der Regierungsrath und die Kommission. Wenn aber auch Alles das nicht wäre, so schreibt das Reglement deutlich vor, daß der Gegenstand entweder in globo oder Artikelweise zu behandeln sei, und wenn der Große Rath auch nur die Hauptpunkte behandeln wollte, so müßte dieses, nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange, der Kommission zur Begutachtung zugewiesen werden.

Wäber, Oberst, macht darauf aufmerksam, daß der Versammlung nun gedruckte Gutachten mitgetheilt worden seien. Man hat darauf hin das Eintreten in den Bundesentwurf erkannt, und es kann sich daher nicht mehr darum handeln, davon irgend etwas besonders hervorzuheben. Ich kann daher nur für eine artikelweise Behandlung stimmen. Es wird hoffentlich Niemand von uns hier sein, der die Versammlung mit Kleinigkeiten stören wollte. Die Hauptgrundsätze liegen aber in der Gesammtheit der Artikel, wollte man anders verfahren, so wäre dazu noch ein besonderer Vortrag der Kommission erforderlich.

Herrmann, Oberrichter. Ich bin zwar sehr ädifizirt durch die Rede des Herrn Professors Schnell; indessen sollte man sich hier, wo es sich lediglich noch um die Form der Berathung handelt, aller Ergießung enthalten. Es kann hier nur davon die Rede sein, ob wir die Sache in globo oder artikelweise behandeln wollen. Der Vorschlag, sich lediglich an die Hauptpunkte zu halten, ist hier unausführbar. Könnte man sich eine abstraktere Arbeit denken als dieses? Wir würden grade über diese Hauptpunkte am wenigsten einig, der eine würde dieses, der andere jenes wollen, und es wäre oft eben so wenig Ausgleichung möglich, um mit Göethe zu sagen, wie zwischen einer Habichts- und Stumpfnase. Ich fürchte vor Allem die Konfusion; die Frage kann wichtig sein und empfehlungswerth, aber immerhin bleibt es die verkehrte Welt. Und worin läge der Grund zur Uebereilung? Mit diesem können wir Böses nicht abwenden, aber wohl Böses uns zuziehen. Es ist in dem bisherigen Gange wenigstens ein erträglicher Zusammenhang, diesen wollen wir nun auf einmal hier im Großen Rath unterbrechen. Wenn Verschiebung der Tagsatzung verlangt wurde, so hatte das nicht in dem Hochmuthe Berns noch in irgend etwas Anderem seinen Grund, als in der Absicht die Sache reiflicher erwägen zu können. Erst im Einzelnen versteht man das Projekt ganz; nimmt man es nicht artikelweise, so wird es zerrissen und zerstückelt. Da nun aber überdies das Reglement nur entweder eine Behandlung in globo oder artikelweise Berathung zuläßt, so trage ich unbedingt auf die Letztere an.

Simon, Landammann, läßt den §. 36. des Groß-Raths-Reglements verlesen und bemerket, daß demnach nur die Frage aufgeworfen werden könne, ob man den Entwurf in globo oder aber artikelweise behandeln wolle?

Koch, Regierungsrath. Der heutige Tag ist einer der wichtigsten in der Geschichte Berns; es ist daher unsere Pflicht, mit ernstem Sinne zu Allem beizutragen, was die Wohlfahrt unsers Vaterlandes begründen kann. Unser Staat hat sich zuerst durch militärischen Ruhm, der ihm seine Freiheit begründen half, ausgezeichnet; die erworbene Freiheit wurde dann späterhin durch Klugheit und Besonnenheit erhalten. Auf diesen Pfad der Klugheit und Umsicht wollen wir zurückkehren. Ich respektire die Raschheit bei Anderen, obgleich mich mein Alter kälter und bedenklicher gemacht hat, und ich mich nicht so leicht hinreißen lassen kann. Und wie nothwendig dieses zuweilen ist, beweisen die Ereignisse des letzten Sommers, wo die Eidgenossenschaft plötzlich von einem allgemeinen Bewaffnungsfieber ergriffen wurde. Bern durch seine besonnene Instruktion bewahrte das Vaterland vor großem Unglück, und ganz vorzüglich vor großen und unnützen Ausgaben. Auch ich möchte mich nicht am Schlepptau ziehen lassen, aber wenn ich unsere Miteidgenossen so unbesonnen in den neuen Bund hineinrennen sehe, dann halte ich es für heilige Pflicht zu warnen und zur Besonnenheit zu mahnen. Der Geist unsers Volkes ist verständig, mäßig, zurückhaltend; aber was es einmal erkannt hat, das behauptet es mit männlicher Festigkeit. Sich durch Ideen augenblicklich hinreißen zu lassen, ist bloßes Strohfeuer. Man hat Ihnen bemerkt, es habe gar so keine große Gefahr auf sich, der Regierungsrath und die Kommission hätten sich schon hinlänglich ausgesprochen, und es sei nichts wesentliches gegen den Entwurf eingewendet worden. Hochgeachte Herren, vor etwa 30 Jahren, da arbeitete man auch stark an neuen Verfassungen, ich selbst habe deren nicht weniger als 10 machen helfen. Aber der übermäßige Eifer, das allzugroße Feuer verdarb Alles.

Dem äußern Schein nach soll der Geist des Projektes ein Föderativstaat sein, aber so wie dasselbe im Einzelnen ausgeführt ist, behaupte ich, daß die Souveränetät der Kantone nicht 10 Jahre neben dem aufgestellten Organismus bestehen kann. Ich sehe darin einen Zustand von innerer Reibung, der damit endigen muß, daß entweder die Centralbehörden oder die Kantonalbehörden fortgejagt werden. Der Wagebalken zwischen Föderalismus und

Einheit ist so ins Gleichgewicht gelegt worden, daß sich in jedem Augenblick die Kantonal- und Centralinteressen feindlich berühren müssen. So weit es mich und meine Grundsätze betrifft, bin ich Unitarier so gut als Jemand: aber, wo es das Wohl und die Ruhe meines Vaterlandes angeht, da bekenne ich mich zum Föderalismus. Ich habe einst der Versammlung bei einem großen Manne beigewohnt und wir entwarfen eine Verfassung. Die Mediationsurkunde, so wenig es den Anschein hat, würde die entschiedenste Centralität herbeigeführt haben, wenn eine Bundesbehörde den Geist hineingeblasen hätte. Manche scheuen freilich das Blut nicht, wo es darum gilt ihre Meinungen durchzusetzen; aber ob es ihnen gelänge, bleibt gleichwohl noch die Frage. Ich habe die feste Ueberzeugung, unser Berner-Volk z. B., will keine Einheitsregierung, es hanget an dieser Versammlung. Wollte man aber blindlings dem Entwurfe folgen, so würde man die Centralität befördern, und die Zernichtung der Kantonalexistenz herbeiführen. Je mehr nun aber seit einiger Zeit die Masse durch eine Anzahl feuriger Männer in dieser Rücksicht bearbeitet worden ist, desto nothwendiger ist, daß diese hohe Versammlung ihre Besonnenheit bewahre. Sein Sie versichert, hochgeachtete Herren, unser Volk wird dieses keineswegs mißbilligen. Diskutiren wir daher den Entwurf ruhig, klar, umsichtig, und dann ist vielleicht noch möglich, daß Jeder seine Meinung ändert. Prüfen wir zu dem Ende auch sorgfältig Artikel für Artikel. Wenn Ihr, wie man uns vorgeschlagen, allgemeine Grundsätze aus dem Entwurfe herausheben wollt, so müssen sie doch irgendwo ihre Wurzel haben, sei es nun am Anfang, in der Mitte oder am Ende. Wozu hälfe es dann, einen Leitfaden in der Hand zu haben? — Was man endlich zu Zürich von uns und unserer Zögerung sagen werde, das, hochgeachtete Herren, rührt mich gar nicht. Die Tagsatzung selber sollte alle Mittel zu reifer Berathung aufbieten und eine Kommission niedersetzen um die verschiedenen Wünsche zu vernehmen. Denn es ist hier um einen Vertrag zu thun, um einen Bundesvertrag gegenüber unseren 22 Souveränetäten. Bei der Schätzung dieser Gränzen kommt oft sehr Vieles auf eine sehr genaue Redaktion der einzelnen Artikel an; damit dürfen wir uns keineswegs übereilen. Gehen wir darin unsern eignen Weg; die Andern haben uns darin nichts vorzuschreiben, eben so wenig, wie wir ihnen.

Straub, Gerichtspräsident, wünscht, daß man Rücksicht auf die Ansichten der Landleute nehme, es wäre nichts aus der Berner Verfassung geworden, wenn man sie überstürzt hätte. Er stimmte für artikelweise Behandlung.

v. Lerber, Schultheiß. Es ist sehr viel gesprochen worden über den Gegenstand, und gewiß ist er sehr wichtig. Hochgeachtete Herren! Es ist das kein Gesetz, das wir wieder nach unserer Convenienz abändern können: ist man einmal darauf eingegangen, so wird der Vertrag bindend. Es ist dabei auch die Rede von zwei Prinzipien und Systemen, die mit einander vermischt und ausgeglichen werden sollen; dabei hat man in materiellen Interessen häufig große Centralität gewünscht; alle diese Punkte sammt ihrer Ausführung sollen sorgfältig berathen werden. Wir wollen eine gute Arbeit machen und es war gar kein Hochmuth ab Seiten Berns, wenn es von dem Vororte dafür Zeit verlangte. Es liegen sehr wichtige Fragen vor, z. B., ob die großen Kantone nicht mehr Stimmen auf der Tagsatzung haben sollen, als die kleinen? Wenn Sie wollen, Hochgeachtete Herren, so können Sie die großen Opfer bringen, nun dann! ganz gut. Sie werden gewiß überlegen, was Sie machen. Auch die Redaktion ist sehr wichtig, wir können da nicht die Artikel mit allen ihren Unterabtheilungen gerade so hinnehmen und dann Gefahr laufen, später Anstände zu machen. Ich wünschte daher, daß man die Sache artikelweise behandelte.

v. Tavel. Die vorliegende Frage ist, ob man in globo, oder artikelweise eintreten wolle, die Kommission wünschte den Entwurf nach seinem Gesichtspunkte behandelt zu wissen. Ich bedaure, daß viele Mitglieder diesen Gesichtspunkt aus den Augen verloren haben, und in andere Dinge hinübergeschweift sind, und trage auf alsbaldige Abstimmung an.

Die artikelsweise Behandlung ward hierauf mit großer Mehrheit gutgeheißen.

Sonach ward zunächst über den dem Artikel 1 vorgesetzten „Eingang“ die Umfrage eröffnet.

„Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die zwei und zwanzig souveränen Kantone der Schweiz als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadttheil und Landtheil, Wiedervereinigung vorbehalten), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, —

vom Wunsche beseelt, den Bund der Eidgenossen zu befestigen und durch seine zeitgemäße Entwickelung des Vaterlandes Kraft und Ehre zu erhalten, und zu fördern, haben den Bundesvertrag vom 7. August 1815 einer allgemeinen Revision unterworfen, und in Folge derselben nachstehende Bundesurkunde als Grundgesetz angenommen“:

v. Lerber, Schultheiß, entwickelt die Ansicht des Regierungsrathes und dringt dieser zu Folge auf Auslassung der in dem Entwurfe namentlich verzeichneten halben Kantonstheile.

v. Tavel, trägt die verschiedenen, in der Kommission ausgesprochenen Ansichten vor, und schließt für seine Person auf die Ansicht des Regierungsrathes.

Wäber, Oberst, beruft sich auf den §. 38 des Reglements, und verlangt diesem zufolge, daß der Berichterstatter sich seiner Privatmeinung enthalten solle.

Kasthofer. Ich möchte vor allem fragen, ob der Ausdruck „souverän“ in dem Eingange beizubehalten sei; ebenso drängt sich mir die Frage auf, ob bloß die ganzen Kantone, oder auch die getrennten Landestheile aufzuführen seien, und endlich, in welches Verhältniß Neuenburg zu dem neuen Bundesvertrage treten soll. Der Ausdruck „souverän“ in diesem Bundesentwurfe enthält eine Unwahrheit, denn gerade die Bundesakte nimmt den Kantonen die Souveränetät. Der Ausdruck „souverän“ bezeichnet die Machtvollkommenheit des ganzen Volkes, nicht der Kantone, und darum ist dieser Ausdruck ganz folgerichtig in der Mediationsakte ausgelassen worden. Wollte man damit vielleicht gewisse Kantone anlocken? dann möchte ich nur fragen, wo man eigentlich so dringend die Souveränetät fordere? Nirgends anders, als wo die Priester herrschen, wo Bevorrechtete sich der Regierung bemächtigt haben. Souverän zum Schaden des gemeinsamen Vaterlandes sind die Kantone nun lange genug gewesen, die Kantonalsouveränetät war von dem Stanzerverkommniß hinweg bis zum Jahr 1798 ein durch traurige Verhältnisse sanktionirter Grundsatz, weil es damals überhaupt an staatsrechtlichen Bestimmungen mangelte. Aber können wir auch jetzt noch diesen durchaus schädlichen Grundsatz beibehalten? Der Vorbehalt der Kantonalsouveränetät ist entehrend gegen das Innere, schädlich gegen das Aeußere. Gerade dieser Kantonalsouveränetät verdankt das Volk seine Schwächung; es ist durch sie bis zum Jahr 1798 herabgewürdigt worden. Die Mediationsverfassung strich diesen Grundsatz weg, und erst in der traurigen Zeit von 1815 ist er wieder hervorgerufen worden. Dieser Grundsatz hat seitdem bewirkt, daß die Jahre von 1815 hinweg, ohne Nutzen für die Nationaleinheit vorübergestrichen sind. Wir wollen keine Centralität, wie zur helvetischen Zeit, aber einen Mittelzustand, der die Kantone in ihrem eigenthümlichen, historisch-begründeten Entwickelungsgange zwar als selbstständige Gemeinwesen anerkennt, aber sie der obern Leitung der Bundesbehörde unterordnet. Wenn Herr Rossi in seinem Kommissionalgutachten den Vorbehalt der Kantonalsouveränetät verlangt, so ist dieses nur, weil er den innern Zustand der Schweiz nicht kannte. Blicken wir in die Geschichte, so hat sich dieser Grundsatz allerwärts als schädlich erwiesen, und auch Griechenland ist dadurch zu Grunde gegangen. Mit voller Ueberzeugung warne ich daher vor dieser verderblichen Lehre, und trage auf Streichung des Wortes „souverän“ an.

Watt findet den Ausdruck im Eingange „im Namen des Allmächtigen“ durchaus unpassend, es solle eigentlich gesetzt werden: „unter Anrufung des Allmächtigen.“

Fellenberg. Man hat wiederholt von der Kantonalsouveränetät gesprochen, die man nicht verletzen durfte; aber das eigentliche Volk in den kleinen Kantonen verlangt sie nicht. Dieses wird nur mißbraucht, und die Geistlichkeit, um mich so auszudrücken, sitzt auf ihm, wie die Läuse auf einem Bettler. Ich bin oft in jener Gegend gewesen, habe Schulmänner und Landleute daselbst kennen gelernt, und mich vollkommen überzeugen müssen, daß das Volk von jenen engherzigen Vorbehälten nichts

weiß, und nichts wissen will. Bloß die Regierungen verlangen sie aus Selbstsucht und Willkühr. Ich stimme daher dafür, den Ausdruck „souverän" ganz zu streichen, und bin des Dankes der ganzen Eidgenossenschaft gewiß, wenn wir es thun.

v. Jenner, Reg. Rath. Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Stände souverän seien, oder nicht? aber gerade der vorliegende Akt beweißt, daß sie es sind; ohne ihre volle Souveränetät könnten sie diese nicht abschließen. Hier im Eingange kann er nun vollends gar nicht getadelt werden, hier bezeichnet er nur den freien selbstständigen Willen, mit welchem die Stände in den neuen Bund zusammentreten. Auch die Zahl XXII ist durchaus nothwendig, denn eben, weil die Stände noch souverän sind, muß der neue Bund von allen anerkannt sein, und kann nicht partiell angenommen werden. Gehen die beistimmenden Kantone diesen Vertrag ohne Rücksicht auf die dissentirenden ein, so existiren de jure et de facto zwei Eidgenossenschaften. Von Gewaltmitteln gegen die andern Kantone kann gar keine Rede sein, sie würden nur einen anarchischen Zustand herbeiführen. Eben so wenig sind wir ermächtigt, einen alteidgenössischen Stand, wie Neuenburg, auszustreichen. Möchte es nie dahin kommen, daß ein so uneidgenössisches Benehmen gegen unsere Miteidgenossen zum Verderben unseres Vaterlandes Raum gewinne.

Koch, Reg. Rath. Ich bin gewohnt, alle Gegenstände und Verhältnisse mir möglichst deutlich zu machen. Es gibt nichts fataleres, als Unklarheit in den Begriffen; sie untergräbt alle Ordnung, und führt am Ende zu Mord und Todschlag. Man hat Ihnen gesagt, bis zum Jahr 1798 habe die Kantonalsouveränetät vorgeherrscht, als Folge des Stanzerverkommnisses, von wo an sich der innere Zustand der Schweiz sich verschlimmert habe. Das ist in gewisser Rücksicht sehr wahr, denn die Gründung der Freiheit geschah in dem Zeitraume vor dem Stanzerverkommniß. Aber gerade zu dieser Zeit war die Kantonalsouveränetät in ihrer vollen Kraft; nichts desto weniger handelte man in gemeineidgenössischem Interesse, weil die Kantone weniger durch metaphysische Ideen, als durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit geleitet wurden. Fassen wir die Sache in concreto, so kömmt es auf das Räderwerk des praktischen Lebens an; aber in abstracto wird die Souveränetätsfrage sehr wichtig und entscheidend, denn wo ist eigentlich die Souveränetät im Bundesstaate? in der Centralgewalt, oder in den einzelnen Theilen? Sie kann nicht überall sein, sondern nur da, wo wir die meisten Attribute derselben vorfinden; was dann übrig bleibt, sind bloße Trümmer. Haben wir einmal die Centralität dekretirt, so sind die einzelnen Theile bloße Unterthanen. Ich bin zwar gerne Unterthan eines souveränen Volks, aber des meinigen, nicht eines fremden. So lange der Stand Bern noch eine Stimme hat, bin ich nicht gesonnen, mich blindlings einer eidgenössischen Centralgewalt zu unterwerfen. Es ist mir unbegreiflich, wie man diesen Gedanken nicht fassen kann und will. Indem wir von uns und unserer souveränen Stellung aus das neue Band des Bundes ordnen, behaupten wir eben, daß die Centralbehörde nicht ex propria potestate zu handeln ermächtigt sei. Handeln wir umgekehrt, tragen wir zum Voraus alle Souveränetät in die Bundesgewalt hinüber, so lassen wir die Kantone geradezu entleben. Man hat Ihnen, Hochg. Herrn, von achäischen Bunde gesprochen, auch der sei an der Kantonalsouveränetät gescheitert. Wir wollen nicht so weit zurückgehen, für meine Behauptung brauche ich Ihnen nur das Beispiel der vereinigten Niederlande anzuführen; auch Holland hatte eine Centralgewalt, wie man sie uns jetzt vorschlägt; aber was war die Folge? Bald wurde der Statthalter verjagt, bald nahm der Statthalter die Staaten gefangen, und das Ganze endigte mit einer Monarchie. Denn eben das ist der Unterschied zwischen monarchischen und republikanischen Verfassungen, daß dort Eine Person, hier die Gesammtheit alle Gewalt in sich vereinigt. Aber auch schon durch unsere dermalige Verfassung sind wir gebunden; der §. 1 nennt unsern Staat einen souveränen. Diese Souveränetät wird durch den Großen Rath vertreten; wir, sind nicht befugt, dieselbe so leichthin zu übergeben. Alle Gewalt, die wir der Centralbehörde einräumen, ist eine bloß auftragmäßige, oder delegirte.

Schnell, Professor. Wenn ich die Volks-Souveränetät so ansehen könnte, wie der Präopinant sodann möchte ich unsere Verfassung ohne weiters zerreißen. Wer ist denn eigentlich souverain, die Völkerschaften oder die Kantone? Doch offenbar nicht die letztern. Wir können recht gut von unserer Vollgewalt derogiren unter dieser oder jener Form. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo der neue Bundesvertrag von den XXII angenommen sein wird, alsdann ist uns weit weniger daran gelegen, ob Berner oder Zürcher unsere Regenten sind, als ob es diejenigen sind, welche wir haben wollen, und denen wir unser Vertrauen schenken können. Nicht Oertlichkeiten führen uns zusammen sondern Grundsätze und sympathetische Gefühle; lassen wir immerhin einige Kantone aus, die sich nun einmal ausser aller Entwicklung der gegenwärtigen Zeit hinausgestellt haben. Es versteht sich ohnehin, daß wir mit diesem Bunde vor das Volk müssen, alsdann muß und wird es sich zeigen, ob seine Regenten absolut Berner sein müssen oder ob es nicht auch Luzerner sein können. Wenn wir vor 2 Jahren mit solcher Engherzigkeit gehandelt hätten, da wären wir HgH. mit unserer Verfassung nicht so weit. Und jetzt, da es sich um weit wichtigere Dinge handelt, wollen wir wieder in die alte rechtgläubige Schule zurückkehren und nichts weiter als eine vermehrte und verbesserte Ausgabe des Stanzer-Verkommnisses aufstellen? Hüten wir uns vor solchem Irrthum, jedes Volk hat sein heiliges Recht, über seine volle Gewalt zu verfügen, und sich nach seinem Gutfinden allfällig mit einem andern Volke zu verschmelzen. Ein Beispiel haben wir an dem belgischen Staate, dessen einer Theil sich mit Frankreich vereinigen, der andere seinen eigenen König haben wollte. Der Ausdruck souveräner Stände am Eingange kömmt mir vor, wie eine ängstliche Besorgniß, als könnte unser neuer Bundesvertrag bei den fremden Mächten Aufsehen erregen; aber nicht solche kleinlichen Rücksichten, sondern die gleichen wohlverstandenen Interessen sollen uns zusammen führen und in dieser Hinsicht hielte ich es für sehr gut, wenn Neuenburg ganz draußen bliebe. Wir wollen nichts von einem absoluten König, das Prinzip der Volks-Souveränetät liegt dem Bund zu Grunde, darum stimme ich wie die Mehrzahl der Commission.

Herrmann, Fürsprech. Es ist auffallend, wie man hier den Standpunkt, auf dem wir stehen sollen, zu verrücken strebt. Es handelt sich gegenwärtig offenbar nicht um die Errichtung eines neuen Bundes. Die Commission, deren Arbeit wir hier in Händen haben, war blos eine Revisionskommission; nur den alten Bundesvertrag sollte sie revidiren, und das allein ist jetzt auch unsere Aufgabe, wenn wir sie nicht mißkennen wollen; höchst bedenklich aber ist es, heute nun auf das unzweideutigste vernehmen zu müssen, daß ein Theil von uns, den Vertretern des Bernervolkes, sein ganzes Wirken nur dahin richtet, einen neuen Bund, abgesehen von der Gesammtheit der wirklichen Bundesglieder, zu Stande bringen. In diesem Streben muß nun gewiß Jeder, der es wohl meint mit unserm Vaterlande, die Absicht erblicken, das feste und heilige Band, das die Eidgenossenschaft halten und wahren sollte, unsern alten Bund zu zerreißen. Gegen diese uneidgenössische Absicht muß ich mich jetzt offen erklären und indem ich mich auf alles dasjenige berufe, was Hr. Regierungsrath Koch so eben in historischer und politischer Beziehung über den vorliegenden Gegenstand mit schlagender Beredsamkeit vorgetragen, kann ich nicht anders, als darauf beharren daß man den Ausdruck, souveräne Kantone, im Eingange beibehalte. An der Souveränetät der einzelnen Kantone hängt zweifelfrei die Existenz der ganzen Schweiz, ohne sie wird bald Alles sich in Zwietracht auflösen. Eben so dringe ich nachdrücklichst darauf, daß hier im Eingange sämmtliche zwei und zwanzig Kantone namentlich aber mit Auslassung der verschiedenen Unterabtheilungen angeführt werden, damit wenigstens für jetzt ein Separatbündniß unmöglich sei. — Der Redner tadelt noch die Ausdrücke von Herr Fellenberg.

Herrmann, Oberrichter. Die Frage ist mehr oder weniger die, ob in dem Eingange etwas auf die spätern Folgerungen bezügliches stehen oder ausgemärzt werden solle. Das aber hängt hinwiederum mit der weitern Frage zusammen, ob wir von der Idee eines Staatenbundes oder Bundesstaates ausgehen wollen. Nun aber können wir noch nicht vorher urtheilen, es sei denn daß wir dem Kindlein einen Namen geben wollen, ehe es getauft ist; eben so wenig wissen wir, ob alle zwei und zwanzig Stände zum Eintreten geneigt sein werden. Da ich nun die Ueberzeugung hege der Bund werde auch ohne das Zusammenstimmen aller Stände zu Stande kommen, so finde ich die Anführung im Eingange durchaus unangemessen.

Tscharner, Schultheiß. Der vorliegende Entwurf ist ein Mittelding zwischen Staatenbund und Centralstaat. Da aber im Eingange weiter nicht gesagt ist, was wir eigentlich wollen, so müssen, wie Herr v. Jenner richtig bemerkt hat, die Kantone noch souverain sein. Auch wenn wir die XXII Kantone und zwar die zweiundzwanzig souveränen Kantone schon durchstreichen wollten, so würden es die andern nicht zugeben. Aber es wäre unbesonnen, ehe wir die Gesinnungen der übrigen Stände genauer kennen, auf diese Weise vorzugreifen. Der Reg. Rath wünschte die Anführung der halben Kantonstheile zu unterlassen, um nicht unnöthiger Weise unangenehme Erörterungen herbeizuführen, aber das Wort „souverain" wollen wir keineswegs so durchwischen.

Jaggi, Fürsprech. Wir können das Wort „souverain" keinswegs auslassen, denn wir sind allerdings noch souverain. Freilich wenn wir wären, was wir sein sollten, so wäre diese Bestimmung nicht, denn das war gerade der Zweck der Aristokraten, das Volk auf diese Weise darnieder zu halten. Sobald wir aber das ganze Gesetz behandelt haben, so sind wir auch dannzumal noch souverain, aber Minus das, was wir in Folge der einzelnen Bestimmungen an die Centralbehörde abgetreten haben. Hr. Regierungsrath Koch hat uns mit einem Gespenst erschrecken wollen, indem er von den schlimmen Folgen der in den ehemaligen vereinigten Niederlanden niedergesetzten Centralgewalt sprach, aber er hat die große Verschiedenheit zwischen den Niederlanden und der Schweiz ganz ausser Acht gelassen. Die immerwährenden Kriege Hollands mit Spanien nöthigten zu dem allzuengen Verbande, der denn zuletzt zum Königsthume führte, aber die republikanischen Einrichtungen waren keineswegs Schuld daran. Jetzt aber haben wir keine selbstherrlichen Regenten mehr und ich wünsche lieber etwas weniger Souverainetät und keine Tyrannen in den eigenen Mauern. Hier im Eingange ist das Wort „souverain" ganz an seinem Orte, aber im nachfolgenden Art. 2 gebe ich die Streichung schon zu.

Blumenstein. Mir scheint, wir streiten um leere Worte. Allerdings sind wir jetzt noch souverain; der Art. 2 sagt dann in wie ferne wir uns unserer Souverainetät begeben wollen, dort wird dann die Sache näher zur Sprache kommen. Wie das Volk, von welchem alle Souverainetät ausgeht, dieselbe theilsweise diesem großen Rathe übertragen hat, so werden auch wir uns zu einer Aufopferung an die Bundesbehörde verstehen müssen. Mir gilt es daher völlig gleich, ob der Ausdruck hier stehen bleibe oder nicht.

Straub ist der Ansicht, daß man, wenn die ganze Schweiz gleiche Verfassung hätte, den Ausdruck „souverän" hier nicht gebraucht haben würde, da dieses aber nicht der Fall sei, so stehe derselbe ganz an seinem Orte.

Geiser. Wir halten uns ziemlich lange auf; wann aber werden wir zum Projekte selber kommen? Sehen wir doch vorerst, was dieser für eine Farbe habe.

Ganguillet hält die Frage für sehr einfach, seien die Kantone nicht souverän, so können wir es späterhin immer noch streichen, seien sie souverän, so müsse man es beibehalten; das werde man am besten am Ende sehen.

Belrichard hält nicht alle Kantone für souverän, z. B. Neuenburg.

Sauvin. Jeder Kanton ist souverän; wenn wir die Souveränetät aufgeben, so kommen wir zuerst unter eine Centralgewalt, und von dieser zu einer Despotie. Jetzt, meine Herren, machen Sie, was Sie wollen.

v. Lerber, Schultheiß. Das wäre nun wahrscheinlich einer von den 15 Punkten gewesen, über die wir uns, nach dem Antrage der Kommission hätten vereinigen sollen. Der vorliegende Vertrag soll von 22 Kantonen abgeschlossen werden. Kann nun das Berner Volk an diesem Bunde Theil nehmen, ohne einen andern fragen zu müssen, so ist es souverän. Sie werden dann in den ersten Linien die souveränen Contrahenten genannt. Es sind dieß die Kantone, nicht die Völkerschaften. Es wird sich denn aus den Unterhandlungen mit diesen ergeben, welchen Theil wir von unserer Souveränetät abtreten wollen. Aber für jetzt will und muß das Volk souverän sein, und 22 souveräne Kantone anerkennen. Wollten wir bloß sagen: „die Kantone der Schweiz" so könnte das gewichtige Folgen haben. Wir wollen nichts vorgreifen; kömmt es zur Spaltung, so wird dann jeder schon seine Stimme erheben. Aus diesem Grunde stimme ich, daß der Ausdruck „souverän" beibehalten werde.

v. Tavel, Reg. Rath, bedauert die lange Ausdehnung der Diskussion, glaubt sich, da die Gründe für und wider hinlänglich abgewogen worden seien, jeder weiteren Berichtigung enthalten zu dürfen, und trägt auf Abstimmung über die vom Regierungsrathe und der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen an.

Simon, Landammann. Ehe ich zur Abstimmung schreite, muß ich mir eine kurze Bemerkung erlauben. Als diese Hohe Versammlung mich mit dem Präsidium beehrte, habe ich die festeste Handhabung des Reglementes zugesagt, ohne dadurch der Freiheit der Diskussion und dem Rechte jedes Mitgliedes zu ungehinderter Aeußerung im Geringsten vorgreifen zu wollen. Wenn nun ein Mitglied dieser Versammlung sich über den Präsidenten aussprach, daß derselbe ein anderes Mitglied nicht zur Ordnung gerufen habe, so hat dasselbe gerade dadurch selber die Ordnung verletzt.

Hierauf wurde der Eingang nach den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikationen mit 121 gegen 38 Stimmen angenommen.

Bundesurkunde
der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. „Die durch diesen Bund vereinigten Kantone bilden in ihrer Gesammtheit einen unauflöslichen Bundesstaat: „die schweizerische Eidgenossenschaft."

Derselbe ward nach einer kurzen Berathung mit der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikation, durch welche die Worte, „einen unauflöslichen Bundesstaat" durchgestrichen werden sollen, mit großer Mehrheit angenommen.

Art. 2. „Die Kantone sind souverän und üben als solche alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen sind. Hinsichtlich dessen, was dem Bund übertragen worden, wird die oberste Gewalt durch die Kantonsmehren oder durch die Bundesbehörden, nach Vorschrift der gegenwärtigen Bundesurkunde, ausgeübt."

v. Lerber, Schultheiß, und v. Tavel, Reg. Rath, entwickeln mit kurzen Worten die Ansicht des Regierungsrathes und der Kommission.

Jaggi, Fürsprech, möchte hier das Wort „Souveränetät" beibehalten, und stimmt für den Entwurf der Revisionskommission.

Fellenberg findet dagegen den Ausdruck „souverän," nachdem man ihn in dem Eingange weggelassen, hier inkonsequent. Er schlägt für das erste a linea folgende Redaktion vor: „Die Kantone sind so weit souverän, als sie Souveränetätsrechte ausüben, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen sind."

v. Wattenwyl findet in diesem Vorschlage keine bedeutende Abweichung von der Ansicht des Regierungsraths.

Der Artikel wird in der von dem Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikation mit großer Mehrheit genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 11.

Verhandlungen
des
Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 22. März 1833.

(Nicht offiziell.)

Zehnte Sitzung.

Freitag den 8. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Nach Verlesung der Bittschriften kam die von dem Präsidenten schon früher angekündigte Verhandlung über die Angelegenheiten von Basel zur Sprache.

Das diplomatische Departement legte mit einem Vortrag den Entwurf einer Instruktion für die Gesandtschaft auf die Tagsatzung in Betreff der Angelegenheiten von Basel vor, welche im wesentlichen die nemliche war, die der Große Rath am 21. Dezember 1832, der Gesandtschaft für die damals auf 15. Januar 1833 ausgeschriebene Tagsatzung ertheilt hat.

v. Lerber, Schultheiß. Bedauerlich ist es für die ganze Eidgenossenschaft, daß sich dieselbe noch fortwährend mit den unseligen Basler Wirren beschäftigen muß. In der von Ihnen Hgh., in der vorigen Sitzung ertheilten Instruktion drangen Sie auf Handhabung der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. September und 5. Oktober. Aus bekannten Gründen wurde hierauf die Zusammenberufung der Tagsatzung verschoben, und mittlerweile erhielt der Stand der Dinge in dem Kanton Basel durch den von der Regierung in Liestal ausgesprochenen Sequester eine ganz neue Wendung. Der Vorort mißbilligte diese Maaßnahme, in so fern sie sich auch über Güter von Korporationen und Privaten ausdehnte und forderte die Suspension des ganzen Beschlusses bis zur nächst bevorstehenden Tagsatzung. Damit endlich diese Angelegenheit entschieden werden könne, sind die Stände wiederholt zu bestimmten und unzweideutigen Instruktionen aufgemuntert. Der Reg. Rath hat in Betrachtung der wichtigen Folgen für einen abermaligen Versuch zu gütlicher Ausgleichung zwischen den beiden Partheien instruirt; erst wenn diese nicht möglich wäre, dann solle zur Handhabung der obigen Beschlüsse geschritten werden. Aus diesem Grunde hat man die Instruktion vom 21. Dez. etwas modifizirt und mein Antrag geht dahin, daß die frühere Instruktion mit dem vorberathenen Zusatze bestätigt werden möchte. Hierauf ward beschlossen, in die Verhandlung einzutretten und den Vortrag artikelweise zu behandeln.

Art. 1. „Da die Tagsatzung als einzig kompetente Behörde, „gestützt auf §. 8. des Bundesvertrages am 14. Juni, 14. und 17. „September und 5. Oktober 1832, unter feierlichem Vorbehalt der „Wiedervereinigung, die Trennung des Kantons Basel in zwei be„sondere Gemeinwesen beschlossen hat, so wird die Gesandschaft, „falls die Versuche zu gedachter Wiedervereinigung ohne Erfolg „bleiben, darauf dringen, daß die bereits in Kraft erwachsenen Con„klusa durch alle zweckmäßigen und gesetzlichen Mittel gehandhabt „und vollzogen werden."

Vom Regierungsrath wurde ein Zusatz zu diesem ersten Artikel vorgeschlagen, dahin gehend, daß die Gesandtschaft ausdrücklich instruirt werde, vorerst nochmals Versuche zu einer Wiedervereinigung beider Landestheile zu machen.

v. Lerber, Schultheiß. Der Reg. Rath hat den vorliegenden Art. nur in so weit verändert, daß man auf die Wiedervereinigung einen größern Accent lege; es versteht sich von selbst, daß dieselbe nur unter der Beistimmung der beiden Parteien statt finden könne.

Jaggi, Fürsprech. Wenn man die Geneigtheit vom Basel-Landtheil gegen die Tagsatzung betrachtet und damit den Eigensinn von Basel Stadttheil zusammenhält, so muß man in der That blind sein, um noch an Wiedervereinigung glauben zu können. Ich wünsche nicht, daß man der Gesandtschaft einen Schleifschuh anlege. Wo finden wir die Grenzen, wenn man erst alle mögliche Mittel zur Wiedervereinigung vorschlägt, worunter man gar vieles begreifen kann und dann erst die Handhabung der Verfassung will. Ich erkläre mich daher für die Ansicht des diplomatischen Departementes und wünsche, daß man auf die Handhabung der Tagsatzungsbeschlüsse einen größern Accent lege, wobei man immerhin die Wiedervereinigung vorbehalten kann.

Schnell, Professor. Ich muß die Ansicht meines Präopinanten vollkommen unterstützen. Auch ich wünsche Wiedervereinigung aber auch nicht auf Kosten des Rechts und der Grundsätze; wir wollen unsere Freunde nicht sinken lassen und unsern Feinden in die Hände arbeiten. Wenn wir nicht Ernst zeigen, wenn wir nicht überall dahin trachten und streben, unsere Grundsätze wo nur immer zu Siegern zu machen, so kommen wir nicht vorwärts in dieser Sache und den Baslern wächst unterdessen der Kamm. Das juste milien von Laviren zwischen absoluten Grundsätzen und der Rechtsgleichheit geht nicht mehr. Wir müssen noch dazu kommen, ganz bestimmt auszusprechen: Ihr müßt, wenn ihr nicht wollt. Die Aristokraten wissen recht gut, mit wem sie es zu thun haben, und die Bösgewissigkeit vieler unserer Liberalen steigert ihre Hoffnung. Wenn wir aber überzeugt sind und wissen, daß wir für die rechte Sache kämpfen, dann handeln wir auch consequent und fest. Ich wenigstens könnte ohne diese Ueberzeugung nichts wirken. Wenn wir aber das nicht können, unsicher und schwankend zu werden anfangen, dann bereue ich, zu dem was geschehen ist, mitgewirkt zu haben. Dann müssen wir getrost warten, bis wir reif sind. In dem Vortrage des Reg. Rathes findet sich die Stelle „alle mögliche Mittel" aber wie unbestimmt ist das! Kann man darunter nicht auch Handhabung der Basler Verfassung verstehen? Wenn wir uns der Stadt Basel geradezu unterwürfen, so wäre das auch ein Mittel zur Versöhnung, aber eine solche wollen wir nicht. Unterstützen wir den Kanton Basel Landschaft nicht, zeigen wir hier nicht, daß es uns Ernst ist mit unsern Grundsätzen, so stellen wir uns auf einen zweideutigen sumpfigen Boden. Ich fodere, daß man der Landschaft kräftig Unterstützung angedeihen lasse, dagegen aber den Baslern einen Termin setze, bis zu welchem die Beschlüsse der Tagsatzung von ihnen gehandhabt werden sollen und man ihnen dann sage „wenn ihr nicht wollt, so müßt ihr."

May, Staatsschreiber. Ich kann nicht genug meine Verwunderung über die Meinung des Präopinanten ausdrücken. Wenn Zerwürfnisse in einem Kantone ausbrachen, so glaubte ich bisher, die andern Kantone sollten in neutraler Stellung verbleiben und von solcher aus auszugleichen suchen. Aber nach der jetzigen so eben ausgesprochenen Lehre verhält es sich nicht so. Sie sieht in Basel Freunde und Feinde, dieses ist aber sehr einseitig. Bei der Emission solcher Meinungen sollte es einen fast dünken, als ob sie die einzigen freisinnigen wären. Ich will jedem Gerechtigkeit willfahren lassen, aber als bloße Meinung betrachtet, unterwerfe ich meine Ansicht der Mehrheit. Ich sehe hier in Basel weder Freunde noch Feinde und es ist endlich Zeit den ewigen Zerwürfnissen ein Ende zu machen. Man sollte doch glauben, es sei nicht unmöglich zur Vereinigung zu gelangen, denn es steht

kein anderes Hinderniß im Wege als das leidenschaftliche Beharren auf seiner Meinung. Kann dann nach allen Versuchen die Vereinigung nicht statt finden, so ist immer noch Zeit zu Handhabung der Conclusen zu stimmen. Es ist geschwind gesagt, wenn Basel nicht will, so muß es. Müssen wir nicht fragen, wie wir einen solchen Beschluß vollziehen könnten und dürften? Man rede also nicht so bestimmt, sonst compromittirt man sich. Die von dem Reg. Rathe gewählten Ausdrücke sind sehr gut und klug und ich schließe mich daher dieser Ansicht an.

v. Tavel, Reg. Rath. Im Reg. Rathe hat man vorzüglich darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig jetzt eine bestimmtere Instruktion sei. Die Stadt Basel hat sich gegen alles was von der Tagsatzung aus gegangen ist, bestimmt erklärt. Diese hätte vielleicht die letztere Abstimmung in den zweifelhaften Gemeinden nicht billigen sollen, wie Basel selber verlangte, dann wäre wahrscheinlich schon jetzt eine Pacifikation erfolgt. Nun aber ist sie im höchsten Grade schwierig. Wenn man in dem vorliegenden Gutachten auf Wiedervereinigung dringt und gleichwohl die Handhabung festsetzt, so ist dieses wegen des hinzugefügten Ausdruckes „zweckdienliche Mittel" sehr weit genommen. Früher sprach ich, wie bekannt ist, für die Garantie der Basler Verfassung, aber jetzt ist eine Vereinigung der beiden Theile durchaus unmöglich, wenigstens so weit ich die Verhältnisse kenne und zu schätzen weiß. Aber nicht bloß Basel sondern auch das schwankende Benehmen der Tagsatzung trägt hiervon die Schuld. Sobald 15 Stände dafür stimmen, so wird die Gesandtschaft von Liestall an der Tagsatzung Theil nehmen. Nun wird schon am nächsten Montage die Tagsatzung eröffnet, und es ist durchaus erforderlich, daß ein Beschluß genommen werde. Bern um konsequent zu sein, muß für Handhabung der Tagsatzungsbeschlüsse stimmen. Will Basel nicht, so bleibt die Gewalt als einziges Mittel übrig. Wenn man auch fragen könnte, ob dieses Benehmen wegen der Verhältnisse Basels mit dem Sarner Bunde klug wäre, so bleibt gleichwohl kein anderer Beschluß übrig als daß Liestall an der Tagsatzung sitze und wenn dann auch immerhin andere fortgehen mögen, so muß Bern consequent bleiben. Ich dringe daher auf bestimmte entschiedene Instruktionen, da ich unter so schwierigen Verhältnissen durchaus nicht ohne Instruktion handeln werde.

Sauvin stimmt für den Vorschlag des Regierungsrathes. Wenn die Meinung des Herrn Schnell durchginge, so gäbe es blutigen Bürgerkrieg. Herr Schnell sei wahrscheinlich auch einer der Freunde und Associés der Landschaft. Das seien Leute, die nur auf Plünderungen ausgingen, was der Brand der Fabrike von Gelterkinden hinlänglich beweise. Hierauf zählte er die nach seiner Meinung ungerechten Maßregeln der Regierung der Landschaft auf, und warnt vor allen denjenigen, die durch ihre Leidenschaftlichkeit sich zu Vertheidigern der Landschaft aufwürfen.

Kasthofer. Sind wir Revolutionäre, wenn wir für diejenigen Männer sprechen, welche unsere Regierung „getreue liebe Eidgenossen" nennen? Auch wir wollen den Frieden. Aber ich bin überzeugt, daß wenn die Garantie ausgesprochen worden wäre, wir schon dermalen Krieg hätten. In dem Augenblicke, wo wir die von der Tagsatzung ausgesprochenen Beschlüsse zurücknähmen, würde in Zürich, Aargau und in andern Kantonen die Gährung wieder beginnen. Herr Regierungsrath v. Tavel hat sehr richtig gesprochen, Gewaltmittel können wir nicht gebrauchen, auch gegen Basel nicht, allein gleichwohl stoßt mich der Ausdruck „alle mögliche Mittel," denn darunter könnten auch Kartätschen verstanden sein, und es fragt sich nur, wie dieses zu verstehen sei.

v. Lerber, Schultheiß, macht darauf aufmerksam, daß ausdrücklich gesagt sei „auf gütlichem Wege."

Kasthofer. Ich bitte ab, da mir dieses entgangen ist. — Jede Trennung, ich verkenne das nicht, hat immer verhängnißvolle Folgen. Aber wann entsteht sie gewöhnlich? Wenn irgendwo unverträgliche Grundsätze mit einander streiten. Können diese nicht ausgeglichen werden, so entsteht dadurch, daß Ihr Zwang anwendet, keine Stärke. Gesetzt, man hätte in den Jahren 1813 und 1814 die Kantone Waadt und Aargau mit Bern wieder vereinigen wollen, so hätte dieses den Kanton Bern zwar größer, aber keineswegs stärker gemacht. Der gleiche Fall ist mit Schwyz. Sollen wir Allen recht weh machen, um damit sie vereinigt werden? Je mehr Ihr sie drückt, desto fanatischer machet Ihr sie. Die Stärke besteht nicht in der Vereinigung, sondern darin, daß sich Alle möglichst wohl befinden.

Schnell. Ich erlaube mir nur, was michpersönlich betrifft, eine kurze Bemerkung. Ich stehe weder mit Personen der Stadt Basel noch der Landschaft in irgend persönlichen Verhältnissen; wenn ich für die Sache der letztern spreche, so gilt dieses nur den gleichen Grundsätzen, durch die wir befreundet sind.

v. Wattenwyl. Aber gerade Theorien und Prinzipien zerreißen die Staaten. Man hat blos zweier §§. in der Baseler Verfassung wegen die Garantie verweigert. Ich bedauere sehr, daß der Stand Bern die Garantie nicht ausgesprochen hat; denn er würde sie wohl schwerlich so leicht wie die andern Stände zurückgenommen haben. Man tröstete uns freilich: „Es wird sich schon machen!" aber man ist leider getäuscht worden. Mit Ungestüm will man bloße Prinzipien ins Leben rufen, aber man achtet zu wenig auf die praktischen Männer und auf die zur Zeit der Helvetik gemachten Erfahrungen. Es ist nothwendig, was Herr von Tavel bemerkt, daß die Gesandtschaft wisse, woran sie sei; aber wenn Ihr bestimmt, daß die Landschaft Basel an der Tagsatzung sitze, so habt Ihr das Feuer im Hause, und ich zweifle nicht, daß dieses zur Trennung in der Eidgenossenschaft führen werde. Um das Wohl des Vaterlandes zu erhalten, darf man aber auch einmal inconsequent handeln, wäre es doch schon inconsequent, heute der Landschaft Basel Sitz und Stimme zu geben, nachdem man gestern, die halben Landestheile im Eingang zum Bundesentwurfe weggelassen hat, um Contestationen zu vermeiden. Man darf nicht Alles auf das Spiel setzen, und da es sich hier ohnehin nur um einige Ambitieux handelt, so muß man die Einzelnen dem Größeren opfern. Es wäre vielleicht nicht zwecklos hier noch etwas zur Wiedervereinigung zu versuchen; in Zürich ist ein Mann (den ich hier nicht nennen will) der dafür wirken könnte, ich habe ihn dem Herrn Gesandten genannt. Ehe man zu dem Aeussersten schritte, müßte man erst alle Mittel erschöpfen; selbst Herr Kasthofer will ja keine Kanonen. Ich trage daher darauf an, dem Herrn Gesandten in Betreff des Sitzes von Liestal in der Tagsatzung vor der Hand dilatorische Instruktionen zu ertheilen.

v. Lerber, Schultheiß. Friedliche Ausgleichung scheint freilich unmöglich, aber in der Schweizergeschichte hat man doch schon Beispiele, daß dieses geschehen ist. Der Hauptzweck der Beschlüsse vom September und Oktober war der Landfriede; das war der provisorische Hauptzweck, weil man die Baseler Verfassung vor der Hand nicht gewährleisten wollte. Aber mit Gewalt ist die Execution nicht zu vollziehen. Man hat freilich gesagt: man solle ausziehen, man sollte Gewalt brauchen; man könnte es denn etwa so machen, wie mit Antwerpen. Nun ist aber der Gegenbund da; braucht man Gewalt, so ist der Bürgerkrieg vor der Thür, aber selbst Glieder der Liestaler Regierung sehen dieses nicht für vernünftig an. Man sollte daher noch einen Versuch zu friedlicher Ausgleichung machen, ehe man auf Handhabung dringt. Das ist dringend nothwendig, jetzt wo man die neue Bundesurkunde in Berathung ziehen will. Auch der Vorort verlangt keine so strenge Instruktionen.

Simon, Landammann. Ich kann im Ganzen für den Artikel stimmen, aber ich wünschte einen Zusatz, der ausdrücklich festsetzt: wie sich die Gesandtschaft zu benehmen und auszusprechen habe. Als wir die Angelegenheiten von Basel zum erstenmale beriethen, fand gegenseitige vielfache Misdeutung und Miskennung statt. Ich wünschte Wiedervereinigung, aber ohne die Grundsätze zu verläugnen, ohne das Prinzip der Rechtsgleichheit zu verletzen. Bern sollte nie eine Trennung anerkennen. Wenn man hier von Consequenz spricht, so sollte man bedenken, daß es besser ist, einen Irrthum, den man erkannt hat, immerhin zugestehen, als darin zu verharren.

Der Große Rath beschloß mit großer Mehrheit den Vorschlag des Diplomatischen Departements unverändert anzunehmen.

Art. 2. „Die Tagsatzung hat demnach dafür zu sorgen, daß „die durch obgenannte Beschlüsse der Landschaft Basel zugestan„dene politische Existenz sicher gestellt, und Ruhe und Ordnung „im Kanton befestigt werde."

Der Artikel wurde nach kurzen Erläuterungen angenommen.

Art. 3. „Bricht der eine oder andere Kantonstheil den „Landfrieden oder gefährdet er die Sicherheit der Eidgenossenschaft,

„so wird die Tagsatzung in Anwendung des §. 8. der Bundesakte „alle diejenigen Vorkehren treffen, welche sie für nöthig erachten „wird.“

Der Artikel wurde nach kurzen Erläuterungen angenommen.

Außer diesen schon im Dezember angenommenen Artikeln, wurde im Vortrag noch ein Zusatzartikel in Betreff der von Basel Landschaft verhängten, aber auf Dazwischenkunft des Vororts suspendirten Sequestration des dort gelegenen Staatsvermögens vorgeschlagen, der eine Diskussion veranlaßte, in welcher man sich theils für, theils wider denselben aussprach, theils bloß eine Abänderung der Abfassung verlangte, und auch den Antrag zu Annahme eines Artikels machte, der folgendermaßen lauten würde: „Nach genommenen Beschlüssen, für Zulassung der Abgeordneten „der Landschaft Basel zu stimmen, es sei denn, daß die Gesandten „von Stadt Basel sich zur Annahme einer Vermittlung für Wie„dervereinigung erklären; in welch letzterem Fall die Zulassung „von Seite der Gesandtschaft von Bern suspendirt würde.“

Art. 4. „Weigert sich der Kanton Basel Stadttheil abermals zu Vollziehung der Konklusen vom 14. September und 5. Oktober 1832, Hand zu bieten, so erhält die Gesandtschaft Vollmacht, die Sequestration des gesammten, im Bereich der Landschaft gelegenen Staatsvermögens zu billigen, und in soweit die Aufhebung der vom hohen Vorort am 16. Januar 1833 ausgesprochenen Suspension des landräthlichen Beschlusses vom 8. Januar 1833 zu verlangen.“

v. Lerber, Schultheiß, erläutert mit wenigen Worten die Ansicht des Regierungsrathes.

Sauvin. Die Landschaft hat ihre Geistlichen und Lehrer fortgejagt, und jetzt haben sie nichts. Um sich nun zu helfen, haben sie den Sequester beschlossen. Wo in aller Welt hat man je solche Dinge gesehen? Um solcher Leute willen sollte man nicht die Ruhe der Schweiz auf das Spiel setzen.

v. Tavel trägt auf Streichung des Nachsatzes an.

Schnell, Professor. Das hier Vorgeschlagene ist der Anfang des Zwangs, von dem ich vorher gesprochen, und nun kann ich mich hierüber deutlicher aussprechen. Auch ich will nicht gleich Batterien, aber der vorliegende Vorschlag ist der erste Schritt. Man zeige einmal, daß man einen kräftigen Beschluß fassen könne; wenn die Leute wissen, was man will, so laufen die Dinge oft sehr friedlich ab. Man sollte also den Baslern sagen: bis zu dem und dem Termine habt Ihr Euch mit der Landschaft abzufinden, wo nicht, so exequiren wir die Tagsatzungsbeschlüsse. Bern stelle den Baselern nur einmal diese moralische Gewißheit entgegen; hätten die Baseler von Anfang diese Entschlossenheit von unserer Seite gesehen, so wäre Vieles nicht geschehen. Dieses ist der Weg, den ich einschlage, wenn ich weiß, daß das, was ich will, recht und gut ist; wenn ich freilich diese Ueberzeugung nicht habe, dann habe ich keinen Grund mehr, auf den ich mich stützen kann. Wenn zwei Drittheile der Kantone sich auf diese Weise aussprechen, dann zweifle ich nicht, daß man den Zweck erreichen werde. Dringt man damit nicht durch, so greife man sie an der finanziellen Seite; geht auch dieses nicht, so könnte man etwa sperren, und führt auch das nicht zum Zwecke, dann endlich komme das Gröbste.

Das Vorliegende ist die erste Bedingung zur Erreichung des Zweckes, und ich stimme daher zum Vorschlage des Herrn Regierungsraths v. Tavel.

Jaggi. Herr Sauvin hat vorhin so sehr gegen den Beschluß der Regierung von Liestal gesprochen, aber er bedenkt nicht, daß die Noth und das eigne Benehmen der Stadt Basel sie dazu zwangen. In sofern der Sequester auch das Vermögen der Corporationen und Privatpersonen beschlagt, ist er freilich nicht zu rechtfertigen, denn diese letztern sind nicht verantwortlich für das Benehmen der Baseler Regierung. Anders aber verhält es sich mit der Beschlagnahme des Staatsvermögens, sie sind befugt davon ihren Theil zu verlangen, und da Basel die Ausgleichung beharrlich verweigerte, so blieb der Landschaft kein anderer Ausweg übrig.

May, Staatsschreiber, liest den Art. 61. des Beschlusses vom 5. Oktober 1832 ab, wornach die Theilung des Staatsgutes durch drei Deputirte von jeder Seite und die drei Zusatzmänner von der Tagsatzung statt finden sollte. Er fährt dann weiter fort: Aus dem Abgelesenen geht hervor, daß die Tagsatzung, zugleich Vermittlerin und Richterin in einer und derselben Sache gewesen ist; eine solche Pacification aber taugt nichts. Wenn etwas nicht ausgemacht werden kann, dann erst muß die Sache schiedsrichterlich entschieden werden. Wenn man Ruhe und Ordnung handhaben will, wozu die eidgenössischen Kommissäre berufen waren, so sollte man auch gewaltsame Eingriffe in das Vermögen nicht dulden. Mir war daher die so eben ausgesprochene Behauptung eines Juristen etwas ganz Neues. Ich habe bisher geglaubt, ehe man solche Maßnahmen träfe, sollte jede Partei zuvor ihr Recht begründen. Es ist wahr, Basel Stadttheil hat eigenmächtig gehandelt, aber die Landschaft ist noch viel weiter gegangen und hat sich in ihrem Beschlusse eine eigentliche Plünderung erlaubt, statt bei der kompetenten Behörde um Vollstreckung des Beschlusses anzusuchen. Von der eidgenössischen Behörde verlangte man völlige Suspension, aber die Landschaft hob zwar den Sequester auf das Vermögen der Corporationen und Privatpersonen auf, aber die auf das Staatsvermögen ließ sie eigenmächtig bestehen, blos mit dem Zusatze, daß man denselben vor der Hand keine weiteren Folge geben wolle. Dazu ist sie nicht befugt, wenn irgend etwas entschieden werden soll, so kann dieses nur durch eidgenössische Intervention geschehen.

Tscharner, alt-Schultheiß, glaubt, daß man den Gesandten völlig anheimstellen solle nach eigener Ansicht der Dinge zu handeln; ein anderes könnte leicht zu großen Inconvienzen führen.

Herrenschwand, Regierungsrath. Ich habe im Regierungsrath für die Meinung der Majorität gestimmt und bekenne mich auch heute noch dazu. Ich kenne freilich die Geschichte nicht so gut, wie der Herr Staatsschreiber May und kann daher die Sünden der Stadt Basel nicht so schlagfertig aufzählen, wie er diejenigen der Landschaft. Indessen ist die Regierung der letzteren einmal anerkannt und wir sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie diejenigen Mittel, die sie zu ihrer eignen Erhaltung mit Recht fordern darf und kann, erhalte. Zu allen Zeiten hat man bei etwaiger Trennung von Landestheilen das Staatsvermögen einem jeden derselben behändigt. Als Aargau und Waadt von dem Kantoue Bern abgerissen wurden, hat man ihnen ohne Weiters das auf sie fallende Staatsvermögen gegeben, selbst die Kanonen wurden getheilt. Es mag sein, daß die Aufhebung des Sequesters ein Hinderniß der Freundschaft mit Basel ist, aber wenn man es ihnen gibt, so können sie auf der Landschaft bestehen, was ich ihnen meinerseits sehr wohl gönnen mag. Ich stimme daher unbedenklich zur Ansicht des diplomatischen Departementes.

Kohler, Reg. Rath. Herr Mai hat sich über den Juristen gewundert, der den Sequester in Schutz nehmen könne, ich aber wundere mich weit mehr über den Juristen, der die Rechtmäßigkeit in Zweifel zieht. Ueber diesen Gegenstand können allerdings verschiedene Meinungen statt finden, auch gebe ich zu, daß der erwähnte Beschluß, insofern er das Korporations- und Privatvermögen beschlägt, durchaus unstatthaft war, aber in Bezug auf das Staatsvermögen ist derselbe vollkommen gerechtfertigt. Herr Staatsschreiber Mai beruft sich auf die Beschlüsse der Tagsatzung vom Oktober v. J., aber hätte Basel derselben Folge geleistet, und die zur Theilung des Staatsguts in Vorschlag gebrachten Kommissarien ernannt, so wäre eine legitime Behörde gewesen, die darüber zu entscheiden gehabt, und jedes Einschreiten wider Basel wäre widerrechtlich. Aber gerade diesem hat sich Basel hartnäckig widersetzt, während sich die Landschaft bereitwillig zeigte. Was war nun zu thun? Herr Staatsschreiber hat eine andere Stelle in den mehrerwähnten Beschlüssen, auf die es hier vorzüglich ankommt, nicht abgelesen. (Er liest die Art. 8 und 9 vor, worin eine Kommission angeordnet wird, und im nicht gelingenden Falle die Tagsatzung einberufen werden soll.)

Aber auch das ist nicht geschehen. Wenn ich nun auch zugebe, daß es immer besser ist, lieber gar keine Beschlüsse zu fassen, als solche, die man nicht handhaben kann, so ändert dieses gleichwohl die Sachlage nicht. Die Landschaft war auf sich selbst zurückgeworfen ohne alle Hülfe, selbst von der Tagsatzung nicht geschützt. In einem solchen Zustande ist die Selbsthülfe erlaubt; wäre die Tagsatzung eingeschritten, so hätte die Landschaft jenen Sequesterbeschluß gewiß nicht gewagt. Man hat das Privatleben als Beispiel angeführt, aber mit Unrecht Hier ist ein gesetzlicher Richter, den man um Entscheidung angehen kann, aber dort war dies nicht der Fall, zwischen der Stadt und Landschaft Basel fand nur noch ein völkerrechtliches Verhältniß statt. Nun

weiß jeder Kundige, daß bei dieser Selbsthülfe von Staat zu Staat etwas sehr gewöhnliches ist. Herr Staatsschreiber Mai hat ferner behauptet, der Vorort habe die Beschlüsse des Landrathes von Liestal suspendirt; aber das will nicht sagen aufgehoben, sondern blos aufgeschoben, aus dem einfachen Grunde, weil der Vorort in dieser Sache gar nicht allein handeln konnte. Und eben damit gehandelt werden könne, verlangt derselbe von den Ständen die Entscheidung. Auch ich bin nun in dieser Rücksicht der Meinung, daß es besser ist, endlich einmal zu sagen, „man wolle nichts als ewig hin- und herschwanken. Wohin würde es auch führen, wenn man nicht einmal bei so rein rechtlichen Verhältnissen einen Willen zeigen könnte? Auch wenn Basel auf seinem Starrsinn beharren sollte, so muß die Sache durchgeführt werden. Ich stimme daher zu dem vorliegenden Antrage.

Blumenstein findet die so eben gegebene Entwickelung des Herrn Regierungsrathes Kohler sehr klar und deutlich, und stimmt daher gleichfalls zu dem Antrage.

Herrmann, Oberrichter. Auch ich gehöre zu den armen Sündern, welche den Sequester auf das Staatsvermögen für durchaus rechtlich halten. Im gemeinen Leben kann man sich an den Richter wenden, aber hier war dies anders. Die Beschlüsse waren freilich gegeben, aber nicht ausgeführt, und mittlerweile sollte die Landschaft existiren. Da Basel sich zu keinen ordentlichen Mitteln verstehen wollte, so müßte es sich die außerordentlichen ebenfalls gefallen lassen. Von dem Tage des Trennungsbeschlusses an, hatte die Stadt Basel keine andere Absicht, als die Landschaft durch konsequente Entziehung aller Subsistenzmittel zur Verzweiflung, und so endlich wieder zur Unterwürfigkeit zu zwingen. In solchen Verhältnissen finde ich die außerordentliche Masnahme der Landschaft, so weit sie wenigstens das Staatsvermögen betrifft, vollkommen gerechtfertigt; da man sich auf die Juristen beruft, so habe auch ich meine Meinung aussprechen wollen.

v. Lerber, Schultheiß, entwickelt und vertheidigt noch einmal die von dem diplomatischen Departement genommene Entscheidung, und stellt es übrigens der Versammlung anheim, ob sie den zweiten Passus stehen lassen wollen.

Der Große Rath entschied hierauf mit großer Mehrheit den Artikel, doch mit Weglassung des Nachsatzes anzunehmen.

Weitere Instruktion.

Art. 5. „In Folge des 4. Artikels des Tagsatzungsbeschlusses vom 5. Oktober 1832 lautend:

> Auf der nächstkünftigen ordentlichen oder außerordentlichen Tagsatzung, so wie überhaupt in den folgenden Tagsatzungen, genießen beide Kantonstheile das Repräsentationsrecht, und zwar jeder mit einer halben Stimme,

wird die Gesandschaft instruirt für die Zulassung der Abgeordneten beider Kantonstheile zu stimmen."

v. Tavel. Die Tagsatzung wird mit dem Art. 4. des von 13 Ständen angenommenen Beschlusses vom 5. Oktober eröffnet werden, und die erste Frage wird sein, ob man zur Handhabung derselben stimmen wolle, oder nicht. Wenn man den öffentlichen Blättern trauen darf, so werden nicht alle Stände mehr der gleichen Meinung sein; so z. B. soll die Gesandschaft von Solothurn die Ausschließung beider Theile verlangen. Aber es handelt sich nun nicht mehr um die Sache von Basel allein, sondern um eine Trennungsfrage für die ganze Schweiz. Beharrt man auf der Konsequenz der obigen Beschlüsse, so werden 6 Kantone und vielleicht noch einige andere abtreten. Auf diesen Fall muß man bedacht sein, und durchweg entscheidende Instruktionen ertheilen. Man hat sich auf die frühere Instruktion berufen, die dahin geht, den Gesandten ein angemessenes Handeln nach Gutfinden anheim zu stellen; aber bei den ganz veränderten Verhältnissen, bei der dermaligen Stellung der Sarner Konferenzstände sei dieses nicht mehr thunlich. Der Geist aller bisherigen Instruktionen des Standes Bern war auf Rechtsgleichheit gegründet, und in diesem Sinne konsequent durchgeführt. Aber man bedenke, daß mein Kollege und ich, nicht in allen Punkten einverstanden sind, und daß daher eine verschiedene Auslegung leicht zu Mißverständnissen führen kann. Ich wünsche daher, daß man statt elastische Instruktionen zu ertheilen, sich mit Bestimmtheit über die obschwebenden Fragen ausspreche.

Schnell, Professor. Hier in der That, glaube ich, sei der Punkt, wo es heißt: Biegen oder Brechen. Die dermalige Tagsatzung ist nur die Fortsetzung der vorigen, sie muß eben deswegen alle Anordnungen der erstern zu behaupten wissen. Man spricht von der Einigkeit, um deretwillen man es nicht so strenge nehmen solle: aber wollten wir Liestal nicht zu den Verhandlungen der Tagsatzung zulassen, so wäre das kein Mittel, den Frieden herbeizuführen. Es wird ein Schisma in der Schweiz geben, aber wir wollen es nicht herbeiführen; die Trennung mag durch Andere kommen. Auch wäre unter den jetzigen Verhältnissen die Vereinigung der beiden Landestheile gerade kein Gewinn, wie Herr Kasthofer gesagt hat; sie würde eher zur Veruneinigung führen. Ich gehe vom Grundsatze aus: Wir wollen das Gute; ich wenigstens bin längst darüber mit mir einig gewesen, und ich glaube, die große Majorität des Schweizervolkes auch. Ist nun dieses, so müssen wir es ruhig kommen sehen, wie die andern den Bund zerreißen, obgleich ich überzeugt bin, die Mehrheit wird daran halten. Oder sollten wir dadurch, daß der Krämeradel in Neuenburg hoch auf uns Andere gemeine roturiers herabsieht und nichts mit uns zu thun haben will, eigentlich schrekken lassen. Im Gegentheile, wir sollen ihnen sagen: Es ist Großmuth von uns, wenn wir Euch in unsern Bund aufnehmen, wenn Ihr aber nicht wollt, so geht! Lasset uns daher ruhig und fest auf den Tagsatzungsbeschlüssen beharren und Basels Obstination furchtlos entgegentreten. Es ist erbärmlich, wenn die Stadt Basel behauptet, die Leute auf der Landschaft seien ihnen zu gemein, sie wollten nichts mit ihnen zu thun haben. Es sind nicht Persönlichkeiten, sondern Grundsätze, von denen wir ausgehen. Wenn wir uns gerade und offen aussprechen, dann wird sich zeigen, ob die Schismatiker auf ihrem Eigensinn beharren wollen. Nur durch unsere Schwäche werden sie stark, aber durch unsere Stärke und Festigkeit werden sie schwach. Auch das Schreckbild von fremder Intervention macht mir nicht bange, oder glaubt Ihr, die großen Mächte werden nach Altorf und Einsiedeln laufen, dort die Eidgenossenschaft zu suchen? Nicht sie, sondern wir sind der Kern der Eidgenossenschaft.

Sauvin nimmt die kleinen Kantone in Schutz; man dürfe sie nicht verachten und von oben herabsehen, sie seien die Gründer der schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Uebrigen wünscht er einen nochmaligen Pacificationsversuch.

Fellenberg. In der gestrigen Sitzung haben wir bei Berathung des Eingangs zum Bundesentwurfe die halben Kantonstheile ausgestrichen; wir haben also die Einheit derselben vorausgesetzt. Da nun aber in der Wirklichkeit die Trennung vorhanden ist, so möchte ich darauf antragen, vor der Hand bis zu erfolgter Wiedervereinigung beide Theile auszuschließen.

(Fortsetzung folgt.)

Erklärung.

Eine in Nro. 9 der Verhandlungen des Großen Rathes erschienene Berichtigung des Herrn Obergerichtspräsidenten von Wattenwyl veranlaßt mich zu folgender Erklärung.

In so ferne jene Berichtigung einfach eine in dem Großen Rathe ausgesprochene, von dem Concipienten mißverstandene Aeußerung betrifft, ist dieselbe ganz an ihrem Orte, und der Unterzeichnete dürfte hier um so weniger eine Einwendung machen, da jedes Mitglied des Großen Rathes Herr seiner Ansichten und Ueberzeugungen ist. Anders aber, wenn man, wie dieses in dem Eingange jener Berichtigung geschieht, vermuthen läßt, man wolle absichtlich entstellen, und in diesem Sinne „von zur Last legen" spricht. Von dem diplomatischen Departemente beauftragt, die Verhandlungen des Gr. Rathes zu concipiren, würde ich es für ebenso unanständig als unredlich halten, die Voten der Herren Großräthe absichtlich zu entstellen. Ich suche nach bestem Gewissen den Sinn und Geist, und wo möglich auch die wesentlichsten Ausdrücke zu erfassen, und sie wieder zu geben, so wie ich sie verstanden und begriffen habe. Sollte ich aber gleichwohl nicht immer das Richtige treffen, so berichtige man immerhin den Fehler, aber als einen Irrthum, auf keine andere Weise. Alle hier völlig unnützen Seitenhiebe muß ich mir ein für allemal höflichst verbitten.

Bern am 20. März 1833.

A. Flegler.

Nro. 12.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 25. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zehnten Sitzung.)

Jaggi, Fürsprecher. Wenn wir nicht strenge auf den Tagsatzungsbeschlüssen halten, so könnte Basel Landschaft glauben, wir hätten sie ganz verlassen. Die letztere ist nun einmal als förmliches Gemeinwesen anerkannt, und in Folge dieser Anerkennung hat dieselbe eine Reihe von Regierungshandlungen vorgenommen. Wie würde nun das aussehen, wenn wir jetzt sagen wollten, sie hätten keine Stimme? Es ist ein unbestrittener Satz, daß man gegebene Verpflichtungen und Versprechen getreulich zu erfüllen habe; aus diesem Grunde kann es nicht zweifelhaft sein, ob wir die halben Stände anerkennen wollen, oder nicht? damit verachten wir die kleinen Kantone keineswegs, sie aber machen sich selber verächtlich durch ihr eigenes Benehmen. Ich stimme also dafür, in diesem Sinne bestimmte Instruktionen zu geben, und die Gesandten nicht in Verlegenheit zu lassen, wenn von Handhabung der Tagsatzungsbeschlüsse die Rede ist.

Koch, Regierungsrath. Wenn wir in den bisherigen Consequenzen fortfahren, eigensinnig an unseren Grundsätzen hangen, so sind wir verloren. Ich habe zu allen Zeiten als Unitarier gesprochen und gedacht, und ich sehe dieses System als etwas Wünschenswerthes und Schönes an; aber in der Ausführung in der Praxis bin ich durchaus föderalistisch gesinnt. Denn nicht Grundsätze beherrschen und bestimmen mich einzig, sondern auch die Rücksicht auf das Wohl meines Vaterlandes. Schon vor anderthalb Jahren sagte ich: an Basel wird die Eidgenossenschaft scheitern; ich habe Alles so kommen sehen wie es nun wirklich gekommen ist. Noch ist die Möglichkeit einer Rettung vorhanden, aber nur nicht durch Consequenzen auf dem bisherigen Wege; dieser führt zum Verderben und darum warne ich! Wir stehen an den Pforten einer neuen Zeit, ein neuer Bund soll geschlossen werden. Wenn nun auch sieben Stände dazu Hand bieten, so werden 3 — 4 andere — wenn wir bei Basel den Kopf aufsetzen — sagen: Wir halten uns an den alten Bund. Wollen wir das? Ein verehrtes Mitglied, welches vorhin gesprochen, will auf der einen Seite Liestal als Kanton anerkennen, und auf der andern Seite gleichwohl am alten Bunde halten; aber ich sehe Nichts vom Kanton Liestal im alten Bunde. Ein solcher Schritt wird zuerst zur Spaltung in der Schweiz führen; dann wird sich die Diplomatie darein mischen und sagen: „Wir kennen nur Einen Kanton Basel.“ Machen Sie Sich, Hochg. Herren, doch ja keine Illusionen, es gibt, wenn Sie so fortfahren, unfehlbar eine Scission. Gewisse Leute bekümmern sich wenig um das Wohl des Vaterlandes, wenn nur ihre Grundsätze Sieger bleiben; eben darin liegt das characteristische unserer Zeit, daß sonst gutgesinnte Männer durch ein solches Benehmen das Verderben ihres Vaterlandes herbeiführen. Es ist freilich gut sagen: Biegen oder Brechen! — Ja wohl! es wird brechen; aber zugleich werden wir den Unfrieden und die Verwirrung über unser Vaterland bringen. Ich rathe daher, jetzt, da es noch Zeit ist inne zu halten; auch dürfte es an einem vernünftigen Auswege gerade nicht fehlen. Man könnte sagen: Wegen des Mangels einer Administration auf der Landschaft habe man in die Theilung von zwei Hälften mit eingestimmt; Basel solle daher ganz ohne alle Stimme an der Tagsatzung bleiben, bis Ein ungetheiltes Basel seine Stimme daselbst abgeben wird? Diese Lage würde wahrscheinlich beide Theile nachgiebiger machen. Wenn man Leute vereinigen will, so muß man ihnen vor allen Dingen die Irrwege versperren! Ich habe von Anfange an, die Schritte und den Gang bedauert, welche die Stadt Basel in dieser Angelegenheit eingeschlagen, aber nichts desto weniger mißbillige ich die Landschaft. Und welchen Rechtszustand würden wir hier am Ende anerkennen? Gesetzt, auch der Kanton Bern zerfalle, und löse sich nicht bloß in zwei, sondern in 10 verschiedene Theile auf, und es käme dann etwa ein Kanton „Oberland,“ und möchte in den Bund aufgenommen worden sein, was wäre zu machen? da stokt's; denn nach dem hier beobachteten Verfahren dürfte man das Niemand verwehren. Mein Vorschlag liefe daher darauf hinaus, da die Voraussetzungen nicht eingetroffen seien, unter welchen der Beschluß der Tagsatzung in Betreff des Stimmenrechts des Kantons Basel gefaßt worden, und dermal keine Gesandtschaft die Gesammtheit des Kantons vorstellen könne, so solle der Gesandte von Bern erklären, bis zur Vereinigung unter beiden Kantonstheilen dürfe keine Stimme für Basel abgegeben werden.

Tscharner, Schultheiß. Auch ich bin keineswegs für unbesonnene Schlußnahmen. — Sie haben gestern einen Beweis von Besonnenheit dadurch gegeben, daß sie den vorliegenden Bundesentwurf mit Umsicht zu prüfen beschloßen, während die allzurasche Behandlung desselben in andern Kantonen bereits ihre Früchte zu tragen angefangen, aber in dem vorliegenden Falle muß der Kanton Bern konsequent handeln. Die Beschlüsse vom 5. Oktober 1832 sind nun einmal genommen und ratifizirt worden, wenn auch die Ansicht von Bern nicht vollkommen durchdrang; der letztere wollte bekanntlich eine Total-, nicht blos eine partielle Trennung der Landschaft; hätte die Tagsatzung dazu die nöthige Kraft und Befugniß erhalten, so wäre die Sache wahrscheinlich schon längst in Ordnung. Indessen hat sich der Stand der Dinge mit Basel wenig geändert. Ich will zwar nicht mehr weitläuftig und ausführlich auf früher Verhandeltes zurückkommen, aber die Vorlegung der Baseler Verfassung an das Volk, geschah in einer Manier und unter Einwirkung von Umständen, welche eine unbefangene und freie Abstimmung durchaus unmöglich machten, die sonderbare Ausdehnung und Erläuterung, welche man dem Art. 45 gab, machte die Sache noch bedenklicher. Alle diese Gründe haben seiner Zeit die Mehrheit des Bernerischen Großen Raths zur Ueberzeugung geführt. Die Prätensionen Basels könne und dürfe man nicht garantiren, wenn man nicht mit Bajonetten darein fahren wollte, wofür unter den gegebenen Verhältnissen wohl Niemand gern Hand bieten möchte. So entstand das jetzige Verhältniß; die Mittel zur Vereinigung und Aussöhnung hat man völlig erschöpft. Nur der Eigensinn beherrscht Basels Schritte; gerne möchte es jetzt in dem Art. 45 nachgeben, aber nun kömmt die Vernunft zu spät. Halten wir daher fest an dem einmal genommenen Beschlusse, und wenn es dann auch eine Scission gibt, selbst wenn keine genügende Anzahl von Ständen zur Berathung erscheinen sollte, so ist damit noch gar nicht gesagt, daß man in den Berathungen nicht fortfahren könne. Auch zur Zeit der Reformation schieden sich auf gleiche Weise die protestantischen von den katholisch-gesinnten Kantonen, ohne daß dadurch alles durcheinander gestürzt worden wäre. Beharren wir daher fest auf unserem gegebenen Worte, eine Abweichung von diesem könnte auf keinen Fall die Achtung der Eidgenossenschaft gegen Bern vermehren.

v. Lerber, Schultheiß. Ich habe immer für die Landschaft Basel und für ihre Rechte gestimmt, aber der jetzige Augenblick ist sehr wichtig. Die Kantone der Sarner Konferenz haben die Landschaft Basel zur Bedingung aufgestellt; erscheint diese auf der Tagsatzung, so kommen sie nicht, kommt jene nicht, so kommen diese; wir sind also auf dem Punkte, wo es sich entscheiden muß. Man hat vorgeschlagen, alle beide nicht zur Tagsatzung zuzulassen, man könnte das Mittel allenfalls gebrauchen, denn es besteht dermalen eigentlich gar keine Regierung. Jetzt fragt es sich aber: will man Instruktionen geben, oder nicht? Der Kanton Waadt hat keine gegeben; indessen muß es reiflich überlegt werden. Ich möchte auch keineswegs zurücktreten, aber wir haben einmal den Vorbehalt der Wiedervereinigung gemacht, eine friedliche Ausgleichung wäre gewiß das Schönste. Wenn wir die Gesandten zulassen, so gibt es eine Scission. Man muß aber doch gerecht gegen beide sein, ich glaube, man würde die Stadt Basel sehr in Verlegenheit setzen, wenn man den Vorschlag machte: Liestall soll erscheinen, aber der Stand Bern wünscht Vereinigung, unter der Condition, daß Stadt Basel die Vermittlung annehme. In diesem Fall könnte man die Zulassung der Landschaft noch einstweilen suspendiren, und dann den Kanton neu organisiren. Man muß beiden Theilen Kraft und Nachdruck zeigen. Ich schlage daher vor, dahin zu instruiren, der Stand Bern werde nach genommenen Beschlüssen für Zulassung der Abgeordneten der Landschaft Basel stimmen, es sei dann, daß die Gesandten der Stadt Basel sich zur Annahme einer Vermittlung für Wiedervereinigung erklären, in welchem letzteren Falle die Zulassung von Seiten der Gesandtschaft Berns suspendirt würde.

v. Wattenwyl. Man muß den ganz frei und ungezwungen eingegangenen Bundesvertrag von 1815 zu Hand nehmen, ich finde daselbst alle paciscirenden Kantone namentlich angeführt, auch einen Kanton Basel, aber keinen Kanton Basel-Landschaft. Dieser Bund ist auf dem Wiener Kongresse genehmigt worden. Viele halten das Alles für einen Wisch Papier, um den man sich nicht kümmern sollte. Wenn aber die Herren von Liestall auf der nächsten Tagsatzung mit einer halben Stimme aufmarschiren, so ist das schnurgerade gegen die Ansicht des Wiener Kongresses. Herr Regierungsrath Koch hat sehr gut auseinandergesetzt, wie es sich mit der rechtlichen Stellung verhalte, in die wir da kommen werden. Die Majorität hat freilich entschieden, aber was die Majorität macht, ist gerade nicht immer das Beste; erkennt man, daß man etwas Unausführbares will, so muß man lieber zurückgehen von seinen Beschlüssen. Wir sind hier keine Päbste, und ich glaube: auch Herr Professor Schnell ist der gleichen Meinung. Wenn wir einen Irrthum begangen haben, so ist es christliche Pflicht, dieses zu bekennen. Dann darf man aber auch nicht außer Acht lassen, daß der gereizte Zustand, insbesondere der kleinen Kantone, durch den vorliegenden Bundesentwurf nur gesteigert werden konnte. Man hat z. B. die Klöster und Kirchengüter, die in dem Vertrage von 1815 ausdrücklich garantirt worden sind, ganz übergangen; das mußte natürlich auffallen, denn die Katholiken wollen ihre Interessen so gut gesichert wissen, als andere. Man sagt freilich, gerade die katholischen Glieder der Revisionskommission hätten das nicht wollen. Das ist sehr begreiflich, denn da kann man sich früher oder später auch an die Klöster machen, und diese zu Handen des Staates einziehen. Aber auch größere und reichere Kantone zeigen sich nicht mit Allem, was in dem Entwurfe enthalten ist, einverstanden, und es werden sich jedenfalls auch noch andere Kantone zurückziehen. Wenn nun nicht 15 Stände an der Tagsatzung Theil nehmen, so können die übrigen nichts beschließen, und wenn sie auch, wie Herr Altschultheiß Tscharner meint, auseinander gehen, und sich wieder besonders versammeln, so ist immerhin die Tagsatzung gesprengt. Es bleibt dann kein anderer Weg, als Konkordate, aber es ist keineswegs so gleichgültig, wie man diese in Europa ansehen wird. Ich verwerfe und mißbillige jede Intervention, ich habe sie im Jahr 1813 verworfen, und verwerfe sie noch heute, aber sie ist deßwegen nicht minder möglich. Diesen Fall zu verhüten, verlange ich die Handhabung des Bundes von 18 5, der nur einen Kanton Basel auf der Tagsatzung anerkennt; wenn man aber den besondern Umständen Rechnung tragen will, so kann ich auch zu dem stimmen, was Herr Regierungsrath Koch vorgeschlagen, nämlich: daß keine von beiden Parteien zu den Tagsatzungsverhandlungen zugelassen werde.

Herrenschwand, Reg. Rath, glaubt, daß die Landschaft ganz das nämliche Recht auf die Zulassung zu den Verhandlungen der Tagsatzung habe, wie die Stadt, und will in diesem Sinne instruirt wissen.

Mühlemann findet es widersprechend, heute beide Theile und somit einen ganzen Kanton von der Tagsatzung ausschließen zu wollen, nachdem man gestern die Zahl von 22 Kantonen festgesetzt habe. Beide Theile sollen Sitz und Stimme in der Tagsatzung haben, wenn sie sich vereinigen können, und wollen.

Küpfer, Tuchherr. Es ist gar nicht möglich, die Landschaft beim eidgenössischen Gruße auszuschließen. Da aber schon in der ersten Sitzung die Angelegenheit von Basel zur Sprache kommen wird, so könnten beide Theile abtreten. Man sollte dann noch einmal eine Vermittlung anordnen, und einen Termin festsetzen, bis zu welchem sich die Parteien mit einander abgefunden haben müßten. Ist dann die Vereinigung möglich, nun um so besser! wo nicht, so kann der Landschaft der Eintritt nicht mehr verwehrt werden.

v. Herrenschwand, Oberst, stützt sich auf den §. 45 der Baselschen Verfassung, und glaubt, daß schon daraus das Recht der Landschaft auf Theilnahme an der Tagsatzung fließe. Er stimmt für gleichmäßige Zulassung der beiden Landestheile.

Wyß, Regierungsrath. Die vorliegende Frage ist zu wichtig, als daß man sie nicht mit großer Sorgfalt behandeln sollte. Gestern hat man uns von der Nothwendigkeit gesprochen, die Kraft der Schweiz zu vermehren. Wenn man aber eine Sache will, so habe ich immer sagen hören, daß man auch die Mittel, die dazu führen, nicht scheuen dürfe. Beharrt man auf der Zulassung von Basel-Landschaft, so wird sich die Tagsatzung auflösen, und während dann unsere Gesandten in 14 Tagen wieder heim reisen, werden die Einen hierhin die Andern dorthin gehen. In politischen Dingen bin ich gewohnt ein wenig zu rechnen. Wenn man sich also nun frägt, ob man nicht auf der einen Seite 150000 Seelen von uns entfernen, während wir auf der andern blos 20000 Seelen auf unsere Seite ziehen, so folgt schon aus dieser Betrachtung der numerischen Verhältnisse, daß es wohl gerathener sei die Wünsche der Mehrzahl als einer unbedeutenden Minderheit im Auge zu behalten. Auch habe ich nie gesehen, daß ein Ministerium, blos um consequent zu sein, so gegen allen natürlichen Vortheil gehandelt habe. Im Gegentheil, wenn man erkannte, daß etwas unausführbar sei, so sattelte man um, und that besser daran, als wenn man wie z. B. die Minister Karls X beharrlich seinem Eigensinne folgte. Bern kann dieses um so besser, da eigentlich der Gr. Rath die Beschlüsse der Tagsatzung nie genehmigt hat; blos der Regierungsrath that dieses. Aber gesetzt auch, dieses wäre, so steht jener Beschluß nicht einzig für sich da; sondern es müssen auch erst alle damit zusammenhängenden Bedingungen erfüllt sein, ehe derselbe gehandhabt werden kann. Es verhält sich hier wie bei einer Leistung und Gegenleistung; wenn in einem Beschlusse gewisse Ereignisse vorausgesetzt werden, diese aber nicht eintreten, sind dann die daraus gezogenen Consequenzen richtig? Es ist dann noch ein unorganisches Gebilde, und wir haben das volle Recht zu sagen: vor der Hand können wir keinen der beiden Landestheile anerkennen; darinn sehe ich durchaus keine Inconsequenz. Man hat so oft gesagt, wir müßten das Unmögliche versuchen, — haben wir aber das wirklich gethan? Können wir rühmend von uns sagen: wir haben das Gesetz und die Propheten erfüllt? Wir dürfen ihnen mit vollem Rechte sagen: Zuerst machet eure Sache mit einander aus, so lange ihr im Politischen bei Euch nicht im Reinen seid, so lange werdet Ihr nicht zur Tagsatzung zugelassen. Weiter hat man behauptet, eine allfällige Scission sei nicht so wichtig. Hochgeachtete Herrn! wir müssen wohl darauf Bedacht nehmen, was daran hängt! Eine der Hauptbedingungen der in einem Bundesvertrage mit einander paciscirenden Theile ist die Integrität des Gebiets; hört diese auf, so ist der Vertrag gebrochen. Man hat mit schiefen Seitenblicken von den kleinen Kantonen gesprochen; aber halten wir sie ja in Ehren, denn sie haben die Wiege unserer Freiheit beschützt, und Napoleon hat vorzüglich um dieses geachteten Hirtenvolkes willen der Schweiz die Unabhängigkeit gelassen. Und nun tritt man auf und behauptet: es sei nur eine Kleinigkeit dieser alte Bund! Kein Schwei-

zer, der sein Vaterland liebt, darf sich die Folgen verläugnen, die ein solches Benehmen nach sich ziehen muß.

Nachdem der Redner hierauf die nothwendigen Folgen näher entwickelt, die Zeiten der Reformation in Erinnerung gebracht und die Möglichkeit einer langedauernden Spaltung und Trennung ausgesprochen hatte, so endet derselbe mit folgenden Worten: „Und wenn man es durch lauter Consequenz zu einem Zustande völliger Verwirrung und Auflösung gebracht hat, so werden denn die fremden Mächte sagen: wir wollen doch einmal sehen, wer Koch oder Keller ist, mit wem haben wirs dann eigentlich zu thun? darum soll man dreimal überlegen, ehe man einen Entschluß faßt, den man nicht wieder zurücknehmen kann, und nicht blindlings die Würfel werfen! Ich will lieber die beiden Stände gar nicht repräsentirt sehen, bevor jegliches Mittel erschöpft ist, das zur Wiedervereinigung führen kann.

Kasthofer. Wenn damit, daß wir der Landschaft Sitz und Stimme in der Tagsatzung verweigern, geholfen wäre und der Friede erhalten werden könnte, so wollte auch ich sagen: Nun denn so opfert sie auf. Aber Niemand wird sich überreden können, daß damit Eintracht und ewiger Friede gewonnen seien. Der Stoff zur Uneinigkeit wird noch lange da sein, und ist in der That lange vor den Baseler Unruhen da gewesen! das Stanzer Verkommniß schon hat diese Keime von Unruhe und Verwirrung gepflanzt, und spätere Ereignisse sind Zeuge davon! Zeuge ist der blutige Bauernkrieg, wo die gedrückte Masse freilich mit blinder und roher Gewalt sich gegen ihre Unterdrücker auflehnte; damals in dieser verhängnißvollen Zeit haben die Urkantone ihre Stimme nicht erhoben. Von dem Jahre 1798 will ich gar nicht reden, weil damals fremder Einfluß herrschte, der mir ein Gräuel ist; aber aus der ältern Geschichte erinnere ich nun noch an den Streit des Abts v. St. Gallen und der Toggenburger, in welchem Bern auf liberale Weise diese gegen jene unterstützte. Der Stoff von Uneinigkeit zeigte sich längst in den Verhältnissen zwischen Neu- und Altschwyz, in dem Benehmen Uriz gegen die Familie Lortz, so auch in Unterwalden — uns erklärten auch die kleinen Kantone den Krieg, wenn sie aussprachen, nur solche Verfassungen garantieren zu wollen, in denen die Preßfreiheit nicht gewährleistet ist? Es zeigt sich also überall ein streitendes Element, das in unsern gegenseitigen Verhältnissen seinen Grund hat. — Man will die Gesandten von Basel ausschließen, weil eigentlich der ganze Kanton nicht repräsentirt werden könne; freilich ist Basel in Unordnung aber ich sehe nicht, daß es in Neuenburg und Schwyz damit besser stünde, wir müßten also auch diese ausschließen. Es braucht noch viel Energie und Festigkeit, um alle diese Wirren zu lösen aber lassen wir uns deßwegen nicht einschüchtern! Man hat uns den Bund von 1845 entgegen gehalten; aber die Eidgenossenschaft hält ein älterer Bund zusammen, als der von 1815. Mag dieser auch in sich zerfallen, so vereinigen wir uns wieder nach Uebereinstimmung und Gleichheit der Sitten, denn das alte Schweizervolk ist noch da, und Gott wird ihm helfen! Man hat uns auch von den fremden Mächten gesprochen, ich ehre und achte sie, aber wir sind in Freundschaft mit ihnen, haben diese nicht gebrochen, und so wie wir uns nicht in ihre Angelegenheiten und Zerwürfnisse mischen, so verlangen auch wir, daß sie die unsrigen uns selber ausmachen lassen. Auch bietet der Froschmäuselerkrieg von Basel keinen Vorwand zur Einmischung; oder glaubt man wirklich im Ernste, daß die hohen Mächte die Stadt Basel und ihre Krämerinteressen für so wichtig ansehen werden, um deßhalb die Last einer Intervention auf sich zu nehmen? Wir haben den Bewohnern der Landschaft zugesagt, sie als liebe getreue Eidgenossen in den Bund zu nehmen, wir haben sie als selbstständigen Landestheil anerkannt, und seitdem ist von dem Kanton Basel-Landschaft nichts geschehen, was die Ausschließung von der Tagsatzung rechtfertigen könnte. Ich stimme daher für die Zulassung der Gesandten der Landschaft, kann mich übrigens auch, um noch ein letztes Mittel zu versuchen, der Meinung des Herrn Schultheiß von Lerber anschließen, obgleich ich die Vereinbarung unter den jetzigen Verhältnissen für nichts als für einen schönen Traum ansehe.

Fueter, Dr. stimmt zu der Ansicht des Herrn Regierungsraths Koch, und will, daß man entweder die Gesandten beider Landestheile, oder, wenn dieses nicht möglich ist, gar keine zulasse.

Simon, Landammann. Es frägt sich zunächst, ob überhaupt eine Instruktion ertheilt werden solle, und ob wir die Gesandten des Kantons Basel-Landschaft zu den Verhandlungen der Tagsatzung zulassen wollen oder nicht. Was das Erste betrifft, so möchte ich bei einem so wichtigen Schritte keine Last auf einen andern legen, wobei so große Verantwortlichkeit statt findet, zumal die Verhandlungen über Basel eben so wichtig sind, als die über den Bundesvertrag. Ich habe übrigens, was das Weitere betrifft die Ansicht, daß wir vor allem aus die Trennung verhüten müssen; nur durch Vereinigung können wir stark werden, und ich wünschte gerne, daß alle Kantone der Schweiz so groß wie Bern, aber dann minder zahlreich wären. Ich fürchte, wenn wir Basel-Landschaft zulassen, so wird die für diesen Fall gegebene Erklärung der sechs Kantone zur That werden, und gerade das Wichtigste, die Berathung des Bundesvertrages, weßwegen die Tagsatzung eigentlich versammelt ist, unmöglich sein! Ich stimme aus diesem Grunde zu der von Herrn Regierungsrath Koch vorgeschlagenen Instruktion, und wenn diese nicht das Mehr erhalten sollte, zum Antrage des Herrn Schultheiß von Lerber.

Mit überwiegender Mehrheit beschloß hierauf der Gr. Rath einen Zusatzartikel überhaupt, und sodann mit 93 gegen 52 Stimmen, daß den frühern Beschlüssen der Tagsatzung gemäß, beiden Theilen der Zutritt zu den Verhandlungen der Tagsatzung gestattet sein solle.

Nach diesem wurden zwei Anträge des Regierungsrathes und des Diplomatischen Departements über die Angelegenheiten des Kantons Schwyz vorgelegt.

Antrag des Diplomatischen Departements.

„Der Kanton Bern glaubt, es sei, nachdem in den Zerwürfnissen des Kantons Schwyz alle eidgenössischen Vermittlungs-Versuche ohne Erfolg geblieben, nicht billig, drei Fünftheile der Bevölkerung dieses Standes, welchen eine auf Rechtsgleichheit beruhende Verfassung verweigert wird, auf dem Bundestag unrepräsentirt zu lassen. Die Gesandtschaft wird daher unter Vorbehalt der Wiedervereinigung für einstweilige Anerkennung des Status quo im Kanton Schwyz, und Zulassung von Gesandten der äussern Bezirke auf der Tagsatzung unter den für die halben Kantone vorgeschriebenen Bedingen zu stimmen ermächtigt."

v. Lerber, Schultheiß entwickelt kurz die Ansicht des Regierungsrathes.

Jaggi, Fürsprech, stimmt für den Antrag des Diplomatischen Departementes; hier müsse die Gestattung des gleichen Rechtes statt finden, wie bei Basel; auch hier findet er es unzweckmäßig beide Landestheile auszuschließen. Bei der vorliegenden Berathung der Bundesurkunde muß allen Paciscenten die Möglichkeit gegeben werden, daran Theil zu nehmen; und Aufserschwyz insbesondere sei nöthig für diese Verhandlungen.

Koch, Regierungsrath. Obgleich er wisse, daß es nichts nütze, so müsse er doch auch hier consequent mit seiner über die Basel'schen Angelegenheiten ausgesprochenen Ansicht darauf antragen, daß Schwyz, so lange es sich nicht vereinigen könne, von den Verhandlungen der Tagsatzung ausgeschlossen werde.

Der Antrag des Diplomatischen Departementes, wurde mit großer Mehrheit gutgeheißen.

Zum Schlusse kam noch die Frage in Berathung: „Was „haben die Ehrengesandten des Standes Bern zu thun, wenn „die gehörige Mehrheit von Ständen bei der Tagsatzung nicht „repräsentirt sein sollte?"

Das Diplomatische Departement trägt auf die Abänderung des §. 9 des Tagsatzungs-Reglementes vom 7. Juli 1818 an, wornach die Tagsatzung nur mit einer Zahl von 15 Ständen gesetzlich eröffnet werden kann. Der Regierungsrath dagegen wollte dahin instruirt wissen, daß die Gesandten, wenn nicht die gehörige Mehrheit von Ständen eintreffen sollte, ermächtigt sei, konferenzweise in die Berathung des Bundesentwurfes einzugehen. Die Minderheit des Regierungsrathes stimmt dagegen für Auslassung des Wortes „konferenzweise."

Tscharner, alt-Schultheiß. Von der Möglichkeit, daß einige Stände ausbleiben dürften und nicht die reglemerarische Zahl bei Eröffnung der Tagsatzung versammelt wäre, hängt die Frage ab, ob der alte Bund sein Bestehen haben wird oder nicht. Die Meinung des Diplomatischen Departementes ging darauf hin, daß auch die 12 oder 13 Kantone, die etwa erscheinen möchten, sich als Tagsatzung konstituiren sollten; aber die Majorität des Regierungsraths glaubte, daß in diesem Falle, auch die andern Kantone das gleiche Recht hätten. Dadurch

könnte die Sache in der That bedenklich werden, und es ist daher dringend nothwendig, vor der Hand an den Bestimmungen des Bundes festzuhalten. Aber statt dessen könnten die anwesenden Kantone konferenzweise zusammentreten, das zu ihrer gegenseitigen Sicherheit Nothwendige berathen, die andern zur Erscheinung an der Tagsatzung einladen, und dann ruhig abwarten, was da kommen möchte. Handelt man auf diesem Wege, so werden die Andern vielleicht noch einige Male zusammenkommen und Conferenzen halten. Dabei aber wird es bleiben. Ich stimme zur Ansicht des Regierungsrathes, die allen bedenklichen Schritten auf besonnene Weise vorbeugt.

v. Tavel, Regierungsrath. Ich stimme für die Auslassung des Wortes „konferenzweise." Eigentlich gilt der ganze Kampf blos dem Bundesvertrage, und nach meiner Ansicht sind es das Konkordat, und die Basel'schen Angelegenheiten, welche den Andern blos zum Vorwand dienen. Darum sollte man für den möglichen Fall, daß späterhin gleichwohl die gesetzliche Zahl von Ständen zur Berathung des Bundesentwurfes zusammen kommen sollte, vor der Hand sich weder als Tagsatzung noch als Konferenz darstellen wollen; das erste nicht, weil wir es nach dem Reglemente nicht können, das zweite nicht, weil dieses den Anhängern des Sarnenbundes, wenn es, wie zu erwarten, zum Schisma kömmt, den Vorwand geben könnte, sich selber als Tagsatzung zu erklären.

Wäber, Oberst, glaubt, man könne es ganz einfach dem Vorort anheimstellen nach Gutfinden zu handeln; sonst müßten nöthigenfalls die Gesandten zurückkehren um neue Instruktionen einzuholen. Ich ehre das Präsidium und möchte auch in die Gesandten das nöthige Vertrauen setzen.

Jaggi, Fürsprech. Mir scheint die Sache ganz einfach. Der Vorort kann und soll die Tagsatzung nur bei Anwesenheit von 15 Ständen eröffnen; wie könnten die 10, 12 oder 13 Stände gültige Beschlüsse fassen? Ich stimme daher für die Majorität des Regierungsraths, und auch ganz bestimmt für den Ausdruck „konferenzweise." Mir scheint das Letztere nothwendig, denn eben das bezeichnet, daß die in diesem Falle versammelten Stände keine Tagsatzung sein wollen.

May, Staatsschreiber. Der Vorschlag bezieht sich blos auf die Bundesurkunde, während wir doch so eben auch über Basel und Schwyz abgestimmt haben. Darum sollte die Instruktion allgemein gehalten, und insbesondere auch auf die beiden letzten Fälle anwendbar sein. Weniger hänge ich an dem Ausdrucke „konferenzmäßig," als an allgemein anwendbaren Instruktionen.

Watt. Dieser Meinung könnte ich nun nicht sein; mit den Baseler Angelegenheiten ist es ganz anders, darüber können die Gesandten für sich nichts ausmachen. Dagegen können sie ihrer Instruktionen gemäß konkordatsmäßig einen Vertrag in Betreff der Bundesangelegenheiten abschließen. Ich schlage daher vor, statt „konferenzmäßig" den Ausdruck „konkordatsmäßig" zu setzen.

v. Wattenwyl. Die Lage ist in der That höchst schwierig. Indessen hat man von Aenderung des Reglements gesprochen; können aber 15 Stände dieß auf eigene Rechnung thun? Die Berathungen über die Bundesakte, an denen nicht alle Kantone Theil nehmen, können ohnehin nicht weit führen, und wir haben gesehen, daß auch das Siebnerkonkordat nicht viel genützt hat. Im Gegentheile würde man, wenn man die Verhandlungen gleichwohl fortsetzte, noch mehrere Kantone abhalten, die ohne dieses vielleicht noch beitreten würden. Unterläßt man aber die Verhandlungen, so können sich auch die dissentirenden Kantone nicht konstituiren, da sie nicht die Mehrheit haben. Temporisiren ist hier offenbar das Klügste, man würde überdieß vielleicht ein Werk machen, das nicht lange Stand halten könnte Ich stelle daher den Antrag, die Gesandten anzuweisen, daß sie im Falle der nichtreglementarischen Zahl von Ständen in keine weitere Verhandlungen einzutreten, sondern zuerst hieher zu referiren haben.

Romang, Gerichtspräsident, hält die Bemerkung des Hrn. Staatsschreiber May für ganz richtig. Etwas doch müsse an die Stelle des 1815r Bundes gesetzt werden, und es bliebe für diesen Fall nichts übrig, als daß eine bestimmte Anzahl von Kantonen zusammentrete. Der Ausdruck „konferenzweise" sei deßwegen von Bedeutung.

Schnell, Joh. Es frägt sich vor allen Dingen, ob die vorliegende Tagsatzung wie jede andere zu betrachten sei, oder ob sie bloß für den Zweck der Bundesurkunde zusammenberufen werde? Ich betrachte sie als eine Art Constituante, in der die Nation durch die Gesandten der verschiedenen Stände über den neuen Bund ihre Voten aussprechen soll. Hier frägt sich dann ferner, ob ⅔ der Schweiz sich von ⅓ an der Nase herumführen lassen sollen? Wenn anderthalb Millionen Schweizer kräftig zusammenhalten, so glaube ich nicht, daß eine halbe Million hindernd in den Weg treten könne, wenn die Konferenzen das meinen, so muß man ihnen den Stab am schmutzigen Orte in die Hände geben. Sobald nicht 15 Stände versammelt sind, so hat man sich meiner Ansicht zufolge an das hohe Präsidium zu wenden, mit dem Ansuchen, die abtrünnigen Stände zur Erfüllung ihrer eidgenössischen Pflichten einzuladen, und dieselben bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit aufzufordern, daß sie zur Tagsatzung kommen, versteht sich, das Alles etwas garnirt und ausgerüstet, und so daß man ihnen eine kleine Perspektive in die Zukunft von dem, was etwa geschehen möchte, eröffnet. Man könnte dann hinzu etwa einen Termin von 8 Tagen setzen; erscheine sie dann nicht, so erklärt man: „wir sind die ordentliche Tagsatzung;" oder will man dieses nicht, so können die Gesandten schleunigst um Verhaltungsbefehle ansuchen mittlerweile aber im Schwerdt oder im Rappen zu Zürich verweilen, bis die Antwort eingetroffen sein wird. Tritt man dann dennoch in die Behandlung der Bundesurkunde ein, so stimme auch ich für konferenzweise Berathung, aber auf einer ganz andern Grundlage, als der des vorliegenden Entwurfs. Hier mein Antrag:

„Würde sich auf der Tagsatzung die vermöge des Tagsatzungsreglements §. 9 erforderlichen fünfzehn Stände nicht repräsentirt finden, so soll die hiesige Gesandtschaft darauf dringen, daß die ausgebliebenen Stände bei ihren Eiden und Pflichten und unter ihrer Verantwortlichkeit vom Präsidenten der Tagsatzung aufgefordert werden, innert einer zu bestimmenden Frist an den Verhandlungen Theil zu nehmen, mit der Anzeige, daß ansonst die versammelten Stände thun würden, was sie ihrer Stellung angemessen finden."

v. Lerber, Schultheiß, resumirt die verschiedenen Meinungen, glaubt jedoch in Beziehung auf die Meinung des Herrn Watt, daß man das Wort „konferenzweise" nicht wohl in „konkordatsmäßig" verwandeln könne, da auf Konferenzen auch Konkordate behandelt werden können. Dann würde man hier auch Sachen behandeln dürfen, die gar nicht dahin gehörten. Er schließt zum Antrage des Regierungsrathes.

Hierauf wurde mit großer Mehrheit dem Antrage des Herrn Professors Schnell beigepflichtet.

Erwiederung.

Auf die Erklärung des Herrn Concipienten A. Flegler in Nro. 11 der Verhandlungen des Großen Rathes, erwiedere ich, daß ich keinen Gedanken hatte, ihm eine absichtliche Entstellung vorzuwerfen. Das „zur Last legen" betraf ganz andere öffentliche Blätter.

v. Wattenwyl.

Nro. 13.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 26. März 1833.

(Nicht offiziell.)

Elfte Sitzung.

Samstag den 9. Merz.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen, und theilweise berichtigt worden war, fuhr man in der Berathung des Bundesentwurfes weiter fort.

Art. 3. „Der eidgenössische Bund hat zum Zweck: Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen, Schutz ihrer Rechte und Freiheiten, Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität des Vaterlandes."

Zu diesem Artikel bemerkte Herr Schultheiß v. Lerber, es sei darin die Integrität des Schweizerbundes gänzlich übersehen und Herr Schultheiß Tscharner entwickelte die Ausstellungen etwas näher, welche die Commission hinsichtlich der Anordnung der Zwecke habe machen müssen.

Es ward hierauf beschlossen, sowohl die Zwecke anzuordnen, als auch insbesondere den Ausdruck „Integrität" hinzuzufügen.

Art. 4. „Die Kantone verheißen sich gegenseitig für diesen Zweck Rath und Beistand, Hülfe und Schutz gegen alle Angriffe von Außen, Einer für Alle, und Alle für Einen."

Wurde ohne weitere Bemerkungen angenommen.

Art. 5. „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät und Unabhängigkeit inner den Schranken des Art. 2, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in ihrem Innern, ihre Verfassungen und nach Inhalt derselben, die Rechte und Freiheiten des Volkes gleich den Rechten und Befugnissen der Behörden."

Tscharner, alt-Schultheiß. Die Minderheit in der Kommission hat geglaubt, bei Gewährleistung einer Verfassung sei es durchaus überflüssig, auch noch „die Rechte und Befugnisse der Behörden," besonders zu garantiren. Das Eine ist indessen nicht ohne das Andere denkbar, und ich stimme daher zur Ansicht des Regierungsrathes.

Watt. Der Regierungsrath wirft dem §. 4. pleonastische Redaktion vor, und hier machen wir perfekt das Nämliche; denn will man die Ausdrücke „Souveränetät, Aufrechthaltung u. s. w." beibehalten, so ist das Alles ganz gleich.

Kasthofer. Ich habe mit der Minderheit gestimmt, und obgleich ich in staatsrechtlichen Begriffen nicht geübt bin, so will ich doch meine Ansicht hier nochmals wiederholen. Alle Gewalt liegt meiner Ansicht nach im Volke, erst aus der Macht und Selbstherrlichkeit desselben gehen die Behörden und ihre Befugnisse hervor. So wie aber der Artikel im Entwurfe redigirt ist, sind die Rechte und Befugnisse der Behörden mit den Rechten und Freiheiten des Volkes in Eine Parallele gestellt, was ich nicht zugeben kann. Ich trage daher wiederholt auf Streichung jener Worte an.

Belrichard, findet den Ausdruck „Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ꝛc." viel zu arg. Er glaubt, daß man sich nur auf Ansuchen des betreffenden Kantons selber einmischen könne, macht in dieser Rücksicht auf Neuenburg aufmerksam und wünscht einen in diesem Sinne abgefaßten Zusatz.

Faggi, Fürsprecher, glaubt, dieses sei durch den §. 52. entschieden.

May, Staatsschreiber. Ich sehe da gar nichts von Garantie. Nach den Bestimmungen des Konkordates hätte ich geglaubt, es werde von dem Regierungsrath ein veränderter Rapport vorgelegt werden, da hier „die Rechte und Freiheiten ꝛc." und „die Rechte und Befugnisse u. s. w.", allzusehr auf die Wagschale gelegt worden sind. Man hat das Konkordat angenommen, aus keinem andern Grunde, als um die Garantie näher zu bestimmen, und hier ist dieses nun durchaus nicht geschehen. Ich trage daher auf nochmalige Zurückweisung des Artikels an die Kommission, damit die Garantie in nähere Erörterung gezogen werde.

Koch, Reg. Rath. Man hat entgegnet, der vorliegende §. sei nur eine Wiederholung des Art. 3, aber dieser bezeichnet blos den Zweck des Bundes, jener die Mittel zur Erreichung desselben. Ein solches Mittel ist auch die Garantie, aber es ist nicht das einzige, und daher mußte auch noch das übrige nothwendig zu Ergänzende, durch den Art. 5 ausgedrückt werden. Der zweite Einwurf, den man erhoben, als ob sich „die Rechte und Freiheiten des Volkes," und „die Rechte und Befugnisse der Behörden" einander entgegenstünden, kann nur daraus erklärt werden, daß man die eigentliche Grundlage nicht verstanden. Manche glauben freilich, die Freiheit bestehe nur darin, daß man die Behörden fortjagen könne; aber während das Volk Rechte überträgt, werden ihm selber Rechte garantirt. Zum Schutze dieser gegenseitigen Verbindlichkeiten wird ein äußerer Wächter aufgestellt, und ein Bund, welcher die Rechte des Volkes garantirt, gewährleistet auch zugleich die Rechte der Behörden. Eine Garantie, welche nicht die Möglichkeit und den Zweck einer Intervention in sich schließt, ist ein Unsinn. Der Herr Präopinant hat den §. 52 des Bundesentwurfs übersehen, wo diese Frage näher behandelt ist; und bis wohin auch die ausführlichere Diskussion über den fraglichen Gegenstand verschoben werden muß. Vor der Hand fragt sich blos, ob wir überhaupt eine Garantie aussprechen wollen, oder nicht; wenn ihr zwar die Verfassungen anerkennt, aber die verfassungsmäßigen Behörden weder schützen möget, noch wollt, so gebe ich Euch für Euren ganzen neuen Bund keinen Batzen.

v. Lerber, Schultheiß. Was unter Garantie zu verstehen sei, wird auch aus Art. 6 ersichtlich, hier ist dieselbe im Allgemeinen ganz kurz angedruckt, und später werden wir noch einmal darauf zurückkommen. Wenn man den Ausdruck: „Recht und Befugnisse der Behörden" streichen wollte, so wäre das nicht gut, denn nicht diese oder jene Partei im Staate soll nach Belieben irgend eine Einrichtung stürzen können; die verfassungsmäßigen Behörden sollen unterstützt werden.

Der Artikel wird nach dem Entwurfe mit großer Mehrheit angenommen.

Art. 6. „Zu diesem Ende sind die Kantone verpflichtet, ihre Verfassungen der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen. Der Bund übernimmt ihre Gewährleistung unter folgenden Bedingungen:

a) „daß sie nichts den Vorschriften der Bundesurkunde Zuwiderlaufendes enthalten;

b) „daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach repräsentativen oder demokratischen Formen sichern, dieselbe keiner Bürgerklasse ausschließlich zuwenden, und keine Unterthanenverhältnisse zwischen einzelnen Theilen des Kantons dulden;

c) „und gegen Nachweisung, daß und wie sie nach verfas-
„sungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen revidirt werden
„können."

„Durch die Erfüllung dieser Bedingungen erhält die Ge-
„währleistung noch die besondere Folge, daß die Verfassung eines
„Kantons einzig auf dem bezeichneten Wege der Revision geän-
„dert werden darf."

v. Lerber, Schultheiß, und Blumenstein, Prokurator, entwickeln jener die Ansicht des diplomatischen Departements, dieser der Kommission.

v. Jenner, Regierungsrath. Der Grund, warum man im Regierungsrathe die Worte „zur Einsicht" durchstreichen wollte, war die Besorgniß, das Recht der Tagsatzung könnte vielleicht auch auf Artikel der Verfassung, welche für die übrigen Gegenstände gleichgültig sein dürften, sich ausdehnen; man wollte dadurch einem möglicherweise schädlichen Einfluß vorbeugen.

Kohler, Regierungsrath, unterstützt die Ansicht der Kommission. Wenn die Prüfung unbedingt wäre, so könnte das sehr weit führen; aber sie ward von der Kommission nur unter Beziehung auf lit. a. b. c. vorgeschlagen, und es kann somit nichts anderes argumentirt werden, als was man damit wirklich beabsichtigt. Ich stimme um so eher zur Ansicht der Kommission, da sie im wesentlichen der Ansicht des Herrn v. Jenner entspricht.

v. Lerber, Schultheiß, findet die Sache durch die nachfolgenden Bestimmungen deutlich genug auseinandergesetzt, und kann deßwegen auch zur Ansicht der Kommission stimmen.

Blumenstein, Prokurator. Obgleich der Herr Schultheiß v. Lerber es ziemlich gleich gefunden hat, ob man dem Regierungsrathe oder der Kommission beistimme, so muß ich doch bemerken, daß das Wort „Einsicht" nicht völlig mit „Prüfung" übereinstimmt; letzteres ist bei weitem bestimmter, und bezeichnet den eigentlichen Zweck. Ich trage daher auf die Meinung der Kommission an.

Der Ansicht der Kommission ward mit großer Mehrheit beigepflichtet.

Lit. a.

May, Staatsschreiber. Die Grundsätze werden im Allgemeinen auf gleiche Weise aufgestellt, sie können aber sehr verschieden angewendet werden. Ueber Grundsätze kann und darf man sehr abweichende Ansichten äußern, über Vorschriften nicht. Ich stimme daher gegen die Ansicht der Kommission.

Kasthofer. Bedenkt man doch ja, daß der Bundesvertrag dem Volke lieb werden, daß es in ihm seine heimathliche Verfassung, und vor Allem die Grundsätze derselben wieder finden soll. In der gestrigen Sitzung hat man die Bemerkung gemacht, daß in dem Bundesentwurfe die Rechte der protestantischen und katholischen Kirche übersehen worden seien, und so gibt es überhaupt gewisse Nationalgrundsätze, die keinen Zweifel übrig lassen können. Dahin rechne ich vollständige Gleichheit der Rechte (Neuenburg ausgenommen), das Recht und Pflicht des Unterrichts und der Nationalbildung ꝛc. Mein Antrag geht daher dahin, den Ausdruck „Grundsätze" als etwas durchaus Wesentliches hinzuzufügen.

Herrmann, Oberrichter. Ich habe schon in der Kommission die Erheblichkeit des Wortes „Grundsätze" an diesem Orte nicht einsehen können, und kann es auch jetzt noch nicht. Grundsätze sind an und für sich etwas Abstraktes; an Grundsätzen kann man sich stoßen, man darf darüber verschiedener Meinung sein. Anders mit den Vorschriften; diese legen uns ganz bestimmt die Pflicht der Erfüllung auf. So lange man in dem Staatsleben Neues baut und schafft, so lange müssen wir von Grundsätzen ausgehen; aber was einmal in das bürgerliche Leben übergegangen ist, verwandelt sich für uns in Vorschriften. Bei der Prüfung der Verfassungen haben wir sonach die Vorschriften derselben zu prüfen; diese, aber nicht die Grundsätze kann man ändern. Ich halte daher die vorgeschlagene Veränderung für ebenso gefährlich, als unnütz.

Wyß, Reg. Rath. Auch ich kann mich nicht für das Wort „Grundsätze" erklären. Im Regierungsrathe beschloß man die Auslassung des Wortes „Einsicht," aus keinem andern Grunde, als um eine allzugenaue Einmischung zu verhindern, und nun kommt man und sagt wieder: die Verfassungen sollen Grundsätze enthalten, aber diese versteht man nicht so leicht. So viel Köpfe, so viel Sinn. Setzt ihr Grundsätze hinzu, so gebt Ihr die Verfassungen der Willkühr Preis und ein enthusiastisch überspannter Kopf kann Euch daraus machen, was er will. So ist z. B. die Volkssouveränetät ein Grundsatz; ja aber, wenn da Einer herkäme und sagte: das ganze Volk ist souverän, mithin auch die einzelnen Theile desselben; die Oberämter sind also souverän. Oder Ihr wolltet die Instruktionen für die Tagsatzung berathen, und die Nämlichen kämen nun, um Euch zu sagen: Auch die souveränen Oberämter haben das Recht, Instruktionen zu ertheilen, laßt uns daher die Oberämter zu Rathe ziehen. Vielleicht hat man gewisse große Grundsätze im Auge gehabt, z. B. Preßfreiheit; aber es gibt noch manche andere, da wollten denn Alle sich geltend machen, und das hieße die Kantone geradezu zernichten. Wenn Ihr die Eidgenossenschaft mit bloßen Grundsätzen regieren wollt, so hebet die Kantonalsouveränetät ganz auf, und laßt Euch Eure Verfassungen nach einer Mutterbinde zuschneiden.

Kasthofer. Der Herr Präopinant hat mich wahrscheinlich ad absurdum führen wollen, aber dabei ganz übersehen, daß sowohl in den ersten Artikeln des Bundesentwurfs, als in denen der meisten Kantonalverfassungen wirklich gewisse Grundsätze vorangestellt sind.

v. Lerber, Schultheiß. Ich halte den Ausdruck „Vorschriften" für genügend, und möchte daher ebenfalls „Grundsätze" weglassen. Sonst könnte man z. B. auch Glaubensfreiheit in der ganzen Schweiz einführen wollen, das würde aber die erzkatholischen Stände völlig zurückschrecken, schrieen sie doch schon laut auf, daß nichts von den Klöstern gesagt ist. Auch sind in der Schweiz die Verfassungen bei gleichen Grundsätzen oft ganz verschieden gestaltet und ausgeführt worden, wie das aus den Verfassungen der Kantonen Solothurn, Zürich, Genf u. a. deutlich zu ersehen ist. Ich stimme daher zu der Redaktion des Entwurfes.

Blumenstein. Wenn man sich blos an Vorschriften hält, so wird manche Verfassung allzusehr beengt, und kann falsch verstanden werden. Setzen wir dagegen „Grundsätze," so haben wir einen weitern Spielraum.

Die Lit. a. wurde mit großer Mehrheit nach dem Vorschlage des Regierungsrathes angenommen.

Lit. b.

v. Lerber, Schultheiß, macht darauf aufmerksam, daß der Entwurf auf alle Verhältnisse die möglichste Rücksicht genommen habe, und erinnert in Bezug auf Neuenburg an die in der Schweizergeschichte so gewöhnlichen Bündnisse mit Fürsten. Der Regierungsrath habe ferner gefunden, „repräsentativ oder demokratisch," wie es hier zusammengefügt stehe, könne leicht verwechselt werden, und darin habe die vorgeschlagene Redaktion ihren Grund.

Blumenstein entwickelt ganz kurz die Ansicht der Kommission.

Kasthofer. Ich habe in der Minderheit der Kommission die in der Mediationsverfassung enthaltene Bestimmung aufgenommen gewünscht „daß sie (die Verfassungen) weder Unterthanenverhältnisse irgend einer Art, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien, enthalten." Dieser Vorschlag geschah vornehmlich in Bezug auf Neuenburg, welches Verhältniß wenn man es in dem bisherigen Zustande unverändert bestehen läßt, früher oder später die Würde und Unabhängigkeit der Schweiz nothwendig gefährden müsse.

Watt wünscht, daß die Rechtsgleichheit als nothwendige Bedingung jeder schweizerischen Kantonalverfassung darin aufgenommen werde.

Küpfer, Tuchherr. Ich möchte den Passus ganz draussen lassen. In der Schweiz waren früher immer sehr verschiedene Verfassungen und sie sind ganz gut mit einander gefahren. Wenn nun z. B. Schwyz ein Unterthanenverhältniß und eine aristokratische Regierungsform bei sich einführen will, warum will man das hindern? Mir scheint das eigentlich eine Einschränkung der Freiheit jedes Kantons, diese sollen das Recht haben ihre Haushaltung nach eigenem Gutdünken zu organisiren.

Koch, Regierungsrath. Der vorliegende Passus, soll den Geist der „politischen Toleranz" einerseits und der „republikanischen Entwickelung" anderseits darstellen. Wenn wir einem andern so gerade vorschreiben, wie es bei ihm gehalten sein solle,

so ist das eigentlich eine Beschränkung seiner Freiheit. Nach der Minoritätsmeinung könnten manche Verfassungen der regenerirten Kantone gar nicht bestehen. So finden sich Kantone, die ihren Hauptstädten eine besondere Repräsentation gegeben, wie z. B. Zürich, sollen wir diese nun ausschliessen? da kämen wir ganz in das Entgegengesetzte von dem, was wir eigentlich beabsichtigen. Aber auf der andern Seite sollen wir allerdings auch entschiedenen Misbräuchen vorbeugen. So möchte ich z. B. in Schwyz keine Unterthanenverhältnisse bestehen lassen, die mit einem gegenseitig garantirten republikanischen Bunde unverträglich sind. Es kommen noch Jahrhunderte nach uns; ein kleines Saamenkörnchen kann im Laufe der Zeit zu den gröbsten schreiendsten Mißbräuchen führen. Halten wir aber zu dem Ende hier nichts anders fest, als politische Rechte; in dieser Rücksicht ist der vorliegende § einer von den am besten überlegten im ganzen Entwurfe. Wollten wir uns nicht hierauf beschränken, so würde das zu Consequenzen führen, wodurch unsere treuesten Bundesgenossen von uns ausgeschlossen werden könnten. Das Beispiel der Mediationsakte paßt hier nicht; in dieser hat Jemand diktirt; wir aber müssen jetzt dafür sorgen, daß Frieden und Einigkeit in der Schweiz bestehen können. Darum stimme ich für Beibehaltung des Artikels.

v. Lerber, Schultheiß. Ich wünschte auch, es möchten überall die gleichen Grundsätze statt finden; aber wir sind einmal 22 verschiedene Stände und können nur einen Vertrag mit einander abschließen, wobei Jedem frei steht, ihn anzunehmen oder nicht. Man sollte nicht immer nur Einen Kanton im Auge haben, wie z. B. Neuenburg, wo ganz besondere Verhältnisse obwalten. Aber sehen wir einmal auf Zürich, hat die Stadt dort nicht auch Vorrechte des Orts und der Geburt, insoferne es sich auf die Repräsentation bezieht? Hochgeachtete Herrn! wenn Sie das wollen, so müssen Sie bei den liberalsten Kantonen zuerst anfangen. Ich trage daher auf Genehmigung des von dem Regierungsrathe gemachten Vorschlages an.

Die Litt. b. ward nach dem Antrage des Regierungsrathes mit großer Mehrheit angenommen.

Lit. c.

v. Lerber, Schultheiß, setzt die dringende Nothwendigkeit eines Revisionsmodus auseinander, wenn nicht die Gewalt endlich in Dingen entscheiden solle, welche eine nothwendige Folge eingeschrittener Civilisation seien, und weist dieses vorzüglich in der Geschichte der Baselschen Verfassung und der dadurch entstandenen Wirren nach.

Watt. Auch über diesen Artikel muß ich mir eine Observation erlauben; das bloße „Wie“ genügt mir nicht, die Verfassung selber könnte das auf sehr unbillige Weise bestimmen; deswegen sollte man einschalten „und in einem mit Lit. b. übereinstimmenden Sinne.“

Kohler, Regierungsrath. Obgleich ich in der Sache mit dieser Bemerkung einverstanden bin, so muß ich doch bemerken, daß dieser Forderung eigentlich schon in der Lit. c. entsprochen ist. Denn in der Baseler Verfassung z. B., welche im Uebrigen sehr gute und freisinnige Bestimmungen hat, ist zwar das „daß“, da, aber gerade das „Wie“ fehlt, da blos festgesetzt ist, wie dieselbe ein für allemal angenommen werden sollte. Man vergleiche in dieser Rücksicht den §. 14. des Gesetzes über die Annahme der Berner'schen Verfassung mit dem §. 9. des Reglementes in der Baseler Verfassung. Während jenes den in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen durchaus konform ist, widerspricht dieses der im Anfange garantirten Rechtsgleichheit. Schon nach diesem Artikel hätte also die Baseler Verfassung nicht garantirt werden können. Ich trage daher darauf an, den Artikel gerade so anzunehmen, wie er hier ist.

Die Lit. c. ward mit großer Mehrheit nach der Redaktionsveränderung des Regierungsrathes angenommen.

Art. 7. „Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten „unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthilfe so wie jeder Be„waffnung zu enthalten; dagegen den in gegenwärtiger Bundes„urkunde angewiesenen Rechtspfad zu befolgen und dem Spruch „in allen Theilen Genüge zu leisten.“

Der Artikel wurde nach kurzen Erläuterungen angenommen.

Art. 8. „Besondere Bündnisse und Verträge politischen In„halts unter sich zu schließen, ist in den Kantonen untersagt. „Gehen die Kantone aber Verkommnisse unter einander ein über „Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Ver„waltung, so haben sie solche der Bundesbehörde vorzulegen. Die „benannten Verkommnisse dürfen nur dann vollzogen werden, wenn „sie nichts der Bundesurkunde und den Rechten der andern Kan„tone Zuwiderlaufendes enthalten. In diesem Fall sind die Kan„tone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundes„behörde anzusprechen.“

Der Artikel wurde mit einer kleinen von Herrn Koch vorgeschlagenen Berücksichtigung im Französischen Texte angenommen.

Art. 9. „Kein Kanton darf ohne Bewilligung des Bundes „mehr denn 300 Mann stehender Truppen halten, die Landjäger„korps (Gendarmerie) nicht einbegriffen.“

v. Lerber, Schultheiß, trägt einfach auf Annahme an.

Blumenstein, entwickelt die Ansicht der Minderheit der Kommission, glaubt indessen nicht, daß 300 Mann stehender Truppen in einem auf Volkssouveränetät gegründeten Staate besonders gefährlich werden könnten.

Kasthofer. Der Artikel dürfte indessen leicht zu Misverständnissen und Misbrauch führen, wenn man hinzusetzt: „die Landjäger nicht einbegriffen.“ Eine Regierung könnte leicht unter den Namen von „Landjägern“ ihre stehenden Truppen bedeutend vermehren.

Geiser, Regierungsrath. Ich muß diese Ansicht sehr unterstützen. Man kann nicht voraus wissen, ob diese Bewilligung späterhin nicht irgendwo gefährlich werden könnte; wenn man die Truppen vermehren will, so ist dann ganz gleich, ob diese Landjäger oder Musketire u. s. w. genannt werden. Wenn wir das lesen, wie es in jüngster Zeit in Basel zugegangen ist, so muß man in dieser Hinsicht besorgt sein. Ich möchte daher den Ausdruck „Landjäger“ streichen und es bei den 300 Mann bewenden lassen.

v. Lerber, Schultheiß. Da das Budget von dem Großen Rathe genehmigt werden muß, so ist eine geheime Vermehrung des Militärs nicht denkbar; und Privatpersonen halten sich zu ihrem Vergnügen, hier zu Lande wenigstens gewiß keine Soldaten. Man gehe hierin nicht zu weit! Nach der Meinung des Herrn Geiser könnte die Regierung von Bern nie mehr als 120 Mann zu ihrer Verfügung haben, da schon das Landjägercorps aus 180 Mann besteht. Ich trage daher einfach auf Genehmigung an.

Drr Artikel ward mit großer Mehrheit gutgeheißen.

Art. 10. „Im Falle plötzlicher Gefahr von Außen ist die „oberste Vollziehungsbehörde jedes Kantons berechtigt, die benach„barten Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige „an die Bundesbehörde und unvorgreiflich ihren spätern Ver„fügungen. Der oder die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge „verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.“

„Gleiches Recht und gleiche Pflicht haben die Kantone bei „gestörter Ordnung in ihrem Innern. Die Kosten des Zuzugs „trägt der mahnende Kanton.“

Während der Berathung dieses Artikels warf Herr Professor J. Schnell die Frage auf, warum nie die Artikel des Entwurfs in das Mehr gesetzt würden? Dieses erschwere die Diskussion, und habe zugleich den Schein, als ob man den ganzen Entwurf von vorne herein für schlecht erkäre. Herr Landammann Simon bemerkte, daß die Art der Behandlung schon im Anfange bestimmt worden sei, daß man zuerst das Gutachten des Regierungsraths, dann dasjenige der Kommission, und zuletzt die verschiedenen Amendements in das Mehr setze. Weichen diese von dem Entwurfe ab, so bleibe es jedem Mitgliede unbenommen, auf die Abstimmung über den letztern anzutragen.

Der Artikel ward hierauf unverändert angenommen.

Art. 11. „Dem Bund allein steht das Recht zu: Krieg zu „erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsver„träge, worunter auch Zoll- und Handelsverträge verstanden sind, „mit dem Ausland einzugehen.“

v. Lerber, Schultheiß. Bei der Modifikation dieses Artikels ging man im Regierungsrath von der Ansicht aus, daß den Grenzkantonen, wo oft ganz eigentliche Verhältnisse statt finden, wie z. B. im Kanton Bern unbenommen sein müsse Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande abzuschließen. Es ver-

steht sich hiernach von selbst, daß da, wo der Bund als Bund handelt, auch der Kanton Bern sich anschließen will; aus diesem Grunde heißt es hier „Bündnisse und Staatsverträge poli„tischen Inhalts."

May, Staatsschreiber. Indem ich den gemachten Bemerkungen vollkommen beistimme, schien es mir passend das politische System der Schweiz bei dieser Gelegenheit etwas näher zu bezeichnen. Das kann auf nichts Anderes gerichtet sein, als auf Behauptung der Neutralität; und ich halte es für nothwendig dieses hier deutlicher auszusprechen, damit wir nicht von dem Strudel der europäischen, politischen Systeme mit fortgerissen werden, wie dieses zur Zeit der helvetischen Regierung geschah, wo man sich sogar in ein Offensivsystem mit Frankreich einließ. Es schien mir daher nicht unpassend, hierüber eine bestimmte Vorschrift in der Bundesurkunde hinzuzufügen; etwa die Clausel: „Wenn die Integrität (oder Neutralität) verletzt und ange„griffen würde." Damit wäre denn jedem voreiligen Offensivsystem ein für allemal begegnet.

Mühlemann. Dieser Gesichtspunkt scheint mir durchaus irrig. Nicht die Bundesbehörde hat hierüber zu entscheiden, sondern die Tagsatzung stellt den Bund vor. Darum halte ich jede weitere Bestimmung für überflüssig.

Watt. Dieß war auf den vorliegenden Punkt ganz richtig geantwortet; aber noch ein Anderes ist mir sehr aufgefallen, worüber eine Observation machen muß. Wenn man, wie der Regierungsrath, einseitig die Zollverträge ausschließt, so gibt es wieder die alte Zollverwirrung. Kein Land hat so viel Transit, als die Schweiz, aber wenn man das den einzelnen Kantonen anheimstellt, so wird der Transit gehemmt, oder ist gar nicht möglich. Ich stimme für den Entwurf.

Ganguillet verweist auf den §. 19, wo das Nähere bestimmt werde.

Koch, Reg. Rath. Der Art. ist sehr wichtig. Was indessen das von Herrn May angezogene Beispiel aus der helvetischen Zeit anbelangt, so entschied dort die Gewalt der Umstände, und wenn diese heute wiederkehren, so machen wir es heute noch einmal so. „Muß ist über Suppen" heißt es im Sprichwort. Die französische Regierung handelte damals noch ziemlich generos; sie hätte uns noch empfindlicher drücken können. Die vorgeschlagene Correktion dürfte daher meiner Meinung nach hier nicht statt haben. Dagegen schlage ich vor, zu redigiren: „Bündnisse und andere Staatsverträge," statt des bloßen „Bündnisse und Staatsverträge." Denn auch die Bündnisse gehören zu den politischen Verträgen, und man hätte so nur mit einer Species derselben angefangen. Was indessen die materiellen Punkte anbelangt, so frägt es sich, ob man hierin dem Bunde alles Recht einräumen will? Das wäre dann so viel, als wenn man sagte: Kein Kanton kann in irgend ein Verhältniß treten, als mit Bewilligung seines Vormunds oder Vogts. Sollten wir, wenn z. B. der Kanton Bern mit Frankreich einen Vertrag abschließen wollte, mit einigem Vortheile, der nicht allgemein sein könnte, von andern abhängen, die diesen Vortheil nicht genießen können, und ihn uns misgönnen? Machen wir, HgH. Herrn, das Band nicht zu enge, sonst werden später die Schnürbrüste, wenn sie uns drücken, mit Gewalt weggerissen. Einheit ist noch keineswegs Einigkeit, und diese allzubindende Centralgewalt kann die Veranlassung zu den gefährlichsten Streitigkeiten und Reibungen werden. Die Bestimmungen des Entwurfes können übrigens auf keine Weise so bleiben, wie sie hier stehen. Es heißt nämlich weiter im Artikel 12, daß alle Zollverträge von der Centralbehörde genehmigt werden müßten; dieser Artikel hat durchaus keinen Sinn und Verstand, denn während der Art. 11 diejenigen Gegenstände bezeichnet, welche von den Befugnissen der Kantone ausgenommen werden, so schreibt der Artikel 12 vor, daß die über den gleichen Gegenstand abgeschlossenen Verträge der Kantonalregierungen der Genehmigung der Bundesbehörden unterliegen sollen. Ich wiederhole also die obenbemerkte Redaktionsveränderung, und schließe übrigens zum Antrage des Regierungsrathes.

v. Lerber, Schultheiß. Ich stimme zur Ansicht des Herrn Regierungsraths Koch. Die Bemerkung des Hrn. May ist zwar auch von dem Staatsrathe des Kantons Waadt gemacht worden, aber die deßfallsige Fürsorge muß man den Zeitumständen und jedesmaligen Behörden überlassen.

Blumenstein. Die Art. 46, 47 und 57 schützen hinlänglich gegen leichtsinnige kriegerische Unternehmungen; hinsichtlich des Zollwesens verweise ich auf §. 16.

Simon, Landammann. Allgemeine Handelsverträge von wichtigerem Belange gehören offenbar in die Gewalt des Bundes. Der einzig mögliche Weg, auf dem hier mit der Zeit am besten geholfen werden kann, besteht darin, nach und nach ein freieres und wenig beschränkendes Handelssystem einzuführen. Es muß dahin kommen, daß alle Staaten ihre Rechnung am besten in gegenseitig ungehemmtem Verkehre finden, nicht in dem Ausschluß bald dieses, bald jenes Artikels. So lange indessen diese Handelsfreiheit noch nicht allgemein existirt, finde ich es bedenklich, kleinere Handelsverträge in die Hände des Bundes zu spielen.

Der Artikel wurde in der Redaktion des Regierungsrathes mit großer Mehrheit angenommen.

Art. 12. „Die Kantone sind berechtigt, alle Verträge mit „dem Ausland, deren Abschluß durch den vorhergehenden Artikel „dem Bund nicht ausdrücklich vorbehalten ist, von sich aus ab„zuschließen; jedoch sollen solche Verträge, vor der Ratifikation „der Bundesbehörde vorgelegt werden, damit diese zu beurtheilen „im Fall sei, ob sie nichts den Rechten des Bundes oder einzel„ner Kantone Widersprechendes enthalten. Hiervon sind die Ver„träge für Lieferung von Salz und Getreide gegen reinökonomi„sche Leistungen ausgenommen; indessen hat die Bundesbehörde „die Befugniß, die Vorlegung derselben im einzelnen Fall zu „verlangen."

v. Lerber, Schultheiß. Anfangs wollte der Regierungsrath einstimmen, trat jedoch zuletzt bei, in der Erwartung, daß die Verträge von geringem Belange, den einzelnen Kantonen überlassen würde.

Watt. Wenn im §. 11. Zoll- und Handelsverträge u. s. w. ausgestrichen worden sind, so muß es auch hier geschehen; man spricht freilich blos von kleinern Akkorden, aber man wird sich später an den Vertrag halten und auch von großen nichts wissen wollen.

Kohler, Regierungsrath. Ich unterstütze die von der Minderheit in der Kommision vorgeschlagene Redaktionsveränderung. Obgleich die Verhältnisse im Allgemeinen schon bestimmt sind, so könnte doch etwas dem Wohl Widersprechendes Statt finden, wie z. B. Salzverträge u. s. w.

Fueter, Dr. Es ist wichtig, ob der einzelne Kanton sein Particularinteresse dem Ganzen opfern soll oder nicht? Durch die Ausbesserung von Zoll- und Handelsverträge u. s. w. im §. 11. haben wir uns gegen den Grundsatz erklärt: kleinere Verträge könnten vielleicht dem Bunde nicht schaden; wenigstens sollte man sich deutlich darüber erklären. Wenn wir blos das Wort „Rechte" stehen lassen, so ist dieß nicht genug; ich schlage daher vor hinzuzufügen „und Verhältnisse."

Herrmann, Oberrichter. Der Vordersatz enthält die Regel, der Nachsatz eine Ausnahme. Mit dem ersten Theile war man zufrieden, doch glaubte die Minderheit größerer Deutlichkeit wegen einen Zusatz machen zu müssen. Ich halte ihn indessen eher für einen bloßen Pleonasmus, denn es scheint mir in der That völlig gleichgültig, ob man blos sagt „Rechte" oder „durch den Bund gewährleistete Rechte." Den Zusatz „Interessen" wünsche ich nicht, denn Interessen bestimmen erst das Recht, dürfen also mit dem Rechte selber nicht verwechselt werden. Es ist nothwendig hier jede unnütze Multiplication der Begriffe zu vermeiden.

Nach kurzen Erläuterungen der beiden Berichterstatter, Schultheiß v. Lerber und Prokurator Blumenstein wurde hierauf der Arttikel mit der von der Minderheit der Kommission vorgeschlagenen Redaktion angenommen.

Art. 13. „Sind Kantone im Fall, über eigenthümliche Ver„hältnisse, inner den Schranken des vorhergehenden Artikels, mit „dem Ausland Unterhandlungen zu pflegen, so können sie hierfür „die Dazwischenkunft der Bundesbehörde nachsuchen."

Dieser Artikel wurde ohne weitere Berathung angenommen.

Hierauf schritt die Versammlung zur Wahl eines Suppleanten am Obergerichte, wozu Herr Rechtsagent Hügli von Münsingen mit 57 St., und eines Rathhausammanns, wozu Herr Negotiant Hentzi mit 94 St. erwählt wurde. Die Kommission zur Untersuchung des Verhältnisses der Inselsdotation ward bestellt aus den Herren Fürsprech, Jaggi, als Präsidenten, Watt, Hiltbrunner, Blumenstein, Bellrichard.

Nro. 14.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 27. März 1833.

(Nicht offiziell.)

Zwölfte Sitzung.

Montag den 11. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Das Entlassungsbegehren des Herrn Fürsprech David Herrmann vom 9. Merz ward verlesen und angenommen.

Watt. Die Verhältnisse, unter denen wir jetzt den Bundesentwurf zu berathen haben, sind ganz anders als am Anfange; wenn man den öffentlichen Blättern trauen darf, so werden nicht 15 Kantone auf der Tagsatzung erscheinen. Da nun der vorliegende Bundesvertrag ganz mit Rücksicht auf die kleinen Kantone gemacht worden ist, so müssen wir, wenn diese nicht eintreten wollen, den Gegenstand nach einer ganz andern Grundlage bearbeiten. Wir wollen nicht bloß leeres Stroh dreschen, zumal da noch wichtigere den Kanton betreffende Sachen unerledigt sind, so z. B. das Budget, Wirthschaftswesen u. s. w. Ich trage daher darauf an, die Berathungen über die Bundesurkunde abzubrechen und die dringenderen Arbeiten zu beseitigen.

Tscharner, Altschultheiß. Der Herr Präopinant mag in der Sache ganz Recht haben, und es wäre gewiß wünschenswerth die bezeichneten Gesetze so schnell als möglich zu beseitigen. Dem unerachtet halte ich es für besser fortzufahren, nur sollte man sich nicht mit allen Artikeln allzuausführlich beschäftigen, sondern nur bei dem Hauptgegenstande sich aussprechen, ob man denselben genehmigen wolle oder nicht. Dann könnten die Verhandlungen in 2 — 3 Sitzungen abgethan sein, was doch wohl einen bessern Eindruck machen würde, als plötzlich aufzuhören.

Kasthofer. Bei Verfassung des Bundesentwurfs ist die Revisions-Kommission von der Ansicht ausgegangen, die Bundesurkunde werde, wenn man sich zu Konzessionen geneigt zeige, von den kleinen Kantonen um so williger angenommen werden. Ich glaubte dieses von Anfange nicht, sondern rechnete nur auf die vernünftigen und liberalen Kantone. Deßwegen ginge meine Ansicht dahin, im Falle man fortfahren will, die Verhandlungen so zu leiten, als ob auf die Glieder der Sarner Konferenz keine Rücksicht genommen werde.

Koch, Regierungsrath. Mir kömmt diese Diskussion ganz unerwartet, aber sie ist sehr wichtig. Auch ich glaube mit Hrn. Altschultheiß Tscharner, wir sollten ruhig fortfahren. Das Benehmen der kleinen Kantone geht aus einem augenblicklichen Mißverständniß derselben gegen die regenerirten Kantone hervor; aber es wäre schlimm, wenn wir deßwegen eine förmliche Trennung hervorrufen wollten. Zwar zeigt die Schweizergeschichte viele Beispiele von Trennungen und Spaltungen, aber sie dauerten nie ewig, ja! man vereinigte sich oft gar bald wieder! hüten wir uns ja sowohl von unsern friedlichen Absichten gegen die kleinen Kantone als von der Ansicht der Revisionskommission abzuweichen, daß wir durch Eingehen in die Wünsche und Bedürfnisse der kleinen Kantone die Einigkeit in unserm Vaterlande behaupten können. Ueberdieß haben wir noch keine offizielle Nachricht von der Tagsatzung; und dadurch, daß wir nun schon vorher von dem Pfade der Ausgleichung abwiechen, setzen wir uns kein Denkmal in Europa. Bleiben wir daher in dem eingeschlagenen ruhigen und festen Gange, auch wenn nichts aus der Tagsatzung werden sollte. Ich würde es für ein großes Glück gehalten haben, wenn der Vorort zur Verschiebung der Berathungen Hand geboten hätte; aber welchen Eindruck müßte es gleichwohl auf die öffentliche Stimmung machen, wenn Bern gar keinen Vortrag brächte? Welche Urtheile und Stimmen würde das hervorrufen! Ich dringe daher darauf die Berathungen fortzusetzen, wäre es auch um weiter nichts zu thun, als daß die Ideen und Vorstellungen unsers Volkes über die Bundesakte dadurch berichtigt würden! die Ansichten des Regierungsrathes sind nicht in den Zeitungen austrompetet worden, denn sie sind gemäßigt, und gehen nur auf das, was wirklich erreichbar ist. Hier an diesem Orte sollen sich die Glieder der Regierung so wie die Abgeordneten im Angesichte des ganzen Volkes aussprechen. Es wäre indessen sehr irrig, wenn man glaubte, blos die kleinen Kantone hätten die gleiche Repräsentation an der Tagsatzung im Auge; auch viele mittlere wünschen dasselbe, wir werden daher mehr einen Staatenbund als einen Bundesstaat im Auge behalten müssen. Ich trage darauf an, die Berathungen fortzusetzen.

Ganguillet. Jede Motion, wodurch wir unsere Verhandlungen unterbrechen, ist bloßer Zeitverlust. Herr Watt, der ausgerechnet hat, daß jede Minute hier einen Franken koste, sollte dieß am allerersten bedenken. Es ist sehr richtig bemerkt worden daß wir uns durch Zeitungsnachrichten nicht sollen irre machen lassen.

v. Lerber, Schultheiß. Ich begreife den Antrag nicht. Unsere Gesandschaft ist nach Zürich gegangen, mit dem Auftrage selbst konferenzweise einzutreten, und jetzt will man unsere Berathungen, ohne welche dieselbe gar nicht eintreten können, hinausschieben? Man will einen neuen Bund, und zu dem Ende muß man mit andern Ständen unterhandeln, man wird dann schon sehen, nach welchen Grundsätzen Vereinigung möglich ist. Ich wünschte, daß man unsere Berathungen nicht fortwährend unterbreche, sondern fortführe.

Der Große Rath beschloß hierauf einstimmig die Berathungen über die Bundesurkunde fortzusetzen.

Art. 14. „Für Lebensmittel, Landes- und Industrieerzeugnisse, Vieh und Kaufmannswaaren, sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet. Vorbehalten sind einzig:

a) „Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf; diese sollen jedoch für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden und dürfen nie in Sperranstalten ausarten;

b) „die bundesmäßigen Zölle nach Vorschrift der Artikel 15 bis 23;

c) „die Verbrauchssteuern der Kantone, insoweit sie durch die Bundesurkunde als zulässig erklärt sind (Art. 24)."

v. Lerber, Schultheiß, macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich der unbedingten Annahme dieses Artikels in andern Kantonen entgegenstellten, und bemerkt insbesondere, wie Schwyz im Jahre 1815 nur durch die Weglassung des Ausdruckes „Vieh" im Bundesvertrage für diesen habe gewonnen werden können.

v. Jenner, Regierungsrath. Der vorliegende Artikel ist besonders für Bern von der allergrößten Wichtigkeit und enthält mehrere Lebensfragen für unsern Kanton. Indem derselbe unbedingt Ein-, Aus- und Durchfuhr aufstellt, ändert er mehrere jetzt bestehende Verhältnisse völlig um. Dahin gehören die Holz-

und Getreideausfuhren; die Zölle, so weit sie nicht bundesmäßig sind, fallen. Wenn sodann auch freier Kauf und Verkauf statt findet, werden die Ehehaften alle über den Haufen geworfen; der Wein- und Branntweinverkauf wird so frei, daß man überall, an allen Ecken und Enden verkaufen könnte, auch unsere Hausierordnung müßte fallen. Das Verbot der Vieheinfuhr gegen Wallis, was man zur Reinerhaltung der Viehragen hat thun zu müssen geglaubt, würde aufgehoben. Auch die Regalien und selbst das Salzregal könnten nicht bestehen. Man muß bei Verträgen den Sinn hineinlegen, der gemeint ist, und die Ausdrücke sorgsam abwägen, damit sie späterhin nicht nach Belieben gedreht werden können. Man kann den Eingang nicht ohne genaue Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen behandeln. Ich trage darauf an, den §. anzunehmen, doch unter der Bedingung, daß den angemerkten Vorbehalten genau entsprochen werde.

Koch, Regierungsrath, hält die Redaktion des Artikels nach dem Vorschlage des Regierungsrathes für genügend, bestätigt die von Herrn Schultheiß von Lerber hinsichtlich des Kantons Schwyz gemachte Bemerkung und sucht aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Viehracen in Schwyz und deren Fügung für das italienische Klima die Unannehmbarkeit der freien Vieheinfuhr für Schwyz nachzuweisen.

Kasthofer. Es frägt sich im Allgemeinen, ob wir die Vortheile des freien Verkehrs, verbunden mit einigen Nachtheilen, genießen, oder diese Nachtheile haben, aber der Freiheit des Handels entbehren wollen. Die Verarmung an vielen Orten der Schweiz ist nur in dem Mangel an Handelsfreiheit begründet. Was von den Viehracen von Schwyz gesagt worden, ist wahr, aber die Schönheit derselben ist nicht der einzige Grund des von dem Lande Schwyz aufgestellten Einfuhrverbotes, denn in Italien wird nicht bloß das Schwyzerische, sondern überhaupt das Schweizerische, sehr gesucht. Die freie Einfuhr zwischen den Kantonen der Schweiz, würde die Viehracen nicht verderben. Schwyz ist daher so gut im Irrthum als Bern, wenn es gegen Wallis ein Einfuhrverbot festsetzt. Die Viehracen im Oberhasli sind nicht minder vorzüglich, als diejenigen des Landes Schwyz, obgleich seit Jahrhunderten freie Ein- und Ausfuhr mit Wallis bestanden hat, und das Verbot ist nur zum Nachtheile unsers Kantons ausgefallen. (Herr Kasthofer entwickelt diese Ansicht im Einzelnen noch ausführlicher).

Huggler, Regierungsstatthalter. Das Verbot gegen Wallis ist, wie Herr Kasthofer richtig bemerkt hat, ganz zum Nachtheile unseres Landes ausgefallen, denn schon seit längerer Zeit haben wir gar keine Verkäufe gemacht und die Preise sind gesunken. Ich stimme daher zur Genehmigung des Eingangs.

May, Staatsschreiber, wollte nicht in die weitläufigen Diskussionen über die Viehzucht eintreten, und verlangt blos, daß man sich bei jedem Artikel vorderſamst über die ihm beigelegte Wichtigkeit aussprechen möge, so wie, ob man bei gewissen Bestimmungen nothwendig beharren müsse, oder sich deßhalb zu weiteren Unterhandlungen und allfälligen Modifikationen verstehen wolle.

Watt hält den Eingang für zweckmäßig.

v. Jenner. Im Allgemeinen spricht der Artikel einen Grundsatz aus, der sehr vortheilhaft wirken kann, so bald man nur die damit verbundenen Nachtheile im Anfange zu entfernen sucht. Ein Prohibitivsystem ist immer schädlich, und die schweizerische Industrie ist, obgleich sie gar keine Vorkehren gegen die Verbote der Nachbarländer nahm, dennoch bedeutend gestiegen. Ich möchte daher zur Genehmigung des Artikels seinen allgemeinen Grundsätzen nachstimmen, aber zugleich gewisse Vorbehälte für einzelne Fälle machen, wie sie die Lage des Kantons Bern erfordert.

v. Lerber, Schultheiß. Man darf keine Bestimmungen annehmen, wodurch andere Kantone von selbst ausgeschlossen werden. Der Regierungsrath hat die allzugroße Willkür und den Mißbrauch verhüten wollen, indem man darüber gesetzliche Bestimmungen vorbehält. Dieß hat aber ganz gewiß den Verstand gehabt, daß man sub a. nicht wieder ausnehmen wollte, was man im Eingange genehmigt hatte, wie z. B. die Sperranstalten. Was die Bemerkung mit Schwyz anbelangt, daß die freie Einfuhr seiner Viehracen nicht schädlich sey, so ist es leichter einem Kabinetsrathe die Vortheile des freien Verkehrs begreiflich zu machen, als einer Landgemeinde; ich wenigstens möchte das Letztere nicht versuchen. Es war passend, besondere Fälle auszunehmen und ich denke, auch der Kanton Bern sollte deßfalls Instruktionen ertheilen. Herr v. Lerber durchgeht hierauf noch referirend die im Laufe der Discussion gefallenen Anträge.

Tscharner, Altschultheiß, erkennt die Wichtigkeit des schon so lange gewünschten Artikels, bemerkt jedoch hinsichtlich der von Herrn Staatsschreiber ausgesprochenen Meinung, daß dieselbe zwar schon im Regierungsrathe zur Sprache gekommen sei, daß man aber nicht eintreten zu dürfen geglaubt habe, weil dieses zu weit führen würde, und noch immer Zeit wäre, wenn die Sache vor die Tagsatzung hierher zurück komme.

Die Versammlung beschloß hierauf mit entschiedener Mehrheit der Modifikation des Regierungsraths mit dem von der Kommission zu a. vorgeschlagenen Zusatze beizutreten und hiebei stehen zu bleiben.

Art. 15. „Dem Bund allein steht das Recht der Zollbe-„willigung zu."

Kißling wünscht die Beibehaltung des Artikels; die Zölle seyen allgemein verhaßt.

Watt. Schon in der alten Bundesakte ist es gerade so vorbehalten; aber wir wollen vorwärts nicht rückwärts.

Bellrichard, stimmt für Beibehaltung mit dem Zusatze: „Handelsstraße" als Beschränkung.

v. Jenner, Regierungsrath. Wir sind im allgemeinen Interesse verpflichtet dafür zu sorgen, daß kein Kanton willkürlich den Handel und Verkehr des andern stört; aber man gehe darin nicht zu weit. Man kann festsetzen, daß auf allen Verbindungsstraßen zwischen einzelnen Kantonen kein größerer Zoll erhoben werde, als es im Interesse der Eidgenossenschaft liegt; aber was gehen, wenn dieses geschehen ist, die Eidgenossenschaft die Zölle auf den andern Straßen an? Unsere sämmtliche Zölle sind nicht Auflagen der Regierung, sondern meistentheils historischen Ursprungs und früher von Munizipien angekauft; ist es nun angemessen, dieß Alles darchzuwischen? Gerade so verhält es sich mit unseren Brückengeldern, und es ist ohnehin nicht unbillig, wenn dieselben zur Erhaltung der Brücken verwendet werden, weil ohne das die meisten Bauten nicht zu Stande kämen. Was die Sache nun noch besonders schwierig macht, ist der Umstand, daß auch viele Corporationen und Privaten Zölle besitzen. Ich gehe daher von dem Grundsatze aus, Alles was den andern Ständen nicht nachtheilig und nicht im Interesse der gesammten Eidgenossenschaft liegt, das sollen sie uns lassen. Auch hatte die Revisionskommission nur Handelsstraßen im Auge, und das ganze Gebäude beruht auf diesem Grundsatz. Ich stimme daher zur Streichung dieses Artikels.

Wyß, Regierungsrath. Nach dem §. 15. werden die Zölle als Straßengelder qualificirt; der ganze Bundesentwurf kennt also keine andere Zölle als Straßengelder. Nun sind aber in unserem Kantone nicht zwei Zölle, welche Straßengelder sind, sie sind meistens Concessionen, welche in früherer Zeit den verschiedenen Gemeindewesen als Einkünfte zugewiesen wurden. So geschah dieses von den Stiftern von Bern, Büren, Thun, Hutwyl ꝛc. Es lag schon im Plan der abgetretenen Regierung, diese einzelnen Zollberechtigungen nach und nach abzukaufen, um dem Zollwesen größere Einheit geben zu können. Auch der vorliegende Entwurf strebt darauf hin. So lobenswerth nun auch dieses an und für sich sein mag, so fragt sich nur: wollen und können wir alle einzelne Zollwesen so ohne Weiteres durchstreichen?

Schnell, Joh. In Zukunft soll und muß dieses allerdings geschehen, dabei versteht sich aber von selbst, daß Alles, was man durch das Privatrecht besitzt, vorbehalten bleibt. Etwas muß indessen geschehen, wir werden nicht weit kommen, wenn wir den Altar des Vaterlandes blos ansehen, unser inclinabo machen, und dann wieder gehen. Indessen bin auch ich dafür, den Artikel zu streichen, weil in dem folgenden Artikel schon das Nähere gesagt ist.

Koch, Regierungsrath, bemerkt, die so eben ausgesprochene Meinung habe die Sache mißverstanden; es sei von keinem Opfer, sondern blos von Durchstreichung des §. die Rede. Mit Beziehung auf das eigne Zugeständniß des Herrn v. Tavel sucht der Redner zu zeigen, daß der ganze Entwurf überhaupt sehr schlecht und undeutlich redigirt sei, und daß man sich im Regierungsrathe oft mühsam über den wahren Sinn einer Stelle habe verständigen müssen.

May, Staatsschreiber, pflichtet dem Vorschlage des Regierungsrathes bei, glaubt aber, daß der Zusammenhang unterbrochen werde, wenn man den §. durchstreiche und so geradezu mit dem §. 16. anfangen wolle. Er schlägt zu dem Ende einen Eingang nach Anleitung des §. 11. des 1815er Vertrages vor, mit dem Zusatze, daß der provisorische Bestand bis zur Beendigung der Revision Statt haben solle.

v. Lerber, Schultheiß, durchgeht die gefallenen Meinungen. Herr Bellrichard wird auf den §. 18. nach der Redaktion des Regierungsrathes verwiesen; der Vorschlag des Herrn May würde allen Transit wegnehmen, dem Bunde müsse die Revision überlassen werden. Die Privatrechte seien außerdem in einem nachstehenden Artikel ausdrücklich gesichert.

Tscharner, Altschultheiß, hebt vor Allem die Undeutlichkeit der Redaktion hervor. Nach dem bisherigen Bundesvertrage mußte man wegen jeden Zolls bei der Tagsatzung anfragen. Wenn man aber nun den vorliegenden Artikel durchstreicht und nur die großen Handelsstraßen dem Bunde zur Beaufsichtigung überläßt, so könnte man in der innern Kommunikation freie Hand behalten. Dieses wäre von wesentlichem Nutzen, denn viele Straßen, wie z. B. die von Biel längs dem See, könnten wohl ohne Zollbewilligung schwerlich zu Stande kommen.

Der Artikel wurde hierauf gemäß der Ansicht des Regierungsrathes gestrichen.

Art. „16. Die Zölle sind:

a) „die schweizerischen Gränzgebühren;

b) „die Straßengelder der Kantone, mit Inbegriff der „Brückengelder und Niederlagsgebühren;

c) „die Zölle auf den Wasserstraßen."

v. Jenner, Regierungsrath, setzt den eigentlichen Begriff von Zöllen auseinander. Er findet die Eintheilung des Entwurfes unlogisch, indem die Wasserzölle eigentlich unter die mit b. bezeichnete Abtheilung gehörten.

Der Artikel ward mit der Redaktion des Regierungsrathes angenommen.

Art. 17. „Die schweizerischen Gränzgebühren werden bezo„gen von den in die Schweiz eingehenden Waaren, welche nicht „zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören.

„Der gegenwärtige Ansatz der Gränzgebühren darf nicht er„höht werden."

v. Lerber, Schultheiß. Der Regierungsrath glaubte, außer den Lebensmitteln gebe es noch andere ganz unentbehrliche Bedürfnisse, z. B. Kalk, Steine ꝛc., daher die Redaktionsveränderung.

v. Jenner, Reg. Rath. Der Ausstreichung des Wortes „Lebens" stimme ich völlig bei, denn auch Baumaterialien und andere Dinge sind nothwendige Bedürfnisse des Menschen. Die Kommission schlägt vor: „unentbehrlich" statt nothwendig;" ich für meinen Theil möchte die Grenzgebühren nicht zu weit ausdehnen. Ob die gegenwärtigen Grenzgebühren erhöht werden sollen, oder nicht, darüber kann man verschiedener Meinung sein, denn wenn sie auf der einen Seite dem Staate in Zeiten der Gefahr eine gute Finanzquelle eröffnen, so sind sie aber auch auf der andern Seite eine gute Gelegenheit, sich Geld zu machen. Indessen ist es unmöglich, in solchen Dingen genau die Gränze zu ziehen, und ich stimme daher für den Artikel so, wie er hier steht.

Koch, Reg. Rath. Die wichtigste Frage bleibt immer: will man diese unfehlbarste Finanzquelle des eidgenössischen Bundes vernageln? Ich muß mich zur Ansicht der Kommission bekennen. Man hat gesagt, wenn man die Grenzgebühren nicht fixire, so gebe es gar keine Schranken mehr für dieselben, aber diese Schranken sollen in unserer Vernunft liegen. Man mag bestimmen, daß sie von der Tagsatzung nur mit ⅔ Stimmen verändert, oder erhöht werden können; nur wolle man sich nicht auf ewige Zeiten hin die Hände binden. Wollen wir auf Jahrhunderte hinaus vorschreiben, wie es damit gehalten werden soll, so überschreiten wir unsere Schranken. Der Redner zeigt ferner, daß sich solche Auflagen mit dem jeweiligen Werth der Gegenstände selber verändern müssen, und räth bei der Schwierigkeit, in Republiken die Bürger mit Steuern zu belegen, gerade diese Finanzquelle dem künftigen Bunde ohne andere Beschränkung, als die durch die Zeitverhältnisse selber geboten wurde, zu überweisen.

Nach kurzen Erläuterungen des Herrn Schultheiß v. Lerber und Altschultheiß Tscharner wurde beschlossen, in dem ersten alinea das Wort „Lebens" zu streichen, statt „nothwendig" den Ausdrück „unentbehrlich" zu setzen, und das zweite alinea ganz wegzulassen.

Art. 18. „Die Straßengelder der Kantone werden bewilligt „nach dem Maßstab von Gewicht und Entfernung, Zahl und Be„spannung, von Waaren, Wagen, Reisenden und Vieh, die von „einem Ort zum andern in dem gleichen Kanton, oder von einem „Kanton in den andern, oder durch die Schweiz gehen, mit Be„rücksichtigung der Bau- und Unterhaltskosten der Straßen, „Brücken und Niederlagsstätten."

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Art. 19. „An der ersten ordentlichen Versammlung der Tag„satzung nach Annahme der gegenwärtigen Bundesurkunde soll, „mit Beobachtung der vorstehenden Grundlagen, eine allgemeine „Revision des Zollwesens in allen Kantonen eingeleitet werden. „Hierbei sind folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen:

a) „Es wird eine allgemeine Uebersicht sämmtlicher schwei„zerischer Handelsstraßen gefertiget.

b) „Die Straßen werden in Stationen abgetheilt. Die „Tagsatzung bestimmt das Maximum des Straßengelds für die „Stationen der verschiedenen Straßenzüge. Für jede Station „auf demselben Straßenzuge wird der gleiche Ansatz gemacht. „Die Last der Anlage und die Schwierigkeit des Unterhalts einer „Straße werden dadurch ausgeglichen, daß dem betreffenden Kan„ton eine verhältnißmäßige Vermehrung der Anzahl der Statio„nen bewilligt wird.

c) „Für den Gebrauch der Brücken und der Niederlagsstätten „wird eine Zusatzgebühr zu den Straßengeldern bewilligt.

d) Außer dem bewilligten Ansatz des Straßengelds und der „Zusatzgebühr, dürfen unter keinem Titel und Vorwand andere „Gebühren irgend einer Art bezogen werden.

e) „Für Zollgebühren auf Waaren, die aus dem Ausland „durch einen Kanton nach dem Ausland gehen, ohne einen zwei„ten Kanton zu berühren, finden die auf die Revision bezüglichen „Vorschriften keine Anwendung. Durch diese Bestimmung soll „indessen dem Rechte des Bundes, Zoll- und Handelsverträge „einzugehen, keinerlei Eintrag geschehen."

Eingang.

Derselbe ward mit großer Mehrheit angenommen.

Lit. a.

Nach dem Entwurfe angenommen.

Lit. b.

v. Lerber, Schultheiß, entwickelt die Ansicht des Regierungsrathes, hinsichtlich der zusammengezogenen Redaktion von b und c.

Belrichard findet keine Motive angegeben, und will daher nicht trennen.

v. Jenner, Reg. Rath. Der Entwurf bestimmte, daß je nachdem eine Straße mehr oder minder beschwerlich wäre, dafür auch eine desto größere Anzahl von Stationen eingerichtet werden sollte. Sind nun darunter wirkliche Stationen und Zollhäuser verstanden, so ist dieß nicht zweckmäßig, sind es aber nur papierene, so läßt man dieß besser draußen. Ueberall, wo sich aus der Redaktion ein Mißverstand ergeben kann, da muß man vorbeugen; hierin hat der Vorschlag für b und c seinen Grund. Es ist dem Sinne nach nur das, was auch die Kommission wollte, aber besser und deutlicher ausgedrückt.

Koch, Reg. Rath. Die Revisionskommission wollte ein eigentliches Chausseegeld einrichten, ein schon früherhin besprochener Vorschlag, der unter anderem auch in Zellwegers Memorial über das Zollwesen sehr mißbilligt wird. Nichts Gefährlicheres und Drückenderes aber, als eine solche Einrichtung. Ich weiß zwar wohl, daß derselbe in Franken und andern Gegenden von Deutschland besteht; aber ich habe mich aus eigener Erfahrung überzeugt, wie hemmend, beschwerlich sie ist. Das würde unserem Volke wenig behagen, wenn es unter den Barrierhüttchen durchwandern, und um nicht Zeit zu verlieren, sich mit Passavants versehen müßte. Alle diese Schwierigkeiten wurden von Herrn Zellweger dargethan, und von dem Regierungsrathe neuerdings erwogen. Dieß ist denn auch der Grund, warum man hier zusammengezogen hat.

May, Staatsschreiber, findet, daß der Regierungsrath blos ein Princip aufstelle, während der Entwurf beides, das Princip

sowohl als die Anwendung bezeichnet habe. Wenn man das Princip anerkenne, so würden die Stationen wohl nicht umgangen werden können.

v. Lerber, Schultheiß. Man hat die Sache durch die Zollhäuschen etwas ins Lächerliche ziehen wollen, aber ich glaube nicht, daß diese Uebertreibung in der Absicht der Revisionskommission gelegen habe. Er stimmt zum Entwurfe.

Tscharner, Altschultheiß. Weder der Regierungsrath, noch die Kommission schließt eigentlich die Stationen aus; die Ausführung aber wird der Zollverwaltung überlassen. Es handelt sich hier blos um eine andere Redaktion.

Die Lit. b und c werden nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission mit großer Mehrheit angenommen.

Die Abtheilungen d und e wurden ohne weitere Bemerkung gut geheißen.

Art. 20. „Einer gleichen Revision, zum Zweck der Erhal„tung und Aeufnung des Waarentransits, sollen auch die einzel„nen Wasserzölle unterworfen werden."

Die Streichung dieses Artikels nach dem Antrag des Regierungsrathes wurde mit großer Mehrheit beschlossen.

Art. 21. „Zollgebühren, die urkundlich Einzelnen oder Kor„porationen als Privatrechte gehören, dürfen bei dieser Revision „nur gegen Entschädigung von Seite des Bundes aufgehoben oder „herabgesetzt werden."

v. Lerber, Schultheiß, entwickelt den von dem Regierungsrathe vorgeschlagenen Zusatz: er habe keinen andern Zweck, als das von dem Staate an sich gekaufte Eigenthum gegen rücksichtslose Aufhebung zu sichern.

Herrmann, Oberrichter, entwickelt kurz die Ansicht der Kommission.

Koch, Reg. Rath. Ich stimme den gemachten Aenderungen bei, doch Eines ist mir erst jetzt aufgefallen. Nach dem Entwurfe sollen Zölle, welche Partikularen gehört haben, entschädigt werden. — Herr Regierungsrath Koch weist nun an einigen Fällen nach, wie dieses zu störenden Verhältnissen führen könnte, und trägt daher darauf an, den §. dem Regierungsrathe zur näheren Untersuchung zu überweisen.

v. Wattenwyl. Die Bemerkungen meines Herrn Präopinanten stimmen so ziemlich mit demjenigen überein, was in dem Gutachten des Staatsrathes von Waadt über diesen Gegenstand bemerkt worden ist. Der Loskauf der Waadtländischen Zölle wird auf 2½ Millionen angeschlagen. Wer soll so ungeheure Summen zahlen? Da müßten am Ende Kantone, die gar keine Zölle haben, zur Entschädigung der andern beitragen. Ich stimme ebenfalls für Rückweisung des Artikels an den Regierungsrath.

v. Lerber. Es sind zwei Fälle möglich, entweder Loskauf oder Herabsetzung. Geschieht das Erste, so glaube ich nicht, daß ein Kanton den Zoll irgendwo wieder einsetzen und nachheischen könne. Würde ein Zoll z. B. in Büren herabgesetzt, so findet Entschädigung statt. Bei solchen Abkäufen gewinnt nicht blos der Staat, sondern die gesammte Eidgenossenschaft. Es scheint mir in dem Artikel der Billigkeit vollkommen Rechnung getragen worden zu sein, und ich stimme daher zum Entwurfe.

Tscharner, Altschultheiß. Es ist eigentlich keine Gegenmeinung gefallen. Der gemachte Einwurf ist zum Theil von Hrn. Schultheiß v. Lerber widerlegt worden. Die Eidgenossenschaft gewinnt dadurch wesentlich, während man, wenn die Sache den einzelnen Kantonen überlassen bliebe, kein Ende absehen könnte. Ich habe indessen gegen Zurückweisung nichts einzuwenden.

Bei der Abstimmung wurde mit 43 gegen 40 Stimmen entschieden, den §. dem Regierungsrathe zurückzuweisen.

Art. 22. „Ist die Revision auf einem Straßenzug beendigt, „so verlieren auf demselben die dermaligen Tarife und die Zollpri„vilegien jeder Art ihre Gültigkeit."

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Art. 23. „Der Bezug der Zölle ist so anzuordnen, daß keine „Ladung ohne Noth aufgehalten werde."

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Art. 24. „Die Kantone sind befugt, auf ihrem Gebiete Ver„brauchssteuern zu beziehen. Bei Ausübung dieses Rechtes sind „sie an folgende Bestimmungen gewiesen:

a) „Die Verbrauchssteuern dürfen nur von Getränken, Le„bensmitteln und rohen Landesprodukten erhoben werden; jedoch „steht den Gränzkantonen die Befugniß zu, ausländische Industrie„erzeugnisse ebenfalls einer Verbrauchssteuer zu unterwerfen, wenn „solche unmittelbar vom Auslande her in den Gränzkanton einge„führt worden sind, um daselbst verbraucht zu werden. Durch „diese Bestimmung soll indessen dem Rechte des Bundes, Zoll„und Handelsverträge einzugehen, keinerlei Eintrag geschehen und „demselben unbenommen bleiben, durch Verträge der Art die In„dustrieerzeugnisse eines fremden Staates von der darauf lastenden „Verbrauchssteuer zu befreien."

b) „Ihr Bezug soll ohne alle Hemmung des Transits geschehen.

c) „Von den eigenen Erzeugnissen des Kantons soll die gleiche „Gebühr bezogen werden, wie von denjenigen anderer Kantone.

d) „Die Abgabe von schweizerischen Erzeugnissen darf drei „Viertheile der auf die ausländischen Erzeugnissen gelegten nicht „übersteigen.

e) „Die Bezugsweise bleibt zwar den Kantonen überlassen, „allein dem Bunde kommt die Einsicht der Gesetze und Verordnun„gen über den Bezug der Verbrauchssteuern zu, zur Verhinderung „von Widerhandlungen gegen vorstehende Grundsätze."

v. Lerber, Schultheiß, weist näher nach, warum der Regierungsrath hier nur die Hauptgrundsätze habe bestimmen wollen. Er wirft einen Blick auf die früherhin zwischen Bern und den andern Ständen obgewalteten Anständen hinsichtlich des Ohmgeldes und motivirt endlich die Auslassung der Bestimmung sub d. in dem Entwurfe mit den Rücksichten auf den Leberberg, worin das Finanzdepartement und der Regierungsrath einhellig gewesen seien.

Tscharner, Altschultheiß, weist gleichfalls auf die historische Entwicklung hin. Der §. 14 des Entwurfes enthält die allgemeine Bestimmung über die Verbrauchsteuern. Es frage sich zunächst, ob man dieselben überhaupt wolle? Dieses habe der Regierungsrath bejahend beantworten müssen, da sie eine ergiebige und zugleich wenig drückende Finanzquellen für den Staat seien. Auf die zweite Frage? ob die innere Produkte gleich denen der anderen Kantonen behandelt werden sollten, sei man ebenfalls eingegangen, um in dieser Rücksicht in der Eidgenossenschaft Gleichheit und Vereinigung möglich zu befördern.

Helg, Salzfaktor, stimmt zur Meinung des Regierungsraths.

Jaggi, will das Wort „gleiche" ausgestrichen wissen.

v. Lerber, Schultheiß. Eine Meinung will das Wort „gleiche" weglassen, aber das ist eben der Hacken. Wenn wir die Produkte des Inlandes nicht eben so bestimmen, wie die der andern Kantone, würden wir da unsere Verbrauchssteuern den sämmtlichen Ständen gegenüber behaupten können? Das wäre unter der alten Regierung nicht möglich gewesen, und ist es jetzt noch viel weniger. Man halte und beschränke sich daher auf die hier ausgesprochene Gleichhaltung. Es ist dann immer möglich, die einheimischen Produkte etwa durch Prämien zu entschädigen und zu unterstützen.

Tscharner, Schultheiß. Es kann nur erfreulich sein, daß die Versammlung so wenig Einwürfe gegen den Antrag des Regierungsrathes gemacht hat; dieser Umstand beweist, daß die Redaktion des §. gerecht und angemessen ist. Was die Produkte des Inlandes betrifft, so hat bereits Herr Schultheiß v. Lerber angemerkt, daß der Umstand nicht hindere, dieselbe auf andere Weise zu begünstigen und zu heben.

Der Artikel wurde nach der Redaktion des Regierungsrathes mit großer Mehrheit angenommen.

Art. 25. „Der Bund übt das Recht der Aufsicht über den „Zustand aller Straßen aus, auf welchen Zollgebühren bezogen „werden."

Mit der Redaktion des Regierungsrathes angenommen und beschlossen, denselben vor den §. 24. zu setzen.

Nro. 15.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 28. März 1833.

(Nicht offiziell.)

Dreizehnte Sitzung.

Dienstag den 13. Merz.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Art. 26. „Das Postwesen im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft wird vom Bund übernommen, unter folgenden Vorschriften:

a) „Die Postverbindungen dürfen in keinem Kanton im Allgemeinen unter den jetzigen Bestand herabsinken.

b) „Es soll die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses zu jeder Zeit und unter allen Umständen gesichert sein.

c) „Die Tariffe werden in allen Theilen der Eidgenossenschaft nach den gleichen Grundsätzen bestimmt.

d) „Für die Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar:

1) „Die Kantone erhalten drei Viertheile des reinen Ertrages der Postbedienung im Umfang ihres Gebiets.

2) „Privaten, welche Posteigenthümer sind, erhalten aus der Bundeskasse gleichfalls drei Viertheile des reinen Ertrags. Für weitere Forderungen steht ihnen, wo es der Fall sein sollte, der Rekurs gegen die Betreffenden zu.

3) „Bei allen nach Ziffer 1 und 2 aus der Bundeskasse zu leistenden Entschädigungen, werden die Ergebnisse der Verwaltung des Jahres 1832 als Maßstab angenommen.

4) „Die Entschädigung geschieht durch jährliche Leistung der nach vorstehenden Bestimmungen schuldigen Summe, die jedoch mittelst des fünfundzwanzigfachen Betrags in theilweisen Raten oder in einer Zahlung losgekauft werden kann.

5) „Die in Ziffer 2 bezeichneten Privaten haben das Recht auf Tilgung in vier Jahresraten.

e) „Die allfällige Uebernahme von vorhandenem Materiell und die Benutzung von Gebäulichkeiten ist Sache gütlichen Einverständnisses zwischen der eidgenössischen Postverwaltung und den Eigenthümern."

Simon, Landammann, glaubt, daß zuerst der Grundsatz debattirt werden müsse, und dann erst die Bedingnisse folgen sollen.

v. Lerber, Schultheiß. Bei der Wichtigkeit dieses Artikels schien mir am angemessensten denselben ganz ungetrennt zu behandeln. Man könnte zwar auch eine Umfrage zuerst über das Prinzip eröffnen, aber besser bleibt es immer, die Bedingungen miteinzubegreifen. Unter den Bedingungen findet sich auch, daß die Entschädigung nach dem Maßstabe von 1832 gegeben werden solle; für dieses Jahr ist die Einnahme für den Kanton Bern zu berechnen auf 160,000 Fr. Als dieser Gestand im Regierungsrath behandelt wurde, war ich gerade abwesend; der Regierungsrath ist, jedoch unter Modifikationen, auf die Bestimmungen des Entwurfes eingegangen. Diese Modifikationen sind nur eine geringe Entschädigung, und mehr von moralischem, als von materiellem Werthe. Man wollte sich über einen Canon vereinigen, aber dieß ist wegen der wachsenden Einnahme der Posten sehr schwierig, da man aus der über die waadtländischen Posten aufgestellten Berechnung sieht wie sehr sich die Posten vermehren, indem der Ertrag von einigen 20,000 Fr. bis auf 115,000 Fr. netto gestiegen ist. Würde der Kanton Bern die Posten so gerade zu, wie es im Entwurfe steht, aus den Händen geben, so hätte er gar nichts mehr dazu zu sagen. Dagegen wollte sich der Kanton Bern einigermaßen sicher stellen; auch die Angehörigen des Kantons Bern sollten vorzugsweise in Anstellungen berücksichtigt sein. Die Kommission ist zwar auf die Vorschläge des Regierungsraths eingegangen, nur will sie keine conditio sine qua non daraus machen, sondern sich generos gegen die Eidgenossenschaft zeigen. Die Minorität aber will nicht einmal einige Bedingungen aufstellen, sondern die Posten geradezu abtreten.

Herrmann, Oberrichter. Die Kommission hat zwar die Erreichung der von dem Regierungsrathe gemachten Bedingnisse sehr wünschenswerth gefunden; glaubte dieselben jedoch nicht als conditio sine qua non, sondern nur als Gegenstand bezeichnen zu dürfen, der durch Negotiation erreicht und deßhalb in der Instruktion dem Gesandten besonders empfohlen werden sollte. Eine andere hinsichtlich der Postpolizei gefallene Bemerkung ist mir sehr einleuchtend gewesen. Bei staatsgefährlichen Umtrieben ist es fast unmöglich, das Postgeheimniß unbedingt zu bewahren, wenn man nicht das öffentliche Wohl allzusehr auf das Spiel setzen will. Wie jedoch die Handhabung der Postpolizei mit dem gewährleisteten Postgeheimnisse in passende Verbindung gebracht werden könnte, läßt sich hier freilich nicht mit drei Worten entwickeln, sondern müßte auch an einem andern Orte weitläufiger besprochen werden. Nur in den seltensten Fällen dürfte die Verletzung des Postgeheimnisses zugelassen werden.

Ganguillet, Regierungsrath, durchgeht die verschiedenen von dem Regierungsrathe aufgestellten Bedingnisse. Das Geringste wohl sei zu erlangen, daß Bern der Sitz der Centraldirektion werde; die weitere Bedingung, daß die Centraldirektion das köstliche Material übernehme, müsse und dürfe eine conditio sine qua non werden; die Anstellung der Postbeamten mit Kantonsbürgern sei zwar nicht unerläßlich aber wünschenswerth. Der Kanton Bern werde durch Abtretung der Posten allerwenigstens jährlich 40 — 50,000 Fr. in die eidgenössische Kasse liefern. Indessen wünsche er, so vortheilhaft auch für den Kanton der Besitz der Posten sein möchte, daß dieser Umstand kein Hinderniß der neuen Bundesurkunde werden sollte.

v. Lerber, Schultheiß. Der Artikel ist so wichtig, daß wir uns wohl bedenken müssen, ehe wir so geradezu hineinspringen. Die Einrichtung, wodurch alle Verbindung, der innere Verkehr, und so mancherlei Bequemlichkeiten in unsere Hände gebracht wird, sollen wir auf einmal weggeben. Zürich und Waadt haben die Sache von der Hand gewiesen, und meiner Meinung nach, sollte sich Bern auch nicht so leicht darauf einlassen. Wenn sich so viele Schwierigkeiten gegen die Einführung der neuen Bundesakte erheben, so sind es gerade diese materiellen Fragen. Darum bekümmert man sich weit mehr, als um das Politische. Hat man sich darüber beklagt, daß die kleinen Kantone im Politischen eben so viel zu sagen haben, als derjenige, welcher 400,000 Seelen besitzt, so muß man sich bei dem Materiellen noch weit mehr wundern. Soll nun der Kanton Bern seine Posten in fremde Hände, unter eine nichtbernische Verwaltung geben? dafür könnte ich nicht sein. Aber nicht die Summen, welche der Kanton Bern dabei einbüßt stören mich besonders, sondern weit mehr noch die künftige Verwaltung. Es kömmt nun Alles unter den Bundesrath; Officianten, die nicht unter der Regierung stehen, werden in Bern eintreffen; da müßte man sich denn bei jeder Verbesserung zuerst

an den Bundesrath wenden und diesen fragen, ob er die Gefälligkeit dazu haben wolle? Und werden wir dadurch der Eidgenossenschaft mehr Kraft verschaffen? Ich glaube es nicht. Lieber wollen wir Geld geben, als die ganze Sache so den vier Personen im Bundesrathe überlassen, die nicht Berner sind; das könnte sogar gefährlich werden. Mein Antrag geht also dahin: nicht anders einzutreten als der Kanton Waadt. Bedarf die Eidgenossenschaft Geld, so wollen wir geben; auch sind wir zu allen gewünschten Verbesserungen im Postwesen bereit; nur wollen wir dieses unter unserer eigenen Verwaltung behalten.

Watt. Der Meinung könnte ich nun nicht sein. Wenn man Geld fordert, so sagt Jeder: Ich habe keines. So kann der Bund nicht bestehen, das ist pur unmöglich. Wenn wir immer an allen den kleinlichen Dingen halten, so kommen wir zu nichts. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Auch das Postgeheimniß möchte ich nicht vorbehalten; dann könnte ein kleiner Kanton die große Mehrheit auf die willkürlichste Weise in Verlegenheit bringen. Wenn man es einmal thut, so kann man es auch zwei- und dreimal thun und dann greift man immer weiters. Ohnehin, wenn außerordentliche Fälle kommen, so helfen die Regeln nicht viel; wenn der Staat in Gefahr ist, so greift man zu. Ich bin für den Antrag der Kommission.

Straub, Gerichtspräsident. Der Kanton Bern sollte freilich eidgenössisch handeln, aber wir müssen da doch auch auf andere Dinge sehen. Die Centraldirektion wird sich um die Hauptstraßen bekümmern, aber auf unserem Lande und im Innern des Kantons dürfte es darum nicht besser gehen. Wenn wir 40—50,000 Fr. weniger Einkommen haben, so müssen wir das früher oder später wieder ersetzen; überdieß, glaube ich, seien wir nicht befugt, Regalien so geradezu wegzugeben. Und bei der schlechten Repräsentation in der Tagsatzung dürfen wir das vollends nicht. Ich stimme vollkommen zu der Ansicht des Hrn. Schultheiß v. Lerber. Der Entwurf benachtheiligt die großen Kantone auffallend, aber den kleinen Kantonen wollte man damit blos ein paar Ankenschnitten ins Maul werfen.

v. Herrenschwand, Oberst. Ich theile die Ansicht des Herrn Schultheiß v. Lerber. Die Posten bedürfen einer großen Verbesserung, und sind einer außerordentlichen Vermehrung ihres Ertrages fähig. Ich will zu dem Ende der Versammlung eine Uebersicht der steigenden Einnahme der Posten mittheilen, wie sie das Gutachten des Staatsrathes v. Waadt enthält: im Jahr 1804 betrug der Gewinn 19,103 Fr., i. J. 1810, 31,503 Fr., i. J. 1820, 58,602 Fr., i. J. 1825, 67,585 Fr., i. J. 1828, 76,284 Fr., i. J. 1829, 99,444 Fr., i. J. 1830, 106,123 Fr., i. J. 1832, 115,273 Fr., und dabei hat nicht blos der Staat, sondern das ganze Land gewonnen. Ich bin daher ganz der Meinung, den Viertheil an die eidgenössische Kasse zu bezahlen, aber die progressive Verbesserung nicht aus den Händen zu lassen.

Küpfer, Tuchherr. Ich stimme im Ganzen für die größere Centralität des Postwesens, denn daraus entspringen Vortheile für die ganze Schweiz. Indessen sollten wir einige Vorbehalte machen. So ist z. B. das Jahr 1832 für den Kanton Bern kein passender Maßstab; dann die Ablösung gegen die Bezahlung des 25fachen Werthes, das wollen wir auch nicht, und hinsichtlich des Materiellen müsste es ganz absolut verstanden sein, sonst würde uns eine sehr bedeutende eigentliche non valeur bleiben. — Der Schlußantrag des Herrn Opinanten geht dahin, die Posten unter den ausgesprochenen wesentlichen Bedingungen an den Bund abzutreten.

Tscharner, Altschultheiß. Es ist dem Regierungsrathe keineswegs entgangen, daß wir hier in dem Falle sind, ein sehr bedeutendes Opfer bringen zu müssen; aber auf der andern Seite fordert solches das dringende Bedürfniß eines innigern eidgenössischen Bandes. Man schied zwischen den Gegenständen, die man auf den Altar des Vaterlandes niederlegen, und den andern, die man nothwendig erhalten sollte. Unter die ersteren rechnete man vorzüglich finanzielle Gegenstände. Man wollte zu der Abtretung der Posten stimmen, jedoch einige Bedingungen aufstellen, wenn diese auch gerade nicht als conditio sine qua non zu betrachten wären. Im Allgemeinen glaube ich, daß wir hier im ächt eidgenössischen Sinne unsere Bereitwilligkeit zeigen sollten.

Kasthofer. Herr Altschultheiß Tscharner hat nicht blos wie ein Berner, sondern wie ein Eidgenosse gesprochen. Man hat gegen die Abtretung eingewendet, die Interessen des Kantons Bern würden am Ende nach allen Opfern nicht gut besorgt werden; ich glaube indessen, jede Administration auf einer größern Basis sei besser, als auf einer kleinern. Diese Behauptung hat sich namentlich in Deutschland als wahr erzeigt, wo die Postverwaltung unter der Aufsicht der Herren Thurn und Taxis besser gedeiht, als getrennt unter den vielen Duodezfürsten. Wir haben jedoch ein sehr einfaches Mittel, das Postregale auch in der Gewalt der Bundesbehörden möglichst vortheilhaft und einträglich zu machen; man befördere Industrie und Handel, und belebe den innern Verkehr. Ich glaube nicht, daß wir voraussetzen dürfen, die Centralregierung werde keine Rücksicht darauf nehmen, die Offizianten auch aus dem Kantone Bern zu nehmen. Was die hinsichtlich der Postpolizei ausgesprochene Meinung betrifft, so sollten wir das Postgeheimniß als einen geheiligten Grundsatz festhalten. Wollen wir nicht in die Fehler aristokratischer Regierungen zurücksinken, so müssen wir strenge auf liberalen Grundsätzen bestehen. Außerordentliche Zeiten erfordern außerordentliche Mittel; aber man gebe deßwegen nicht ein illiberales Gesetz.

Koch, Reg. Rath. Gegen die Uebertragung des Postwesens an die Centralregierung sprechen noch andere, bis jetzt nicht berührte Gesichtspunkte, die mich mehr bestimmen, als die finanziellen Rücksichten. Es frägt sich: wollt Ihr die Centralgewalt so mächtig machen, wollt Ihr so viele Mittel zu ihrer Verfügung stellen, daß sie ohne große Mühe auch gegen die Kantone wird handeln und verfahren können? Wollt Ihr das wirklich, so müsset Ihr die Centralgewalt dotiren, und ihr ein fixes Einkommen verschaffen, und also auch die Posten abtreten; dann wird auch ein ganzes Heer von Beamten nicht ausbleiben, und die Centralgewalt früher oder später über die Kantonalsouveränetät triumphiren. Der Name thut wenig zur Sache! Auch im Jahr 1801 haben wir unter dem Scheine des Föderalismus ein Einheitssystem eingeführt; da ich damals mitgehandelt, so kann ich aus der Schule schwatzen. Bezahlt ihr bestimmte Summen, so bleibt die Centralgewalt in größerer Abhängigkeit, dotirt man diese, so wird sie mit der Zeit unabhängig, und eben dadurch gefährlich; auf solche Weise organisirt Ihr einen innern Krieg zwischen den föderalistischen und unitarischen Prinzipien. Wenn die Schweiz sich dazu eignete, so wäre ich gern Unitarier, aber die Verhältnisse sprechen dagegen; man könnte dieß schon aus der Geschichte beweisen, aber ein Hauptbeweis liegt in dem menschlichen Herzen selbst. Wenn die Centralbehörde Geld braucht, so wollen wir ihr das geben, vor allen Dingen aber müssen wir wissen, ob wir für ein Föderal-, oder Einheitsystem arbeiten. Dem vorliegenden Entwurfe liegt in dieser Hinsicht kein klarer Gedanke zu Grunde, und das Gefährlichste ist, daß derselbe einen allmähligen Uebergang zu dem unitarischen Systeme machen zu wollen scheint. Aber man erinnere sich an die helvetische Zeit, blutige Kämpfe würden die Folgen davon sein. Auch wenn man das nun allmählig erzwecken will, so vergißt man dabei immer, daß kein anderer Ruhepunkt für die Schweiz eintritt, als wenn wir uns sämmtlich wohl fühlen. Wir können nicht zu dem hohen Grade von Wohlhabenheit, Bildung und geistiger Entwickelung gelangen, wie monarchische Staaten; eine glückliche Mittelmäßigkeit ist die Bestimmung und Aufgabe von Republiken. Machen wir ja keine Sprünge, und überstürzen wir nicht! Wenn andere Kantone nicht so schnell gehen können, wie wir, so wollen wir uns deßwegen nicht trennen und sagen: Behüt Euch Gott! — Noch ein anderer wesentlicher Gesichtspunkt ist der: man hat von dem Postgeheimniß gesprochen, und will dafür von der künftigen Centralbehörde Garantie fordern. Wer aber einmal die Posten besitzt, der hat eine Art Ohrenbeichte. So lange Ihr nun selbst die Posten habt, so könnt Ihr garantiren, sobald Ihr sie aus den Händen gebt, so garantirt dann, wenn Ihr könnt! — Betrachten wir aber die Sache unter dem Gesichtspunkte der Administration, so zeigen sich auch da unüberwindliche Schwierigkeiten, die Centralbehörde würde in den kleinen Kantonen große Kosten haben, und nur einen geringen Vortheil ziehen. Aber auch die kleinen Verbindungsstraßen müßten darunter leiden; so haben wir z. B. die Straße nach Thun. Centralisirt Ihr die Posten, so haben dann auch andere Kantone das Recht, ähnliche Straßen zu fordern, und damit könnte die Postverwaltung nicht bestehen. — Die Post ist das eigentliche Organ der Kultur; überlasse

man daher einem jeden Kantone, dieses Organ nach seinem Bedürfnisse auszubilden. — Was endlich das angezogene Beispiel der deutschen Posten unter der Verwaltung der Herren v. Thurn und Taxis betrifft, so erinnere ich mich noch gar wohl, daß man in Deutschland große Strecken hindurch nur mit Ochsen befördert werden konnte; der langsame Gang der deutschen Extraposten ist zum Sprichworte geworden. Ich habe im Regierungsrathe für das Gutachten des Regierungsrathes gestimmt, aber nunmehr möchte ich von dem Vorschlage des Entwurfes gänzlich abstrahiren.

v. Lerber, Schultheiß, wiederholt kürzlich die wichtigsten der gefallenen Meinungen, und macht vorzüglich auf den geringen Ertrag der Posten in den kleinen Kantonen aufmerksam. Er überläßt es der Entscheidung der Versammlung, ob sie das Opfer bringen, und die ganze Verwaltung in andere Hände übertragen, oder dagegen nur unter festen und vortheilhaften Bedingungen abtreten wolle.

Herrmann, Oberrichter, berichtigt einige gefallene Meinungen über die Meinung der Minorität, welche hinsichtlich der Postpolizei auf einen Zusatz antrug. Man wolle dadurch nur die Begünstigung staatsgefährlicher Umtriebe mittelst der Posten verhindern; auf der andern Seite aber könne das Postgeheimniß auch nicht so pedantisch verstanden werden, daß alles, was unter Siegel und Packfaden liege, geradezu unantastbar sei. Man wolle nur eine geregelte Aufsicht vorbehalten.

Simon, Landammann. Auch ich habe den Antrag hinsichtlich der Postpolizei nicht anders verstehen können, als daß man dadurch die nöthige Aufsicht garantirt wissen wollte, ohne geradezu der Verletzung des Postgeheimnisses das Wort zu reden. Hinsichtlich der Kommunikationen im Innern der Schweiz geht der Entwurf in manchem zu weit. Denn wenn die Hauptstraßen unter eidgenössische Verwaltung kommen, so kann dieß nur von Nutzen sein, aber die kleinen Poststraßen und Postdienste brauchen offenbar nur ein Kantonalinteresse, und müssen unter eine besondere Verwaltung gestellt werden. Man sollte die Gesandten dahin instruiren, daß man für die, als eidgenössisch bezeichneten Poststraßen, eine Centralgewalt eingehen wolle, so schwierig dieß immer noch in der Ausführung sein mag.

Der Große Rath entschied hierauf mit 57 gegen 48 Stimmen, in die Abtretung der Posten nicht einwilligen zu wollen.

Als sich über die Abstimmung Anstände erhoben, so ward sodann mit 60 gegen 21 Stimmen beschlossen, für heute bei dem genommenen Entschlusse stehen zu bleiben.

Art. 27. „Alle im Münzregale begriffenen Rechte übt von „nun an der Bund, nach folgenden Grundsätzen, aus:

a) „Es wird ein schweizerischer Münzfuß festgesetzt, „dessen Einheit derjenigen des französischen Dezimalmünzfußes „gleich kommt.

b) „Die Münzprägung durch die Kantone hört auf, und „geht einzig von den Bundesbehörden aus.

c) „Die auszuprägenden groben Sorten müssen in ihrem wirk„lichen Werthe die angenommene Münzeinheit genau so oft repräsentiren, als es ihr Nennwerth bezeichnet.

d) „Scheidemünze darf nie in größerer Menge geprägt wer„den, als der tägliche Verkehr es erheischt; ein Bundesgesetz wird „das Verhältniß ihres wirklichen Werthes zum Nennwerthe be„stimmen.

e) „Für den Kurs der groben Münzsorten von ausländischem „und schweizerischem Gepräge wird ein allgemein verbindlicher „Tariff festgesetzt. Die Tariffirung geschieht nach dem Verhält„niß ihres wirklichen Werthes zu der schweizerischen Münzeinheit. „Kein Kanton darf diesen Tariff abändern.

f) „Der Bund wird den Kurs der vorhandenen Kantonal„scheidemünzen, in gerechter Berücksichtigung ihres gegenseitigen „Verhältnisses, festsetzen.

g) „Jeder Kanton ist pflichtig, seine Scheidemünzen im Laufe „von dreißig Jahren, vom Zeitpunkt obiger Tariffirung an, in „gleichmäßigen jährlichen Raten, einzulösen und auf eigene Kosten „zu tilgen.

h) „Nach Verlauf der bezeichneten Frist sind diese Scheide„münzen von Bundes wegen außer Umlauf gesetzt."

May, Staatsschreiber, glaubt, obgleich die Münzveränderung als nöthig gefühlt werde und der französische Münzfuß der gründlichste und bequemste von allen sei, daß die unveränderte Annahme des vorliegenden Artikels in der östlichen Schweiz leicht Anstoß erregen und dieses zur Verwerfung noch anderer Artikel führen könne. Er schlägt daher vor, die letzte Hälfte von Lit. a. durchzustreichen.

v. Jenner, Regierungsrath. Dieser Artikel ist einer der nützlichsten in der ganzen Urkunde. Wie sehr gefährdet unsere Münzkonfusion nicht alle öffentlichen- und Privatinteressen! Und wodurch entstand diese Verwirrung? dadurch, daß einzelne Stände, ja fast alle, sich beigehen ließen, Münzen zu schlagen, und das Recht, den Werth der Münzen zu bestimmen und zu garantieren, mißbrauchten. So enthalten unsere Scheidemünzen nur ⅔ ihres Nominalwerthes, in andern Kantonen sinken sie sogar auf ½ herunter. Daher müssen die groben Sorten nothwendiger Weise immer gesteigert werden, und alle Anstrengungen dem Uebel abzuhelfen, werden die Sache eher verschlimmern, so lange die schlechte Grundlage des Ganzen unverändert bleibt. Diesem abzuhelfen ist dringend nothwendig und es bleibt dafür der Schweiz nichts Anders übrig, als einen bekannten, anderwärts eingeführten und feststehenden Münzfuß anzunehmen, d. h. sich an einen größeren Handelsstaat anzuschließen. In dieser Rücksicht ist der französische Münzfuß gewiß der empfehlenswertheste. Das Fehlerhafte dabei ist nur, daß es einem späteren Gesetze überlassen bliebe, den inneren Werth zu bestimmen, und ich möchte hier gleich im Anfange schon einen Riegel vorschieben. Meiner Meinung nach sollten die Münzen von beiden Arten, die Fabrikation mit eingerechnet, dem Nennwerthe entsprechen. Wenn man behauptet, die Scheidemünze werde, wenn sie gut sei, bald außer Landes kommen, so kömmt der etwaige Verlust gewiß bei den bedeutenden Nutzen, der daraus für unsere Partikularinteressen entspringt, in gar keinen Betracht. Auch ein anderer Punkt will mir nicht gefallen. Wenn man für die Zurückziehung der Scheidemünzen einen Zeitraum von 30 Jahren anberaumt, so wird kein Tageslicht in diesen Wirrwarr kommen. In 30 Jahren ist Niemand mehr von uns da, der eine Kanton wird früher der andere später mit dem Einziehen zu Ende kommen und dieser Umstand die Schwierigkeiten der Exekution vermehren. Ich trage daher darauf an: Es möchte belieben dahin zu instruiren, daß die Scheidemünzen sammt und sonders in möglichst kurzer Zeitfrist eingezogen würden. Das wäre das einzige und radikale Mittel, dem Uebelstand abzuhelfen, und auf diese Weise könnte man dann auch in 5—6 Jahren damit zu Ende kommen.

Watt. Die Proposition ist sehr gut und gemeinnützig, es erfreuet Einem das Herz wieder so etwas zu hören, statt der engherzigen kantönligeistlichen Rücksichten, die heute in dieser Versammlung laut wurden. Vorzüglich wäre die Sache wegen unseren Verhältnissen mit Frankreich sehr empfehlungswerth.

Schnyder, Regierungsrath. Wenn wir in unseren Beschlüssen so fortfahren, wie es heute bei dem Postwesen geschehen ist, so werden wir, statt etwas Besseres zu Stande zu bringen, nur Schlechteres zu Tage fördern. Ich trage daher darauf an, die Diskussion ganz abzubrechen. Wenn jener Beschluß abgeändert wird, so will auch ich mithelfen das Fernere zu berathen.

v. Lerber, Schultheiß. In den Suspensionsantrag könnte ich durchaus nicht eingehen. Alle die Anträge sind sehr wohl gemeint und man sollte auf Einigkeit hinarbeiten. Der Herr Berichterstatter erörtert die über das Münzwesen gefallene Meinung, glaubt, daß in dem Antrage des Regierungsrathes schen ziemlich starke Forderungen gemacht seien, und stimmt daher für Annahme des Gutachtens.

Simon, Landammann. Die Schweiz kann keinen eigenen Münzfuß haben, sie hat zwischen dem französischen und deutschen Fuße zu wählen. Wir behandeln die vorliegende Frage als Berner und nach unserer Convenienz; wenn die östlichen Kantone nichts gegen unsere Vorschläge einzuwenden haben, so ist dieß um so besser. Die Hauptsache ist immer, daß man nicht zu viele Scheidemünze ausprägen, da man ohnehin, wenn man sie ihrem Nennwerthe gleichmachen wollte, auf allen Vortheil verzichten müßte; die Verschiebung auf 30 Jahre hinaus, muß auch ich höchst unpassend finden; eine solche Verzögerung würde die Verwirrung auf das Höchste treiben.

Der Eingang, so wie die Lit. a. b. c. d. e. u. s. w. des Artikes im Entwurfe, wurden mit großer Mehrheit genehmigt; die Lit. g. u. h. aber nach der Redaktion des Regierungsrathes gutgeheißen.

Art. 28. „Dem Bunde steht das Recht zu, für den Umfang „der Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einzuführen.

„Die schweizerischen Maße und Gewichte sollen nach einem „Dezimalsystem bestimmt werden, das mit den durch andere Staa„ten eingeführten Dezimalsystemen in genauem und leicht anwend„barem Verhältniß stehe.

„Den Kantonen liegt ob, die neuen schweizerischen Maaße und „Gewichte, nach vollzogener Anwendung derselben in der Bundes„verwaltung, auch in ihrem Innern einzuführen."

May, Staatsschreiber. Wenn die vorliegende Bestimmung einzig unserem Kantone gälte, so würde ich ohne Weiteres beistimmen; aber die Abschließung des Bundes stößt bereits schon auf so große Schwierigkeiten und wir erschweren diese durch solche Bestimmungen nur noch mehr. Die Sache gehört gar nicht in einen Bund, sondern sollte auf konkordatsmäßigem Weg zu Stande gebracht werden. Ich glaube zwar gerne, es wäre schön, gut und zweckmäßig, wenn es eingeführt werden könnte, aber wenn wir es durch die Bundesakte durchsetzen wollen, so verkennen wir den Standpunkt, auf welchtm wir stehen.

v. Jenner, Regierungsrath. Man gibt zwar die Zweckmäßigkeit des Vorschlags zu, hat uns aber gar keine Hoffnung collocirt, denselben ausführen zu können. Die Bewerkstelligung auf konkordatsmäßigem Wege kann nur erwartet werden, je nachdem es den jedesmaligen Interessen der einzelnen Kantone entspricht. Entspricht aber der Vorschlag den Ständen, so sehe ich nicht ein, warum man die Bestimmung nicht auch in den Bund aufnehmen könnte, entspricht er ihnen nicht, so wird auch der konkordatsmäßige Weg wenig fruchten. Die Schwierigkeiten sind bedeutend, aber keineswegs unüberwindlich; der Kanton Waadt, der mehr als irgend ein Kanton, namentlich sehr viele Hohlmaaße in flüssigen Dingen hatte, hat eine Einheit bewerkstelligt. Die Kosten sind allerdings groß, in dem hiesigen Kanton würden dieselben 30,000 Fr. auf die Staatskasse und eben so viel auf die Privaten betragen; aber diese Opfer sind von einer solchen Natur, daß sie sich sehr wohl mit dem spätern Nutzen und dem allgemeinen Interesse entschuldigen lassen.

v. Lerber, Schultheiß. Es sind wichtige Bemerkungen gefallen. In unserem Kantone sind sehr verschiedene Maaße, die sich durch alte Gewohnheiten erhalten haben. Man machte schon frühere Versuche, eine Einheit einzuführen, aber es ist nicht gegangen, und wird in der Schweiz überhaupt noch große Schwierigkeiten verursachen. Die alten Kantone haben keine Theorien; und in der That, wenn ich mich hier aussprechen soll, so glaube ich, an solchen Bestimmungen und Plänen werden die Bundesurkunde scheitern.

Hermann, Oberrichter. Alles, was zum Verkehre und Handel beitragen kann, sollte die Sorge des Bundes sein. Da dieses in Aller Mund gewesen ist, so hat man Versuche deßfalls gemacht, aber die Konkordate führten zu nichts. Hierauf sucht man die Sache auf bundesmäßigem Wege einzuleiten, der vorliegende Entwurf macht Vorschläge, der Regierungsrath und die Kommission treten billigend dazu, und nun sagt man uns, daran werde die neue Bundesurkunde scheitern. Ich hingegen glaube, wenn dieses geschieht, so werde die Bundesurkunde an weit höheren Interessen scheitern, und nicht an dem Ellstecken.

Die Redaktion des Regierungsrathes ward mit großer Mehrheit genehmigt.

Art. 29. „Die Fabrikation und der Verkauf des Schieß„pulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich „dem Bunde zu."

Watt. Gegen die Restriktion in Betreff des Salpeters muß ich mir eine Observation erlauben. Ueber diesen Punkt war die Kommission einhellig, und das ist der einzige, den ich verwerfe. Wenn man dem Bunde Pulver gibt, so muß man ihm die Konsequenzen lassen; der Salpeter gehört auch dazu.

Schnell, Joh. Die Anwendung des Salpetersiedereimonopols hat ihre großen Schwierigkeiten, da damit Beschwerden für diejenigen verbunden sind, die in ihren Wohnungen müssen graben lassen. Einem früheren Antrage im Großen Rathe zufolge, wollte man das bisherige Verhältniß geändert und insbesondere den Zwang aufgehoben sehen, daß Jeder in seinem Hause graben lassen müsse. Da man nun in diesem Augenblicke mit der Untersuchung dieses Gegenstandes beschäftigt ist, so hat man, um nichts zu präjudiciren, das Gesetzliche der Sache der Kantonalbehörde überlassen zu dürfen geglaubt. Bekanntlich werden für das Salpetergraben Patente gegeben, aber viele Privaten beschweren sich über die ihnen dadurch auffallende Last und es ist also wohl zu erwägen, ob in einem freien Staate nicht auch in dieser Hinsicht Freiheit Statt finden dürfe. Auf der andern Seite wurde aber auch auf die möglichen Verlegenheiten hinsichtlich der Pulverbereitung hingewiesen, und es läßt sich daher auch hier erwägen, wie man sich nicht allzusehr die Hände binde, ohne die Partikularen übermäßig zu beschweren. Wenn die Sache einmal der Centralbehörde übergeben wäre, so könnte sie dann leicht ohne alle Rücksichten auf Privatverhältnisse zu Werke gehen. Dies war der Grund der Inconsequenz, welche Herr Watt ganz richtig hervorgehoben hat. Vor der Hand stimme ich daher zu dieser Exclusion; es wird dann später vor dem Großen Rathe erörtert werden können, ob vollkommene Freiheit wünschenswerther, oder ein gewisser Eingriff in die Rechte der Partikularen zu gestatten sei. Ist aber diese Frage entschieden, so ist alsdann noch immer Zeit, den ganzen Gegenstand der Centralbehörde zu überweisen, wenn man das Letztere für zweckdienlicher hält.

Watt nimmt nach den gegebenen Aufschlüssen seinen Antrag zurück.

Geiser, Regierungsrath, bezieht sich auf die von Herrn Professor Schnell gemachten Bemerkungen. Die vielfach eingelaufenen Beschwerden bewogen den Regierungsrath dahin zu beschließen, daß hinsichtlich des Salpetergrabens völlige Freiheit bestehen solle. Der Beschluß wurde zwar noch nicht auf angemessene Weise publicirt, indessen sind doch einstweilen die nöthigen Weisungen gegeben worden. Wollte man die Verfügung ganz der Centralbehörde anheim stellen, so könnte es zu großen Inconvenienzen führen, denn die Beschwerden sind sehr begründet.

v. Jenner, Reg. Rath. Was so eben von Herrn Regierungsrath Geiser ein Beschluß genannt worden ist, habe ich als bloße Weisung an das Finanzdepartement, einen Vortrag zu bringen, angesehen. Der Regierungsrath kann und darf ohne vorausgegangene Genehmigung des Großen Rathes keine noch bestehenden Gesetze aufheben. Da die untern Behörden, welche die Sache wohl kennen, nicht mit dem gegebenen Gesichtspunkte übereinstimmten, und aus diesem Grunde keine Vorschläge brachten, weil sie die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollten, so konnten auch diejenigen, welche das Fach gar nicht kennen, nicht weiter handeln. Indessen soll der Gegenstand dem Großen Rathe vorgelegt werden, so bald es nur immer möglich ist, denselben in Gesetzesform zu redigiren. Ich stimme mittlerweile ganz zu dem Vorschlage des Herrn Professors Schnell, weil wir auf diese Weise freie Hände haben, und auch etwaige Erleichterungen können eintreten lassen.

May, Staatsschreiber. Man geht viel zu sehr in Kleinigkeiten ein; erinnert mich doch das fast an die Deliberationen, denen ich schon vor 40 Jahren in diesem Saale (Außerstandrathshaus) beigewohnt habe. Entweder will man nur kurzweg den nöthigen Vorrath an Pulver erhalten, oder ein Monopol, um darauf zu luciren. Wenn man sich aber schon hier in alle diese Schwierigkeiten einläßt, nun dann wünsche ich Glück zu unsern Deliberationen. Ich begreife gar nicht, warum dem Bunde das alles zukommen, und er auch den Verkauf haben soll. Ich schließe mich daher ganz der von dem Staatsrathe des Kantons Waadt geäußerten Ansicht an. Die Centralbehörde wird auch ohne diese Vergünstigung immer Pulver genug finden.

v. Lerber, Schultheiß. Die Hauptsache ist die, ob man die Nro. 4 haben wolle, oder nicht. Die Ausübung des Salpetermonopols ist sehr beschwerlich, und es fragt sich: wollt Ihr das der Centralbehörde oder Kantonalbehörde überlassen? Der Regierungsrath hat geglaubt, die Kantonalregierung werde den Schwierigkeiten mehr Rechnung zu tragen wissen, wenn man ihr das überlasse. Ich kann daher nicht anders schließen, als den Art. 4 nach der Ansicht des Regierungsraths anzunehmen.

Herrmann, Oberrichter, wünscht, daß der vielen Unannehmlichkeiten bei der Ausübung des Salpetermonopols, ungeachtet die aufgestellten Bedingungen nur als Wünsche geltend gemacht werden möchten.

Der Antrag des Regierungsrathes wurde mit 68 gegen 17 Stimmen genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 16.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 29. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dreizehnten Sitzung.)

Art. 30.

„Jeder Schweizer ist Soldat."

Antrag des Regierungsraths. „Wie im Entwurfe."

Gutachten der Commission. Mit Mehrheit wird die Redaktion vorgeschlagen: „Jeder dienstfähige Schweizer ist Soldat."

Die Minderheit will es bei derjenigen des Entwurfs bewenden lassen.

Hermann, Oberrichter, bemerkt, daß man in der Kommission diesen Artikel etwas zu wohlklingend gefunden habe, und macht auf die nothwendigen Ausnahmen aufmerksam.

Der Artikel ward mit großer Mehrheit nach der Ansicht der Kommission angenommen.

Art. 31.

„Wehrpflichtig sind auch die angesessenen Fremden, mit Aus„nahme der anerkannten Angehörigen solcher Staaten, in wel„chen die Schweizer der Wehrpflicht nicht unterworfen sind."

Antrag des Regierungsraths. „Wie im Entwurfe."

Gutachten der Commission. „Die Mehrheit findet es anstößig, daß Landesfremde zur Vertheidigung der schweizerischen Freiheit — zum Kampf für Rechte und Interessen, deren sie nicht theilhaft sind — angehalten werden sollen, und würde sich von diesen gezwungenen Streitern nicht viel versprechen. Sie trägt demnach auf Auslassung des Artikels, und zwar um so unbedenklicher an, als bereits Franzosen, Oestreicher und Sardinier, zufolge bestehender Verträge, vom Militärdienst befreit sind."

„Die Minderheit stimmt zum Entwurfe, weil die Mannschaftsskala auf die Gesammtbevölkerung der Kantone mit Einschluß der Landesfremden berechnet, und es übrigens nicht unbillig ist, daß der angesessene Fremde, der den Schutz der Gesetze gleich den Einheimischen genießt, auch wie diese die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unvermeidlichen militärischen Lasten trage."

Der Artikel wurde nach der Ansicht der Commission gestrichen.

Art. 32.

„Die Bundesmacht, aus den Kontingenten der Kantone „gebildet, besteht in Auszug, Landwehr und Landsturm.

„Die Kantone liefern die Mannschaft nach dem Maßstab der „Bevölkerung.

„Bis zur Revision der Mannschaftsskala haben zum Auszug „zu stellen:

Zürich	7,400	Mann.
Bern	11,648	„
Luzern	3,468	„
Ury	472	„
Schwyz	1,204	„
Unterwalden ob dem Wald 442 Unterwalden nid dem Wald 322	764	„
Glarus	964	„
Zug	500	„
Freiburg	2,480	„
Solothurn	1,808	„
Basel	1,836	„
Schaffhausen	932	„
Appenzell Ausser-Rhoden 1,544 Appenzell Inner-Rhoden 400	1,944	Mann.
St. Gallen	5,260	„
Graubünden	3,200	„
Aargau	4,820	„
Thurgau	3,040	„
Tessin	3,608	„
Waadt	5,928	„
Wallis	2,560	„
Neuenburg	1,920	„
Genf.	1,760	„
Total:	67,516	Mann.

„Die Revision dieser Skala ist an der ersten ordentlichen Tag„satzung nach Annahme der gegenwärtigen Bundesurkunde, und „zwar nach aufzustellenden gleichförmigen Grundsätzen, einzuleiten; „zu diesem Behuf sollen in allen Kantonen, Gemeinde für Ge„meinde, von Staats wegen Bevölkerungstabellen abgefaßt und „der Bundesbehörde eingegeben werden.

„Die Revision der Skala wird in Zukunft auf ähnliche Weise „von zwanzig zu zwanzig Jahren Statt finden."

Antrag des Regierungsraths. „Nachdem der Regierungsrath zwischen den Grundsätzen:

ob nach der Ansicht des Entwurfes das ganze Militärwesen dem Bunde übertragen,

oder aber dem Bunde blos ein aus den Contingenten der Cantone bestehendes Bundesheer zur Verfügung und unter seine Aufsicht gestellt, die Formation der Contingents-Truppen, so wie die Verfügung über die Milizen im Innern der Kantone dagegen, den Ständen überlassen bleiben solle;

für den letztern sich entschieden, ist beschlossen worden, den Art. 32. folgendermaßen abgeändert zur Annahme zu empfehlen:

Art. 32. „Die Kriegsmacht des Bundes besteht aus dem „eigentlichen Bundesheere, von wenigstens 68000 Mann, welches „durch die Contingente der Cantone an vorzüglich dienstfähiger, „eingeübter und ausgerüsteter Mannschaft gebildet wird."

„In Zeiten von Gafahr kann aber die Tagsatzung über die „gesammten Streitkräfte eines jeden Cantons zur Vertheidigung „des Vaterlandes verfügen, und das Recht zur Aufforderung der„selben in den eidgenössischen Dienst an commandirende eidgenössi„sche Offiziers übertragen."

„Die Cantone liefern die Mannschaft nach dem Maaßstabe „der Bevölkerung."

„Bis zur Revision der Mannschaftsskala haben zum Auszug „zu stellen:

(Siehe obige Tabelle.)

„Die Revision dieser Skala ist an der ersten ordentlichen Tag„satzung nach Annahme der gegenwärtigen Bundesurkunde, und „zwar nach aufzustellenden gleichförmigen Grundsätzen, einzuleiten; „zu diesem Behuf sollen in allen Cantonen, Gemeinde für Ge„meinde, von Staatswegen Bevölkerungstabellen abgefaßt und „der Bundesbehörde eingegeben werden."

„Die Revision der Skala wird in Zukunft auf ähnliche Weise von zwanzig zu zwanzig Jahren Statt finden."

„Die zu dem Bundesheere bestimmten Truppencorps theilen sich in den ersten und zweiten Bundesauszug. Sie müssen zum Voraus für den Dienst im Bundesheere bezeichnet werden; doch

stehen sie in allen Beziehungen unter der Verfügungsgewalt ihres Cantons, bis sie wirklich in den eidgenössischen Dienst treten."

„Die Cantone ernennen die Offiziers und die übrigen Graduirten dieser Truppencorps; sie bestimmen die Art und Weise der Aushebung für ihre Bildung und Ergänzung, so wie die Dauer der Dienstzeit; sie verordnen die Art und Weise, wie ihre Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung vorschriftmäßig geschehen soll; sie sorgen endlich für den nöthigen Unterricht ihrer Contingente, insofern derselbe nicht durch den Bund veranstaltet wird."

Gutachten der Commission. Wenn die Commission sich im Ganzen zu der im Entwurfe herrschenden Ansicht möglichster Centralisation des Kriegswesens und insbesondere der Militärinstruktion hinneigt, so kann sie doch keineswegs verkennen, daß die vom Reg. Rath vorgeschlagene Redaktion, in Bezug auf Klarheit Bestimmtheit und genaue Ausscheidung der Competenz der Bundesbehörde von derjenigen der Cantonsregierungen, wesentliche Vorzüge vor der Redaktion des Entwurfs darbietet. Diese Vorzüge nun möglichst zu benutzen strebend, nimmt sie die Freiheit die betreffenden Artikel folgendermaßen zu stellen:

Art. 32. „Die Kriegsmacht des Bundes besteht aus dem eigentlichen Bundesheer von wenigstens 68,000 Mann, welches durch die Contingente der Cantone an vorzüglich dienstfähiger, eingeübter und ausgerüsteter Mannschaft gebildet wird."

„In Zeiten von Gefahr kann aber die Tagsatzung über die gesammten Streitkräfte eines jeden Cantons zur Vertheidigung des Vaterlandes verfügen, und das Recht zur Aufforderung an dieselben an commandirende eidgenössische Offiziers übertragen."

„Die Cantone liefern ihre Mannschaft in Truppencorps, nach dem Maßstabe der Bevölkerung. Diese Truppencorps müssen zum Voraus für den Dienst im Bundesheere bezeichnet werden; doch stehen sie in allen Beziehungen unter der Verfügungsgewalt ihres Cantons, bis sie wirklich in den eidgenössischen Dienst treten, in welchem Falle sie die eidgenössische Fahnen und Feldzeichen führen."

„Bis zur nächsten Revision der Mannschaftsskala haben die Cantone zum Bundesheer zu stellen:

(Skala unverändert nach dem Entwurfe.)

„Diese Mannschaftsscala soll auf genaue Bevölkerungstabellen hin, und sodann jeweilen nach zwanzig Jahren berichtiget werden."

v. Lerber, Schultheiß, weist auf die von Herrn Regierungsrath Koch zu gebenden Erläuterungen.

Koch, Regierungsrath. Die §§. 32 u. 33 haben das eidgenössische Militärwesen reguliren sollen; der §. 32 sollte den Bestand, der §. 33 die Art und Weise der Organisation und Instruction näher bestimmen; aber die Redaktion ist hier eben so undeutlich und verworren, als an vielen andern Stellen des Entwurfs. Jedenfalls würde, wenn die Sanktion erfolgt wäre, das ganze Militärwesen, bis auf das Zahlen der Gewalt der Centralbehörde übergeben worden sein. Hätte aber nun einmal die Centeralregierung diese bedeutende Gewalt besessen, und dazu noch, wie wir es heute im Sinne hatten, Dotationen erhalten, in welche Stellung wären alsdann die einzelnen Kantone gekommen? In die Stellung eines Kindes zu einem geharnischten Manne. In Berücksichtigung dieser augenscheinlichen Gefahr, hat der Regierungsrath geglaubt, man solle von der Bestimmung des Entwurfes abstrahiren und auf das jetzige System zurückkommen. Man wird freilich sagen: das ist schlecht! Aber ich sage, unsere Armee ist bewundernswürdig für das, was wir unter den gegebenen Umständen leisten können, und fremde Militärs selbst erkannten die Leistungen unserer Milizen an. Daß diese sich nicht wie die französischen und preußischen Garden ausnehmen, das gebe ich zu, aber Niemand wird solches im Ernste verlangen. Das dagegen in dem Entwurfe zu Grunde gelegte System kann nur mit der Einheit gehen, und durchaus nichts Förderalistisches neben sich bestehen lassen. Man spricht freilich von einer moralischen Gewalt des Bundes, aber die moralische Gewalt steht gewöhnlich nur auf dem Papiere, und kann sich nur geltend machen durch eine physische Gewalt. Nachdem der Redner die Gefahren der Centralisation noch ausführlicher dargestellt hat, geht derselbe zur Betrachtung des auf die Schweiz berechneten Militärsystems über, bezeichnet die Hauptwaffengattungen und fährt dann weiter fort:

Diese Truppen soll ein jeder Kanton nach seiner Convenienz organisiren; dem Bunde kömmt es nicht zu, sich in diese Organisation zu mischen, wohl aber kann er darüber verfügen und die Anführung an eidgenössische Offiziere übertragen. Dieses Bundesheer macht den Kern unserer Militärmacht aus; aber neben diesem Kern kann man auch noch einen andern Theil gebrauchen, der nicht nach Kontingenten zu nehmen ist. Der Bund muß übrigens das Recht haben, im Falle der Noth aus den Grenzkantonen Truppen aufzubieten und nöthigenfalls auch den in eidgenössischen Diensten stehenden Offizieren das Requisitionsrecht zu übertragen. Alle diese Befugnisse reichen gewiß für das erste Bedürfniß bei herannahenden Gefahren hin. Auf eine solche Art den Krieg zu führen, muß die Einrichtung unserer Bundesarmee berechnet sein, sonst taugt sie nichts. Die in dem Entwurfe aufgestellte Scala beträgt das Doppelte des jetzigen Auszugs, und diese so bedeutende Macht würde zugleich vollkommen centralisirt. Diesem Uebelstand sollte durch einen Theil der vorgetragenen Modifikationen vorgebeugt werden. Die militärischen Einrichtungen der verschiedenen Kantone sind übrigens verschieden; gewöhnlich wird die jüngere Mannschaft zuerst aufgeboten; die ältere erst bei dem zweiten Bedürfnisse. Dieser Unterschied in der schweizerischen Bundesarmee hat wichtig geschienen und man hat daher festgesetzt, daß dieselbe in den Zwischenzeiten der Kantonalgewalt unterworfen sein sollte, damit nicht von Seiten der Centeralgewalt schädliche Verfügungen zu fürchten wären. Die Bestimmungen des Entwurfs über den Unterricht sind in der That höchst sonderbar gewesen, es müßte doch wenigstens gesagt werden, wer in der Zwischenzeit außer dem eidgenössischen Kriegsdienst den Unterricht leite. Dieses konnte natürlich nur den Kantonen anheimfallen.

Art. 33.

„Um in dem Bundesheer die erforderliche Einheit und Dienst-
„fähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgestellt:

a) „Der Bund bestimmt die allgemeine Organisation des „Bundesheers.

b) „Er übernimmt ausschließlich für alle Waffengattungen:

1) „den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich be-
„fugt ist bleibende Militärschulen zu errichten und Zu-
„sammenzüge von Truppenkorps in Lagern anzuordnen;

2) „die Instruktion der Offiziere und Unteroffiziere (Cadres)
„des Bundesheers;

3) „die erste Instruktion der Rekruten.

c) „Dem Bunde steht die Aufsicht über die Anschaffung und „Erhaltung des Kriegszeugs der Kantone zu.

d) „Die Militärverordnungen der Kantone sollen der allge-
„meinen Militärorganisation untergeordnet sein und bedürfen der „Genehmigung des Bundesraths.

e) „Alle Abtheilungen des Bundesheeres führen ausschließ-
„lich die eidgenössische Fahne und eidgenössische Feldzeichen.

f) „Für jede Waffengattung des Bundesheeres wird eine ein-
„fache, gleichförmige Bekleidung angeordnet, deren Einführung
„jedoch nur allmählig und mit Beibehaltung des bereits Ange-
„schafften geschehen soll."

Antrag des Regierungsraths. Den im vorhergehenden Artikel befolgten Grundsätzen gemäß, trägt der Regierungsrath auf Umschmelzung des Art. 33 in Folgenden an:

Art. 33. „Der Bund bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres, das Verhältniß der verschiedenen Waffenarten, die Bestimmung der Contingente an Mannschaft, Pferden und Kriegszeug, die Vertheilung der verschiedenen Waffenarten und Contingente, und Alles, was auf den Staab des Bundesheeres Bezug hat."

„Er erläßt die Vorschriften über die Zusammensetzung der Truppenkorps der verschiedenen Waffen, über ihre Bewaffnung, Kleidung, Ausrüstung, Mannszucht und Verpflegung im eidgenössischen Dienste, so wie die Exerzierreglemente und Dienstreglemente für das Bundesheer, und die Vorschriften über das Materielle desselben."

„Er läßt durch die nöthigen Inspektionen der Contingente über die genaue Vollziehung aller dieser Vorschriften wachen."

„Die Militärverordnungen der Kantone dürfen in Beziehung auf die Contingentstruppen nichts enthalten, was den eidgenössischen Vorschriften für das Bundesheer widerstreitet; zur Prü-

fung hierüber müssen sie dem Bundesrathe vorgelegt werden, und die Tagsatzung entscheidet, wenn der Kanton, den es betrifft, über den daherigen Beschluß des Bundesrathes Beschwerde führt."

„Der Bund wird einen Vorrath von ordonanzmäßigen Waffen, Munition und Kriegszeug anlegen, und unterhalten, aus welchem die Kantone, die es verlangen, die gewünschten Gegenstände in den kostenden Preisen ankaufen können."

Nach den nämlichen früher bezeichneten Grundsätzen wird ein Art. 34 folgenden Inhalts vorgeschlagen:

Art. 33 bis. „Der Bund sorgt für den höhern Unterricht in der Kriegskunst, und ist zu diesem Ende befugt, bleibende und temporäre Militärschulen zu errichten, und Zusammenzüge von Truppenkorps in Lagern oder Kantonnementen anzuordnen."

„Er sorgt für den Unterricht der Offiziers, Unteroffiziers und Korporale des Bundesheeres, so wie für den Unterricht der Instruktoren aller Waffen, aus denjenigen Kantonen, die diesen Unterricht durch den Bund zu genießen wünschen, welcher blos für den Stab der Armee, das Ingenieurwesen, die Artillerie und das Train verpflichtend ist."

„Die Contingentstruppen der Kantone führen eidgenössische Fahnen und Feldzeichen."

Gutachten der Kommission. Der Bund bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres, das Verhältniß der verschiedenen Waffenarten, die Bestimmung der Contingente an Mannschaft, Pferden und Kriegszeug, die Vertheilung der verschiedenen Waffenarten auf die Contingente, und Alles, was auf den Stab des Bundesheeres Bezug hat.

Er erläßt die Vorschriften über die Zusammensetzung der Truppenkorps der verschiedenen Waffen, über ihre Bewaffnung, Kleidung, Ausrüstung, Mannszucht und Verpflegung im eidgenössischen Dienste, so wie die Exerzierreglemente und Dienstreglemente für das Bundesheer, und die Vorschriften über das Materielle desselben.

Er läßt durch die nöthigen Inspektionen der Contingente über die genaue Vollziehung aller dieser Vorschriften wachen.

Die Militärverordnungen der Kantone dürfen in Beziehung auf die Contingentstruppen nichts enthalten, das den eidgenössischen Vorschriften für das Bundesheer widerstreitet; zur Prüfung hierüber müssen sie dem Bundesrathe vorgelegt werden, und die Tagsatzung entscheidet, wenn der Kanton, den es betrifft, über den daherigen Beschluß des Bundesrathes Beschwerde führt.

Art. 33 bis.

Der Bund sorgt für den höhern Unterricht in der Kriegskunst, und ist zu diesem Ende befugt, bleibende und temporäre Militärschulen zu errichten, und Zusammenzüge von Truppenkorps in Lagern und Kantonnementen anzuordnen."

„Er übernimmt die Instruktion der Offiziers und Unteroffiziers (Cadres) des Bundesheeres." (Lit. b des Art. 33 des Entwurfes.)

„Für jede Waffengattung des Bundesheeres wird eine einfache, gleichförmige Bekleidung angeordnet, deren Einführung jedoch nur allmählig, und mit Beibehaltung des bereits Angeschafften geschehen soll." (Lit. f Art. 33 des Entwurfes.)

Art. 33 ter.

Der Bund wird einen Vorrath von ordonnanzmäßigen Waffen, Munition und Kriegszeug anlegen und unterhalten, aus welchem die Kantone, die es verlangen, die gewünschten Gegenstände in den kostenden Preisen ankaufen können.

Koch, Regierungsrath. Die hier gedruckte Redaktion des Regierungsraths ist gerade nicht meine Redaktion, dem Inhalte nach kann ich mich jedoch als Vater zu dem Kindlein bekennen. Die Kommission hat abermals geändert, und ich könnte ihrer Redaktion noch den Vorzug geben. Im §. 32 heißt es „die Bunddesmacht" im §. 33 „Bundesheer." Im letzteren sind wir einverstanden, aber im ersteren wäre die Totalität, mit Ausnahme des Bezahlens, der Centralregierung übertragen worden. Man wird für die Landwehr und den Landsturm nicht andere Regulative machen wollen, als für die Auszüger; darum, wenn das Legislative aufgestellt wird, muß darauf gehalten werden, daß es für Alle gleich passe. Es ist aber erschwerend, ja unmöglich, daß der Bund z. B. die gesammte Instruktion übernehme, denn warum, wenn die Kantonalanstalten dieses besorgen können, will man ihnen dieses entziehen? Als man im Regierungsrathe diese Einwürfe geltend machte, sagte Herr v. Tavel: die Eidgenossenschaft solle den Unterricht besorgen ohne Entgeld der Kantone, so sei es verstanden worden. Ein neuer Beweis für fehlerhafte Redaktion: da man mit Inhalte dieser Erklärung allerdings einverstanden sein könnte. Der Militärunterricht in eidgenössischen Schulen für Offiziere ist übrigens schwer ausführbar, die Leute würden doppelte Kosten haben und wir würden keine Leute finden. Nicht anders verhält es sich mit den subalternen Offizieren, für diese wäre diese Verpflichtung noch fühlbarer, wenn auch nicht köstlicher; da fändet Ihr am Ende keine Offiziere mehr. Ein frappantes Beispiel haben wir an unserem Artilleriekontingent. Hier sind die Leute verpflichtet bisweilen nach Thun zu kommen, aber sie entschuldigen sich gewöhnlich und sagen, sie könnten nicht. Wenn man daher diese Verbindlichkeit auf Alle ausdehnen wollte, so würde man seinen Zweck verfehlen. Daher der Antrag, daß die Schulen nicht obligatorisch sein sollen. Was die Kleidung anbetrifft, so hat man es im Regierungsrathe unpassend gefunden zu sagen: sie sollen Alle gleiche Uniform haben. Das käme einem vor, wie wenn man zu einer gewissen Zeit auf die Sitte der Haarzöpfe hielt; und in der Exekution würde das großen Anstoß geben. Freilich sagt man: die gleiche Uniform sollte erst nach und nach eingerichtet werden, aber auf keinen Fall gehört das in den Bund. Die Verfügung, daß die Instruktion der Rekruten von der Eidgenossenschaft übernommen werden solle, beruht auf einer Series von Irrthümern, welche beweisen, daß Niemand von den in der Kommission Anwesenden das Militärfach gründlich versteht. Im Kanton Bern sind jährlich etwa 2100 Mann, in der ganzen Eidgenossenschaft zwischen 10—11,000 Mann zu instruiren; allen diesen nun durch eine centralisirte Einrichtung den ersten Unterricht geben zu wollen, würde nicht von dem geringsten Nutzen und zugleich mit den abschreckendsten Weitschweifigkeiten und Mühseligkeiten verbunden sein. Das Einzige, was man passenderweise thun könnte, wäre zu sagen, daß die Instruktoren aus einer eidgenössischen Schule genommen würden. Herr Rossi hat jeden Rekruten täglich zu 4 Batzen gerechnet; Herr Hirzel dagegen nahm das Minimum 12 Batzen an, während ich dasselbe noch höher anschlug; die Kosten würden sich also statt der angegebenen 100,000 Fr. auf 500,000 Fr. belaufen. Kurz! es zeigen sich in der Ausführung aller dieser Vorschläge so große Schwierigkeiten, daß man am besten thut, davon gänzlich zu abstrahiren. Auch würde das Militärwesen künftighin keineswegs Ersparnisse herbeiführen. Bei der Revision der Scala müßte Bern 15,000 Mann statt 11,600 Mann geben. Außerdem pflegte man hier die Rekruten zu den Compagnien zu nehmen, welche in der Stadt Wachtdienste versehen und übte sie so gelegenheitlich ein. Wenn Ihr sie nun aber z. B. gen Thun schicken müßtet, so würdet Ihr nichts ersparen, es wäre dann, daß man keine Besatzung mehr in Bern haben wollte, was bei der dermaligen Spannung hier durchaus nicht ausführbar ist. Man nähme also dem Kanton durchaus keine Kosten ab. Ich stimme für die Redaktion des Regierungsrathes wie der Kommission; die letztere ist jedenfalls noch besser.

§. 33 u. 34 wurden nach d. Antrage d. Kommission angenommen.

Art. 34.

„Zur Bestreitung der Bedürfnisse des Bundes wird eine Bun„deskasse errichtet; die dermaligen eidgenössischen Kriegsgelder „werden als Kapitalfond dieser Bundeskasse einverleibt; es darf „aber derselbe nur im Fall eines Krieges angegriffen werden. „Die jährlichen Ausgaben werden durch ein allgemeines Budget „zum voraus bestimmt."

Art. 35.

„Die Ausgaben des Bundes werden ordentlicherweise be„stritten:

a) „aus den Zinsen des Kapitalfonds;
b) „aus dem Ertrag der schweizerischen Gränzgebühren;
c) „aus dem Ertrag der Postverwaltung;
d) „aus den Einkünften der Pulververwaltung."

„Sofern die ordentlichen Einnahmen nicht zureichen, treten „die unmittelbaren Beiträge der Stände nach folgender Skala ein:

	Franken.
Zürich	74,000
Bern	104,080
Luzern	26,010
Ury	1,180

			Franken.
Schwyz			3,010
Unterwalden ob dem Wald	1,105		
Unterwalden nid dem Wald	805		1,910
Glarus			3,615
Zug			1,250
Freiburg			18,600
Solothurn			13,560
Basel			22,950
Schaffhausen			9,320
Appenzell Außer-Rhoden	7,720		
Appenzell Inner-Rhoden	1,500		9,220
St. Gallen			39,450
Graubünden			12,000
Aargau			48,200
Thurgau			22,800
Tessin			18,040
Waadt			59,280
Wallis			9,600
Neuenburg			19,200
Genf			22,000
Total: Franken			539,275

„Durch die erste ordentliche Tagsatzung nach Annahme der „gegenwärtigen Bundesurkunde soll eine Revision dieser Geldskala „eingeleitet werden."

„Eine ähnliche Revision wird in Zukunft von zwanzig zu „zwanzig Jahren Statt finden."

Antrag des Regierungsraths. Art. 34. und 35. Wie im Entwurfe, doch in einen Artikel verschmolzen.

Gutachten der Commission. Art. 34. und 35. werden nach Antrag des Reg. Raths genehmigt.

v. Lerber, Schultheiß, durchgeht die in dem §. 35 des Entwurfs näher bezeichneten Einnahmsgegenstände des Bundes, und glaubt, da durch den heutigen Beschluß über die Posten ein Ausfall von 40000 Fr. statt finden werde, daß dieser auf der bundesmäßigen Skala ersetzt werden müsse. Er schließt übrigens, mit Ausnahme der Posten, zu den Bestimmungen des Entwurfes, doch so, daß beide Artikel in Einen verschmolzen würden.

Hermann, Oberrichter. Auch die Kommission hat in Form und Materie beigepflichtet, nur wollte man Alles in einen Artikel thun. Heute haben wir nun durch den Beschluß über die Posten eine Bresche in die ganze Skala geschossen, und es fragt sich nicht mehr, daß sie in dieser Rücksicht nicht abgeändert werden müsse.

Schnell. Wir haben damit eine Bresche in den ganzen Bund geschossen, und es wäre daher an der Zeit, Sturm zu laufen.

Koch, Reg. Rath. Der §. sagt; „ordentlicherweise," und nun folgen die einzelnen Punkte u. s. w. Geht nun auch in den ordentlichen Einnahmen ein Punkt ab, so ändert dieß an der Sache weiter nichts, als daß die Skala zuthun muß. Diese letztere ist die direkte Abgabe, und muß das Fehlende beitragen. Ich trage daher darauf an, die beiden Artikel anzunehmen, wie sie hier sind.

Wäber, Oberst, glaubt auch, man könne es darin stehen lassen. Es handelte sich hier lediglich um die Administration der Posten, das Geld sei nicht die Hauptsache. Die Skala würde festgesetzt werden, aber die Posten könnten immerhin darin bleiben.

v. Lerber, Schultheiß. Sie haben heute, Hochg. Herren, mit 57 gegen 48 Stimmen die Abtretung der Posten aberkannt, und dabei wollen wir stehen bleiben. Je weniger die eidgenössischen Einkünfte betragen, desto mehr muß die Skala beitragen, das ist ganz natürlich. Bern bezahlt ohnehin schon den fünften Theil der sämmtlichen Einnahmen, und in dieser Hinsicht hat man es ganz bei den natürlichen Repräsentativverhältnissen gelassen. Die Posten können jetzt nicht mehr in dem vorliegenden Artikel aufgeführt werden.

Hermann, Oberrichter, beruft sich im Wesentlichen auf seine, oben schon ausgesprochene Meinung. — Die Skala muß jetzt verändert, und wir werden belastet, andere entlastet werden. Man wird uns für unsere heutige Sünde schon hernehmen.

Simon, Landammann, beruft sich auf das Reglement, welches dem Berichterstatter verbiete, seine individuelle Meinung anders, als während der Diskussion auszusprechen.

Es wurde mit 57 gegen 28 Stimmen beschlossen, die beiden Artikel mit Auslassung der Posten anzunehmen.

Vierzehnte Sitzung.

Mittwoch den 13. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Es wurden verlesen: ein Entlassungsbegehren des Herrn Ryser von Murgenthal, von der Stelle eines Mitgliedes im Baudepartement, und eines Dragonermajors; sodann ein Schreiben des Herrn Gerichtspräsidenten Balsiger, worin er sein längeres Ausbleiben im Großen Rathe mit einer außerordentlichen Anhäufung von Amtsgeschäften entschuldigt.

Art. 36.

„Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der „freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. „Vorgeschrieben wird zu diesem Ende:

a) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem „Kanton verweigert werden, der einen Heimath- oder Angehörig„keitsschein, ein Zeugniß sittlicher Aufführung und eine Bescheinigung, daß er eigenen Rechtes sei, beibringt.

b) „Von der Bundesbehörde wird ein Maximum der zu ent„richtenden Kanzleigebühr festgesetzt, welche weitere Gebühren „oder Bürgschaften ausschließt.

c) „Der Niedergelassene tritt in alle Rechte der Bürger des „Kantons ein, in welchem er sich niedergelassen hat, die poli„tischen Rechte und den Mitantheil an Gemeind- und Korpora„tionsgütern ausgenommen. Insbesondere wird ihm freie Gewerbs„ausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von „Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Ver„ordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Nie„dergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

d) „Den niedergelassenen Bürgern anderer Kantone können „von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen auferlegt „werden, als den niedergelassenen Bürgern des eigenen Kantons.

e) „Der Niedergelassene kann in seine Heimath zurückgewie„sen werden, wenn er durch gerichtliches Urtheil dazu verfällt „wird, oder sich erweislich gegen die Gesetze und Verordnungen „über die Sitten- und Armenpolizei verstoßen hat."

Antrag des Regierungsraths. Statt dieses dem Konkordat vom 10. Januar 1820 entlehnten, aber undeutlich redigirten, und nicht hinlänglich umfassenden Artikels, wird Folgender vorgeschlagen:

„Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. Vorgeschrieben wird zu diesem Ende:

a) „Keinem Schweizer, der sich zu einer christlichen Confession bekennt, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, der einen Heimaths- oder Angehörigkeitsschein, ein Zeugniß sittlicher Aufführung, und eine Bescheinigung beibringt, daß er weder fallit, noch durch richterliches Urtheil mit einer peinlichen Strafe belegt worden, die der bürgerlichen Ehre unfähig macht."

b) „Von der Bundesbehörde wird ein Maximum der zu entrichtenden Kanzleigebühr festgesetzt, welche weitere Gebühren oder Bürgschaften ausschließt."

c) „Dem Einsassen sind in Bezug auf die freie Gewerbsausübung und die Erwerbung und Veräußerung von Rechten auf Grundeigenthum, Verträge, Prozeß-, Betreibungs- und Konkursrechte, die nämlichen Rechte, wie den einheimischen Kantonsangehörigen zugesichert, nach Maaßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Einsassen dem eigenen Bürger gleich halten sollen."

d) „Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen auferlegt werden, als den Einsassen des eigenen Kantons."

e) „Der Einsasse kann in seine Heimath zurückgewiesen werden, wenn er durch gerichtliches Urtheil zu einem pein-

lichen oder zur zuchtpolizeilichen Strafe im Kanton verfällt, oder fortgewiesen wird, oder sich erweislich eines ordnungswidrigen und ruhestörenden Betragens schuldig macht, oder sich gegen die Gesetze und Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei verstoßen hat, so wie endlich, wann derselbe in Concurs verfällt.

Gutachten der Commission. „Die vom Reg. Rath vorgeschlagene Redaktion wird einhellig genehmigt."

Die Mehrheit wünscht jedoch, daß die im Entwurf enthaltene Bedingung, des „eignen Rechtens" unter litt. a aufgenommen werden möchte, während die Minderheit auch hierin dem Antrag des Reg. Raths beipflichtend, davon abstrahiren will.

v. Lerber, Schultheiß, entwickelt die freisinnigen Grundsätze, denen der Artikel sein Dasein verdanke, macht aber auf die Modifikationen aufmerksam, welche das Justizdepartement eintreten lassen zu müssen geglaubt hat. Diese betreffen vorzüglich den Artikel, wodurch je nach Umständen die christliche Religion zur Bedingung gemacht werden kann, und den Zusatz unter e, der in Betreff der Fortweisung der Fremden sehr wichtige Bestimmungen enthält.

Wyß, Reg. Rath. Der Art. 36 des Entwurfes berührt viele Gegenstände, die auch schon in Conkordaten mehrfach vorgekommen und erörtert, aber nie ausgeführt worden sind. Aber die Bestimmungen sind unklar, und wenig erschöpfend, und vorzüglich ist die Lit. c viel zu weit gefaßt, und könnte zu großen Widersprüchen führen. So könnte es sich hier treffen, daß man bei Geldstagen einen Kantonsbürger aus einer Gemeinde fortweisen, und dagegen den Schweizerbürger dabehalten müßte, und ferner dürfte man genöthigt sein, einen ruhestörenden Fremden des Landes zu verweisen, und dagegen einen Schweizer, der sich des gleichen Vergehens schuldig gemacht, zu dulden.

Hermann, Oberrichter. Ich müßte der so eben gefallenen Bemerkung vollkommen beipflichten. Uebrigens müssen wir hier ganz vorzüglich auf das Prinzip zurückkommen, welches darin besteht, daß jeder Schweizer nicht an seine Heimath gewaltsam gebunden sei, sondern sich innert seines Vaterlandes möglichst frei bewegen könne. Der Inhalt des vorliegenden §. 36 führt auf eine Bemerkung des Herrn Staatsschreibers May: den Grundsatz erkennt Jedermann an, aber nur über die Ausführung, über die einzelnen Bedingungen ist man verschiedener Meinung. Ich möchte daher darauf antragen, daß man vor allen Dingen über die Frage abmehre, ob man den Artikel im Allgemeinen, oder nach seinen einzelnen Abtheilungen behandeln wolle; ist das Letztere nicht, so kann Einer in dem Mehr mit seiner Meinung erdrückt werden. Die Kommission hat übrigens der Redaktion des Regierungsrathes vor der des Entwurfes den Vorzug gegeben, denn so sehr man auch über den Grundsatz eins sein kann, so finden doch in Praxi viele Abweichungen statt. Was die von der Kommission vorgeschlagene Einschaltung des Ausdruckes „eigenen Rechtens" anbelangt, so scheint mir diese hinlänglich gerechtfertigt. Ich kann mir nicht denken, warum man nicht, wenn z. B. ein junges Bürschchen aus einer fremden Gegend käme, Schulden machte, und andern Unfug triebe, gegen einen solchen Mißbrauch vorschützend zu Werke gehen könnte? denn da ein solcher nicht majoren ist, so muß der Staat hier auf Sicherheitsmaßregeln bedacht seiu, ehe das Uebel selbst eintreten kann.

Kasthofer. Der Grundsatz des Art. 36 wird namentlich in den Urkantonen auf große Schwierigkeiten stoßen. Diese sind nicht immer so eidgenössische Brüder, wie es in den Manifesten lautet. An der Gränze von Schwyz und Uri liegen die beiden Dörfer Sysigen und Römerstalden, das erstere zu Uri, das letztere zu Schwyz gehörig. So häufig und täglich der Verkehr auch zwischen diesen beiden Ortschaften ist, so kann doch kein Urner eine Schwyzerin, noch ein Schwyzer eine Urnerin als Gattin heimführen. Wenn wir in den drei Ländern eine Matte kaufen wollten, so würde es sich 1) fragen, ob man überhaupt die Erlaubniß erhielte, und 2) wäre der Ankauf mit so großen Kosten und anderweitigen Zuthaten verbunden, daß die Sache fast unmöglich würde. In Unterwalden ist es untersagt, von Fremden Geld aufzunehmen, wodurch die ärmere Klasse ganz von einigen herrschenden und wohlhabenden Familien abhängig gemacht wird. Die lieben Eidgenossen von Uri haben die Menschlichkeit und die Bundesurkunde durch das Benehmen gegen die Familie Lortz längst verletzt. Seit langer Zeit herrscht hinsichtlich des Niederlassungsrechts Streit zwischen Uri und Graubünden. Wenn man noch anders Hoffnung zu friedlicher Ausgleichung mit den Urkantonen hat, so wird der vorliegende Artikel die Sache vereiteln. Ich würde gegen den Vorschlag stimmen wegen mehrerer bedeutender Mängel, wenn ich überhaupt glaubte, daß die Sache so zu Stande käme, da ich dieses aber nicht glaube, so stimme ich dafür, ohne jedoch mehreren Anständen vorbeugen zu wollen, die sich mir dargeboten haben. Die Lit. a z. B. schließt die Juden aus. Und warum dieß? weil man von ihrer Unsittlichkeit zu fürchten habe. Aber eben durch unser Ausschließungssystem, durch unsere Verfolgungen sind sie schlecht geworden. Ebenso intolerant scheint mir die Bestimmung zu sein, daß ein Eidgenosse, der — wer weiß durch welche Verhältnisse — in Konkurs gerathen ist, geradezu weggewiesen werden kann.

Tscharner, Altschultheiß. Man hat den Vorbehalt der christlichen Religion, vorzüglich wegen der Juden im Aargau gemacht, obgleich diese eigentlich Schweizerbürger sind. Diese Restriktion war nothwendig, weil wir auch durch die französischen Juden Gefahr liefen, wenn wir geradezu genöthigt wären, alle aufzunehmen. Dieser letztere Umstand könnte dem Lande sehr gefährlich werden. Auf diese Weise aber schützt man sich gegen Frankreich, und behält hinsichtlich der inländischen Juden freie Hand. Der von dem Justizdepartement in Vorschlag gebrachte Artikel ist unsern Verhältnissen durchaus angemessen.

Watt. Die Juden sind nur schlecht, weil man sie schlecht gemacht hat. Man verhinderte sie, Landwirthschaft und andere ansäßige Gewerbe zu treiben; da mußten sie nothwendig Spitzbuben werden. Ich würde vorschlagen, sie unbedingt aufzunehmen, wenn sie sich zu landwirthschaftlichen Geschäften, und zur Betreibung von Gewerben verstehen wollen.

Koch, Reg. Rath. Ich muß hier doch auch für die Frauenzimmer in die Schranken treten. Wenn man streng an dem Ausdruck „eigenen Rechtens" hält, so sind diese völlig ausgeschlossen. Die Bemerkungen von Herrn Kasthofer sind übrigens ganz richtig; demungeachtet sollte Bern beitreten, wenn dann die vorliegenden Bedingungen ein Hinderniß sind, so kann später immer nachgeholfen werden. Vor allen Dingen aber ist nöthig, daß jeder Kanton seine Wünsche ausspreche, dann erst läßt sich sehen, wie Vereinbarung möglich sei. Alles, was als unvereinbarlich mit dem Ganzen erfunden wird, muß jeder Kanton zum Opfer bringen, so ferne es nur seine Existenz nicht geradezu untergräbt. Wenn Uri gleichwohl nicht will, so bleibt kein anderer Weg, als der konkordatsmäßige übrig; dann müssen wir uns aber wohl hüten Bestimmungen zu machen, die dem Bund zuwider laufen. Wir sollten den Artikel immerhin in unser Projekt aufnehmen, da ich es für eine umsichtige Politik halte, zuweilen gewisse Dinge darin aufzunehmen, auch wenn man sie späterhin wieder Preis geben muß. Ein schwieriger Umstand ist der mit den Juden; unter der helvetischen Regierung habe ich 4 Jahre lang den Judenvertheidiger gemacht, aber es hat wenig gefruchtet. Man mache auch darin keine gewagten Sprünge; unsere Vorfahren haben die Juden verbrannt, wir wollen sie zwar schützen, aber dadurch unsere Population nicht den größten Gefahren aussetzen. Die traurigen Verhältnisse, die in dieser Hinsicht im Elsaß und in andern Ländern statt finden, warnen uns davor!

Romang, Gerichtspräsident. Ich mache auf den Zusatz „eigenen Rechtens" aufmerksam. Das würde viele sehr achtbare Personen hart treffen. Aber mit den gesetzlich Bevogteten verhält sich das ganz anders. Ich wünschte daher den Zusatz: „die nicht gesetzlich bevogtet sind."

May verweist auf den Art. 3 des Entwurfes, den man vielleicht auch hier hereinziehen könne, denn unter dem Ausdruck „gemeinsame Wohlfahrt" könne man Vieles verstehen, dieß sei ein weiter Mantel. Das sollte man besondern Konkordaten überlassen, und nicht in den Bundesvertrag setzen. Viele verständen darunter ganz eigene Dinge z. B. ihre Ideen von Aufklärung; man sollte doch ja an dem Wesentlichen halten. Herr Regierungsrath Koch habe geglaubt, man könne hie und da weiter gehen, und dann später ändern, aber wenn man diesen Gesichtspunkt verfolge, so sei es schwer, darüber abzustimmen. Be-

handle und nehme man das Ganze, so könnte man leicht auf etwas inhäriren, was dann drückend sein würde.

v. Lerber, Schultheiß, glaubt in Beziehung auf die bisher gefallenen Bemerkungen, daß der Kanton Bern hier im Allgemeinen seine Wünsche aussprechen, aber diese keineswegs zu unumgänglichen Bedingungen machen solle; man solle seine Bereitwilligkeit erklären, auch anderweitigen Wünschen Rechnung zu tragen.

Wyß, Regierungsrath. Im Allgemeinen ist gegen den Grundsatz im Entwurfe nichts einzuwenden, aber im Einzelnen stellen sich der Ausführung große Hindernisse in den Weg. Wer hinsichtlich der Juden einige Erfahrungen gemacht und namentlich die Verhältnisse in einigen Gegenden von Deutschland kennen gelernt hat, wie sie dort das Volk aussaugen, der wird sich nicht so leicht zu ihrer Aufnahme verstehen. Es war daher nothwendig mit Vorsicht zu Werke zu gehen. Oder will man sich hier ein für allemal die Hände binden? Gehen Sie einmal nach Lengnau, und sehen Sie, was dort für eine Haushaltung ist. Nie möchte ich unser Volk einer solchen Schmach aussetzen, nie würde ich dafür stimmen, es blindlings in die Hände der Philister zu übergeben. Man hat Ihnen vorgeschlagen, den Artikel so anzunehmen, wie er im Entwurfe steht. Wenn man freilich auf die mit Sachkenntniß ausgerüsteten Behörden nicht Rücksicht nehmen will, so läßt sich dagegen kein Argument aufbringen. Wir haben geglaubt es sei unsere Pflicht, hier auf die möglichen Folgen aufmerksam zu machen, wer nun mit verbundenen Augen hineinspringen will, dem können wir nicht helfen. Man hat von den, hinsichtlich der Vergeldstagten aufgestellten Bedingung gesprochen, aber auch hier bleibt Vieles der Gesetzgebung vorbehalten, und gewiß wird man künftighin, wie bisher, auf unverschuldete Umstände u. s. w. Rücksicht zu nehmen wissen. Die Verweisung muß nicht geschehen, aber sie soll Statt finden können, und diese Freiheit wird man den Behörden doch wohl nicht nehmen wollen. Was die Weiber anbelangt, so sehe ich hierin keinen Anstand, warum man sie nicht ganz draußen lassen könne. Man hat die Sache auf die Spitze gestellt; aber hier wird die Sache nicht so verstanden, wenn es auch anderwärts der Fall sein mag, dasselbe ist auch anwendbar auf eine Mutter mit ihren Kindern. Das Beispiel von jungen Leuten, die durch ihren Leichtsinn Schaden stiften könnten, ist nicht ganz passend, denn eine solche Bestimmung könnte auch ganz rechtliche Menschen treffen. Man fordert ein Zeugniß, dieses kann man prüfen, und wenn es nicht gute Waare ist, so sagen wir: Wir dulden dich nicht. Wollte man bei dem Entwurfe stehen bleiben, so würde die Sache nie in Ausführung kommen. Darum stimme ich für die von dem Regierungsrathe vorgeschlagene Modifikation.

Hermann, Oberrichter. So wie der Vorschlag der Kommission gestellt ist, kann man nicht daraus folgern, daß man auch den bravsten Menschen ausschließen könne. Zuerst folgt das Recht, dann erst kommen die einzelnen Bestimmungen. Der Herr Berichterstatter durchgeht noch einige anderweitige Einwürfe, insbesondere auch den gegen den Ausdruck „eignen Rechtens." Dieses scheine ihm nöthig und billig. Gerade das Beispiel von einer Mutter mit ihren Kindern beweise, daß man nicht bloß „eignen Rechtens" sondern kontrahirungsfähig sein müsse.

Hierauf wurde der Artikel sammt den einzelnen Abtheilungen mit großer Mehrheit nach dem Antrage des Regierungsrathes angenommen.

Art. 37.

„Die Schweizer genießen das Recht zu Petitionen an die „Bundesbehörden über alle Gegenstände, welche dem Bund über„tragen sind."

Art. 38.

„Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz sind abgeschafft."

Art. 39.

„Gegen die auswärtigen Staaten besteht allgemeine Freizügig„keit, unter Vorbehalt des Gegenrechts."

Antrag des Regierungsraths. Art. 37. 38. und 39. wie im Entwurfe.

Gutachten der Commission. Art. 37. 38 und 39 werden ohne Bemerkungen gut geheißen.

Die Artikel 37, 38 und 39 werden ganz nach dem Entwurfe ohne weitere Berathung angenommen.

Art. 40.

„Sämmtliche Kantone haben die gegenseitige Verpflichtung:

a) „die Angehörigen der andern Kantone den eigenen An„gehörigen gleich zu halten in Bezug auf Steuern, Schuld- und „Konkurssachen, Erbverhältnisse und in Betreff des gerichtlichen „Verfahrens überhaupt;

b) „den aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner einzig „vor dem Richter seines Wohnorts belangen zu lassen."

Antrag des Regierungsraths. Vorgeschlagene Abänderung:

Sämmtliche Kantone haben die gegenseitige Verpflichtung:

a) „Die Angehörigen der andern Cantone gleich zu halten, in Bezug auf Steuern, Schuld- und Concursſachen, Erbansprüche, und unter Vorbehalt vorhergehender Sicherheitsleistung gegen den Beklagten, auch in Betreff des gerichtlichen Verfahrens."

b) „Den aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner einzig vor dem Richter seines Wohnortes belangen zu lassen."

Gutachten der Commission. Art. 40 wird mit Mehrheit nach dem Antrag des Reg. Raths genehmigt.

Eine Minderheit wünschte lit. b durch den Zusatz „unbeschadet der bestehenden Civilgesetzgebungen der Cantone" zu bedingen.

Mit der Modifikation des Regierungsrathes angenommen.

Art. 41.

„Bundesgesetze werden:

a) „über Auslieferung der Verbrecher von einem Kanton „an den andern allgemein verbindliche Bestimmungen aufstellen;

b) „die Fälle festsetzen, in welchen Kantone ihre eigenen „Angehörigen in die übrigen Kantone zu verbannen befugt sind."

Antrag des Regierungsraths. Statt „Bundesgesetze" wird „Bundesbeschlüsse" angerathen.

Gutachten der Commission. Nach Antrag des Reg. Raths.

v. Lerber, Schultheiß. Eine Gesetzgebung der Tagsatzung hat nicht angemessen geschienen; auch der Staatsrath v. Waadt hat es so gefunden.

Koch, Regierungsrath. Gesetze können nur von einer souveränen Behörde gegeben werden, Beschlüsse auch von einer andern. Die waadtländischen Rechtsgelehrten haben dieses sehr wohl begriffen, auch könnte dieses zu ungeheuern Consequenzen führen. Wir müssen anfangen auch auf die Terminologie zu achten.

Jaggi, Fürsprech. Ich stimme für Beibehaltung, da dieses ohnehin mit Art. 2 des Entwurfes übereinstimmt. Die Tagsatzung soll just gesetzgebende Behörde sein, wer sollte denn sonst die Gesetze wahren als eine souveräne Behörde? Nun werden aber der Tagsatzung souveräne Befugnisse abgetreten. Es sind also allerdings Gesetze.

v. Lerber trägt auf Genehmigung des regierungsräthlichen Gutachtens an.

Hermann, Oberrichter. Auch die Kommission hat gefunden, es könne hier nicht von einer gesetzgebenden Behörde die Rede sein. Die Tagsatzung fasse wohl Beschlüsse, könne sich jedoch nicht als gesetzgebende Behörde konstituiren.

Der Artikel ward nach der Redaktion des Regierungsrathes mit großer Mehrheit angenommen.

Art. 42.

„Es wird ein Bundesgesetz erlassen zur Ausmittlung von „Angehörigkeitsrechten für Heimathlose, die gegenwärtig nicht „eingetheilt sind, und zur Verhinderung der Entstehung neuer „Heimathloser."

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurfe, doch mit Abänderung des Wortes „Bundesgesetz" in „Bundesbeschluß."

Gutachten der Commission. Nach Antrag des Reg. Raths.

Jaggi, Fürsprech. Ich muß wiederholen, was ich schon früher hinsichtlich den von der Tagsatzung zu erlassenden „Bundesgesetze" bemerkt habe. Wir sind weit gekommen, wenn wir uns geniren die Beschlüsse der Tagsatzung „Bundesgesetze" zu nennen. Ich behaupte: jeder Privatvertrag ist ein Gesetz,

ein Privatgesetz; eine Bestimmung von allgemeiner Gültigkeit ist immer ein Gesetz, und zwar ein allgemeines Gesetz. In solchen Worten liegt viel; wir sollten nicht so leicht davon ablassen.

Meßmer. Ich habe mich nicht genirt für „Bundesgesetz" zu stimmen, aber jetzt wäre es inkonsequent etwas anderes festzusetzen.

Koch. Auf Herrn Jaggi's Bemerkung ist von Hrn. Meßmer geantwortet worden; auch ich glaube übrigens, in dem 62. Jahre meines Lebens einen Begriff zu haben von dem, was unter Gesetz zu verstehen sei. Hinsichtlich des Inhalts des vorliegenden Artikels kann ich indessen nicht umhin einiges Bedenken zu äußern. Er ist eine Art Inspiration und im schönen Ausdrucke der Humanität, die aller Ehre werth ist; aber wenn ich nicht glaubte, daß dieses Monument der Menschlichkeit unserem Kantone sehr schädlich werden könnte, so würde ich nicht dagegen reden. In dem Artikel wird vorgeschrieben, a) wie man die vorhandenen Heimatlosen unterbringen solle, und b) wodurch die Entstehung neuer Heimatlosen verhindert werden könne. Gibt man nun sein Gesetzgebungsrecht dem Bunde hin, so könnte es alsdann kommen wie in der Bettelordnung von 1690. Wenn man in der Tagsatzung wieder so etwas einrichtete, eine Betteljagd, da müßten wir sie dann haben die Heimathlosen. Ueberlaßt Ihr diesen wichtigen Gegenstand der Eidgenossenschaft, so müßt Ihr Euch den Beschlüssen derselben unterziehen. Wir haben früher schon 6000 Fr. jährlich für Einkäufe verwendet, da könnte man Euch dann noch obendrein eine Colonie von Heimathlosen aufsalzen. Der Bundesvertrag, einmal eingegangen, muß gehalten werden, aber wir sollen bei Zeiten daran denken und uns nicht verpflichten. Was die Verhinderung der Heimathlosen betrifft, so weiß ich ein sehr radikales Mittel: man hebe geradezu alle Bürgerrechte auf! Aber der Egoismus lauert oft hinter dem Kosmopolitismus! Eine solche Verfügung, wie die vorliegende, greift in unsere schwierigsten und heikelsten Verhältnisse ein; ich möchte daher der Tagsatzung keine so wichtigen Rechte übertragen, sondern den Artikel ausgestrichen wissen.

Tscharner, Altschultheiß. Kein Gegenstand hat der Eidgenossenschaft so viele Vorwürfe zugezogen, als der Zustand unserer Heimathlosen; die Conkordate, die deßhalb abgeschlossen wurden, führten zu keinem Ende. Aber eben dieses Mißlichen wegen, halte ich den vorliegenden Artikel für einen derjenigen, welche den Bundesvertrag am meisten zieren, und hege außerdem keineswegs die Besorgnisse meines Herrn Präopinanten. Der Kanton Bern läuft durchaus nicht Gefahr, so außerordentlich benachtheiligt zu werden, da in den bestehenden Concordaten die Merkmale der Heimathlosigkeit ausgemittelt sind; und auch über den zweiten Punkt sprechen die Concordate. Aber auch die Ehre intressirt den Kanton Bern und es ist dringende Pflicht endlich einmal dem traurigen Zustande unserer Heimatlosen abzuhelfen.

Kasthofer. Ich schließe mich ganz an die letzt gefallene Meinung an. Der Zustand der Heimathlosen ist wahrhaft betrübend, und ein eigentlicher Schandfleck der Schweiz. Wir haben so eben von dem schmählichen Zustande der Juden gesprochen, aber wer ist schuld an der Lage der Heimathlosen? Die barbarischen Gesetze. Auch wenn der Kanton Bern Opfer bringen müßte, so begreife ich nicht, warum man die Heimathlosen zurückstoßen sollte. Und wenn von der Tagsatzung wirklich so allgemein bindende Gesetze gegeben werden, sind denn unsere Gesandten nicht dabei, können sie nicht dahin wirken, Unbilliges abzuwenden? Ich kann im Vertrauen zu dem bessern Geiste der andern Eidgenossen diese kleinlichen Besorgnisse nicht theilen.

Schnell. Ich möchte nur eine Bemerkung von etwas allgemeinerem Inhalte hinzufügen, und in Bezug auf das Wort „Gesetz" etwas sagen. Wenn wir einen neuen Bundesvertrag wollen, so dürfen wir nicht unaufhörlich rufen: „Ich will keinen Meister über mir haben" denn das ist die Wurzel der Aristokratie, „Niemand anerkennen, als wie mich, Niemanden gehorchen, als mir selber." Wollte man so handeln, so würden wir in den Fehler der 70 Familien zurücksinken, die uns beherrscht haben. Wenn wir voraussetzen, alle übrigen Behörden seien ungereift, ohne Kenntniß, so brechen wir besser ab, und sagen ganz kurz: „Wir sind ein Staat, der sich am besten selber zu regieren weiß; wir sind für uns; wir wollen unsere Weisheit für uns behalten." Hören wir doch ja auf, wenn wir nicht beweisen können, daß wir auch etwas Vertrauen zu andern haben. Ich gestehe, ich bin wahrhaft bemüht über eine solche Denkungsweise; das ist die Sprache, wie sie in den kleinen Kantonen, in den Reihen unserer Renitenten geführt wird; und warum dieß alles hier in dem gegebenen Falle? Weil wir wahrscheinlich einige Heimathlosen zu Bürgern aufnehmen müssen. Aber wollte Gott! wir hätten nie Bürgerrechte gehabt, denn diese haben uns so engherzig gemacht. Wenn wir freilich noch nicht über solche Vorurtheile erhaben wären, da hätten wir bei Einsetzung unserer neuen Verfassung ganz anders verfahren müssen. Man hätte dann am besten die 70 Familien auf 6 koncentrirt, und diese Quintessenz des bernerischen Volkes würde uns trefflich regiert haben.

v. Wattenwyl. Schon im Jahre 1820 hat man abhelfen wollen, weil die Klasse der Heimathlosen überaus unglücklich ist; die frühere Regierung hat das Ihrige gethan. Indessen hat man den frühern Konkordaten nicht immer gehörigen Nachdruck gegeben, und viele Heimathlose sind auch durch Convertiten entstanden, welcher Umstand freilich jetzt wegfallen wird. Der Herr Opinant stimmt dahin, daß durch allgemein verbindliche Gesetze und Bestimmungen dem Uebel abgeholfen werde.

May, Staatsschreiber, findet die vorliegende Frage wichtig, in Betreff der Bürgerrechte, gegen welche die neuen Liberalen zu Felde ziehen. Er bedauert zugleich, daß man den Art. 36 allzuschnell und voreilig in Bausch und Bogen angenommen habe.

Romang, Gerichtspräsident, findet nothwendig, vorzüglich die über den Gegenstand abgeschlossenen Konkordate zu berücksichtigen.

Kohler, Reg. Rath. Ich stimme für einfache Annahme des Artikels. In Verbindung mit dem §. 36 soll nichts Bestehendes aufgehoben, sondern nur etwas Neues provocirt werden. Die Konkordate sind ohne Ausführung geblieben, der eine Stand trat bei, der andere nicht, und gerade das sehe ich als Vortheil an, daß das konkordatsmäßig von nun an als bindendes Gesetz behandelt werden soll. Nimmt man dieses an, so hat man dann freie Hand zu revidiren. Wir erzwecken ein Gesetz, wodurch Heimathlose ausgemittelt, und ebenso verhütet werden sollen; an beidem wird Bern mitzusprechen das Recht haben. Man kann den Art. 42 unbedingt annehmen, er ist nicht blos schön, sondern gewichtig und folgenreich.

v. Lerber, Schultheiß, setzt voraus, daß es nicht in den Gesinnungen dieser Versammlung liegen könne, den Artikel auszulassen, da der Zustand der Heimathlosen nicht blos ein Scandal für die Schweiz, sondern für die ganze civilisirte Welt sei. Der Hr. Berichterstatter glaubt ferner, daß allerdings blos „Bundesbeschlüsse" zu sagen sei, und daß dasjenige, was früherhin konkordatsmäßig gemacht worden, nunmehr als Regel aufgestellt werde.

Hermann, Oberrichter, hält die vorliegende Frage für einen eidgenössischen Gegenstand, nicht für eine bloße Kantonalangelegenheit. So sei die Sache stets behandelt worden, und auch des Ferneren zu behandeln.

Bei der Abstimmung wurde mit großer Mehrheit der Ansicht des Regierungsraths beigepflichtet.

Zweiter Abschnitt.
Bundesbehörden.
A. Tagsatzung.
Art. 43.

„Die oberste Bundesbehörde ist die Tagsatzung, in welcher die Kantone gleiches Stimmrecht ausüben."

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurf.

Gutachten der Kommission. Nach dem Antrag des Regierungsraths.

Derselbe wurde nach den von den Herren Berichterstattern gegebenen Erläuterungen wie im Entwurfe angenommen.

Art. 44.

„Die Tagsatzung besteht aus vier und vierzig Mitgliedern.

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurf.

Gutachten der Kommission. Statt der Redaktion des Entwurfes schlägt die Mehrheit folgerecht mit ihrer bei Art. 1 angedeuteten Ansicht, die folgende vor:

„Sie (die Tagsatzung) besteht aus den Abgeordneten der Kantone.“

Eine Minderheit stimmt zum Entwurf.

Eine zweite Minderheit möchte so viel Repräsentanten als Stände, indem das Stimmrecht auf der Tagsatzung eigentlich den Kantonen zustehe.

Hermann, Oberrichter. Hat man nicht begreifen können, wie man zur Zahl von 22 Kantonen gekommen ist, so fällt die Bestimmung 44 hier noch mehr auf. Eine solche Zahl läßt sich nicht aprioriſch bestimmen, erst wenn man weiß, wer sich zum Bunde bekennen wird, ist dieses möglich.

v. Lerber, Schultheiß. Bisher haben die ersten Deputirten den Fauteuil eingenommen, aber auch der zweite Gesandte hat manchmal luminose Gedanken gehabt, durfte jedoch nicht sprechen. Man wollte daher auch diesem eine Stimme geben.

Tscharner, Altschultheiß, glaubt unter Hinweisung auf die Art. 57, 58 und 59, daß der vorliegende Artikel nicht vorgreife, wenn man die Zahl weglasse, und stimmt zur Ansicht der Kommission.

Schnell verweist auf die Redaktion des Eingangs.

Hermann, Oberrichter, glaubt, daß, da nur nach Kantonen gestimmt werde, auch für jeden Kanton nur Ein Abgeordneter abgesendet werden solle.

Die Versammlung trat der Ansicht der Kommission mit großer Mehrheit bei.

Art. 45.

„Sie wird durch den Landammann der Schweiz, und im „Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter im Bundesrath, „präsidirt.“

Antrag des Regierungsraths. Statt dieses mit der Trennung der Staatsgewalten im Widerspruch stehenden Artikels wird der nachstehende empfohlen:

Art. 45. „Die Tagsatzung ernennt für jede Session ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten, die beide aus ihrer Mitte erwählt werden.“

Gutachten der Kommission. Die Mehrheit stimmt zum Antrag des Regierungsraths, folgerecht mit dem in den neuen Kantonsverfassungen durchgeführten Grundsatz der Trennung der Gewalten.

Die Minderheit stimmt zum Entwurfe.

v. Lerber. Der Landammann als Haupt der vollziehenden Behörde der Eidgenossenschaft erhält eine sehr große Gewalt. Wegen der großen, mit dieser Stellung verbundenen Verantwortlichkeit hat man Trennung gewünscht.

Hermann, Oberrichter, hält den Vorschlag der Trennung auch durch die neueren staatsrechtlichen Begriffe für begründet.

Koch, Reg. Rath. Ich bin nicht für ein doppeltes Präsidium. Die Tagsatzung hat keine gesetzgebende Gewalt, sondern versammelt sich blos zur Berathung der gemeinsamen Interessen der Eidgenossenschaft. Geht sie auseinander, so ertheilt sie dem Bundesrathe die nöthigen Aufträge; ich sehe also keinen Grund zur Trennung, im Gegentheil die Nothwendigkeit der vollständigsten Harmonie zwischen Tagsatzung und Bundesrath fordert nach meiner Ansicht das gleiche Präsidium.

May, Staatsschreiber. Man weiß ja noch nicht einmal, welche Attributionen man dem Landammann geben will; findet man, wenn dieses geschehen ist, die Trennung nothwendig, so kann sie später noch statt finden. Ich schlage daher vor, den Entscheid zu suspendiren, bis die Attributionen des Landammanns näher bestimmt sein werden.

v. Lerber, Schultheiß. Die Nachtheile der Trennung haben sich bis jetzt nicht erwahrt; auch der Kanton Waadt und andere haben für die letztere gestimmt. Man hat davon gesprochen, die Harmonie fordere die Einheit des Präsidiums. Das ist recht gut, aber manchmal hat ein Präsident nur zu viel Harmonie mit sich selbst. Ich trage daher auf Genehmigung des Vorschlages an.

Hermann, Oberrichter, hält die Vereinigung des Präsidiums nicht für gut.

Der Artikel wird nach dem Antrag des Regierungsrathes angenommen.

Art. 46.

„Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten „Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.“

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurfe.

Watt stimmt für Annahme wie im Entwurfe.

Bellrichard eben so.

Sauvin. Ich möchte die getrennten Landestheile weglassen. Man kann ja doch nicht vereinigen, warum will man also solche Sachen dahinein nehmen?

Tscharner, Altschultheiß. Die Theilung ist allerdings ein Unglück; da aber bisher schon Abgeordnete solcher Art zugelassen sind, so sollte man bei der bisherigen Uebung stehen bleiben.

May, Staatsschreiber. Man hat im Eingange die getheilten Kantone ausgelassen, und hier soll nun jede Hälfte repräsentirt werden. Wenn man die Theilung so begünstigt, so ist nicht abzusehen, wohin wir noch kommen werden. Man bestimme nicht, daß jeder Theil einen Abgeordneten habe, sondern setze lieber für jeden Kanton zwei Abgeordnete fest.

Kohler, Regierungsrath. Wir wollen machen, daß es geht, aber nach Herrn May's Ansicht könnte es nicht gehen. Man strich am Anfange durch, weil man für einige eine Vereinigung vorbehalten wollte; so aber könnten alle getrennten Landestheile keine Abgeordneten schicken. Ich stimme für die Annahme.

Neuhaus, Regierungsrath. In dem Art. 44 hat man mit Unrecht die Zahl ausgestrichen; die Bestimmung derselben wäre indessen nothwendig gewesen, damit man wisse, wie viele Abgeordneten überhaupt sein sollen. Ich stimme zwar für die Annahme des Artikels, hoffe jedoch, man werde später auf den §. 44 Rücksicht nehmen.

v. Lerber, Schultheiß, hält die Zahl 2 für nothwendig, eben weil mehrere Kantone in zwei Hälften getheilt worden seien. Hätte man vermitteln können, so wäre das freilich anders.

Der Artikel wurde nach dem Entwurfe angenommen.

Art. 47.

„Den Kantonen steht es frei, den Abgeordneten Ersatzmän„ner beizugeben. Diese treten jedoch nur im Falle der Verhin„derung eines Abgeordneten ein, unter vorläufiger Anzeige an „den Präsidenten der Tagsatzung.“

Antrag des Regierungsraths. Die angerathene Aenderung des Art. 45 macht einen Zusatz nöthig, der bei Erwählung eines Deputirten zum Tagsatzungspräsidenten dessen Ersetzung als Kantonsabgeordneter vorschreibt.

Ferner wird der Art. 12 des von der Revisionskommission entworfenen Tagsatzungsreglements diesem Artikel einzuverleiben vorgeschlagen, und zwar mit folgender Abänderung:

„Die Bundesräthe sind berechtigt, den Sitzungen der Tagsatzung beizuwohnen, jedoch ohne berathende Stimme. Es werden ihnen zu dem Ende besondere Plätze angewiesen.“

Gutachten der Kommission. Die Art. 46 und 47 wurden nach Antrag des Regierungsraths genehmigt.

Koch, Regierungsrath, wünscht, daß die Bundesräthe mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Tagsatzung Theil nehmen könnten. Wenn man sie zu bloßen Maulaffen herabwürdigen wolle, so würde man sie besser auf die Gallerie setzen. Wenn die Bundesräthe nicht Theil nehmen könnten, so werde der Geschäftsgang ungeheuer erschwert. Er wünsche daher, daß sie in der Tagsatzung mit berathender Stimme anwesend sein dürften.

Belrichard, wie Herr Koch. So eine Einrichtung könne die Sache nicht fördern; wie ging es im Großen Rathe, wenn die Regierungsmitglieder keine Stimme hätten?

Watt. Ich glaube just das Widerspiel, der Große Rath hat schon manchmal wegen des Regierungsrathes müssen still stehen. Die gleichen Umstände könnten auch hier eintreten.

Neuhaus, Regierungsrath. Das Vorgeschlagene ist bloß etwas Fakultatives. Dies ist die Rolle, welche auch der Staatsrath des Kantons Waadt im Großen Rathe spielt, und ich finde dieß nicht so lächerlich, wie Herr Regierungsrath Koch es dargestellt hat. Man wollte den Großen Rath bloß unabhängig machen. Dieses ist auch die Rolle des zweiten Gesandten der Tagsatzung, und ich, der ich bereits diese Stelle einmal bekleidete, glaubte darin in der That nichts Unwürdiges zu finden. Aber auch selbst nach dem Inhalte des Artikels kann der Präsident immer Andere zur Berathung ziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 17.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 30. März 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierzehnten Sitzung.
(Stellung der Bundesräthe.)

Mühlemann. Da nicht davon die Rede sein kann, dem Bundesrathe eine entscheidende Stimme zu geben, sondern eine bloß berathende, so könnte man die vorgeschlagene Bestimmung hier am besten ganz weglassen.

May, Staatsschreiber. Man hat den Herrn Landammann ganz vergessen, diesem gebührt doch wenigstens ein Ehrensitz. Ich möchte ihn dafür recommandiren.

Kohler, Regierungsrath. Statt „Bundesräthe" setze man lieber „Bundesrath." Im Wesentlichen stimme ich übrigens mit Herrn Neuhaus überein. Die Bundesräthe sind nichts anders, als was an andern Orten die Minister, und das Wichtigste ist immer, daß sie da sein können. Indessen schlage ich vor, den Beisatz in §. 80 aufzunehmen.

v. Lerber, Regierungsrath. Einem eine berathende Stimme geben, würde heißen, Jemanden zu ermächtigen zu reden, wann es ihm gefällt. Wenn man das nicht zugibt, so schließt das die Aufschlüsse, welche man etwa fordern möchte, nicht aus. Man wollte eben, daß sie für diesen Fall beiwohnen können. Den Ausdruck „Bundesrath" finde ich jedoch nicht angemessen; das würde sagen in corpore: So aber darf es nicht verstanden sein.

Hermann, Oberrichter, stimmt ebenfalls für Verschiebung bis zum §. 80. Der erste Theil wurde mit großer Mehrheit angenommen, der Nachsatz aber zu einer anderweitigen Redaktion an den Regierungsrath gewiesen.

Fünfzehnte Sitzung.

Donnerstag den 14. Merz.
Präsident: Herr Landammann Simon.

Art. 48.

„Die Tagsatzung versammelt sich ordentlicher Weise jährlich „am ersten Montag im Heumonat; außerordentlich auf Einladung „des Bundesraths oder auf Begehren von fünf Kantonen."

„Jeder Kanton ist pflichtig, durch Abgeordnete an der Tag„satzung Theil zu nehmen, sie mag ordentlich oder ausserordent„lich einberufen seyn."

Art. 49.

„Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich. Wie in ein„zelnen Fällen eine Ausnahme Statt finden kann, ist dem Regle„ment anzugeben vorbehalten."

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurfe.

Gutachten der Kommission. Art. 48 und 49 werden nach Antrag des Regierungsraths genehmigt.

Die §§. 48 und 49 wurden ohne weitere Diskussion angenommen.

Art. 50.

„In allgemeiner Beziehung sind die Verrichtungen der „Tagsatzung folgende:

a) „Sie hat, in Uebereinstimmung mit der Bundesurkunde, „die zu ihrer Vollziehung erforderlichen Bundesgesetze zu erlassen."

b) „Sie erläßt insbesondere ein Bundesgesetz, wie bei Voll„ziehung rechtskräftiger Beschlüsse zu verfahren ist, wenn ein oder „mehrere Bundesglieder denselben Folge zu leisten sich weigern."

c) „Sie entscheidet über die Kompetenz der Bundesbehörden „wenn diese bestritten wird, und erläutert die Bestimmungen der „Bundesurkunde, wo es nöthig."

d) „Sie wacht über die Erfüllung der Verbindlichkeiten, „welche die Bundesglieder gegenseitig übernehmen."

e) „Sie wählt die Bundesbeamten, gemäß der Bundesurkunde „und der einschlagenden Gesetze oder Beschlüsse."

f) Sie hat das Recht der Aufsicht über die Pflichterfüllung „der Bundesbeamten und kann solche für Verletzung ihrer Pflich„ten in Anklagestand erkennen, nach den Bestimmungen und For„men eines dießfalls zu erlassenden Bundesgesetzes."

Antrag des Regierungsraths. Lit. a. Der Regierungsrath ist der Meinung, es könne der Tagsatzung nicht die Befugniß zugestanden werden, Gesetze zu erlassen, die mit den Gesetzgebungen der Kantone in Widerstreit gerathen, und einen wesentlichen Theil ihrer Souveränetätsrechte aufheben würden. Demnach wird angetragen, das Wort „Bundesgesetze" in „Bundesbeschlüsse" umzuändern, und einen Zusatz aufzunehmen, durch welchen vorgeschrieben wird, daß diese Beschlüsse sich auf die in der Bundesurkunde noch näher zu bezeichnenden Gegenstände beschränken sollen.

Lit. b. Wird wegzulassen angerathen.

Lit. c. Deutlichere Redaktion.

Sie erläutert einzelne Artikel der Bundesurkunde.

Sie erläßt in den Schranken der Bundesurkunden Beschlüsse über Aufstellung und Befugnisse der zur Vollziehung der Bundesurkunde nöthigen eidgenössischen Behörden und Beamtungen, und entscheidet über allfällige Competenzstreitigkeiten.

Lit. d. Statt dieser Fassung wird folgende vorgeschlagen:

Sie wacht über die Vollziehung der Bundesurkunde.

Lit. e. Auslassung der Worte: „Gesetze oder."

Lit. f. Statt „Bundesgesetzes" aus obangeführten Gründen „Bundesbeschlusses."

Gutachten der Kommission. a) Die Mehrheit will das Wort „Bundesgesetze" wie im Entwurfe beibehalten.

Die Minderheit findet dagegen die Bezeichnung „Bundesbeschlüsse" passender, und stimmt zum Antrage des Regierungsraths.

b) Die Mehrheit stimmt zum Entwurfe, die Minderheit zur Auslassung, nach Antrag des Regierungsraths.

c) Nach Antrag des Regierungsraths.

d) Die Mehrheit pflichtet der Redaktion des Regierungsraths bei; die Minderheit glaubt diejenige des Entwurfs vorziehen zu sollen.

e) Mit Mehrheit will man bei der Fassung des Entwurfes bleiben; mit Minderheit die vom Regierungsrath angetragene Auslassung der Worte „Gesetze oder" gerehmigen.

f) Die Kommission schlägt als Redaktionsverbesserung vor: „Sie wacht über die Pflichterfüllung der Bundesbeamten."

Lit. a.

Diese Abtheilung wurde nach einigen unbedeutenden, über die Ausdrücke „Bundesbeschlüsse" und „Bundesgesetze" gefallenen Bemerkungen angenommen.

Lit. b.

v. Lerber. Der Regierungsrath glaubte, da sich die Handhabung der Beschlüsse von selbst verstehe, so dürfte kein besonderes Gesetz darüber nöthig sein, die Umstände würden am besten darüber entscheiden. Stimmt für Auslassung.

Hermann, Oberrichter. Die Kommission ist hier ungleicher Ansicht. Sie begreift nicht, warum ein solches Verfahren nicht gegen einen eidgenössischen Kanton Statt finden sollte. Es ist nicht schön, zu glauben, daß dieses nicht nöthig sei, und in der That sehr bequem, nach Umständen zu handeln, und auf jeden Fall das Beste, so etwas nicht der Willkür anheimzustellen. Die Kommission hatte hierbei besondere Fälle im Auge, und es ist hier keineswegs bloß darum zu thun, ein solches Gesetz in die Kompetenz der Tagsatzung zu legen. Stimmt für die Ansicht der Kommission.

May, Staatsschreiber. Ich möchte zur Ansicht des Regierungsrathes stimmen. Die Gegenstände, welche den Widerstand hervorrufen, sind so mannigfaltig, der Widerstand selber bald direkt, bald indirekt, daß hier nichts voraus bestimmt werden kann, und wenn man einmal eine Masregel beschlossen hat, so muß man sie halten. Dreierlei Mittel sind es, welche gegen einen widerspenstigen Kanton angewendet werden können, a) Gewalt, b) Hemmung des Verkehr, c) Ausschließung von den eidgenössischen Angelegenheiten. Indessen haben Basel und Schwyz in der neuesten Zeit bewiesen, wie wenig von Allem diesem exequirt werden kann, man sollte daher die Sache vorzüglich den Umständen überlassen. Geht man weiter, so kann dadurch leicht die Sache selber kompromittirt werden. Ich stimme daher zur Ansicht des Regierungsrathes.

v. Lerber, Schultheiß, wiederholt noch einmal kürzlich die Ansicht des Regierungsraths.

Hermann, Oberrichter. Da wo man sich einen rivalisirenden Kanton denkt, kömmt Vieles auf die Verhältnisse an, aber das schließt gleichwohl die gesetzlichen Bestimmungen nicht aus. Das ist eben die Weisheit des Gesetzgebers, auf alle mögliche Fälle Rücksicht zu nehmen. Ich begreife also nicht, aus welchem Grunde gestrichen werden soll; die Kommission hat, wie ich glaube, am rechten Seile gezogen.

Die Beibehaltung des Artikels wurde mit 77 gegen 11 Stimmen beschlossen.

Lit. c.

v. Lerber, Schultheiß. Erläuterungen sind oft so viel, als Gesetzgebung; man hat im Regierungsrathe geglaubt, man könne bei Bestimmung solcher Gegenstände nicht vorsichtig genug sein. Der Regierungsrath hat darum auch für nothwendig erachtet, eine genauere Redaktion vorzuschlagen. Der Herr Berichterstatter liest dieselbe vor und trägt auf Genehmigung an.

Hermann, Oberrichter. Die Kommision ist dem Gutachten des Regierungsrathes beigetreten; auch sie hat die Redaktion des Entwurfes zu schroff gefunden.

Angenommen.

Die Lit. d. und e. wurden mit der Modifikation des Regierungsrathes ohne weitläufige Diskussion angenommen.. Die Lit. f. nach der Ansicht der Kommission.

Art. 51.

„Die Pflichten und Befugnisse der Tagsatzung in besonderer „Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse sind:

a) „Als Organ des Bundes wahret sie die Interessen der „Eidgenossenschaft nach Außen."

b) „Sie hat für Erhaltung der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse mit auswärtigen Staaten, und für gegenseitige Erfüllung bestehender Traktate zu sorgen."

c) „Sie trifft die erforderlichen Verfügungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft, im Sinne ihrer unbedingten Handhabung und mit Vermeidung alles dessen, was dieser Grundlage des Bundes Eintrag thun könnte.

d) „Sie beschließt Krieg und Frieden.

e) „Sie schließt Bündnisse und Verträge, nach Maßgabe „des Art. 11.

f) „Sie hat das Recht, die Anerkennung auswärtiger „Staaten und Regierungen Namens der Eidgenossenschaft aus„zusprechen.

g) „Sie erwählt die diplomatischen Agenten der Eidgenos„senschaft und deren Handelskonsuln im Ausland.

h) „Sie prüft und genehmigt die Verträge, welche die „Kantone nach Art. 12 von sich aus mit dem Auslande zu „schließen berechtigt sind.

Antrag des Regierungsraths. Die Abtheilungen a, b, c und d wie im Entwurfe. In e vor „Verträge" das Wort „andern." f und g wie im Entwurfe.

Gutachten der Kommission. Nach Antrag des Regierungsraths genehmigt.

Die Lit. a. — f. (inclus.) werden ohne weitere Berathung mit den Modifikationen des Regierungsrathes angenommen.

Lit. g.

Watt. Ich vermisse da noch etwas; das sollte man noch hinzuthun: Wer bestimmt ihren Gehalt? Wenn das nicht geschähe, so würde man am Ende Niemanden bekommen.

Hermann, Oberrichter. Ich stimme um so mehr da bei, da die Agenten in der Regel etwas theure Herren sind, da sollte man allerdings nicht zu tief ins Tuch schneiden.

Die Modifikation des Regierungsrathes wurde mit großer Mehrheit beigepflichtet.

Lit. h.

Kasthofer. Ich wünschte den Zusatz „die kirchlichen Konkordate." Es ist bekannt, wie oft und viel die kirchlichen Verhältnisse die schweizerische Eidgenossenschaft schon in große Verwirrung gestürzt haben. Der Stifter unserer Religion lehrte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; aber ein großer Theil der Geistlichkeit ist abgefallen von diesem Gesetze. Ohne die Heiligkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche antasten zu wollen, darf man doch behaupten, daß dasselbe nie völlig selbstständig und unabhängig gewesen ist; der Pabst stand bald unter östreichischem, bald unter französischem Einflusse. Im Laufe der französischen Revolution erklärte Kardinal Spinola sogar, die republikanischen Grundsätze stimmten mit der katholischen Religion vollkommen überein; bald nachher änderte sich mit den Umständen auch die Sprache wieder, und Alles klang ganz östreichisch. Ich bin kein Diplomate, ich könnte nur billigen, was mit wahrhaft christlichen Grundsätzen übereinstimmt, und will bei dieser Ansicht bleiben, bis ich eines Besseren belehrt werde.

v. Lerber, Schultheiß. Mit den politischen Verträgen geht das schon leicht; aber sollten auch die Protestanten über die kirchlichen Konkordate der katholischen Stände mitberathen dürfen? das könnte zu bedenklichen Collisionen führen; die Tagsatzung wird da schon angemessen handeln.

Hermann, Oberrichter. Ich verdanke dem Herrn Kasthofer seine Notizen über den päbstlichen Hof; aber die Redaktion des Regierungsrathes scheint mir vollkommen genügend. Nach derselben sind die kirchlichen Gegenstände keineswegs ausgeschlossen; man kann und darf die Ausführung der Umsicht und Klugheit der Tagsatzung überlassen.

Die Lit. h. wurde mit 72 gegen 20 Stimmen nach Modifikation des Regierungsrathes angenommen.

Art. 52.

„In Bezug auf das Innere hat die Tagsatzung:

a) „den freien Verkehr nach den Bestimmungen der Bun„desurkunde zu schützen;"

b) „die Straßengelder, Brückengelder, Niederlagsgebühren „und Wasserzölle nach Vorschrift der Art. 18 bis 23 zu be„stimmen;

c) „zu wachen, daß die Verbrauchssteuern einzig inner den „Schranken des Art. 24 bezogen werden;

d) „das Recht der Aufsicht über die Polizeiverfügungen, „welche die Kantone gegen Wucher und Vorkauf erlassen, und „das Recht der Verhinderung, wo solche den freien Verkehr „hemmen und in Sperranstalten ausarten würden.

e) „Sie erläßt die erforderlichen Verfügungen zur Beauf„sichtigung der Straßen (Art. 25.)

f) „Sie erläßt Bundesgesetze über Maß und Gewicht „(Art. 28).

g) „Sie bestimmt die Kanzleigebühr bei Niederlassungen „(Art. 36, b).

h) „Sie hat das Recht, gesundheitspolizeiliche Verordnungen „gegen allgemeine Seuchen zu treffen.

i) „Sie unterstützt, nach Maßgabe der vorhandenen ordent-

„lichen Einnahmen des Bundes, Unternehmungen der Gemein„nützigkeit, Wissenschaft und Kunst, deren Ausführung den ein„zelnen Kantonen nicht möglich wäre.

k) „Die Tagsatzung spricht, nach genommener Einsicht, die „Gutheißung über Verträge aus, welche die Kantone unter sich „schließen (Art. 8).

l) „Sie prüft die Verfassungen der Kantone und spricht „ihre Gewährleistung aus (Art. 5 und 6); sie verfügt bei Be„schwerden über Veränderung dieser Verfassungen auf anderm „als dem gesetzlichen Wege.

m) „Die Tagsatzung handhabt die Ordnung im Innern.

„Zu diesem Ende schreitet sie unbedingt ein auf das Be„gehren der obersten Vollziehungsbehörde des betreffenden Kantons.

„Sie schreitet aber auch ohne Begehren derselben ein, in „folgenden Fällen:

1) „bei gemeingefährlichen Unruhen, die der Kanton nicht „selbst zu heben vermag;
2) „bei gewaltthätigem Umsturz einer Kantonsregierung, „oder wenn diese überhaupt ausser Stand ist, die Hilfe „des Bundes anzusprechen;
3) „wenn sich die Unruhen über zwei oder mehrere Kan„tone verbreiten.

„Im Fall bewaffneten Einschreitens in den Angelegenheiten „eines Kantons, soll die oberste Behörde desselben einberufen „werden.

„Nach vorangegangener Herstellung der gesetzlichen Ordnung „wird von Seite des Bundes ein Untersuch über Veranlassung „und Ursache der Unruhen vorgenommen werden. Kann durch eid„genössische Vermittlung keine gütliche Beilegung der obwaltenden „Anstände erzielt werden, so verfügt die Tagsatzung mit Beachtung „der Art. 5 und 6, und weiset das nach Art. 102, c, und 103, e, in die gerichtliche Kompetenz Einschlagende zum Entscheid an „das Bundesgericht.

„Die Kosten der eidgenössischen Dazwischenkunft bezahlt in „jedem Fall der betheiligte Kanton. Der Tagsatzung steht aber „das Recht zu, wenn sie die Intervention unangerufen angeordnet „hat, einen Nachlaß zu bewilligen.

n) „Die Tagsatzung übt, nach einem zu erlassenden Bundes„gesetz, das Recht der Begnadigung bei Strafurtheilen aus, welche „das Bundesgericht gefällt hat."

Antrag des Regierungsraths. Vorgeschlagene Abänderungen:

1) In Lit. b sind nach „Wasserzölle" die Worte „auf den schweizerischen Handelsstraßen" beizufügen.
2) Lit. e streichen.
3) Lit. e. Statt „Straßen" am Schlusse „schweizerischen Handelsstraßen."
4) Lit. f. „Bundesbeschlüsse" statt „Bundesgesetze."
5) Lit. h. Bestimmtere Redaktion verlangen.
6) Lit. i. Unter diejenige Abtheilung der Tagsatzungsgeschäfte setzen, welche der Instruktionen bedarf.
7) Lit. n. „Bundesbeschluß" statt „Bundesgesetz," und nach „Bundesgericht" den Beisatz: „oder ein eidgenössisches Kriegsgericht."

Gutachten der Kommission. Nach Antrag des Regierungsrathes.

Die Lit. a. b. c. d. e. f. g. h. wurden theils nach dem Entwurfe, theis nach den Modifikationen des Regierungsrathes (man sehe den Instruktionsentwurf) ohne weitere Berathung angenommen.

Lit. i.

v. Lerber, Schultheiß. Man wollte ja freilich, daß die Tagsatzung schöne Unternehmungen machen könnte, aber nach Instruktionen.

Watt. Ich muß mir eine Observation erlauben. Der Vorschlag des Regierungsrathes ist nicht zweckmäßig, sondern just das Widerspiel. Bei dem Kantönligeist kann da nichts aufkommen. Ist von einer Hochschule die Rede, so will Jeder sie haben, oder gar keine; von einem Straßenbau, so will Jeder die Straße haben; die Entsumpfung des Mooses und andere gemeinnützige Dinge würden nie zu Stande kommen.

Hermann, Oberrichter. Weder der Regierungsrath noch die Kommission haben etwas gegen die Sache; es frägt sich nur, will man den Artikel hier stehen lassen, oder unter die Instruktionsgegenstände setzen? Man könnte ihn stehen lassen.

Der Artikel wurde mit großer Mehrheit unverändert angenommen und zugleich beschlossen, denselben hier stehen zu lassen.

Die Lit. k und l wurden nach kurzen Erläuterungen angenommen.

Lit. m.

Kasthofer. Es heißt hier: „zu diesem Ende u. s. w.," dann heißt es in Nro. 3: „Im Fall u. s. w." In Lit. m ist also die Vollziehungsbehörde ganz bestimmt bezeichnet. Ich halte indessen für sehr wünschenswerth, daß innere Unruhen so viel möglich ohne Dazwischenkunft der Bundesbehörden beigelegt werden können. Ich glaube immer, daß auch die gesetzgebende Behörde einvernommen werden müsse, daher wünschte ich eingeschaltet: „Gesetzgebungs" und „gesetzgebende."

Watt. Diese Ansicht muß ich völlig unterstützen, denn sonst ginge das wie unter der Helvetik. Da wurde bald der gesetzgebende Körper durch das Direktorium, und das Direktorium durch den gesetzgebenden Körper gesprengt.

May, Staatsschreiber, schlägt die Modifikation des waadtländischen Staatsrathes vor.

Kasthofer und Watt stimmen bei.

v. Lerber, Schultheiß. Auch im Regierungsrathe hat man geglaubt, es solle nicht allein von der Vollziehungsbehörde abhängen, sondern auch von der Gesetzgebungsbehörde genehmigt werden. Wenn man es bestimmen will, wie im Kanton Waadt, so bin ich überzeugt, der Regierungsrath werde nichts dagegen haben.

Hermann, Oberrichter. Von Seiten der Kommission habe ich keine Bemerkung hinzuzufügen; mich befriedigt aber der vorhandene Zusatz im Entwurfe vollkommen, da er beides vereinigt. Zuerst hat immer die vollziehende Gewalt zu handeln, dann folgt Zusammenwirkung der Gesetzgebung ꝛc. Das Moderamen schiene mir genügend.

Der Eingang der Lit. m wurde in der hier vorgeschlagenen Redaktion mit großer Mehrheit genehmigt.

Lit. m, 1, 2, 3.

Angenommen.

Lit. m, zweites alinea.

Angenommen.

Lit. m, drittes alinea.

Hermann, Oberrichter. Wer eigentlich die eingeworfenen Scheiben zu bezahlen habe, darüber hat die Kommission nichts entschieden. Indessen ist ein Beisatz wünschenswerth, der dahin ginge, daß auch die Schuldigen, nicht blos die Kantone, in Anspruch genommen würden.

v. Lerber, Schultheiß. Wenn man will, so ist das eine Sache, die man thun kann. Indessen versteht sich das im Ganzen von selbst, und man könnte die Bestimmung ohne weitere Benachtheiligung der Kantone annehmen.

Mit 44 gegen 38 Stimmen, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Schuldigen angenommen.

Lit. n.

Mit der Modifikation des Regierungsrathes angenommen.

Art. 53.

„Die Verrichtungen der Tagsatzung in Bezug auf die Wehr„anstalten sind:

a) „Sie bestimmt die Organisation des Bundesheeres, erläßt „die Militärgesetze des Bundes und trifft alle weitern zur Voll„ziehung der Art. 30 bis 33 erforderlichen Maßnahmen.

b) „Sie beschließt die Aufstellung des Bundesheeres.

c) „Sie ernennt den Oberbefehlshaber, den Oberstkriegskom„missär und den Oberstquartiermeister des Bundesheeres.

Antrag des Regierungsraths. Eingang und Lit. a und b wie im Entwurfe; der Schluß folgendermaßen:

Lit. c. Sie verfügt über die Errichtung eidgenössischer Kriegsschulen, oder Unterrichtsanstalten für Cadres und Instruktoren, und wacht über ihre Verwaltung. Sie beschließt eine Zusammenziehung von Truppenkorps des Bundesheeres zu Kriegsübungen."

Lit. d. Sie ernennt den Oberbefehlshaber und alle Offiziers des Bundesheeres, welche den Rang eines eidgenössischen Obersten oder einen höhern erhalten."

Gutachten der Commission. Die Mehrheit stimmt zu der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Redaktion.

Die Minderheit für den Entwurf.

Lit. a.

Angenommen.

Lit. b.

Angenommen.

Lit. c.

(vide den Instruktionsentwurf)

v. Lerber, Schultheiß. Dies ist eigentlich ein ganz neuer Artikel, den der Regierungsrath bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und in Betreff der Kosten beigefügt wissen wollte.

v. Herrenschwand, Oberst, hält den Zusatz für sehr nützlich, dringt aber auf möglichste Ersparniß.

Koch, Regierungsrath. Dieses wird schon in Lit. a berücksichtigt. Nach dem frühern §. wäre es dem Bundesrathe anheimgefallen, Lager zusammenzuziehen u. s. w. Nach Rossi soll die eidgenössische Kriegsschule auf 100,000 Fr. zu stehen kommen; man fand, daß dieses der Tagsatzung gehöre, nicht dem Bundesrathe. Deßwegen, wenn überhaupt die höchsten Interessen in die Hände der Eidgenossenschaft gelegt sind, so ist diesen durch den §. entsprochen, und der Wunsch des Präopinanten zugleich durch Lit. a berücksichtigt.

Angenommen.

Lit. d.

Mit der Modifikation des Regierungsraths angenommen.

Art. 54.

„Die Tagsatzung ordnet und beaufsichtigt das Finanzwe-
„sen des Bundes:

a) „Sie wacht über die Erhaltung des Kapitalfonds der „Bundeskasse.

b) „Sie bestimmt den jährlichen Voranschlag (Budget) der „Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

c) „Sie nimmt die Rechnungen ab über Einnahmen und „Ausgaben der Bundeskasse und über deren Capitalfond, und er-
„läßt die daherigen Regulative.

d) „Sie bestimmt den Tariff der schweizerischen Gränzgebüh-
„ren und ihre Bezugsweise (nach Art. 17).

e) „Sie trifft die erforderlichen Anstalten zu zweckmäßiger „Verwaltung des Postregals und erläßt die daherigen Bundes-
„gesetze (Art. 26).

f) „Sie verfügt über Ausübung des Münzregals, nach An-
„leitung von Art. 27.

g) „Sie verordnet über die Fabrikation und den Verkauf „des Schießpulvers (Art. 29.)

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurf.

Dieser Artikel wurde angenommen. Blos Lit. e nach Maaßgabe des früheren, wegen §. 2 genommenen Beschlusses gestrichen.

Art. 55.

„Für die Anbahnung der Geschäfte der Tagsatzung üben das „Vorschlagsrecht aus:

a) „der Bundesrath;

b) „die Kantone;

c) „die Mitglieder der Tagsatzung.

„Das Reglement hat das Verfahren zu bestimmen.

Antrag des Regierungsraths. Es wird angerathen, Lit. c zu streichen.

Gutachten der Kommission. Art. 54 und 55 werden nach Antrag des Regierungsraths genehmigt.

Wird angenommen mit Streichung von Lit. c,

Art. 56.

„Die Geschäfte der Tagsatzung zerfallen in Bezug auf die „Berathung und Abstimmung in drei Abtheilungen:

a) „Die erste Abtheilung begreift solche Geschäfte, für welche „die Kantone Instruktionen ertheilen.

b) „Die zweite Abtheilung begreift diejenigen, für welche „keine Instruktionen gegeben werden, aber, nach erfolgter Schluß-
„nahme, die Genehmigung der Kantone erforderlich ist;

c) „die dritte Abtheilung solche, die weder der Instruktions-
„ertheilung, noch der Genehmigung der Kantone unterliegen.

Antrag des Regierungsraths. Mit der bei Art. 59 vorgeschlagenen Modifikation in Uebereinstimmung zu bringen.

Gutachten der Kommission. Die Mehrheit pflichtet, besonders in Betracht der ungleichen Repräsentation auf der Tagsatzung, dem vom Regierungsrath aufgestellten Grundsatz bei, daß diejenigen Gegenstände, welche von der Tagsatzung ohne Instruktion der Gesandtschaften und ohne Ratifikationsvorbehalt behandelt werden können, namentlich zu bezeichnen, und also in Lit. b. aufzuzählen, diejenigen aber, über welche die Tagsatzung unter Ratifikationsvorbehalt beschließen darf, in die dritte Abtheilung Lit. c. ohne spezielle Aufzählung, zu weisen seien.

Eine Minderheit stimmt zum Entwurf.

v. Lerber, Schultheiß, setzt den Antrag des Regierungsrathes auseinander. Dieser habe das nicht so unbestimmt lassen wollen, was der freien Abstimmung der Tagsatzung gehöre, sonst könnte man leicht bei unvorgesehenen wichtigen Dingen sagen: das haben wir vergessen!

Hermann, Oberrichter. Man wollte Alles vermeiden, was leicht, wenn man es nicht voraus bedacht hatte, zu Collisionen führen könnte, und deßwegen dürfte auch die dritte Abtheilung näher zu klassifiziren sein.

Watt. Ich glaube just das Widerspiel. Von den größeren Geschäften wird nichts entwischen, aber von den kleineren wohl. Da könnte es dahin kommen, daß die Tagsatzung in wichtigen Angelegenheiten frei handelte, aber über die geringfügigsten Gegenstände Instruktionen nachholen müßte. Man will den Bund ohnmächtig machen!

May. Alles das gehört zu dem Art. 59.

Hermann, Oberrichter. Die Kommission schlägt hier eigentlich keine Abänderung vor.

Der Grundsatz in dem Artikel wurde unter Vorbehalt späterer Ausführung mit großer Mehrheit gebilligt.

Art. 57.

„In die erste Abtheilung gehören:

a) „Bündnisse und Verträge über politische Gegenstände mit „dem Auslande;

b) „Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;

c) „Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen;

d) „bewaffnetes Einschreiten, ohne Begehren des betreffen-
„den Kantons (Art. 52, m);

e) „Schlußnahmen über die Kompetenz der Bundesbehörden, „wenn diese bestritten wird, und Erläuterungnn über einzelne Ar-
„tikel der Bundesurkunde;

f) „Bestimmung und Revision der Mannschafts- und Geld-
„kontingente;

g) „Revision der Bundesurkunde (nach Art. 111 und 116).

Antrag des Regierungsraths. Einschaltung der Worte „oder andern" vor Gegenstände in Lit. a.

Ferner schlägt der Regierungsrath folgende Zusätze zu Lit. f. und g. vor:

Lit. f. „Die Beschlüsse welche die allgemeine Organisation des Bundesheeres bestimmen."

„Die Aufstellung des Bundesheeres oder eines Theils desselben, welcher die Zahl von 6,800 Mann übersteigt."

„Die Ernennung eines Oberbefehlshabers des Bundesheeres."

„Die Ernennung des eidgenössischen Canzlers und Vicecanzlers";

Lit. g. „Revision der Bundesurkunde;

Die Bundesverordnungen, welche zur Organisation des Bundesgerichts durch den Art. 104 vorgeschrieben sind;

h) Gewährleistung der Cantonalverfassung;

i) Allfällige Erhöhung der eidgenössischen Grenzgebühren;

k) Beschlüsse über Errichtung gemeinnütziger eidgenössischen Anstalten;

l) Tagsatzungsreglement.

m) Beschlüsse in den Schranken der Bundesurkunde, über Aufstellung und Befugnisse der zur Vollziehung der Bundesurkunde nöthigen eidgenössischen Behörden und Beamtungen, und Entscheid über allfällige Competenzstreitigkeiten;

n) Die Errichtung und Aufhebung diplomatischer Agentschaften im Auslande;

o) Wahl der diplomatischen Agenten.

Gutachten der Kommission. Die Mehrheit stimmt folgerecht mit ihrer Ansicht über den vorhergehenden Artikel zu den Anträgen des Regierungsraths.

(Diskussion folgt)

Nro. 18.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 3. April 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünfzehnten Sitzung.)

Die Lit. a b c d und e wurden angenommen, letztere unter der Bedingung, daß 58 m gestrichen würde.

Lit. f.

v. Lerber, Schultheiß, entwickelt die Modifikationen nach dem Antrage des Regierungsraths.

Koch, Reg. Rath, weist die Beiträge und Contingente der Kantone, vornehmlich Berns näher nach, und glaubt, daß die einzelnen Stände bei den großen materiellen Verbindlichkeiten auch das Recht haben müssen, zu den Verfügungen über dieselben mitzusprechen. Behält man dieses nicht, so würde das sehr bedenkliche Folgen nach sich ziehen.

Schnell, Joh. Ich möchte mir nur eine ganz allgemeine Bemerkung erlauben, denn es handelt sich hier, wie es scheint, schon wieder darum, von dem Zutrauen in die künftigen Centralbehörden etwas abzumarkten. Warum ist die Eidgenossenschaft bisher nie etwas gewesen? Der Fehler lag in der Organisation der Tagsatzung, die Glieder derselben gemahnten einen an bloße Automaten. Solchen Skandal sollte man künftighin vermindern und vermeiden, und die Kraft und das Ansehen unserer eidgenössischen Behörden wieder herzustellen suchen. Ganz vorzüglich in Tagen der Gefahr sollte die Tagsatzung diese selbstständige Würde behaupten. Darin sollten wir Alles, wobei es auf die Einsicht und den Patriotismus der Einzelnen ankommt, in die Hand derselben legen, z. B. Wahlen für wichtige Beamtungen, Maßregeln im Falle eines Krieges u. s. w. Da kommt aber stattdessen die alte Eifersucht zum Vorschein, und rechnet uns alle Bedenklichkeiten vor. Heißt das der gemeinen Sache und dem Gesammtinteresse Rechnung tragen, wenn wir für alle solche Dinge erst mühsam in Instruktionen berathen sollen? Kennen wir den Mann nicht, der diese Stelle trägt? Man denke an die nothwendigerweise so verschiedenen Ansichten! welche Verwirrung und Zögerung würde das zur Folge haben! Sei man sorgsam in der Wahl der Tagsatzungsbeamten, aber dann vertraue man diesen. Aber mit jenen Engherzigkeiten hat man nun oft genug die Nation herabgewürdigt, und die Repräsentanten in bloße Marionetten verwandelt. Die fremden Mächte sähen es gerne, wenn wir 20mal nach Zürich schreiben müssen, um einen Vicekanzler zu erwählen. Man hatte den Entwurf in ein Mehr setzen sollen, jetzt aber haben wir einen zerstückelten unzusammenhängenden, mit sich selbst im Widerspruch stehenden Pakt! Das würde mich entmuthigen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß alles, was wir hier machen, eigentlich zu nichts führe. Ich wollte nur zeigen, was noch zu thun; ich hätte gerne mehr gegeben, als genommen.

May, Staatsschreiber. Die gleichen Personen, welche uns jetzt so dringend bewegen möchten, alles der Centralregierung anheimzustellen, haben uns früher gesagt, der Bund sei faul, weil die kleinen Kantone gleiches Stimmrecht hätten u. s. w. Wenn man Bevölkerung, Umfang der einzelnen Kantone hätte berücksichtigen dürfen, so hätte man vieles anders machen können. Aber so liegt es in der Klugheit der größeren Kantone, zurückzuhalten. Gerade jetzt liegt es in unserem Interesse, die wichtigen Gegenstände unter die Instruktionen zu stellen, damit die kleinen Kantone nicht den größeren Opfer auflegen, und sie zu Dingen zwingen werden, von denen sie nichts wissen möchten.

Rasthofer. Man hat so eben von Inkonsequenz derjenigen gesprochen, welche gegen den Vorbehalt von Instruktionen stimmen, aber gerade unsere Gegner sind inkonsequent. Man klagt darüber, daß man in Verbindung mit den kleinen Kantonen von unsern Befugnissen abtreten müsse; aber, so oft wir in Gemeinschaft mit diesen zu handeln genöthigt sind, so ist der alte Instruktionsjammer wieder da. Für den vorliegenden Fall will ich nur auf einen Umstand aufmerksam machen. Die jetzigen Fürsten in Europa sind alt und wünschen meistens ebendeßhalb den Frieden; stirbt einer, so kann sich dieses schnell ändern, und in kurzer Zeit dürften dann auch für die Schweiz sehr entscheidende und schwierige Verhältnisse eintreten. Gesetzt nun, wir hätten nun in einem solchen Falle einen schweizerischen Obergeneral zu erwählen; da müßte zuvor an die sämmtlichen 22 Kantone geschrieben werden, mittlerweile könnte der Feind schon unsere Grenzen überschritten haben. Ich stimme daher für Durchstreichung der hier aufgestellten Bedingnisse und muß indessen zum Schlusse die Bemerkung machen, daß so, wie die Diskussion geführt wird, Viele nicht mit klarem Bewußtsein stimmen werden.

Wyß. Vor allen Dingen bekenne ich darin meine Unwissenheit, daß es nicht liberal sei, wenn wir unsere Souveränetät nicht gradezu wegwerfen wollen. Im Jahr 1830 sagte man, man müsse die Volkszahl berücksichtigen, heute kommt man uns zu sagen, es sei weit liberaler, wenn man alle sich auf die Volkszahl stützenden Rechte einer dritten Behörde übertrüge. Das soll nun das Uebermaß von Liberalismus sein; es soll liberal sein, Alles wegzuwerfen, so daß vielleicht in den wichtigsten Dingen kein Standesvotum mehr abgegeben werden könnte. So lange keine Einheit in der Schweiz besteht, so lange Bern mit 400,000 Seelen an der Tagsatzung nur eine einzige Stimme besitzt, so lange ist das rein unausführbar. Man sagt: die Tagsatzung sei ohne Kraft, ihr Benehmen sei lächerlich. Aber das ist das Lächerliche aller Föderativstaaten und des Prinzips, auf dem sie beruhen. Will man das Instruktionenwesen verändern, so soll auch die Repräsentation der Kantone verändert werden; dann will auch ich mithelfen. Aber Sie haben, Hochgeachtete Herren, die Unmöglichkeit gesehen dieses System anzuwenden. Und unter solchen Umständen ist es keineswegs liberal, alle Gewalt in die Hände einer Behörde zu geben, in der wir nichts zu sagen haben. Diese Behörde kann nur handeln durch Uebertragung, es würde also gar nichts nützen, derselben eine so große Gewalt zu geben; eben dadurch könnte die Sache krebsgängig gemacht werden. Was man da von plötzlichen Gefahren spricht, dünkt mir nicht so schlimm. Auch wenn schwierige Verhältnisse eintreffen, und wir bedroht werden, so können einmal die östreichischen und preußischen Armeen nicht fliegen, und es bleibt wohl immer noch Zeit, deßfalls Instruktionen einzuholen. Wie leicht könnten, wenn man der Tagsatzung die freie Wahl anheim stellte, persönliche Abneigungen die Wahl eines populären und in nationalem Interesse wirkenden Obergenerals verhindern. Denn unsere Milizen wollen Zutrauen zu ihrem Chef haben, ein Mann, der ihre Liebe nicht besitzt, vermag wenig über sie, nur damit sind sie zu lenken. So aber werdet Ihr nun nicht verhindern können, daß man einen ganz unpopulären wenig geliebten Mann zu der wichtigen Stelle eines Oberfeldherrn beriefe. Wenn wir einmal, Hochgeachtete Herren, die Gewalt aus den Händen gegeben haben, dann würde man denn hintendrein keine Schonung und Rücksicht mehr haben; und so etwas

würde unser Volk wenig amusiren. Ich glaube, man befinde sich ja freilich hier im Falle die vorliegenden Bestimmungen aufzunehmen.

Fellenberg. Was so eben gesagt worden, ist im Längen und Breiten die Theorie des Katonalegoismus. Wir sollen nicht blos von unsern 11 Millionen opfern und hergeben, sondern auch von unsern Herzen und Köpfen. Es handelt sich bei unserm Militärwesen ohnehin oft weniger um eine eigentliche Organisation, als um einen Mechanismus. Auch hier hängt man eigensinnig an unwesentlichen Dingen; mit ein paar Beugungen wie z. B. „rechts um kehrt!“ — „links um kehrt!“ — ist es nicht gethan; wir gehen einer neuen Zeit entgegen und müssen von solchen Nebendingen abstrahiren. Ich stimme für Streichung der Bestimmungen.

Watt. Der Herr Regierungsrath Wyß hat uns erschrecken wollen und das versteht er meisterlich. In unsern eigenen Angelegenheiten wollen wir nicht despotisirt sein, aber dem Auslande gegenüber sind andere Maßregeln erforderlich. Bei der Wahl des Generals mittelst Instruktionen, ist keine Mehrheit erhältlich; da dürfte man drei- und viermal wählen und keine drei- und viermal nichts zu Stande bringen. Wenn der Feind auch nicht fliegt, so marschirt er doch und kommt immer vorwärts, wenn er nur die Füße lüpft. Was da von Liebe und Vertrauen gesprochen worden ist, das ist blos so eine rednerische Figur; wollte man auf alle hören, so würde der Kanton Bern diesem, der Kanton Freiburg jenem seine Liebe und sein Vertrauen schenken. Aber es ist durchaus nicht nothwendig, daß der neue Obergeneral grade die Liebe des Kantons Bern besitzt.

Tscharner, Altschultheiß. Ich bin für eine Revision unseres Bundesvertrags, aber weit entfernt darunter eine völlige Umwälzung der jetzt bestehenden Verhältnisse zu verstehen. Aufhebung der verschiedenartigen Hindernisse im Handel und Verkehr, kräftigere Wirksamkeit unserer Militäreinrichtungen, nähere Bestimmungen, was unter Garantie einer Verfassung zu verstehen und Einsetzung eines Bundesgerichtes — dieß sind ohngefähr die Hauptpunkte, die man verändert und verbessert wünschte. Bis jetzt hätten wir uns Glück gewünscht dieses erhalten zu können. Wenn man aber nunmehr einen Bundesrath statt des bisherigen Vororts will, so gebe man ihm eine umfassende Kompetenz, damit er schleunigst die nöthigen Anstalten und Maßregeln in Zeiten der Gefahr zur Sicherung unserer Unabhängigkeit treffen könne. Aber weiters gehen zu wollen und die Interessen der Kantone in einer möglichst nach der Volkszahl zusammengesetzten Behörde vertreten zu lassen, das geht nicht. Die Gleichheit der Repräsentation, wie sie in den Verfassungen der Kantone Statt findet, ist nicht anwendbar auf die ganze Schweiz. Hier sind die Verhältnisse durchaus verschieden. Die §§. 56, 57 und 58 sind die ersten Schritte zu einem Einheitssysteme. Wenn man ausgesprochen hätte, daß alle Stände nach Verhältniß repräsentirt sein sollten, so hätte man die Souveränetät zum Opfer bringen können. Aber darüber gerade macht man sich sehr viele Illusionen. Ich halte eine föderalistische Vereinigung für zweckdienlicher als eine Centralisation, und die Schweiz wird, wenn man die Beziehungen zum Auslande unbefangen ins Auge faßt, so gewiß mehr gesichert. Unser Vaterland wird nie eine große politische Rolle spielen können; aber das Föderativsystem gibt der Schweiz wenn auch nicht eine aktive doch eine passive Kraft. Die Hauptsache sind immer die auf Volkssouveränetät und Rechtsgleichheit gegründeten Verfassungen der regenerirten Kantone; gewiß werden Instruktionen derselben in freisinnigem Geiste, also ganz anders als früher ausfallen. Aus diesem Grunde stimme ich also für Beibehaltung der vorliegenden Bestimmungen.

v. Lerber, Schultheiß. Die Motive des Regierungsrathes sind von Herrn Altschultheiß Tscharner so gründlich nachgewiesen worden, daß ich kaum etwas Besseres hinzuzufügen wüßte. Der Regierungsrath hat für seine Vorschläge gute Gründe gehabt. Bei der Wahl des Kanzlers wird freilich der Drang nicht so groß sein, als beim General, aber sie ist auch sehr wichtig. Der Regierungsrath hat also ganz wohl angerathen und ich trage daher auf Genehmigung an.

Hermann, Oberrichter. Die Kommission hat zwar in der Majorität dem Gutachten des Regierungsrathes beigepflichtet, aber eine kräftige Minderheit, deren Ansicht heute Herr Schnell des weitern entwickelt hat, sprach dagegen, das pro und contra ist in der heutigen Sitzung so ziemlich ausführlich besprochen worden; für die Minderheit sagte man: Wir wollen nicht rückwärts in unsern eidgenössischen Angelegenheiten und deßwegen der Tagsatzung eine große Competenz einräumen. Und in der That, wenn man sich den Fall in concreto denkt, wenn z. B. Zug einen besondern Obergeneral, Freiburg einen andern, Unterwalden einen dritten im Auge hätte, was sollte nun bei einer solchen Musterkarte von Meinungen und Abstimmungen aus unserm Obergenerale werden? Es kann so viele Zeit verloren gehen, daß auch der Zweck damit verloren geht. Die Centralisation des Militärwesens müßte so stark als möglich sein. Sie werden entscheiden, welchen Kehr Sie nehmen wollen.

Simon, Landammann, weist die im Laufe der Diskussion von mehreren Mitgliedern ausgesprochene Mißbilligung der Abstimmungs- und Diskussionsweise als unstatthaft zurück. Die Sache sei im Anfange zur Sprache gekommen und beschlossen worden; darüber habe man schon mehrfach Erläuterungen ertheilt und es sei zu wünschen, daß das einmal unterbleibe.

Bei der Abstimmung beschloß die Versammlung die Lit. f. im §. 57 unverändert anzunehmen, und auch das erste alinea unter f. im Instruktionsentwurfe zu genehmigen; die 3 anderen alinea in dem letzteren wurden verworfen.

Lit. g.

Mit Vorbehalt der Redaktion angenommen.

Lit. h. (vid. Instruktionsentwurf.)

Angenommen.

Lit. k.

Schnell, Joh. Warum werden auch hier Instruktionen zur Bedingung gemacht? Das scheint mir doch zu arg! Ich will gar nicht aussprechen, wie mir das vorkommt.

Hermann, Oberrichter, schlägt vor, den Gegenstand unter die mit Ratifikationsvorbehalt zu behandelnden Gegenstände zu setzen.

v. Lerber, Schultheiß. Das kann man thun, wenn man will. Wenn man aber in der Tagsatzung beschlösse, für eine Unternehmung so 5 Millionen zu verwenden, und sie dann bezahlen wollen, so steht es Ihnen frei. Wir haben geglaubt, so etwas müsse vorher erst vor den Großen Rath gebracht werden.

Hermann, Oberrichter. Die Meinung des Herrn Schultheiß ist in diesem Vorschlage mitbegriffen. Man will ja nur ad referendum nehmen.

v. Lerber, Schultheiß. Aber es ist von einem Beschlusse die Rede.

Kohler, Reg. Rath. Der nichts gilt.

Es wurde mit 49 gegen 33 Stimmen beschlossen, die Lit. k an dieser Stelle zu streichen.

Lit. l.

Schnell, Joh. Ihr eigenes Reglement sollte man doch wenigstens der Tagsatzung überlassen. Wenn man das nicht einmal will, so schicke man künftig lieber die Weibel an die Tagsatzung. Die können sich dann um den Tisch herum setzen, das Papier aus der Tasche ziehen, und sich einander die Instruktionen vorlesen. Huldigen wir doch einem offenen und geraden Liberalismus, aber Irrlehren wollen wir hier keine ausbreiten.

Koch, Reg. Rath. Es scheint, daß die größeste Liberalität darin besteht, einem Einzigen alle Gewalt zu übertragen. Ich habe bisher geglaubt, der Demokratismus bestünde darin, daß alle an der Regierung Theil nähmen, daß bei dem Föderativsystem alle gleich gehalten wären; eine Aristokratie aber statt finde, wenn die Regierung in den Händen Weniger läge. Monarchie endlich, wenn ein Einziger alle Gewalt vereinigte. Nun werde ich durch einen Herrn Professor eines Bessern belehrt; nur sind mir jedoch, um seine Lehren begreifen zu können, meine Erfahrungen ein wenig im Wege. Wohin es sicher käme, wenn wir der Centralregierung allzugroße Gewalt einräumen, davon nur ein Beispiel: Im verwichenen Jahre kam an einem schönen Sommermorgen einer unserer Herren Tagsatzungsgesandten, — er geht den Herrn Professor Schnell sehr nahe an — mit Extrapost hieher, und drang schleunigst auf Bewaffnung. Wenn alle Gewalt in den Händen der Tagsatzung gelegen hätte, so wäre der

damals von den Herren Gesandten gefaßte gemeinsame Beschluß ohne Zweifel durchgegangen, und wir hätten 150,000 Fr. nutzlos ausgegeben. Da aber nach Instruktionen gestimmt werden mußte, so lautete die Sache ganz anders; Bern gab sein Votum mit Besonnenheit und Umsicht, und so allmählig legte sich das Kriegsfeuer in der Schweiz wieder. Was nun das Tagsatzungsreglement anbelangt, so halte ich das für so wichtig, als den ganzen Bundesvertrag; gestattet man hiebei die Abschließung blos unter Ratifikationsvorbehalt, so geht es sehr spät, langsam zugleich, und schwierig. Kommen dagegen die Gesandten mit bestimmten Instruktionen zur Tagsatzung, so kann die Sache weit besser behandelt werden.

Watt. Ich habe nicht Beredtsamkeit genug, um dem Hrn. Präopinanten auf Alles gehörig antworten zu können. Die Sache mit dem Tagsatzungsreglement denke ich mir indessen so: Man werde es mit ihm machen, wie mit dem Großrathsreglement. Einer wird es ausarbeiten; die Andern werden ihre Bemerkungen dazu machen, und es am Ende ratifiziren. So haben wir's im Großen Rathe auch gemacht, und es ist ganz ordentlich gegangen. Herr Koch hat sich darüber lustig gemacht, daß unser Gesandter mit Extrapost angekommen sei. In diesem Falle waren nun freilich die Rüstungen unnütz; aber wenn es nun doch anders gekommen wäre? Hier möcht' ich nun die Applikation sehen.

v. Lerber, Schultheiß. Die Wendung der heutigen Abstimmungen sollte fast glauben lassen, der Regierungsrath wäre ganz aristokratisch geworden. Wenn man so fortfährt, so kann man dem Großen Rathe das Regieren ganz ersparen. Wollen wir einen helvetischen Senat? Wollen Sie, Hochg. Herren, das hingeben, was Ihnen als unübertragbar anheimgestellt worden ist? Ist man etwa schwarz, wenn man sagt: „Nehmt Euch in Acht, was einmal weggegeben ist, das ist fort!"? Der Regierungsrath glaubt, seine Pflicht gethan, und ganz zum Wohle und im Interesse des Volkes gestimmt zu haben. Das neue Reglement ist wichtig, und wird gewiß Gegenstände enthalten, die sich für Instruktionen eignen.

Hermann, Oberrichter. Ich weiß nicht, ob ich eine schiefe oder richtige Vorstellung von der Sache habe. Mir kommt der Bundesvertrag wie der Kern, das Reglement wie die Schale vor. Nun wäre es doch in der That höchst widersprechend, wenn wir materielle Interessen hingeben, und hier zurückhalten wollten. Ich hege darun die Bedenklichkeiten nicht wie andere; Herr Regierungsrath Kuch hat vorhin behauptet: die Aristokratie sei die Herrschaft Weniger, ich dagegen glaube, alle Aristokraten kommen aus dem Mutterleibe, und ohne Instruktionen auf die Welt. Ich glaube, man dürfte die Berathung des Reglements getrost der künftigen Tagsatzung überlassen; es ist zwischen uns und der Tagsatzung kein anderes Verhältniß, als welches auch zwischen dem Volke und dem Großen Rathe statt findet, welchem letzteren die Ausübung der Volkssouveränetätsrechte übertragen worden ist.

Es wurde mit großer Mehrheit beschlossen, die Lit k unter die mit Ratifikationsvorbehalt zu berathenden Gegenstände zu setzen.

Die Lit. m und n wurden ohne weitläufige Diskussion angenommen.

Lit. o.

Watt. Es ist das gleiche, wie mit den andern Ernennungen, man sollte sie der Tagsatzung überlassen. Nur schiene es mir gut, daß die Gehalte bestimmt würden, und ich trage darauf an.

Neuhaus, Reg. Rath., glaubt, der Große Rath soll sich nicht in die Ernennung der Personen mischen, wohl aber die Orte bezeichnen, an welchen Agenten sein müßten; auch solle der Große Rath aussprechen dürfen, den oder den wünschen wir zum Agenten, aber keineswegs so, daß dieses unbedingt geschehe, oder daß die Gesandten deßwegen unverrichteter Dinge wegen wieder zurückkehren müßten.

Hermann, Oberrichter. Jetzt wird Manchem der Nebel vor den Augen fallen.

Koch, Reg. Rath. Es hat mich in der That gedäucht, es nebele. Allerdings war auch ich der Meinung, man solle nicht eigensinnig bei seinen Vorschlägen auf irgend eine Person verharren, aber schon die Möglichkeit, sein Votum ausdrücken zu können, wird gute Folgen haben. Auf diese Weise können die Wahlen auch wenig Zeit wegnehmen, und ich würde lieber dafür stimmen, dieselben ganz frei zu geben, als die Ratifikation vorzubehalten.

Tscharner, Altschultheiß. Es wäre nunmehr inkonsequent, die Wahl der Agenten nicht der Tagsatzung überlassen zu wollen. Hat man bei den Posten bemerkt, daß der Gegenstand reglementsmäßig wieder zur Sprache gebracht werden könne, so ist dieses auch hier der gleiche Fall.

Mühlemann. Wir machen kein definitives Gesetz, sondern sprechen unsere Wünsche aus. Späterhin kann man da immer noch Consequenz hineinbringen.

Helg, Salzfaktor, hält es für inkonsequent, wenn man einmal den Antrag des Regierungsrathes verworfen habe, es hier nicht thun zu wollen. Uebrigens trage er darauf an, den ganzen Artikel an den Regierungsrath zurückzuweisen.

May, Staatsschreiber, unterstützt diesen Antrag, so weit derselbe die Artikel des Regierungsrathes betreffe. Uebrigens hat man das ganze Instruktionswesen nicht gehörig verstanden. Man gibt unabänderlich und weniger bindende Instruktionen. Hier sind wenige Begriffe. Herr May trägt wiederholt auf Zurückweisung an den Regierungsrath an.

Kasthofer. Ich gehe nicht gerne im Kreise herum, wir haben einmal beschlossen, der Obergeneral solle von der Tagsatzung frei gewählt werden und dabei müsse es bleiben. Eben so konsequent ist es nun, auch die Wahl der diplomatischen Agenten der Tagsatzung zu überlassen.

Wäber. Ich weiß eigentlich gar nicht, welche Vorstellung man sich vom Großen Rathe macht? Die Ernennung eines Generals hat nie so gar große Eile. Zuerst werden immer die eidgenössischen Obristen zum Dienste angewiesen. Die Wahl eines Generals ist übrigens keineswegs so leicht, als man glaubt, und der Große Rath kann hier besser entscheiden, als die Tagsatzung. Am besten überläßt man es confidenziell dem Regierungsrathe; unsere jetzige Tagsatzung ist dazu noch nicht reif; die einmal abgetretenen Kompetenzen kann man nicht zurücknehmen, und es ist doch besser ein wenig zu sehen, wo es gut oder nicht gut geht.

Wyß. Man macht sich in der That wunderliche Vorstellungen von Instruktionen. Es ist möglich Wink zu geben, ohne daß man völlig bindet. Aber es scheint, man wolle dem Gesandten Alles in die Hände geben, um ihn dann hintendrein zu bitten: „Seid doch so gut, und besorgt uns das und das!"

v. Lerber, Schultheiß. Instruktion heißt Anweisung; es ist also damit gar nicht gesagt, daß man den Gesandten so fest binden wolle. Aber ich will nicht hoffen, daß Sie da so einen bevollmächtigten Minister aufstellen wollen, den man hintendrein noch bitten muß. Das wäre nicht in der Würde dieses Großen Rathes; Er muß sich seine Rechte vorbehalten.

Simon, Landammann, verweist auf den §. 47 des Reglementes, nach welchem die ganze Verhandlung wieder von dem Regierungsrath hierher zurückgebracht werden könne. Die Versammlung entschied mit großer Mehrheit die Wahl der diplomatischen Agenten instruktionsweise vorzunehmen.

Sechszehnte Sitzung.

Freitag den 15. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Art. 58.

„In die zweite Abtheilung fallen:

a) „alle Verträge mit dem Auslande, die unter Art. 57, a, „nicht begriffen sind;

b) „die Gewährleistung der Kantonsverfassungen;

c) die zu Ausführung der Bundesurkunde erforderlichen Bun„desgesetze, ihre Abänderung und Aufhebung;

d) „die Errichtung und Aufhebung bleibender Beamtungen „des Bundes im Innern und diplomatischer Agentschaften im „Ausland;

e) „der Nachlaß von Interventionskosten, wo ein solcher nach Art. 52, m, zulässig ist.

Antrag des Regierungsraths. Der Regierungsrath trägt an: Die Spezifikation in diesem Paragraphen wegzulassen und lediglich zu bestimmen, daß alle in den Art. 57 und 59 nicht bezeichneten Geschäfte in die zweite Abtheilung gehören.

v. Lerber, Schultheiß, und Hermann, Oberrichter erläutern die Ansicht des Regierungsrathes und der Kommission.

Watt. Ich wiederhole nur meine gestrige Observation. Man kann die in die dritte Abtheilung gehörigen kleinen und unwichtigen Geschäfte unmöglich alle vorsehen. Wenn man sie nun in den vorausgehenden Artikel setzt, so kommen unwichtige Dinge in einen sehr wichtigen Artikel. Die größeren kann man aber weit leichter nachweisen, und dagegen die kleineren Dinge en bloc nehmen.

May. Hierin liegt wieder eine Art von Mißverständniß; denn ich frage, was ist klüger, Alles aufzuzählen, was zur freien uneingeschränkten Berathung gehört, und das, was man nicht aufgezählt hat, für die Großen Räthe ad ratificandum vorzubehalten? oder umgekehrt blos das zur Instruktion und zum Ratifikationsvorbehalt Gehörige, aufzuzählen, und das Uebrige freizugeben? Im letzten Falle könnte man sehr wichtige Dinge vergessen. Ich stimme daher zur Ansicht des Regierungsrathes.

Tscharner, Altschultheiß. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Staatsschreibers May. Es ist gar viel leichter, einige Gegenstände aufzuzählen, als Alles vorherzusehen, die Fälle der letztern Art vermehren sich von Jahr zu Jahr. Wenn es bei dem Art. 59 bliebe, so könnte Niemand die Folgen berechnen, die Tagsatzung würde Meister der ganzen Eidgenossenschaft. Wäre die Repräsentation anders festgestellt und in dieser die größeren Kantone mehr bedacht, so könnte man auch da nachgiebiger sein. Ist der Geist in dieser Rücksicht anders, so könnte auch die Befugniß der Tagsatzung erweitert werden. Wenn überall die neuen Verfassungen nur darum so allgemeine Anerkennung fanden, weil darin eine gerechte gleichmäßige Repräsentation gegeben war — sollte dieß nun hier anders sein? Aendert man das System, so kann man auch in der Uebertragung von Befugnissen an die Tagsatzung weniger zurückhaltend sein; aber den Entwurf unter den jetzigen Verhältnissen so geradezu anzunehmen, könnte zu bedenklichen Folgen führen.

v. Lerber, Schultheiß, bezieht sich auf das so eben von Herrn Altschultheiß Tscharner Gesagte.

Der Vorschlag des Regierungsraths ward gutgeheißen.

Art. 59.

„Alle in den vorstehenden zwei Artikeln nicht bezeichneten „Geschäfte werden zur dritten Abtheilung gerechnet.

Antrag des Regierungsraths. Statt dieses Artikels trägt der Regierungsrath auf Annahme des nachstehenden an:

In die dritte Abtheilung fallen:

a) Was auf die Verwaltung der eidgenössischen Canzlei und des eidgenössischen Archivs Bezug hat;

b) Sämmtliche Rechnungspassationen.

c) Die nicht im Art. 57. der instruirten Tagsatzung vorbehaltenen Wahlen;

d) Die Anwendung von Bundesverordnungen gegen Bundesbeamtete, im Fall der Nichterfüllung ihrer Pflichten;

e) Die Auslegung zweideutiger Bestimmungen in den das eidgenössische Finanz- und Militärwesen, so wie die Administration des Innern (Art. 52., 53. 54.) betreffenden Bundesbeschlüssen;

f) Die Bittschriften, die Reglemente von untergeordneter Natur;

g) Temporäre Verfügungen in diplomatischen Ceremonial-Angelegenheiten.

Gutachten der Commission. Art. 58 und 59. Die Mehrheit stimmt folgerecht mit ihrer Ansicht über den vorhergehenden Artikel zu den Anträgen des Reg. Raths.

Eine Minderheit findet dagegen in der Nothwendigkeit, dem bisherigen schleppenden Geschäftsgange wegen des sich so oft wiederholenden Ad referendum-Nehmens und Ratifikationsvorbehalts ein Ende zu machen; in der Ueberzeugung, daß vaterländische Ansichten in der obersten Bundesbehörde vorwalten werden, und daß zu ängstliche Vorsichtsmaßregeln auf irrigen Voraussetzungen beruhen, hinlängliche und überwiegende Gründe die Redaktion des Entwurfes anzunehmen.

v. Lerber, Schultheiß. Um die zu diesem Artikel gehörigen Punkte bestimmen zu können, hat man die frühern Tagsatzungsabschiede und Protokolle durchgesehen und noch einige Artikel hinzugefügt.

Hermann, Oberrichter. Hinsichtlich der 3 Artikel hat sich die Kommission in Bausch und Bogen für den Entwurf ausgesprochen, die Minderheit dagegen schloß sich dem Regierungsrathe an. Ich bin zwar für alle mögliche Freiheit, doch dürfte man darin vor der Hand nicht zu weit gehen.

Watt. Es ist mir leid, aber ich kann mich durchaus nicht überzeugen, daß ich in diesem Falle unrecht habe. Ich prätendire, man solle die kleinlichen Sachen nicht aufzählen, das ist der Zweck; aber die wichtigen, die kann man sehr gut anführen. Sonst müssen die Gesandten wieder geringer Dinge wegen sich nach Ratifikation umsehen.

Fellenberg. Ich muß zurückkommen auf eine Aeußerung von Herrn Schultheiß Tscharner, der Geist müsse noch anders werden, bevor wir in dieser Hinsicht zu freisinnigen Instruktionen gelangen könnten. Aber woher soll der Geist kommen? Soll es eine Inspiration sein? Durch wen soll die Inspiration kommen? Wie wäre es, wenn wir Berner die erste Inspiration an den Tag legten? Nicht das, was wir immer hier vorschieben, macht unsere Kraft, sondern wenn wir zeigen, daß wir etwas wagen. — Der Herr Opinant tadelt insbesondere noch die bisherige Militärorganisation, glaubt, daß diese ganz dem Bunde überlassen werden dürfte, und kömmt endlich wieder auf den Artikel, den er wie im Entwurfe beibehalten wünscht.

Die Ansicht des Regierungsrathes wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Art. 60.

„Für die Gegenstände der ersten Abtheilung (Art. 57) sind „die Kantone verpflichtet, den Abgeordneten bestimmte Instruktio„nen oder Vollmachten zu ertheilen. Für jeden Kanton nimmt „nur ein Abgeordneter an der Berathung und Abstimmung Antheil.

Zwölf Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit.

Antrag des Regierungsraths. Umwandlung des zweiten alinea in folgende Fassung:

„Zwölf Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit, insofern die betreffenden zwölf Kantone die Mehrzahl der Bevölkerung der Schweiz bilden; würde dieses nicht der Fall sein, so bilden für die Gegenstände der ersten Abtheilung fünfzehn Stimmen die verbindliche Mehrheit."

Gutachten der Kommission. Die Mehrheit schenkt der Redaktion des Reg. Raths unbedingten Beifall, und glaubt darin ein sehr zweckmäßiges Mittel gefunden zu haben, die unverhältnißmäßige Repräsentation des schweizerischen Volkes auf den Tagsatzungen zum Vortheil der größern Kantone und im Gesammtinteresse der Nation, welches fordert, daß die Minderheit des Volkes der Mehrheit Gesetze vorzuschreiben auf keinen Fall berechtigt werde, einigermaßen auszugleichen.

Die Minderheit dagegen stimmt zum Entwurf, überzeugt, daß wenn man sich Opfer zu bringen entschließe es besser sei, sie ganz und unbedingt zu bringen, als sie, durch immerhin ungenügende Palliative, ihres sonst großherzigen Charakers zu berauben, und sich den Anschein zu geben, als hätte man Lust mit der einen Hand wieder im Kleinen zu nehmen, was man mit der andern im Großen gegeben.

v. Lerber, Schultheiß. Gegen das erste alinea ist im Regierungsrathe keine Bemerkung gefallen, wohl aber gegen das zweite, denn so gestellt, könnte es sehr abgeschmackte Folgen haben. Wenn der Vorschlag des Regierungsrathes angenommen würde, so wäre das ein Glück für die ganze Eidgenossenschaft.

Mühlemann. Die Instruktionen können unmöglich so weit gehen, alles dasjenige zu bestimmen, was von den Gesandten zu thun oder zu lassen sei. Ferner könnten die Gesandten auch verschiedener Meinung sein. Außerdem haben wir vier getheilte Kantone, ich glaube also, daß von diesen immer nur eine Meinung zur Abstimmung kommen könnte.

Watt. Ich will der Vorschlag des Regierungsraths annehmen, weil er nun einmal da ist, aber ich glaube er nütze nichts.

Fellenberg. Die Abfassung des Regierungsrathes könnte viele Zweifel übrig lassen und außerdem zu lächerlicher Verwirrung

führen. Da müßte am Ende jeder Abgeordnete kommen mit einer Etiquette am Rocke, worauf geschrieben stünde „So und so viel Einwohner.“

Vautrey. Der vorliegende ist einer der wichtigsten Artikel im Entwurfe. Da man von der Gleichheit der Stimmen an der Tagsatzung ausging, so mußte man auch alle damit verbundenen Folgen annehmen. Wäre die Repräsentation auf die Bevölkerung gegründet, so verhielte sich die Sache anders. Der Kanton Bern soll Opfer bringen, er soll dieses in dem allgemeinen Interesse. Vermindern wir daher dieselbe nicht durch eine kleinliche Combination. In dem gegenwärtigen Zustande ist es gewiß besser, die bloße absolute Mehrheit anzuwenden, als dem Vorschlage des Regierungsrathes zu folgen. Freilich will man auch in der Broschüre des Kantons Waadt die Mehrheit der Bevölkerung als Basis annehmen; es ist ein sinnreich erdachtes System, aber was wird daraus hervorgehen? Eifersucht, Mistrauen und unsägliche Schwierigkeiten. Wir müssen also als gute Schweizer auf die Vorschläge des Entwurfs zurückkommen, und, nachdem wir den Art. 43 angenommen haben, auch den §. 60 genehmigen.

v. Wattenwyl glaubt, daß man die in dem 1815er Vertrage gemachte Bedingung in dem Interesse der Eidgenossenschaft und des eigenen Kantons zu erhalten suchen sollte; damit werde man auch die kleinen Kantone bewegen können beizutreten. Dann gebe er auch zu bedenken, ob die Revision nach Art. 112 u. 113 blos durch 12 Stimmen, welches die kleinsten Kantone sein könnten, zu Stande gebracht werden dürfte.

Meßmer, Fürsprech. Ich bitte mir in aller Ehrerbietung eine Belehrung aus. Nach dem Art. 46 sendet jeder Kanton zwei Abgeordnete, nach Art. 60 nimmt nur ein Abgeordneter an der Abstimmung Antheil. Warum geht dann da noch ein Zweiter mit?

Koch, Reg. Rath. Ich habe aus der Diskussion ersehen müssen, daß der §. eigentlich gar nicht verstanden wird. Es ist hier blos davon die Rede, wie man über die in §. 57 angemerkten Gegenstände abstimmen könne. Man darf also durchaus nicht annehmen, daß die beiden Gesandten keine zwei Stimmen haben sollen, worüber der §. 63 näheren Aufschluß gibt. Eine Beschränkung der Abstimmung, je nach den verschiedenen Gegenständen, ist nothwendig, oder wollt Ihr eine sehr wichtige Sache durch ein Paar, vielleicht fremdem Einflusse hingegebenen Kantone entscheiden lassen? etwa durch die kleinen Kantone, wo noch keine Inspirationen herrschen? das begreife ich nicht. Hier also will man, daß die Mehrheit sich einer Minderheit unterwerfe, eine Minderheit, die Jemand mit einem Bilde bezeichnet, das an allen Orten gramselet. Wohin führen solche Inspirationen? Wohl sind es Inspirationen, aber von keinem guten Geiste. Man spricht gegen die Entscheidung von ⅔ Stimmen; aber entscheiden wir nicht auch in gewissen Dingen durch zwei Drittheile? Ich stimmte für drei Viertheile, wie dieses unter der Mediationsregierung festgesetzt war. Die Revision der Bundesurkunde sollte von Allen abhängig gemacht werden. Jeder muß frei und ungezwungen dazu stimmen können. Wollt Ihr dieses nicht, so würdet Ihr, statt mäßige Fortschritte machen zu können, um einen doppelten Sprung wieder zurückgeworfen werden, und es würden dann nicht blos Augenblicke, sondern Jahre der Reue nachfolgen.

Kasthofer. Hätten wir das Correktiv des §. 60 früher behandelt, so hätten wir bei andern Artikeln ein wenig von dem Kantönligeist können fahren lassen. Die kleinen Kantone hätten den ganzen Organismus, vorzüglich in kritischen Verhältnissen mit dem Auslande, stören können. Ich stimme zu dem vorgeschlagenen Correktiv.

Schnyder, Reg. Rath. In den Instruktionen von Basel und Schwyz sagt man immer; „Wir wollen Zutrauen haben, sanft thun.“ Hier nun scheint es anders zu sein. In dem §. 43 sprachen wir aus: „Wir wollen Brüder sein,“ und man nannte ihn den schönsten §. Auch haben wir erkannt, andere Kantone seien so gut souverän, als wir. Wollen wir nun die Thüre hier wieder verschließen? Das hieße nichts anderes, als: Im §. 43 haben wir Vertrauen gehabt, und hier wieder Mißtrauen.

Wäber findet den Vorschlag ganz geeignet, den kleinen Kantonen Vertrauen einzuflößen. Uebrigens könne man doch die Sache wie im Entwurfe stehen lassen, um vorerst die Meinungen der andern Kantone darüber zu vernehmen.

Tscharner, Altschultheiß. Der §. 57 enthält Dinge, über welche Einstimmigkeit nothwendig wäre. Ich dürfte daher nicht blos zu einer simplen Majorität, sondern zur Entscheidung durch ⅔ oder ¾ Stimmen mich entscheiden. Dieß gibt die meiste Garantie. Das Correktiv will mir in der That nach reiflicher Ueberlegung nicht ganz mehr gefallen. Ich würde also 15 Stimmen vorschlagen, die Berechnung nach der Bevölkerung aber sollte man ganz weglassen.

Belrichard stimmt Herrn Altschultheiß Tscharner bei.

v. Lerber, Schultheiß, schlägt vor, das zweite alinea stehen zu lassen, und hinzuzufügen: „mit Ausnahme von Krieg, politischen Bündnissen, und andern Gegenständen solcher Art u. s. w., 17 Stimmen.“ Dieß wäre auch für das Ausland eine besonders wichtige Garantie.

Schnyder tritt dieser Ansicht bei.

v. Jenner. Wir sollen Achtung haben gegen die Interessen unseres Kantons, und diese nicht aufopfern. Der Art. 43 ist unbillig; es ist darum zu thun, daß in den Angelegenheiten des Vaterlandes die wahre Mehrheit der Nation entscheide. Wenn die kleinen Kantone mit ihren Interessen zusammentreten, so machen sie uns das Gesetz. Gefühl und Philosophie gehören nicht hieher; wir sollen für unsere eigenen Leute sorgen, nicht für die fremden, daher das Correktiv, oder die Aenderung des Art. 43.

Ganguillet pflichtet der letztgefallenen Meinung bei.

v. Lerber, Schultheiß, entwickelt die Ansicht des Regierungsrathes, und beleuchtet kürzlich die verschiedenen Meinungen.

Hermann, Oberrichter. Man hat den §. 43 im Widerspruch mit §. 60 gefunden, aber ist dieser Widerspruch wirklich reell? Ich glaubte dieß anfangs auch, bin aber jetzt anderer Meinung. Es ist in Praxi nicht selten vorgekommen, daß kleine Kantone mit größeren stimmten; auch bei 15 Kantonen könnten übrigens die gefürchteten Möglichkeiten im äußersten Falle eintreten. Es frägt sich nun, ob wir uns mit dem Casuellen von einer Stimme begnügen wollen, oder ob nicht auch darin die wahre Majorität sein müsse? Sobald 15 Stimmen genehmigt werden, so würde ich mich dieser anschließen, denn die Bedingnng mit der Bevölkerung möchte in der Ausführung sehr schwierig sein.

Es wird hierauf mit 51 gegen 39 Stimmen beschlossen, die Zahl von 12 Stimmen nach dem Vorschlage des Hrn. Schultheiß v. Lerber bedingungsweise festzusetzen.

Art. 61.

„Wenn bei Abstimmung nach vorstehendem Artikel die Stimmen eines oder mehrerer Kantone nicht gezählt werden können, „entweder wegen Abwesenheit, oder wegen Unterlassung der Stimmgebung, oder wegen Nichtübereinstimmung zweier halben Kantone, „der Beschluß jedoch die Mehrheit der Stimmenden erhält, so „wird derselbe in gleicher Weise zur Annahme oder Verwerfung „an die Stände gebracht, wie die Beschlüsse über Gegenstände der „zweiten Abtheilung (Art. 62).

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurfe, doch unter Vorbehalt, daß die Redaktion mit den Art. 57, 58 und 59 hinsichtlich der Geschäftseintheilung in Uebereinstimmung gebracht werde.

Gutachten der Commission. „Die Mehrheit wie der Reg. Rath.

Die Minderheit nach dem Entwurfe.

Angenommen.

Art. 62.

„An der Berathung und Abstimmung über Gegenstände der „zweiten Abtheilung (Art. 58) nehmen sämmtliche Abgeordnete der „Kantone, nach eigener Ueberzeugung, Antheil. Die Entscheidung „in der Tagsatzung geschieht durch die Mehrheit der Stimmenden. „Der Beschluß erhält jedoch erst Gültigkeit, nachdem er durch zwölf „Kantone genehmigt worden.

„Jeder Kanton ist pflichtig, binnen sechs Monaten, nach „erhaltener amtlicher Mittheilung des Beschlusses, sich einfach „über Annahme oder Verwerfung desselben auszusprechen. In „dringenden Fällen kann die Tagsatzung ausnahmsweise einen kürzern Termin ansetzen.

„Die Kantone, welche sich binnen der festgesetzten Frist nicht „ablehnend aussprechen, werden zu den Annehmenden gezählt.

Antrag des Regierungsraths. Das erste alinea ist in Bezug auf Gültigkeit eines Beschlusses mit dem Antrag unter Art. 60, hievor in Uebereinstimmung zu bringen.

Beim zweiten alinea wird folgende Abänderung des Schlusses vorgeschlagen:

„In dringenden Fällen kann die Tagsatzung Ausnahmsweise einen kürzern, jedoch hinlänglichen, Termin ansetzen."

Gutachten der Commission. In Bezug auf das erste alinea pflichtet die Mehrheit dem Antrag des Reg. Raths bei.

In Bezug auf das zweite alinea stimmt die Mehrheit zum Entwurfe und will den vom Reg. Rath vorgeschlagenen Zusatz „jedoch hinlänglichen" als allzu unbestimmt und zu Mißbräuchen führend, nicht aufnehmen; die Minderheit stimmt zum Antrag des Reg. Raths.

Das dritte alinea wird zu streichen angetragen.

Es ward auf den Antrag des Herrn Landammanns Simon mit großer Mehrheit beschlossen, das erste alinea dem Regierungsrathe zur neuen Redaktion zurückzuweisen.

Art. 63.

„Bei Gegenständen, welche weder der Instruktionsertheilung „noch der Genehmigung der Kantone unterliegen (Art. 59), neh„men sämmtliche Abgeordnete an der Berathung und Abstimmung „nach eigener Ueberzeugung Antheil. Zur Gültigkeit des Be„schlusses ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Antrag des Regierungsraths. Wird unter Vorbehalt, daß er mit dem Art. 59 in Uebereinstimmung gebracht werde, mit folgendem Zusatze aus dem Tagsatzungsreglemente empfohlen.

„Die Verhandlung kann nicht eröffnet werden, wenn nicht die absolute Mehrheit der Abgeordneten zugegen ist, und nicht fünfzehn Stände vertreten sind."

Gutachten der Kommission. Die Mehrheit stimmt zum Antrag des Reg. Raths; die Minderheit zum Entwurf.

v. Lerber, Schultheiß, macht auf die nothwendigen Veränderungen in Vergleich mit dem §. 59 aufmerksam.

Hermann, entwickelt die Ansicht der Kommission.

Watt. Wir haben im Vorhergehenden die Zahl 12 als entscheidende Stimmenmehrheit festgesetzt und nun verlangen wir 15 Anwesende. Dieß scheint mir ein Widerspruch.

Es ward mit großer Mehrheit festgesetzt, einen Zusatz zu dem Artikel zu machen, und diesen als besondern Artikel aufzustellen.

Schnell, Joh., und Jaggi, Fürsprech, verlangen eine andere Abstimmungsweise, und letzterer insbesondere, daß über dieses Begehren abgestimmt werde.

Simon, Landammann, glaubt, nach dem Reglemente verfahren zu haben.

Art. 64.

„Bei Gegenständen, die der Instruktionsertheilung oder der „Genehmigung der Kantone (Art. 60 und 62) bedürfen, werden „die halben Stimmen eines getheilten Kantons nur dann gezählt, „wann sie übereinstimmen."

Antrag des Regierungsraths. „Wie im Entwurfe."

Gutachten der Commission. Die Mehrheit findet unbillig, daß die halben Stimmen eines getheilten Kantons nur denn gezählt werden sollen, wenn sie übereinstimmen. Hierdurch würden nämlich die getheilten Kantone ihres Stimmrechts in den meisten Fällen faktisch beraubt. Der Einwurf, daß durch Einräumung eines unabhängigen Stimmrechts die halben Kantonstheile zu selbstständigen Kantonen erhoben würden, und daß somit die Schweiz aus 25 oder 26 Kantonen, statt aus 22 bestünden, scheint der Mehrheit nicht triftig, indem sie die Zahl von 22 Ständen, nicht als Beding des Daseins der schweizerischen Eidgenossenschaft ansieht und daher auch bei Art. 1 auf Auslassung derselben anträgt; sie möchte daher den Schluß des Artikels 61 folgendermaßen stellen: „werden die halben Stimmen der getheilten Kantone als solche gezählt."

Die Minderheit dagegen vertheidigt das Prinzip des alten eidgenössischen Staatsrechts — glaubt daß ein Verhältniß, welches sich Appenzell Außer-Rhoden und Appenzell Inner-Rhoden, Obwalden und Nidwalden, so viele Jahrhunderte hindurch gefallen ließen, auch für Basel-Stadttheil und Landtheil, für Schwyz der äußern und Schwyz der innern Bezirke, möglicherweise bestehen könnte, und macht endlich aufmerksam, daß die 22 souveränen Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Staatsverträge von 1814 und 1815, welche noch immer die Grundlage des europäischen Völkerrechts ausmachen, anerkannt seien, so daß eine Abweichung von dieser Zahl nicht ohne Schwierigkeiten statt finden dürfte; sie unterstützt daher den Antrag des Reg. Raths, und die Redaktion des Entwurfs.

Tscharner, Altschultheiß. Die Fassung dieses Artikels nach der Mehrheit der Kommission wird das bisherige schweizerische Staatssystem durchaus verändern. Die getrennten Theile mußten einig sein, oder man hat sie bisher nicht gezählt. Wollte man es machen, wie es in der Absicht der Kommission liegt, so würde das die Spaltungen ungemein befördern.

Hermann, Oberrichter, stimmt ebenfalls für Ein Votum, wie bisher; die Trennung und Verschiedenheit der Voten könne stattfinden, nur solle man ihr kein Brückli bauen.

Der Artikel wurde nach dem Entwurfe angenommen.

Art. 65.

„Die Abgeordneten leisten den Eid auf treue Handhabung „der Bundesurkunde. Sie sind für ihre Verrichtungen gegen ihre „Kantone nur in dem Fall verantwortlich, wo sie nach Instruk„tionen zu stimmen haben.

Antrag des Regierungsraths. Weglassung des Nachsatzes:

„Sie sind für ihre Verrichtungen gegen ihre Kantone nur in dem Fall verantwortlich, wo sie nach Instruktionen zu stimmen haben."

Gutachten der Kommission. Die Mehrheit stimmt zum Antrag des Reg. Raths, die Minderheit zum Entwurf, aus den bei Art. 57, 58 und 49 angedeuteten Motiven.

v. Lerber, Schultheiß. Die Bestimmung des letzten Nachsatzes geht zu weit; daher die vorgeschlagene Veränderung.

Hermann, Oberrichter. Der Abgeordnete kann auch außer und ohne Instruktion als verantwortlich angesehen werden. Ich halte den Beisatz für zulässig.

Watt. Ich glaube, die Glieder der Tagsatzung sind in der gleichen Stellung, wie wir. Da würde Niemand gehen, wenn er immer bei seinem Bezirke anfragen müßte.

Romang will streichen.

May. Vielleicht ist der Artikel nicht deutlich genug redigirt; die Verantwortlichkeit der Gesandten gegen die Kantone bleibt etwas sehr Natürliches, aber die Beschränkung auf den Fall von Instruktionen ist zu weit ausgedehnt, denn die Gesandten können noch manches andere sehr Wichtige vornehmen. Man sollte das auf Gegenstände der 3ten Art beschränken: „wenn sie nach der Abtheilung des Art. 56 abstimmen."

Watt stimmt dieser Meinung bei.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich begreife den Einwurf nicht ganz. Es liegen hier drei Arten von Geschäften vor. Ganz natürlich sind die Tagsatzungsgesandten für ertheilte Instruktionen verantwortlich. Aber wenn die Abgeordneten noch Ratifikationen vorbehalten müssen, wie kann man da ihre Verantwortlichkeit geltend machen? Der vorliegende Artikel scheint mir deutlich und konsequent.

v. Wattenwyl. Die Verantwortlichkeit der Tagsatzungsgesandten gehört in unser Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten. Ich stimme für Auslassung.

Tscharner, Altschultheiß. Die Gesandten bleiben deßwegen doch immer verantwortlich; aber zu sagen, sie seien nur darin verantwortlich, das würde zu weit gehen. Man kann den Nachsatz weglassen; er nützt nichts, und hindert die richtigeren Begriffe.

v. Lerber, Schultheiß. Wenn man die Verantwortlichkeit ausließe, so brauchte der Abgeordnete gar keinen Bericht mehr zu erstatten. Der Regierungsrath hat geglaubt, es sei unpassend das Verhältniß hier näher zu bezeichnen. Ich stimme für Auslassung.

Hermann, Oberrichter. Unverantwortlichkeit ist immer bedenklich, ich möchte daher zur Auslassung stimmen, damit keine beschränkte Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit statt finde.

Die Auslassung des Nachsatzes ward mit großer Mehrheit beschlossen.

Art. 66.

„Ein Bundesgesetz wird bestimmen, wie und von wem die „Abgeordneten der Kantone entschädigt werden sollen."

Antrag des Regierungsraths. Vorgeschlagene Abänderung des Artikels:

„Die Kantone entschädigen ihre Abgeordneten."

Gutachten der Kommission. Die Mehrheit stimmt zum Antrag des Reg. Raths, weil der Kanton Bern ohnehin in der Repräsentation so benachtheiligt sei, daß ihm nicht wohl zugemuthet werden könne, noch die Deputirten der andern Kantone zu bezahlen.

Die Minderheit will den Artikel wie im Entwurfe.

Wurde nach kurzen Erläuterungen angenommen.

Art. 67.

„Die Tagsatzung wird sich selbst ihr Reglement geben.

„Dasselbe wird über den Zuzug der Mitglieder des Bundes„raths zu den Sitzungen der Tagsatzung das Angemessene festsetzen."

Antrag des Regierungsraths. Weglassung des zweiten alinea.

„Dasselbe wird über den Zuzug der Mitglieder des Bundesraths, zu den Sitzungen der Tagsatzung, das Angemessene festsetzen."

Gutachten der Kommission. Nach Antrag des Reg. Raths.

Mit der Streichung des zweiten alinea angenommen.

B. Bundesrath.

Art. 68.

„Ein Bundesrath ist die leitende und vollziehende Be„hörde der Eidgenossenschaft."

Antrag des Regierungsraths. Es wird auf Annahme folgender Redaktionsverbesserung angetragen:

„Ein Bundesrath ist die oberste vollziehende, und in Abwesenheit der Tagsatzung die leitende Behörde der Eidgenossenschaft."

Gutachten der Kommission. Die Mehrheit genehmigt die Redaktion des Regierungsraths.

Die Minderheit will bei derjenigen des Entwurfes bleiben.

Nach der Ansicht des Regierungsraths mit großer Mehrheit angenommen.

Art. 69.

„Der Bundesrath besteht aus dem Landammann der „Schweiz und vier Bundesräthen.

Antrag des Regierungsraths. Des im Art. 84 dem Bundesrathe zuerkannten bedeutenden Geschäftskreises wegen, schlägt der Regierungsrath folgende Abänderung des 69sten Artikels vor:

Der Bundesrath besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Landammanne der Schweiz und sechs Bundesräthen.

Gutachten der Commission. Die Mehrheit pflichtet dem Antrag des Regierungsrathes bei.

Die Minderheit glaubt sowohl aus finanziellen Gründen, als besonders, weil, wenn die Zahl der Bundesräthe gleich derjenigen der Departemente auf vier gesetzt wird, spezielle Fachkenntnisse bei den Wahlen der Mitglieder des Bundesrathes mehr berücksichtigt werden dürften, den Vorschlag des Entwurfes vorziehen zu sollen.

Einhellig wird die Benennung „Landammann der Schweiz" für den Präsidenten des Bundesrathes unpassend gefunden, zumal hierseits darauf angetragen wird, daß derselbe das Präsidium der Tagsatzung nicht zugleich führen solle, und statt dieses Titels „Bundespräsident" vorgeschlagen.

v. Lerber, Schultheiß, entwickelt die Ansicht des Regierungsraths.

Hermann, Oberrichter. Man ging im Allgemeinen von der Ansicht aus, daß sich in der Mitte des Bundesrathes zu viele Befugnisse und Arbeiten häufen würden, die beide eine größere Anzahl nothwendig machten. Der Name „Landammann" wollte nicht ansprechen, da er auch sonst schon in der Schweiz sehr häufig gebraucht wird. Die Nothwendigkeit der Trennung des Präsidiums der Tagsatzung und des Bundesrathes liegt in den neuern Grundsätzen der Politik.

Schnell, Professor. Ich gehöre zur Minderheit der Kommission, und meine Ansicht hat sich noch nicht verändert. Hätte man den Bundesräthen auch alle Befugnisse gegeben, wie sie der Entwurf vorschreibt, so hätten sie nicht gar viel zu thun gehabt; jetzt aber haben sie fast nichts zu thun. Womit soll diese Behörde ihre Zeit ausfüllen? Angenommen, es erhalte jedes Mitglied des Bundesrathes ein besonderes Departement, so würde dasselbe in den 12 Monaten des Jahrs auch bei allem Fleiße nicht halb so viel zu thun haben, als ein hiesiger Regierungsrath. Wollte man nun gleichwohl die Zahl auf 7 erhöhen, so wäre das ein Wink für die Herren Bundesräthe, daß sie es sich wie große Herren nicht gar sauer sollten werden lassen. Ich erkläre mich bestimmt gegen diese Vermehrung. Ueberblickt man blos die Masse und Zahl der Geschäfte, so könnten sicherlich zwei dieselben besorgen, rechnet man aber auch die Fachverschiedenheit, so sind dann doch vier vollkommen genügend. Die Besorgnisse wegen einer entstehenden Oligarchie sind ungegründet; es kommt gar nicht darauf an, ob die Bundesräthe überhaupt Gewalt haben, sondern nur, von wem sie dieselben haben. Ein Kaiser, von allem Volke gewählt, ist besser, denn 500 ohne den Willen desselben. Hinsichtlich des Namens „Landammanns" war übrigens die Minorität mit der Mehrheit der Kommission einverstanden.

v. Jenner, Reg. Rath. Ich müßte die letztgefallene Meinung unterstützen. Gute und geschwinde Geschäftsführung fordert immer nur Wenige; ich wünsche den Bundesrath so wenig zahlreich als möglich, und glaube überhaupt, er werde mehr im Interesse des Gesammtvaterlandes handeln, als die Tagsatzung. Aber für das gute Gehen der Geschäfte sind schon fünf zu viel; man sehe doch nur die Geschäfte selber an. Die sind in der That nicht übermäßig, wie Herr Professor Schnell richtig bemerkt hat. Ich schlage einen Präsidenten mit zwei Bundesräthen vor; dem Präsidenten könnte man den politischen Theil der Geschäfte, dem einen Bundesrathe das Finanzwesen, und dem andern das Militärische anvertrauen.

v. Wattenwyl. Ich stimme nicht für ein solches Triumvirat. Obgleich sich Niemand für Beibehaltung der alten vorörtlichen Einrichtung ausgesprochen hat, so will ich es thun, wenn ich auch weiß, daß meine Meinung wie eine Stimme in der Wüste verhallen wird. Napoleon hat unsere Verhältnisse besser erkannt, als wir, und uns daher diese Einrichtung gelassen. Die Theorie eines Bundesraths ist zwar an sich sehr schön, aber in Praxi nichts werth. Hätte man die Vororte beibehalten, und diesen nach einem frühern Vorschlage von Herrn Forstmeister Zschokke, Beiräthe aus andern Kantonen zugegeben, so wäre das besser als so ein Bundesrath und gewiß auch in der Schweiz Vieles anders geworden. Der letztere wird nicht vielmehr zu thun haben, als etwa 10,000 Fr. verzehren, auf der Brücke von Luzern spazieren zu gehen, die Honneurs zu machen und Mittagessen zu geben — Alles Sorgen, die ihm gewiß schlaflose Nächte machen werden. Wenn man die Befugnisse der Vororte gehörig beschränkte, so weiß man, daß die Kantonsregierungen die vorörtlichen Geschäfte recht gut mit den übrigen besorgen könnten, und die Kosten würden mit dem Nutzen in keinem Verhältnisse stehen. Mein Vorschlag ginge also dahin, die Vororte bestehen zu lassen, aus diesen einen Präsidenten mit zwei Räthen zu nehmen und diesen noch ohngefähr drei Räthe aus andern Kantonen beizugeben. Statt zwei Jahre könnte man dann die Vororte jedesmal vier Jahre bestehen lassen. Das ist ein Vorschlag, womit man vielleicht viele Kantone gewinnen würde.

Belrichard. An die Vororte denkt Niemand mehr. Sieben sind zu viel, zwei zu wenig; vier ist gerade die rechte Zahl.

v. Lerber, Schultheiß. Der Artikel hat bei vielen Kantonen Anklang gefunden; aber der Antrag hinsichtlich des Vorortes ließe sich doch auch vertheidigen. Das wäre vielleicht eben so gut als der Bundesrath, und wahrscheinlich in ökonomischer Hinsicht noch billiger. Bern aber kann schwer sagen: Wir wollen beim Alten bleiben. Man hat gesagt, mit 5 Bundesräthen könne es gehen, Andere wollen sogar nur drei. Aber wenn man alle Gewalt in die Hände von Drei legte, so würde man bald

sehen, wie sie ihre Gewalt mißbrauchen könnten. Die Bundesgewalt hat sehr wichtige Kompetenzen und Vollmachten. Wenn man weniger nimmt, so mögen sie freilich die Geschäfte auch besorgen können, aber die Sache ist dann um etwas verpfuscht.

Hermann, Oberrichter, glaubt, daß die Geschäfte des Bundesrathes keineswegs so unbedeutend sein dürften, und schlägt zu dem Ende die Einrichtung von Suppleanten vor. Im Ganzen findet er jedoch den Vorschlag des Regierungsrathes annehmbar.

Es wurde beschlossen, die Zahl 5 bestehen zu lassen, die vorgeschlagene Wahlart zu bestätigen und den Titel Bundespräsidenten statt Landammann zu nehmen.

Art. 70.

„Der Landammann ist Präsident des Bundesraths.

„Sein Stellvertreter wird vom Bundesrath aus seiner Mitte „gewählt."

Antrag des Regierungsraths. Umwandlung des zweiten alinea in folgende Redaktion:

Sein Stellvertreter wird von der Tagsatzung aus der Mitte des Bundesraths gewählt.

Gutachten der Kommission. Die Kommission schlägt folgende Redaktion für das erste alinea vor:

Der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrath.

In Betreff des zweiten alinea stimmt die Mehrheit zum Antrag des Regierungsraths; die Minderheit zum Entwurf.

Dieser Artikel wurde mit großer Mehrheit nach der Ansicht des Regierungsraths angenommen.

Art. 71.

„Der Landammann wird durch die Kantone erwählt.

„Jeder Kanton wird zwei Personen aus verschiedenen Kan„tonen bezeichnen.

„Von den Bezeichneten ist derjenige gewählt, welcher die „größte Anzahl von Kantonsstimmen, wenigstens aber die absolute „Mehrheit derselben, auf sich vereinigt haben wird.

„Erhalten mehrere Personen gleich viel Kantonsstimmen, „wenigstens aber die absolute Mehrheit derselben, so wählt aus „ihnen die Tagsatzung den Landammann.

„Hat sich keine absolute Mehrheit ergeben, so wählt die Tag„satzung den Landammann unter den fünf Personen, welche die „meisten Kantonsstimmen auf sich vereinigt haben, und wenn die „Zahl der Bezeichneten unter fünf steht, aus dieser Zahl.

„Lehnt der Gewählte ab, so nimmt die Tagsatzung die Wahl „unter den fünf Personen vor, auf welche nach ihm die meisten „Kantonsstimmen gefallen sind, es sei denn, daß bereits eine Per„son wenigstens die absolute Mehrheit der Kantonsstimmen erlangt „hätte, in welchem Fall sie als ernannt zu betrachten ist."

Art. 72.

„Die Bundesräthe werden, unter Bezeichnung des jedem der„selben nach Art. 79 anzuweisenden Departements, frei aus allen „Schweizern, von der Tagsatzung ernannt; jedoch darf von den „Mitgliedern des Bundesraths, den Landammann einbegriffen, „nie mehr als eines aus dem nämlichen Kanton genommen werden."

Antrag des Regierungsraths. Art. 71 und 72 werden in einen einzigen Artikel nachstehenden Inhalts zu verschmelzen vorgeschlagen:

Der Landammann und die Bundesräthe werden, unter Bezeichnung des jedem dieser letztern nach Art. 79 anzuweisenden Departements, frei aus allen Schweizern von der Tagsatzung ernannt. Die Kantone geben hiezu ihren Abgeordneten die gutfindende Instruktion; jedoch darf von den Mitgliedern des Bundesrathes, den Landammann einbegriffen, nie mehr als eines aus dem nämlichen Kantone genommen werden.

Die Mitglieder des Bundesrathes können nicht zugleich Tagsatzungsgesandte sein.

Jeder Kanton wird zwei Personen aus verschiedenen Kantonen bezeichnen.

Von den Bezeichneten ist derjenige gewählt, welcher die größte Zahl von Kantonsstimmen, wenigstens aber die absolute Mehrheit derselben, auf sich vereinigt haben wird.

Erhalten mehrere Personen gleich viel Kantonsstimmen; wenigstens aber die absolute Mehrheit derselben, so wählt aus ihnen die Tagsatzung den Landammann.

Hat sich keine absolute Mehrheit ergeben, so wählt die Tagsatzung den Landammann unter den fünf Personen, welche die meisten Kantonsstimmen auf sich vereinigt haben, und wenn die Zahl der Bezeichneten unter fünf steht, aus dieser Zahl.

Lehnt der Gewählte ab, so nimmt die Tagsatzung die Wahl unter den fünf Personen vor, auf welche nach ihm die meisten Kantonsstimmen gefallen sind, es sei denn, daß bereits eine Person wenigstens die absolute Mehrheit der Kantonsstimmen erlangt hätte, in welchem Falle sie als ernannt zu betrachten ist.

Gutachten der Kommission. Art. 71 und 72 werden einhellig nach Antrag des Regierungsraths genehmigt.

Vautrey, Regierungsrath, schlägt vor: es solle jeder Kanton zwei Personen außerhalb und nur eine innerhalb des Kantons vorschlagen.

v. Herrenschwand, Oberst, tritt dieser Ansicht bei.

Watt. Ich halte die vorliegende Redaktion für ganz richtig: „aus verschiedenen Kantonen." Der Sinn scheint mir ganz klar.

Meßmer. Wenn man diese Bestimmung verändert, so wird jedes Kantönli meinen, es müsse Einen aus seinem Kantone nehmen.

v. Lerber, Schultheiß. Ich muß glauben, man befinde sich im Irrthum. Es heißt „aus verschiedenen" nicht „aus anderen." Der Kanton Bern muß nicht jemanden aus dem eigenen Kantone nehmen, sondern könnte auch eine Person aus Genf, und eine andere aus Schaffhausen vorschlagen, aber nicht zwei Züricher oder zwei Berner. Ich stimme für die Redaktion des Regierungsrathes.

Die Redaktion des Regierungsrathes wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Nro. 19.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 6. April 1833.

(Nicht offiziell.)

Siebenzehnte Sitzung.

Samstag den 16. Merz.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Art. 73.

„Die Amtsdauer des Landammanns und der Bundesräthe „ist auf vier Jahre angesetzt, der Amtsantritt auf den 1. Wein„monat. Nach erfüllter Amtsdauer findet Gesammterneuerung statt. „Die Bundesräthe sind stets wieder wählbar; der Landammann „aber nach einer Amtsdauer nur noch für die zweite. Nach „Abfluß derselben ist er für eine Amtsdauer von der Wahl aus„geschlossen."

Antrag des Regierungsraths. Statt des Amtsantritts auf 1. Weinmonat wird der 1. Januar vorgeschlagen.

Die Gesammterneuerung des Bundesrathes nach erfüllter Amtsdauer wird dem Geschäftsgange sehr nachtheilig befunden, und daher ein periodischer Austritt von zwei zu zwei Jahren vorgeschlagen: so zwar, daß zum ersten Male durch das Loos drei Mitglieder, und die übrigen nebst dem Landammann in der zweiten Periode austreten würden; nachher dann immer die zuerst gewählten nach obiger Bestimmung.

Die Wiedererwählung des Landammanns betreffend, trägt der Regierungsrath an, daß er jeweilen nach vollendeter Amtsdauer von vier Jahren zu dieser Stelle für eine Amtsdauer nicht wieder wählbar sein solle.

Gutachten der Kommission. In Bezug auf Ersetzung der Integralerneuerung durch eine periodische, wird dem Antrag des Regierungsraths einhellig beigepflichtet.

In Bezug auf die Bedinge der Wiederwählbarkeit stimmt die Mehrheit zum Antrag des Regierungsrathes; die Minderheit zum Entwurf; in Bezug auf den Amtsantritt aber will die Mehrheit den Entwurf; die Minderheit den Antrag des Regierungsraths vorziehen.

v. Lerber, Schultheiß. Der Regierungsrath fand es der Regelmäßigkeit wegen angemessen, den 1. Jenner zum Antritte der Beamtungen festzusetzen. Wenn man nicht einen periodischen Austritt festsetzte, so könnten leicht gerade diejenigen Männer, welche nun einmal Kenntniß von den Geschäften besitzen, Alle auf einmal entfernt werden. Man ging übrigens bei dem Vorschlage dreimaligen Austrittes von der Ansicht aus, daß die Zahl der Mitglieder auf 7 bestimmt werden würde; da nun aber dieser Vorschlag nicht angenommen worden ist, so müßte man nun auch die Consequenz hier streichen. Würde man den periodischen Austritt nicht festsetzen, so könnte leicht der Kanzler zu einem für das Ganze schädlichen Einflusse gelangen. Die Bundesglieder sollen nach ihrem Austritte wieder wählbar sein. Anders mit dem Landammann, der den Faden der Geschäfte in Händen behält und sich dadurch leicht einen großen Einfluß verschaffen kann. Dieser müßte nach Verfluß seiner Amtsdauer von der ersten Wahl ausgeschlossen bleiben.

Hermann, Oberrichter, entwickelt kurz die Ansicht der Kommission.

Es wurde im Ganzen der Ansicht des Regierungsrathes beigepflichtet, nur die Zeit des Amtsantritts nach dem Entwurfe beibehalten, letzteres mit 58 gegen 30 Stimmen.

Art. 74.

„Die in der Zwischenzeit abgehenden Mitglieder des Bundes„raths werden nur für ihre noch übrige Amtsdauer ersetzt."

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurfe.

Art. 75.

„Wird die Stelle des Landammanns vor Ablauf der gesetzli„chen Amtsdauer erledigt, so kann die Tagsatzung zu neuer Wahl, „inwieweit diese ihr zusteht, außerordentlich einberufen werden, „wenn die ordentliche Versammlung erst nach Abfluß von vier „Monaten Statt fände."

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurfe, doch mit Auslassung der Worte: „in wie weit diese ihr zusteht."

Beide Artikel wurden nach der Modifikation des Regierungsrathes angenommen.

Art. 76.

„Kein Mitglied des Bundesraths kann irgend ein Amt in „einem Kanton bekleiden."

Antrag des Regierungsraths. Abgeänderte Redaktion.

Kein Mitglied des Bundesrathes kann irgend eine andere Stelle bekleiden.

v. Lerber, Schultheiß. Man hat diesem Artikel darum eine allgemeinere Fassung gegeben, weil man fürchtete, die Glieder des Bundesrathes könnten sich nach und nach in den Besitz sehr lukrativer Departementalgeschäfte theilen. Dieser Inkonvenienz vorzubauen, ist der Zweck dieses Artikels.

Hermann, Oberrichter, stimmt im Namen der Kommission damit überein; man solle eigennützigen Tendenzen vorbeugen.

Art. 77.

„Die Mitglieder des Bundesraths dürfen vom Auslande we„der Pensionen, noch Titel noch Ordenszeichen annehmen.

Antrag des Regierungsraths. Abgeänderte Redaktion:

Die Mitglieder des Bundesraths dürfen vom Ausland weder Pensionen noch Titel, auch keine Geschenke und keine Ordenszeichen annehmen. Wären sie bereits im Besitze von Ordenszeichen, so dürfen sie sich, so wenig als der Titel, während ihrer Amtsdauer derselben bedienen.

v. Lerber, Schultheiß. Man wollte noch ausdrücklich die „Geschenke" bezeichnen; nach dem Entwurfe hätte man Tabatieren und andere dergleichen Dinge leicht annehmen dürfen.

Kasthofer. Der vorliegende Artikel ist wichtiger, als es beim ersten Anblicke scheint. Ich erinnere hier wieder an die Verhältnisse Neuenburgs zur Eidgenossenschaft. So wie der Artikel gestellt ist, schließt er nicht aus, daß nicht ein preußischer Kammerherr in der Tagsatzung Sitz und Stimme erhalte. Ich schlage daher den Zusatz vor: „auf alle im Dienste jedes fremden Monarchen stehenden Beamten." Auf diese Weise kann kein Neuenburgischer Staatsrath an der Tagsatzung Theil nehmen. Ich spreche hier ganz ohne persönliche Nebenabsichten; wenn aber Neuenburgische Staatsräthe an der Tagsatzung Theil nehmen, so wäre das wohl die Eidgenossenschaft gradezu gefährdet. Früher oder später wird man — so sorgsam man sie auch jetzt vermeidet — diese Frage wieder behandeln müssen, man zweifle nicht! Unsere der-

maligen Berathungen sind dazu nur ein Vorspiel, nur Vorübungen für Späteres.

Watt. Ich unterstütze diesen Antrag. Diejenigen, welche Pensionen erhalten, sollen nicht gewählt werden können, aber wie verhält es sich mit denen, welche schon Pensionen haben? Da könnten unsere gemeineidgenössischen Angelegenheiten herrlich kompromittirt werden.

May, Staatsschreiber. Ich stimme ganz zu dem Geiste dieses Artikes, glaube aber, man müsse konsequent sein und nicht mit abstrakten republikanischen Ideen auftreten. Unter denjenigen, welche in fremden Diensten gestanden, haben wir zu allen Zeiten sehr freisinnige Männer gehabt. So konnte ein Mann, der sich durch Karakter und Fähigkeiten auszeichnet, zurückgezogen auf seinen Gütern leben, aber noch eine Pension beziehen, oder einen Titel tragen, wenn es auch nichts, als „Kammerherr" wäre, kann man diesen, wenn er sonst lobenswerthe Eigenschaften besitzt, gradezu ausschließen? Ich wünsche den Zusatz, daß ein solcher gewählt werden könnte, unter der Bestimmung einer Frist, bis zu welcher er entweder seine Pension aufgeben, oder die fremde Würde niederlegen müßte. Die andere Verfügung „Sie sollen keine Geschenke annehmen" finde ich ebenfalls nicht ganz passend. Wer mit diplomatischen Uebungen einigermaßen vertraut ist, der weiß, daß es sehr gewöhnlich ist, mit einer Dose und andern Gegenständen Geschenke zu machen. Ich wünschte, daß die vorkommenden Fälle lieber einer besondern Verfügung anheimgestellt, als durch allgemeine Bestimmungen vorab entschieden würden.

v. Lerber, Schultheiß. Man wollte Niemanden verwehren, Titel, Pensionen und dergleichen anzunehmen, nur hat man es unpassend gefunden, dieses mit der Würde eines Bundesrathes zu vereinigen. Solche Abzeichen sichern der Schweiz ihre Neutralität und Unabhängkeit nicht; was würde das Volk sagen, wenn die Tagsatzung mit Ordens- und andern fremden Ehrenzeichen dekorirt käme? Es ist dies wider allen republikanischen Sinn. Eine hier gefallene Meinung wünschte, daß die Annahme nicht ohne Bewilligung der Landesbehörde Statt finde; aber die Erfahrung hat bewiesen, daß dieser Vorbehalt wenig nützt. Der frühere Große Rath hat stets seine Genehmigung ausgesprochen.

Hermann, Oberrichter, stimmt für jede mögliche Ausdehnung dieses Artikels.

Der Große Rath trat mit großer Mehrheit den Vorschlägen des Regierungsrathes so wie dem Zusatze des Herrn Kasthofer bei.

Art. 78.

„Der Landammann und die Bundesräthe beziehen als solche „einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse, welcher durch ein „Bundesgesetz bestimmt werden soll."

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurfe.

Gutachten der Kommission. Art. 74—78 werden nach Antrag des Regierungsraths genehmigt.

v. Wattenwyl. Ich wünschte, daß man die Besoldungen durch die Tagsatzung bestimmte, ehe die Personen gewählt sind. Dadurch könnte zugleich auch größere Konkurrenz erzweckt werden. Ich glaube ohnehin nicht, daß wir bei der ganzen Art der Einrichtung die Nidle aus der Schweiz bekommen werden. Hier Pensionen, dort arderweitige Anstellungen, in den Kantonen selbst werden Viele hindern, die Wahl anzunehmen. Ich wünsche also, daß der Gehalt, der ohnehin bedeutend werden muß, vor der Wahl der künftigen Bundesbehörde festgesetzt werde.

Kasthofer. Ich habe gegen den Zusatz nichts, nur möchte ich diejenigen Männer vertheidigen, die keine Pensionen haben. Die Schweiz wird hoffentlich für die 3 — 4 Stellen noch pensionslose verdienstvolle Männer haben. Und auch bei den pensionirten Staatsmännern darf man sagen, entweder lieben sie das Vaterland, dann geben sie wohl gerne Pensionen auf, oder sie thun dieses nicht, dann verliert das Vaterland nicht viel an ihnen.

v. Lerber, Schultheiß. Erst muß die Bundesakte angenommen werden, dann erst kommt man an die reglementarischen Bestimmungen. Dermalen finde ich die Festsetzung einer Besoldung noch durchaus unnöthig.

Der Artikel wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Art. 79.

„Die Geschäfte des Bundesraths zerfallen in die vier Depar„temente: des Aeußern, des Innern, des Militärs und der Fi„nanzen.

„Bleibende eidgenössische Kommissionen (mit Ausnahme der „Linthpolizeikommission, die jedoch unmittelbar dem Bundesrath „untergeordnet ist) hören auf; indessen ist der Bundesrath befugt, „für einzelne Fälle besondere Kommissionen oder Sachkundige zu „bestellen."

Antrag des Regierungsraths. Vorgeschlagener Zusatz zum ersten alinea des Artikels:

Diese Departemente können keine Beschlüsse fassen; sie referiren an den Bundesrath.

Gutachten der Kommission. Die Mehrheit billigt den Zusatz des Regierungsraths.

Die Minderheit will ihn als überflüssig fallen lassen.

Art. 80.

„Die Befugnisse und Obliegenheiten des Bundesraths sind „im Allgemeinen folgende:

a) „Er ist Stellvertreter der Tagsatzung.

b) „Er schlägt der Tagsatzung die Bundesgesetze und Beschlüsse „vor, die er angemessen hält, und begutachtet die Anträge, die von „der Tagsatzung oder den Kantonen an ihn gelangen.

c) „Er sorgt für die Vollziehung der Bundesgesetze und der „Beschlüsse der Tagsatzung.

d) „Er vollstreckt Vergleiche, schiedsrichterliche Sprüche, „und die Urtheile des Bundesgerichts.

e) „Er erwählt die eidgenössischen Beamten und Bediensteten, „deren Wahl nicht der Tagsatzung oder eidgenössischen Verwaltun„gen zusteht."

f) Er erstattet der Tagsatzung jeweilen bei ihrem ordentlichen „Zusammentritte Rechenschaft über seine Verrichtungen, so wie „Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft, und wird ihrer „Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er für „Erhaltung und Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt dienlich „erachtet."

Antrag des Regierungsraths. Statt Lit. a bestimmter:

a) Er leitet, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, die Bundesangelegenheiten.

In Lit. b „Bundesgesetze" in „Bundesbeschlüsse" umwandeln.

In Lit. c die Worte: „der Bundesgesetze und" streichen.

In Lit. d nach „Vergleiche" den Zusatz: „welche unter eidgenössischer Vermittlung statt gefunden."

Art. 81.

„Die Pflichten des Bundesrathes in besonderer Hinsicht auf „auswärtige Verhältnisse sind:

a) „Er ist verbunden, für Aufrechthaltung der schweizert„schen Selbstständigkeit und Neutralität zu sorgen, und berechtigt, „wo diese bedroht und Gefahr im Verzug wäre, von sich aus ein „Aufgebot von Truppen zu erlassen und über solche zu verfügen, „mit der Verpflichtung unverzüglicher Einberufung der Tag„satzung.

b) „Er führt die Korrespondenz mit dem Ausland und mit „den Agenten der Eidgenossenschaft, und beglaubigt dieselben.

c) „Er empfängt die fremden Gesandten ihre Kreditive und „Rekreditive.

d) „Er pflegt Unterhandlungen für einzelne Kantone, wenn „sie solches wünschen (Art. 13.)

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurfe.

Gutachten der Kommmission. Art. 80. 81. nach Antrag des Regierungsraths.

Die §§. 79, 80 und 81 wurden mit den Modifikationen des Regierungsrathes nach kurzen Erläuterungen angenommen.

Art. 82.

„Seine Verrichtungen in innern Angelegenheiten „sind:

a) „Er hat für die Aufrechthaltung der Bundesurkunde zu „wachen, und nöthigenfalls für Handhabung der öffentlichen Ord„nung in den Kantonen, so wie ihrer gewährleisteten Verfassun„gen mitzuwirken.

„Sowohl für Aufrechthaltung der Bundesurkunde als in den „durch Art. 52, m, bezeichneten Fällen ist er befugt, wo Gefahr

„im Verzug wäre, von sich aus die erforderliche Truppenzahl „aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unver„züglicher Einberufung der Tagsatzung, sofern die aufgebotenen „Truppen tausend Mann übersteigen, und das Aufgebot länger „als vierzehn Tage dauert.

b) „Er führt die Korrespondenz mit den Kantonen.

c) „Er unterstützt sie nöthigenfalls in Vollziehung von Ver„trägen, die sie unter sich geschlossen haben (Art. 8.)

d) „Er beaufsichtigt, nach Vorschrift der Bundesgesetze, den „Zollbezug zur Verhinderung bundeswidriger Belästigung des „freien Handels und Verkehrs.

e) „Er besorgt die angeordnete Aufsicht der Straßen.

f) „Er vollzieht die Budesgesetze über Maße und Gewichte.

Antrag des Regierungsraths. Statt „tausend Mann" im zweiten Passus von Lit. a wird „viertausend Mann;"

Statt „Bundesgesetze" in d und f „Bundesbeschlüsse," und statt „Straßen" in Lit. e „schweizerischen Handelsstraßen" vorgeschlagen.

Gutachten der Kommission. Nach Antrag des Regierungsraths, mit Ausnahme von Lit. d, wo die Mehrheit die Redaktion des Entwurfes vorziehen möchte.

v. Lerber, Schultheiß, setzt auseinander, der Regierungsrath habe gefunden, daß es Fälle geben könne, wo 1000 Mann nicht genügen dürften. Er habe aus diesen Gründen auf 4000 Mann angetragen.

May, Staatsschreiber. Ich möchte hier auf einen Unterschied in der Redaktion aufmerksam machen. In Lit. e. heißt es: „er besorgt" und in Lit. f. „er vollzieht." Das könnte zu Reibungen führen. Wenn diese Gesetze einmal beschlossen sind, so sollen die Kantonalregierungen vollziehen. Es müßte daher gesagt werden „er beaufsichtigt die von den Kantonen zu vollziehende Einführung."

v. Lerber stimmt bei.

Die Lit. a. — e. wurden nach der Ansicht des Regierungsrathes, die Lit. f. nach dem Amandement des Herrn May angenommen.

Art. 83.

„Hinsichtlich des Militärwesens:

a) „vollzieht der Bundesrath die Bundesgesetze und Be„schlüsse über Leitung und Beaufsichtigung des Militärwesens, „und insbesondere über den Unterricht der Truppen, (Art. 33.)

b) „Er beaufsichtigt den Bau und Unterhalt der eidgenössi„schen Festungswerke.

c) „Er prüft die Militärverordnungen der Kantone und „verfügt darüber nach Art. 33, d.

d) „Er ernennt die Offiziere des eidgenössischen Generalstabs, „mit Ausnahme derjenigen, deren Wahl der Tagsatzung vorbe„halten worden."

Antrag des Regierungsraths. Lit. a „Bundesbeschlüsse" statt „Bundesgesetze;" Lit. b Zusatz am Schlusse: „in Friedenszeit;" Lit. c Auslassung der Worte: „und verfügt darüber nach Art. 33 d;" an deren Platz der Zusatz: „bezüglich auf das Bundesheer."

May. Hier findet sich die Voraussetzung, die Festungswerke sollen an die Bundesbehörde abgegeben werden, obgleich man weiß, daß man gar keine Festungen will, wie z. B. zu Zürich, Solothurn u. s. w. Sollte man Festungswerke für nöthig finden, so hat die Tagsatzung nicht das Recht, sich diesem zu widersetzen, dann das könnte ich nicht mit der Souveränetät des Kantons vereinbar finden.

Koch, Regierungsrath, macht auf Lit. a. aufmerksam. Wenn man wolle, daß das ganze Militärwesen durch den Bund gehe, so sei dies gut, wo nicht, so müsse dieser Lit. abgeändert werden. Er schlägt vor: „beaufsichtigt„ statt „vollzieht."

Kasthofer. Es ist fast lächerlich, wenn ein Forstmeister, einem ausgezeichneten Militär gegenüber das Wort ergreift, indessen erlaube ich mir einige Bemerkungen. In Lit. c. heißt es, der Bundesrath soll prüfen. Wie könnte das eidgenössische Heer bestehen, wenn die Kantonalregierungen das Recht hätten, die Bundesbehörde jeden Augenblick zu hemmen ? Ich erinnere an den Militärskandal unter dem berühmten schweizerischen General „auf der Mauer." Ich trage darauf an, den Zusatz des Regierungsrathes wegzulassen.

Es wurde beschlossen, statt „beaufsichtigt" zu setzen „vollzieht" im Uebrigen aber den Modifikationen des Regierungsrathes beigepflichtet.

Art 84.

„Der Geschäftskreis des Bundesraths in Finanzsachen „umfaßt:

a) „die Verwaltung des eidgenössischen Kapitalfonds und „der Bundeskasse;

b) „den Bezug der Gränzgebühren;

c) „die Verwaltung der Posten;

d) „die Fabrikation und den Verkauf des Schießpulvers;

e) „die Verwaltung des Münzwesens;

f) „die Entwerfung des Budgets; in das Budget dürfen „nur solche Ausgaben aufgenommen werden, welche sich entweder „auf Bundesgesetze oder besondere Beschlüsse der Tagsatzung „gründen;

g) „die Stellung der Rechnungen über Einnahmen und „Ausgaben des Bundes.

Antrag des Regierungsraths. Redaktionsverbesserung: Lit. f „in welches" statt „in das Budget;" ferner Auslassung der Worte: „entweder auf Bundesgesetze oder besondern." —

Watt. Ich vermisse, daß gar nicht gesagt ist, ob der Bundesrath die nöthige Kompetenz zu Ausgaben habe oder nicht? Ich wünschte, daß man die Bemerkung dem Regierungsrathe zur Redaktion zurücksenden würde. So hat der Bundesrath gar keine Kompetenz; das wäre gar nicht rationell.

Der Art. wurde dem Regierungsrathe zur Abänderung der Lit. wegen den Posten und zur Berücksichtigung der von Herrn Watt gemachten Bemerkung zurückgewiesen.

Art. 85.

„Die Mitglieder des Bundesraths sind für ihre Verrichtun„gen verantwortlich."

Art. 86.

„Die Tagsatzung wird eine Geschäftsordnung für den Bun„desrath erlassen."

C. Bundeskanzlei.

Art. 87.

„Eine Bundeskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte bei „der Tagsatzung und dem Bundesrath."

Art. 88.

„Sie besteht aus dem Kanzler, dem Vizekanzler und „dem Archivar, die von der Tagsatzung gewählt werden.

Art. 89.

„Ein Reglement wird deren Verrichtungen und die Organi„sation der Kanzlei festsetzen."

D. Bundesgericht.

Art. 90.

„Zur Ausübung der Rechtspflege in Bundessachen wird ein „Bundesgericht aufgestellt."

Art. 91.

„Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, acht „Richtern und vier Ersatzmännern."

Die Art. 85 — 91 wurden ohne weitere Diskussion angenommen.

Art. 92.

„Für die Wahl des Bundesgerichts hat jeder Kanton zwei „Personen, die eine aus dem eigenen, die andere aus einem an„dern Kanton vorzuschlagen.

„Aus den Vorgeschlagenen ernennt die Tagsatzung die neun „Mitglieder des Bundesgerichts und die vier Ersatzmänner; „jedoch darf nie mehr als eine Person aus dem nämlichen Kanton „erwählt werden."

Kasthofer glaubt, daß das Bundesgericht als eigentlicher Kassationshof aufgestellt werden müsse. Er findet passend, daß über die Streitigkeiten eines Kantons, Glieder eines andern Kantons zu entscheiden hätten.

May. Ich begreife nicht, warum Jeder aus seinem eigenen Kantone Jemanden vorschlagen müsse; ich möchte hier den gleichen Grundsatz angewendet wissen, wie §. 71. Die vier Ersatzmänner sollte man einer besonderen Organisation anheimstellen.

Koch findet sich durch die Motive des Herrn Kasthofer angesprochen, berichtigt aber die Ansicht von einem Kassationshof, was das Bundesgericht eigentlich nicht sein könne.

v. Lerber, Schultheiß. Man könnte hier sagen „aus verschiedenen Kantonen!“ Was indessen die Bemerkung hinsichtlich des Kassationshofes anbelangt, so ist in unserer Verfassung ein von uns beschworener Artikel, der geradezu widerspricht. Auch der Staatsrath von Waadt erklärt, man könne unmöglich eintreten, so wünschbar auch die Sache sei.

Hermann. Wir stehen hier bloß bei der Frage, wie das Bundesgericht konstituirt werden solle. Was den von Herrn Kasthofer in Anregung gebrachten Kassationshof betrifft, so ist die Frage sehr wichtig, gehört aber offenbar nicht hierher. Auch mich würde es stoßen, in dieser Rücksicht an Personen im eigenen Kantone gebunden zu sein, aber eben deßwegen lautet der Antrag auf zwei Kantone.

Die Bestimmung des Entwurfes wurde gebilligt, mit dem Zusatze jedoch, daß die Wahl von den großen Räthen und Landgemeinen vorgenommen werden müsse.

Art. 93.

„Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen: die Mitglieder des „Bundesraths, so wie die übrigen Bundesbeamten.“

Dieser Artikel wurde nach dem Antrage des Herrn Kasthofer mit der Bemerkung angenommen, daß hier die nämlichen Bestimmungen wie im §. 77 gelten sollten.

Art. 94.

„Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bun„desgerichts ist auf sechs Jahre festgesetzt.“

Antrag des Regierungsraths. Art. 85 bis 94 wie im Entwurf.

Art. 95.

„Von sechs zu sechs Jahren findet eine Gesammterneuerung „des Bundesgerichtes Statt. Die austretenden Mitglieder sind „stets wieder wählbar.“

Antrag des Regierungsraths. Vorgeschlagene Abänderung:

Von zwei zu zwei Jahren findet eine drittelsweise Erneuerung des Bundesgerichtes statt. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Art. 96.

„Die in der Zwischenzeit abgehenden Mitglieder des Bundes„gerichts werden nur für die noch übrige Amtsdauer ersetzt. Für „Vorschlag und Wahl gelten auch in diesen Fällen die Vor„schriften von Art 92.

Art. 97.

„Der Präsident des Bundesgerichts wird von der Tagsatzung „aus dessen Mitgliedern gewählt. Seine Amtsdauer ist auf sechs „Jahre bestimmt. Der abtretende Präsident ist stets wieder „wählbar.“

Art. 98.

„Das Bundesgericht wählt aus seiner Mitte den Vizepräsi„denten und bestellt die Kanzlei.“

Art. 99.

„Das Bundesgericht versammelt sich zu Erledigung vorhan„dener Geschäfte ordentlicherweise jährlich in bestimmten Fristen, „außerordentlicherweise in Folge besonderer Einberufung durch „seinen Präsidenten, auf Einladung des Bundesraths.“

Art. 100.

„Die Mitglieder des Bundesgerichts beziehen keinen Gehalt, „sondern werden für ihre Verrichtungen durch Taggelder aus der „Bundeskasse entschädigt.“

Antrag des Regierungsraths. Art. 96. bis 100 wie im Entwnrfe.

Art. 101.

„Die Verrichtungen des Staatsanwalts bei dem Bundesge„richte werden im einzelnen Falle vom Bundesrath einem be„sonders Bevollmächtigten übertragen.“

Antrag des Regierungsraths. Das Wort „Bevollmächtigten“ wird mit „Beauftragten“ zu vertauschen angerathen.

Gutachten der Kommission. Art. 83—101 nach Antrag des Regierungsraths.

Die §§. 94 — 101 wurden nach dem Entwurfe sammt der von dem Regierungsrathe für §. 95 vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

Art. 102.

„Das Bundesgericht entscheidet als Civilgericht:

a) „Ueber Streitigkeiten zwischen Kantonen.

„Dem gerichtlichen Verfahren soll indessen jederzeit ein Ver„mittlungsversuch vorangehen, zu welchem Ende jeder der streiten„den Theile einen Vermittler aus einem nicht betheiligten Kanton „zu wählen hat; auch steht den streitenden Kantonen immerhin „zu, sich über ein Schiedsgericht zu verständigen.

„Wird der Rechtsstreit nicht auf einem der vorbezeichneten „Wege erlediget, so folgt Ueberweisung durch den Bundesrath „an das Bundesgericht.

„Das Bundesgericht kann von jeder Kantonsregierung auch „im Interesse von Privatpersonen und Korporationen gegen die „Regierung eines andern Kantons wegen Verweigerung oder „Verletzung bundesmäßiger Rechte angerufen werden.

b) „Ueber Streitigkeiten zwischen dem Bundesrath und einem „Kanton, auf Ueberweisung der Tagsatzung.

c) „Bei bewaffneter Dazwischenkunft des Bundes (Art. 52, „m,) und zwar ausschließlich in Folge einer Ueberweisung durch „den Bundesrath mit Ermächtigung der Tagsatzung, über Fälle „von Mißbrauch der Amtsgewalt, welche, mit Verletzung der „Kantonsverfassung von Seite der Behörden des betreffenden „Kantons, Statt gefunden haben.

„In solchen Fällen verordnet das Bundesgericht theils Her„stellung des verfassungsmäßigen Zustandes, theils Entschädigung „an den verletzten Theil durch den Kanton oder dessen verant„wortliche Amtspersonen.

d) „Ueber Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkrit „(Art. 42.)

v. Lerber, Schultheiß. Der Regierungsrath hat geglaubt nicht in die vorliegende Spezifikation eintreten zu dürfen, wogegen unsere Verfassung angerufen werden könnte. Man sollte das Bundesgericht als Bundesgericht konstituiren und dann die dahin gehörigen Fälle einzeln aufzeichnen. Dann haben Sie nicht gesagt, daß es Criminal- oder Civilgericht sei, sondern Sie haben nur die Fälle ohne weitere Classifikation aufgezählt.

Koch, Regierungsrath, glaubt, daß die angedeuteten Unterabtheilungen den Begriff nicht erschöpfen, daß es daher besser wäre, die dritte Hauptkategorie ganz auslassen, wenn man nicht auch eine Angabe der administrationsrichterlichen Befugnisse wolle. Herr Koch ist demnach für Zusammenziehung der Befugnisse ohne nähere Klassifikation und somit auch für die Vereinigung der beiden Artikel.

May, Staatsschreiber. Das Schwerste ist noch nicht berührt worden. Unter dem natürlichen Richter müßte späterhin das Bundesgericht verstanden werden — Herr May setzt die daraus fließenden Widersprüche und Abweichungen von dem Geiste und Sinne der Berner Verfassung ausführlicher auseinander und schließt mit dem Antrage: daß die beiden vorliegenden Artikel an den Regierungsrath zurückgeschickt werden, zur Untersuchung, ob durch die Bestimmungen zu §. 104 hinlänglich gesorgt sei, oder ob nicht noch andere Bestimmungen in den Art. 102 u. 103 hinzugefügt werden müßten.

v. Lerber, Schultheiß. Was die gerügte Unvollständigkeit betrifft, so sind die Grundsätze aufgestellt; die Ausführung wird ohne Zweifel sorgfältig berathen werden. Ich schließe daher zum Antrage des Regierungsrathes.

Hermann, Oberrichter. Auch ich könnte mich nicht zur Theorie verstehen so ängstlich zu classifiziren. Die Vorfrage, ob ein Gegenstand criminal- oder civilgerichtlich sei, wird von dem Bundesgericht entschieden werden. Es ist die vorliegende Theorie im einzelnen Falle nicht bloß zweifelhaft, sondern auch störend. Ich stimme für Nichtclassifikation.

Die Versammlung beschloß hierauf, die beiden §§. in einen einzigen zusammenzuziehen, und in dem Eingange von 102 hinzuzusetzen „In folgenden Fällen.“

Die Lit. a. und b. wurden ohne weitere Discussion angenommen.

Lit. c.

Hermann. Es ist ein Absiecher gewesen auf das Gebiet der Logik; man prüfe nun!

May, Staatsschreiber. Es ist der äußerste Theil der Schale, aber die Hauptsache ist vergessen.

Koch. Niemand darf, so heißt es in unserer Verfassung, seinem natürlichen Richter entzogen werden. Gleichwohl glaube ich, daß die Idee eines Bundesgerichts mit unseren verfassungsmäßigen Grundsätzen nicht inkompatibel sei, um so mehr, da in dem §. 1 der Organismus des Bundes vorbehalten ist. Wenn man aber daraus folgern wollte, wir könnten alle Gewalt einem Gerichte übertragen, dessen nähere Bestandtheile wir nicht kennen, so wenig als die daraus hervorgehende Garantie, so gingen wir freilich zu weit. Fassen wir daher die wesentlichen Fälle näher ins Auge. Wer ist z. B. der natürliche Richter eines Mitglieds im Bundesrath? Gewiß nicht das Kantonsgericht; dieß führt nothwendig auf die Bildung eines Bundesgerichts. Insoweit der Bundesverband unabhängig ist, muß auch dafür eine besondere Gerichtsstelle festgesetzt werden. Dem Bundesgericht gehört die Competenz über Alles zu richten, was zum Bunde gehört. Haben wir für Alles, was dem Bundesgerichte ohne Verletzung der Kantonalsouveränetät überwiesen werden darf, einen sicheren zuverläßigen Maßstab, so können wir schon leichter spezifiziren. So läßt sich dann Schritt für Schritt Alles rechtfertigen und die Kantonalverfassung in ihrem wahren Sinne und Geiste aufgreifen. Dagegen darf er nicht einzelne Fälle, die nicht zum Bunde gehören, unter die Befugnisse des Bundesgerichts bringen. Wenn man z. B. wie früher, die vollziehende und gesetzgebende Gewalt sprengen wollte, so sind dieß Dinge, die zum Bunde gehören, und alle Mißbräuche von Seiten der ersteren, gehören ebenfalls dahin. Hier muß die richterliche Gewalt einschreiten und das wird ein bedeutender Zaum sein. Es ist gut, wenn die Leute sich sagen können: „Es ist ein höherer Richter über mir.“ Das wird Viele schon zum Voraus abhalten, sich gegen die gesetzliche Gewalt aufzulehnen. Nichts ist häufiger aber auch nichts gefährlicher, als der Mißbrauch der legalen Gewalt; an diesem Umstande scheiterten die meisten Republiken. Ich habe die Ueberzeugung, daß ein Bundesgericht sehr zweckmäßig sei, und daß es mit dem Geiste unserer Verfassung übeinstimme.

Hermann, Oberrichter. Der Art. c. ist mit einer solchen Liberalität abgefaßt, daß es Einem vor der Ausführung grauset. Denke ich mir die Anwendung, so ist jeder von einem Gerichtspräsidenten Beschwerte oder Gedrückte berechtigt, an das Bundesgericht zu appelliren, so daß z. B. einer, der geschlagen worden ist, mit diesem Falle sich an jene Behörde wenden könnte. Ich weiß freilich nicht, ob es so gemeint sei, aber die Worte bringen es so mit sich.

Watt. Herr Hermann hat die Eine Extremität gezeigt, aber die Andere vergessen. Wenn z. B. ein Landammann in einem Kantone so mächtig würde, so daß sich Niemand regen könnte, oder man gäbe ihm eines auf die Nase, so ist eben das ein Beispiel von der anderen Extremität. Dafür muß man Mittel und Wege zur Klage haben. Mir scheint das ganz gemeineidgenössisch.

Neuhaus, Regierungsrath, macht auf den Ausdruck „bewaffnete Dazwischenkunft“ aufmerksam.

v. Lerber, Schultheiß. Es ist von dem Mißbrauche der Amtsgewalt durch die Behörden die Rede; es ist billig, daß dieses vor das Bundesgericht gehöre.

Hermann. Wenn freilich die Prämisse „Bewaffnete Dazwischenkunft“ statt findet, so bin ich damit ganz einverstanden.

Der Lit. c. wurde unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserungen mit großer Mehrheit angenommen.

Lit. d.

Koch, Regierungsrath. Diese Bestimmung berührt blos pekuniäre Interessen; ich wünschte daher, daß man die Lit. d. vor die Lit. c. setze.

Die Lit. d. wurde angenommen unter Vorbehalt der zu verändernden Ordnung.

Art. 103.

„Das Bundesgericht urtheilt als Kriminalgericht:

a) „in Fällen, wo die Tagsatzung Mitglieder des Bundes„raths oder andere eidgenössische Beamte in Anklagezustand versetzt;

b) „über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, „von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c) „über Verletzungen der völkerrechtlichen Stellung der „Schweiz gegen auswärtige Staaten;

d) „über Verbrechen von Militärpersonen im Fall von Krieg „oder bewaffneter Neutralität, insofern als die Beurtheilung „solcher Verbrechen durch das künftige Strafgesetzbuch für das „Bundesheer dem Bundesgericht ausdrücklich wird übertragen „worden sein;

e) „über die während der Unruhen, welche eidgenössische Da„zwischenkunft veranlaßt haben, verübten Verbrechen, wenn näm„lich die Tagsatzung auf den Antrag des Bundesraths erachtet:

1) „daß es nicht der Fall sei, Amnestie eintreten zu „lassen;

2) „daß im Interesse des Rechts und der öffentlichen „Ordnung, Untersuchung und Beurtheilung den Kan„tonalgerichten entzogen werden soll.“

Antrag des Regierungsraths. Art. 102. 103. Zusammenziehung der beiden Artikel in einen und Abänderung des ersten Satzes derselben in:

das Bundesgericht urtheilt in folgenden Fällen:

a) Bei Streitigkeiten u. s. w.

Lit. d. statt „im Fall von Krieg oder bewaffneter Neutralität“ die deutlichere Redaktion: „im Falle der Aufstellung eidgenössischer Truppen.“

Ferner wird angetragen Lit. e, als unserer Verfassung zuwider, zu streichen.

Gutachten der Kommission. Art. 102. 103. Der Ansicht des Regierungsraths beipflichtend, und in Berücksichtigung der Schwierigkeit der Fälle, in welchen das Bundesgericht als Civilgericht entscheidet, von denjenigen, in welchen es als Criminalgericht zu urtheilen hat, genau auszuscheiden, — wie denn z. B. „Fälle von Mißbrauch der Amtsgewalt, welche mit Verletzung der Kantonsverfassung von Seite der Behörden des betreffenden Kantons statt gefunden,“ so wenig, als die von dem Bundesgericht zu verordnende „Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes“ vor das Forum eines Civilgerichts gehören, will die Mehrheit die beiden Artikel in einen zusammenstellen, und mit Auslassung der Worte: „als Civilgericht“ als „Criminalgericht“ den Eingang redigiren:

„Das Bundesgericht entscheidet.“

Die Minderheit dagegen hält es unerläßlich, die Fälle, wo das Bundesgericht als Civilgericht und diejenigen, wo es als Criminalgericht auftritt, genau zu bezeichnen, und trägt demnach darauf an, den Eingang des Art. 101, so wie denjenigen des Art. 102 nach dem Entwurfe beizubehalten, unter Vorbehalt jedoch einer zweckmäßigen Klassifikation der aufgezählten einzelnen Fälle.

Art. 102. Lit. c wird statt „theils — theils“ das deutlichere „sowohl — als“ vorgezogen.

Lit. d. Nach Antrag des Regierungsraths.

Lit. e. Die Mehrheit kann die vom Regierungsrath angetragene Auslassung nicht begründet finden, indem nicht nur diese Lit. e, sondern viele Artikel der Bundesurkunde, insofern dieselbe Souveränetätsrechte der Kantone den eidgenössischen Centralbehörden überträgt, als im Widerspruch mit der Staatsverfassung stehend, erachtet werden könnten, wenn nicht die Genehmigung des souveränen bernerschen Volkes vorausgesetzt würde; sobald diese Voraussetzung angenommen wird, aber der Einwurf des Regierungsraths dahinfällt.

Uebrigens sieht die Mehrheit gerade in den unter e begriffenen Fällen eines der Hauptmotive zur Aufstellung eines Bundesgerichts, und trägt darauf demnach — mit Beifügung des Wortes „politischen“ vor Verbrechen, zur Verhütung von Mißverständnissen — auf Annahme der Lit. e nach dem Entwurfe, an.

Eine Minderheit möchte alle Fälle von Hochverrath, wenn auch keine eidgenössische Dazwischenkunft eingetreten, dem Bundesgericht zuweisen, überzeugt, daß die Kantonsgerichte in solchen Fällen nie eine Garantie der Unparteilichkeit darbieten können, wie ein den im Kampfe begriffenen Parteien und ihren Interessen ganz fremdgebliebenes eidgenössisches Gericht.

Lit. a.

Wird ohne Diskussion angenommen.

Lit. b.

Kasthofer bringt für den zu §. 92 gemachten Vorschlag eines Kassationshofes in Erinnerung. Wenn man behaupte, daß sie gegen die Verfassung, so werde dieß dadurch beseitigt, daß der ganze Bundesvertrag dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden müsse.

Koch, Regierungsrath. Ich bin keineswegs dieser Meinung. Das Volk hat sich selbst das Reglement gegeben, wie es die Verfassung ausüben solle; mag man nun das Volk abstimmen lassen oder nicht, so ändert dieß an der Sache nichts. Wenn wir das nicht festhalten, so können auch wir, die wir hier im Namen des Volkes verfassungsmäßig versammelt sind, ohne Weiters fortgejagt werden. Die Idee eines Kassationshofes wird falsch verstanden. Man kann nur kassiren, wenn die bestehenden Gesetze verletzt sind; deßhalb ist die Ausführung dieses Gedankens nicht möglich. Wenn man sagte: Appellationsgericht, das ginge schon eher. Wenn auch gegen die Verfassung eines Kantons gefehlt worden ist, so ist das noch keine Sache des Bundes, erst nach bewaffnetem Einschreiten beginnt die Befugniß der eidgenössischen Behörden. In den ersten 6 Jahren haben wir uns an unsere Verfassung zu halten, dann erst kann gesetzlich eine Aenderung eintreten.

Kasthofer. Wenn, wie ich aus der gegebenen Erläuterung sehe, die Idee eines Kassationshofes nicht ausführbar ist, so könnte man statt dessen sagen: „Appellationsgericht in Fällen von Hochverrath gegen die Kantonalregierungen."

v. Lerber. Schultheiß. Der Wunsch ist ganz gut, aber unsere Verfassung können wir nicht ändern, wir können selbst dann nicht, wenn auch das Volk schon wollte. Wir sind an den vorgeschriebenen Modus gebunden.

Hermann, Oberrichter. Die Realisirung der Idee eines Kassationshofes ist nicht gedenkbar, wenigstens nur, wenn irgendwo die Verfassung verletzt wird. Aber eben so wenig ist das Bundesgericht ein eigentliches Appellationsgericht; damit werden wir uns in große Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten hineinarbeiten.

Die Lit. b. wurde mit großer Mehrheit nach dem Entwurfe angenommen.

Die Lit. c. und d. wurden ohne Discussion, letztere jedoch mit der Modifikation des Regierungsrathes gutgeheißen.

Lit. e.

v. Lerber, Schultheiß. Durch die vorstehende Bestimmung sollen sehr wichtige Befugnisse der Kantonalgewalt an die Bundesbehörde übertragen werden. Der Regierungsrath hat zwar die Wünschbarkeit dieser Bestimmungen zugestanden, jedoch gefunden, daß wir durch unsere eigene Verfassung gebunden seien. Das Gutachten des Waadtländischen Staatsrathes drückt sich in gleichem Sinne aus.

Hermann, Oberrichter, erläutert kurz die Ansichten der Mehrheit der Kommission.

May, Staatsschreiber. Ich habe die Ueberzeugung, daß Alles, was wir hier festsetzen, zu nichts führen kann, da es unserer Verfassung gerade zu entgegen ist. Wir müssen zuvor berathen, wie wir irgend eine Modifikation in unsere Verfassung eintreten lassen wollen, ehe wir darauf eingehen.

Watt. Die Verfassung des Kantons Bern gilt innert der Grenze des Kantons, sobald aber von Bestimmungen die Rede ist, die sich auf die Eidgenossenschaft beziehen, so müssen wir uns dem Ganzen unterwerfen. Im Verfassungsrathe ist von den Dispositionen des eidgenössischen Bundes keine Rede gewesen.

Mühlemann tritt dieser Ansicht bei.

Straub, Gerichtspräsident. Die Fälle müssen da beurtheilt werden, wo sie begangen worden sind. Erst sollte man eine bessere Criminalgesetzgebung einführen, ehe man neue Behörden aufstellte. Die Verfassung aber kann und darf dermalen nicht verändert werden.

Neuhaus, Reg. Rath. Man stimmt darin überein, daß die Lit. e eine Modifikation unserer Verfassung herbeiführen würde. Man hat bereits schon einige wichtige Abtretungen von unserer Kantonalsouveränetät an die Bundesbehörden gemacht. Aber es frägt sich: kann man die vorliegende Abtretung dem Volke zur Genehmigung vorlegen? Verletzt man damit die Constitution? Ich glaube nicht. Ueber die schon geschehenen Abtretungen sprechen keine bestimmten Artikel, sie sind also unbedingt, hier aber stehen einige Bestimmungen in unserer Verfassung entgegen. Man könnte also bei dem Volke anfragen, ob es vor dem Verfluß von 6 Jahren eine Veränderung der Verfassung eingehen wolle? Uebrigens ist auch die Redaktion der Kommission nicht genügend, und ich würde daher auch vorschlagen, statt der Stelle von „welche — — — Verbrechen" zu setzen „und während eidgenössischen Einschreitens verübten politischen Vergehen." Es scheint mir klar, daß beim Sturze einer Regierung die Verfassung von selber suspendirt ist, und daß, sobald die Bundesbehörde einschreitet, auf so lange hin das Bundesgericht über die vorkommenden politischen Fälle entscheide.

Koch, Reg. Rath, glaubt, daß die letzte Meinung, soferne man noch hinzusetzt „militärischen" allerdings gehen könne.

Herrenschwand, Reg. Rath. Auch ich will bei der Verfassung bleiben, aber die Abfassung von Lit. e kann nicht als Verletzung derselben angesehen werden. Bei politischen Handlungen, welche ein eidgenössisches Einschreiten zur Folge haben, werden die Vergehen gegen die Eidgenossenschaft begangen; diese darf also verlangen, daß dieselben auch von der Eidgenossenschaft bestraft werden. Wenn man es so bestimmt, wie Herr Regierungsrath Neuhaus will, so weiß ich nicht, wie es gehen soll, wenn vielleicht 1000 Personen an irgend einem Vergehen Theil genommen haben? wie soll man da söndern? so daß am Ende eine große Anzahl von dem Richter des Orts, eine andere von den eidgenössischen Behörden bestraft werden müßte? da hätte man denn erst zu untersuchen, ob die Sache vor dem Einschreiten statt gefunden, ob das Vergehen selber stärker, oder weniger bedeutend sei? Dieß alles zöge ein Prozeßverfahren nach sich, wobei man zu keinem Ende käme. Ich stimme für Annahme wie im Entwurfe.

Blumenstein stimmt jetzt zu der Redaktion des Herrn Neuhaus, obgleich er in der Kommission den Modifikationen der Kommission beigetreten sei.

Die Lit. wurde mit großer Mehrheit nach der von Herrn Neuhaus vorgeschlagenen Redaktion angenommen.

Art. 104.

„Bundesgesetze werden, in Beobachtung vorstehender Grund-
„sätze, bestimmen:

a) „die Geschäftsordnung des Bundesgerichts;

b) „das gesammte Rechtsverfahren, so wie insbesondere die
„für den beklagten Theil erforderlichen Garantien;

c) „die einzelnen Vergehen und Verbrechen, deren Beurthei-
„lung dem Bundesgericht zusteht, so wie die Strafen;

d) „die Gerichtsgebühren, zu Handen der Bundeskasse."

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurfe, doch „Bundesbeschlüsse" statt „Bundesgesetze."

Gutachten der Kommission. Nach Antrag des Regierungsraths.

Wurde ohne weitere Diskussion angenommen.

Achtzehnte Sitzung.

Montag den 18. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Nach der Ueberweisung einiger Bittschriften an den Regierungsrath zeigte Herr Landammann an, daß einige Vorträge auf den Kanzleitisch gelegt worden seien, als: ein Wahlvorschlag für die erledigte Stelle im diplomatischen Departement. Vortrag, die Ratifikation des Tagsatzungs-Beschlusses, einen Waffenvorrath betreffend. Instruktion für die Gesandten wegen der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Tagsatzung u. s. w. Vortrag des Justiz-Departements zur Rechtfertigung wegen angeblicher Säumniß in Behandlung des Prozesses wegen Amtschreiber Stettler von Wangen. Vortrag des Departements des Innern über den Handelsvertrag mit Mexiko ꝛc. Hierauf wurde mit Berathung des Entwurfs der Bundesurkunde fortgefahren.

E. Sitz der Bundesbehörden.

Art. 105.

„Die Tagsatzung versammelt sich in Luzern, als der Bun-

„desstadt. An gleichem Orte hat der Bundesrath seinen blei-
„benden Sitz.

„Bei eintretender Gefährdung kann der Sitz der Bundesbe-
„hörden durch einen Beschluß der Tagsatzung, oder, wenn sie
„nicht versammelt ist, durch den Bundesrath provisorisch ver-
„legt werden."

Antrag des Regierungsraths. Vorgeschlagene Abänderung.

Die Tagsatzung versammelt sich in Bern als der Bundesstadt. Das übrige wie im Entwurfe.

Sollte dieses Begehren nicht durchgehen, so trägt der Regierungsrath an, den Bundessitz nach einer kleinen Binnenstadt der Schweiz zu verlegen.

Sollten auch zu diesem die Stände sich nicht verstehen, so wird Rotation unter den Vororten von vier zu vier, oder sechs zu sechs Jahren vorgeschlagen.

Gutachten der Kommission. Obgleich die Kommission die triftigen Gründe keineswegs verkennt, welche für die Bewohner der westlichen Schweiz wünschenswerth machen müssen, daß der Sitz der eigenössischen Behörden nach Bern verlegt werde, so glaubt sie dennoch nicht, daß die Stellung von Bern es gestatte, einen solchen Vorschlag zu machen.

Die Mehrheit sieht entscheidende Motive, sich dem zweiten Alternativvorschlag des Regierungsrathes anzuschließen. Durch die Erhebung einer durch ihre geographische Lage dazu geeigneten kleinen Stadt zur eidgenössischen Bundesstadt, würde sowohl der unvermeidliche Einfluß einer größern Stadt auf die daselbst residirenden eidgenössischen Behörden, als die wechselseitige Eifersucht der Hauptstädte vermieden.

Uebrigens haben sich die Tagsatzungen erst in der neuesten Zeit in den Hauptstädten der Kantone versammelt, während sie Jahrhunderte hindurch in Baden und Frauenfeld ihren Sitz hatten.

Eine Minderheit stimmt zum Entwurfe, in der Ueberzeugung, daß die katholischen, insbesondere aber die kleinen demokratischen Kantone großen Werth darauf setzen, daß Luzern als Bundesstadt bezeichnet werde.

Eine zweite Minderheit möchte die bisherige Kehrordnung unter den Städten Zürich, Bern und Luzern beibehalten, dieselben aber auf je 6 Jahre verlängern, indem sie einerseits den Sitz der eidgenössischen Bundesbehörden in einer kleinen Stadt, unter den heutigen Verhältnissen für unzweckmäßig erachtet, andererseits den großen Einfluß einer permanenten Hauptstadt keiner einzelnen Lokalität zuwenden, zugleich aber durch Verlängerung der Rotationsperiode, den Kosten und Nachtheilen eines zu häufigen Residenzwechsels der eidgenössischen Bundesbehörden vorbeugen möchte.

v. Lerber, Schultheiß, zeigt die Wichtigkeit des Artikels, indem er entscheide, ob Bern noch ein Vorort bleiben solle oder nicht, er weist die Vortheile in jedem Bezuge nach, welche es wünschenswerth machen, daß Bern nicht bei Seite gesetzt werde; sondern, daß sowohl der Bundesrath als die Tagsatzung hier residiren möchte. Er glaubt, daß die Centralität des Orts eben so gut in der Mitte der Schweiz seie, als Luzern und daß die westlichen Kantone, hinsichtlich der Entfernung, eher wünschen würden, daß der Bundessitz in Bern sein möchte. Alles dieses habe den Regierungsrath bewogen, vor allem aus Bern als Bundesstadt vorzuschlagen; im Falle Nichtgelingens sei es dann eben so gut, den Bundessitz in eine kleine Stadt zu verlegen, da es nicht so viele Localitäten dazu gebrauche und bereits einige Kantone ebenfalls dazu gestimmt hätten. Ansonst bleibe nur die dritte Alternative übrig, nehmlich, die alte Kehrordnung einzuführen. Er glaubt, daß es jedenfalls nicht im Interesse Berns liege, auf den Vorort zu verzichten.

Hermann, Oberrichter. Die Commission hätte alle drei vom Reg. Rath vorgeschlagenen Wege untersucht, die Mehrheit könne aber den ersten Weg nicht billigen, nemlich den Sitz der eidgen. Behörden nach Bern zu verlegen, indem der Einfluß des herrschenden Geistes und der jetzigen Spaltungen auf die residirenden Behörden unvermeidlich wäre. Die Mehrheit der Commission sei für eine kleine Stadt; man hätte zwar Vieles dagegen eingewendet, hinsichtlich der Bequemlichkeiten, Kosten u. s. w., aber man könne die Bequemlichkeiten machen. So seie durch den Sitz der helvetischen Regierung in Aarau in kurzer Zeit eine Vorstadt entstanden. Eine Minderheit sei für Luzern, wegen seinem Patriotismus und vaterländischen Gesinnungen. Eine zweite Minderheit, daß die Central-Regierung wechsle. Allein dieses Reisen und Wechslen ist mit vielen Unbequemlichkeiten und Kosten verbunden und daher nicht zu empfehlen.

Faggi, Fürsprech. Ich glaube, daß man bei der Bestimmung des Orts, als Sitz der Bundesbehörde, nicht auf das Interesse des Orts Rücksicht nehmen solle, sondern was dem Ganzen Nutzen und Vortheil bringt. Denn will man das Interesse der Lokalität berücksichtigen, so würde es dem Ganzen schaden. Ich bin durchaus darwider, daß der Sitz der Bundesbehörde variire, weil es sehr kostbar ist. So soll allein die Veränderung der Canzlei, sofern ich recht berichtet worden bin, bei Fr. 20,000 kosten. Bern, das schon so lange den Vortheil des Sitzes der Regierung genießt, hat zur Dankbarkeit den in die Stadt sich ansiedelnden Bewohner mit dem dreifachen Hintersäß belegt. Bern, als reichste Stadt, hat für die Erhaltung einer Universität durchaus noch keinen Schritt gethan; lieber würde ich den Vorzug Zürich geben, welches sich bereits durch Aufopferungen für Erziehung verdient gemacht hat. Nur verlege man den Sitz der Bundesbehörde nicht in eine Stadt, wo der Sitz der Aristokratie ist; lieber an einen Ort, wo keine solche Einflüsse herrschend sind. Ich schlage daher Zofingen vor.

Watt. Man muß nicht mehr im bisherigen System fortfahren. Man soll nicht immer nur Bern, sondern die ganze Schweiz im Auge haben. Es kömmt mir gerade vor, wie 22 Haushaltungen unter einem Dache. Jeder will sein Zimmer bestens ausschmücken, während es doch die erste Pflicht wäre, das Dach im Auge zu behalten, damit es nicht einstürze. Man muß nicht alles Wasser auf seine Mühle ziehen wollen, denn wenn dies alle 22 Kantone thun wollten, so würde zuletzt kein Rad mehr gehen. Ich stimme für eine kleine Stadt. Hinsichtlich der Gebäulichkeiten kann man ja einen Ort aussuchen; oder man baue auf einem Stück Land, das einzig dem Bunde gehört, und so wie bei vielen alten Schlössern ein Städtchen daraus entsteht, welches dann eine unabhängige Bundesstadt bilden würde.

Geiser, Reg. Rath. Der Artikel ist ein nicht unwichtiger Gegenstand. Jeder wird natürlich nach seinen Begriffen stimmen, entweder für seinen Kanton oder für das Vaterland. Ich halte mich an dem Sprichworte: „Probiren geht über Studiren." Es könnte uns gereuen, den Sitz der Bundesbehörde einem Orte definitiv zu geben. Bei einer Revision der Bundesurkunde kann man ja immer den Ort nehmen, welcher sich am besten dazu schickt und wo der beste Geist herrscht. Dieses würde auch einen wohlthätigen Einfluß auf das Benehmen der Einwohner eines solchen Orts äußern, so wie auch ein köstliches Palladium gegen Anmaßungen ꝛc. sein. Aenderungen haben wir ja überhaupt in unserm republikanischen Systeme als Grundsatz anerkannt. Ich stimme daher nicht für einen fixen Ort der Bundesbehörde, sondern für einen Wechsel derselben.

Meßmer, Fürsprech. Verschiedenes, welches besonders ein Präopinant anbrachte, hat mehr etwas feindseliges gegen Bern im Auge, als das allgemeine Beste. Die Rotation hat nicht so viel Nachtheiliges, als man uns glauben machen will. Im Gegentheil hat dieser Wechsel viele Vorzüge. Was die Fr. 20,000 anbetrifft, welches die Kosten für die Aenderung der Kanzlei sein sollen, so ist dieses offenbar eine Uebertreibung. Ich unterstütze daher Herrn Geiser, daß man sich nicht für einen permanenten Sitz aussprechen möge, sondern auf eine Probezeit die drei Vororte beibehalte und bei einer künftigen Revision dann die Erfahrung zu Rathe ziehe.

Kasthofer, Forstmeister. Die Frage ist wichtig und für einen Berner ist es allerdings schwierig, dieselbe zu beurtheilen. Statt des nicht zu großen Vortheils des Sitzes einer Bundesbehörde möchte ich dem Lande lieber andere Hülfsquellen eröffnen um seinen Wohlstand zu vergrößern. Luzern verdient meinen Ansichten nach aus mehreren Gründen als Bundesstadt den Vorzug. Dieselbe ist im Mittelpunkt der Schweiz und bietet auch in militärischer Hinsicht mehr Sicherheit dar. Wenn Anno 1799 Luzern, als der Sitz der helvetischen Behörde, ist verlassen worden, so ist dieses mehr Intriguen zuzuschreiben. La Harpe versichert, daß durch diese Verlegung nach Bern die Behörde außerordentlich geschwächt worden sei. Durch die Verlegung des Bundes-

sitzes nach Luzern würde durch die Nachbarschaft der kleinen Kantone dieselben sich vielleicht uns mehr annähern, indem sie uns besser kennen lernen und daher auch befreundeter würden, so daß sich die jetzige Spannung vielleicht dadurch glücklich lösen könnte. Bern ist auch nicht central gelegen, sondern mehr in der Nähe von Frankreich und bietet uns auch nicht die gehörige Sicherheit dar. Dieses ist auch der Fall in Bezug auf Neutralität. Es werden darüber ohne Zweifel weitläufige Discussionen statt finden, wo der Bundessitz gleichsam wie eine Krämerbude aufgeschlagen werden soll. Jedenfalls halte ich es für wichtig, daß derselbe in eine größere Stadt verlegt werde. Würde aber Bern noch Bern als Bundessitz fordern, so würde dieses zu noch weit mehr Schwierigkeiten Anlaß geben, als schon wirklich vorhanden sind.

May, Staatsschreiber, glaubt, daß dieser Artikel nicht in die Bundesurkunde gehöre, indem wir nicht in einem Zeitpunkte seien, wo sich etwas im Voraus bestimmen lasse. Erst wenn die Bundesurkunde ins Leben getreten wäre, sei dieses der Gegenstand einer besondern Berathung der Tagsatzung, er möchte daher in der Verfassung nichts darüber bestimmen.

Schnell, Professor, vertheidigt den Artikel des Entwurfs. Er sucht den Geist und die Ansichten, welche die Commission bei Aufstellung dieser Akte und dieses Artikels geleitet hat, näher zu entwickeln und glaubt, daß wir den Kantonalgeist hineingeworfen hätten. Die Kommission hat diesen Artikel nicht umsonst aufgestellt, indem sie glaubte, daß er so am wenigsten Eifersucht erwecken würde. Man wollte hinsichtlich der Vortheile, welche eine Residenz in materieller und politischer Hinsicht hat und dem Einflusse und Uebermächtigung, wenn man sie diesem oder jenem Kantone geben würde, abwägen. Luzern wäre auch nicht mein Ort wegen des Katholicismus und der Nuntiatur und da dasselbe auch ein Focus des Obscurantismus ist. Der Pabst sieht natürlich alle diese Entwickelungen nicht gerne und so würde er allen seinen Einfluß versuchen. Bern möchte ich auch nicht als Bundesstadt, weil kein gar liberaler Geist da regiert und von der Stadt kein Vorschub geleistet würde. Zürich desto eher, weil es aufgeklärt und schön gelegen ist, aber ich habe überhaupt keine Oertlichkeit im Auge, sondern man muß die Kantonal-Eifersucht vermeiden und deshalb werden sich auch für die Ansicht der Kommission die meisten Stimmen vereinigen. Lieber wollen wir etwas von unserm Reichthum und Macht abgeben. Wir sollen freilich als Berner dem Kanton zuwenden, was wir können, allein ich halte die materiellen Vortheile, welche für Bern als Bundesstadt entsprießen würden, für nicht sehr groß als etwa ein paar Hauszinse mehr. Auch die fremden Gesandten würden deswegen nicht wegziehn, weil sie in Hinsicht der Genußkultur gewiß in Bern am meisten Vortheil finden. Was den politischen Vorzug und Einfluß anbelangt, so sollen wir denselben nicht begehren, weil er das Mißtrauen der andern Stände erwecken würde. Auch werden wir anderseits dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, namentlich in der Geisteskultur einen andern Aufschwung zu erreichen. Zürich ist uns aus Eifersucht in der Errichtung einer Hochschule zuvorgekommen, indessen sollen wir suchen das Gute noch zu übertreffen und solche Anstalten zu errichten, die doch noch mit der Zeit vielleicht Central-Anstalten für die Schweiz werden können. Ich will nicht vom Artikel abgehen, weil es ein Hemmschuh zur Erreichung unserer Zweckes wäre. Auch bin ich nicht für eine kleine Stadt, theils weil da keine gesellschaftlichen Genüsse vorhanden sind, theils die Wahl einer solchen auch wieder ein Hemmschuh würde.

Schneider, Reg. Rath. Will die Wahl des Bundessitzes den Ständen überlassen und unterstützt daher Herrn May's Meinung.

Fellenberg glaubt, daß unsere Gesandten nothwendig Instruktionen über diesen Artikel mitbringen müssen. Der Zweck der neuen Bundesurkunde sei nicht nur Einheit, sondern Eintracht. Nicht Basel, nicht Neuenburg seien hinderlich, sondern die kleinen Kantone. Dieselben seien mißleitet, indessen könnten wir hoffen, daß das eidgen. Interesse die Oberhand gewinnen werde. Er stimmt daher deßwegen vorzüglich für die Verlegung der Bundesstadt nach Luzern, und glaubt dadurch mehr ihr Interesse an uns zu fesseln.

v. Wattenwyl. Man irrt sich sehr, wenn man mit dem Bundessitze keine politische und materielle Vortheile verbunden glaubt, dafür spreche die Erfahrung, indem lange Zeit vor der Ankunft der Tagsatzung in Bern immer große Thätigkeit und Vorbereitungen geherrscht haben. Allerdings gewähre das diplomatische Corps die meisten Vortheile. Wenn aber ein fixer Bundessitz erwählt würde, so ist wahrscheinlich, daß sich dasselbe dort niederlassen werde. Als Mitglied des Großen Rathes möchte ich zwar nicht ausschließlich für Bern das Wort nehmen, aber auch nicht für eine bleibende Bundesstadt, und gar nicht für Luzern, wo man in Hinsicht der kleinen Kantone eine ganz irrige Ansicht hegt. Das Zutrauen der kleinen Kantone gegen Luzern ist gar nicht so groß wie man glaubt, größer ist dasselbe gegen Bern. Wenigstens weiß ich aus eigener Erfahrung, daß die Gesandten gerne zu Bern residirten. Da sich wahrscheinlich die kleinen Kantone trennen werden, so wäre ja Luzern auf der äußersten Grenze und also auch in dieser Hinsicht nicht sehr gut gewählt. Ich stimme für eine Rotation zwischen Zürich, Bern und Luzern und möchte durch das Loos den Anfang dieser Rotation bestimmen lassen. Daß die Kommission Luzern zur Bundesstadt bestimmte, möchte ich eher einigem Einflusse des Präsidenten derselben zuschreiben und für ein Kompliment, welches die Kommission der Stadt Luzern machte, ansehen.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 17 der Verhandlungen des Großen Rathes ist S. 70 Lit. h. irrig ein Kardinal Spinola genannt; es soll heißen: Im Laufe der französischen Revolution und unter der cisalpinischen Republik erklärte der Bischof von Imola, nachheriger Pabst, die republikanischen Grundsätze übereinstimmend mit den Geboten der römisch-katholischen Kirche ꝛc.

Kasthofer, Forstmeister.

Nro. 20.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 8. April 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der achtzehnten Sitzung.

Koch, Reg. Rath. Ich werde einige Thatsachen anführen, leider auch einige eigne Erfahrungen. Ich habe eine Republik in einer kleinen Stadt angefangen, wo wir aber in so engen Schuhen waren, daß wir froh sein konnten, bald wieder auszutreten. Man könnte sagen, Huttwyl oder Willisau wären auch gut gelegen und wenn es um eine schöne Aussicht zu thun wäre, so könnte man ja den Bundessitz sogar auf den Rigi verlegen. Alle diese Ansichten bieten äußerst viele Schwierigkeiten dar. Wir müssen aber den Blick auf das Interesse unseres Volkes werfen, denn ich bin hier kein eidsgenössischer Repräsentant, sondern von einer Wahl-Abtheilung des bernischen Volkes gewählt, um für das Interesse desselben zu reden, das halte ich für pflichtgemäß. Wir sollen allmählig unser Volk immer mehr heben, aber nur müssen wir keine Sprünge machen, denn alle Sprünge sind den Schweizern immer schädlich gewesen. Ich habe auch Sprünge helfen machen, aber zu unserm Schaden. Zum Bauen gehört Geld. Dieses müßten die Kantone nach einer Scala liefern. Wenn z. B. Uri 10,000 Fr. zahlte, so müßte Bern verhältnißmäßig 110,000 Fr. zahlen. Unser Volk müßte dieses Geld liefern und würde gewiß auf einer solchen Generosität nicht viel halten. Von dieser Idee möchte ich völlig abstrahiren, welche unsere Nation nur in große Kosten bringen würde. Man führt uns die alten Tagsatzungen zu Frauenfeld, Baden u. s. w. an, allein diese hatten weit weniger Platz für Büreau u. s. w. nöthig. Allerdings ist es ein Vortheil für die Landschaft, wo der Bundessitz hinkommt, sowohl hinsichtlich der Absetzung ihrer Produkte als der Vermehrung der Geld-Circulation. Als Repräsentant des Kantonal-Interesse möchte ich daher, daß Bern als Bundesstadt angesprochen werde. Man hat den Geist der Aristokratie befürchtet, aber ist denn der Große Rath während so kurzer Zeit so aristokratisch geworden? Wir werden hoffentlich immer Männer haben, welche, wo wir sie auch hinsetzen, ihre Pflicht erfüllen werden. Auch wird es eine wohlthätige Wechselwirkung auf das hiesige Publikum zur Folge haben, denn mit Recht wirft man dem größten Theile der Berner eine große Einseitigkeit vor, dagegen ist das beste Mittel Vielseitigkeit. Es wäre demnach in allen Interessen gegründet, daß der Vorort zu Bern bliebe. Bern bietet auch einen Vortheil wie kein anderer Ort dar, weil hier ein sehr bedächtiges ruhiges Volk ist, gesichert gegen Einflüsse von Obscurantismus u. s. w. In Genußfertigkeit steht Luzern gewiß Bern nicht nach, indem es einer der lustigsten Oerter in der Schweiz ist. Zur Zeit des Prinzips der Freiheit und Gleichheit hatten wir in Luzern eine Kanonierschaluppe mit Haubitzen gespickt und bewaffnet, um uns gegen einen Ueberfall unserer lieben Freunde in den Waldstätten zu sichern. Plötzliche Allarme, Bewaffnungen und Sitzungen des Raths unter dem hörbaren Kanonendonner der Oestreicher waren uns nichts seltenes. Von diesem allen hätten wir hier nichts zu besorgen, indem bei uns kein Geist der Faselei und des Obscurantismus herrscht, sondern ein Geist der Ruhe, Ordnung, welcher wahrhaft anhängig an die wahren Grundsätze der Freiheit ist. Die Stimmung der kleinen Kantone gegen Luzern war von jeher nicht die beste. Als es in Aarau um die Verlegung der helvetischen Behörde in eine andere Stadt zu thun war, wurde Luzern nur um die Mehrheit von einer Stimme erwählt, und diese Stimme wurde von einem Mitgliede aus dem Kanton Bern wegen ein paar schönen Augen abgegeben. Die schon bemerkte schöne Kanonierschaluppe hieß Einheit, und möchte aber jetzt noch nicht von den kleinen Kantonen vergessen sein. Da der Sitz der Bundesstadt einen großen Vortheil für jeden Ort in allen Beziehungen darbietet, so möchte ich denselben nicht nur uns gönnen, sondern wechseln. Eine Art von Lächerlichkeit ist das einzig Nachtheilige, das damit verbunden ist. Dieses Wechseln hat seine großen Vortheile, denn auch Centralität bekömmt einen Lokalgeist, und wird daher einen wohlthätigen Einfluß gegen Einseitigkeit äußern. Auch ist es nichts neues und wird daher allgemein belieben, und die bisherigen drei Vororte werden sich am besten dazu eignen. Ich halte diese Frage wegen des Bundessitzes für eine tiefgehende Frage, für eine Art von Lebensfrage. Ich stimme daher zur Rotation.

Tscharner, alt-Schultheiß. Ich bin auch ein Berner, glaube aber daß das Beste meiner Vaterstadt mit dem Besten der Eidgenossenschaft in innigem Zusammenhang stehe. Man ist zuletzt von der Ansicht ausgegangen, als ob wir eine Regierung helvetischer Art hätten. Der Bundesrath braucht nicht viel Platz, die Tagsatzung welche höchstens 4 Wochen dauert, ebenfalls nicht, daher es nicht so viel Gebäulichkeiten und Kosten brauchet. Ein Saal wie dieser hier würde genügen. Ich finde überhaupt keine hinlänglichen Gründe, um auf Bern anzutragen. Ich habe während diesen 15 Jahren, daß Bern ein Vorort ist, keinen großen Vortheil darin gefunden, eher den Nachtheil, daß die Vermehrung des Luxus der Stadt und dem Lande mehr geschadet hat, als die Vermehrung von ein paar Hauszinsen. Da ich also einerseits keinen großen Vortheil darin erblicke, und anderseits das Mißtrauen der übrigen Stände dadurch erweckt bedenke, so möchte ich von Bern abstrahiren und eben so von Luzern. Dagegen möchte ich die alte Sittel, wo die Tagsatzungen in frühern Jahrhunderten in kleinern Städten gehalten wurden, wieder einführen, und ich glaube nicht, daß dieses mit so vielen Inconvenienzen verbunden sei. Zofingen oder die Regierung von Aarau würde sich freuen, diese Ausgaben für einen Tagsatzungssaal zu bestreiten. Man muß bedenken, daß in der helvetischen Zeit eine Einheitsregierung in Aarau war, was jetzt nicht der Fall ist, sondern eine Föderativregierung ist und bleiben wird. Ich stimme zum Sitze in einer kleinen Stadt.

Ganguillet, Reg. Rath. Um den materiellen Vortheil für Bern ist es am wenigsten zu thun. Der Bundesrath soll der Influenz des Kantonalgeistes entzogen werden. Ich stimme daher entweder für einen bleibenden Sitz, oder für die Rotation.

v. Lerber, Schultheiß. Es ist keine der hier ausgesprochenen Ansichten, die sich nicht vertheidigen läßt. Mein Pensum ist, den Antrag des Regierungsraths zu vertheidigen. Es war weder die Absicht der Kommission, noch des Regierungsraths, daß der Kantonalgeist über den eidsgenössischen influiren solle. Ist es denn aber gerade im Interesse der Schweiz, daß eher einer der andern Vororte zur bleibenden Bundesstadt werde, als Bern? Hat Bern denn nicht auch einige Vortheile um zur Bundesstadt gewählt zu werden, so wie auch zum Aufenthalt der fremden Gesandten? Der Regierungsrath glaubte, daß, ehe man wüßte, wohin noch die Stimmen fallen würden, man auch unter den drei Städten Bern vorschlagen dürfe. Bern würde deßwegen keine Ausnahme machen, sondern sich der großen Mehrheit anschließen. Es gibt einer Stadt doch immer mehr Ansehen, wenn dieselbe die Residenz einer Regierung ist, ferner der grö-

ßere Absatz der Produkte, denn die circa 200,000 Fr., welche durch die Anwesenheit der fremden Gesandten in Umlauf kommen, das sind doch alles nicht zu verachtende Vortheile, welche für eine Bundesstadt fließen würden. Ohne deßwegen unbescheiden zu sein, kann doch Bern dieses alles nicht hingeben, ohne einen Versuch zu machen, es behalten zu können, ohne sich deßwegen den Vorwurf machen zu lassen, daß man sich immer voranstelle. Es ist ja wie ein Contrakt unter drei Hausbesitzern, welcher am beßten und bequemsten logiren könne. Eine kleine Stadt als Sitz zu wählen, bietet schon viele Inkonvenienzen dar, und ist nicht so leicht, als man glaubt, und daher immer eine größere Stadt vorzuziehen schon des Verkehrs wegen. Nach der bisherigen Einrichtung mußte die vorörtliche Behörde wegen den eidsgenössischen Geschäften, das Kantonalinteresse hintansetzen, welcher Nachtheil nun wegfallen wird. Es ist vorzüglich der Wunsch geäußert worden, daß wegen den kleinen Kantonen Luzern zur Bundesstadt möchte bestimmt werden, aber wir haben keine Experienz bis jetzt darüber, die uns diese Hoffnung rechtfertigen läßt. Alle die geäußerten Ansichten liegen mehr oder minder in den Anträgen des Regierungsraths. Ich trage zur Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes an.

Hermann, Oberrichter, als Referent der Kommission. Die vorherrschende Meinung und die Mehrheit der Stimmen der Kommission war nicht dafür, daß der Bundessitz in eine Hauptstadt verlegt werde, und Bern selbst hat nicht viele Simmen gemacht. Es muß jedenfalls ein neutraler Sitz sein, damit diese Männer desto eher getreu ihrer Pflicht leben können. In einer Hauptstadt wären dieselben eher den Einflüssen, den Zerstreuungen, Theater, Abendzirkeln und überhaupt den Nachtheilen der Lustigmacherei ausgesetzt, so daß es leicht gehen könnte, wie einer vom Congresse von Wien schrieb: „Le Congrès ne va pas mal, mais il danse bien.“ — Ich will daher dieselben lieber in eine Mansarde, als in ein Corps de Logis logiren. Auch vermindert man dadurch die Eifersucht. An den engen Schuhen, wie Herr Koch bemerkte, waren Umstände schuld, die hoffentlich nicht wieder kommen werden. Auch war die Lage der Dinge ganz anders als jetzt, damals war ein Senat von 100 Mitgliedern ein Rath von eben so viel und eine Bureaukratie ohne Ende, während jetzt blos ein Personal von 45 Bundesmitgliedern wäre, daher auch weit weniger Kosten. Auch muß man wohl zwischen Nothwendigkeit und Bequemlichkeit zu unterscheiden wissen. Die Industrie und das Interesse der Privaten und der Stadt wird in dieser Beziehung vieles treffen. Ich stimme daher für den Sitz in einer neutralen Binnenstadt.

Simon, Landammann. Meine erste Idee war auch eine Binnenstadt, aber nach dem Beispiele Nordamerikas, unabhängig vom Kanton und mit einer Militärmacht umgeben; jetzt aber stimme ich zum Rotationssysteme.

Eine große Mehrheit entschied hierauf, daß der Bundessitz wie bisher zwischen Zürich, Bern und Luzern abwechseln solle, und zwar zu einer 6jährigen Rotationsperiode.

Das zweite Membrum des Artikels 105 wurde unverändert angenommen.

Art. 106.

„In der Bundesstadt Luzern sind nach den dießfalls zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen, ohne Kosten für den Bund, anzuweisen und zu unterhalten:

a) „ein angemessener Saal für die Sitzungen der Tagsatzung;

b) „ein Lokal für die Sitzungen des Bundesraths und allfälliger Kommissionen;

c) „die erforderlichen Gebäulichkeiten für die eidgenössische Kanzlei und das Bundesarchiv;

d) „die Wohnungen der zwei ersten eidgenössischen Kanzleibeamten und des Archivars.“

Antrag des Regierungsraths. „Luzern“ durch „Bern“ oder ein Binnenstädtchen der Schweiz zu ersetzen.

Gutachten der Commission. Nach dem Entwurfe, mit Auslassung von „Luzern.“

Dem vorhergehenden Beschlusse consequent, wurde hier das Wort „Luzern“ ausgelassen.

v. Wattenwyl wünscht zu Lit. d. noch den Zusatz, daß die Gesandten noch freies Logis hätten; da sie ohnedieß ein kleines Tagegeld genießen.

May, Staatsschreiber, glaubt nicht, daß eine solche Kleinigkeit in eine Verfassung gehöre, sondern der Gegenstand einer besondern Convention sey.

Hermann, Oberrichter. Mir scheint es sehr natürlich und billig, daß eine Stadt, welche den Vorzug des Bundessitzes genießt, auch im Voraus das Belästigende davon wisse, und was sie zum Empfange der Tagsatzung zu leisten habe. Ich wünsche aber nicht den Zusatz von Herrn von Wattenwyl darin aufzunehmen.

Schnell, Professor, glaubt, daß der Art. 106 und 107 wegfallen müsse, weil man dabei nur Luzern im Auge gehabt habe und das Uebrige vom Lokale u.s.w. sich von selbst verstünde.

v. Lerber, Schultheiß, als Rapporteur, findet es auch angemessener, den Artikel beizubehalten, weil es die Kantone gerne sehen werden, was ihnen obliege. Hinsichtlich des gewünschten Zusatzes des Logis, habe solches Schwierigkeiten, indem z. B. in Zürich schwer Logis zu erhalten wäre, so daß die Gesandten gezwungen wären, in Wirthshäusern zu logiren. Stimmt für die Annahme des Artikes mit Ausnahme des Zusatzes.

Den Artikel ohne den Zusatz des Herrn v. Wattenwyl beizubehalten, g. M.

Art. 107.

„Der Kanton Luzern übernimmt die Verpflichtung, auf seine „Kosten das für den Wachdienst oder für feierliche Anlässe erforderliche Militär zur Verfügung des Landammanns, des Bundesraths und der Tagsatzung zu stellen. Diese Truppen stehen „unter dem Befehl der Bundesbehörde.“

Gutachten der Kommission. Statt „Kanton Luzern“ — „der betreffende Kanton.“

Mit der Redaktion, statt „Kanton Luzern — den betreffenden Kanton“ angenommen.

Art. 108.

„Das Bundesgericht darf nicht im nämlichen Kanton Sitz „halten, wo die übrigen Bundesbehörden sich befinden.“

Antrag des Regierungsraths. Art. 107. 108. Wie im Entwurfe.

Gutachten der Kommission. Nach dem Antrag des Regierungsraths.

Unverändert angenommen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesurkunde.

Art. 109.

„Die Bundesurkunde kann einer Revision unterworfen werden. „Es ist aber kein Antrag auf Revision, vor Ablauf von zwölf „Jahren, von der Annahme der Bundesurkunde an gerechnet „zulässig.“

Antrag des Regierungsraths. Statt zwölf Jahre werden sechs Jahre als Revisionstermin vorgeschlagen.

Gutachten der Kommission. Die Kommision findet einhellig, daß der Termin von zwölf Jahren zu lang sei.

Die Mehrheit stimmt zum Antrag des Regierungsraths.

Eine Minderheit möchte gar keinen Termin annehmen, sondern nur die Art und Weise bezeichnen, wie die Revision jederzeit statt finden könne.

v. Lerber, Schultheiß. Dieses ist ein sehr wichtiger Artikel. Es ist unmöglich vorauszusehen, wie die Bundesurkunde gelingen mag, daher hat man die Zeit von 12 Jahren zu lange gefunden, indem dadurch ein zweckmäßiger Antrag zur Verbesserung zurückgestoßen würde.

Hermann, Oberrichter. Die Kommission ist einmüthig darüber, daß die Zeit von 12 Jahren zu lange ist. Die Minderheit wollte gar keinen Termin bestimmen, allein die Mehrheit fand dieses bedenklich und wollte lieber einen kürzern Termin bestimmen, um den allzugroßen Neuerungen und vielleicht Ueberstürzungen den Faden abzuschneiden.

May, Staatsschreiber. Es kommt immer hauptsächlich auf die Form einer Revision an. Ich stimme daher zur Minderheit

der Kommission. Wenn man etwas Neues macht, so sieht man erst bei der Vollziehung ein, wie es sich bewährt. Muß man sich denn an den Termin halten, während man doch zweckmäßig etwas abändern könnte? Nur sei man vorsichtig wegen den Formen. Ich will daher keinen Termin bestimmt wissen.

v. Lerber, Schultheiß. Der Antrag des Regierungsraths rechtfertiget sich. Man muß doch erst die Erfahrung walten lassen, ehe man einer Einrichtung das Leben abspricht, welche man kaum ins Leben gerufen hat.

Revisionstermin von 6 Jahren. Anzunehmen g. M.

Art. 110.

„Ein Antrag auf Revision muß von wenigstens fünf Kanto„nen gestellt sein."

Antrag des Regierungsraths. Wie im Entwurfe.

Angenommen.

Art. 111.

„Er muß auf einer ordentlichen Tagsatzung angekündigt, dann „an der nächsten ordentlichen Tagsatzung behandelt werden. Die „letztere soll mit Instruktionen versehen sein.

Antrag des Regierungsraths. Einschaltung des Wortes „darüber" nach „Instruktionen."

Ebenfalls nach der Redaktion des Regierungsrathes.

Art. 112.

„Die Vornahme der Revision kann mit der Mehrheit von „zwölf Kantonsstimmen beschlossen werden."

Antrag des Regierungsraths.

Die Vornahme der Revision kann mit der Mehrheit von zwölf Kantonsstimmen beschlossen werden, insofern die betreffenden zwölf Kantone die Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung bilden; ist dieß aber nicht der Fall, blos mit fünfzehn Kantonsstimmen.

v. Lerber, Schultheiß. Ich finde es nicht zweckmäßig eine Revision allzusehr zu erschweren. Warum 15 Stimmen annehmen, damit 8 Stimmen sich immer widersetzen können und so den fortschreitenden Kantonen den Weg zu Vebesserungen allzusehr zu erschweren.

Simon, Landamman, wünscht den Artikel zurückzuschicken bis zur Behandlung des Art. 60.

Watt glaubt einen Unterschied machen zu müssen, ob 22 Kantone oder nur eine Mehrheit concordatsmäßig die neue Urkunde annehmen würden. Will den Antrag des Regierungsrathes ausgelassen wissen, wenn alle Kantone zusammmen treten würden.

Tscharner, Altschultheiß. Ich würde es für inconsequent halten, wegen frühern Artikeln, wo man auch 15 Stimmen angenommen hat, wenn man nicht zu diesem Artikel nach Antrag des Regierungsraths stimmen würde. Stimmt zum Zurückschicken des Artikels.

Koch, Regierungsrath. Es frägt sich hier nur, ob man eine Minderheit gesetzlich befähigen will uns rückwärts avanciren zu machen. Diesen Gesichtspunkt muß man ja nicht aus den Augen verlieren. Nimmt man 12 Stimmen an, so kann $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{5}$ der Zahlen den andern das Gesetz machen. Ich stimme überhaupt wie Herr Schultheiß Tscharner, diese Frage über Mehrheit zurückzuschicken.

v. Lerber, Schultheiß. Ich kann mir nicht vorstellen, daß sich 12 Stimmen finden werden, um etwa eine gute Sache umzustoßen. Schon die Art, wie eine Revision Statt hat, verhindert dieses.

Den Artikel zurückzuschicken g. M.

Art. 113.

„Ist die Revision ausgesprochen, so wird die Tagsatzung „die Frage entscheiden: ob sie eine allgemeine oder eine bloß „theilweise sein soll."

Art. 114.

„Die Vorarbeiten werden einer Kommission überwiesen, welche „die Tagsatzung frei, inner oder außer ihrer Mitte, erwählt."

Art. 115.

„Die Kommission wird, je nach Anordnung der Tagsatzung, „einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Tagsatzung ihren „Bericht erstatten. Diese wird sodann den Entwurf ohne In„struktionen in Berathung ziehen."

Art. 116.

„Das Ergebniß dieser freien Tagsatzungsverhandlung ist den „Kantonen mitzutheilen. Die Berathung und Abstimmung über „dasselbe findet auf einer folgenden Tagsatzung nach Instruktio„nen Statt."

Antrag des Regierungsraths. Art. 113 bis 116 wie im Entwurfe.

Gutachten der Commission. Art. 110—116. Nach dem Antrag des Regierungsraths.

Art. 113 — und mit 116 wurden unverändert angenommen.

Art. 117.

„Die auf solche Weise revidirte Bundesurkunde wird jedoch „erst dann in Kraft treten, wann sie die Sanktion von wenigstens „fünfzehn Kantonen erhalten hat."

Antrag des Regierungsraths. Statt „fünfzehn Kantone" wird vorgeschlagen: „Drei Viertheilen, oder siebenzehn Kantone u. s. w."

Gutachten der Commission. Die Kommission von der Ansicht ausgehend, daß die überwiegende Mehrheit der Nation sich für die Sanktion aussprechen solle, ehe die Bestimmungen einer Revision in Kraft treten, schlägt nach „Kantonen" den Zusatz vor:

„Insofern dieselben drei Viertheile der Gesammtheit des schweizerischen Volkes ausmachen, sonst aber von wenigstens 17 Kantonen."

Hermann, Oberrichter. Die Kommission hatte bei diesem Artikel die Stabilität im Auge und daß die Revision so weit gehen könnte, daß eine ganze neue, vielleicht nicht Beifall erhaltende, Urkunde durch die Revision herauskommen könnte. Die Kommission dachte daher lediglich auf Herstellung des Gleichgewichts.

Jaggi, Fürsprech, will den Artikel zu 60 und 112 zurückschicken.

Tscharner, Altschultheiß. Dieser Artikel ist von der allerhöchsten Wichtigkeit und durchaus nicht gleicher Natur, wie die frühern, wo es bald um die Berathung der Revision zu thun ist. Hingegen hier wird bestimmt, unter welchen Formen und in welcher Zahl man die Kantone zwingen könne, dem neuen Bunde beizutreten, denn so lange die 22 Kantone noch nicht verbunden sind, ist durchaus Einstimmigkeit nöthig, um in einen neuen Verband zu treten, damit dann die kleine Minderheit genöthigt ist, entweder beizutreten oder auszutreten. Es ist durchaus nöthig, daß man es dahin zu bringen suche, den größten Theil der Kantone zusammen zu bringen.

v. Lerber, Schultheiß. Eben die Erwägung der Wichtigkeit dieses Artikels hat den Regierungsrath bewogen, eine größere Mehrheit der Stimmen vorzuschlagen und trage daher darauf an, dem Antrage des Regierungsrathes beizustimmen.

Den Artikel anzunehmen, aber statt 12, 17 Kantone g. M.

Schlußbestimmungen.

Art. 118.

„Die Abstimmung über gegenwärtige Bundesurkunde geschieht „in den einzelnen Kantonen nach den von den obersten Behörden „derselben selbst festzusetzenden Bestimmungen."

Antrag des Regierungsraths. Statt der Aufschrift „Schlußbestimmungen" die bezeichnenderen „Uebergangsbestimmungen."

Es erhebt sich eine kleine Diskussion, wo nach der einen Meinung dieser und die folgenden Artikel als bloße transitorische Verfügungen aus der Bundesurkunde weggelassen werden sollten, nach anderer Meinung aber beibehalten und dann nur ein besonderes Uebergangsgesetz ausmachen sollen. Mit großer Mehrheit wird entschieden, daß diese „Uebergangsbestimmungen" statt „Schlußbestimmungen" nicht in die Bundesurkunde selbst aufzunehmen seien.

Art. 119.

„Nach erfolgter Annahme beruft der Vorort die Tagsatzung „wo dann die vereinigten Abgeordneten die Bundesurkunde unter„zeichnen, besiegeln und beschwören."

Art. 120.

„Die Beschlüsse der Tagsatzung und die einzelnen Konkordate,
„insoweit deren Inhalt nicht der gegenwärtigen Bundesurkunde
„widerspricht, bleiben bis zu erfolgender Aufhebung oder Ab-
„änderung in Kraft."

Antrag des Regierungsraths. Art. 119. 120 wie im Entwurfe.

Gutachten der Kommission. Art. 118—120. Nach Antrag des Regierungsraths als transitorische Verfügungen aus der Bundesurkunde wegzulassen.

„Die nachbenannten 22 Kantone erneuern mittelst gegenwärtiger Urkunde den Bnnd schweizerischer Eidgenossenschaft. Sie erklären, denselben nach der Väter Sitte, in steter Erfüllung aller Pflichten gegen das gemeinsame theure Vaterland, in Glück und Unglück, als Brüder und Eidgenossen treu und wahr zu halten.

Also in Kraft habender Vollmachten unterzeichnet, besiegelt und beschworen ꝛc. ꝛc."

Die Art. 118—und mit 120 sammt Schluß wurden unverändert angenommen.

Das Ganze wurde zur Redaktion und zur Bringung neuer Anträge für die bereits zurückgeschickten Artikel dem Regierungsrathe übermacht.

Es wurde hierauf nach dem Vortrage des Regierungsraths über das Entlassungsbegehren des Hrn. v. Ernst, als Central-Polizeidirektor, demselben einstimmig die Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung seiner Dienste, ertheilt.

Infolge frühern Anzuges wurde ein Vortrag des Justiz-Dep. über die Verträglichkeit der Stelle eines Central-Polizeidirektors, mit der Stelle eines Regierungsraths verlesen, wo, nach der einen Meinung auf die Abänderung des im Juni letzten Jahres erlassenen Dekretes über die Organisation der Central-Polizei angetragen wurde, nach der Meinung der Mehrheit aber auf Beibehaltung desselben gedrungen wird, da ja der Große Rath die Wahlfreiheit in Händen habe.

Nach einer kurzen Diskussion wurde mit großer Mehrheit beschlossen, das Dekret noch beizubehalten, die Stelle aber sofort ausschreiben zu lassen.

Neunzehnte Sitzung.

Dienstag den 19. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

1) Vortrag des Regierungsraths als verlangte Instruktion für die Gesandten, über Oeffentlichkeit der Sitzungen der Tagsatzung, freies Wortbegehren und Entscheidung durch Stimmenmehr. Der Antrag des Regierungsraths billigt die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Tagsatzung, sofern sie die innern Angelegenheiten der Schweiz betreffen, will sie aber nicht öffentlich wissen, für die Verhandlungen der äußern Angelegenheiten. Auch enthält derselbe den Zusatz, daß wenn ein Mitglied eine geheime Sitzung verlange, die Erheblichkeit durch Stimmenmehrheit zu entscheiden sei.

v. Lerber, Schultheiß. Die Gesandten wünschten eine Instruktion über diese 3 Punkte, da der Stand Bern selbst durch seine Verfassung der Oeffentlichkeit huldige, so habe der Regierungsrath geglaubt, unbedenkt diesem ersten Punkt, die Oeffentlichkeit der Tagsatzung betreffend, beistimmen zu können, jedoch nur in so weit, als die Verhandlungen die innern Angelegenheiten der Schweiz betreffen, weil es die Vorsicht erheische. So ist z. B. in frühern Jahren dadurch ein Handelsvertrag mit Baiern gebrochen worden, weil ein Schreiben eher in die Allgemeine Zeitung als an das Ministerium gelangte.

May, Staatsschreiber. Der Antrag stimmt ganz mit meinen Ansichten überein, ich möchte nur aufmerksam machen, wo wir stehen. Bis etwas Neues da ist, sollen wir durchaus am bisherigen Reglement und Vertrag halten. Wir mögen nun Instruktionen geben, wie wir wollen, so müssen wir den Gesandten den bestimmten Auftrag geben, an dem noch in Kraft bestehenden Reglemente sich zu halten, bis es gesetzlich geändert sein wird.

Hermann, Oberrichter. Geheimnißkrämerei und Republik haben sich nie zusammen vertragen. Oeffentlichkeit erweckt immer Zutrauen. Nichts fesselt so sehr und hebt das politische Leben eines Volkes, als wenn es seine Gesetzgeber hören, und von Angesicht zu Angesicht sehen kann. Dieser Grundsatz der Oeffentlichkeit ist sogar tief in Monarchien eingedrungen, selbst in absoluten Monarchien. Wenn das am grünen Holz wiederfährt, was muß am dürren werden. Was die Verhandlungen mit dem Auslande betrifft, so liegt es im Begriffe von Traktaten, daß bei einer gegenseitigen Verhandlung Oeffentlichkeit nur dann statt finde, wenn beide Theile sie billigen. Ich könnte der Meinung des Herrn May nicht beipflichten, denn es kann unmöglich gehalten werden, wie wenn noch 22 Kantöne wären.

Schneider, Reg. Rath. Ich möchte Herr Herrmann nur beifügen, daß das eidgenössische Reglement weder von Oeffentlichkeit, noch von geheimen Sitzungen redet.

Der Antrag des Regierungsraths wird einstimmig angenommen.

2) Freies Wortbegehren. Nach dem bisherigen Tagsatzungsreglement kann jeder Stand, nachdem die Umfrage geschehen ist, wann und so oft er will, das Wort begehren. Wenn also die Abschaffung der Umfrage damit gemeint sein sollte, so kann der Regierungsrath dieses nicht billigen.

v. Lerber, Schultheiß. Man wußte im Regierungsrath nicht recht, was unter diesem freien Worbegehren zu verstehen sei. Will man damit die reglementarische Umfrage abschaffen, so würde dieses zum Vortheil der Sache nichts beitragen.

Der Antrag des Reg. Raths wird einstimmig angenommen.

3) Entscheidung mit Stimmenmehr. Das diplomatische Departement und der Regierungsrath sind in der Ansicht sehr schwankend, was unsere Gesandten unter diesem Stimmenmehr eigentlich verstehen, und können daher darüber nicht eintreten, bis auf nähere Erläuterung.

v. Lerber, Schultheiß. Unsere Gesandten wünschten eine Instruktion über den Entscheid mit Stimmenmehrheit. Dieses verdient jedenfalls eine nähere Untersuchung. Denn bis dahin ist auch immer mit Stimmenmehrheit entschieden worden. Jetzt sind z. B. 6 Kantone, von diesen sollen also 9 Stimmen entscheiden, so daß es immerhin eine wichtige Frage ist, welche Zahl der Stimmenden entscheiden soll, denn mehrere nehmen ihre Sache ad referendum, und so sollten dann die übrigen entscheiden; man muß sich daher am Reglemente halten, welches auf gesetzliche Weise nur mit 12 Stimmen geändert werden kann.

Fellenberg. Ich habe zwar im diplomatischen Departement auch zu diesem Antrage gestimmt, indessen aber die Sache näher überlegt, und gefunden, daß diese Instruktion unsere Gesandten in Verlegenheit setzen wird; es kann nicht wohl der Sinn derselben sein, das Reglement ändern zu wollen, sondern dieselben hatten mehr den jetzigen Zustand im Auge, wo nicht mehr die Angelegenheiten der 22 Kantone bestimmt, sondern nur noch unter 16 Kantonen entschieden werden.

May, Staatsschreiber. Entweder ist eine Tagsatzung zu Zürich, oder wie man den Fall in unserer Instruktion vorhergesehen hat, blos noch eine Conferenz. Ist es eine Tagsatzung, so muß reglementarisch verfahren werden, sonst ist alles ungültig. Ist es aber eine Conferenz, so ist es etwas anderes. Man hat in diesem Falle, aber nur in Hinsicht auf die Bundesurkunde, Vorsorge getroffen. Man muß durchaus beide Sachen nicht vermengen. Conferenzen können nach ihrem Ermessen handeln.

Jaggi, Fürsprech. Ich kann durchaus nicht begreifen wie man Zweifel hegen kann, ob eine Tagsatzung in Zürich sei, oder nicht. Dieselbe ist ja in gesetzlicher Zahl eröffnet worden, während zu Sarnen keine ist. Also kann diese Tagsatzung bindende Beschlüsse für alle Kantone nach Reglement fassen; so auch für die Abänderung des Reglements selbst. Es ist durchaus keine Conferenz.

May, Staatsschreiber. Ich bin irrig verstanden worden Ich habe blos den Fall einer Conferenz vorausgesetzt.

Koch, Reg. Rath. Ich habe bemerkt, daß mehrere der Herren Präopinanten nicht begreifen, um was es sich handelt Es ist ein eidgenössisches Reglement, das die Mehrheit der Stimmen bestimmt. Dasselbe bestimmt, daß 15 Kantone eine Tagsatzung bilden. Wenn nicht mehr 15 Stände beisammen sind,

so ist es eine Conferenz, und auf diesen Fall sind unsere Gesandten mit Instruktionen versehen. Eine Conferenz kann keine bindende Beschlüsse, als nur für sich, fassen. Dafür brauchen sie kein Tagsatzungsreglement. Ueberhaupt ist die Einfrage der Herren Gesandten gar nicht klar. Man weiß nicht, was sie wollen, deßwegen muß man sie fragen. Es wäre vorgegriffen, auf Vermuthungen hin Vollmachten zu geben. Mir scheint, sie hätten gewünscht, daß sie einen Beschluß fassen können, selbst wenn nicht 12 Stände beisammen wären. Ich schließe auf den Antrag des Regierungsraths. Wir wollen nur nicht von den legalen Formen abgehen, die Protestation der 5 Stände stützt sich ja auf diese Legalität. Nur wenn wir in den Schranken der Legalität bleiben, werden wir aufrecht bleiben, und wiewohl langsam, dennoch zum Ziele kommen.

Für den Antrag des diplomatischen Departements und des Regierungsraths große Mehrheit.

(Fortsetzung der Berathung des Budgets.)

E. Für das Justizdepartement.

3) Departemental-Cassa Fr. 20700

v. Jenner, Regierungsrath. Das Finanz-Dep. schlägt hier die Kosten des Justiz-Dep. vor. Die Gefangenschaftskosten sind unter der Rubrik der Central-Polizeidirektion. Die Summen sind nach den Erfahrungen der letzten 2 Jahre berechnet und sind conform mit dem Begehren des Justiz-Dep. Ersparnisse sind keine möglich; so daß man mehr die Hauptsumme als die einzelnen Abtheilungen, wegen der Natur der Gegenstände ins Auge fassen muß.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

4) Centralpolizeidirektion Fr. 12400

v. Jenner, Regierungsrath. Von der künftigen Wahl des Central-Polizeidirektors wird es abhangen, ob es hier einen Ausfall von 2400 Fr. geben wird oder nicht.

Wyß, Regierungsrath, glaubt, daß man jetzt schon diese 2400 Fr. aussetzen solle, um dann wählen zu können, wen man wolle.

Simon, Landammann, wünscht dasselbe, da es sehr wahrscheinlich sei, daß die Wahl eines Central-Polizeidirektors doch auf keinen Regierungsrath fallen werde.

Angenommen.

5) Landjäger-Corps Fr. 88000

Watt. Ich will bloß eine Bemerkung machen, worüber ich später eine Motion bringen werde, daß nämlich die Landjäger höher sollen besoldet werden, die Accidenzien aber dem Staate zufallen möchten.

Helg, Salzfaktor, unterstützt den Antrag von Watt. Er glaubt die Bezahlung von 8 Batzen für den Mann unzureichend. Er möchte ihren Sold auf 10 Batzen erhöhen, dagegen die Accidenzien und Bußen dem Staate zufallen lassen.

v. Wattenwyl. Nach dem Antrage des Herrn Watt, wären die Landjäger allerdings unabhängiger, indessen würde der Staat wenig dabei gewinnen, indem er weniger Anzeigen erhalten würde, da dieselben minder thätig in Ausübung ihrer Pflicht würden, wie uns die Erfahrung hinlänglich belehrt. Diese Solderhöhung von 2 Batzen würde jährlich eine Summe von 15000 Fr. ausmachen. Es ist am Richter zu entscheiden, ob Anzeigen aus Haß oder andern unlautern Beweggründen geschehen. Man muß diese Sache von beiden Seiten beleuchten und die daherigen Anträge durch die Behörden erwarten.

Romang, Gerichtspräsident, will die Accidenzien beibehalten, da es eigentlich am Richter sei, die Mißbräuche der Anzeigen zu untersuchen.

Wyß, Regierungsrath. Schon beim letzten Büdget ist die nämliche Frage aufgeworfen worden. Es wurde sogar ein Rapport vom Justiz-Dep. darüber gemacht, aber die Motion mit Stimmenmehr als unerheblich erklärt. Diese Frage mahnt mich an die Volkssage von der streitigen Alp zwischen den Glarnern und Urnern, die Alp sollte denen gehören, deren Hahn am nächsten Morgen zuerst schreien würde. Die Glarner fütterten ihren Hahn brav, die Urner ließen den ihrigen hingegen hungern, und dieser schrie zuerst. Man muß den Landjägern nur ein recht bequemes Leben verschaffen, so werden sie ihre Pflicht schön erfüllen und lieber schlafen, als wachen. Diese 15,000 Fr. würden dann auch unnützerweise, nützlichern Sachen entzogen werden.

Blumenstein. Man muß die Nichtpflichterfüllung der Landjäger in einer andern Ursache suchen. Die Leitung von oben herab macht viel. Auch muß man vorsichtiger beim Engagiren für dieses Corps zu Werke gehen.

v. Jenner, Regierungsrath. Wenn jedermann die Triebfeder zur Pflichterfüllung hätte ꝛc. so wäre die geäußerte Ansicht sehr schön. Da aber die Menschen nicht mit Mühe suchen, was sie ohne Mühe bekommen, so finde ich es daher besser, das bisherige System beizubehalten. Eine gute Leitung des Corps ist die Hauptsache. Ich rathe nicht an, die Recompenzen fallen zu lassen, indem es, wie gesagt, der Staatskasse nichts eintragen würde, da keine Anzeigen kämen. Ein Büdget kann man nicht auf Suppositionen, sondern auf die vorhandenen Gesetze gründen. Sobald es den Gesetzen entspricht, so muß es angenommen werden.

Watt. Ich mache keinen förmlichen Antrag.

Wird angenommen.

6) Einbürgerung v. Heimathlosen Fr. 2000

Wird angenommen.

7) Zuchthäuser Fr. 52525

Staatswirthschaftskommission wünscht die Aufstellung einer Kommission, um diesen Gegenstand näher zu untersuchen und ob diese Kosten für das Zuchthaus zu Bern nicht vielleicht durch die Aufstellung eines Oekonomen vermindert werden können.

v. Jenner, Regierungsrath. Das Justiz-Dep. hat die Kosten für das Zuchthaus für dieses Jahr angeschlagen und auf diese Eingabe ist es gegründet worden. Ich halte, sowohl die Aufstellung einer Kommission als eines Oekonomen für sehr wünschenswerth.

Stämpfli, als Ref. der Staatswirthschafts-Kommission, bedauert sehr, daß Herr Kohler krank ist, der darüber bessere Auskunft geben könnte. Die Kommission habe gefunden, daß der muthmaßliche Verdienst von 15,620 Fr. höher angeschlagen werden könnte, indem viele Gefangene 2 — 3 Fr. täglich verdienten.

Watt unterstützt die Proposition eines Oekonomen. Ich lege vorzüglichen Werth auf die Berechnung dessen, was jedem Gefangenen bei seinem Austritte an baarem Gelde zukommt, damit dieselben nicht genöthigt sind, ihr altes Handwerk alsobald wieder von vorne anzufangen.

Meßmer, Untersuchungsrichter. Durch eine vergleichende Berechnung der Straffälle habe ich gefunden, daß die Recidivfälle 17 Procent betragen. Ich unterstütze daher Herrn Watt. Wenn diese Unglücklichen mit leeren Händen austreten und wieder heimkommen, so werden sie nirgends angenommen, bekommen auch von ihren Gemeinden keine Unterstützung, besonders wenn sie jung sind, und werden daher zu gefährlichen Vagabunden. In einem andern Kantone ist dafür trefflich gesorgt. Der Gefangene erhält, was er über seinen Verdienst erübrigt, baar bei seinem Austritte und ist dadurch einige Zeit vor Mangel gesichert, bis er unterkommen kann.

Romang, Gerichtspräsident. Diese Anträge gehen alle von humanen Grundsätzen aus. Ich glaube aber nicht, daß dieselben viel helfen werden. Besser wäre es, wenn solche Gefangene bei ihrem Austritte, wenn sie sich einige Zeit gut betragen hätten, durch eine gesetzliche Bestimmung, wieder in ihre Rechte eingesetzt werden könnten. Die aufzustellende Kommission sollte auch den ganzen Haushalt untersuchen.

v. Wattenwyl. Der Antrag ist sehr wichtig und verdient alle Aufmerksamkeit. Ich bin sehr für die Aufstellung eines Oekonomen. Es sollten aber auch dem Direktor Handelsmänner zur Unterstützung an die Seite gegeben werden, um den Absatz aus den Werkstätten vermehren zu können. Das Staatsinteresse benachtheiligt freilich das Interesse der Privaten, allein dieß ist unvermeidlich. Ich glaube nicht, daß durch das Spargeld allein welches im Kanton Waadt bedeutend groß ist, der gute Zweck erreicht werden könnte. Ich finde das Hauptbedürfniß vorzüglich darin, daß diese Leute nach ihrem Austritte nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern daß man ihnen wie in Genf Arbeit verschaffe und sie noch unter polizeilicher Aufsicht halte. Jede Re-

gierung hat das Recht dazu. Ich glaube, daß die Recidivfälle noch mehr als 7 Procent betragen. Ein gutes Zuchthaus sollte diese Fälle vermindern. Die Hauptsache wird sein, einen tüchtigen Oekonomen anzustellen, auch trage ich darauf an, daß dem Direktor eine Kommission von Handelsmännern, Fabrikanten ꝛc. beigeordnet werde, um diese Leute beschäftigen und den Absatz befördern zu können.

Tscharner, Altschultheiß. Bei Berathung des Büdgets soll eigentlich nichts zur Sprache kommen, als ob die Summe gut angeschlagen sei. Vor 6—8 Jahren ist über das Zuchthaus alles das angebracht worden, wie heute, und die Folge war, daß ein neues, durch seine Einrichtungen zweckmäßigeres aber kostbares Gebäude errichtet, und auch die Administration ungemein erweitert wurde. Alles im Interesse zum guten Zwecke für diese Anstalt, welches auch zum Theil erreicht worden ist. Ich möchte auf den heutigen Tag keinen Beschluß darüber fassen, sondern warten, bis uns die Rechnungen und die Rapporte des Justiz-Dep. und des Zuchthausdirektors vorgelegt werden. Ich möchte daher die Administration nicht noch mehr vermehren und darüber gar keinen Wink geben. Der Wunsch, diese Leute zu versorgen, ist fast unmöglich. Gute Justiz zu halten wird die Hauptsache sein, die unverbesserlichen Verbrecher unschädlich zu machen, zum Theil die Strafen abkürzen ꝛc. Auch für die Besserung dieser Leute ist sehr gesorgt worden, durch Anstellung eines Schulmeisters ꝛc.

Wyß, Regierungsrath. Die Summen sind hoch, weil man den Voranschlag im Winter oder Christmonate machte, wo zum Theil die Lebensmittel sehr theuer waren, und man dann zumal auch nicht weiß, was begegnen kann und man nicht gerne Credit nachbegehrt. Im letzten Jahre haben sich die Kosten vermindert, weil die Anstalt durch ihre viele Werkstätten und sonstigen Arbeiten einen großen Verdienst hatte. Diese ungeheure Anstalt sammt Rural (welches aber leider im letzten Jahre nicht hinreichte), so wie die Hauspolizei, steht unter zwei Beamten, nämlich einem Direktor und einem Buchhalter, so daß man sich denken kann, wie viel Arbeit diese zwei Männer haben. Was den Verdienst der Züchtlinge anbelangt, so wird genaue Rechnung darüber geführt und man kann deßhalb die Bücher in der Anstalt nachsehen. Es ist übrigens durchaus unmöglich, daß zwei Personen zur Aufsicht dieser Anstalt genügen können, und zuletzt geht deßhalb noch Vieles verloren. In andern Anstalten wie im Kanton Waadt war man deßhalb umsichtiger und vorsichtiger. Nach einem interessanten vergleichenden Tableau ergiebt sich unter Anderm, daß in unserer Anstalt für 9½ Züchtling ein Aufseher ist, im Kanton Waadt auf 6 Züchtlinge einer und in Genf ein Aufseher auf 6½ Züchtlinge. Auch haben diese Anstalten mehr obere Beamtete. Ihre Züchtlinge kommen aber auch bedeutend theurer, die in Bern am wohlfeilsten. Durch die bessere Aufsicht wird auch der Verdienst verbessert, wo auch die Privaten mehr Theilnahme an dieser Anstalt bezeigen. Dieses ist ein großer Vortheil über unsere Anstalt. Unter den Mängeln ist der bedeutendste, daß zwischen dem Direktor und dem Buchhalter kein Mittelbeamter ist, und daher keinen Zusammenhang bildet, und in dieser Rücksicht ein Oekonom ein wahres Bedürfniß ist. Schon verschiedenemal sind deßhalb an uns Vorstellungen gelangt daß es sein müsse und sich dadurch vieles ersparen lasse. Ein anderes Bedürfniß ist, eine eigene Direktion, wie sie bereits auch schon früher bestand, aber wieder abgeschafft wurde. Um nun allen diesen Bedürfnissen zweckmäßig abzuhelfen, müßte der ganze Organismus der Anstalt umgewandelt werden, aber dazu gehört Zeit und eine genaue Kenntniß der Anstalt, daher eine Kommission sehr erwünscht wäre. So könnten sich die Kosten allmählig vermindern bis daß sich vielleicht die Anstalt fast selbst erhalten könnte. Man hat von vielen Gefangenen geredet, welche 2—3 Fr. verdienen, deren sind vielleicht kaum 10, wohl aber viele genug, die nur 3—6 Kreuzer täglich verdienen, welches zum Theil in der Art ihrer Beschäftigungen liegt. Solche wenig ersprießliche Beschäftigungen müßten abgeschafft und durch neue Industriezweige ersetzt werden. Eine Verbesserung dieser Anstalt wird jedenfalls zum großen Vortheil des Staates gereichen. Man kann die angesetzte Summe als Maximum votiren. Ich ersuche sehr, daß die Herren diese Anstalt besuchen möchten, um sich selbst von Allem zu überzeugen.

v. Jenner, Regierungsrath. Da der Präsident des Justiz-Dep. so ausführlich und gut gesprochen hat, so werde ich mich desto kürzer fassen können. Die obere Direktion ist zu schwach, nicht die untere. Die gemachten Anträge zur Aufstellung eines Oekonomen, für eine Kommission, so wie auch zu einer Kommission von Gewerbsleuten, finde ich alle sehr wünschenswerth und zweckmäßig. Man hat vom hohen Verdienst geredet, aber nicht vom kleinen. Die Zuchtmeister absorbiren viel. Auch kann man in einer solchen Anstalt nicht Alles so machen, wie bei freien Leuten, da man sie gut verwahren muß, welches die Kosten vermehrt. Immerhin ist es eine sehr schwierige Aufgabe, diese Leute nachher zu versorgen. Ich trage darauf an, den Ansatz anzunehmen und stimme den Anträgen bei.

Stämpfli, Referent der Kommission, erwiedert, daß ja freilich viele und nicht bloß 10 Gefangene 20—30 Batzen verdienen, z. B. in den Webereien. Daß andere nicht mehr verdienen, liege wohl auch darin, daß sie von ein paar Tagen Arbeit nachher mehrere Tage krank sind. Er bestätiget übrigens die Ansichten von Herrn Watt und Meßmer.

Simon, Landammann. Die Berathung des Büdgets hat nicht sowohl den Werth in der Behandlung der Zahlen, sondern vielmehr darin, daß dadurch viele Mängel an den Tag kommen und so die Aufmerksamkeit mehr auf die Verbesserung des Staatshaushaltes gerichtet wird. Die Behandlung der Züchtlinge in den verschiedenen Ländern varirt ungemein. An einigen Orten hat man die Ansicht, daß dieselben nicht verdienen sollen, an andern wohl. Der Antrag zu Aufstellung eines Oekonomen rührt übrigens von Herrn Kohler, Regierungsrath, daher ich sehr bedaure, daß er nicht gegenwärtig sein kann.

Der Ansatz der Summe wird übrigens einhellig genehmiget, so wie auch die Niedersetzung einer Kommission und die gefallenen Anträge.

F. Für das Finanzdepartement.

1) Kanzleikosten Fr. 24200

v. Jenner, Regierungsrath. Es sind alles gesetzmäßige Besoldungen bis an die Besoldung eines Oberschaffners. Ohne einen solchen Beamten ist es unmöglich die Domänen ꝛc. alle zu verwalten. Hätte man einen solchen voriges Jahr ereirt, so hätte man dadurch eine bedeutende Summe, welche ich nicht sagen will, um nicht zu erschrecken, erspart.

Watt macht die Bemerkung, daß man das Finanz-Dep. schon voriges Jahr ersucht habe, mehr Detail in diese Rechnung zu bringen und wünscht, daß dieses künftig geschehen möge.

v. Jenner, Regierungsrath. Es ist unmöglich, einen Detail auszusetzen und es läßt sich nicht so trennen, weil es viele unvorhergesehene Ausgaben giebt, besonders für Druckkosten; so kostete z. B. der Druck des Cahiers über Zehnden und Bodenzinse 800 Fr.

Wird angenommen.

F. 1) d. Zahlmeister der französischen Militärpensionen Fr. 500

Staatswirthschafts-Kommission fragt, da die Verrichtungen dieses Zahlmeisters diesem Departement fremd seien, ob es nicht besser wäre, dieselben dem Dep. des Innern zuzutheilen, welches ohnedieß die übrigen Pensionen zu besorgen hätte.

v. Jenner, Regierungsrath. Dieses Geschäft stand früher unter dem geheimen Rath und man hatte weiter keine Ausgaben dafür als einige Büreaukosten und dem damit Beauftragten eine Gratifikation. Derselbe machte sich aber bezahlt durch die Wechslung der Gelder, dann hatte er noch als Benefice den Wechselkurs und den Geldkurs, so daß derselbe weit höher zu stehen kam, als der jetzige Zahlmeister. Natürlich kommt in den Rechnungen darüber nichts vor, weil es aus den Taschen der Pensionnirten floß. Uebrigens ist die Bezahlung des Zahlmeisters bei seinen vielen Geschäften schwach, weil die Zahl der Pensionnirten bedeutend zugenommen hat. So gewährt also diese Stelle den Vortheil, daß die Pensionnirten ihre Pensionen unbeschroten erhalten. Uebrigens würde die Versetzung in das Dep. des Innern dem Staate keinen Nutzen verschaffen, obschon dem Dep. des Innern die Anträge zu den Pensionen zustehen, müssen dieselben doch alle durch das Finanz-Dep. bezahlt werden.

Watt glaubt, daß diese Stelle mit den übrigen des Finanz-Dep. hätte vereinigt werden können.

Rosselet erläutert den Gegenstand dahin, daß die Pensionen, welche das Dep. des Innern zu besorgen hätte, solche seien, welche der Staat ertheile und dasselbe nichts mit Militärpensionen zu thun hätte.

Wäber, Oberstlieutenant. Wer besorgt denn den holländischen, englischen ꝛc. Soldaten ihre Pensionen? Könnten die französischen diese nicht auch selbst besorgen, oder könnte man diesem Zahlmeister nicht auch die Besorgung aller dieser Pensionen übertragen.

Tscharner von Kehrsatz. Die Bemerkung von Herrn Rosselet ist ganz richtig; wenn man dieses übrigens dem Departement des Innern übertragen würde, was ich mir sehr verbitte, so würde man dadurch nichts ersparen, indem man immer einen eigenes dazu Angestellten haben müßte.

v. Jenner, Reg. Rath. Das ganze Pensionswesen ist eigentlich dem Staate fremd. Indessen bei der großen Menge von Pensionirten, besonders von kleinen Pensionen, glaubte der Staat ins Mittel treten zu müssen, indem sonst durch die daherigen Kosten diese kleinen Pensionen auf eine Kleinigkeit reducirt würden. Wenn man übrigens keinen Zahlmeister hätte, so würde dieses der französischen Gesandtschaft große Arbeit verursachen, und es würden bald Klagen und Protestationen von daher erfolgen. Da die Sache nicht bedeutender ist, so könnte man es so lassen.

Simon, Landammann. Wir haben allerdings Verpflichtungen gegen diese Soldaten, welche in einem kapitulirten Dienst gestanden sind, welches die englischen u. s. w. nicht waren. So viel ich mich erinnere, so sind die holländischen Soldaten losgekauft, und nur die Offiziere beziehen Pensionen. Ich glaube, daß der Regierungsrath ein Dekret über diese Stelle bringen solle, welche derselbe im Drange der Umstände aus Humanität geschaffen hat.

Angenommen.

2) Fixe Gehalte der Schaffner und Bezirkseinnehmer Fr. 17140

Angenommen.

3) Für Abgang und Besorgungskosten der noch vorhandenen Korn- und Weinvorräthe Fr. 2000

Angenommen.

4) Vermessungs-, Vereinigungs- und Marchungskosten Fr. 5000

Simon, Landammann. Wenn unter diesem die trigonometrischen Vermessungen begriffen sind, so ist es ein Gegenstand der allerhöchsten Wichtigkeit. Wie bekannt, hat man vor Jahren diese trigonometrischen Vermessungen angefangen. Die Winkel und Punkte derselben müssen daher für künftige Messungen wohl erhalten werden, sonst ist alles dafür früher ausgegebene viele Geld verloren. Diese Messungen sind sehr wichtig für einen Cadaster. Ich möchte daher eher für eine größere Summe antragen, und den Gegenstand dem Regierungsrath sehr empfehlen.

Angenommen.

5) Prozeß- und Betreibungskosten Fr. 750

Angenommen.

6) Auf obrigkeitlichen Besitzungen haftende Beschwerden Fr. 2800

Der Staatswirthschaftskommission scheint in diesem Artikel ein Widerspruch mit einer guten Administration zu liegen, und wünscht, daß diese Beschwerden möchten losgekauft werden.

v. Jenner, Reg. Rath. Ich bin gleicher Meinung. Bereits ist dazu der Befehl ertheilt. Nur muß eine genaue Untersuchung über die Entstehung dieser Beschwerden vorangehen. Auch das Gesetz über den Loskauf der Zehnd- und Bodenzinse ist vorher abzuwarten. Teilen und solches läßt sich natürlich nicht loskaufen.

Angenommen.

7) Verlust auf Scheidemünzen und Kosten der Münzstatt Fr. 10000

Summe für das Finanzdepartement Fr. 61890

Die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß bei der bevorstehenden Annahme eines neuen Münzfußes die Umprägungen und Umschmelzungen der abgeschliffenen Münzen eingestellt werde.

v. Jenner, Reg. Rath. Dem ersten stimme ich bei. Mit der Umschmelzung aber möchte ich fortfahren, welches auch bei einem neuen Münzfuße seinen Nutzen für das Publikum haben wird.

Wäber, Oberstlieutenant. Wenn blos mit der Umschmelzung fortgefahren wird, so möchte ich den Ansatz vermindern.

v. Wattenwyl. Ich wünschte zu wissen, ob das Konkordat noch besteht. Auch möchte ich mit der Umschmelzung der abgeschliffenen Münzen, auch mit denen der Konkordatkantone, fortfahren.

v. Jenner, Reg. Rath. Ich möchte diese Summe von 10,000 Fr. nicht noch heruntersetzen, da dieselbe bereis um 5000 Fr. vermindert worden ist. Diese Summe ist ohnedieß sehr geringe, und es liegt gewiß nicht im Interesse des Landes, dieselbe noch herunter zu setzen.

Simon, Landammann. Der Kanton Bern hat sich beim Conkordat sehr freigebig gezeigt, und mehr übernommen, als er eigentlich schuldig gewesen wäre. Die Einschmelzung hat noch über den Konkordatsvertrag hinaus statt gefunden, und ist dem Publikum sehr vortheilhaft vorgekommen. Nicht mit gleichem Beifall ist die Umprägung aufgenommen worden. Wenn wir mit der Umprägung fortfahren würden, so wäre dieses im Falle der Annahme eines neuen Münzfußes total verlorenes Geld. Nicht so aber die Einziehung und Umschmelzung der abgeschliffenen Münzen.

Der Ansatz wurde angenommen. Mit großer Mehrheit beschlossen, die Umprägung einzustellen.

G. Für das Erziehungsdepartement

1) Kanzleikosten Fr. 6800

Die Staatswirthschaftskommission macht die Bemerkung, daß in diesem Artikel ganz fremdartige Gegenstände vereinigt seien, und wünscht die Trennung in 2 Artikeln.

v. Jenner, Reg. Rath. Ich habe nichts wider die Trennung des Artikels b, nur muß uns das Erziehungsdepartement die nöthigen Data an die Hand geben.

Schneider, Reg. Rath. Das Erziehungsdepartement kann so wenig, als das Finanzdepartement wohl trennen, weil man nichts im Voraus über diese Ausgaben wissen kann.

v. Jenner, Reg. Rath. Ich bin ebenfalls der Meinung des Herrn Schneider, und finde nicht, daß man durch diese Spaltung luciren würde, sondern man muß dieses der Rechnung überlassen.

Stämpfli. Es mag allerdings für die Staatskasse gleichgültig sein, indessen wäre es immerhin besser, mehrere Rubriken aufzustellen.

Simon, Landammann. Man muß nur nicht etwa den Grundsatz ausdehnen wollen, recht viel unter eine Rubrik zu bringen, denn sonst könnte man das Budget ganz kurz machen, allein man will wissen, wo das Geld verwendet wird, das ist der Zweck des Detaillirens.

Der Ansatz wurde angenommen.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission große Mehrheit.

2) Besoldung der protestantischen Geistlichkeit Fr. 310300

v. Jenner, Reg. Rath. Alle diese Summen beruhen auf Dekreten. Von der Dotationssumme ist weggefallen, was zu viel alluirt worden ist. In diesem Jahr kommt kein Getreide mehr in die Speicher der Geistlichen, so daß sie nicht mehr darauf luciren können. Von nun an muß folglich jede Besoldung in Getreide wegfallen. Dieses Jahr, da das Getreide unter dem Normalpreise ist, braucht auch der Staat nicht zu vergüten.

May, Staatsschreiber. Es existirt ein Dekret über die Besoldung der Geistlichen, welches über diese Vergütung verfügt. Durch das Gesetz über Zehnten und Bodenzinse wird das Verhältniß der Geistlichkeit zum Staate nicht geändert, und ich halte dieses Dekret nicht für aufgehoben, bis ein anderes darüber erschienen ist.

v. Wattenwyl unterstützt die Meinung des Herrn May.

Der Artikel wurde angenommen.

3) Besoldung der katholischen Geistlichkeit Fr. 71228

Staatswirthschaftskommission. Dieser Gegenstand verdient besondere Aufmerksamkeit. Sie zweifelt an einer vorhandenen Verpflichtung, diese Pensionen zahlen zu müssen. Der Stand Basel habe seit dem Tode des Fürst-Bischoffs keinen Beitrag mehr zu diesen Pensionen gegeben, während die Regierung von Bern glaubte, es seien Tontinen und fortgefahren habe, dieselben zu entrichten. Die Kommission wünscht untersucht zu wissen ob die Regierung von Bern in staats- oder kirchenrechtlicher Beziehung immer gehalten sei, diese Pensionen zu bezahlen. Sie macht den Antrag dieselben aufzuheben.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich halte diese Untersuchung für schwierig. Es frägt sich, wie man den Artikel des Wiener Recesses hierüber versteht und da müssen wir Sorge tragen. Von der an den Fürst-Bischoff zu zahlenden Summe hat Bern $^{12}/_{13}$ zu zahlen und der Stand Basel $^{1}/_{13}$. Durch den Tod des Fürst-Bischoffs glaubte, wie es scheint, der Stand Basel, die Schuld erloschen, hörte daher auf zu zahlen und es erfolgte keine Reklamation. Die Summe beträgt jährlich 3200 Fr. und ist also in finanzieller Hinsicht immer beachtenswerth. Ich möchte den Gegenstand durch eine Kommission von Rechtsgelehrten untersuchen lassen und noch lieber durch Jemanden aus einem andern Kanton. Man könnte auch ein Parere von auswärts darüber einholen. Ich glaube, daß man diese Pensionen aufheben könne.

Simon, Landammann, als Ref. der Staatswirthschafts-Kommission. Die Staatswirthschafts-Kommission glaubte, was nicht völlig erwiesen sei, daß man als wirklich schuldig bezahlen müsse, sofort mit der Bezahlung inne halten zu können und den streitigen Gegenstand durch ein unparteiisches Gericht entscheiden zu lassen. Es sind nicht Leibrenten. Von den (wenn ich mich nicht irre) 6 noch lebenden Domkapitularen, beerben die Ueberlebenden immer die Pension der Verstorbenen. Ich stimme zum Antrage der Staatswirtschafts-Kommission einstweilen mit der Bezahlung inne zu halten.

Koch, Regierungsrath. Es kommt darauf an, was ist recht? Die Frage ist spitzig und schwierig, besonders seitdem der Bischof gestorben ist und man fortgefahren hat die Rata an die Domkapitularen zu bezahlen. Ich stimme dem Antrage zur Untersuchung der Staatswirthschafts-Kommission bei, nur ist es nicht gerecht und nicht generos, im Zwischenzustande mit der Bezahlung aufzuhören, besonders da diese Domkapitularen schon alte Männer sind, bis zur Entscheidung der Frage, von der es noch nicht gewiß ist, ob sie zu unsern Gunsten ausfallen wird, leicht in Mangel und Elend gerathen könnten.

Hermann, Oberrichter. Auch ich rathe mit der Bezahlung fortzufahren. Es ändert deßwegen im Rechtszustande nichts und es wäre auch nicht human. Die Frage wird sich dann juristich entscheiden. Ein Parere von einem Privaten finde ich nicht zweckmäßig, wohl aber von einer Fakultät.

v. Wattenwyl glaubt, daß es eine diplomatorische Frage sei und daß wir noch leicht verfällt werden könnten, es wäre auch kleinlich vom Stande Bern mit der Bezahlung inne halten zu wollen.

Schneider, Regierungsrath. Der Regierungsrath hat die Untersuchung dieser Sache bereits anbefohlen. Die Ansicht von Herrn Koch halte ich gewiß für die richtige.

Watt will die Untersuchung der decretirten Pensions-Kommission zuweisen.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich glaube, wir seien entweder nichts oder alles schuldig. Meine Ansicht, die ich später im Regierungsrathe vortragen werde, ist ein Befunden zu fordern, und zwar am einfachsten auf diplomatischem Wege durch den Vorort, und indessen dem Regierungsrathe den Auftrag ertheilen, den Gegenstand von Rechtsgelehrten außer dem Kantone untersuchen zu lassen.

Simon, Landammann. Die Staatswirtschafts-Kommission wollte nichts Ungerechtes, sie hielt es für ihre Pflicht, diese Last des Staatsvermögens näher untersuchen zu lassen.

Mit großer Mehrheit wurde entschieden, dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, diesen Gegenstand untersuchen zu lassen und einstweilen mit der Bezahlung fortzufahren.

Neunzehnte Sitzung.

Mittwoch den 20. Merz.

Präsident: Herr Landammann Simon.

(Fortsetzung der Berathung des Budgets.)

G. 4) Verschiedene Lieferungen zum Dienst der Kirchen: theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend Fr. 4386

Wird ohne Bemerkung angenommen.

5) Lehranstalten.

a. Akademie und Schulen der Hauptstadt Fr. 54000

b. Beischüsse für Kollegien, Gymnasien und Schulen Fr. 15790

c. Beischüsse an Schulmeister Fr. 1340

d. Kosten für Verbesserung der Landschulen:

1) Für Schulhausbausteuern Fr. 8000

2) Für Unterstützungen an alte und besonders verdiente Schullehrer Fr. 1500

3) Unterstützungen der Schulen, Schullehrer-Bibliotheken, Sängervereine Fr. 8700

4) Für Besoldung der Schul-Commissarien Fr. 1800

5) Schullehrer-Normalanstalt Fr. 15000

6) Für Sommer- und Mädchen-Arbeitsschulen Fr. 12000

Bei Aussetzung der Summe für Reitschule (200 Fr.) macht die Staatswirthschaftskommission die Bemerkung, daß es wohl der Fall sein dürfte, der Reitschule eine andere Einrichtnng zu geben, um sie gemeinnütziger und weniger kostspielig zu machen, besonders für den Unterricht der Offiziere unserer Milizen.

Ganguillet, Reg. Rath (als Rapporteur für den Präsidenten des Finanzdepartements). Da der bisherige Stallmeister abberufen worden ist, so wird man einen andern wählen, und es liegt im Sinne des Regierungsraths, dem Etablissement eine andere Einrichtung zu geben, und man wird Ihnen daher in den nächsten Sitzungen einen Organisationsplan darüber vorlegen.

Stämpfli. Da alles neu geworden ist, so muß auch dieses neu werden. Da der Stallmeister außer seiner Besoldung für die Lektionen noch bis 20 Btz. für die Stunde bezieht, so hat man dieses unverhältnißmäßig gefunden, besonders da jetzt viele Offiziere vom Lande in die Garnison kommen, welche gerne den Reitunterricht genießen würden, wenn er weniger kostspielig wäre.

Schneider, Reg. Rath. Ich muß noch einige Erläuterungen geben. Die Stelle eines Stallmeisters ist also wirklich unbesetzt Das Erziehungs-Dep. beschäftiget sich wirklich mit einer andern Organisation dieses Instituts. Wird der vom Erziehungs-Dep. vorzuschlagende Plan einer Hochschule erkennt; so ist eine Reitschule allerdings nöthig, sonst aber glaube ich nicht. Ich stimme einstweilen zur Annahme der Summe, bis eine neue Organisation vorhanden ist.

Simon, Landammann. Wir müssen auch zu andern Zwecken als nur für die Studenten, eine Reitschule haben. Wer je gesehen hat, wie oft ein Staabsoffizier mehr mit seinem Pferde zu thun hat, als mit dem Bataillone, wird einsehen, daß dieselbe auch für unser Militär sehr nöthig ist.

Wird angenommen mit der Bemerkung der Staatswirthschafts-Kommission.

Lit. b. c.

Werden ohne Bemerkung angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 21.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 9. April 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zwanzigsten Sitzung.)

(Staatsbudget.)

Ganguillet, Regierungsrath. Es ist wahrhaft erfreulich das Bestreben zu sehen, mit welchem man seit einem Jahre die Landschulen verbessert. Man hat in den letzten Sitzungen 3000 Fr. erkennt für Pensionen an Schulmeister, welche Summe aber nicht in diesem Jahre ganz gebraucht werden wird, sondern 1500 Fr. werden genügen.

e. Beischuß an das Taubstummen-Institut Fr. 3000

Summe für das Erziehungsdepartement Fr. 522164

Ganguillet, Regierungsrath. Großen Dank ist man dem Stifter dieses Institutes schuldig. Es liegt im Plane des Erziehungs-Dep. dasselbe zu erweitern, denn nach einem Tableau ist die Anzahl der Taubstummen im Kanton sehr groß. In den außerordentlichen Ausgaben ist noch eine andere Summe für diesen Gegenstand angegeben, im Falle man ein günstiges Lokal findet.

Stettler, als Mitglied der Direktion des Taubstummen-Instituts, giebt noch einigen näheren interessanten Detail darüber. Das Institut sei vor 11 Jahren gestiftet worden und habe seither circa 50 Zöglinge aufgenommen. Diese Zahl scheine geringe, aber der Raum sei zu klein. Der Lehrkurs ist auf 4 Jahre beschränkt. Bei vielen Zöglingen habe er länger gedauert, weil sie zu Hause zu sehr vernachläßiget worden wären. Von den bisher aufgenommenen Zöglingen haben 20 den Zweck des Staates erfüllt und könnten nun selbstständig existiren. Dieses Resultat scheint gering zu sein, wenn man nicht die ungeheuere Schwierigkeit des Unterrichts bedenken würde.

Die Direktion muß vorzüglich auf zwei Zwecke hinarbeiten; auf den eigentlichen Unterricht vorzüglich in religiöser Hinsicht und auf die Erlernung eines Arbeitszweiges, damit die Zöglinge im Stande sind, ihr Brod zu verdienen. Im Institute befinden sich Schneider, Schuster, Seiler, Tischmacher, Weber, welche Arbeitszweige einen erfreulichen Fortgang haben. Die Kleider und Schuhe werden im Institute durch die Zöglinge verfertigt. Die Einnahme beträgt jährlich etwa 1000 Fr. Seit einigen Jahren sind der Anstalt viele Geschenke zugeflossen, welche sich auf circa 8—9000 Fr. belaufen mögen. Das Personal besteht in einem Oberlehrer und Unterlehrer, einem Schneidermeister und Seilermeister. Den übrigen Arbeitszweigen stehen Zöglinge selber als Lehrer vor. Ein Zögling kostet jährlich etwa 150 Fr. Bei einer kleinen Zahl von Zöglingen kann übrigens mehr geleistet werden, auch muß man sorgfältig in der Auswahl derselben sein.

Hierauf wurde ein Vortrag des Justiz-Dep. mit Ueberweisung des Regierungsraths behandelt. Dieser Vortrag wurde durch die frühere Mahnung einiger Mitglieder veranlaßt. Das Justiz-Dep. rechtfertiget sich in einer weitläuftigen Auseinandersetzung der verwickelten Umstände, welche die Langsamkeit in dem procedürlichen Verfahren gegen Altamtschreiber Stettler von Wangen herbeigeführt habe. Die Fiscaluntersuchung bezüglich auf das Falsum eines Testamentes die Erbschaft Gryf betreffend seie bereits angehoben. Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten haben im Gange dieses Prozesses, allerdings von Seite der Criminalcommission Statt gefunden. Der Antrag geht auf die Niedersetzung einer Kommission von drei Mitgliedern des Großen Rathes zur Untersuchung. Der Regierungsrath glaubt auf die Zahl der Mitglieder keinen bestimmten Antrag machen zu sollen.

Wyß, Regierungsrath. Es ist, wie ich glaube, nicht an mir, den Rapport zu machen, da der Gegenstand mehr oder weniger eine Beschuldigung des Justiz-Dep. betrifft. Ich kann nichts anderes sagen, als es wird uns freuen, wenn eine Kommission, wie der Antrag heischt, nicht nur diesen speziellen Gegenstand, sondern überhaupt die Leistungen des Justiz-Dep. genau und gründlich untersucht. Diese Untersuchung kann nicht anders, als zu unserer völligen Rechtfertigung gereichen. Das Justiz-Dep. ist vielleicht von allen Dep. am meisten mit Geschäften überhäuft. Im letzten Jahre wurden 1400 Geschäfte mehr spedirt, als durch das frühere Collegium in einem Jahre. Das Unmögliche kann man nicht zwingen. Wie bekannt hatte auch voriges Jahr ein beständiger Wechsel unter den Mitgliedern des Justiz-Dep. statt, welches natürlich von nachtheiligem Einfluß auf die Geschäfte sein mußte, da die ungeheuere Arbeit auf die wenigen bleibenden Mitglieder fiel. Hoffentlich wird man einsehen, daß man gethan hat, was man konnte. Ich halte eine Untersuchung durch eine Kommission vom Großen Rathe für besser, als durch den Regierungsrath, da dadurch die Stellung gegenseitig unparteiischer wird und sonst das Obergericht glauben könnte, daß der Regierungsrath eine Aufsicht über dasselbe ausüben wolle.

Jaggi, Fürsprech. Es sind hier zwei Gegenstände zu beachten, welche durchaus nicht verwechselt werden müssen. Der erste betrifft die eingekommenen Beschwerden gegen Altamtschreiber Stettler von Wangen, wegen Ueberforderungen des Emol. Tarifs. Ich muß im Namen eines der Herren Anzüger bemerken, daß man nicht auf Eile in dieser Sache dringt wegen der Restitution des Geldes, worauf der Vortrag des Dep. zu deuten scheint, sondern deßwegen, weil man die eingelegten Akten und Titel auch noch zu andern Zwecken bedarf. Ich für meine Person bin durch den Bericht des Justiz-Dep. völlig satisfacirt. Ich könnte daher zu keiner Kommission vom Großen Rathe aus stimmen, weil das Justiz-Dep. unter dem Regierungsrathe steht. Was den zweiten Gegenstand betrifft, nämlich den Prozeß gegen Amtschreiber Stettler, hinsichtlich des Falsums eines Testamentes, so sind hier Beschuldigungen gegen das Obergericht vorhanden, welche nur durch eine Kommission des Großen Rathes untersucht werden können, da das Obergericht unter dem Großen Rathe steht. Ich trage daher, als höchst nöthig darauf an, eine solche Kommission alsobald zu erwählen, um uns noch während dieser Sitzung zu rapportiren.

Geiser, Regierungsrath. Man klagt im Allgemeinen, diese Klagen gehen die Regierung an, aber nicht in Corpore, sondern es sind Unterbehörden oder einzelne Beamte. Der Regierungsrath soll untersuchen. Aber ich glaube, diese Untersuchung liege in allen und jeden Fällen dem Großen Rathe ob. Untersucht muß werden, es dient sowohl zur Rechtfertigung des Unschuldigen, als zur Bestrafung des Schuldigen. Man muß durchaus wissen, wo es fehlt, das ist wichtig. So sind z. B. ein paar Bannwarten zu mir gekommen, welche mir geklagt haben, daß sie seit Jahr und Tag eingestellt seien und noch nicht wüßten, ob sie schuldig oder unschuldig seien, durch ein Urtheil. Ich mußte ihnen sagen, ihr habt recht, daß ihr klagt. So ist auch ein gewißer Köhli im Hornung vorigen Jahres eingestellt worden, und weiß noch jetzt nicht, woran er ist. Diese und ähnliche Fälle haben die Regierung veranlaßt, auf eine Untersuchung anzutragen, wo es fehle, daß

die Justiz nicht geht. Darum muß dieses und Alles untersucht werden, weil gegen die Regierung geklagt wird. Ich trage daher auf eine unbedingte Untersuchung an durch eine Kommission von 7 Mitgliedern, 5 vom Großen Rathe und 2 vom Regierungsrathe.

Watt. Ich stimme ganz Herrn Geiser bei, denn in der verhandelten Sache sind Dinge vorgefallen, welche sowohl Bedenken, als die Aufmerksamkeit der Behörden in hohem Grade erregen müssen. Mann kann nichts vom Justiz-Dep. erhalten, es kommt nichts heraus. So wurde im November ein Anzug über die Landjäger eingegeben, wo noch kein Rapport vorhanden ist. Obschon der Kern dieses Corps gut ist, so sind doch sehr viele gar nicht tauglich und würden in einem gegebenen Falle die Waffen umkehren.

Ueberhaupt erregt dieser langsame Gang der Justiz und mangelnde Polizei die größte Unzufriedenheit im Lande, wo doch eine gute Polizei, besonders in jetzigen Zeitumständen, ja sehr wichtig ist. Daher muß man Alles anwenden, daß im Justiz-Dep. die Sachen vorwärts kommen.

Meßmer, Untersuchungsrichter. Eine solche Untersuchung ist auch mir sehr erwünscht, indem ich, wie ich sehe, dabei auch mehr oder weniger betheiligt werde, weil ich mit der Untersuchung gegen Altamtschreiber Stettler beauftragt bin. Durch die Untersuchung wird sich zeigen, daß mir wenigstens kein Vorwurf der Zögerung zukommen kann. Ich bitte daher sehr um die Vornahme der Untersuchung.

Mit einer großen Mehrheit wurde entschieden, eine Kommission von 5 Mitgliedern niederzusetzen, um diese beiden Gegenstände zu untersuchen, sowohl den Geschäftsgang des Justiz-Dep. als die Sache wegen Altamtschreiber Stettler.

Fortsetzung der Berathung des Büdgets.

H. Für das Militairdepartement.

1) Kanzleikosten, Militair- und Kreisbehörden.

a. Militairkanzlei Fr. 9400

Koch, Regierungsrath. Diese Summe ist eine Approximation. Es sind 2 Bureaux miteinander verschmolzen, welche sonst 30,000 Fr. gekostet hätten, obschon jetzt die Arbeit die doppelte ist. Hauptauslagen sind die Druckkosten und wie Herr Jenner richtig bemerkte, werden wir dieses Jahr nicht ausreichen.

Angenommen.

b. Kriegs-Commissariat Fr. 4425

v. Jenner, Regierungsrath. Der Ansatz beruhet auf Dekreten. Der letzte Artikel wird unzureichend sein, wegen den Druckkosten, daher man sich über einen etwaigen Ausfall nicht verwundern muß.

Koch, Regierungsrath, bestätigt dasselbe.

Angenommen.

2) Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen Fr. 15328

v. Jenner, Regierungsrath. Sie müssen sich nicht verwundern, wenn die angesetzte Summe auf 27,000 Fr. kommt, dieses rührt von den 848 Rekruten her, deren Kleidungen aus den Magazinen genommen werden, wovon der Werth in die Rechnung aufgenommen werden muß, aber nicht aus der Kasse genommen wird.

Koch, Regierungsrath. Ich halte es für Pflicht, als Präsident des Militär-Dep. eine Frage vorzulegen. Will man die Kleidungen aus den Magazinen nehmen oder neu anschaffen? Es ist wegen der Ergänzung der Magazine. Die ganze Reserve muß aus diesen Magazinen gekleidet werden. Auch die älteren Monturen müssen daraus ergänzt werden, und zwar von den Auszügern wenigstens ein Drittel, so wie bei der Reserve. Dieser Drittel für die Auszüger ist noch nicht vorhanden, wegen den Kosten von circa 70,000 Fr. Ich halte es nicht für räthlich, in diesen Zeitumständen die Magazine zu schwächen, denn in einem Sturm haben wir dann sonst vieles anzuschaffen, daß uns dann keine Zeit dazu übrig bleibt. Diese meine Ansicht gilt blos für den gegenwärtigen Augenblick; denn sonst bin ich auch nicht dafür, einen Schatz anzulegen, welchen Schaben und Motten fressen, denn allmählig unterhalten ist besser. Ich möchte daher dieses Jahr diese Kleidungen ersetzen und dann künftiges warten. Jedenfalls muß ich noch einen Nachtrag fordern, bestehend in der Summe von 1370 Fr. für Tschakos.

v. Lerber, Schultheiß. Da ohnedieß die Militärausgaben so beträchtlich sind, so soll man nun 27 000 Fr. ausgeben, um sie im eigentlichen Sinne des Worts, von Schaben und Motten fressen zu lassen. Der Regierungsrath fand es nicht zweckmäßig. Wir haben ja Magazine voll Tuch und sind daher eher im Fall das Vorhandene zu brauchen. Wir haben noch keinen eigentlichen Etat darüber. Wenn es ein Sturm giebt, so kommt es endlich nicht auf die Kutte an, wenn sich nur der Mann gut schlägt. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei zweckmäßiger, dasjenige zu gebrauchen, was wir bereits haben, als neues anzuschaffen.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich habe durchaus nicht den Schluß gezogen, daß man mit Geld ersetzen müsse. Aber es werden für 27,000 Fr. Werth, Kleidung aus den Magazinen genommen, und diese müssen doch in der Rechnung figuriren, aber nicht im Büdget. Die Mehrheit beschließt diese Kleidungen nicht ersetzen zu lassen und die geforderte Summe der 1370 Fr. für die Tschakos zu bewilligen.

3. Unterricht der Truppen Fr. 150951

v. Jenner, Regierungsrath. Zwei Artikel sind geändert worden. Die Garnison hat man statt auf 12 Comp. Infanterie auf 24 gesetzt. Den Dragonern hat man die Garnisonszeit ausgestrichen und ist nun durch die Rekruten ersetzt.

Koch, Reg. Rath. Dieses Kapitel ist von der größten Wichtigkeit. Die Erlassung der Musterungen von den Dragonern kann nicht schaden und es werden dadurch große Kosten erspart. Vielleicht wird die Garnison nicht nur aus 2 Kompagnien sondern aus 3 bestehen, weil die Marsch-Bataillone organisirt und exerzirt werden müssen. Bei diesem Anlaß kann ich mit Vergnügen melden, daß die bisher in Garnison gewesenen Marsch-Compagnien sich für ihre kurze Dienstzeit sehr dienstfähig und lobenswerth bezeigt haben; leider ist aber die Hälfte ihrer Flinten nichts werth. In gegenwärtigen Zeiten ist es wichtig, 8 Bataillone mehr organisirt zu haben, daher muß man nichts sparen. Die Summe für die theoretische Militärschule in Bern ist gegen meinen Wunsch vermindert worden. Seit ihrer Stiftung von 1807 sind dafür immer 3000 Fr. ausgesetzt worden. Es ist eine schöne Bibliothek Modelle, nöthige Instrumente, überhaupt viele Instruktionsmittel vorhanden. Es wurden auch Vorlesungen über höhere Kriegs-Wissenschaften in einem Kurs von 3 Wintern gehalten. Ein praktischer Unterricht im Frühling war damit verbunden. Ich dirigirte diese Anstalt während 10 Jahren. Diese Schule ist, da sie schon ein paar Jahre an der Auszehrung laborirte endlich selig im Herrn entschlafen. Allein es wäre sehr zu wünschen, daß sie wieder auferstehen würde. Zu diesem Endzweck ist zwar eine Kommission niedergesetzt worden, welche aber die Aufgabe nicht mit 1000 Fr. lösen wird. Ich möchte daher auf 3000 Fr. antragen. Wir müssen doch ein Lokal haben, die Bibliothek in etwas ergänzen, Modelle und Instrumente erhalten, Heitzung und auch eine Abwart haben, u. s. w. Aus diesem Credit wurden alle Artillerie-Instruktoren bezahlt. Dieses Jahr müssen 2 Artillerie-Compagnien einrücken. Das giebt für die Instruktoren eine ordentliche Summe, welche nicht mit diesen Fr. 1000 bestritten werden kann. Wenn daher die Fr. 3000 nicht belieben sollten, so muß ich doch wenigstens auf Fr. 1500 antragen.

May, Staatsschreiber. Ich sehe, daß sich die Ausgaben für dieses Jahr um Fr. 26000 vermehrt haben, trage daher auf Ersparniß an.

v. Jenner, Reg. Rath. Ich finde in der Rechnung von 1830 daß 1550 Fr. für die Militairschule verbraucht wurden. Ich glaubte die Bezahlung der Artillerie-Instruktoren wären in der Summe der praktischen Militairschule enthalten, und wußte nicht, daß in der theoretischen ein Theil von der praktischen Schule begriffen seien. Ich glaube, man könne mit 1000 Fr. auskommen. Wenn nachher etwas besseres geleistet werden kann, so wird der Reg. Rath schon auf Mehreres antragen. Daß die Schule zu Grunde gieng, hat wahrscheinlich darinn seinen Grund, daß man den Besuch derselben fakultativ gelassen hat, denn den Militairs muß man befehlen. Die Vermehrung der Ausgaben nach Hrn. May rührt von den 12 Compagnien Extra-Garnison her.

Der Artikel wurde unverändert angenommen.

d. Uebungsmusterungen Fr. 4400
e. Schießprämien — 6200

v. Jenner, Reg. Rath. Ich empfehle beide Artikel Ihrem Wohlwollen, da es eine Waffe betrifft, die für uns von hoher Wichtigkeit ist.

Koch, Reg. Rath. Die Dragoner stehen hier nur als Rubrik, denn da die Musterungen derselben für dieses Jahr erlassen sind, weil sie schon aktive Dienste gethan haben, so wird nun nichts dafür ausgegeben, und so ist die Summe blos für die Scharfschützen, aber für diese zu wenig. Nach dem Wunsche des Chefs möchte derselbe noch etwa Fr. 100 zu Munition für die Reserve Scharfschützen, da dieselben an den Schießübungen, woran sie mit den Auszüger-Scharfschützen Theil nehmen müssen, vom Staate keine Munition erhalten, wie die übrigen. Die Summe muß auf Fr. 5121 erhöht werden, welche aber nicht nur für Musterungen, sondern für Rekruten u. s. w. bestimmt ist.

Watt unterstützt die Meinung von Hrn. Koch. Die Scharfschützen seien bisher negligirt worden. Er zeigt die Wichtigkeit dieses Corps und will alles anwenden, um es zu vervollkommnen.

Ebenso Hr. Geißbühler, als Chef des Scharfschützen-Regiments; er erläutert dasjenige, was Hr. Koch in Betreff der Munition ꝛc. gesagt hat.

v. Jenner, Reg. Rath. Hr. Koch hat vergessen die 1000 Fr. im Antrag des Militair-Departements anzusetzen, daher bekomme ich nun eine Mißrechnung vom Militair-Departement welche das Finanz-Departement nicht prüfen konnte, sonst wäre es vom Reg. Rathe unbedenkt bewilligt worden. Ich trage darauf an Fr. 2000 zuzusetzen, also 6400 Fr.

Der Art. wird mit Fr. 6400 angenommen.

4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt Fr. 38846

v. Jenner, Reg. Rath bemerkt, daß mehrere Artikel vom Regierungsrathe heruntergesetzt worden seien.

Stämpfli, als Referent der Staatswirthschafts-Commission bemerkt, daß diese Ausgabe ziemlich hoch sei blos für Wachtposten, glaubt es sei mehr für den Unterhalt der Schanzen bestimmt, und da dieselben ohnehin keinen Nutzen gewähren, als allfällig gegen das Land zu dienen, so möchte er sie eher helfen abtragen als noch unterhalten.

Koch, Regierungsrath. Der Unterhalt der Thore und Schanzen kostet jährlich Fr. 200. Für Annehmlichkeiten ist kein Kreuzer darin begriffen, z. B. die Promenaden, die uns durchaus nichts angehen. Aber die Wachtposten kosten bedeutend, für Lichter, Wachteffekten, Heitzungen ꝛc. ꝛc. Ich habe es nicht gerne gesehen, daß man bei der Gesundheitspflege Fr. 300 abgemarktet hat. Es war doch immer eine Chance für das Militairdepartement einem bedürftigen Soldaten Bandagers, Badekur oder so etwas geben zu können. Die Summe ist für einen edlen Zweck und möchte daher gerne, daß sie zugelegt würde.

v. Jenner, Regierungsrath. Ich sehe in der mir zur Hand liegenden Rechnung von 1830, daß für die Wachtposten Fr. 1912 gebraucht worden sind. Was die gefallene Bemerkung wegen Abtragung der Schanzen betrifft, so möchte diese wohl etwas zu kostspielig für den Staat sein. Der Artikel wird angenommen und bei Lit. d die gewünschten 300 Fr. zugesetzt, also 5300 Fr.

5) Zeughaus Fr. 33886
Summe für das Militärdepartement — 262086

Die Staatswirthschafts-Commission wünschte gerne zu wissen, in welche Casse die Thorgelder fallen, und wer darüber Rechnung führe.

v. Jenner, Regierungsrath, bemerkt blos, daß vom Mil. Departement etwas mehr gefordert worden sei, als hier im Budget stehe.

Stämpfli wiederholt die Frage wegen den Thorgeldern und wohin denn die große Summe falle, daß sie nicht im Budget erscheine.

Geißbühler bemerkt, daß von 800 bei den Scharfschützen vorhandenen Stutzern nur 400 brauchbar seien, und doch müßten wir 300 Mann Contingent stellen. Auch sei es ein Uebelstand, daß es Stutzer seien, welche nach dreierlei Ordonanzen verfertigt worden wären. Ich möchte daher antragen, allerwenigstens einen Vorrath von 100 Stutzern in's Zeughaus abzugeben, wo sich gegenwärtig auch schon 100 vorräthig finden. Es wäre gut angewendet, und man könnte die Schützen so bewaffnen, daß man sie zeigen dürfte.

Koch, Regierungsrath. Aus den Thorgeldern werden die Schließer, kleine Garnisonsbedürfnisse und Dienstleistungen in der Kaserne bezahlt, wofür die Regierung doch jährlich eine Gratifikation geben müßte. Ueber die Anwendung der Restanz liegt wirklich ein Vortrag des Militär-Dep. beim Regierungsrathe. Die Verwaltung und Rechnung liegt dem Garnisons-Kommandanten ob. Den Artikel des Fuhrwesens muß man nicht mißverstehen, es sind darunter Ausrüstungsgegenstände enthalten. Unter den Medicinalbedürfnissen sind Feldkisten für 8 Bataillone mitbegriffen, da die ältern nicht mehr brauchbar waren. In diesen Kisten sind Apotheken sammt Instrumenten enthalten, daher diese große Summe. Die Medicamente hat man abgezogen, weil man sie nicht im Voraus zum verderben anschaffen will. Was die Stutzer anbetrifft, so könnten unmöglich 200 dieses Jahr in gehöriger Güte und Sorgfalt gemacht werden. Scharfschützen sollen sie eigentlich selbst haben. Jeder Stutzer kostet 80 Fr., das würde eine schöne Summe ausmachen. Auch wenn man sie nicht beständig putzt und reinlich hält, so gehen sie leicht zu Grunde, und dieses kann man im Zeughause nicht gar wohl. Ich bin daher für keinen großen Vorrath, lieber wollte ich das Geld dafür auf Munitionsflinten verwenden. Es werden auch kaum 100 Stutzer verkauft werden. Das Verhältniß mit einem Ordonnanzstutzer ist wie mit einer Schreibfeder, Jeder hat seine eigene, mit der er am besten schreiben kann. Das Militär-Dep. hat auch zu Anschaffung von 5 Leiterwagen angetragen. Es sind nicht gewöhnliche Wagen. Sie sind ganz eigen und für einen bestimmten Dienst. Im Zeughause sind seit 1807, 11 solche Wägen im tagtäglichem Gebrauch, man kann sich daher denken, in welchem bösen Zustande. Diese Leiterwagen sind auch eingerichtet, um Soldaten schnell zu transportiren und können circa 150 Mann aufnehmen. Dieses ist sehr zweckmäßig besonders in gegenwärtiger Zeit, und überhaupt sonst für den Dienst. Ich möchte daher auf Fr. 1200 antragen, um 5 solcher Wagen in diesem Jahre anschaffen zu können.

Watt. Ich finde die Summe für die Wagen zu groß. Ueberhaupt muß ich bemerken, daß Alles, was die Regierung machen läßt, zu theuer angeschlagen ist, und ich muß daher darauf aufmerksam machen. Arbeitet man in Bern zu theuer, so kann man die Arbeiten anderswo machen lassen.

Koch, Regierungsrath. Man läßt die Sachen so wohlfeil machen, als möglich, aber ich mag keine Exeedenten. Uebrigens haben die gewöhnlichen Wägen keine eisernen Achsen u. s. w. Ich will den Ansatz, wie gesagt lieber hoch stellen, wenn man ihn schon nicht ganz brauchen wird.

v. Lerber, Regierungsstatthalter. Wenn man Stutzer anschaffen will, so möchte ich fragen, ob sie nach altem oder nach neuem Modell von Herrn Fischer v. Eichberg verfertigt werden sollen? denn man ist der neuen Ordonnanzform sehr abhold und in diesem Falle würde ich nicht dafür stimmen.

Geißbühler. Das Modell von Herrn Fischer ist etwas modificirt worden, und kaum wird man etwas besseres und zweckmäßigeres herausbringen für Stutzer, die im Felde gebraucht werden sollen. Sie müssen Zürich auch gefallen, denn es sind vor kurzer Zeit zwei Muster dorthin geschickt worden. Daß das Oberland wenig oder gar keine Rekruten gegeben hat, mag daher rühren, weil sie die Stutzer unentgeldlich haben wollten.

Schnell, Prof. Ich möchte nicht auf Anschaffung von neuen Waffen, Geräthschaften ꝛc. dringen, als absolut nothwendig und unentbehrlich ist, weil wir an der Schwelle einer neuen Militärorganisation stehen, und auf die Veränderungen, welche diese nöthigerweise herbeiführen wird, warten müssen.

v. Jenner, Regierungsrath. Man hat zwei Gegenstände angegriffen, die Leiterwagen und die Stutzer. Was die Stutzer betrifft, hat Herr Geißbühler vollkommen gut geantwortet. Indem sie für das Feld die brauchbarsten sind, so besitzen sie auch die beste Form. Wenn der neue Bund zu Stande kommt, so wird es freilich manche Abänderungen geben. Aber eben solche beständige Neuerungen, sind das fatalste Uebel für unser Militärwesen und haben bereits ungeheuere Summen gekostet, und daran liegen wir krank. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Stämpfli stimmt auch nicht für die Anschaffung der Stutzer, und findet sich, hinsichtlich der Thorgelder, durch Herrn Koch's Bericht befriediget.

Die Mehrheit entscheidet, keine Summe zum Ankauf von Stutzern zu bestimmen; die übrigen Artikel werden unverändert angenommen.

Hierauf wurden in die Kommission zur Untersuchung des Geschäftsganges des Justiz-Dep. und der Stettler'schen Angelegenheit, erwählt:

1) Präsident Geiser, Regierungsrath. 2) Blumenstein Prokurator. 3) Großrath Mühlimann. 4) Großrath Watt. 5) Jaggi, Gerichtspräsident.

Zu einem Mitgliede des diplomatischen Dep. wurde erwählt: Kasthofer, Forstmeister.

Die Zahl der Mitglieder für die Kommission der Untersuchung der Verwaltung des Zuchthauses, wurde auf 3 bestimmt.

Zu den 3 Mitgliedern für die Kommission zur Untersuchung der Civil- und Militärpensionen, wurden erwählt:

1) Großrath Hillbrunner als Präsident. 2) Watt. 3) Helg, Salzfaktor (gegen diese letzte Wahl wird erinnert, daß Herrn Helg's Vater selbst eine Pension genieße.) Hierauf wird ein Vortrag des Justiz-Dep. sammt Projekt-Dekret über den Beschluß, die Bedingung einer 4jährigen Praxis, um Amtsnotar zu werden, aufzuheben, verlesen.

Die Redaktion wird gutgeheißen.

Einundzwanzigste Sitzung.

Donnerstag den 21. Merz.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Helg, Salzfaktor, will die Wahl als Mitglied der Commission zur Untersuchung der Pensionen nicht annehmen, weil sein Vater auch eine Pension genieße. Er giebt einige nähere Erläuterungen über diese Pensionen im Leberbergischen und findet es illiberal, wenn man sie vielleicht aufheben wollte, da selbst, man könne wohl sagen eine despotische Regierung, nicht daran gedacht habe, und warum man mit den Pensionen im Jura gleichsam eine Ausnahme machen wolle? wohin wenigstens der Anzug von Hrn. Watt deute.

Watt erwiedert, daß diese Revision den ganzen Kanton betreffe und nicht nur den Jura.

Die Entlassung wird ertheilt.

Es wird ein Anzug von mehreren Mitgliedern verlesen, worin auf die Aufhebung der letzthin erschienenen Verordnung der Wiedereinführung der Stempelabgabe für die inländischen Zeitungen auf 1. April gedrungen wird.

Mahnung von Hrn. Watt, daß die Stelle eines Central-Polizeidirektors unverzüglich mit einem tüchtigen Manne besetzt werde.

Herr Landammann glaubt, es sei keine Mahnung, sondern ein Anzug, und als solcher zu behandeln.

Hierauf wird die Berathung des Büdgets fortgesetzt.

IV. Gerichtsbehörden.

A. Obergericht.	
1) Gehalte	Fr. 32000
2) Kanzleikosten	— 11880
	Fr. 43880
B. Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken.	
1) Amtsgerichtspräsidente	Fr. 51600
2) Amtsgerichte	— 31600
3) Amtsgerichtsweibel	— 2020
Summe für Gerichtsbehörden	Fr. 129100

v. Jenner, Regierungsrath, bemerkt, daß hier noch laut Beschluß 300 Fr. für den Friedensrichter von Bern, zuzusetzen seien.

Stämpfli wünscht eine Erhöhung der Besoldung des Amtsgerichtes von Bern.

Hierauf wird ein Vortrag des diplomat. Dep. mit Ueberweisung des Reg. Rathes verlesen, die Ratifikation des Tagsatzungsbeschlusses vom 21. September 1832 enthaltend, über die Vervollständigung der eidgen. Waffen- und Munitionsvorräthe.

Die Mehrheit beschließt den Beitritt zum Conclusum.

Vortrag des diplomat. Departements über die Frage, welcher Behörde eigentlich die Ertheilung einer lebenslänglichen Pension oder die Erhöhung schon bestehender zukomme? das dipl. Departement glaubt, es sei nur am Großen Rathe, solche Pensionen zu ertheilen, da demselben auch nur das Recht für permanente Besoldungen zustehe, laut Art. 4 §. 50 der Verfassung. Der Reg. Rath ist gleicher Ansicht. Dem Vortag ist ein Projekt-Dekret beigefügt.

v. Lerber, Schultheiß, erläutert den Vortrag etwas näher und erklärt, daß provisorische Bezahlungen natürlich den Exekutiv-Behörden zustehen, das Recht der Ertheilung von permanenten Bezahlungen, Gnadengehalten ꝛc. dem Großen Rathe einzig zukommen.

Wird erkennt.

Vortrag des Regierungsraths und XVI. über die Auslegung der Ziffer 11 §. 50 der Verfassung, inwiefern dem Großen Rathe oder dem Regierungsrathe die Abwendung von Geldern zustehe. Der erste Theil jenes Artikes könne keinen andern Sinn haben, als daß dem Großen Rathe einzig das Recht zustehe, was über diese Summe von 10,000 Fr. hinausgehe, zuerst dem Regierungsrathe die Bemächtigung und Vollmacht ertheilen zu müssen, eben so was die Anwendung von Geldern im Inlande unter dem Zinsfuße von 4 vom Hundert, betreffe. Unter dem Ausdrucke Inland und Ausland seie inner- und außerhalb des Kantons zu verstehen.

v. Lerber, Schultheiß, glaubt, dieß sei eine wichtige, constitutionelle Frage. Es könne natürlich keine Anwendung, ohne Autorisation des Großen Rathes, Statt finden. Jedoch brauche sich derselbe mit der Anwendung von Geldern nicht selbst zu befassen, sondern übertrage dieses der Exekutiv-Behörde. Denn was die Exekution anbetreffe, müsse natürlich der Detail und die Ausführung dem Regierungsrathe überlassen werden, weil die Fonds oft schnell steigen und fallen und es daher unmöglich sei, daß der Große Rath selbst über die Ausführung der Anwendung verfügen könne.

Wird beigestimmt.

Vortrag über die Ertheilung der Ratifikation des durch den Vorort am 31. December 1832 abgeschlossenen Handelsvertrages der Schweiz mit den mexikanischen Staaten. Trägt auf Ratifikation an.

Tscharner von Kehrsatz. Das Dep. des Innern sucht Alles hervor, was zur Beförderung des Absatzes unserer Produkte dienen kann. Obschon dieser Handelsvertrag den gewünschten Vortheilen, sowohl für unsern Kanton, als für die Eidgenossenschaft nicht so entspreche, wie es möglich sein könnte, so habe das Dep. des Innern demnach in der Hoffnung, daß dieser erste Schritt zu noch weit günstigern Resultaten führen werde, die Ratifikation angerathen.

Wird ertheilt.

Vortrag des Regierungsrathes über die Fragen, ob die Widerhandlungen gegen den Emol.-Tarif, sowohl in Bezug auf die Klagen gegen Alt-Amtschreiber Stettler, als auch in zukünftigem Falle, dem Regierungsrathe oder der Gerichtsbehörde zukomme? der Vortrag geht mit weitläufig entwickelten Gründen dahin, daß sowohl dieser als auch künftige Fälle dem Obergerichte zur Beurtheilung zukämen.

Es wird ein Schreiben des Obergerichtes verlesen, worin dasselbe die Gründe angiebt, warum es sich im Falle wegen Hr. Stettler zur Beurtheilung incompetent erfunden habe, weil diese Klagen bereits unter den Gesetzen der vorigen Regierung angebracht worden seien. Einige derselben seien sogar bereits nach der, durch diese Gesetze vorgeschriebenen, Proceßform durch die jetzigen Behörden erstinstanzlich beurtheilt worden, und müßten daher auch auf diesem angefangenen Wege beendigt werden, also durch den Administrationsrichter.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 22.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 11. April 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der einundzwanzigsten Sitzung.)

Kohler, Reg. Rath, als Berichterstatter, setzt die angeführten Gründe des Reg. Raths noch weitläufiger auseinander. Er zeigt wie wichtig dieser Vortrag sei, indem es der erste Fall einer Competenz-Streitigkeit, nemlich zwischen der obersten Vollziehungsbehörde und der Gerichtsbehörde, wäre, welcher von dem Gr. Rathe entschieden werden solle. Diesen Zuweisungen aller Art von Behörde zu Behörde sei vorzüglich die Säumniß den Proceß gegen Alt-Amtschreiber Stettler betreffend zuzuschreiben. In dem Emol. Tarif seie im Titel VIII §. 11 — 13 die Vorschrift enthalten, wie in solchen Fällen verfahren werden solle. Es handle sich hier also blos um die Auslegung. Nach diesem Gesetze hätten solche Fälle einen Gegenstand der Verwaltungs-Polizei ausgemacht. Der Oberamtmann in seiner Eigenschaft, als Polizei- und Administrationsrichter habe erstinstanzlich geurtheilt und der kleine Rath letztinstanzlich. Letzterer sei auch Polizeirichter über Beschwerden gegen Beamtete gewesen. Bei der jetzigen Trennung der Gewalten sei durch die §§. 32 und 34 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Decbr. 1831 und durch den §. 16 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden der 2. Abschnitt der Proceßform für Administrativ-Streitigkeiten aufgehoben und diese Straffälle der Verwaltungs-Polizei der Beurtheilung der Gerichtsbehörde zugewiesen. Was nun die Widerhandlungen gegen den Emol. Tarif durch einen Beamten in Privatsachen betreffe, so gehöre dieses nicht unter die Klagen gegen Beamte, von welchen der 1. Abschnitt der Administrations-Prozeßform handle, sondern unter den oben angeführten, aufgehobenen 2. Abschnitt, also unter die Straffälle der Verwaltungspolizei. Der Reg. Rath habe daher solche Klagen nicht annehmen wollen und durch diese Verschiedenheit der Ansichten der verschiedenen Behörden haben diese Zuweisungen und Zurückweisungen statt gefunden und so den jetzigen Rapport über diesen Collisionsfall nach sich gezogen. Der Reg. Rath habe zuerst auch die Ansicht gehegt den Gegenstand zu trennen; was die Ueberforderung betreffe, den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen und die Klage gegen den Beamteten dem Reg. Rathe. Diese Ansicht zwischen beiden Behörden zu theilen habe zuerst Beifall gefunden, allein bei genauerer Berathung und nach eingeholter Meinung des Hrn. Professor Schnell habe man sich überzeugt, daß diese Theilung in unserer Gesetzgebung nicht statt finden könne, wegen dem Grundsatze der Connexität. Diesem Grundsatze nach kann nur von einer Behörde geurtheilt werden, wie solches in allen, mit guten Gesetzgebungen versehenen Staaten der Fall ist, indem sonst ein allzuweitläufiges Verfahren statt finden würde, welches zu keiner guten Justiz gehört. So könnte es Fälle geben, die vor 4 Behörden kommen müßten. Dieser Grundsatz der Connexität finde auch bei Criminalverbrechen statt. Die Veränderungen, die der Emol. Tarif bereits erlitten hat, betrifft blos die Forderungen der Agenten und Advokaten, sonst gelte das Gesetz noch und bedürfe blos der Modificationen, welche unsern jetzigen Einrichtungen entsprechen. So gehört also die Entscheidung solcher Fälle nicht vor die Regierungsbehörde, weil dieser kein Urtheil über Civilsachen zusteht, sondern einzig der Gerichtsbehörde. Das Justiz-Departement trägt daher darauf an, es seien Klagen dieser Art:

1. Nur von einer Behörde, wegen dem Grundsatze der Connexität zu entscheiden, und die Beurtheilung derselben komme in erster Instanz dem Gerichtspräsidenten zu.

2. In zweiter Instanz seien dieselben vom Obergerichte zu beurtheilen. Ueberhaupt seien also alle solchen Fälle den Gerichtsbehörden zuzuweisen.

Hermann, Oberrichter, bemerkt, daß er nicht als Referent des Obergerichtes, da er dazu keinen Auftrag habe, sondern als dessen Defensor auftrete. Es seie bekannt, daß in Bezug auf Alt-Amtschreiber Stettler viele Klagen von Ueberforderungen und Tarifswidrigen Emolumenten eingelaufen seien, welche auf 15 und mehr Jahre zurückgreifen. Es sei zu einer Zeit sehr unkommod gewesen Hrn. Stettler anzugreifen, besonders da sein Schwager noch Oberamtmann gewesen wäre. Dennoch sei er schon unter der alten Regierung verklagt worden. Die Amtschreiber stünden aber nicht unter den Gerichten, sondern unter der Oberaufsicht der Regierung, welche solche Beamte auch bestrafen könne. Nach den, nun nicht zur Hand habenden Akten sei es nicht schwer zu beweisen, daß von den, schon unter der vorigen Regierung ausgespielten Klagen gegen Hr. Stettler, nach der, von den damaligen Gesetzen bestimmten Prozeßform, durch den Regierungsstatthalter schon erstinstanzliche Sprüche, als Polizeirichter gefällt worden seien. Daher müsse man auf dem gleichen Wege fortfahren, deßwegen habe sich das Obergericht in dieser Angelegenheit incompetent erfunden. Hinsichtlich der Bemerkung von der Trennung der Gewalten sei dieselbe mit Ungrund auf die Sache des Hrn. Stettler angewendet worden. Dieser Fall des Hrn. Stettler kann nicht unter die neue Gesetzgebung gehören, da er unter der alten Form der Dinge angegriffen worden ist, denn Hr. Stettler hat nicht unter der jetzigen Regierung gesündigt, sondern schon vor mehr als 15 Jahren. Es ist ein Grundsatz, daß diejenige Rechtsform, unter welcher in erster Instanz entschieden worden ist, auch als Norm für die 2. Instanz gelte, daher dieses Geschäft auf gleichem Wege entschieden werden muß, da der Regierungsstatthalter ja noch jetzt als Polizeirichter urtheilt. Nach den Gesetzen und Rechtsübungen wohl organisirter Staaten dürfe ein einmal von einem Richter abhängig gemachter Rechtsfall nicht mehr vor einen andern Richter gezogen werden; also um so weniger diese schon erstinstanzlich beurtheilten Klagen gegen Hr. Stettler. Obschon die Regierung seither gewechselt habe, so habe dieses doch keinen Einfluß darauf, denn deßwegen dürfe man doch für das gleiche Geschäft nicht Richter wechseln, weil ein solches Verfahren zu große Folgen haben könnte. Es geschehe der jetzigen Einrichtung der Dinge daher kein Unrecht, wenn über das Geschäft des Hrn. Stettler noch auf altem Wege abgeurtheilt werde. Wie angefangen, so fortgefahren.

Romang, Gerichts-Präsident, kann nicht begreifen wie über diese Sache noch Zweifel entstehen können, die Gründe scheinen ihm überwiegend, daß diese Fälle, sowohl hinsichtlich der Tarifswidrigen Forderungen, wie z. B. die Moderationskosten, als auch anderseits die Klagen gegen Beamte, den Gerichten zugehören. Auch der gegebene Fall müsse, nach seinem Bedünken, durch das Obergericht beurtheilt werden, wenn schon der Regierungsstatthalter in Ungewißheit das erste Urtheil gefällt habe.

Weber, Oberst. Was Hr. Oberrichter Hermann anbrachte betrifft blos einen Specialfall, aber es handelt sich hier um die Zukunft für ähnliche Fälle.

Hermann, Oberrichter. Es sind hier 2 Gesichtspunkte ob die polizeirichterlichen Straffälle überhaupt vor das Obergericht gehören, so wie auch der Specialfall von Hrn. Stettler, welcher noch von keinem Amtsgerichte entschieden worden.

Die Mehrheit der Versammlung entschied hierauf, daß alle solche Fälle, von Widerhandlungen gegen den Emol. Tarif, durch die richterlichen Behörden zu entscheiden wären, und auch in dem speciellen Falle von Hrn. Stettler keine Ausnahme davon zu machen sei.

Kohler, Reg. Rath. Ich trage darauf an, daß in Bezug auf diesen Entscheid ein Dekret darüber möchte ausgefertigt werden, um Mißverständnisse und Collisionen zu vermeiden.

Wird genehmigt.

Vortag des Justizdepartements über den hinsichtlich des Beschlusses über die Entschädigung der Suppleanten der Amtsgerichte angetragenen Zusätze, daß auch in den Fällen, wo ein Amtsrichter wegen Verwandschaft, Krankheit ꝛc. austreten müsse, dem Suppleanten eine Entschädigung durch den Staat bezahlt werden solle. Das Justizdepartement trägt mit Auseinandersetzung der Gründe darauf an, daß dieses Dekret ohne jenen Zusatzartikel erkennt werden möchte.

Wyß, Reg. Rath. Es ist im vorigen Jahre ein Dekret vorgelegt worden für Entschädigung der Suppleanten der Amtsgerichte, durch den Staat, in dem Falle, wo ein Amtsrichter als Ankläger austreten muß. Man hat gewünscht diese Entschädigungspflicht weiter auszudehnen, als auf den angeführten Fall, allein dieses ist durchaus nicht rathsam. Wenn der Richter wegen Verwandtschaft austreten muß, so weiß er dieses zum Voraus und hat daher keine Mühe mit dem Studium der Procedur. Dieses ist nicht der Fall, wo er laut Gesetz als Ankläger nicht sitzen darf, denn da hat er die gleiche Mühe mit der Sache und da ist die Entschädigung billig. Ueberhaupt könnte eine zu weit ausgedehnte Entschädigungspflicht nachtheilige Folgen haben und dahin wirken pflichtvergessene Amtsrichter zu ziehen. Daher möchte ich wenigstens die andern Fällen so viel als möglich begränzen und nur etwa Krankheit ausnehmen, obschon auch dieses willkührlich sein kann. Man hat den Vorschlag auch nicht gebilliget, daß wenn ein Amtsrichter im Militärdienste sei, der Suppleant durch den Staat entschädigt werden solle, denn auf diese Art entschädige der Staat doppelt, da der Amtsrichter als Militair auch im Staatsdienste stehe und von demselben Bezahlung ziehe, um so mehr da dieselben meistens als angesehene und vermögende Männer Offiziersstellen bekleiden. Das Resultat und der Antrag geht also dahin, die Verpflichtung der Entschädigung nicht weiter auszudehnen, als auf den schon im Dekret angeführten Falle.

(Der Dekrets-Entwurf vom July vorigen Jahres wird vorgelesen.)

Kißling will das Dekret doch weiter ausdehnen.

Joneli, Regierungsstatthalter. Man muß die Staatskasse erleichtern so viel man kann. Die Amtsrichterstellen sind beliebt und werden es auch bleiben, daher es nicht zu besorgen ist, daß sich deßhalb weniger Liebhaber zu diesen Amtsrichterstellen finden werden.

Mühlimann. Hinsichtlich der Erleichterung der Staatskasse bin ich gleicher Meinung. Indessen ist doch ein Fall zu berücksichtigen. Es können bei einem Amtsgerichte 5 — 6 und noch mehr Geschäfte vorkommen, wo er in 5 beisitzen kann und im sechsten nicht.

Romang, Gerichts-Präsident. Ich könnte dem Präopinanten nicht beistimmen, denn im sechsten Falle, wo der Amtsrichter nicht beisitzen könnte hat er doch keine Mühe mit dem Geschäfte, da er es im Voraus weiß. Auch wären überhaupt dadurch die Amtsrichter in einem unbilligen Verhältnisse mit den übrigen Beamteten, indem z. B. die Gerichts-Präsidenten, wenn sie im Militairdienste sind oder dem Gr. Rathe beiwohnen, ihre Verweser auch bezahlen müssen.

Geiser, Reg. Rath. Im Amte Aarwangen hat das Amtsgericht gewöhnlich 3 Sitzungen in einem Monate. Der Amtsrichter bezieht 75 Thaler Bezahlung, und wenn daher derselbe auch ein ganzes Jahr, dem Suppleanten für jede Sitzung Fr. 4 bezahlen müßte, so bleibt ihm immer noch genug übrig. Dieses sei zum Troste der Amtsrichter gesagt. Deßwegen möchte ich das Dekret auch nicht ausdehnen, selbst nicht auf Krankheitsfälle, denn Krankheit gehört heut zu Tage zum Weltton.

Koch, Reg. Rath. Wenn die Abhaltungsgründe von seiner Persönlichkeit oder seinem Willen abhangen, so finde ich die Entschädigung auch nicht billig. So hängt es aber nicht von seinem Willen ab, Soldat zu sein oder nicht. Wenn daher ein Staatsbürger ohne seinen Willen diese schwerste Pflicht mit Aufopferung erfüllt, ist es billig, daß er dann bezahlen solle? dieses würde auch zu vielen Urlaubs-Begehren Veranlassung geben, welches eine große Plage für die Oberoffiziere ist. Daß ein Offizier auch vom Staate bezahlt werde, kann hier nicht in Betracht kommen, da die 4 Fr. beim Militair nicht erspart werden können, sondern eher noch zugesetzt werden muß. Es dünkt mich hart und ungerecht für die aktiven Mititairdienste keine Ausnahme machen zu wollen.

Herrenschwand, Reg. Rath, stimmt den angetragenen Zusätzen auch nicht bei, da man nicht gerne doppelte Besoldungen zahle, weil man ohnedieß an den einfachen genug habe. Uebrigens könne ja keiner zu Amtsrichter-Stellen gezwungen werden.

Kohler, Regierungsrath, kann die Ausnahme wegen Militär auch nicht billigen. Ein Amtsrichter entschädige den Suppleanten gewiß viel billiger, als er beziehe, denn im Durchschnitt bekomme er fast eine Louisd'or per Sitzung. Uebrigens müßten die Amtsrichter im gleichen Verhältnisse mit den übrigen Beamten stehen, und könnten daher keine Ausnahme machen.

Weber, Oberst, glaubt, daß es ökonomischer wäre, daß wenn ein Amtsrichter die Sitzungen des Amtsgerichtes lange Zeit nicht besucht habe, man ihm pro rata die Besoldung abziehen solle.

Die Mehrheit beschließt, keinen Zusatz-Artikel anzunehmen.

Da man Zweifel äußert, ob das Dekret erkennt worden sei oder nicht, so wird der Protokollauszug der damaligen Sitzung verlesen, worin sich darüber nichts vorfindet, als daß das Dekret wegen Zusatzartikeln zurückgeschickt worden sei.

Dieses bestätiget auch Herr Regierungsrath Wyß.

Das Dekret wird also in Umfrage gesetzt, mit Ausnahme des Art. 1 (die Entschädigung des Suppleanten beträgt 4 Fr. per Sitzung), welcher also schon angenommen ist.

Mühlimann wünscht, daß auch für die andern Fälle durch einen Zusatzartikel bestimmt werde, was auch der Amtsrichter, im Falle Austritts, an den Suppleanten bezahlen solle, ohne Entgeld des Staates.

Nach der Annahme des Art. 2, 3 und 4 wird beschlossen, diesen Antrag wegen dem Zusatzartikel dem Regierungsrathe zuzuschicken.

Kohler, Regiernngsrath, erinnert, daß durch das Dekret über die Gerichtsbehörden vom 26. November 1831 I. §. 2, welches er vorliest, die Besoldung schon bestimmt sei.

Durch eine neue stattfindende Abstimmung, wird das Dekret ohne Zusatzartikel genehmigt.

Vortrag des Finanz-Dep. zur Ertheilung einer allgemeinen Autorisation wegen Anwendung von 800,000 Fr. für fremde Fonds, indem von der letzthin ertheilten Autorisation diese Summe in lombardische, belgische ꝛc. Fonds anlegen zu können, nicht Gebrauch gemacht werden durfte, weil vom Beschlusse bis zur Autorisation hinweg, diese Fonds so bedeutend gestiegen seien, daß sie die ertheilte Competenz überstiegen hätten.

v. Jenner, Regierungsrath. In den Zettel ist der Curs zum Ankauf der belgischen Fonds und Aktien der quatre canaux mit eingetragen worden, daher man wegen Steigerung des Curses, die Autorisation nicht mehr gebrauchen konnte. Der Staat hat dadurch vielleicht, weil der Ankauf nicht am Tage der Autorisation Statt finden konnte, bei 10 Procent verloren. Die Gelder sollen in folgende Fonds angelegt werden:

1) In Frankreich in den Staatsfond, in die Fonds der société anonyme, und der Stadt Paris.

2) In Oesterreich, in den Metalliques und der Bank.

3) In Rußland, in den 5 und 6 Procent Anleihen.

4) In die italienischen, mit Ausnahme von Rom.

5) In sämmtlichen deutschen Fonds.

Die englischen Fonds glaube man nicht empfehlen zu dürfen, weil sie zu hoch seien. Die südamerikanischen sind zu wenig solid, eben so die griechischen. Die Fonds von Nordamerika sind auch zu hoch. In den holländischen Fonds ist bereits zu viel vorhanden, und was die spanischen und portugiesischen anbetrifft, so glaube ich die Gründe nicht anführen zu dürfen, warum man sie von der Anwendung ausschließen zu müssen glaubte.

Einem Naturalisationsbegehren von Karl Haßfeld, Tischmacher aus Frankfurt a. M., welches mit Empfehlung des Justiz-Dep. und Regierungsraths vorgetragen wurde, wird entsprochen.

Anzug mehrerer Mitglieder aus dem Leberbergischen, wegen großer Unordnung im Wirthschaftswesen im Jura, vorzüglich in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg und Freibergen, wo eine Menge Winkelwirthschaften, zum großen Nachtheil der Moralität, ihr Unwesen bis tief in die Nacht hinein treiben. In andern Aemtern hingegen, sei die Ordnung, hinsichtlich der Wirthschaften, weit besser. Die Anzüger dringen daher auf schleunige Beförderung des Wirthschaftsgesetzes.

Watt erläutert den Anzug näher und wünscht, daß das Dep. des Innern das neue, in Arbeit liegende Wirthschaftsgesetz sammt Vortrag darüber, mit Beförderung an den Regierungsrath gelangen lassen möge, damit es noch in dieser Sitzung vorgelegt werden könne.

v. Lerber, Schultheiß, will den Anzug seinerseits erheblich erklären. Da kein eigentliches System über das Wirthschaftswesen vorhanden sei, so herrsche deßwegen große Unordnung, indessen sei diese nicht ein Fehler des Regierungsraths, sondern der Gesetze, die Ansichten über das neue Wirthschaftsgesetz seien verschieden. Das Concessionssystem setze zu viel Gunst und Willkühr voraus. Ein vernünftiges Patentsystem sei daher das Beste, obschon man von einigen Seiten auch hier Besorgnisse hege. In letzterer Rücksicht vorzüglich, werde das neue Gesetz bearbeitet, um in den nächsten Sitzungen des Großen Rathes vorgelegt werden zu können. Früher sei es unmöglich, denn der Regierungsrath und die Depte. sind allzusehr mit der Bearbeitung neuer Gesetze, z. B. das Comunalgesetz, die Bundesurkunde ꝛc. und dann noch mit den laufenden Geschäften überhäuft. Der Anzug kann daher nichts anderes bewirken, als dem Reg. Rathe nur Beförderung empfehlen.

Geiser, Regierungsrath. Es ist sonderbar hören zu müssen, daß blos in einem Landestheile solche Unordnungen herrschen und kein Gesetz existiren soll?! Wir haben ja Gesetze und Verordnungen über Alles, denn der §. 19 des Uebergangsgesetzes sagt ja deutlich, daß sämmtliche Gesetze und Verordnungen, die nicht durch die Bestimmungen der Verfassung selbst aufgehoben sind, bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft bleiben. Also gilt das alte Wirthschaftsgesetz ja noch. Das Dep. des Innern hat das neue Gesetz vorberathen, es ist eine Mittelstraße getroffen worden, weder Monopolien noch gänzliche Freigebung. Dieses Gesetz gehört auch nicht zu den dringendsten Geschäften, wo das Heil des Vaterlandes davon abhängt. Man kann also warten, es ist nicht vergessen. Bedauerswerth ist es übrigens, daß man an einigen Orten Ordnung behalten kann, an andern nicht; allein dieses liegt offenbar an den Beamten.

Schnell, Professor. Es ist eigentlich nicht am Großen Rathe, sich in solche Sachen einzulassen. Allein welche sonderbare und bedauernswerthe Begriffe noch herrschen, mag ein Beispiel beweisen, das beim Erziehungs-Dep. vorgekommen ist. Eine Gemeinde hat nämlich ihren Schulmeister aus dem Grunde nicht bezahlt, weil dieselbe keine Wirthschaftskoncession hat. Alles das Angeführte hängt nicht von den Gesetzgebungen ab, sondern vom übeln regieren, weil die Beamten keine Kraft in Handhabung der Gesetze zeigen, daher liegt es an den Regierungsstatthaltern. Der Regierungsrath muß daher solche Beamte durch bessere ersetzen.

Sauvin bestätiget die Schilderungen der im Anzuge gerügten Unordnungen, vorzüglich im Amte Pruntrut und Delsberg. Die öffentliche Meinung billige solches nicht. Das Uebel liege in der schlecht gehandhabten Polizei der dortigen Beamten.

Blumenstein, Prokurator. Die Gesetze sollen exequirt werden. Ich bin nicht für Vermehrung, sondern eher für Verminderung der Wirthschaften, besonders in der Stadt. Es existiren viele Winkelwirthschaften, daher die Klagen über schlechte Polizei.

Der Anzug wird erheblich befunden.

Antrag von Herrn Straub zur Herstellung der alten oberamtlichen Emolumente nach einigen Modifikationen, zum Behufe der Unterstützung der Schulen. Er findet die Hülfsquellen zur Unterstützung des Volksschulwesens unzureichend, und glaubt, daß dieses einen jährlichen Beitrag von 50,000 Fr. machen würde.

Schneider, Regierungsrath, findet diesen Antrag sehr einleuchtend und trägt auf Erheblichkeit an, welches auch einhellig geschieht.

Ein Anzug von Herrn Fromm, daß bestimmt werden möchte, ob die Amtsverweser den gleichen Beschränkungen, hinsichtlich der Ausübung eines Berufes, unterworfen seien, wie die Regierungsstatthalter, wird erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zugewiesen.

Anzug des Herrn Watt über Revision des Reglements des Großen Rathes, worin derselbe auf viele vorzügliche Lücken aufmerksam macht, und auf eine Kommission für diese Revision anträgt.

Watt zeigt, daß diesen angezeigten Lücken noch viele beizufügen wären, denn man habe im Drange der Zeit geschwinde ein Reglement gemacht, welches aber jetzt nicht mehr genüge.

Blumenstein, Prokurator, findet diese Lücken auch. Aber ehe man immer frische und neue Anträge bringe, solle man zuerst die alten beendigen, daher man noch mit diesem Anzuge warten könne.

v. Jenner, Regierungsrath, unterstützt Herrn Blumenstein. Es sei jetzt nicht zweckmäßig, immer mit neuen Anzügen zu kommen, während eine Menge von Gesetzen nicht fertig gemacht werden könnte, welche das Land schon so lange mit Verlangen erwarte, daher sei es besser, diesen Anzug auf eine spätere Zeit aufzuschieben, wo der Drang der Geschäfte nicht so groß wäre, denn einstweilen gehe es noch mit dem Reglemente. Da nach einer frühern Bemerkung von Herrn Watt jede Minute den Großen Rath 1 Fr. koste, so müsse er also als Präsident des Finanz-Dep. darauf aufmerksam machen und demnach den Anzug als unerheblich erklären.

Watt zieht hierauf den Antrag zurück.

Antrag von Herrn Elias, Vorschläge enthaltend, in jeder Gemeinde eine Schießschule für die Jugend zu errichten, um gute Schützen zu bilden: wird einhellig erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen.

Anzug einiger Mitglieder, aus dem Leberbergischen das französische Amtsblatt betreffend. Die Anzüger zeigen darin, daß die jetzige Einrichtung mit dem Amtsblatte der Forderung und dem Bedürfnisse vom Jura nicht entspreche, auch der Abonnementspreis von 12 Fr. zu hoch sei. Sie tragen daher darauf an, in Bern selbst eine offizielle Uebersetzung des Amtsblattes zu veranstalten und um den gleichen Abonnementspreis, wie das deutsche verabfolgen zu lassen.

Watt erläutert den Anzug näher und sagt, daß im Jura eine allgemeine Unzufriedenheit darüber herrsche, weil sie wenig oder kein Wort von den jetzigen Gesetzen, Dekreten und Verhandlungen ihrer Regierung vernehmen. Er glaubt, daß der Nationalgeist darunter leide, und wünscht daher, daß Veranstaltung getroffen werde, daß der französische Landestheil, wie der deutsche, zu gleicher Zeit und um den gleichen Preis, Kenntniß von den Verhandlungen der Regierung erhalten würde.

Vautrey, Regierungsrath, zeigt in einer weitläufigen Erörterung des Gegenstandes, daß die Ursachen der angeführten, hindernden Umstände, Zögerungen und Verspätungen nicht im Kreise und in der Macht der Unternehmer zu Pruntrut gelegen seien, diese hätten ihrer Theils Alles geleistet, was möglich gewesen wäre. Die Kanzlei sei verbunden, alle Gesetze nach Pruntrut zu schicken, und von daher sei vorzüglich die Verspätung und Zögerung geschehen, weil dieselbe auch mit Geschäften überhäuft wäre. Auch seien solche Uebersetzungen, besonders von Gesetzen, sehr schwierig und erfordern Zeit. So seien z. B. die Uebersetzungen von Pruntrut und die in Bern verfertigten, wie Tag und Nacht. Der Antrag des Anzuges sei durchaus unausführbar, denn sonst solle man nur auf die Kanzlei gehen und man werde sehen, daß es unmöglich sei. Auch könnten vom deutschen Amtsblatte unmöglich alle Gegenstände den Jura interessiren. Indem er die bezüglichen Be-

schlüsse auf das französische Amtsblatt vorliest, zeigt Herr Vautrey, was nach diesen Beschlüssen das französische Amtsblatt enthalten solle, und daß es seinen Zweck vollkommen erfüllt habe. Stimmt für Unerheblichkeit des Anzuges.

Sauvin rechtfertiget den Anzug und glaubt, daß die Unternehmung viel versprochen habe, aber nichts erfüllt worden sei. Er eifert vorzüglich gegen die Helvetie, weil sie immer die Partie der Basel-Landschaft nehme.

Helg, Salzfaktor, glaubt, daß es hier nicht um Klagen gegen die Helvetie zu thun sei, sondern wegen der Publikation der Gesetze. Die bereits gedruckten seien defekt und müßten daher umgearbeitet werden, daher sei es durchaus nicht rathsam, die Uebersetzungen in Bern zu veranstalten. Die Helvetie sei übrigens in politischer Hinsicht sehr wichtig, um die neuen Grundsätze zu verbreiten.

Neuhaus, Regierungsrath, vertheidigt seinen Freund Stockmar (welchem laut Beschluß des Regierungsrathes, die Besorgung der Uebersetzungen und Publikation der Gesetze, Dekrete ꝛc. für den Jura gegen eine Pränumeration von 2400 Fr. jährlich übertragen sind) und zeigt, daß er durch diese Uebernahme im Schaden sei und unmöglich für diesen Preis gute Uebersetzungen liefern könne. Eine gute Uebersetzung, besonders von Gesetzen, könne nicht in Eile gemacht werden, sondern erfordere Zeit und vorzüglich einen sehr fähigen, kenntnißreichen Mann dazu. Der beste Uebersetzer sei nicht immer im Stande, ohne nähere Kenntniß vom Inhalte, eine gute Arbeit zu liefern, und diese müßte immer erst von einer Kommission redigirt werden, um den offiziellen Charakter zu erhalten und dieses erfordere Zeit. Auch die deutsche Sammlung der Gesetze seie spät erschienen, und der Staatsschreiber hätte es abgeschlagen, die einzelnen Bogen davon nach Pruntrut zu senden, deßhalb müßte nun ein Band von 400 Seiten übersetzt werden, welches gewiß keine leichte Arbeit sei und viel Zeit erfordere. Herr Stockmar erhalte nichts, daher könne er auch nichts liefern. Er liest einen Brief von Herrn Stokmar vor, worin sich derselbe bereit erklärt, die Besorgung dieses Gesetzes-Bülletin gerne Jemanden anders abtreten zu wollen. Die Helvetie hätte übrigens bis dahin 324 Fr. mehr an Porto bezahlt, als dieselbe beziehe. Auch ziehe sie, ohngeachtet der Zahl der Abonnenten, keinen Zins von ihrem Kapitalfond von 10,000 Fr. Dagegen habe das deutsche Amtsblatt weit mehr Abonnenten und seie auch Porto und Stempel frei. In dem Berichte von Herrn Stokmar werde man gewiß den Mann von Ehre nicht verkennen. Herr Neuhaus stimmt für Unerheblichkeit des Anzuges.

Kasthofer, Forstmeister, findet daß das Journal die Helvetie sehr wichtig sei, indem der Jura sonst kein einheimisches Blatt besitze. Es verdiene wohl jede Berücksichtigung, obschon es nicht mit Jedermanns Meinung einstimmen möge. Dasselbe werde auch im Jura und im Auslande viel gelesen. Er wünscht daher, daß der Anzug nicht berücksichtigt werde.

Tscharner von Kehrsatz, Regierungsrath. Man habe von der Unabhängigkeit dieses Blattes gesprochen, aber seines Bedünkens fehle ihm diese gerade, weil es vom Regierungsrathe renumerirt werde. Auch gereiche die Tendenz dieses Blattes gerade nicht zum Vortheile der Regierung, indem sich dasselbe oft Ausfälle und eine unangemessene Sprache gegen andere Regierungen und Staaten im Auslande erlaube, welches dann der Regierung und der Redaktion zur Last gelegt werde. Man höre im Publikum viele Vorwürfe und Klagen darüber. Trotz der Rechtsgleichheit seien im Grunde die leberbergischen Aemter, im Nachtheil gegen den alten Kanton, indem die dortigen Gemeinden verpflichtet seien, um die Gesetze zu erhalten, auch auf das Journal zu abonniren, und so um den doppelten Preis erhielten was jene um den einfachen. Es wäre daher sehr zweckmäßig, ein besonderes offizielles Blatt zur Zeit einzuführen. Er wünscht daher eine Untersuchung darüber und stimmt für die Erheblichkeitserklärung des Anzuges.

Ganguillet, Regierungsrath. Ich muß auf einen Irrthum aufmerksam machen, welcher in der ganzen Diskussion vorherrscht, daß nämlich die Regierung sich durchaus nicht in das politische Blatt mischt, und auch keinen Kreuzer an Unterstützung für dasselbe ausgiebt, sondern die 2400 Fr., welche die Regierung mit Herrn Stokmar verakordirt hat, werden blos für die Herausgabe des Bulletins der Gesetze, Dekrete ꝛc. bezahlt. Daß dieses Bulletin in der nämlichen Druckerei zu Pruntrut gedruckt wird, wo die Helvetie, mag wohl die Veranlassung zu diesem Irrthume gegeben haben.

Weber, Oberst, fragt, da das Amtsblat das einzige Blatt sei, welches gesetzliche Kraft habe, wie es dann in dieser Hinsicht im Jura gehalten sei? Man finde im Amtsblatte sehr wenige Artikel aus dem Bisthume. Er findet es unbillig, daß man die Leute obligire auf eine Zeitung abonniren zu müssen um die Gesetze zu erhalten und zwar um den Preis von 12 Fr.

Borneque, bemerkt, daß er keine Klagen gegen den Abonnementspreis gehört hätte.

v. Lerber, Schultheiß. Man ist sehr irrig, wenn man glaubt, daß man das Blatt Helvetie halten müsse, um die Gesetze zu bekommen. Dieses ist nicht der Fall. Auch wir haben lange 6 Fr. für das Amtsblatt bezahlt, ohne Gesetze damit zu erhalten. Erst auf mein besonderes Verwenden erhalten wir die Gesetze nun auch damit. In Bern ist es unmöglich, eine gute französische Uebersetzung der Gesetze, Dekrete u. s. w. zu erhalten, es würde die Regierung doppelt so viel kosten. Der Große Rath hat vermöge eines Beschlusses es dem Regierungsrathe überlassen auf gutfindende Weise für die französischen Uebersetzungen der Gesetze, Dekrete u. s. w. zu sorgen. Derselbe hat nun diese Besorgung durch einen Akkord dem Herrn Stokmar aufgetragen, und glaubte dadurch auf die möglichst wohlfeilste und zweckmäßigste Art den Wünschen des Jura zu entsprechen. Da wir selbst auch die Sammlung der Gesetze, die Verhandlungen des Großen Rathes ꝛc. sehr spät erhalten und eine große Säumniß in diesen Sachen herrscht, wo gewöhnlich einer die Schuld auf den andern wälzt, so haben diese Umstände nothwendig die bisherige Verzögerung und Verspätung der französischen Uebersetzungen zur Folge gehabt, und so hat man noch nicht einmal anfangen können, weil von hieraus nichts hingesendet wurde.

Geiser, Regierungsrath. Wir sind durchaus vom eigentlichen Gegenstande abgekommen. Es fragt sich nur, ob der Anzug erheblich oder unerheblich sey? Man zweifelt durchaus nicht an dem rechtschaffenen Charakter des Herrn Stockmar. Allein stets muß ich auf Untersuchung dringen, sobald die Klagen einen Beamteten betreffen, denn es ist immer um die Rechtfertigung desselben zu thun.

Die Mehrheit entscheidet den Anzug erheblich zu erklären und denselben zur Untersuchung und Berichterstattung dem Regierungsrathe zuzuweisen.

Nro. 23.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 13. April 1833.

(Nicht offiziell.)

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Freitag den 22. Merz.

Präsident: Herr Landammann Simon.

(Schluß des Budgets.)

Nach Ueberweisung einiger Bittschriften an den Regierungsrath, wurde ein Anzug von Fellenberg und mehrern andern Mitgliedern verlesen, worin dieselben antragen, Einrichtungen zu Arbeitshäusern, welche zugleich als Musteranstalten für die Gemeinden dienen könnten, zu treffen, um dadurch der bedeutenden, immer noch mehr zunehmenden Verarmung in unserm Lande, Schranken zu setzen.

Hierauf wurde die Berathung des Budgets fortgesetzt.

I. Für das Baudepartement.

Es wurde, bis zu dem Artikel des Pfarrhauses zu Gsteig, Alles ohne weitere Bemerkung angenommen.

Romang, Gerichtspräsident, wünscht, obschon er den Gsteigern dieses Pfarrhaus gar wohl gönnen möge, daß ökonomischer verfahren werden möchte, da er die Summe etwas hoch findet. Der Bauanschlag sei auf ein steinernes Gebäude berechnet, vielleicht sei ein hölzernes eben so zweckmäßig, besonders in einer solchen Gebirgsgegend.

Sauvin hegt die nämliche Meinung, und findet den Ansatz blos für ein Pfarrhaus zu groß.

Tscharner, Altschultheiß, bemerkt, daß die Landschaft Sanen, nicht Gsteig, die Hälfte der Kosten übernehme. Dieselbe sei sehr zufrieden mit dem Plane. Die Kosten seien auch nicht so groß, als man glaube, wenn man es indessen mit Minderem machen könne, so werde man nicht ermangeln es zu thun.

Der Ansatz wird angenommen.

4) Straßenbau Fr. 71359

v. Jenner, Regierungsrath. Es ist unstreitig, daß gute Straßen zum größten Vortheile eines Landes gereichen. Mehrere dieser vorgeschlagenen Bauten erregen gewiß das allgemeine Interesse, so z. B. die Verbesserung des steilen Worbsitzes, die Verbesserung der Straße durch die oberen Felsen des Münsterthales, welche für den Handel wichtig ist. Was die Straße von Leissingen anbelangt, so ist diese schon in öffentlichen Blättern angefochten worden, und wird wahrscheinlich auch hier das nämliche erfahren. Die Straße von Langenthal betreffend, so ist diese leider keine der glücklichsten Arbeiten, indem sie unglücklicherweise auf der Seite von Langenthal, statt von der Seite von St. Urban angefangen wurde. Wäre dieses letztere geschehen, so hätten uns die Herren von St. Urban gewiß einen guten Theil daran bezahlt, so aber müssen wir nun bezahlen.

Seiler. Man hat bereits 6000 Fr. für die Straße von Spiez bewilligt. Ich möchte wünschen, daß man geneigt wäre, wenigstens noch 6000 Fr. zu geben, damit wir endlich aus diesem Kerker erlöst werden möchten. Was die vorgeschlagene Straße auf der entgegengesetzten Seite des Thuner Sees betrifft, so wäre diese wohl weit kostbarer, und mag wenigstens auf 100,000 Fr. kommen, und würde sehr lange dauern bis sie beendigt wäre. Aber indessen müssen wir herauskommen. Diese Straße von Spiez interessirt nicht nur Interlaken, sondern 6 Oberämter. Die Kommunikation ist gehemmt und wir können nur zwei Märkte besuchen.

Knechtenhofer. Als Thuner muß ich auch ein Wort dazu reden. Man hat 6,000 Fr. blos für die Verbesserung des alten Weges von Spiez über Leißingen bewilliget, aber die Interlaker fingen damit eine Heerstraße von 16 Schuh Breite an und möchten dieselbe nun vollendet wissen. Daß eine Straße nöthig ist, sieht jedermann ein, aber für diese möchte ich keinen Kreuzer bewilligen, bis wir einen Plan von derjenigen Sonnseite haben.

Joneli, Amtsnotar. Diese Straße über Leißigen ist sehr schlecht und doch findet eine große Kommunikation in diesem Landestheile Statt. Es ist hier noch von keiner Heerstraße die Rede, weil sie 16 Schuh breit ist. Denn wegen den steilen Abhängen und der daherigen Gefahr muß sie breit sein. Durch das Siebenthal führt auch eine Straße von 16 Schuh Breite, und doch ist sie gar nicht zu breit, eben wegen den Wasserstürzen, steilen Abhängen ꝛc. Es handelt sich hier nicht nur um eine Kommunikationsstraße, sondern dieselbe wird, vermöge ihrer Lage ein Paß werden, besonders wenn der Kanton Waadt die Straße nach dem Oberlande, welche er im Plane hegt, ausführt. Mit einer bloßen Correction ist daher hier durchaus nichts geholfen. Ich wünschte daher mit der angefangenen Straße fortzufahren. Deßwegen ist man ja nicht gehindert, auch eine Sonnseite anzulegen.

Faggi, Fürsprech. Chacun prêche pour sa paroisse. Ich bin daher auch für die Straße schattenhalb. Das Oberland hat keine Kommunikation bei böser Witterung, als den See, daher eine Straße durchaus nothwendig ist. Eine Straße von 16 Schuh Breite ist noch keine Heerstraße, und eine solche würde meines Erachtens noch besser Schattenseite sein. Die Straße Sonnenseite wäre ein großes Unternehmen und könnte, weil sie durch Felsen und Reben führt, nicht mit 100,000 Fr. ausgeführt werden. Wenn man daher eine Straße mit 12,000 Fr. machen kann, so sollte man diese Summe nicht scheuen. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Seiler.

Kasthofer. Die Stadt Thun und überhaupt das Oberland sind mir sehr lieb. Ich wünschte daher, sie über diesen Punkt vereinigen zu können. Da ich 20 Jahre im Oberlande wohnte, so kenne ich diese Straßen und kann daher auch über diese in Rede stehende, einige Auskunft geben. Dieselbe ist wohl die schlechteste, welche ich je betreten habe. Ich muß hier eine Anekdote erzählen, welche beweisen mag, welchen großen Einfluß gute oder schlechte Straßen auch auf den Besuch von Fremden haben kann. Eine Princessin von Hohenzollern besuchte das Oberland und da sie Furcht vor dem Wasser hatte und sich daher dem See nicht anvertrauen durfte, so wollte sie den Weg zu Lande einschlagen, allein da sie die Schlechtigkeit dieser Straße sah, so überfiel sie hier auch die Furcht vor dem Lande und so mußten 12 Mann das Bernerwägeli mit der Prinzessin auf den Schultern tragen. Herr Kasthofer schildert hierauf weitläufig die Wichtigkeit und die Vortheile dieser Straße für die Lage der Gegend, besonders in Bezug auf die so höchst nöthige, zukünftige Brünig-Straße, er zeigt ferner die höchst wichtigen Vortheile für die Beschränkung der Armuth, welche diesen Landestheil, vor allen andern, außerordentlich drücke, indem keine Industrie ohne Straßen

gepflanzt werden könne. Die Straße Sonnseite wäre vielleicht besser und wichtiger, aber es sei dieses ein großes und kostbares Unternehmen, dessen Vollendung vielleicht über 10 Jahre dauern würde, und indessen müßte man auf einer andern Straße wandern können. Ich wünschte daher für die Straße Schattenseite eine größere Summe, als die vorgeschlagene, anzuwenden.

May, Staatsschreiber. Ich bin weder für die Schatt- noch für die Sonnseite, aber ich muß darauf aufmerksam machen, daß wir vom Standpunkte abgekommen sind. Es handelt sich hier um wirklich schon beschlossene Straßen und Summen. Neue Projekte und Vollendung über das schon Erkennte, müssen zuerst durch das Bau-Dep. vorberathen werden und machen dann den Gegenstand einer besondern Berathung aus, und nicht derjenigen des Büdgets. Der eine dieser Straßenzüge soll dem andern ja keinen Nachtheil bringen, wie ich hoffe. Uebrigens bemerke ich hier einen Artikel, der nicht in der gehörigen Form ist, nämlich die 3000 Fr. für die Straße von Langenthal sollten nicht so als Neubaute im Vorbeigang einfließen, sondern es muß darüber ein besonderer Vortrag vorgelegt werden. Ich muß mich immer an den Formen halten.

Romang, Gerichtspräsident, möchte sowohl diese 3000 Fr. als auch die vorgeschlagene Summe für die Straße von Spiez beibehalten.

v. Lerber, Regierungsstatthalter. Als Regierungsstatthalter von Interlacken halte ich es für meine Pflicht, über diesen Gegenstand auch einige Erläuterungen zu geben. Ich habe mir die größte Mühe gegeben, die Gemeinden anzuhalten, daß sie mit Lust und Eifer an dieser Straße arbeiten. Sie haben es auch mit sehr vielen Aufopferungen gethan, und die Straße ist nun bis vor die Kirche von Leißingen vollendet. Die Frage ist nun sehr wichtig, ob dieselbe nun oben oder dem See nach durchgeführt werden solle, und uns ist Alles daran gelegen, diese Entscheidung bestimmt zu wissen. Ich halte die Straße unten durch nicht für zweckmäßig, sie würde auch nicht unter 30,000 Fr. gemacht werden können, weil bedeutende Entschädigungen geleistet werden müssen. Mit einer Summe von 6000 Fr. hätten wir vielleicht doch wenigstens eine Kommunikation mit Thun. Mit dieser wenigen angesetzten Summe von 2500 Fr., kann ich doch den Leuten nicht zumuthen, daß sie mehr etwas an die Straße verwenden sollen, um so weniger, da wir durchaus nichts über die Plane des Bau-Dep. wissen. Auf diese Art würde das Oberland in 10 Jahren keine Straße erhalten. 150 Emigranten, welche letztlich in einen andern Welttheil ausgezogen sind, werden das große Elend und die Verarmung beweisen, welche im Oberlande herrscht, und daher auch die Nothwendigkeit zeigen, vorzüglich durch Straßen der Industrie aufhelfen zu müssen. Ich pflichte daher dem Antrage von Herrn Seiler bei, und wünsche vorzüglich auch, daß sich das Bau-Dep. in nähere Mittheilung mit uns setzen möchte.

Watt. Die Straßen in einem Staate sind, was die Adern im menschlichen Körper, sie führen ihm nämlich die Nahrung zu, daher muß man Alles anwenden, um dem Handel und der Industrie aufzuhelfen, und sich nicht widersetzen, wenn etwas Nützliches und Nothwendiges vorgeschlagen wird. Die Straße Schattseite muß fortgesetzt werden, weil sie angefangen ist, sonst ist das Geld verloren. 16 Schuh Breite macht noch keine Heerstraße aus, auch muß man die Arbeit recht oder gar nicht machen, denn halbe Maßregeln führen zu gar nichts. Die Straße Sonnseite ist auch sehr wichtig, da sie mit andern großen Straßen in Verbindung treten wird, z. B. durch den Brünig mit der Gotthardstraße ꝛc. Auch wird dieselbe nicht so ungeheure Kosten veranlassen, wie man glaubt, insofern man nicht pfuscht. Ich unterstütze den Antrag von Herrn Seiler.

Tscharner, Altschultheiß. Es ist erfreulich zu sehen, daß der Große Rath einsieht, wie sehr gute Kommunikationsstraßen zur Wohlfart eines Staates gereichen. Was die von Herrn May gerügten 3000 Fr. für den Rest der Straße von Langenthal anbetrifft, so gehört sie allerdings ins Büdget, denn es ist eine schon erkennte Arbeit. Vom Regierungsrathe ist bereits dem Bau-Dep. die nöthige Summe bewilliget worden, zum Behufe von Planen und Devisen für die Straße Sonnseite des Thuner Sees. Was die Straße Schattseite anbetrifft, so kann man den Reg. Rath authorisiren, dieselbe zu vollenden, indessen sollte dennoch der Große Rath entscheiden, ob diese Straße unten dem See nach, oder oben durchgeführt werden solle. Dieses wird dem Bau-Dep. um so angenehmer sein, damit nachher keine Vorwürfe auf dasselbe fallen. Ich trage auf Vermehrung der angesetzten Summe an.

Herrenschwand, Reg. Rath. Die Straße von Langenthal muß nun ausgeführt werden. Wenn dieselbe nicht schon unter der alten Regierung angefangen worden wäre, so würde man sie kaum mehr anfangen, daher muß man diese 3000 Fr. ansetzen, sonst entsteht Verzögerung. Hinsichtlich der Straße von Spiez, ist das Begehren, daß man an derselben nichts mehr mache, bis ein Plan von der Straße Sonnseite aufgenommen worden sei, gewiß nicht überlegt worden. Ich kenne diese Straße auch, und wer sie nie gesehen hat, kann sich keinen Begriff von ihrer Schlechtigkeit machen. Wenn irgendwo eine Straße nöthig ist, so ist es diese, daher muß sie fortgesetzt werden. Ich kann gar nicht begreifen, wie es so lange gehen konnte, ehe man an diese Straße dachte. Ueber die Frage ob sie oben oder unten durchführen solle, läßt sich noch nichts entscheiden, da wir weder Plane noch Devise davon haben. Daher halte ich die Sache noch nicht genug untersucht, und deßwegen wäre es zweckmäßiger, wenn die Mitglieder des Reg. Raths und des Bau-Dep. diese Straße besichtigen und einen Rapport abstatten würden. Wenn die Straße unten durch, sehr viel kosten sollte, so möchte ich derselben auch nicht beistimmen, obschon dieselbe angenehmer, schöner und bequemer wäre, als die Straße oben durch. Ich trage daher auf 6000 Fr. mehr an, damit die Straße zu Ende komme.

v. Lerber, Schultheiß. Die Straße Schattseite ist nun bis Leißigen geführt, also frägt es sich nun blos, ob man dieselbe beendigen wolle oder nicht. Es ist bekannt, daß das Oberland keine Straßen hat und ganz vom See anhängig ist, und so muß doch wenigstens die angefangene Straße fahrbar gemacht werden, um so mehr, da dieselbe zwischen 4 Gegenden die Kommunikation eröffnen wird. Ich habe die Straße und die Gegend selbst besichtiget und finde, daß man die Sache beschleunigen sollte. Es wäre daher zweckmäßig, den Auftrag an das Bau-Dep. zu ertheilen, die Arbeiten alsobald anzufangen und demselben zu diesem Endzweck 6000 Fr. mehr zu geben. Denn was ist denn das endlich für eine ungeheure Summe 20 bis 30,000 Fr. für eine Straße? Jeder Fremde verwundert sich und kann nicht begreifen, wie man ein solches Land ohne Straße lassen kann. Man will noch untersuchen, während die Sache ja schon beschlossen und untersucht worden ist, daher sollte man doch nicht mehr länger zögern und den Credit wenigstens auf 6000 Fr. vermehren und die 2500 Fr. zusetzen.

Knechtenhofer. Blos eine Berichtigung. Wir haben nichts gegen die Ausführung dieser Straße, nur möchten wir die Pläne und Devisen kennen, wo sie durchgeführt werden solle. Ich nehme meine Motion zurück.

Ein Mitglied bemerkt, daß die Straße von Langenthal ausgeführt werden müsse, weil Langenthal deßhalb einen Vertrag mit der Regierung abgeschlossen habe und 30,000 Fr. dazu beitrage.

Ein anderes Mitglied aus dem Oberlande glaubt, daß die Straße von Spiez um so nöthiger sei, weil sich nächstens Fabrikanten in Interlaken ansiedeln werden um die Leute zu beschäftigen, und deßhalb auch der Verkehr lebhafter und größer werden müsse.

Koch, Reg. Rath. Die in Rede stehende Frage ist in mehreren Punkten wichtig. Wie ganz richtig bemerkt worden ist, sind die Straßen die Adern der Industrie, aber je nachdem sie vertheilt sind, so können sie auch die Circulation hemmen. So kann ein Land mit zu vielen Straßen durchschnitten werden, und der Straßenbau in eine wahre Sucht, Straßenmanie, ausarten. Daher müssen Straßen mit Ueberlegung und genauer Berechnung, wo sie nöthig sind und wo sie durchziehen sollen, angelegt werden. Im Oberlande sind beide Straßen nöthig, allein man muß wissen, was man will. Die Straße Sonnseite bietet viele Vortheile dar, dieselbe kann, vermöge der Vorschriften des Bundes-Entwurfes eine eidsgenössische Handelsstraße werden. Hr. Watt, der gewiß die gehörige Einsicht darin hat, glaubt nicht, daß dieselbe 100,000 Fr. kosten werde. Die Straße Schattenseite bezweckt mehr den Verkehr und die Komunikation mit dem Innern,

dazu braucht sie aber nicht 16 Schuh breit zu sein. Zu einer Straße muß man immer die geradesten und bequemsten Linien nehmen, aber dabei auch auf die Bequemlichkeit der umliegenden Bewohner sehen. Ich halte nun die Straße oben durchgeführt für die Bewohner bequemer. Die Straße dem See nach, wäre freilich schön und angenehm, aber dieselbe könnte keinesfalls unter 50,000 Fr. gemacht werden, weil sie auf einen starken Damm gebaut werden muß, auch Sprengarbeiten, Entschädigungen ꝛc. kostet. Auf diesem Zuge ist auch der Kratig-Halden, ein steiler Felsen, zu berücksichtigen, auch befinden sich hier alle Gruben von Gips, welcher dann außer dem Kanton gekauft werden müßte, und auch für die Straße keinen guten Boden darbieten würde, besonders beim Thauwetter. (Herr Koch schildert hier ferner die örtliche Lage ausführlicher.) Diese Straße unten durch, ist also in technischer Beziehung, durchaus nicht anzurathen. Daher wird der Zug obendurch in jeder Beziehung zweckmäßiger und für die Bequemlichkeit der Bewohner besser sein, nur braucht sie deßhalb keine 20 Schuh Breite zu haben. Es haben sich wirklich Leute über eine Breite von 12 Schuh beklagt, weil dadurch unnöthigerweise zu viel Land weggenommen wird. Ich trage daher, in der Voraussetzung, daß die Straße oben durch komme, zu 6000 Fr. mehr an, und wünschte, daß dem Bau-Dep. der Auftrag ertheilt würde, in den Mai-Sitzungen, Pläne und Devise vorzulegen.

Sauvin wünscht, daß man hinsichtlich der Straße von Langenthal nach St. Urban mit der Regierung von Luzern, in Unterhandlung treten möchte, um eine Kommunikation zwischen dieser Straße und Dagmersellen zu eröffnen. Er macht auch auf die Wichtigkeit der Straße von Zweisimmen nach Saanen aufmerksam und wünscht, daß das Bau-Dep. darüber einen Rapport erstatten möchte. Er trägt für die Straße durch die obern Felsen vom Münsterthal auf 20,000 Fr. an, damit dieselbe noch dieses Jahr beendigt werden könnte.

Kernen ist nicht für die Straße von Spiez oben durch geneigt und wünscht, daß über alle diese drei Straßenlinien vom Oberlande Pläne und Devise vorgelegt werden.

v. Fenner, Reg. Rath. Es ist hier nur um die Summe zu thun. Ueber die Vortheile und Nachtheile beider Straßen müssen wir die daherigen Anträge und Pläne erwarten. Die Straße Schattseite ist nöthig, jedoch nur für die Kommunikation, und da oben durch die Verbindung besser ist, so ist sie auch, so durchgeführt, zweckmäßiger. Das systematische Wesen ist nicht immer zweckmäßig angewendet. Es frägt sich jetzt nur, ob man die anerkannte Straße von Leißigen fortsetzen will, und die daherige Summe votiren. Für eine größere Summe muß ein anderer Antrag mit den nöthigen Plänen nnd Devisen vorgelegt werden.

Simon, Landammann. Es ist immer besser, wenn man in der Form bleibt. Ich glaube, man habe den Beschluß über diese Straße ziemlich leicht gefaßt, ohne Pläne und Devise.

Die Versammlung beschloß hierauf:

1) Wegen der Vollendung der Straße von Langenthal nach St. Urban, nach dem Antrage von Herrn Sauvin, dem Reg. Rathe den Auftrag zu ertheilen, sich bei der Regierung von Luzern zu verwenden, daß eine Verbindungsstraße zwischen St. Urban und Dagmersellen angelegt werden möchte.

2) Die vorgeschlagene Summe von 2500 Fr. für den Weg von Spiez nach Leißigen auf 8500 Fr. zu erhöhen, jedoch mit dem Vorbehalte, die angewiesene Summe einstweilen auf solche Arbeiten zu verwenden, welche bis zum nähern Entscheid, sowohl für die obere, als untere Richtung der Straße passen können.

5) Schwellenbau.

a. Gewöhnlicher Schwellenbau	Fr. 9000
b. Bereits bewilligte neue Wasserbauten	Fr. 31000

Straub, Gerichtspräsident, fragt, ob unter diesen Artikeln nicht auch die Polizeiaufsicht über den Schwellenbau begriffen sei, da sonst immer ein Inspektor zur Beaufsichtigung der Arbeiten ꝛc. angestellt gewesen.

Tscharner, Altschultheiß, zweifelt daran, daß man Rücksicht darauf genommen habe, findet aber die Bemerkung richtig und erheblich.

Art. a. wird mit der Bemerkung von Herrn Straub genehmiget.

Watt. Was die Arbeiten zwischen Aarberg und Dotzigen betrifft, so stimme ich für keinen Kreuzer zu dieser Arbeit wie ich schon früher über diesen Gegenstand bemerkt habe, eben so für die Arbeiten zwischen Gottstadt und Meyenried, denn diese Arbeiten müssen alle nach einem zusammenhängenden Plane vorgenommen werden, sonst ist alles Flickwerk. Für den Alpbach ist jetzt die Arbeit von einer Schaale gemacht worden, welche ich durchaus nicht billigen kann, indem nach meinen Ansichten der vorhandene Sumpf eher vermehrt, als vermindert wird.

v. Lerber, Schultheiß, stellt dar, was dieser Alpbach für ein gefährlicher Bach sei, durch sein Herunterwerfen von Grien ꝛc. Ich habe denselben auch besichtiget, und es ist schwer zu rathen, wie man da helfen könne, indessen muß man doch etwas machen, weil Meiringen immer in Gefahr ist, augenblicklich verschüttet zu werden. Die Arbeit ist im Gange und man hofft dadurch Rettung. Wer die kläglichen Vorstellungen und Schilderungen von Meiringen über die drohenden Gefahren, gelesen hat, der wird gewiß mir beistimmen müssen, daß man eher einen höhern Credit von etwa 2—3000 Fr. mehr geben sollte, damit die Arbeit schnell beendigt werden könnte.

Herrenschwand, Reg. Rath. Diese Schaale ist auf den einstimmigen Wunsch und Erklärung der umliegenden Gegend angefangen worden, und wie ich genau weiß, denken sie noch so, daß fortgefahren werden möchte. Ich muß die Ansicht von Herrn Schultheiß theilen, und ich glaube nicht, daß durch diese Schaale das Grien aufschwelle und dadurch die Gefahr noch größer werde. Die Arbeit ist übrigens von Sachverständigen angegeben und geleitet worden. Was die Correktion der Aare zwischen Aarberg und Dotzigen betrifft, so kann ich die Ansicht nicht billigen, daß man damit warten sollte, bis zu einer allgemeinen großen Correktion. Die Arbeit ist durchaus nothwendig, denn man muß die Aare eindämmen, daß nicht immer so viel Land weggeschwemmt werden kann. Wenn es billig war, daß zwischen Thun und Bern die Correktion vorgenommen wurde, so ist es auch hier billig und es braucht ja jährlich nicht so viele Kosten, denn es wird immer nur so viel gemacht, als durchaus nothwendig ist. Auch der Lauf der Zihl hat durch die gemachten Arbeiten sehr viel gebessert. Da es mit dem großen Plan der Entsumpfung noch lange dauern kann, bis er ausgeführt wird und vielleicht auch nie gedeiht, so muß doch wenigstens bis dahin etwas gemacht werden. Durch solche Arbeiten wird auch der Verdienst in etwas unterstützt und übrigens ist es keine neue Arbeit, sondern die Folge einer alten.

May, Staatsschreiber. Es kommt darauf an, nach welchen Grundsätzen der Große Rath verfahren will, weil sonst ein anderer Gang eingeschlagen werden muß. Man will Arbeiten machen, welche durchaus in den großen Plan hineinpassen sollten. Man hat uns über beide Arbeiten keine Plane und Devise vorgelegt. Es wäre für den Reg. Rath zu wünschen, daß man uns zuerst Vorträge und Pläne bringen und hier darüber entschieden würde, damit man nicht immer nach den gleichen Grundsätzen verfahre, wie bei der Straße von Leißigen. Ich will die Summe helfen bewilligen, aber darüber Anträge erwarten.

Seiler bestätiget und unterstützt Herrn Herrenschwands Meinung, hinsichtlich des Alpbachs und sagt, daß jeder Wolkenbruch die drohendste Gefahr, zur gänzlichen Vernichtung Meyringens herbeiführe.

v. Fenner, Reg. Rath. Was Herr May sagt, ist ganz richtig, es sind Pläne darüber vor dem Reg. Rathe gewesen; aber, wie es scheint, nicht hierher gekommen.

Landammann eröffnet eine neue Umfrage.

Herrenschwand, Reg. Rath. Die Pläne und Devise sind letztes Jahr sammt dem Vortrag durch Herrn Reg. Rath Bürki vorgelegt und auf dieses hin die Summe bewilligt worden, man muß daher die Summen stehen lassen. Sie können ohnedieß nicht verwendet werden, ohne Genehmigung des Reg. Rathes.

May, Staatsschreiber. Mein Gedächtniß müßte sehr irren, aber man hat im damaligen Vortrag, nur von einer Untersu-

chung gesagt, aber seither ist dem Großen Rathe nichts vorgelegt worden.

Tscharner, Altschultheiß. Man vergißt alle Augenblicke, was das Büdget ist. Das Büdget enthält nämlich nichts anderes, als muthmaßliche Ausgaben in Zahlen ausgedrückt, aber deßwegen wird der Competenz nicht vorgegriffen. Wenn die Vorlegung nicht schon geschehen, so wird und muß es geschehen.

Simon, Landammann. Was den Alpbach anbetrifft, so muß ich die Ansicht von Herrn Watt, hinsichtlich der Schaale, unterstützen, weil ich befürchte, daß dadurch in spätern Jahren die Aare einer großen Correktion bedürfen werde.

Alle angesetzten Summen werden angenommen, jedoch diejenigen für Correktion der Aare zwischen Aarberg und Dotzigen und zu Verbesserung des Laufs der Zihl mit dem Vorbehalte, daß dem Großen Rathe noch Vorträge darüber zum Entscheid vorgelegt werden.

6) Für Bauholz aus den Staatswaldungen: ungefähr Fr. 15000
Ohne Bemerkung angenommen.
Summe für das Baudepartement — 248879

Zusammenzug des Ausgeben.

I.	Beiträge zur eidgenössischen Bundeskasse		Fr. 24816
II.	Der Große Rath		— 25000
III.	Verwaltungsbehörden		
A.	Regierungsrath	Fr. 124294	
B.	Verwaltungsbehörden in den Amtsbezirken	— 100077	
C.	Diplomatisches Departement	— 7000	
D.	Departement des Innern	— 182743	
E.	Justizdepartement	— 188225	
F.	Finanzdepartement	— 61890	
G.	Erziehungsdepartement	— 522164	
H.	Militärdepartement	— 262086	
I.	Baudepartement	— 248879	
			Fr. 1697358
IV.	Gerichtsbehörden		— 129100
Summe des muthmaßlichen ordentlichen Ausgebens			Fr. 1876274

Bilanz.

Das muthmaßliche Einnehmen beträgt Fr. 2057491
Das muthmaßliche ordentliche Ausgeben, wie oben — 1876274
Ueberschuß Einnehmens zu außerordentlichen Ausgaben Fr. 181217

Als außerordentliche Ausgaben

werden folgende Summen verlangt und auf diesen Ueberschuß anzuweisen vorgeschlagen:

1) Für das Erziehungsdepartement:
   a. Für Vermehrung der Beiträge für die Akademie und Schulen Fr. 8000
   b. Für Erhöhung der Beiträge an die Taubstummenanstalt: zu Erweiterung derselben — 4000
   c. Für Vermehrung der Beiträge für die Landschulen — 12000
   Fr. 24000
2) Für das Militairdepartement: für Ankauf von 400 Gewehren à Fr. 25 — 10000
3) Für das Baudepartement:
   a. Hochbau: Von der für ein neues Anatomiegebäude erforderlichen Summe von Fr. 24000 pro 1833 Fr. 12000
   An die auf Fr. 20000 berechneten Kosten der Erbauung einer neuen Façade des Posthauses gegen die Metzgergasse, und eines dritten Stockwerks — 10000
   Für die Erbauung der Sinnebrücke zu Thun in Stein, die dem Staat auffallende Hälfte der Kosten — 10000
   Für ein Zoll- und Landjägerhaus auf der St. Urbanstraße — 8000
   Für die Beendigung des neuen Zuchthauses — 70000
   Fr. 110000
   b. Schwellenbau: für Fortsetzung der Aarkorrektion untenher der Ausmündung der Gürbe Fr. 21000
   Für Erbauung einer hölzernen Fußgängerbrücke über die Aare, von der Stadt Bern nach dem Altenberg Fr. 4000
   Fr. 25000
Summe für außerordentliche Ausgaben Fr. 135000
Fr. 169000

Nach Abzug derselben verbleibt ein disponibler Ueberschuß Einnehmens von Fr. 12217

Ausserordentliche Ausgaben: 1. Erziehungsdepartement a. b. c. Die Staatswirthschafts-Commission hält es für zweckmäßiger, daß für die Vermehrung der Beiträge der Landschulen erst die Erscheinung eines allgemeinen Schulgesetzes abgewartet werden sollte, ehe eine solche beträchtliche Summe bewilliget würde.

Kohler, Reg. Rath. erläutert als Referent der Staatswirthschafts-Commission, die Ansicht derselben. Dieselbe hätte in soweit nichts gegen den Artikel, indem auch sie den Unterricht, als Grundlage des Staates ansehe, und auch der Meinung sei, sie in allem kräftig zu unterstützen, indessen hätte es ihr voreilig geschienen, eine so große Summe zu bewilligen, bis das allgemeine Schulgesetz, die zweckmäßige Verwendung derselben, besser darstellen werde.

May, Staatsschreiber. Was die Staatswirthschafts-Commission in Bezug auf diesen Artikel anbringt, möchte ich auf die ganzen ausserordentlichen Ausgaben ausdehnen. Ueber die gewöhnlichen, ordentlichen Staats-Ausgaben hinaus, bleibt ein Ueberschuß von einer Summe von 181, 217 Fr. Für die Anwendung dieser Summe sollten wir uns nicht die Hände binden. Ich sehe diese ausserordentlichen Ausgaben, blos für eine Notiz für den Gr. Rath an, wie etwa diese Summen im laufenden Jahre zweckmäßig verwendet werden könnten. Allein über diese Verwendung müssen wir von den Dep. durch den Reg. Rath Anträge erwarten, erst dann kann eine Prüfung derselben und ein Entscheid darüber statt finden, vorher dürfen, wenigstens meiner Ansicht nach, keine Summen angewiesen werden, denn man weiß z. B. nicht, wie die Ansichten über die Verwendung dieser Summen sein werden. Ich möchte daher diese ausserordentlichen Ausgaben auf sich beruhen lassen, denn ich glaube nicht, wie gesagt, daß wir im Falle sind über diese 181000 Fr. zu disponiren, weil wir in ausserordentlichen Zeiten lebeu, wo wir nicht wissen können, was wir brauchen werden. So kann sich z. B. der Fall ereignen, daß wir große Beiträge zu einer eidgenössischen Bewaffnung geben müßten, u. so sollten wir also nichts Eigentliches darüber beschließen.

Straub, Gerichts-Präsident. Ich könnte hingegen durchaus nicht der Meinung sein, Schätze zu sammeln, die man wegnehmen kann, bin viel lieber für das Gegentheil. Das Schulgesetz ist sehr wichtig und pressant, man wartet mit allgemeinem Verlangen darauf. Die Summe, die man für Unterstützung der Landschulen vorschlägt, ist gar nicht groß und ich habe alles Zutrauen zum Erziehungsdepartement, daß es dieselbe gut verwenden wird. Wenn man für die Akademie und sonstige Unterrichts-Anstalten in der Stadt so viel ausgeben kann, so ist es gewiß nicht mehr, als billig, daß man auch etwas für die so vernachläßigten Landschulen anwende. Unsere Kinder mußten bis dahin, wenn sie etwas lernen wollten, den theuren Unterricht in der

Stadt genießen, die Städter können denn nun auch, wenn sie wollen, ihre Kinder zu uns auf's Land schicken.

Watt. Ich muß des Herrn Präopinanten Meinung sehr unterstützen. Man kann lange Straßen machen, was nützen sie ohne Instruktion. Auch auf die Taubstummen-Anstalt möchte ich mehr verwenden, und wünschte sehr, daß dieselbe in eine Kantonal-Taubstummen-Anstalt umgewandelt werden möchte. Dazu sind aber 4000 Fr. nicht genug, ich trage daher auf 6000 Fr. an.

Schneider, Reg. Rath. Das Erziehungsdepartement hat sich bereits mit dem Plane zu einer Kantonal-Taubstummen-Anstalt beschäftiget, und wenn sich der Gr. Rath nicht mit Geschäften überhäuft hätte, so läge derselbe schon da so auch das Schulgesetz, welches schon bearbeitet ist. Auch der Plan über Litterarschulen, Akademie, Gymnasium, wird im May vorgelegt werden. Die Bemerkung von Hrn. May ist eine Wiederhohlung vom vorigen Jahre. Das Resultat der Aufnahme der Taubstummen im Kanton ist sehr betrübend, sie beläuft sich auf 2000 und kaum die Hälfte ist unterrichtsfähig. Das Erziehungs-Departement findet überhaupt noch viel Opposition bei den Gemeinden, daher wir nichts zwingen können. Wenn die Gemeinden helfen wollen, so helfen wir auch, sonst nicht.

Stettler. Ich will zwar auch nicht thesauriren, muß aber dennoch die Meinung von Hrn. May unterstützen. Was die Taubstummen-Anstalt betrifft, so muß es der Direktion sehr auffallen, daß sie übergangen wird, denn zufällig höre ich hier, daß man eine Abänderung derselben im Sinne habe, ohne die Direktion davon in Kenntniß zu setzen, um allfällig ihre Kenntnisse und Erfahrungen zu benutzen. Bei der großen Zahl der Taubstummen muß man wohl unterscheiden, ob sie bildungsfähig oder blödsinnig sind und dieses letztere ist der größte Theil derselben. Die Angaben der Gemeinden sind daher in dieser Hinsicht meistens sehr irrig, eben weil sie nicht im Stande sind diesen Unterschied zu begreifen. Ich halte den Nutzen des Unterrichts für die Taubstummen, weit größer in einem kleinen Kreise, als in einer Central-Anstalt. Indessen wünschte ich jedenfalls daß man sich darüber mit der Direktion in Mittheilung setzen möchte.

Weber, Oberstlieutenant, fragt, ob die weibliche Taubstummenanstalt auch in diesem Artikel mitbegriffen sei weil dieselbe eine Unterstützung ebenso nöthig hätte.

Fellenberg glaubt, daß man die Anstalt nicht zu sehr beschränken müsse. Er giebt eine kurze Uebersicht der Taubstummen-Anstalten zu Berlin und Paris, welche er besucht habe. Er zeigt wie wichtig es sei, diese Leute zu versorgen, indem durch das Mitleid, welches sie erregen, andere Kinder vernachläßiget würden, daher man sie dem Publikum vorwegnehmen müsse.

v. Jenner, Reg. Rath, erläutert die gefallenen Ansichten über das Budget, stimmt Hrn. May bei. Unter dem Art. müßten aber das Zuchthaus und Aarkorrektion, als schon erkannte Arbeiten in die ordentlichen Ausgaben versetzt werden. Er dankt Hr. Stettler für seine Verwendung für die Taubstummen-Anstalt und rathet dem Erziehungsdepartement an, dessen Kenntnisse zu benutzen. Er hält es auch für wünschenswerth, daß das Schulgesetz baldigst für das allgemeine Beste erscheine.

Kohler, Reg. Rath. Man ist über die Sache eigentlich einig. Nur sollte man die Summen noch nicht erkennen, weil deren Verwendung, ohne Antrag nicht statt finden kann. Nur das Zuchthaus und die Aar-Correktion seien schon erkannte Sachen, und die Summen dafür müssen daher bewilliget werden, damit mit der Arbeit fortgefahren werden kann. Die Bemerkung von Hrn. May liegt ganz im Geist und Sinn der Staatswirthschafts-Commission.

Simon, Landammann. Man muß die Sache nicht so ernst aufnehmen, wie man es gethan hat. Diese ausserordentlichen Ausgaben haben nur den Sinn, zu zeigen, wie die Summen zweckmäßig verwendet werden könnten, und immer ist damit die Bedingung verstanden, daß darüber noch Anträge kommen müssen. Deßhalb ist noch nichts entschieden, wenn wir schon die Summen erkennen.

Eine große Mehrheit beschließt hierauf, bei der Form des Budgets zu bleiben.

Lit. a. wird genehmigt. Lit. b. auch, jedoch wie die vorige mit dem Vorbehalte, vor ihrer Verwendung noch Anträge zum Entscheid vor den Gr. Rath zu bringen, und dem Reg. Rathe aufzutragen, zu untersuchen in wie weit die Anstalt auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt werden könne.

2. Militairdepartement. Wird angenommen. (Nach der Abstimmung entstehen Zweifel, ob die Summe jetzt nun erkennt sei oder nicht, oder ob noch Anträge darüber kommen müßen.)

3. Bau-Departement.

v. Jenner, Reg. Rath, glaubt, er könne darüber nicht rapportiren, weil seiner schon geäußerten Ansicht nach, diese ausserordentlichen Ausgaben gar nicht in das Budget gehörten.

Weber, Oberstlieutenant, beruft sich auf die ausgesprochene Meinung von Hrn. Landammann, der unter der Bedingung, daß noch Anträge gebracht werden, habe besprechen und abstimmen lassen und so werde es auch in der Stadt-Administration damit gehalten.

Tscharner, alt-Schultheiß, findet die Bemerkung des Präopinanten ganz richtig und giebt das Beispiel von dem Zuchthause, wo die Summe nach früherm Beschlusse erkennt werden müsse und also nicht mehr hieher komme. Hingegen, was noch nicht erkennt ist, wie z. B. das Anatomiegebäude sei eine wahrscheinliche Ausgabe und es stehe den HgH. immer noch frei nach dem vorzulegenden Plane und Devise, eines zu bauen oder keines, indessen sei es durchaus nothwendig, daß ein solches Gebäude errichtet werde, sowohl in wissenschaftlicher Beziehung, als auch weil das bisherige als Eigenthum der Stadt von dieser zurückgefordert werde.

Joneli, Amts-Notar. Ich kann die Hast durchaus nicht begreifen, wie man letztes Jahr und auch jetzt noch den Ueberschuß der Summe zu verwenden bestrebt. Ich unterstütze daher ganz die Meinung von Hrn. May und wünschte, daß künftig der Ueberschuß immer unangewiesen bliebe.

May, Staatsschreiber. Hr. Schultheiß Tscharner hat uns eigentlich den Standpunkt gezeigt, auf dem wir stehen, nemlich, daß das, was bereits erkannt ist, in die ordentlichen Ausgaben hätte eingerückt werden sollen. Ich trage daher darauf an, die zwei schon erkannten Gegenstände auszuheben und über die übrigen Artikel die Frage zu eröffnen, ob man in das Weitere eintreten wolle oder nicht?

Jaggi, Fürsprech, stimmt zu Hrn. Landammanns Meinung und betrachtet diese Artikel nur als wahrscheinliche Ausgaben.

Kohler, Reg. Rath. Ich verstehe unter Budget einen Kredit des Gr. Rathes, daß man diese und jene Sache damit mache. Hiemit ist also die Summe bewilliget und man hat sich die Hände gebunden, denn die Departemente dürfen nun inner den Schranken des eröffneten Kredits, welche das Budget darüber zu Rathe ziehen, die Summe verwenden.

v. Lerber, Schultheiß, findet, daß die Verwendung der übrig gebliebenen Summe nur ohngefähr verzeigt sei und daß darüber noch Anträge kommen müßten. Wenn man nichts ansetze, so hätte dies zur Folge, daß die Departemente einander vorlaufen, und Summen vorwegnehmen würden, und wünscht daher, daß diese Artikel, als nützliche Gegenstände im Budget bleiben möchten.

Romang, Gerichts-Präsident, unterstützt die Meinung von Hrn. May und will also die nicht erkennten Artikel ausschließen.

Geiser, Reg. Rath zeigt, daß nach der Ansicht des Reg. Raths das Budget als Gesetz in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden solle. Dem Gr. Rathe stehe es daher immer noch frei, Abänderungen zu machen.

v. Jenner, Reg. Rath. Man hat gesagt, das Budget sei ein Gesetz, und wem ist nun die Exekution dieser Gesetze übertragen? dem Reg. Rathe also überträgt man demselben die Verwendung der Summe und dieser kann demnach verfügen, wie er will.

Isenschmid, Professor, glaubt, daß wenn man z. B. die

Summe für das Anatomie-Gebäude bewillige, so überlasse man es dem Reg. Rathe und man könnte nun kein Wort mehr darüber sagen, während er doch Bemerkungen deßhalb anzubringen hätte, und so würde er also um seine Meinung beschroten.

Koch, Reg. Rath. Im Budget des vorigen Jahres, also im ersten Jahre der neuen Haushaltung, waren diese ausserordentlichen Ausgaben auch im Budget und enthielten Sachen, welche nicht alle Jahre wiederkehren. Indessen bin ich ganz der Meinung von Hrn. May. Was thun wir bei der Berathung über diese ausserordentlichen Ausgaben? wir sitzen zusammen und berathen, wie wir das übrig gebliebene Geld verthun wollen. Das Budget soll nichts anderes, als die dekretmäßigen Ausgaben enthalten, von allen diesen Art. aber ist keiner durch ein Gesetz beschlossen worden. Die ganze Series nützt daher nichts. Die Summe für die 400 Gewehre ist erkennt, sollte ich jetzt nun noch mit einem Antrage darüber kommen? daher muß dieses ganze Capitel von ausserordentlichen Ausgaben ausgelassen, und was erkannte Arbeiten sind, in die ordentlichen Ausgaben versetzt werden, indessen ist der Art. der Aar-Correktion noch nicht erkennt worden. Das Budget würde mit diesen ausserordentlichen Ausgaben einen sonderbaren Eindruck machen, wenn es bekannt wird.

Mühlemann. Man hat vorhin mit Mehrheit beschlossen auf dem Wege fortzufahren. Jetzt scheint es, hat es nach den Ansichten von Hrn. May, Koch ꝛc. die Meinung, daß man Beschlüsse des Großen Rathes provociren will, ohne daß wir wissen warum. Man sollte die Mitglieder, welche weder mit dem Budget, noch mit der Administration vertraut sind, doch nicht so einführen wollen. Ich unterstütze daher den Antrag von Herrn Koch um so eher, da wir noch keine Rechnung vom vorigen Jahre haben.

v. Lerber, Schultheiß, weist die Beschuldigung des Herrn Mühlemann ab, indem der Reg. Rath nichts weniger, als etwa Beschlüsse vom Großen Rathe escamotiren wolle.

v. Jenner, Reg. Rath. Wie ist es voriges Jahr mit dem Büdget gegangen? 194,000 Fr. sind übrig geblieben. Sind etwa die Artikel, wofür diese Summe verwendet worden ist, wieder hier vor den Großen Rath gekommen? (wird verneint) Es war auch nicht die bisherige Form des Büdgets und es ist das letzte Jahr zum erstenmale so erschienen, weil man diese außerordentlichen Ausgaben blos für das letzte Jahr, als nicht wiederkehrend angenommen.

Simon, Landammann, wiederholt seine frühere Ansicht. Er glaubt, wenn man statt der Ueberschrift „Außerordentliche Ausgaben" setzen würde: „dieser Ueberschuß des Einnehmens könnte zu folgenden, noch nicht bewilligten Gegenständen, verwendet werden," so wäre es dann eine bloße Note. Wer nicht dieser Meinung sei, brauche nur nicht zum Artikel zu stimmen.

Anatomiegebäude. Wird beschlossen auszulassen, weil kein Vortrag darüber sei.

Façade des Posthauses. Wird ebenfalls ausgelassen.

Sinnebrücke zu Thun. (Es wird bemerkt, daß sie höchst nötig sei, besonders wegen der Baufälligkeit des Jochs, wo der Einsturz drohe).

Wird ausgelassen.

Zoll- und Landjägerhaus ꝛc. (Kißling findet es unnöthig und überflüssig, eben so die Staatswirthschafts-Kommission).

Wird ausgelassen.

Zuchthaus.

v. Jenner, Reg. Rath. Diese Arbeit ist vom Großen Rathe erkannt und muß also genehmigt werden, um so mehr, damit der Bau endlich dieses Jahr vollendet werden kann. Die Staatswirthschafts-Kommission ist gleicher Meinung, möchte aber die Summe in die ordentlichen Ausgaben versetzen.

v. Lerber, Schultheiß, bemerkt, daß diese 70000 Fr. nicht in die ordentlichen Ausgaben kommen sollten, weil man sonst glauben könnte, diese Summe kehre alle Jahre wieder. Sie könnte also eine außordentliche Ausgabe bleiben, da sie keine ordentliche sei.

v. Jenner, Reg. Rath. Man sieht in den ordentlichen Ausgaben des Büdgets eine Menge Neubauten, warum denn diese nicht?

Die Summe wird bewilliget und entschieden, dieselbe in die betreffende Departementalausgabe zu versetzen.

Lit. b. Aar-Correktion.

v. Jenner, Reg. Rath, bemerkt, daß dieses eine schon früher befohlene Arbeit sei.

Seiler, Regierungsstatthalter, wünscht, ehe man eine weitere Summe für diese Arbeit bewillige, man die Rechnung über die Beiträge der Gemeinden vorlege und abschließe. Er glaubt ferner, daß man eine Prüfung über den Nutzen der bisherigen Arbeiten anstellen sollte, ehe man weiter fortfahren würde. So wünschte er z. B., daß das Dep. eine Probe machen möchte, einmal den Thunersee auslaufen zu lassen, um genau den Wasserspiegel der Aare bestimmen zu können.

Straub, Gerichtspräsident, glaubt, daß der Beschluß und die Erkenntniß über diese Aar-Correktion nur bis zur Gürbe gehe. Er ist der Ansicht von Herrn Seiler und wünscht, daß man den alten Bezirk mit diesen 21,000 Fr. beendigen möchte, ehe man einen neuen anfange. Er zeigt, daß sich die Probe der Steinsporren sehr nützlich bewährt habe und den Vorzug vor den Faschinen verdiene.

May, Staatsschreiber, wünscht einen Vortrag darüber, ehe diese Summe verwendet werde, indem der Beschluß sich nur bis zum Ausfluß der Gürbe erstrecke.

Tscharner, Altschultheiß. Durch einen Augenschein des Bau-Dep. hat sich erwiesen, daß der Lauf der Aare durch die Arbeiten sich geändert hat. Es fragt sich nun, soll man mit der Arbeit fortfahren oder nicht. 15,000 Fr. sind zur Vollendung der Arbeiten und 6000 Fr. zur Fortsetzung untenher der Gürbe, vorgeschlagen. So war der Antrag des Bau-Dep. Ich weiß nicht, welches System besser ist, denn man hat in der That ungeheuer viel Geld in die Aare geworfen. Zur Unterhaltung dieser Arbeiten ist 1832 eine weit größere Summe gefordert worden, als jetzt zur Vollendung derselben. Indessen möchte es nicht unangemessen sein, den Versuch zu wagen um die Sache zu beendigen. Die Arbeiten vom letzten Sommer, hinsichtlich der Steinsporren, haben sich ziemlich bewährt, es wird ein Bericht darüber vorgelegt werden. Es giebt Gemeinden, die bis 35,000 Fr. beigetragen haben, ohne daß sie einen Nutzen davon hatten. Es wird daher seiner Zeit eine Kommission niedergesetzt werden müssen, um die Abrechnung mit den Gemeinden zu besorgen. Ich schließe auf Bewilligung der Summe.

Kernen glaubt, daß die Gemeinden im Falle seien, die Ausschwellung fordern zu können. Die Arbeiten untenher der Gürbe seien nöthig und können mit den andern verbunden werden; indessen müsse man Anträge erwarten, auf welche Art und Weise die Gemeinden zuzuziehen seien und nach welchem System man schwellen wolle. Er unterstützt Herrn Seiler's Ansichten, und wünscht, daß er einen Anzug darüber schriftlich eingeben möchte. Es sei wichtig den natürlichen Zustand des Wasserlaufes zu sehen.

Knechtenhofer zeigt, daß der Anzug, hinsichtlich des Auslaufens des Thunersee's, schwierig sei, wegen der Aufziehung der Schleusen, denn wenn diese eine Woche offen wären, so könnte kein Waidling mehr nach Bern fahren.

Watt. Ich halte diese Arbeiten alle für unnütz, denn das Grien kommt links und rechts von den Bächen und dieses kommt immer wieder, daher sind die Schwellen immer nur Palliativ-Mittel, so lange man nicht an den Bächen selbst arbeitet; dann erst hat die Arbeit Bestand, weil man das Hauptaugenmerk darauf richten muß, dem Anwuchse des Grienes ein Ziel zu setzen.

Herrenschwand. Da das Aarenbett nun viel tiefer geworden sei, so müsse den untern Gegenden auch geholfen werden, damit sie nicht von den obern überschwemmt werden. Obschon die Arbeit gemacht werden müsse, so solle man doch zuerst einen Vortrag des Bau-Dep. darüber erwarten. Es wird beschlossen den Artikel auszulassen, so wie auch den folgenden, bis über diese so wie auch über die vorhergehenden Vorträge vorgelegt werden.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Dienstag den 26. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Redaktion der Bundesurkunde.

Der Vortrag des Reg.-Raths und des dipl. Dep. über die ihnen zur Redaktion und zu neuen Anträgen zurückgesandten Artikel der Bundesurkunde wird verlesen.

Art. 3 ist nach dem Beschlusse, wie folgend geändert:

„Der eidgenössische Bund hat zum Zweck: Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität des Vaterlandes, so wie der Integrität seines Gebietes, Schutz der Rechte und Freiheit der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt."

v. Lerber, Schultheiß entschuldiget durch die Kürze der zugemessenen Zeit, daß das dipl. Dep. und der Reg.-Rath diese Artikel so geschwind haben bearbeiten müssen, indessen hätte man dem Gesandten ein Protokoll über diese Berathung der Bundesurkunde zugeschickt, um ohngefähr wenigstens die genehmigten Artikel darin ersehen zu können, um sich darnach zu verhalten. Der Art. 3 ist ohngefähr der gleiche geblieben, nur hat man es besser gefunden, daß die materiellen Interessen zuletzt kommen.

Wird genehmiget.

Art. 6. „Zu diesem Ende sind die Kantone verpflichtet, ihre Verfassungen der Bundesbehörde zur Prüfung in Bezug auf die hienach unter Lit. a, b und c enthaltenen Vorschriften, vorzulegen, der Bund übernimmt ihre Gewährleistung unter folgenden Bedingungen:

Lit. a, b und c angenommen.

Art. 8. Oberste Bundesbehörde, statt Bundesbehörde.

Wird angenommen.

Art. 12. Mit der Abänderung angenommen.

Art. 17. Mit Abänderung und Auslassung des 2ten Artikels angenommen.

Art. 21. Nach dem darüber eingeforderten Berichte vom Finanz-Dep. wird nach dem Vortrage desselben der ursprüngliche Artikel abgeändert.

Art. 26. Obschon man bei der Berathung dieses Artikels in die Abtretung der Posten an den Bund nicht einzuwilligen beschlossen hat, so glaubt der Reg.-Rath sich dennoch im Falle seinen frühern Antrag zu erneuern, mit Beifügung einiger anderer, als den zuerst vorgeschlagenen Bedingungen, die Posten an den Bund abzutreten, die Clauseln der Abtretung sind folgende:

1) Daß Bern zum Sitze der Central-Post-Administration bestimmt werde.

2) Daß dem Kanton Bern für die Abtragung seines Postregals in vierteljährlichen Raten ein jährlicher Canon, dessen Summe noch näher zu bestimmen sein wird, aus der Bundeskasse, so wie dann auch, wie bisher, die Portofreiheit der gesammten amtlichen Correspondenz seiner Behörden und Beamten und aller Armensachen im Umfange des bernischen Gebiets zugesichert werde."

3) Alle Postbeamten sollen auf den doppelten Wahlvorschlag vom Kanton Bern durch die Central-Commission gewählt werden.

4) Jeder Kantonsregierung steht im Umfange ihres Gebietes das Recht der Beaufsichtigung der Posten zu.

5) Sämmtliche angestellte Postofficianten sollen den Befehlen der betreffenden Kantonsregierung nachkommen, insofern dieselben dem Postreglemente nicht widerstreiten.

v. Lerber, Schultheiß, äußert, nachdem er die Ansichten des Reg.-Raths erläutert hat, seine individuelle Meinung. Man hat früher beschlossen, die Post nicht abzutreten, aber nun hat uns der Reg.-Rath seinen frühern Antrag zur Abtretung der Posten, mit neuen Bedingungen vermehrt, wieder vorgelegt. Aber diese Reservate kann keine eidgenössische Verwaltung zugeben, und es ist unausführbar. So wären in diesen Postbüreaux immer 2 Regierungen; kurz es sind Bedingungen, die man unmöglich annehmen kann wegen diesen Clauseln. Man sollte daher lieber gerade heraus sagen, der Kanton Bern will die Posten gar nicht abtreten. Der große Rath des Kantons Waadt hat diese Abtretung rund ausgeschlagen.

Es kann keine Centralität des Postwesens statt finden wegen der Complicität in der Schweiz und in den verschiedenen Kantonen. So will z. B. jeder Canton seine Straße direkt nach Paris haben, so wie es jedem convenirt und für denselben vermöge seiner Lage der kürzeste und geradeste Weg ist. Dieses könnte bei einer Centralität nicht statt finden. Der Stand Bern sollte die Posten, eine der wichtigsten Einrichtungen in einem souverainen Staat, durchaus nicht aus den Händen lassen; denn dadurch wird der Kanton in Aufschwung gebracht. Auch würden bei einer Centralität des Postwesens, die Nebenstraßen gar nicht besorgt werden. Progressiv wird die Post in unserm Kanton auch immer mehr und mehr eintragen. Ich möchte daher beim frühern Beschlusse verbleiben, damit wir auch im Stande sind, in unserm Postwesen Verbesserungen anbringen zu können, wie wir wollen. Concordatsweise kann ja der Kanton Bern immer zu allgemeiner Verbesserung der Posten beitragen.

Schnell, Regierungs-Statthalter. Ich wollte eben das aussprechen, was Herr v. Lerber bemerkte; Es ist nemlich mit diesen Clauseln so gut gesagt, als: Bern will die Posten nicht abtreten. Es hätte mich gefreut, mehr Geist und Sinn für Centralität zu erblicken, aber es ist nicht zu erwarten daß wir nur etwas Centralität bekommen werden, denn der Kantönligeist herrscht überall vor und wir werden bleiben, was wir sind, ein vereinzeltes und zerstückeltes Wesen ohne Kraft und Stärke. Zum Troste derer, welche so gegen die Abtretung der Posten gestimmt sind, muß ich sagen, daß keine Abtretung zu Stande kommen wird, denn die Mehrheit der Stände ist kaum dafür. Ich muß dennoch aus Ueberzeugung zum Entwurfe stimmen, indem wir nur dadurch eine bessere Administration des eidgenössischen Postwesens bekommen können.

Schnell, Professor. Ich bin überzeugt, daß beide Vortheile, sowohl die Lokal- als Central-Einrichtungen des Postwesens könnten vereiniget werden. Daß durch die Centralität der Posten die Hauptstraßen gut und die Nebenstraßen stiefmütterlich besorgt würden, diesen Grund gebe ich zu, aber alle andern Gründe nicht. Mit der Centralisation des Postwesens müssen offenbar die Einrichtungen derselben z. B. die Geschwindigkeit der Posten ꝛc. für die Schweiz den größten Vortheil gewähren, und das Volk ist gewiß davon überzeugt. Aber jede Regierung will nichts von ihrer Herrlichkeit abtreten, jede will die andere an Weisheit überbieten. Hier bin ich ein Schweizer und kein Berner, und habe blos das allgemeine Interesse im Auge. Was uns hier vorgelegt wird, ist nichts anderes als der hier in's Deutsche übersetzte Préavis du Conseil-éxecutif du Canton de Vaud, aber das Waadländische Volk ist allgemein indignirt darüber, denn das Volk fühlt es und will Centralität. Aber wenn wir von vorne herein durch solche engherzige, kleinliche Ansichten und dahin geworfenes Mißtrauen beim Volke das Zutrauen zur Tagsatzung zu untergraben suchen, so ist natürlich jede Vereinigung dahin. Einerseits als Schweizer, anderseits als Berner, möchte ich suchen, ob das beiderseitige Interesse nicht in einem mezzo termine könnte vereiniget werden. Wir wollen die Kantonal-Administration sein lassen, aber wir setzen darüber einen Central-Post-Direktor. Diesem wird Rechnung abgelegt. Alles, was die innere Gesammtverbindung, Alles, was das Aeussere z. B. Abschließung von Traktaten betrifft, so auch die Anlegung von Hauptstraßen wird vom Post-Direktor geleitet, während wir jetzt durch eine Steigerung der verschiedenen Administrationen allen Vortheil den mittraktierenden auswärtigen Mächten gewähren. Die Scala der Beiträge ist in der Bundesurkunde angegeben und man hat sie für Bern vortheilhaft gefunden. Nach dieser Skala bezöge also der Post-Direktor das Geld. Dagegen hätten wir die Vortheile einer bessern Verwaltung, Einheit, und daß wir auch dem Auslande als Eins erscheinen würden, und die einzelnen Kantone könnten ihre Lokal-Administration behalten. Durch die Abtretung der Posten, auf diesem Wege würden wir zeigen, daß wir das eidgenössische Interesse befördern wollen und unsere Schwäche nicht vor den Fremden offenbaren und dennoch könnten wir zum Regieren, für diejenigen, welche so große Freude daran haben, etwas behalten. Es würde auch zur Aeusserung eines edlern Geistes, ohne Beeinträchtigung des formellen Interesses beitragen.

Wyß, Reg. Rath. Ich habe im Reg. Rathe eine Meinung geäussert, welche mit der so eben vorgeschlagenen wesentlich zu-

sammenfällt. Es läge nemlich im zweckmäßigen und wesentlichen Interesse der Eidgenossenschaft, daß das Postwesen auf den Heerstraßen auf gleichen Fuß könnte gebracht werden, wie das Zoll- und Transitwesen. So gut als im Zollwesen ein allgemein verbindliches Einschreiten der Bundesbehörde statt finden kann, eben so gut könnte dieses für das Postwesen auf den großen Heerstraßen geschehen, und wir fielen dadurch nicht in die Inconvenienzen der Centralisation der Posten. Man sollte bei solchen untergeordneten Discussionen nicht in dergleichen Deklamationen ausbrechen, damit wir keine Satyre auf unsere Geschichte machen, oder unsere Geschichte eine Satyre auf den Vertrag. Das Finanz-Departement hat bis acht Gründe gegen die Abtretung der Posten aufgestellt. In vielen Kantonen ist das Postwesen in einem miserablen Zustande, so daß dann die größern Kantone zur Verbesserung desselben nutzlose Opfer bringen müßten. Wenn man unbedingt die Posten abtritt, so giebt man nicht nur ¼ der Einkünfte hin, sondern auch das sehr beträchtliche Porto für die Regierungssachen. Einer der Gründe, warum man die Posten an sich gezogen hat, ist das Postgeheimniß, weil die Regierung keinen Einfluß auf solche Offizianten hat, welche nicht direkte unter ihren Befehlen stehen, so daß, wie es schon begegnet ist, Regierungs-Depeschen im Postsacke bleiben können und wieder zurückgeschickt werden. Ich wünschte daher in dem Sinne den vorgeschlagenen Art. zu redigiren, daß der Bundesbehörde das Recht zukäme, durch Beschlüsse das Postwesen auf den großen Hauptstraßen, regliren zu können.

Häberli. Ich muß mich wundern, daß dieser Art. dem ergangenen Beschlusse zuwider gleich vorkommt, indessen steht das Recht dem Reg. Rathe zu. Ich habe dennzumalen nicht zur Abtretung gestimmt und stimme jetzt derselben auch nicht bei. Die Centralisation des Postwesens halte ich nicht für einen Fortschritt in der Civilisation, sondern eher das Gegentheil. Wir würden einen bedeutenden, großen Rückschritt machen, und auch ohne Abtretung kann dennoch ein neuer Bund gemacht werden. Ich halte diese Abtretung für nichts anderes, als eine Lockspeise für die kleinen Kantone, um sie eher zum Beitritte zum Bunde zu bewegen. Wenn wir nach der Volkszahl repräsentirt wären bei der Tagsatzung, so könnte ich auch dazu stimmen, allein man führt nun ganz andere Reden in diesem Punkte als früher im Verfassungs-Rathe. Ich verkenne keineswegs die gute Seite der Centralisation der Posten, hinsichtlich des Verkehrs ꝛc., allein diese Vortheile genießen schon jetzt die an der Straße liegenden Orte. Das Land hat Hoffnung, daß durch die jetzige Post-Administration auch die Nebenstraßen einige Vortheile genießen werden, welches bei der Centralisation nicht der Fall wäre. Auch von der finanziellen Seite sind die Nachtheile der Centralisation sehr zu berücksichtigen, indem dadurch die Einbuße progressiv steigen würde. So soll z. B. nach dem Entwurfe die Posttaxe nicht erhöht werden der Reisende trüge also nichts dazu bei, sondern das Land müßte überhaupt die finanziellen Nachtheile decken, welches gerade keinen Genuß von der Post hat. Lieber wollen wir daher die Posten behalten, und der Eidgenossenschaft zahlen, was sie bedarf.

Fellenberg. Nach den geäußerten Ansichten ist es gerade, als ob die Post für die Regierung da wäre, während doch diese so wie überhaupt alles zum Interesse des Publikums da ist, daher müssen wir Rücksicht auf die Vortheile des Publikums nehmen und in dieser Hinsicht finde ich es vortheilhafter, daß die Kantonsregierungen selbst die Administration besorgen; indessen könnte doch eine Centralisation im Sinne des Antrages des Herrn Schnell füglich Statt finden, welchem ich auch ganz beistimme.

Ganguillet, Reg. Rath. Es frägt sich, wollen wir die Post abtreten oder nicht? Wollen wir dieselbe abtreten, so sollte es nicht mit so vielen Reservaten geschehen. Kann die Abtretung etwas zum Bunde beitragen, so stimme ich derselben bei. Was die Bemerkung der Steigerung der verschiedenen Postadministrationen betrifft, so sind dieses Mindersteigerungen, und auf diese Weise haben wir einen sehr vortheilhaften Traktat mit Frankreich geschlossen. Durch die Centralisation der Posten auf den Hauptstraßen, würde der innere Dienst vernachläßiget werden, daher es ein großer Vortheil wäre, wenn die Centralpostdirektion nach Bern käme. Indessen sollte man aber doch einige Vorbehälte streichen, und blos die wichtigsten, wie z. B. das Porto, welches jährlich über 10,000 Fr. ausmacht, beibehalten.

Geiser, Reg. Rath. Ich glaube nicht, daß wir uns länger bei diesem Gegenstand aufhalten sollten, indem Herr Schnell bemerkte, daß nicht so geschwind eine Centralisation Statt finden werde. Aber das engherzige Interesse, die Batzen, liegen wieder im Hintergrunde. Wenn es in dem Entwurfe geheißen hätte, Bern gewinne durch die Centralisation der Posten mehr, was hätte man denn da gesagt? Es ist gerade wie mit einem geizigen Bauer, welcher seinen Sohn verheirathen will, und nur darnach frägt, ob sie reich sei, wenn sie schon schmutzig ist. Die Andeutung des Herrn Schnell muß durch eine solche Engherzigkeit leider in Erfüllung gehen. Gesetzt, die Einrichtungen des Postwesens in andern Kantonen, wo sie in einem schlechten Zustande sind, werden kosten, so währt dieses wenigstens nicht immer fort, und gewährt den Vortheil, daß durch eine bessere Einrichtung derselben, sich auch die Revenüen der Centralkasse vermehren werden. Wir opfern durch die Abtretung gar nichts auf. Wenn der Große Rath des Kantons Bern sich nach dem Antrage des Reg. Raths aussprechen würde, so würde er durch eine solche Engherzigkeit, Batzenklemmerei, ohne eidg. Sinn, vielleicht einen solchen Einfluß auf die übrigen Stände äußern, daß wir durch den neuen Bund nicht einmal zu einem allgemeinen eidgenössischen Bettag gelangen würden. Ich stimme wenigstens zum Antrage des Herrn Prof. Schnell.

v. Jenner, Reg. Rath. Für die ganze Schweiz wäre Einheit besser, wenn sie erreicht werden könnte, so auch im Postwesen. Aber was ist eigentlich das Postwesen? nichts anderes als ein Handel mit Briefen. Wir haben Traktate mit äußern Mächten, zu welchen Preisen sie uns die Briefe abliefern wollen, in welcher Geschwindigkeit u. s. w., und daraus ergiebt sich dann der Vortheil für den Stand Bern. Bei einer Centralisation hingegen, muß die finanzielle Seite des Postwesens zum Vortheile der Eidgenossenschaft geführt werden, daher diese das Augenmerk blos auf die Hauptstraßen haben muß. Die jetzige Verwaltung der Posten sieht nicht nur auf das finanzielle und auf die Einnahmen, sondern mehr auf die Bequemlichkeit ꝛc. des Publikums. Die Posteinrichtungen in den kleinern Kantonen sind so schlecht, daß deren Verbesserung so viel kosten würde, daß dadurch unsere Opfer verloren giengen. Die Vortheile welche durch die Abtretung für die Eidgenossenschaft entsprießen, sind gewiß mehr illusorisch und vielleicht würde eher das Gegentheil Statt finden. Durch das Abgeben der Briefe auf einer einzigen Route, würden wir dieselben nicht so geschwind und wohlfeil bekommen können, indem im Innern immerhin eine Verspätung einträte, und also dadurch im Ganzen dem Publikum keine Vortheile gewährt würden. Es giebt ja Posteoncordate und wenn ein Kanton nicht beitreten will, so hat man Mittel ihn zu zwingen. So haben wir es z. B. mit Aargau gemacht, indem man eine andere Straße wählte, wodurch Aargau auf jedem Kreuzer 1000 Fr. verloren haben würde. Wenn man das Postwesen zu viel centralisirt, so ist es für die Direktion sehr schwer, das Ganze zu übersehen. Unsere Verwaltung, da sie nicht mehr blos auf finanzieller Seite beruht, wie dieses früher der Fall war, hat ungemein gewonnen, die Taxen sind niederer, die Kutschen halten nicht mehr so oft auf den Straßen still, daher mehr Geschwindigkeit, auch haben wir vortheilhafte Traktate mit auswärtigen Postadministrationen geschlossen, obgleich wir dabei verlieren, so gewinnt doch das Publikum dadurch. Ohne das Reservat des Portos für die Regierungssachen, würden wir bei 20,000 Fr. verlieren. Durch die Centralisation giengen auch die Besoldungen unserer Cantonspostbeamteten verloren, denn unsere Verwaltung ist neu, in andern Ständen würden sich geübtere und geschicktere Postofficianten finden, daher man diese nehmen würde, wodurch denn die Besoldungen für unser Canton verloren giengen, indem sie in einen andern Sekel fließen würden. Die vorgeschlagene Einrichtung könnte wie für den Zoll getroffen werden, indessen ist dieses Mittel nicht nöthig, da es sich von selbst geben wird und zwar werden wir das Gleiche und weit besser durch Concordate erhalten. Die Centralität der Posten kann gewiß nicht im allgemeinen Interesse der Eidgenossenschaft liegen. Könnte, wie gesagt, die ganze Schweiz Eins werden, so wäre es gut, aber wenn wieder einzelne souveräne Staaten bleiben, wie bis jetzt, so ist diese Centralisation durchaus nicht anzurathen. Ich stimme daher gegen die Uebergabe der Post, bis wir einen bessern Bund haben.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 24.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 17. April 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dreiundzwanzigsten Sitzung.

Redaktion der Bundesurkunde. (Postwesen.)

Kohler, Reg.-Rath. Es ist bemerkenswerth, daß über diesen Gegenstand bei der ersten Berathung mehr gegen die Abtretung geredet wurde, als heute. Es soll kein Maaßstab für uns sein, wie andere handeln werden, denn sonst kommen wir zu keinem Bunde. Es ist hier blos im Auge zu behalten, was Bern in dieser Beziehung will, und man muß sich nicht durch andere leiten lassen. Wollen wir ein engeres Band, so müssen wir auch die Mittel wollen, um den Zweck zu erreichen, und wollen wir nicht, so müssen wir es erklären, daß wir keine Opfer bringen wollen. Wir haben zwar bis jetzt im Bunde von 1815 ohne eidgenössische Posten gelebt, aber wir wollen jetzt etwas anderes und nicht in diesem Zustande bleiben. Bern ist nicht einzig, denn wenn alle Kantone die Posten nicht geben, so giebt der Kanton Bern die seinen auch nicht. Nach allem, was gesagt worden ist, bin ich über die Centralisation nicht im Zweifel, und es müssen Opfer gebracht werden, um im Ganzen an Kraft und Macht zu gewinnen. Wir sind ½ der Eidgenossen, und haben daher immer dazu zu reden. Bern wird, wenn es sich großmüthig zeigt, den gleichen Einfluß haben und wird Stimmen zählen, wenn schon nur eine Hand von Bern aufhebt. Diese Vereinigung wird offenbar für das Publikum, für den Handel u. s. w. die größten Vortheile gewähren. Bei der Abschließung von Verträgen sind bis dahin die Kantone einander den Weg vorgelaufen und haben dadurch allen Vortheil den Fremden zugeworfen. Wichtig ist auch die gleichmäßige Eintheilung der Posttaxen. Die Centralisation der Posten wird auch eine der ersten Finanzquellen des Bundes sein. Was die ungeheuren Opfer anbetrifft, welche man immer anführt, so ist dieses null, indem es nur den Namen wechselt (blane bonnet und bonnet blane.) Wir müssen der Scala nach immer ⅕ geben und hier ¼. Unsere Postverwaltung hat in der That alles mögliche bis dahin geleistet, aber diese Einrichtungen werden auch bei einer Centralisation bleiben, denn der Art. a. garantirt dieselben ja. Einige anfängliche Nachtheile werden durch die, durch die Zeit entstehenden Vortheile gedeckt werden. Neu anzulegende Straßen, wenn sie nöthig sind, rentiren sich immer, auch die Posten werden dadurch nicht schlechter werden, sondern im Gegentheil besser. Kurz und gut ich halte alle diese Einwendungen gegen die Centralisation des Postwesens für ein leeres Schreckbild. Die Posteinrichtungen werden nach dem Bedürfnisse und dem Interesse der Eidgenossenschaft und des Publikums getroffen werden, und gewiß zum allgemeinen Wohlsein gereichen. Der Vorschlag die Centralisation der Posten nur auf die Hauptstraßen auszudehnen und auf den Nebenstraßen cantonal bleiben zu lassen, hätte seine großen Schwierigkeiten, wegen dem Wirrwarr in der Administration, welchen es zur Folge hätte. Es frägt sich also hier lediglich, um das Princip auszusprechen, ob man will oder nicht? Was die Besoldung der Beamteten betrifft, die dadurch verloren gehen soll, so ist dieses kaum der Fall, denn man wird diese Beamteten gerne beibehalten, weil sie bereits den Geschäftsgang kennen, und das Zutrauen ihrer Regierung genießen. Die Nichtübertragung der Posten wäre förmlich ausgesprochen, wenn man den Antrag des Reg. Raths mit seinen Clauseln annehmen würde.

Kasthofer, Forstmeister. Herr Kohler hat ganz aus meinem Herzen gesprochen. Es ist dringend nöthig, daß der Kanton Bern sich den andern Kantonen bereitwillig zeige, sein Interesse dem allgemeinen schweizerischen unterzuordnen, und zwar gerade jetzt im Anfange mit der Post. Wenn jetzt noch der Geist des Grütli in uns wäre, so würde man gewiß eine Centralpost errichten. Man hat von großen Opfern gesprochen, weil an einigen Orten die Posten so schlecht eingerichtet wären. In der That sind die Posten in den kleinen Kantonen sehr schlecht, aber sie werden uns für die Verbesserung derselben Dank wissen, denn sie werden durch das commercielle Leben von der Gotthardtstraße ꝛc. in die Centralisation hineingezogen und die Opfer werden sich mit Profit wieder ergeben. Daß die Kantone größere Auflagen dadurch erhalten sollen, wird auf die scala ankommen, indessen werden die ¾, welche die Kantone vom reinen Ertrage erhalten, nach 20—30 Jahren auch mehr eintragen. Ich muß noch meinen Freund Hrn. Prof. Schnell wegen seinem mezzo termine in Schutz nehmen, weil man sonst glauben könnte, als ob er ein juste milieu wäre, und ich daher diesen unverdienten Vorwurf von ihm abwälzen möchte.

Stettler weist geschichtlich nach, daß der Kantönligeist von jeher der wahre Krebs in der Eidgenossenschaft gewesen sey. Jahrhunderte lang hätten daher unsere Eidgenossen gegen dieses Hinderniß alles innern Verkehres und engern Verbandes gekämpft. Die Revolution sei nicht volksthümlich gewesen, da sie die aristokratischen Vorrechte abgeschafft hätte, welche einen engern Bund von jeher gehindert haben. Indessen scheine es, habe man dennoch nicht viel dadurch gewonnen, weil man leider den gleichen Kantönligeist in unsern Berathungen sehe. Die Bundesurkunde habe für alle Interessen einen glücklichen Mittelweg getroffen und wahrhaft zu bedauern sei es, daß man nicht eidgenössischer handeln könne. Es sei wichtig Einheit und Uebereinstimmung in unsere Einrichtungen zu bringen, aber zu diesem Endzwecke müsse sich unser Kanton einige Opfer gefallen lassen. Er pflichtet daher den Gründen von Herrn Reg. Rath Kohler bei, und stimmt für Abtretung der Posten.

v. Lerber, Schultheiß, reassumirt die gefallenen Ansichten. Der Reg. Rath habe gefühlt, daß die Abtretung der Posten von der größten Wichtigkeit sei, und man sie daher im Falle nicht ohne Vorbehalt abgeben könne, weil dadurch ein großes Opfer gebracht werde. Eine Regierung habe den Zweck zu berechnen, was im Interesse des Landes liege, welches sie regiere, und die Abtretung der Post würde keine große Zufriedenheit im Volke erwecken. Er durchgeht die Gründe, welche den Reg. Rath zu den Reservaten bewogen hätten. Man habe die Pflicht, eigennützig für seinen Kanton zu sein. Durch eine Central-Direktion würde es zwei Regierungen im Postwesen geben. Auch eine Central-Administration blos über die Hauptstraßen könne nicht statt finden, denn entweder solle man ganz, oder gar nicht geben. Es sei gerade so, wie wenn man gutes Land gegen schlechtes abtreten wollte, denn die guten Straßen müssen die andern vergüten, auch wären bei dieser Einrichtung die Rechnungen sehr schwierig. Man habe davon gesprochen, daß wir durch diese Abtretung kein Opfer bringen würden, allein wie es schon auseinander gesetzt worden sei, so müßten 3—4 Kantone bezahlen, was dem Ganzen auffallen sollte.

Eine Mehrheit von 80 Stimmen beschließt hierauf, die Posten abzutreten, und zwar wie folgt:

1) „Der Eingang des Art. 26 des Entwurfes der Bundesurkunde und die Abtheilungen a, b und c sollen beibehalten werden.“

2) „Daß dem Kanton Bern für die Abtretung seines Postregals in vierteljährigen Raten ein jährlicher Canon, dessen Betrag noch näher zu bestimmen sein werde, aus der Bundeskasse, so wie dann auch wie bisher die Portofreiheit der gesammten amtlichen Correspondenz seinen Behörden und Beamten und aller Armensachen im Umfange des bernischen Gebietes zugesichert werde.“

3) „Daß jeder Kantonalregierung im Umfange ihres Gebietes das Recht der Beaufsichtigung der Postadministration zustehe.“

Art. 30. Jeder dienstfähige Schweizer ist Soldat.

Angenommen.

Art. 31. Soll ausgelassen werden.

Art. 32. Wird die neue Redaktion angenommen, so wie von Art. 33.

Art. 34. und 35. Sollen verschmolzen werden ꝛc.

Die Redaktion der nachfolgenden Art. 44, 47, 51, 52, 54 wird angenommen.

Im Art. 57. Wird nach dem Antrage des Reg. Raths in Abweichung vom frühern Beschlusse die Ernennung des Oberbefehlshabers des eidg. Bundesheeres, des eidg. Kanzlers und des Vice-Kanzlers, aufgenommen.

Die neue Abfassung des Art. 59 wird angenommen.

Art. 60. Der Reg. Rath schlägt in Abweichung seines frühern Antrages eine andere Redaktion, für den zweiten Theil dieses Art. vor. Nemlich: 15 Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit, mit Ausnahme der Wahlen, welche 12 Stimmen erfordern.

Schnell, Reg. Statthalter. Wenn Sie, Hochgeachte Herren, wüßten, wie schwer es hält, 12 Stimmen auf der Tagsatzung zusammen zu bringen, so würde man diesen Antrag gar nicht gebracht haben. Ich begreife gar wohl, daß es Fälle geben kann, wo 12 Stimmen das Gesetz machen könnten. In dieser Hinsicht hat mir ein Antrag, welcher von Hrn. Reg. Rath Wyß herrührt, und auch im frühern Antrage des Reg. Raths liegt am besten gefallen, welchem ich daher auch beistimme.

Kohler, Reg. Rath unterstützt den Präopinanten. Je größer man die Zahl der verbindlichen Mehrheit bestimme, desto mehr gebe man den andern negative Gewalt. Eine Minorität von 8 Stimmen könnte einen Beschluß zum Wohl der Eidgenossenschaft ganz hindern, wenn sie nicht beistimme.

Wyß, Reg. Rath. Es ist mir leid, daß man von der frühern Idee abstrahirt hat, aber bei der ungleichen Repräsentation, wo ein Kanton von 400,000 Einwohnern durch einen Gesandten, und ein anderer Kanton von 15,000 Einwohnern auch durch einen Gesandten repräsentirt wird, glaubte man dadurch ein Mittel zu treffen. Wir bringen dadurch, mit der Repräsentation eines Gesandten, immerhin ein Opfer. Indessen würde doch dadurch gehindert, daß die kleinen Stände den größern nicht das Gesetz machen könnten, und wenn's ihnen gefiele, wieder rückwärts schreiten zu lassen, und somit wäre es für die einen Kantone so gut, wie für die andern, denn der Kanton Bern kann auch in der Minderheit sein. Indessen ist es billig, wenn die größern Kantone den Vortheil einer kleinen chance haben. Dadurch ist auch das Mittel zwischen beiden Systemen getroffen, nur die Majorität wird anders berechnet.

Blumenstein hält sich als Mitglied der Commission für verpflichtet, zu erwähnen, daß die Commission aus den gleichen Gründen diesem frühern Antrage des Reg. Raths beigepflichtet, und ihn unterstützt habe. Herr v. Tavel hätte geäußert, daß wenn diese Idee der Bundes-Revisions-Commission in Luzern bekannt gewesen wäre, man dieselbe unbedingt gebilliget haben würde.

v. Lerber, Schultheiß reassumirt die gefallenen Ansichten. Dieser Antrag sei ein complicirtes System, deßwegen habe man davon abstrahirt. Eine Minorität von 8 Stimmen könnte Beschlüsse verhindern, so wie sich aber auch 12 verständigen könnten. Es sei durchaus nöthig eine große Mehrheit für die wichtigen Beschlüsse zu bestimmen.

Mit großer Mehrheit wird hierauf beschlossen, folgende Abfassung des Art. anzunehmen:

„Zwölf Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit, insofern „die betreffenden zwölf Kantone die Mehrzahl der Bevölkerung „der Schweiz bilden; würde dies nicht der Fall sein, so bilden „für die Gegenstände der ersten Abtheilung 15 Stimmen die verbindliche Mehrheit; mit Ausnahme der Wahlen, welche blos die „Zustimmung der absoluten Mehrheit, ohne Rücksicht auf die „Bevölkerung der betreffenden Kantone erfordern.“

Die Redaktionen und neuen Abfassungen der folgenden Artikel werden ohne Diskussion und Bemerkungen angenommen.

Art. 73. 77. 80. 82. 83. 84. 92. 93. 103. 105. 112.

Art. 118 — 120 sollen, vermöge des Beschlusses vom 16. März, als bloße Uebergangsbestimmungen nicht in die Bundesurkunde aufgenommen werden.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Mittwoch den 27. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Ertheilung der Vollmacht und Instruktion an die Tagsatzungs-Gesandten.

Simon, Landammann. Ich möchte wünschen, daß die Berathung über den so höchst wichtigen vorliegenden Gegenstand, welcher von so allgemeinem Interesse für die Schweiz in ihrer jetzigen kritischen Lage ist, mit derjenigen Kaltblütigkeit, Ruhe und Besonnenheit und ohne Leidenschaftlichkeit geführt würde, mit der es allein möglich ist, ein glückliches Resultat zum Wohle der gesammten Eidgenossenschaft zu erhalten, während wenn wir diese wichtige Angelegenheit mit Leidenschaftlichkeit, Mangel an Besonnenheit und Kaltblütigkeit, behandeln würden, wir uns leicht zu Uebereilungen hinreißen lassen könnten, welche vielleicht von unberechenbaren Folgen für das Schicksal unseres gesammten Vaterlandes sein müßten.

Der Vortrag des diplomatischen Dep. wird verlesen, welcher wesentlich dahin lautet: „Die Gesandten hätten am Schlusse eines Berichtes über die Verhandlungen der Tagsatzung vom 19. Merz eine unbedingte ausgedehnte Vollmacht verlangt, weil bei der jetzigen bundeswidrigen Stellung einiger Glieder der Eidgenossenschaft es nicht unmöglich sei, sondern sogar wahrscheinlich, daß Umstände und Ereignisse eintreten könnten welche einen plötzlichen Beschluß nöthig machen würden. Dieses hätte auch die Gesandten der anderen Stände bewogen, ihre Regierungen um solche unbedingte Vollmachten zu ersuchen. Sollten aber die Gesandten nicht im gehörigen Zutrauen bei ihrer Regierung stehen, daß sie deßwegen die verlangte Vollmacht zu ertheilen, Anstand nehmen würde, so seien sie bereit abzutreten, indem sie nur eine Vollmacht für die Gesandschaft und keine für die Personen verlangten.“

Das Departement ist nicht ganz einig, ob diese ausgedehnte Vollmacht nur für den speziellen Fall, wo die Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft gewaltsam gestört werde, berechnet sei, oder ob sich dieselbe weiter, wie z. B. über die Bundesrevision, die Angelegenheiten von Schwyz und Basel, ausdehnen solle.

Das Departement trägt für den erstern Fall, wo der Landfrieden gebrochen würde und irgendwo Unruhen und Aufruhr in der Eidgenossenschaft ausbrechen würden, kein Bedenken, diese unbedingte Vollmacht zu ertheilen, um nach den Umständen zweckmäßig handeln zu können.

Sollte aber der gesandtschaftliche Antrag zu Ertheilung einer Vollmacht auf weiteres ausgedehnt sein, wie über die Bundesrevision, die Angelegenheiten von Basel und Schwyz, so trägt die Mehrheit des Departements, so sehr sie auch alles Zutrauen in den Charakter und die Kenntnisse der Gesandten setzt, dennoch Bedenken und glaubt auch, daß man nicht im Rechte sei, eine solche Vollmacht ertheilen zu können. Eine außerordentliche Vollmacht könne auch nur für außerordentliche Fälle ertheilt werden, wo die Umstände nicht erlauben, vorher eine Instruktion einzuholen, indem dadurch eine gefährliche Zögerung Statt finden könnte, weil hier die plötzliche Ergreifung von Masregeln durchaus nothwendig wären. Da aber die Angelegenheiten von Basel und Schwyz nicht von solcher Natur seien, so könne daher die ver-

langte Vollmacht nicht auf dieselben ausgedehnt werden. Die Mehrheit des Departements findet ferner, daß der Stand Bern, durch die Ertheilung einer solchen Vollmacht, sich nicht seiner Souveränetät entäußern und zwei Männer mit dictatorischer Gewalt ausrüsten dürfe.

Eine Minderheit des Departements sieht dagegen im moralischen und politischen Charakter so wie in den Kenntnissen der wirklichen Gesandten Garantie genug, um ihnen die unbedingte Vollmacht auch über die übrigen an der Tagsatzung zu behandelnden Gegenstände ausdehnen und ertheilen zu können.

Der Reg. Rath in seiner Mehrheit theilt die Ansichten der Mehrheit des diplomatischen Dep. und hat in diesem Sinne ein Projektschreiben an die Herren Gesandten entworfen, folgenden Inhaltes:

„Sollte die Ruhe der Eidgenossenschaft gefährdet und gegen dieselbe direkt angreifend verfahren oder Aufstände in andern Kantonen angefacht oder unterstützt werden, so wird der Gesandtschaft in diesem Fall und wenn sie über die zu treffenden Vorkehren unter sich einverstanden ist, ausgedehnte Vollmacht ertheilt, zu allen denjenigen Maßnahmen beizustimmen, durch welche die Unternehmungen der Unruhestifter auf der Stelle mit aller Energie bekämpft und der gesetzliche Zustand aufrecht erhalten werden kann."

„Für alle anderen Fälle aber, wird die Gesandtschaft sich an die ihr bereits ertheilten oder noch ferner zu ertheilenden Instruktionen halten, indem obige Vollmacht weder auf die Berathungen der Bundesurkunde, noch die speziellen Angelegenheiten in den Kantonen Basel und Schwyz ausgedehnt wird."

„Endlich wird der Gesandtschaft noch besonders aufgetragen, jeweilen bei außerordentlichen Ereignissen auf der Stelle und je nach den Umständen selbst durch Eilboten, den Reg. Rath davon in Kenntniß zu setzen."

v. Lerber, Schultheiß, als Rapporteur des Reg. Raths. Man mußte sich zuerst fragen, zu was diese verlangte unbedingte und ausgedehnte Vollmacht dienen solle, und deßwegen die gegenwärtige Lage der Schweiz vor Augen behalten. Bern kann nicht anders, als in der gegenwärtig außerordentlich versammelten Tagsatzung in Zürich, die einzig legitime Bundesbehörde erblicken und sonst nirgends anders. Freilich haben sich auf eine sehr bedauerswerthe Art und Weise, einige Stände in Schwyz versammelt, welche glauben, daß sie die einzig rechtmäßige Tagsatzung seien. Indessen so lange die den größten und ansehnlichsten Mittelleib der Schweiz bildenden Kantone die Tagsatzung in Zürich ausmachen, so kann über die Gesetzmäßigkeit derselben kein Zweifel obwalten. Ueber die Gesinnungen und Tendenz der in Schwyz versammelten Stände, kann man ohnmöglich im Zweifel sein, indem dieselben gerne bewirken wollen, daß Alles wieder rückwärts gienge. So lange aber die regenerirten Kantone gesetzlich verfahren und beim Bunde bleiben, so kann man nicht leicht große drohende Gefahren besorgen, sondern es steht eher zu erwarten, daß es durch ein kluges Benehmen den in Zürich versammelten Ständen gelingen werde, die Irregeleiteten zum Einsehen ihres Irrthums und zur Wiederkehr auf die gesetzliche Bahn zu bringen. Ist diese Vollmacht auf die Fälle berechnet, gegen etwa zu besorgende Unruhen, Angriffen der in Schwyz versammelten getrennten Stände, so wird der Stand Bern zu allem stimmen, was die Maßregeln betrifft, um solchen Angriffen und Anzettlungen von Aufruhr, zu widerstehen. Der Reg. Rath glaubte aber in dieser Vollmacht das Reservat aufstellen zu müssen, daß die Gesandten über die zu treffenden Vorkehren einig seien. Indessen bezieht sich das Verlangen der Gesandten nicht deutlich auf einen solchen Spezialfall. Es können Fälle eintreten, die nicht vorgesehen sind, und wo man unmöglich eine unbedingte Vollmacht, gleichsam eine Carte blanche in die Hände zweier Gesandten legen kann, wie z. B. die Abschließung der Bundesakte. Wir sind gegenwärtig an der Tagsatzung noch auf gesetzlichem Wege, deßhalb müssen wir Alles anwenden, in dieser einzig festen Stellung zu bleiben; daß traurigerweise zwei Bünde existiren, liegt klar am Tage, indessen müssen wir uns hüten, daß wir uns nicht etwa durch übereilte Beschlüsse aus dem gesetzlichen Geleise herausreißen lassen. So erfordert es auch keine Noth in Hinsicht von Basel und Schwyz ausgedehnte Vollmachten zu geben, da bereits darüber Instruktionen gegeben sind, und im Falle vom Großen Rathe noch immer gegeben werden können. Wir müssen uns überhaupt nicht durch allzugrelle überspannte Vorstellungen von drohender Gefahr zu übereilten Schritten hinreißen lassen, welche in politischer Hinsicht immer von den größten Folgen sind, und durch welche der Kanton Bern und die Tagsatzung leicht aus ihrem gesetzlichen Standpunkte herausgehoben werden könnten. Denn es ist natürlich für unsere Gegner wünschenswerth uns zu einem Fehltritte zu verleiten, damit sie den Schein des Rechtes und der Gesetzmäßigkeit an sich ziehen können. Für den Spezialfall von ausbrechenden Unruhen, Angriffen ꝛc., ist durch die Vollmacht hinlänglich gesorgt, aber für die übrigen Fälle dürfen wir nicht von der gesetzlichen Form unnöthigerweise abweichen, so wie wir dieses in einem frühern Falle, in Bezug auf die Instruktion für Stimmenmehr ꝛc. durch den Beschluß anerkannt haben, daß man nicht von dem gesetzlichen Reglemente abweichen könne. Das diplomatische Departement und der Reg. Rath haben so gut wie der Große Rath den Willen, Alles beizutragen, um den gesetzlichen Zustand, Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft zu handhaben, daher glaubte man auch im vorliegenden Falle nicht weiter gehen zu sollen, als was nöthig wäre, diese Zwecke zu erreichen; und Alles zu vermeiden, was in so wichtigen und kritischen Zeitumständen unsere gesetzliche Stellung plötzlich verändern könnte.

Hermann, Oberrichter. In dem Eingange des Vortrages des diplomatischen Dep. heißt es, daß sich die Forderung einer Vollmacht auf einen Bericht der Gesandtschaft gründe. Da dieser Bericht dem Großen Rathe nicht mitgetheilt worden ist, und unsere Berathung sich darauf stützen muß, so wünsche ich vor Allem aus dessen Ablesung.

Der Bericht, welcher nun die Verhandlungen der Tagsatzung und die Adresse der in Schwyz versammelten Stände an die Tagsatzung enthält, werden abgelesen.

May, Staatsschreiber. Nicht um meine Meinung zu eröffnen, ergreife ich das Wort, sondern da der Reg. Rath und das Dep. selbst erklären, daß sie nicht bestimmt wissen, bis auf welche Fälle sich die verlangte Vollmacht der Gesandten ausdehnen solle, und da gerade einer der Gesandten sich selbst in unserer Mitte befindet, nämlich Herr Regierungsstatthalter Schnell, so wünschte ich, daß derselbe ersucht werden möchte, uns deßhalb und sonst überhaupt die nöthigen Erläuterungen zu geben, welche uns in Stand setzen können, uns gründlich über diesen so wichtigen Gegenstand zu berathen.

Schnell, Regierungsstatthalter. Ich kann mich als Berichterstatter ganz kurz und einfach fassen. Die wirklich in Zürich versammelten Stände, sind ganz darüber einig, daß es sich gegenwärtig um Existenz, um Lebensfragen handle und man es deßwegen nicht machen müsse wie der Vogel Strauß, welcher glaubt, daß er, wenn er den Kopf in den Busch steckt, geborgen sei, sondern daß man bei Zeiten der drohenden Gefahr Vorsichtsmaßregeln entgegen setzen müsse. Verschiedene Regierungen haben die Tagsatzung nicht besucht, und wenn wir untersuchen, wer diese Regierungen sind, welche die Tagsatzung nicht als gesetzlich anerkennen wollen, so finden wir folgende, wohlbekannte: Uri, welches die Verfassung von Bern nicht garantirt hat, eben so ein halbes Schwyz, welches die Rechtsgleichheit in seinem Kanton nicht anerkennen will, Unterwalden, welches erst letztlich unsere Verfassung garantirt hat, Stadt Basel, deren Grundsätze wir hinlänglich kennen und wissen, wo sie hinaus will, Neuenburg, welches unstreitig auch nicht in die Kathegorie von Bern gehört, und von dem wir wissen, wie gut es gegen die neuen Verfassungen und gegen die Regierung von Bern gestimmt ist, und über dessen ferneres Benehmen wir noch in einem gewissen Punkte Aufschlüsse erhalten werden. Diese Stände sind noch weiter gegangen und haben nicht nur die Tagsatzung nicht beschickt, sondern sogar einen Conventikel in Schwyz gebildet, wohin sie Gesandte mit ausgedehnten Vollmachten geschickt haben, und also, wir können es uns nicht verhehlen, ein wahres Reaktions-Comité formiren. Dieses Comité schickt nun mit der größten Frechheit ein wohlbekanntes Missiv an die Tagsatzung zu Zürich, worin sie erklären, daß sie diese Tagsatzung nicht als rechtmäßig, und deßhalb ihre Verhandlungen und Beschlüsse für ungültig ansehen. Sie sind auch noch versammelt, und ich wie andere, erblicken darin nichts anderes, als das aufgesteckte Panner der Reaktion und Insurrektion. Durch dieses bundeswidrige Benehmen ist die Ruhe wirklich gestört.

Warum thun sie das? weil sie die Minorität ihrer Meinung gegen die Majorität durchdrücken wollen. Es können sich daher Umstände und Fälle ereignen, die wir nicht im Voraus wissen, denn wenn wir sie wüßten, so brauchten wir keine Vollmacht. Dieses Insurrektions-Comité ist wirklich im Kriege mit der legitimen Tagsatzung in Zürich, deren rechtmäßige Beschlüsse sie nicht anerkennen wollen, daher müssen wir Vollmachten für solche unvorhergesehene Ereignisse haben, deren Möglichkeit, nach Allem was vorgeht, wohl Niemand bezweifeln wird, und deßwegen bin ich hierher gekommen. Diese Vollmachten sind um so nöthiger, weil Bern nun den ersten Fauteuil an der Tagsatzung einnimmt und zuerst gefragt wird, und daher wäre es eine böse Repräsentation für den mächtigsten Kanton und eine miserable Position für dessen Gesandte, wenn sie Alles ad referendum nehmen müßten und nur ihre individuelle Meinung äußern dürften. Wir verlangen keine Vollmachten für die Person, sondern blos für die Gesandtschaft, und wir treten gerne ab, wenn wir nicht das Zutrauen besitzen. Man zeigt Furcht, daß die Gesandten, im Besitze einer solchen Vollmacht, zu weit gehen könnten, und eine diktatorische Gewalt besäßen. Allein man kann sich darüber ganz beruhigen, denn wir sind nicht einzig, die an der Tagsatzung zu sprechen haben, sondern geben nur das Votum eines einzigen Standes von 16 andern Ständen ab. Auch sind der Temperirpülverchen in der Tagsatzung nur zu viele, und daher kann es nicht anders, als zweckmäßig und gut sein, wenn sich auch feste Stände dabei vorfinden. Auch braucht man nicht besorgt zu sein, daß, obschon wir fest kämpfen werden, wir nicht die gehörige Klugheit werden walten lassen. Aus allen diesen Gründen fordern wir die ausgedehnte, unbedingte Vollmacht, blos für die Gesandtschaft von Bern. Daß wir eine carte blanche wollen, davon ist keine Rede. Auch wünschten wir, hinsichtlich der Bundesurkunde, von welcher zwar ein zweites Projekt herauskommen wird, eine ausgedehntere Vollmacht, um nöthigenfalls, wenn die Gewalt der Umstände Eile gebieten sollte, den Bund unter Ratifikationsvorbehalt abschließen zu können. Ich habe daher aus allen diesen angeführten Gründen selbst eine Projektvollmacht aufgesetzt, welche sich vorzüglich dadurch von derjenigen des Reg. Raths unterscheidet, daß sie nicht nur darauf Bedacht nimmt, wirklich schon ausgebrochene Unruhen zu dämpfen, sondern vielmehr durch alle geeignete Mittel, denselben vorzubeugen, geeignet ist, indem es im ersteren Falle schon größerer Maßnahmen bedarf.

Der Entwurf der Vollmacht, (welcher verlesen wird) lautet folgendermaßen:

„Da die Regierungen von Ury, Schwyz, altgefreites Land, „Unterwalden, Basel-Stadt und Neuenburg ungeacht dringender „Einladung, die in Zürich ausserordentlich versammelte Tagsatzung nicht beschickt und mithin an den Berathungen derselben „keinen Theil genommen haben, wozu sie in Erfüllung beschwornen Bundespflichten gehalten gewesen wären; da diese Regierungen überdieß noch Abgeordnete an eine Separat-Conferenz nach „Schwyz gesandt und die Tagsatzung an diese Abgeordneten, als „ihre Bevollmächtigten haben verweisen wollen, und da die Abgeordneten in Schwyz im Namen ihrer Stände erklären, daß sie „die in Zürich versammelte Tagsatzung nicht als solche anerkennen „und ihre Beschlüsse nicht respektiren werden, sondern das Recht „jedes einzelnen Standes gegen dieselben verwahren, so läßt eine „solche bundeswidrige Stellung der genannten Regierungen, gegenüber der einzig rechtmäßigen Tagsatzung erwarten, es dürften „von daher gemeinschädliche Ereignisse hervorgehen, denen nur „durch schnelle und kräftige Maßregeln vorgebogen werden könne. „Um nun einerseits unsere Geneigtheit zu zeigen, beschwornen Bünden treu zu bleiben, und anderseits jedem bundeswidrigen und „feindseligen Unternehmen gegen die Tagsatzung oder einzelne „Bundesglieder mit Kraft entgegen zu treten, wollen wir unsere „Gesandten auf der gegenwärtigen, ausserordentlichen Tagsatzung, „sofern dieselbe in ihren Ansichten übereinstimmen, bevollmächtiget haben, nach Pflicht und Gewissen zu allen Maßnahmen zu „stimmen, welche geeignet sein dürften, die Ehre und Unabhängigkeit gesammter Eidgenossenschaft und der einzelnen Verbündeten Mitstände gegen jedermann aufrecht zu erhalten und jedem „Angriffe gegen dieselben auf zweckmäßige Weise zu begegnen."

„Es soll indeß diese Vollmacht nicht dahin verstanden werden, „als wenn die Gesandten ermächtiget werden, einen Bundesvertrag „abzuschliessen, ohne die Ratifikation des hiesigen Standes ausdrücklich vorzubehalten."

„In Bezug auf Maßnahmen, betreffend die Angelegenheiten „von Basel und Schwyz, die weiter gehen sollten, als bereits in„struirt worden ist, soll die Gesandschaft unter Ratifikationsvorbehalt, zustimmen."

(Lange Stille, so daß der Landammann bereits das Wort nehmen will, um abstimmen zu lassen.)

May, Staatsschreiber. Bei solchen wichtigen Berathungen will gewöhnlich Niemand gerne das Wort nehmen, weil es ganz natürlich eine bessere Stellung ist, den Vortheil abzuwarten, zuerst die Ansichten anderer zu vernehmen, welche man dann widerlegen kann, während der Erstsprechende sich der Kritik aller nachfolgenden Redner unterwerfen muß. Indessen will ich mich in diese schlimmere Stellung versetzen, weil Niemand zuerst das Wort nehmen will. Wir haben aus den gegebenen Erläuterungen ersehen, daß die jetzigen kritischen Verhältnisse daher rühren, weil mehrere getrennte Stände die Tagsatzung nicht anerkennen wollen. Wenn ich mich an die Deklamationen und an die Verachtung erinnere, mit welchen man die kleinen Kantone angesehen hat, so verwundert es mich nun sehr, daß man jetzt nun auf einmal ein so ungeheures Gespenst in denselben erblickt. Dieser düstern Ansicht und großen Besorgnissen könnte ich nicht beipflichten, obschon ich früher immer bemerkte, daß auch an Anzahl schwache Feinde nicht zu verachten seien. Wenn man die Größe, Hülfsmittel ꝛc. des Kantons Bern betrachtet, so kann Bern allein allenfalls daherigen Angriffen begegnen und wir brauchen deßhalb keine Besorgnisse zu hegen. Dieselben denken gewiß so schweizerisch als wir, wenn wir sie unsere Ansichten und Gesinnungen nicht theilen können, und wenn sie auch nicht die Landschaft Basel anerkennen wollen, sondern nur die durch den Bund von 1815 anerkannten zweiundzwanzig Kantone als rechtmäßig betrachten, so finde ich deßhalb keine gegründeten Besorgnisse darin um feindliche Unternehmungen von ihnen erwarten zu dürfen. Man hat aber die staatsrechtlichen Verhältnisse der Schweiz von jeher verkannt und immer nur die Macht, Aufklärung u. s. w. im Auge gehabt, allein man kommt indessen, wie es scheint, auf einen Staatenverband zurück. Man muß doch einsehen, daß nur diese zweiundzwanzig Kantone als unabhängig von Europa anerkannt, dastehen, das ist eben der heikele Punkt. Was nun die verlangte Vollmacht betrift, so scheint hier eine Verwechslung zwischen Vollmacht und Instruktion stattzufinden, welche mir aufgefallen ist. Wenn es darum zu thun ist, eine Meinung, und zwar nicht individuell, auszusprechen, so brauchte es nur eine Instruktion, und wenn die Gesandten wünschen, in nöthigen Fällen das Votum abzugeben, so sind auch nur Instruktionen nöthig. Aber Vollmachten sind etwas ganz anderes, welches durchaus nicht in den gewöhnlichen Formen und im Geschäftsgange liegen kann, denn wenn man unter Vollmacht verstehen will, daß man Kraft dessen handeln kann, ohne die Mehrheit anzuerkennen, so ist dieses doch sehr bedenklich. Ich finde im Antrage des dipl. Dep. sehr ausgedehnte Vollmachten, um im Falle wirklich ausgebrochener Unruhen oder Angriffe handeln zu können, aber man verlangt Vollmachten, um denselben vorbeugen zu können, und da kommt es darauf an, durch was für Brillen man sieht, und hängt gänzlich von individueller Meinung ab. Freilich heißt es in dieser Vollmacht, daß die Gesandten nach Pflicht und Gewissen handeln sollen, allein das ist gar ein eigenes Ding und schützt vor den möglichen Folgen einer solchen ausgedehnten Vollmacht durchaus nicht, denn sonst kann man nur auf die seit zwei Jahren vorgefallenen Ereignisse in der Schweiz einen Blick werfen. Daher halte ich diese Vollmacht nur auf Pflicht und Gewissen zu ausgedehnt und finde diejenige des Reg. Raths für die jetzige Lage der Dinge genügend.

Jaggi, Fürsprech. Ich möchte die Versammlung gegen die Ausdrücke feierlich verwahren, welche Hr. May hat fallen lassen, als ob man hier mit Verachtung auf die kleinen Kantone herabgesehen hätte, und ich finde dieses um so nöthiger, weil solche Aeusserungen in den öffentlichen Blättern einen nachtheiligen Eindruck machen müßten. Der beste Beweis, daß wir sie nicht mit Verachtung betrachtet haben, welches durchaus falsch ist, ist der, daß wir ihnen ein gleiches Stimmrecht einräumten, wie den größern Kantonen. Zwischen Vollmacht und Instruktion

macht blos der Name einen Unterschied, sonst ist es einerlei. Man will Bedenken tragen, eine Vollmacht zu ertheilen, um allfälligen gemeinschädlichen Ereignissen vorzubeugen, welches ich nicht begreifen kann, denn nach meinem Dafürhalten ist die wesentliche Hauptsache, Aufruhr und Ausbrüche von Feindseligkeiten nicht nur zu verhindern, sondern denselben zuvorzukommen, denn wenn einmal Ausbrüche erfolgt sind, so sind die Folgen derselben nicht mehr zu berechnen. Daher müssen wir, wenn wir das Heil des Vaterlandes nicht aus den Augen verlieren wollen, die vorgeschlagene Vollmacht von Hrn. Schnell annehmen, und ich glaube, daß unsere Gesandten das völlige Zutrauen des Gr. Rathes haben und auch verdienen, und wir uns der Pflicht und dem Gewissen derselben gar wohl anvertrauen dürfen.

May, Staatsschreiber, berichtiget, daß seine Aeusserung wegen den kleinen Kantonen sich nicht auf die letzten Verhandlungen wegen der Tagsatzung beziehen, sondern auf weit früher gefallene Aeusserungen.

Geiser, Reg. Rath. Der Gegenstand, der wirklich behandelt wird, muß in jedem Mitgliede warmen Antheil erwecken. Man braucht auch dazu keine Kenntnisse zu besitzen. Der einfachste Landmann kann dazu stimmen, denn es handelt sich nur um das Zutrauen. Jeder wird stimmen nach Pflicht und Gewissen, wie es ihm sein Herz angiebt. Hr. Geiser setzt hier weitläufig auseinander, daß man alles Vertrauen in die Person des Hrn. v. Tavel, als Gesandten, setzen dürfe, indem z. B. auch in politischer Hinsicht alle Brücken hinter ihm abgebrochen seien. Man hat Furcht vor solchen Vollmachten, was machen wir im allgemeinen Leben, wenn wir z. B. eine rechtliche Angelegenheit haben, suchen wir nicht einen Anwalt, dem wir Zutrauen schenken und ertheilen ihm Vollmacht, welche oft über unser ganzes Vermögen verfügt? Große Handelshäuser vertrauen einer Person, einem Commis, oft ihr Haab und Gut an! Aber es ist ein Sprichwort, welches ich gerade nicht anwenden möchte: „Wer nicht traut, dem kann man auch nicht trauen.“ Im stimme daher ganz zum Antrage von Hrn. Schnell.

Kohler, Reg. Rath. Die Anträge von Hrn. Schnell und dem Reg. Rath weichen nicht sehr von einander ab, oder aber sehr. Der Projekt des Reg. Raths geht dahin, erst dann Maßregeln zu treffen, wenn die Ruhe wirklich gestört ist, hingegen der andere, durch geeignete Mittel einen solchen Fall zu verhindern. Hier hängt es allerdings von den Personen ab, ob sie die gehörige Urtheilskraft in solchen Sachen besitzen, indessen müssen wir zuvorkommend sein, wenn die Personen das Zutrauen verdienen. Man hegt Besorgnisse wegen den Vorbeugungsmaßregeln, um Ausbrüche von Feindseligkeiten zu verhindern. Allein trifft man nicht auch im gewöhnlichen Leben alle mögliche Anstalten und Vorsorgen, Feuersbrünste zu verhindern und sucht man dieselben nicht durch alle möglichen Hülfsmittel, Brandkorps, Spritzen u. s. w. zu löschen, um der weitern Ausbreitung ein Ziel zu setzen? So ist auch der jetzige Zustand in der Schweiz einem bevorstehenden Brande zu vergleichen, von welchem man noch nicht weiß, wann und wo er ausbrechen, und wie weit er führen wird, daher muß man den Gesandten für den Fall einer solchen Gefahr eine gehörige Vollmacht ertheilen, damit dieselben im Stande sind, die zweckmäßigen Vorsichtsmaßregeln treffen zu können, um einen solchen Brand in seiner Geburt zu ersticken. Man kann zwar durch voreilige Maßnahmen freilich auch ein Uebel vergrößern oder gar dasselbe provociren, allein es wäre auch nicht weise ein Haus in Brand gerathen zu lassen, von welchem man überzeugt ist, daß in demselben Feuer ausbrechen wird. Daher möchte ich aus den angeführten Gründen dem Projekt-Vollmacht von Hrn. Schnell beifügen, daß diese Vorbeugungsmaßregeln nur dennzumal statt finden dürfen, wenn die Nothwendigkeit derselben durch sichere Indizien bestimmt ist. Eben so möchte ich hinsichtlich der Angelegenheiten von Schwyz und Basel von den früher darüber gegebenen Instruktionen nicht abgehen, sondern dabei verbleiben. Was den Unterschied zwischen Vollmacht und Instruktion betrifft, so mag Hr. May am besten wissen, daß dieses eines und dasselbe ist, indem es auf jeder für die Gesandten gegebenen Instruktion deutlich heißt „Vollmacht und Instruktion.“ Vollmacht faßt mehr einen Auftrag und Berechtigung in sich, dagegen eine Instruktion etwas Befehlendes hat, aber es ist durchaus das Gleiche.

Schnell, Regierungsstatthalter. Durch die Trennung der Stadt Basel und Inner-Schwyz ändert sich das Verhältniß doch, und es kann daher nicht mehr der Fall sein, eine Aussöhnung versuchen zu wollen, da diese halben Stände feindlich gegen die Tagsatzung stehen, daher andere Instruktionen in dieser Hinsicht den Gesandten ertheilt werden müssen.

Koch, Reg. Rath. Zwar hätte ich lieber zu der ganzen Sache geschwiegen, allein wenn ich die gefährlichen Folgen bedenke, welche eine solche vorgeschlagene Vollmacht durch ihre Ertheilung nach sich ziehen kann, so halte ich mich verpflichtet, einige Worte dazu zu reden. Es ist im Anfange mit vieler Wahrheit gesagt worden, es seien Lebensfragen, um die es sich handle; ich halte sie auch für Lebensfragen, aber mit der größten Verwunderung mußte ich hören, welchen Schluß man daraus zog. Solche Lebensfragen nun, welche vielleicht das ganze Schicksal unseres Vaterlandes in sich enthalten, will man nun den Händen zweier Männer vertrauen, welche nicht durch das Volk dazu gewählt worden sind .. Denn die Verfassung sagt nirgends, daß das Volk dem Gr. Rathe das Zutrauen übertrage, damit dieser in einem der gefährlichsten Momente und höchst kritischen Zeitumständen das Interesse des Kantons sowohl als auch der Schweiz blos der Entscheidung zweier einzigen Männer anvertraue. Es ist mir unbegreiflich, wie man eine solche schwere Verantwortlichkeit suchen und verlangen kann, ich wenigstens würde in einem solchen Falle mich eher entschließen, meine Stelle niederzulegen, als eine solche Verantwortlichkeit übernehmen und auf mich laden wollen, denn auch mit dem reinsten Gemüthe kann man sich irren, und muß sich nachher Vorwürfe machen, wenn es zu spät ist. Daher möchte ich gerne eine solche Verantwortlichkeit von der Gesandtschaft abwälzen.

Zu was ist denn eine solche ungeheure Vollmacht nöthig? rechtfertigen denn die Umstände eine solche — ist der Feind im Anmarsche, daß wir etwa keine Zeit zu verlieren haben oder ist denn endlich Zürich so weit als St. Petersburg, daß man nicht gleich Nachrichten haben kann? ist denn ein solcher Drang, eine ungeheure Nothwendigkeit vorhanden, daß man nicht im Falle sein kann, vorher Instruktionen einziehen zu können?

In Zeit von zweimal vierundzwanzig Stunden kann man ja von Zürich Instruktionen von Bern verlangen und erhalten. Ueberall ertheilt man solche ausgedehnte und unbedingte Vollmachten nur in Fällen, wo plötzliche Maßnahmen genommen und wo ohne Zeitverlust Vorkehren getroffen werden müssen. Für einen solchen Fall von plötzlichem Angriff giebt ja der Reg. Rath hinlängliche Vollmacht, um handeln zu können. Aber man sagt uns, man müsse nicht warten, bis das Haus in Flammen stehe, man müsse vorbeugen. Eben dieser Unterschied in den vorgelegten Vollmachten, das scheint mir der wichtigste Punkt zu sein. Wie will man eine solche Vollmacht gebrauchen und was rechnet man unter solche Präventivmaßregeln? will man sich durch andere falsche Gerüchte, so wie sie jetzt auch in unserm Kanton herrschen verleiten lassen und etwa Truppen aufstellen oder marschiren lassen, und wenn die Tagsatzung Truppen marschiren lassen will, wäre es nicht besser, die Nothwendigkeit dazu vorher untersuchen zu lassen? Wenn man jetzt schon zu den äusserſten Maßregeln greifen will, was bleibt denn in der wirklichen Gefahr zu thun übrig? Kurz man hat uns unsern Zustand in zu grellen Farben geschildert, auch als man uns sagte, die Versammlung zu Schwyz sei ein Reaktionscomité.

Wie kann man als Eidgenosse ein solches Urtheil fällen, daß wir im Kriege seien, es gieng mir ein wahrer Schauder durch den Leib, als ich diese Kriegserklärung hören mußte, ja in diesem Falle könnten und müßten wir solche Vollmachten geben. Allein im Kriege sind wir nicht, sondern blos im Zwiespalte, und unsere vaterländische Geschichte zählt von solchen Trennungen und Sönderungen einzelner Stände eine ganze Menge auf. Durch solche irrige Ansichten, könnte man zu Maßregeln verleitet werden, welche einen Krieg provociren könnten, wodurch das Vaterland in Ruin stürzen würde. Ich vertheidige die Versammlung zu Schwyz durchaus nicht, aber es sind Lebensfragen, welche uns zum Tode führen können, daher seien wir klug und mäßig. Wir müssen unsere Stellung nicht verkennen. Die kleinen Kantone sind den politischen Neuerungen und Bewegungen abhold, sie wollen bei ihrer unbedingten Demokratie bleiben; sie hassen das Einheitssystem und befürchten, was ich auch nach den

geäußerten Ansichten einiger Personen befürchten muß, daß man dieses Einheitssystem wieder einführen wolle. Daher ihre Trennung und Protestation; indessen muß man darin keine Kriegserklärung erblicken, das Volk wird gewiß nicht aufstehen um die Aristokratie herzustellen. Im Stekenkriege glaubten sie dafür den Krieg zu machen, damit der Kanton Bern auch Landsgemeinden erhalte. Eben so wenig kann ich an ein Reaktionssystem glauben. Um Reaktionen zu machen, muß man positive Macht, Geld und Genialität haben, und in dieser Hinsicht können wir es, wie ich glaube, mit ihnen aufnehmen. Wenn wir den Zustand ihrer Kriegsmacht bedenken, so sollten wir uns vor ihnen fürchten und es hätte so viel Eile, daß man von Zürich aus nicht Instruktionen von Bern verlangen könnte?

Eben wegen den geäußerten Ansichten der Gesandten, traue ich denselben, rund heraus gesagt, nicht die gehörige Umsicht zu, weil sie in diesem bloßen Zwiespalt schon einen Kriegszustand erblicken. Die Schweiz hat schon in frühern Zeiten an solchen Spaltungen gelitten, welche selbst Jahre lang dauerten, ohne daß Krieg daraus entstand, und so auch jetzt, und wo noch die Kräfte von beiden Parteien so ungleich sind. Daher möchte ich gerade in solchen kritischen Zeitumständen, wo mit der größten Umsicht, Klugheit und Vorsicht gehandelt werden muß, keine solche unbedingte Vollmacht unsern Gesandten anvertrauen.

Was ist die hauptsächlichste Präventiv-Maßregel? — Truppen aufzustellen und die Konferenz zu Schwyz auseinander zu jagen. Und wenn man der Gesandtschaft die Vollmacht ertheilt, alle Maßregeln treffen zu können, um jedem Ausbruche von Feindseligkeiten zuvorzukommen, so ertheilt man ihr auch hierzu die Vollmacht. Aber bewahre uns Gott vor einem solchen Falle, welcher unser Vaterland in grenzenloses Elend stürzen würde, und ich möchte den Tag nicht erlebt haben, wo wir zu einer solchen voreiligen Gewaltthat die Hand geboten hätten.

(Der Redner legt hier der Versammlung an das Herz, die Warnung eines Mannes, welcher am Ende seiner Laufbahn stehe, doch ja nicht gleichgültig zu beachten, sondern zu bedenken, daß er aus Erfahrung rede, indem er so manche schwierige und kritische Lage des Vaterlandes habe helfen durchkämpfen müssen und so manche wichtige Katastrophe desselben erlebt habe, so daß er nicht anders könne, als ernstlich zu warnen, sich doch ja vor Uebereilungen in einem solchen kritischen Momente zu hüten).

Man ist so verschieden in den Ansichten, daß wir schon deßwegen keine solche unbedingte Vollmachten geben sollten. Nach der vorgelegten Vollmacht sollen auch die Gesandten den Bundesvertrag unter Ratifikationsvorbehalt abschließen dürfen. Es giebt ein neues Projekt, wie wir gehört haben, welches wir gar nicht kennen, und auf dieses Projekt hin, sollten wir einen Bund abschließen lassen? Also hätten wir mit den Berathungen über den Bundesentwurf die Zeit verloren, denn während dessen haben unsere Gesandten in Zürich den Bundesentwurf helfen berathen, ohne die Instruktionen abzuwarten und ohne nur die Ansichten des Großen Rathes darüber zu kennen? Ist denn da auch Eile nöthig, daß man etwa dieses neue Projekt nicht zuerst zur ruhigen Berathung den Kantonalbehörden vorlegen kann? Ich halte doch diesen Bund eben so wichtig als ein Kantonalgesetz, welches ja doch nicht nur der Berathung einer Behörde, sondern mehrerer unterworfen ist, ehe es ins Leben tritt. Freilich heißt es unter „Ratifikationsvorbehalt" aber da kann man nichts mehr ändern, sondern muß annehmen oder verwerfen. Ist etwa ein solches Verfahren verfassungsmäßig oder gesetzlich? Ich habe freilich die Meinung äußern hören: „Wenn in 14 Tagen der Bund nicht abgeschlossen sei, so wäre die Schweiz verloren." Allein dem ist nicht also, denn es droht keine Gefahr von außen und die Kantone, welche den gleichen Grundsätzen huldigen, wie wir, sind den andern an Bevölkerung, Macht ꝛc. so überlegen, daß wir auch keine Gefahr von innen zu befürchten haben. Es sind Schreckbilder, die man uns vormalen will, damit wir williger in den Plan eingehen, welchen einige junge unerfahrene Brauseköpfe durchsetzen möchten. Ich muß daher darauf antragen, daß unsere Gesandtschaft dahin instruirt werde, daß das Resultat der Berathung über den Bundesentwurf den Ständen zuerst wieder vorgelegt werde. Dieser Gang muß befolgt werden, ein anderer könnte uns ins Verderben führen. Ueberhaupt werden diese Uebereilungen im Bundeswesen noch manche Stände zur Trennung bewegen. Auch die Vollmacht vom Reg. Rathe müssen wir annehmen, wenn wir nicht Bürgerkrieg veranlassen wollen.

Kasthofer, Forstmeister. Vor 40 Jahren hat ein unvergeßlicher Lehrer mir die römische und griechische Geschichte vorgetragen, und auf meine Bildung, auf meine Ansichten einen Einfluß ausgeübt, den ich ihm noch jetzt verdanke, so wie ich dem Hrn. Präopinanten die Belehrung verdanke, die ich seit 30 Jahren in seinem Umgange über vaterländische Angelegenheiten genossen. Es schmerzt mich nun, so oft ich mit ihm in wichtigen Berathungen in abweichender Meinung stehe, und auch jetzt, da ich mehrere seiner Aeußerungen bestreiten muß. Ich folge dabei meiner Ueberzeugung, wie er der seinigen. Er wird meinen Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Jeder gehorche der Stimme des reinen Gewissens, und stelle die Folgen seiner Handlungen dem Richter anheim, der höher als kein irdischer steht.

Die Anträge des Reg. Raths und des dipl. Dep. in Betreff der unsern Gesandten in Zürich zu ertheilenden Vollmachten, weichen darin wesentlich von einander ab, daß jener sie nur bevollmächtigen will zu Defensionsmaßnahmen mitzustimmen, dieser aber auch den Fall präventiver Vorkehren und ihre Nothwendigkeit für möglich hält, und den Gesandten dazu zu stimmen überlassen will, damit endlich Kraft und schnelle Abhülfe von den Tagsatzungen bei allen Ereignissen ausgehe, welche die Ehre und die Sicherheit der Eidgenossen gefährden könnte.

Nach meinem Dafürhalten kann keine wirksame Vertheidigung gedacht werden, wo bei drohender Gefahr nicht das Recht vorausgesetzt werden dürfte, dieser Gefahr zuvorzukommen, und allfällig bevorstehenden Ueberfall abzuwenden. Die Lage des Kantons Schwyz könnte z. B. die Sicherheit der Eidgenossenschaft sehr gefährden, wenn die Tagsatzung blos defensive Maßregeln ergreifen würde, ohne bestimmte Erklärung ihrer Natur und ihrer Ausdehnung. Die äußern Bezirke sind von der vorigen Tagsatzung in ihrem gegenwärtigen faktischen Bestand anerkannt worden und wenn die Sarnerkonferenz gut fände, sie feindselig zu behandeln und sie wieder unter das Joch des alten Fleckens Schwyz zurückzubringen, wenn dann die Defensions-Vollmachten nur auf die anerkannten Kantone ausgedehnt werden sollten, so müßte ein solcher Angriff auf die äußern Bezirke alle angrenzenden Kantone in Gährung bringen, die an dem Schicksal dieser unverantwortlich mißhandelten Eidgenossen den lebhaftesten Antheil nehmen. Einer solchen gefährlichen Gährung muß also die Tagsatzung zuvorkommen können.

Wir würden die Tagsatzung und die achtungswerthen Männer, aus welchen sie besteht, mißkennen, wenn wir voraussetzten, daß sie unser Vertrauen nicht verdienten, daß sie unbesonnen durch übereilten Gebrauch ihrer Vollmachten uns den Schrecknissen des Bürgerkriegs aussetzen würden, aber diese Schrecknisse können allein durch schnelle Entschlossenheit abgewendet werden, und nicht durch zaghaftes Zaudern und Schwanken, wie die Tagsatzung bisher zum Unglück der Schweiz infolge der bejammernswerthen Instruktionen Verwirrung gezeugt hat. Dem ehrenwerthen Redner, der dem Vaterland den Untergang voraussagt, wenn der Tagsatzung zu ausgedehnte Vollmachten ertheilt werden, wenn sie zu rasch handeln könne, muß ich entgegnen, daß Staaten mehr noch durch Muthlosigkeit und Zaghaftigkeit, durch Langsamkeit im Ergreifen dringender Entschlüsse zu Grunde gerichtet worden sind, als durch muthiges und rasches Vorschreiten auf dem Wege, den das Recht, die Ehre und die Sicherheit des Vaterlandes fordert.

Es wird gewarnet vor dem Enthusiasmus. Diejenigen Redner, Hgh., welche immer und immer wieder vor dem Enthusiasmus warnen, sollten doch bedenken, daß eben diesem Enthusiasmus, dieser Begeisterung für des Vaterlandes Freiheit und Unabhängigkeit, die Schweiz, die alte wie die neue, ihr Dasein, ihre schönste Zeit verdankt und ferner verdanken wird. Oder haben etwa die Formalitäten, die Reglemente, der kalte Mechanismus des Geschäftsganges, haben diese etwa die alte Schweiz gegründet, werden sie und sie allein die neue regenerirte Schweiz befestigen!?!

Es ist unwahr, wenn behauptet worden, es sei das Volk in den Urkantonen jemals in dieser Versammlung mit Verachtung behandelt worden, und es ist eben so irrig zu sagen, uns befalle Bangigkeit vor diesen verachteten Männern. Niemand hat das Volk verachtet, nur die Wühler, die das unwissende, blinde Volk

zur Feindschaft gegen uns reizen, mit Mißtrauen gegen uns erfüllen, den Bürgerkrieg durch verdammliche Mittel zu entzünden streben. Oder sollen wir den Mann achten, der die Konferenz von Sarnen in's Leben gerufen, der den Bundesakt berathen, in vielen Theilen gut geheißen und dann auf fremdes Geheiß ihn verderblich für das Vaterland erklärt hat!

Nein, weder Verachtung noch Furcht vor den verirrten Eidgenossen in den Urkantonen soll uns befallen, aber Vorsicht uns leiten, so wie die Erinnerung an das Jahr 1802, das dem Vaterlande und Ihnen, Hgh. so wichtige Lehren darbietet. Wie heute, so wurden auch damals das Volk in den ehmals aristokratischen, und in den neuen Kantonen bei den alten Eidgenossen verläumdet, und die Verfassung, die ohne fremde Dazwischenkunft von verdienstvollen Männern berathen worden war, unbedachtsam mit Hülfe der Reaktion, in den alten Hauptstädten gestürzt und auch jetzt sehen wir die Priesterschaft und ihre Gehülfen jenseits dem Brünig und dem Susten in ähnlichem Bunde, mit dem Hauptquartier der Reaktion in unsrer Nähe und in ähnlichem Streben begriffen. Stärken wir also Hgh. die Tagsatzung in Zürich, damit sie mit Entschlossenheit dem für das Vaterland verderblichen Plan entgegenstehen könne. Stärken wir die Tagsatzung nun, damit sie stark sei, geben wir unserer Gesandtschaft unbeschränktere Vollmachten, unser Beispiel wird heilbringend auch auf andere Kantone wirken.

Damals, Hochgeachte Herren, im Jahre 1802, war die Verfassung durch Stimmenmehr der Schweizer angenommen, aber durch einen verhängnißvollen Fehler, den wir glücklicherweise für unsre Kantonsverfassungen vermieden haben, waren die Nichtstimmenden zu den Annehmenden gezählt und selbst in den Urkantonen durch diesen unwürdigen Kunstgriff eine scheinbare Mehrheit für die Verfassung erlangt worden. Die alten Hauptstädte benutzten die feindliche Stimmung; Bürgerblut floß an der Rengg, und Zürich und Bern rief die verblendeten Schaaren aus den Waldstädten zum Sturze einer Verfassung herbei, die weislich verbessert, das Glück der Schweiz hätte begründen, das Unglück, das seither erfolgte, die Erniedrigung des Vaterlandes durch zweimalige fremde Vermittlung, hätte abwenden können. Seien wir vorsichtig, Hochgeachtete Herren, es droht uns Aehnliches, wenn wir nicht die Tagsatzung durch Vollmacht starken, daß sie vor Bürgerkrieg und Verderben die Schweiz retten konne.

Es ist uns gesagt worden von den ehrenwerthen Rednern, welche die Tagsatzung gerne mit gebundenen Händen sehen, Zurich sei nicht so ferne von Bern, und wenn die Noth es fordere, so können unsre Gesandten leicht neue Instruttionen von dem Großen Rathe fordern. Möglich, wenn wir der Gesandtschaft einige englische Renner zur Verfügung stellen, daß wir zeitig genug von der Gefahr Kenntniß erlangen, aber, Hochgeachtete Herren, der Große Rath versammelt sich nicht auf englischen Rennern, und seine und der Großen Räthe der Kantone Berathungen gehen den Schneckengang. In dringender Gefahr, die von heute auf morgen eintreten kann, wäre die Schweiz verloren, wenn sie auf Hülfe von den Großen Räthen warten müßte.

Mit schmerzlichem Erstaunen höre ich warnen, daß unbeschränkte Vollmachten der Tagsatzung ertheilt, dieser die Gewalt geben könnten, die Konferenz in Schwyz zu uberfallen und die Urkantone zur Einheit zu zwingen! Es müßte wahrlich diese Tagsatzung aus lauter Narren oder Tolltöpfen bestehen, wenn sie je solche Pläne entwerfen könnte! Was wäre denn gewonnen bei solchem Ueberfalle, bei solchem Zwange? Würde das Volk der Urkantone dadurch uns mehr befreundet werden, mit uns entschlossener gegen die Fremden stehen? Würde nicht dann der Bürgerkrieg in vollen Flammen ausbrechen, das Vaterland nothwendig in den Abgrund stürzen müssen? Die Männer, die an der Tagsatzung in Zürich sitzen, sind vaterländische und kluge Männer, nur blinde Parteiwuth kann sie verdächtigen und so herabwürdigen. Vertrauen wir ihnen, geben wir ihnen Vollmacht das Vaterland zu retten.

Verehrte Redner haben gewarnt, die Vollmacht den Gesandten nicht auf den Entwurf einer Bundesverfassung auszudehnen, weil unser Volk nicht den wesentlichsten Theil seiner Souveränetät und der Große Rath nicht in seinem Namen das Hoheitsrecht abtreten könne, und das Schicksal des Vaterlandes nicht leichtfertig in die Hände weniger Deputirten gelegt werden solle, nur mit Ratifikationsvorbehalt, der in bloße Formalität ausarten könnte. Aber haben wir denn nicht der Tagsatzung die Vollmacht der Revision der Bundesakte ertheilt, nicht den Vorschlag ihrer Kommission berathen, nicht die Gutheißung unseres Volkes vorbehalten? Sollen wir etwa das Volk versammeln, um ihm, dem Souverän, die einzelnen Artikel des Bundesvertrags zur Berathung vorzulegen? Nicht so kann das Volk sein Recht verstehen; in dieser Zeit der drohenden Gefahr erwartet es Entschlossenheit und bedächtiges wie rasches Handeln, nicht langes Rathschlagen über Förmlichkeiten.

Im Kriege sind wir nicht mit unsern Eidgenossen der Waldstädte und wahrlich von uns haben sie keinen Angriff zu fürchten. Aber der Krieg der Grundsätze ist längstens da und hat schon vor dem Baslerwirren bestanden. Sie, die Priesterschaft und die Herrenschaft vertheidigen mit der Zunftgenossenschaft der Bäcker, Fleischer, Faß- und Bürstenbinder die alten Vorrechte, das sogenannte göttliche Recht, das zu ihrem Verderben und zum Unglück ihrer Völker die Stuarts und die Bourbons so starrsinnig vertheidigt haben. Wir, gegenüber dieser Konferenz, in welcher fremde Hände spielen, stehen für Menschen- und Volksrechte, für welche die Väter der Eidgenossen in den Urkantonen gekämpft und geblutet haben. Möge der Himmel den Wiederstreit im Frieden lösen!

Es ist von verehrten Mitgliedern schon öfter mit fremder Intervention gedroht und der Schweizer Befugniß bestritten worden, unsern Bundesvertrag von 1815 im Geringsten zu ändern. Ich für mich halte dafür, wir beleidigen unser Volk und mißachten die Würde des Vaterlandes, so oft wir solche Drohungen oder Warnungen aussprechen. Die fremden Mächte haben unsre Unabhängigkeit garantirt, wir sollen stets bereit sein, sie zu vertheidigen mit Gut und Blut! Und das wäre unsre Unabhängigkeit, wenn uns das Recht bestritten werden sollte, unsere Bundesverfassung zu verbessern!?!

Als Bürger der Hauptstadt Bern, habe ich schließlich noch ein wichtiges Wort zu sagen, eine ernste Warnung auszusprechen.

Zwei Grundsätze haben die civilisirte Menschheit in zwei Feldlager getheilt, die feindlich sich gegenüber stehen. Die alte Schweiz, wie die erneuerte. Die Niederlanden und Nordamerika haben sich auf den einen Grundsatz gestützt, der ihre Völker belebt und sie groß gemacht. England und Schweden haben ihn erkannt und ihm gehuldiget und Frankreich im Jahre 1789 wie 1830, ehe böse Geister ihn entweihten; Frankreich kann nimmer diesem Grundsatze untreu werden.

Die Fürsten, die ich genannt und jene, welche so beharrlich den blutigen Fußstapfen folgen, beherrschen und leiten die übrigen Völker und zwischen den beiden feindlichen Lagern liegt Bern, mit der westlichen Schweiz an den Marchen des streitbarsten und gefürchtesten Volkes, das früher oder später noch einmal für jenen Grundsatz sich erheben wird. Bern hat mit andern Hauptstädten im Jahr 1813 sich den Mächten in die Arme geworfen, welche auf den Wegen der Stuarts und der Bourbons wandeln und kämpfen; verblendet wie unbelehrt strebt ihr Sinn nach gleich gewagtem Spiel.

Als nach Napoleons Wiederkehr von Elba das Glück ihm bei Ligny wieder gelächelt und ein französisches Heer unter Lecourbe rachedürstend gegen Bern die Schweiz zu überfallen drohte, die Oesterreich ihre Thore zum Angriffe gegen Frankreich geöffnet, da zitterte diese Stadt, und nach dem Siege von Waterloo umarmten sich freudetrunken die Berner auf den Straßen der Stadt. Was wäre aus Bern geworden, wenn Napoleon bei Waterloo gesiegt hätte, was kann aus Bern werden, wenn es beharrlich die so gefährliche Bahn verfolgt!?

Hgbrn., die Tagsatzung in Zürich im Frieden mit allen Völkern, muß zu den Grundsätzen des Frankreichs von 1830 stehen — stärken Sie diese Tagsatzung, so sichern Sie die Hauptstadt Bern vor der Gefahr, die Waterloo zufällig abgewendet hat.

Ich stimme zu unbedingten Vollmachten für unsere Gesandten, mit alleinigem Vorbehalte, daß sie einmüthig seien und nur bei abweichenden Meinungen Instruktionen verlangen.

Sauvin hält es für eine Unwahrheit, daß die kleinen Kantone den Bund gebrochen und den größern Kantonen den Krieg

erklärt hätten. Er will keine Diktatoren ernennen helfen. Er glaubt der Gr. Rath solle seine Rechte nicht aus den Händen geben und Vollmachten ertheilen, um unsern Verbündeten den Krieg zu machen und die Stadt Basel zu zerstören, weil sie unsern Grundsätzen nicht huldigen wollen, die man ihnen mit Gewalt aufdringen wolle. Er eifert gegen die Radikalen, welche nur den Umsturz alles Bestehenden suchen, und deren böses Genie man deutlich in der vorgelegten Vollmacht erkenne. Er will daher unsern Gesandten, besonders weil sie exaltirte Köpfe (têtes exagérées) seien, keine solche Vollmacht anvertrauen. Es sei da nichts Lächerliches, sondern es seien erschreckliche Sachen, die man uns vorgelegt hätte, er hätte sie wohl überlegt, in welches Unglück dadurch unser Vaterland stürzen könnte. Er stimmt daher zum Antrage des Reg. Raths.

Neuhaus, Reg. Rath. Der Präopinant ist ganz irrig, wenn er glaubt, daß die Gesandten Vollmachten fordern, um Krieg anzufangen, dieses ist gewiß ihre Absicht nicht, denn dieselben wollen keine Vollmachten, um sogleich angriffsweise zu verfahren, sondern nur, um im Falle drohender Gefahr, welche sie voraussehen, die gehörigen Maßregeln und Vorkehren treffen zu können, welche geeignet wären, jedem Angriffe zu widerstehen und so die gesetzliche Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft und den einzelnen Stände aufrecht zu erhalten. Das Vaterland ist in Gefahr, so glaubt man in Zürich vorzüglich, wie ich aus einem Berichte ersehen habe, obschon ich für meine Person hier noch keine sehen kann. Indessen wäre es unklug, wenn man keine Vorsorge treffen wollte. Wie Hr. Kohler bemerkte, ist der Unterschied zwischen beiden uns vorgelegten Vollmachten, entweder sehr klein oder sehr groß, je nach den Umständen und nach dem Gebrauche derselben. Es kömmt hier vorzüglich auf die Personen an, denen wir das Vertrauen schenken, damit kein schädlicher Gebrauch von den Vollmachten geschehen kann. Da wir die Umstände und Ereignisse, welche möglicherweise geschehen können, nicht im Voraus wissen, so kann man auch die Vollmachten nicht darnach beschränken. Wir müssen aber der Tagsatzung so wie auch unsern Gesandten das Vertrauen schenken, daß sie gewiß zu keinen Maßnahmen stimmen werden, als zu denjenigen, welche zur Aufrechthaltung der Ehre und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes dienen. Man braucht auch nicht in Furcht zu sein vor Präventivmaßregeln, da wir nicht mehr in den Zeiten eines National-Convents oder Comité du salut public sind. Solche Vorsichtsmaßregeln muß man übrigens gestatten, denn die Klugheit und Nothwendigkeit können dieselben gebieten. Wir dürfen in dieser Hinsicht um so eher eine Vollmacht unsern Gesandten anvertrauen, da dieselben in ihren Ansichten zu solchen Präventivmaßregeln übereinstimmen müssen. Ich stimme zum Entwurfe von Hrn. Schnell.

von Lerber, Schultheiß. Ich halte diesen Gegenstand für einen der wichtigsten, welchen wir noch deliberirt haben. Wir sind bereit über eine Vollmacht abzustimmen, die, wenn sie angenommen würde, so leicht unser ganzes Glück zernichten kann, welches wir kaum errungen haben. Vom Benehmen der Tagsatzung kann es abhangen, ob unsere fernere Existenz gesichert bleiben oder hingegeben werden soll. Wir haben das Glück eine der freisinnigsten Verfassungen zu haben und ich glaube, ohne unbescheiden zu sein, versichern zu dürfen, daß ich derselben so treu und ergeben bin, als irgend Einer, und ihr auch Opfer gebracht habe. Die Frage ist nun, ob wir unsern Standpunkt verrücken und durch übertriebene Furcht und Größe von Gefahr uns von einem besonnenen Gange ableiten lassen wollen. Es ist eine doppelte Pflicht für jede Regierung in solchen kritischen Zeitumständen, wo eine solche Aufregung herrscht, mit desto ruhigerer Besonnenheit und desto größerer Vorsicht zu handeln und sich nicht aus dem gesetzlichen Gange herausreißen zu lassen. Man glaubt, daß alles in der größten Gefahr sei, weil einige Kantone sich bundeswidrig betragen und nicht an der Tagsatzung Theil nehmen wollen, darin glaubt man nun schon einen Kriegszustand zu erblicken. Wie leicht könnte man nun da nicht bei einer solchen grellen Ansicht zu voreiligen Maßregeln verleitet werden, und gerade dadurch einen Bürgerkrieg veranlassen. Uebertriebene und falsche Berichte haben schon oft, wie die Geschichte unseres Vaterlandes darweist, Behörden zu unnöthigen und voreiligen Maßnahmen verleitet, welche man nachher bitter bereute. So könnte es auch jetzt Statt finden und die Tagsatzung vielleicht durch falsche Berichte und Gerüchte verleitet werden, Truppen marschiren zu lassen. Vielleicht ist es gerade der Zweck unserer Gegner, daß sie uns reizen wollen, damit wir vom gesetzlichen Wege abweichen. Aber hüten wir uns davor; welche traurige Folgen dieses haben kann, sehen wir gerade ein Beispiel an Basel vor uns. Und wenn wir die Macht und die Zahl unserer Gegner betrachten, so brauchen wir wahrhaftig vor der drohenden Gefahr nicht zu zittern, ohne deswegen den Feind gering zu schätzen, aber gerade darum möchte ich mit Bedacht zu Werke gehen. Alle Staaten interessiren sich darfür, daß in den andern Staaten Ruhe und Ordnung herrsche, und wenn wir uns nun durch überspannte Furcht vor Gefahr zu solchen Maßnahmen verleiten ließen, welche leicht einen Bürgerkrieg veranlaßen könnten, so müßte dieses unverkennbar nachtheilige Folgen für uns haben. Warum sollte die Tagsatzung erschrecken, da sie aus dem Kern der Eidgenossenschaft aus den größten, bevölkertsten und regenerirten Kantone besteht. Glaubt man dann, daß die Völker sich so leicht ihre kaum errungene Freiheit wieder werden aus den Händen reißen lassen? Wäre denn Bern mit seiner Bevölkerung und Macht nicht etwa allein im Stande, von sich aus Maßregeln zu treffen, um eine drohende Gefahr abzuwenden?

Der Reg. Rath glaubte daher auch nicht weiter gehen zu sollen, als was in seiner vorgeschlagenen Vollmacht liegt, welche nur für den Fall Maßnahmen erlaubt, wenn durch wirklichen Angriff, Aufruhr, ꝛc. die Ruhe der Eidgenossenschaft gefährdet sein sollte. Auch steht übrigens in der Verfassung nirgends, daß wir als Stellvertreter des Volkes berechtigt sind, eine solche ausgedehnte und unbedingte Vollmacht zu geben, wie sie verlangt wird. Ich schenke zwar unsern Gesandten alles Zutrauen, aber irren ist menschlich, man kann sich durch einen gewissen Reiz, aus Enthusiasmus für seine Grundsätze, u. s. w. hinreißen lassen. Die Tagsatzung braucht die Conferenz zu Schwyz nicht zu fürchten, denn es ist der nämliche Fall wie 1815, wo auch einige Kantone an dem Bunde nicht Theil nehmen wollten, und doch entstand kein Krieg daraus, was auch jetzt nicht geschehen wird.

Ich kann daher durchaus nicht einsehen, daß Präventivmaßregeln irgend nöthig seien, sondern die Tagsatzung sollte lediglich in ihrem gesetzlichen Gang fortfahren und durchaus keine Maßnahmen gegen die getrennten Stände treffen, so lange dieselben keine Veranlaßung dazu geben, welche zur Nothwendigkeit derselben zwingen würden. Geben wir Vollmacht zu solchen Präventivmaßregeln, so kann dies leicht Gegenmaßregeln veranlassen, welche nicht nur große und unnöthige Kosten nach sich ziehen würden, sondern auch leicht einen Bürgerkrieg provoziren könnte, was wir ja gerade verhüten wollen und müssen. Da man annehmen will, die Ruhe sei wirklich gestört, so kann also auch nach dieser Vollmacht bereits jede mögliche Maßregel beschlossen werden, ebenso liegt auch die Competenz darin, angriffsweise zu verfahren. Der Regierungsrath hat daher auch einmüthig gefunden, daß seine vorgeschlagene Vollmacht für die jetzigen Zeitumstände vollkommen genüge, auch in Bezug auf Schwyz und Basel glaubte er es nicht nöthig, die Vollmacht auszudehnen, sondern einstweilen bei der gegebenen Instruktion verbleiben zu sollen.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 25.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 18. April 1833.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierundzwanzigsten Sitzung.)

Fortsetzung der Rede des Hrn. Schultheiß v. Lerber über die Vollmacht an die Tagsatzungsgesandten.

Auch könnte ich nicht zustimmen daß man eine Vollmacht ertheile einen Bund abzuschließen und zwar wie wir gehört haben auf ein neues Projekt hin, welches wir durchaus nicht kennen, und ehe es uns zur neuen Berathung ist vorgelegt worden. Wir können und sollen doch nicht aus einem bedeckten Hause ausziehen, bis wir ein anderes gedecktes Haus haben. Würde man nun, weil man vielleicht aus allzulebhafter Einbildungskraft und allzuüberspannter Furcht vor großer Gefahr Eile dazu nöthig glaubt, unter wenigen Ständen einen Bund abschließen, so würden und könnten die übrigen Kantone mit Recht sagen, daß wir den alten Bund gebrochen hätten. Wir gäben ihnen dann auch das Recht und das Beispiel dazu, daß sie einen Bund unter ihnen contrahiren könnten und so würde die Eidgenossenschaft in zwei Hälften zerfallen, wodurch wir in eine bedenkliche Lage gerathen müßten und gewiß traurige Folgen nach sich ziehen würde. So stehen wir hingegen immer noch in einer gesetzlichen Stellung und unsere Gegner sind deßwegen noch nicht satelfest genug uns angreifen zu dürfen. Ich habe mir es immer zum Gesetz gemacht mich mit der größten Freimüthigkeit zu äussern, und ich kann daher nicht anders als noch einmal auf die grosse Gefahr aufmerksam machen, deren wir uns aussetzen, wenn wir eine solche ausgedehnte und unbedingte Vollmacht geben würden. Es ist ein altes bewährtes Sprichwort: „Erobern ist leichter als behalten“ und wir können uns daher nicht genug hüten, daß wir das Erhaltene nicht unnöthiger und gewaltsamer Weise der Gefahr aussetzen. Man hat uns gesagt, Bern würde einzig dastehen, wenn es keine so unbedingte Vollmacht hätte, aber ich glaube mit Ueberzeugung versichern zu dürfen, daß weder der Kanton Waadt noch andere Kantone eine solche ausgedehnte und unbedingte Vollmacht ihren Gesandten ertheilen werden. Auch halte ich den Gegenstand durchaus für keine Lebensfrage, wenn man sie nicht dazu macht. Ich wünsche gewiß die Aufrechthaltung der Freiheit so gut als irgend Jemand, indessen glaube ich aber nicht daß man weiter gehen solle, als was der Antrag des Reg. Raths enthält.

Schnell, Professor. Wenn, nachdem was schon alles gesagt worden ist, gleich abgestimmt worden wäre, so würde ich zu der ganzen Sache geschwiegen haben, aber die letztgefallenen Worte veranlassen mich dennoch ein Wort darüber zu reden. In allen Zeiten und bei allen Revolutionen haben sich immer zwei Parteien gezeigt, die eine um zu erringen, die andere, um das Erlangte zu genießen. Die Hauptsache aber ist nun, daß man sich noch nicht ruhig zu Tische setzen kann, um zu genießen, denn wir sind noch nicht sicher, wir sind noch in der größten, stärksten Bewegung, und müssen an das Erhalten des Errungenen denken, daher müssen wir mit unsern Miteidgenossen dafür kämpfen, wie sie mit uns. Wir hätten ja Alles was wir wollten, hätten nichts zu befürchten, Alles sei ruhig, wir sollen es nur auch seyn! das ist die Sprache der Aristokraten, welche ich gar wohl kenne, und womit sie unsre Wachsamkeit einzuschläfern und unsre Thätigkeit zu hindern suchen, und die wir fürchten müssen. —— Lassen wir uns doch ja nicht durch solche honigsüßen Reden bethören, denn an allen Orten in der Schweiz, in allen Winkeln, selbst hier in der Stadt sind Reaktionen angezettelt, um bei günstigem Augenblicke loszubrechen, welches ich zu beweisen im Stande wäre. Wenn es Leute giebt, welche ihre Grundsätze haben verspielen helfen, und uns nun belehren wollen, wie dies zugehe und was wir dabei zu befürchten hätten und was nicht, weil sie bereits so viele Revolutionen durchgelebt haben, und allemal wieder oben auf gekommen seien, so ist es mir leid, daß diese Leute ihre Erfahrungen nicht besser benutzt haben, und solche Männer sollen für uns kein Beispiel sein, wenigstens für mich nicht, eben so wenig, als andere, welche mit großer Behaglichkeit uns zusprechen wollen: „Verlaßt euch auf den Reg. Rath, auf die Macht des bernischen Volkes u. s. w.“ Unsere Gesandten sagen uns: „Verlaßt euch auf uns, es handelt sich gegenwärtig um die Erhaltung der Freiheit, und dieses ist die Sprache der Wahrheit, welcher wir Gehör geben müssen, sonst sind wir verloren. Man gebe daher Vollmacht, und dadurch der Tagsatzung Kraft, daß sie mit Energie und Entschlossenheit handeln kann, so werden die Plane unserer Feinde in Staub und Asche zerfallen, denn unsere Feinde ruhen und rasten nicht, sie haben überall Fäden angesponnen, stehen selbst im Zusammenhange mitten unter uns hier, daher müssen wir auf desto größerer Hut sein vor ihnen; Voltaire sagt irgendwo mit Recht: „Que Dieu me préserve de mes amis, je me garde de mes ennemis. Vor Feinden fürchte ich mich nicht, aber vor falschen Freunden. Wir haben es mit Leuten zu thun, welche stets wachsam sind, nichts vergessen, ihre Hoffnungen und alten Plane nie aufgeben, so lange ihnen noch der kleinste Strahl von Hoffnung leuchtet, immer neue Plane schmieden, kurz nie ruhen und rasten, bis man sie behandelt, wie in England die Wölfe, und nur zur Seltenheit noch hie und da einen in einem Kefich zeigt. Unsere Feinde sind Leute, die ihre alten Vorrechte niemals verschmerzen können, über deren Verlurst sie voll Rache und Wuth sind, Leute, die wieder aus unserem Schweiße prassen möchten. Warum sollten wir nicht einen solchen Feind in's Auge nehmen und nöthigenfalls über ihn herfallen? Sollte sich die Tagsatzung von einer großen Minderheit bethören und die Hände binden lassen und uns auf diese Weise die Früchte unserer Anstrengungen entrissen werden, wie es an andern Orten geschehen ist? Wer hat in den Julitagen in Frankreich die Revolution gemacht? — Zeitungsschreiber, Buchdrucker, Handwerker u. s. w. also das Volk hat für die Freiheit sein Leben willig geopfert. — aber wer hat die errungene Frucht genommen? Messieurs les Ministres, maréchaux u. s. w., so soll es nicht bei uns sein, sondern diejenigen sollen auch die Früchte der Freiheit genießen, welche sie errungen haben. Wir sollen und müssen nicht auf andere sehen und uns dadurch leiten lassen, sondern selbstständig müssen wir stehen, sonst fallen wir, und durch wen, etwa blos durch unsere Feinde? — ich glaube nicht, unsere lauen Freunde würden uns wohl auch fallen lassen.

Wenn wir mit solcher Lauigkeit, Schläfrigkeit und Bedächtlichkeit zu Werke gehen wollen, wie bisher und wie ich hier erst aussprechen hörte, dann sind wir gewiß das Opfer einer solchen unzeitigen Schwäche, Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit. Ja, wenn wir einen Feind vor uns hätten, welcher unsere Güte, Großmuth und unser Entgegenkommen anerkennen würde, wohlan denn, aber weit entfernt davon, wird derselbe im Gegentheil dadurch weit kühner, frecher und unternehmender, indem er für Schwäche und Nachlässigkeit hält, was wir aus Großmuth thun, und spricht: „Seher die Tröpfe, sie fürchten uns noch u. s. w.“

Mit eisernen Ruthen müssen wir diesen Feind züchtigen, damit er des Volkes Kraft und Willen erkennen lerne. Die Aristokraten haben zwar schon in ihren letzten Reaktionsversuchen ihre Ohnmacht erfahren, aber sie haben sich dadurch nicht belehren lassen, sondern spotten unserer unbegreiflichen Nachsicht und Schonung, denn statt sie hinter Schloß und Riegel zu behalten, läßt man dieselben wieder laufen, damit sie vollenden können, was sie angefangen, und neue Reaktionen gegen des Volkes Freiheit unternehmen können.

Wer sind unsere Freunde? — gewiß nicht diejenigen, welche unsern Feinden gefällig entgegen kommen, und trotz allem Geschehenen immer wieder zu schwankenden Maßregeln rathen, dem unternehmenden Geiste unserer Feinde nur Schläfrigkeit entgegensetzen, und blos von versöhnenden Schritten mit einem unversöhnlichen Feinde hören wollen. Diejenigen, welche glauben, das Volk fühle dieses nicht, sind in einem groben Irrthume. Wenn daher unsere Regierung auf diesem Wege fortfahren wollte, so könnten wir leicht ganz sanft in eine andere Regierungsform übergehen, und die Freiheit wäre verloren, ob durch unsere Freunde oder Feinde, das wäre dann erst noch zu entscheiden; indessen möchte das Urtheil für uns wohl zu spät kommen, denn wir hätten dann den — Strick (Lätsch) am Halse, und könnten zusehen, wie unsere Gegner unsere Schonung, Nachsicht und Güte vergölten; mit dem Leben dürften wir unsere Thorheit bezahlen, wenigstens das weiß ich, daß mehr als Eines Kopf auf dem Spiele steht.

Darum sollen wir so lange kämpfen, bis unsere Freiheit und Ruhe gesichert sind, und darum die verlangten Vollmachten ertheilen; denn so gewiß, als man uns heute im prophetischen Tone vor Ertheilung der Vollmachten als einem Unglück warnte, eben so gewiß prophezeie ich den Untergang der Freiheit, wenn wir die Vollmachten nicht geben.

Der Redner tadelt hierauf das schwankende Benehmen des Reg. Raths, welcher Präbenden und Anstellungen gegen Geist und Sinn der Verfassung vergebe; der bald seinem guten und bald seinem bösen Genius folge, und durch seine halben Maßregeln kein Vertrauen erwecken könne, sondern den Freunden der neuen Ordnung den Muth benehme, während er die Kühnheit ihrer Feinde stärke und deren Anhang vermehre. Wenn man seinen Feind für besser als sich selber halte, was könne man da Gutes erwarten?

Ich sage es noch einmal, geben wir die Vollmacht, oder machen wir unsere Rechnung. Ich wende mich nicht an diejenigen, welche gegen ihre Ueberzeugung vielleicht blos um ein paar hundert Louisd'or willen unter uns sitzen, und nur eine Stelle annahmen, weil sie nicht wohl anders konnten, sondern ich wende mich an diejenigen, welche den Grundsätzen unserer Verfassung hold und aufrichtig ergeben sind und welchen es um die Erhaltung derselben und der Freiheit unseres Volkes und Vaterlandes wirklich ernst ist; an diese wende ich mich und sage ihnen, daß es jetzt gelte: „denn Tausende von Waffen sind gegen uns geschliffen und geladen, Tausende geworben sie zu gebrauchen, und Millionen liegen bereit, sie dafür zu bezahlen.

Der Redner tadelt hier noch einmal die Schläfrigkeit, welche man der Kühnheit und der Thätigkeit unserer Todfeinde entgegensetze, der Reg. Rath müsse mehr Energie entwickeln, sonst könne er bei solcher Gefahr dem Volke nicht genugsames Vertrauen einflößen, sondern müßte anders zusammengesetzt werden.

Tscharner, alt Schultheiß. So bös, als der Präopinant in seinem Enthusiasmus unsere Lage geschildert hat, kann es nicht in unserm Vaterlande stehen, und ich darf versichern, daß der Reg. Rath im Falle ganz in des Präopinanten Meinung handeln würde. Wenn der Reg. Rath schon nicht immer in der Meinung über die zu nehmenden Maßregeln einig ist, so handelt er doch gewiß immer im Geist und Sinne der Grundsätze der Verfassung, und ich finde es nur zweckmäßig, wenn in einer Behörde Besonnenheit und kalte Ueberlegung dem allzuregen Eifer und Enthusiasmus entgegengesetzt sind.

Die Gesandten haben hinsichtlich der kritischen Umstände Vollmachten gefordert, um im Falle von Angriffen ꝛc. schnelle Maßregeln treffen zu können, der Reg. Rath war einmüthig darüber, diese zu geben. Zwischen der vorgelegten Vollmacht vom Reg. Rathe und derjenigen von Hrn. Schnell kann ich auch keinen großen Unterschied finden. Beide Vollmachten beruhen gänzlich auf dem Zutrauen, und wenn man dieses nicht hat, so kann man weder die eine noch die andere geben. Ich will ihnen meinerseits beide geben, denn ich sehe die Lage der Schweiz als sehr kritisch an, und finde es daher durchaus nöthig, daß man sich im Falle wirklicher Gefahr energisch und kräftig benehmen könne, aber so lange die Kantone, welche die Tagsatzung bilden, sich begnügen, sich gegenseitig zu unterstützen, so werden die andern nichts machen können. Jedoch müssen wir uns sehr hüten, damit wir besonnen und klug handeln, und da dieses Benehmen, nach den ausgesprochenen Ansichten, ganz im Sinne des Gr. Raths liegt und einer der Ehrengesandten hier sitzt, so bin ich überzeugt, daß derselbe es zu würdigen wisse, und die Gesandtschaft nach diesen Ansichten handeln werde. Hinsichtlich der Bundesurkunde möchte ich bei der Vollmacht des Reg. Raths sistiren, da der Gr. Rath in Kurzem darüber Instruktionen ertheilen wird, sonst stimme ich zu der vorgeschlagenen Vollmacht des Hrn. Schnell, indem wir den Ständen zeigen müßen, daß der Kanton Bern nicht schwanke, und man dadurch gewiß auf der Tagsatzung einen großen und guten Effekt macht.

Simon, Landammann. Als Stellvertreter des Volkes halte ich mich verpflichtet, nicht in Zweifel zu lassen, wie ich über wichtige Gegenstände denke. Vor allem aus muß ich immer bedauern, wie ich schon anfangs bemerkt habe, wenn eine wichtige Sache mit Leidenschaftlichkeit, und nicht mit der gehörigen Besonnenheit und Ruhe behandelt wird. Das Resultat einer solchen Berathung kann selten einen guten Erfolg haben. Der Redner bedauert die stattgefundene Trennung der Stände, indessen müsse man nie vergessen, daß es irrende Mitbrüder seien. Reaktionen seien nach eingezogenen Berichten, da er als Landammann die Pflicht habe, sich mit der jeweiligen Lage der Dinge bekannt zu machen, nicht vorhanden, wie er bestimmt versichern könne, oder die Beamteten müßten denn blind sein. Unter den Vorbeugungsmaßregeln verstehe er, so wie gewiß alle, daß dadurch weder der Kanton Bern, noch die Tagsatzung etwas provociren werde. Indessen halte er den Antrag des Reg. Raths für genügend. So möchte er ebenfalls nicht beistimmen, daß ein Bund unter Ratifikationsvorbehalt, abgeschlossen werden könne, weil ein neues Projekt erscheinen werde, welches zuvor einer ernsten Berathung unterliegen müsse.

Abstimmung.

Zum Antrage der Vollmacht des Reg. Raths 29 Stimmen.

Zum Entwurfe der Vollmacht von Hrn. Schnell, Reg. Statthalter 91 St.

Die Vollmacht auf die Bundesurkunde auszudehnen, mit Vorbehalt der Ratifikation 66 St.

Dagegen 50 St.

Hierauf eröffnet Hr. Landammann die Umfrage, ob man die Instruktion im Gutachten über den Bundesentwurf in Berathung nehmen wolle oder nicht.

v. Lerber, Schultheiß, findet nach dem heutigen Beschlusse eine solche Berathung und Instruktion überflüssig, indem nun die Gesandten einen Bund abschließen können.

Hermann, Oberrichter. Die Kommission habe auf die Grundlage verschiedener Fälle und unter solcher Voraussetzung gearbeitet. Er müsse nun finden, wie Hr. Schultheiß, daß durch die Vollmacht alles gesagt sei.

Jaggi, Fürsprecher. Die ertheilte Vollmacht macht eine andere Instruktion überflüssig, und die Gesandten werden die Wünsche des Gr. Raths berücksichtigen.

Tscharner, alt Schultheiß, glaubt hingegen nicht, daß eine solche Instruktion überflüssig sei. Es komme darauf an, zwischen wie vielen Ständen ein Bund abgeschlossen werden könne. In der Vollmacht heiße es nur, es könne ein Bund abgeschlossen werden. Wenn nicht alle Stände mitstimmten, so könne kein Bundesvertrag statt finden. Die ertheilte Vollmacht nehme nur darauf Rücksicht, daß ein Bund zwischen wenigen Ständen konkordatsweise abgeschlossen werden könne.

Schnell, Reg. Statthalter stimmt der Ansicht von Herrn Tscharner bei und erklärt, daß die Vollmacht nur auf die Fälle berechnet sei, wo unvorhergesehene Umstände es dringend erforderten, einen Bund geschwinde abzuschließen, sonst würden sich aber die Gesandten immerhin an der Instruktion halten, welche er nicht für überflüssig halte.

v. Lerber, Schultheiß glaubt, daß man in diesem Falle die Instruktion vom Reg. Rath annehmen solle.

v. Jenner, Reg. Rath, pflichtet der letztgefallenen Ansicht nicht bei, indem die Gesandten nicht an diese Instruktion gebunden seien, so halte er es auch unter der Würde des Gr. Raths, eine zu geben, und so wolle er jetzt lieber ganz den Gesandten das Zutrauen schenken.

May, Staatsschreiber, findet, daß eine Instruktion nöthig sei, denn in der Vollmacht sei blos von einem Bunde abzuschließen die Rede, dieses sei nicht hinlänglich, man müsse doch eine bestimmte Hinweisung auf einen solchen außerordentlichen Gang im Sturmmarsche geben, denn sonst wären ja die Gesandten ermächtiget, allenfalls auch einen Bund mit Frankreich abzuschließen. Er wünscht daher, daß, da die Tagsatzung bereits die Berathung über die Bundesurkunde angefangen hätte, dieselbe ihren ordentlichen Gang fortsetzen möchte, und infolge dessen den Gesandten eine besondere Instruktion über die Bundesurkunde möchte ertheilt werden.

Schnell, Reg. Statthalter. Es ist ganz irrig bemerkt worden, daß die Gesandtschaft an den bisherigen Berathungen über die Bundesrevision gestimmt hätte, dieselbe ist bisher stumm geblieben. Herr v. Tavel presidire freilich die Commission, aber nach dem Reglemente können die Mitglieder der Commission ihre individuelle Meinung aussprechen, auch andere Gesandte, wie z. B. von Appenzell und Tessin seien Mitglieder von Commissionen, obschon sie an den Berathungen über die Bundesrevision laut ihrer Instruktion, keinen Antheil nehmen sollen.

Mit 51 Stimmen gegen 42 wird beschlossen, keine solche specielle Instruktion; hinsichtlich des Bundesentwurfes zu ertheilen, wohl aber den Gesandten das Protokoll der Verhandlungen vom Gr. Rath über die Bundesurkunde als Leitfaden mitzutheilen.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Donnerstag den 28. Merz.

Präsident: Herr Landammann A. Simon.

Nach der Protokollverlesung entsteht die Frage, ob man den Gesandten die gestern beschlossene Vollmacht durch den Reg. Rath oder durch den Gr. Rath zukommen lassen solle.

Die Mehrheit stimmt der letztern Meinung bei. Hr. Vautrey glaubt sogar, daß die gestern vorgelegte Vollmacht von Hrn. Schnell eigentlich ein neuer Antrag sei und daher dem Reg. Rathe wieder zugeschickt werden müsse. Hr. Landammann und Hr. Schneider, Reg. Rath, aber finden, daß das, was der Gr. Rath einmal beschlossen habe, beschlossen bleiben müsse. Uebrigens wäre diese Zurücksendung reglementswidrig und sei nur bei zusammenhängenden Gesetzen der Fall und nicht bei Meinungen.

Hr. von Lerber, Schultheiß und Hr. Landammann wünschen, daß überhaupt die Anträge immer wörtlich, so wie auch diese beiden Vollmachten, als wichtige Aktenstücke in das Protokoll eingerückt werden sollen.

Der Jahresbericht über die Verhandlungen des Obergerichts wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Vortrag und Creditforderung des Bau-Departements für die Correktion der Aare zwischen Thun und Bern. Der Vortrag enthält einen kurzen Bericht über die geleisteten Arbeiten im Jahre 1832. Alle Wasserbauten von Holz seien nicht von Dauer, wenn sie nicht beständig unter Wasser gesetzt seien, daher auch die Reparaturen so ungeheure Kosten verursachten. Die Bauten von Stein hätten sich besser bewährt; selbst bei der ersten Anlage seien dieselben weit wohlfeiler und dauerhafter, da sie sich zu den hölzernen Faschinen, rücksichtlich ihrer Schwere, wie 4 : 1 verhalten und der Kubikschuh Steinsporren 7½ Rp. koste, wodurch übrigens auch viel Holz erspart werde. Das Departement trägt auf die Summe von 21,000 Fr. an, womit es wahrscheinlich die seit 1825 begonnenen Arbeiten zu beendigen hofft.

Tscharner, alt-Schultheiß. Vermöge Ihres letzten Beschlusses, Hgbrn., hat sich das Bau-Departement beeilt Ihnen einen Vortrag sammt Plan und Devisen zu bringen. Diese Correktionsarbeiten zur Sicherung beider Aarufer sind gewiß jedem hinlänglich bekannt, da sie schon seit 1825 begonnen und bereits über 500,000 Fr. gekostet haben; indessen ist dieses Geld nicht ganz unnütz angewendet worden. Das Bau-Departement glaubt Ihnen die angenehme Nachricht mittheilen zu können, daß durch diesen letzten Credit von 21,000 Fr. diese Arbeiten durchaus vollendet werden können. Diese Summe ist gewiß mäßig, man glaubte und erwartete, daß es viel mehr kosten werde, indessen hat man der neuen Manier in Stein viel Wohlfeilheit zu verdanken, weil dadurch die kostbaren Reparaturen wegfallen. Das Bau-Departement will indessen nicht mit Zuversicht über die Bewährung dieser Steinsporren entscheiden, doch haben sich andere solche Arbeiten im Kanton bewährt. 6000 Fr. sind für die Arbeiten unterher der Gürbe bestimmt, diese Arbeiten sind zwar im ersten Plane nicht begriffen gewesen, indem derselbe blos auf die Strecke von Thun bis zum Ausflusse der Gürbe berechnet war, jedoch sind diese Arbeiten durchaus nöthig, weil das Geschiebe durch den Ausfluß der Gürbe sich so beträchtlich angehäuft hat, daß dadurch die untere Gegend bedroht wird. Das Bau-Departement beschäftigt sich auch wirklich mit der Arbeit wegen der Abrechnung der Gemeinden und wird darüber seinen Antrag bringen.

Der Credit wird genehmiget.

Tscharner, alt-Schultheiß, legt der Versammlung ein Projekt-Instruktions-Begleitschreiben vor, welches ihm der Gesandte übergeben habe. Er habe nämlich, nach dem gestrigen Beschlusse, mit demselben Rücksprache genommen, und sie hätten finden müssen, daß das bloße Protokoll des Gr. Raths über den Bundesentwurf blos als Leitfaden, aber nicht als Instruktion zur Begleitung der ertheilten Vollmacht genügen und passen könne.

Dieser Entwurf des Instruktions-Begleitschreibens, welches vorgelesen wird, lautet wesentlich wie folgt:

1) Die Gesandten sollen an den Berathungen der Tagsatzung über die Bundesrevision thätigen Antheil nehmen und den Wünschen und Ansichten des Großen Rathes über den Bundesentwurf nach den mitgegebenen Protokollen möglichsten Eingang zu verschaffen suchen.

2) Wenn sämmtliche Stände dem Bundesentwurfe in seiner jetzigen Fassung beitreten würden, so solle die Gesandtschaft in diesem Falle befugt sein den Bund unter Ratifikationsvorbehalt abzuschließen.

3) Wenn aber nur eine Mehrheit der Stände den jetzigen Bundesentwurf unbedingt annehmen sollte, so hätte die Gesandtschaft darüber erst Berichte einzugeben.

4) Im Falle, daß aus den Berathungen ein neues Projekt hervorgehen sollte, so sollen die Gesandten dieses Projekt dem Gr. Rathe zuerst zur allfälligen Berathung vorlegen.

Simon, Landammann, bedauert den gestrigen Beschluß und findet, daß blos die Wichtigkeit des Gegenstandes es entschuldige, daß dieses vorgelegte Projekt-Schreiben nicht form- und reglementgemäß behandelt werde. Dieses Schreiben habe aber blos den einzigen Zweck das Resultat der Berathungen des Gr. Raths über den Bundesentwurf mit der allgemeinen Vollmacht in Harmonie zu bringen, obschon es zwar nur ein Begleitschreiben sei, so gebe es doch immerhin eine Anleitung zum Verhalten der Gesandten.

May, Staatsschreiber, sagt, daß er schon gestern einen Antrag im Sinne des Begleitschreibens gemacht habe, weil er vorausgesetzt, daß die Vollmacht keinen Einfluß auf die Form der Bundesberathung haben sollte, daher stimme er ganz zu diesem Begleitschreiben.

Dieses Projekt-Begleitschreiben wird einhellig genehmiget.

Vortrag des Finanz-Departements und Reg. Rathes sammt Projekt-Dekret über die Anstellung eines Oberschaffners und Bezirkseinnehmer, welches folgende wesentliche Punkte enthält, daß nämlich über den ganzen Kanton ein Oberschaffner bestellt sei, welchem auch die Oberaufsicht und Leitung der übrigen Schaffner zukomme. In jedem Amtsbezirke soll ein Bezirkseinnehmer angestellt sein, welcher neben der bisherigen Schaffnereiverwaltung noch die von den ehemaligen Oberamtleuten bezogenen Gefälle einzuziehen habe. Die Stelle eines Oberschaffners soll vom Gr. Rathe besetzt werden, diejenige eines Bezirkseinnehmers vom Reg. Rathe, und wenn die Besoldung desselben unter 200 Fr. ist, so kann auch das Finanz-Departement einen solchen wählen. Alle diese Beamte haben eine Bürgschaft, je nach ihrer Verantwortlichkeit, zu leisten. Die erste und dritte Schaffnerstelle von Bern werden in eine verschmolzen, und der zweite Schaffner wird der Bezirks-Einnehmer des Bezirkes sein. Die Amts-Ohmgeldbezieher- und Controlleurstellen sind hiermit aufgehoben. Der Oberschaffner bezieht 2000 Fr. ohne Reisekosten, und der Bezirkseinnehmer von Bern 1400 Fr., die übrigen nach Verhältniß ihrer Bezirke.

von Jenner, Reg. Rath. Das Finanz-Departement schlägt hier eine Reglirung des Finanziellen in den Amtsbezirken vor, wonach die Bezirkseinnehmer dasjenige zu versehen haben, was früher die Oberamtleute und Amtschreiber, z. B. Bußen, Handänderungsgebühr, u. s. w. Auch, um nicht zwei Beamtete zu haben, hat man die Ohmgeldsbeziehung damit vereiniget. Die Besoldungen sind im Ganzen etwas karg, blos die Besoldung des Oberschaffners ist groß, weil derselbe mit Geschäften überhäuft ist. Die Reglirung dieses finanziellen Zweiges ist dringend nöthig, und hätte man die Einrichtung früher getroffen, so würde man viel erspart haben. Die Regierungsstatthalter verwalten gegenwärtig diese Stellen, Bern ausgenommen, ohne kraft ihres Amtes dazu verbunden zu sein. Dieselben beziehen also neben ihrer Besoldung bedeutende Provisionen, weil sie die Beneficien beziehen können und müssen, weil kein anderes Gesetz da ist. Keiner der sämmtlichen Regierungsstatthalter hat dafür eine Bürgschaft geleistet, und es muß daher dem Finanz-Departement unangenehm sein, wenn etwas widerfahren sollte, daß so wenig Sicherheit vorhanden ist, obschon das Departement vor allfälligen Vorwürfen gesichert ist, da es schon zwei Vorträge darüber dem Reg. Rathe ohne Erfolg vorbrachte. Das Departement soll eine große Menge von Domainen verwalten, die es nie gesehen hat, und sie müssen daher, aufrichtig gesagt, schlecht verwaltet werden. Ebenso ist es mit den Gebäuden, und so mußte man z. B. Gebäude für die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten blindlings anweisen und auf die Anweisung derselben, je nach ihrer Bequemlichkeit, ankommen. Kurz es ist nicht möglich, daß das Finanz-Departement ohne eigene Beamte dazu, eine gute Verwaltung über diese Gegenstände führen kann. Daher ist besonders ein Oberschaffner dringend nöthig, damit er reisen und alles selbst besichtigen kann. Man könnte den Obliegenheiten desselben noch beifügen, alles was Fischerei, Pfründen, Steuern, ꝛc. betrifft. Das Departement glaubte die Stelle eines Oberschaffners auf vier Jahre bestimmen zu müssen, obschon es lieber sechs Jahre an genommen hätte, weil ein kurzer Termin den Nachtheil hat, daß es schwierig ist, gute Beamte zu erhalten. Ich glaube, daß man das Dekret in Globo behandeln müsse, weil der Detail nicht interessiren kann.

v. Wattenwyl. Voriges Jahr hat es geschienen, als ob man die Funktionen der Schaffner den Amtsschreibern übertragen wolle, sowohl hinsichtlich der Oekonomie, als auch um die Lage der Amtschreiber zu verbessern und auch dadurch dem Staate einen Ausfall zu ersparen. Ich glaube daher, daß, wenn ein Amtsgerichtschreiber tüchtig zur Annahme einer solchen Stelle wäre, so könne er gewählt werden. Ich sehe überhaupt keinen Ungrund in der Vereinbarkeit dieser beiden Stellen und wünsche daher in diesem Sinne einen Artikel in das Dekret. Die Oberschaffnerei ist eine Stelle, welche sich wohl verzinsen wird, sofern man den tüchtigen und kenntnißvollen Mann dazu findet. Ich stimme daher ganz dazu.

Schneider, Reg. Rath. Ich finde, daß die Besoldungen der verschiedenen Bezirks-Einnehmer in einem sehr unverhältnißmäßigen Maßstabe sind. So hat der Bezirks-Einnehmer für das Amt Nidau eine Besoldung von 1000 Fr. und derjenige vom Amte Konolfingen nur 400 Fr. Der erstere von Nidau hat wenig Mühe, weil er große Summen auf einmal bezieht, der letztere hat hingegen ein sehr detaillirtes Geschäft und muß Batzen beziehen. Auch muß man aussprechen, ob man den Amtschreibern die Stellen vorzugsweise geben will oder nicht, und hier tritt dann der nämliche Fall mit den Besoldungen ein, daher ein billigerer Maßstab angenommen werden muß.

Güdel, Regierungsstatthalter. Ich muß Herrn Schneider's Ansicht gänzlich meinen Beifall geben. So beziehen die Bezirks-Einnehmer von Fraubrunnen und Wangen eine Besoldung von 1000 Fr., während derjenige zu Trachselwald blos 800 Fr. hat, während doch der Amtsbezirk von Trachselwald größer als beide Aemter ist und 1000 zerstreute Lehen-Gerechtigkeiten hat und also eine detaillirte Einnahme Statt finden muß. Ich müßte daher auf ein billigeres Verhältniß der Besoldungen dringen. Bezüglich auf den Anfang des Termins des Dekretes, welches auf den 1. Mai in Kraft treten soll, so finde ich in dem kurzen Termin einen Uebelstand. Man weiß noch welche Collisionen der kurze Termin der Einführung des Dekretes über die Amtsgerichtsschreibereien verursacht hat, ich möchte daher lieber den Termin zur Einführung des vorliegenden Dekretes auf künftigen 1. Januar festsetzen, vorzüglich wegen den Bruchrechnungen, die es sonst geben würde.

Roth. Der Amtsbezirk Wangen ist zwar nicht so groß wie der von Trachselwald, aber derselbe hat viele Zehnten von Solothurn zu beziehen, daher der Bezirks-Einnehmer sehr beschäftigt sein wird und ich könnte seine Besoldung in dieser Hinsicht nicht so groß finden. Man könnte allerdings, vorzüglich in den kleinen Amtsbezirken, diese Stellen den Amtsgerichtsschreibern geben, aber durchaus nicht in den größern Amtsbezirken, weil sie dadurch zu sehr mit Geschäften überhäuft würden und man froh sein muß, wenn sie nur im Uebrigen ihre Pflicht erfüllen. Auch würde es einen bösen Eindruck machen, wenn 2 Posten an einen Mann kämen.

v. Lerber, Schultheiß. Im Reg. Rathe war auch davon die Rede, ob man einen Artikel in das Dekret aufnehmen wolle, worin die Wahlfähigkeit der Amtsgerichtschreiber zu diesen Stellen ausgesprochen wird. Allein man glaubte es sei besser, nichts davon zu erwähnen, um freie Hände zu behalten, denn, wenn es für zweckmäßig gefunden wird, so kann der Regierungsrath immerhin einen Amtsschreiber wählen, sie sind deßwegen durch das Dekret nicht ausgeschlossen und können von Staatswegen concurriren.

May, Staatsschreiber, findet, daß man durch diese neue Einrichtung keine große Ersparung mache, und glaubt, es seie nicht zweckmäßig, daß man keine Naturalien mehr abliefere. Dadurch liege nun der Kornhandel in den Händen der Spekulanten. Diese neuen Besoldungen seien darauf berechnet, daß keine Naturalien eingehen, indessen, sofern man die Kornhäuser doch nicht ganz leer lassen wolle, werde man auch diese Besoldungen erhöhen müssen und somit habe man keine Ersparung erreicht und die Sache sei wie auf dem alten Fuße.

Hermann, Oberrichter, stimmt auch dazu, daß der Reg. Rath mit Berücksichtigung der Fähigkeit und übrigen Umstände allfällig Amtsgerichtsschreiber zu dieser Stelle wählen könne, er wünscht, daß die Besoldungen zur Revidirung an das Finanz-Dep. und dann dem Reg. Rathe überlassen werden möchten. Auch schlägt er 6 Jahre Amtsdauer und eine höhere Besoldung für den Oberschaffner vor.

Jouneli, Amtsnotar, wünscht, daß man den Namen Amtsschaffner bleiben lassen möchte. Bezirks-Einnehmer erinnere allzusehr an die unbeliebten Bezirks-Einnehmer der Helvetik und könnte daher leicht einen bösen Eindruck verursachen.

Herrenschwand, Reg. Rath. Die Amtsgerichtsschreiber sind durch die Redaktion dieses Dekretes nicht ausgeschlossen, sondern sie können sich melden. Da die Amtsschreiber vom Justiz-Dep. vorgeschlagen werden, die Schaffner hingegen vom Finanz-Dep., so würde es unschicklich sein zu sagen, daß die Amtsschreiber vorzugsweise sollen gewählt werden. Auch würde ihnen

dadurch ein Vortheil zugesichert, indem man es bereits als eine Wahl ansehen wird. Die Amtsdauer des Oberschaffners möchte ich nicht so lange bestimmen, damit man allfällige Aenderungen treffen kann, besonders weil zu dieser Stelle ein tüchtiger Mann nöthig ist. Die Besoldung dieser Stelle ist zwar nicht hoch, aber sie wird den Staat wegen den Reisekosten u. s. w. vielleicht doch 4000 Fr. jährlich mehr kosten. Hinsichtlich der übrigen Besoldungen stimme ich Herrn Schneider bei und möchte daher diese Besoldungen zur Untersuchung zurückweisen. Auch Herrn Joneli's Antrag muß ich Beifall geben.

Weber, Oberstlieutenant, stellt den Antrag, den Termin zur Einführung des Dekretes auf Anfang des halben Jahres zu bestimmen, wo es dann keine Bruchrechnungen geben würde und die Einrichtung doch nach den Berichten Eile hat.

v. Jenner, Reg. Rath. Auch im Finanz-Dep. hat die Absicht obgewaltet, die Amtsschreiber wahlfähig zu erklären. Wenn aber das Dekret schon nicht diese Wahlfähigkeit eigens ausspricht, so sind sie deßwegen doch nicht ausgeschlossen, um so weniger, da kein Gesetz die Unverträglichkeit beider Stellen ausspricht. Jedoch könnte dieses nur für einige kleine Amtsbezirke der Fall sein, denn in den größern Aemtern hätten dieselben nicht Zeit, und so würden die Geschäfte schlecht gehen. Es gehört übrigens ein eigenes Talent und Fähigkeit zum Rechnungsfache, denn es giebt viele kenntnißreiche Leute, denen das Rechnungswesen zum Ekel ist. Es sind einige Amtsschreiber mit Vorstellungen eingekommen, um diese Stellen zu erhalten, andere hingegen, daß man sie ihnen nicht geben möchte. Daher ist es am besten, sich am Mittel zu halten, daß man dadurch freie Hände hat. Ich könnte es nicht billigen, daß man diese Stelle keinem Amtsschreiber geben sollte, deßwegen, weil er schon einen Posten hat, besonders um so weniger, wenn er sehr fähig dazu sein sollte. Ueberhaupt ist dieses Zersplittern, wo dann jeder gleichsam ein Almosen hat, nichts werth, das ist mein Grundsatz. Man hat bemerkt, daß die Besoldungen zu klein seien und man sie daher zum revidiren zurückschicken solle, allein nach welchen Grundsätzen sollte dieses dann geschehen, denn alle Aemter sind unzufrieden, wie es scheint. Das Finanz-Dep. hat das Lehens-Commissariat und die Buchhalterei darüber zu Rathe gezogen und daher nach beider Beweggründe diese Summen vorgeschlagen, welche so übel gewiß nicht sein werden. Man hat die alten und neuen Kosten verglichen. Auf den Tableaus sind aber die Kastenschwindungen nicht, weil sie eine reine Besoldung waren, wie mir selbst ein Schaffner freimüthig versicherte. Man fordert ein Gesetz über den Kornhandel der Regierung, aber ein solcher Handel eignet sich nicht für eine Regierung. In der Staatswirthschaft wird es als Axiom aufgestellt, daß Regierungen sich nicht mit Handel befassen sollen, auch würde sich dadurch der Kornhandel nicht vermehren und ein solches Gesetz daher eher hemmend als vortheilhaft wirken. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Aenderung des Namens Bezirks-Einnehmer, glaubte man derselbe sei bezeichnender und besser zu übersetzen, denn Intendant ist eigentlich etwas anderes im Französischen. Der vorgeschlagene Termin zur Einführung des Dekretes auf den 1. Juli, ist zweckmäßig und bequemer, auch wegen den Besoldungen vortheilhafter.

Joneli, will seinen Antrag, hinsichtlich der Aenderung Bezirks-Einnehmer in Amtsschaffner, zurückziehen.

Meßmer, Verwalter, ist dagegen, er sei noch aus der alten Zeit und erinnere sich noch gar wohl an die kleinen Rappinats.

Das Projekt-Dekret wird mit den vorgeschlagenen Abänderungen, nemlich, statt Bezirks-Einnehmer, der Name Amtsschaffner, und statt des Termins auf 1. May, auf 1. July, genehmiget. Antrag und Projekt-Dekret des Finanz-Dep. über die demselben zur Untersuchung zugesandten Fragen:

1) Ob nicht die Zölle und das Ohmgeld unter eine Verwaltung gestellt werden könnten?

2) Ob nicht in jedem Falle eine größere Centralisation der bisherigen Beamtungen für diese beiden Finanzzweige zweckmäßig wäre?

Aus diesem Vortrage ergab sich, daß der Betrag der gegenwärtigen Besoldungen für die Beamten beider Zweige von Fr. 6950 Concentration um Fr. 1900, bis Fr. 2100 vermindert werden kann. Ueber die einzuführende neue Einrichtung aber stund das Dep. in abweichenden Meinungen. Mit der einen derselben wurde angetragen, einen Zoll- und Ohmgeldverwalter mit zwei unter ihm stehenden Sekretairen für jedes der beiden Fächer anzustellen. Nach anderer Meinung aber wurde vorgeschlagen, einen Zollverwalter mit einem Sekretair für jedes der beiden Fächer anzustellen. Nach anderer Meinung wurde vorgeschlagen einen Zollverwalter mit einem Sekretair, und einen Ohmgeldner mit einem Sekretär oder Buchhalter zu ernennen. Der Regierungsrath pflichtete der ersten Meinung bei.

v. Jenner, Reg. Rath. Dieses Dekret bezieht sich darauf, die Administration beider Finanzzweige unter einen Zollverwalter zu stellen. Mit dem Namen, den man dieser Stelle geben sollte, wußte man nicht recht welchen, und blieb bei dem angeführten Ohmgeld- und Zoll-Einnehmer. Diese Stelle erfordert einen sehr kenntnißreichen, tüchtigen Mann. Er hat auch eine große Responsabilität, weil er eine sehr grosse Kasse zu verwalten hat. Durch die Aufstellung dieses Ober-Zoll- und Ohmgeld-Verwalters gehen die Stellen eines Ohmgeld-Beamteten im Leberbergischen, so wie auch in der Stadt Bern ein. Zwar hatte der Ohmgeld-Bezieher von Bern eine große Verantwortlichkeit, indem er eine Kasse von 80,000 Fr. zu verwalten hat, daher ist seine Besoldung von 600 Fr. nicht sehr groß. Bei dieser Einrichtung sind die Kosten viel minder, aber die Geschäfte auch größer, weil natürlich drei Beamtete nicht machen können, was bisher sieben, daher man denselben die nöthigen Gehülfen, Copisten ꝛc. beigeben muß.

Das Dekret wird in Globo berathen.

Meßmer, Verwalter, wünscht die Beibehaltung der Stelle im Leberbergischen auf eine Probezeit von vier Jahren.

Helg, Salzfaktor, stimmt hingegen zur Aufhebung derselben. Obschon er gegen seine eigene Gemeinde predige, so liege es doch im Interesse des Staates.

May, Staatsschreiber, findet den Antrag zweckmäßig, sofern man den Mann zu der Stelle finden würde, sonst aber gehe es, wie schon Hr. Jenner bemerkt habe, viel schlechter. Ersparnisse könne er bei diesem vorgelegten Projekte keine einsehen. Man solle übrigens kein gewagtes Spiel spielen und die Leute nehmen, wie sie seien und nicht glauben einen Phönix zu finden. Ein Umstand sei noch zu berücksichtigen, hinsichtlich des Ohmgelds. Es sei Bern nemlich vom Kanton Waadt vorgeworfen worden, daß das Ohmgeld ein Zoll sei, indessen sei dasselbe blos als eine Consumosteuer zu betrachten, obschon es an der Grenze bezogen werde. Dieser Streit könne nicht als erledigt angesehen werden, besonders wenn der neue Bundesentwurf in's Leben treten sollte. Die Folge davon wäre, um auch den Schein zu vermeiden, als ob man etwas Konkordats- oder Bundeswidriges mache, daß man eine neue Organisation aufstellen und vielleicht die innländischen Weine mit Consumosteuer belegen müßte, er sehe übrigens keinen Nutzen in diesem Verwaltungsplane, indem es immer ziemlich in's Gleiche komme, ob das Finanz Dep. unter dem einen oder andern Namen diese Zölle und Ohmgeld beziehe. Auch sehe er keine Erleichterung für das Finanz-Dep. darin und stimme daher zum zweiten Projekt.

Ganguillet, Reg. Rath, billiget das erste Projekt, es brauche bei der Trennung für zwei Stellen eben so fähige Männer, als für eine. Bei der Centralisation nach dem ersten Projekte gehen aber die Geschäfte leichter. Die Furcht, daß man bei dieser Einrichtung das Ohmgeld, Zoll benennen werde, sei kein Hinderniß zu dieser Centralisation, sondern die Ersparniß sei die Hauptsache. Uebrigens sei das Ohmgeld bisher gewiß immer ein Zoll und nichts anderes gewesen.

v. Wattenwyl. Der Präsident des Finanz-Dep. habe schon früher auf die Wichtigkeit dieser Trennung aufmerksam gemacht, und alle die Deduktionen von Hrn. May seien schon damals zur Sprache gekommen, er habe daher geglaubt, die Sache sei entschieden, der Plan zur Centralisation auf die Seite gesetzt, und die Stellen ausgeschrieben und vergeben worden. Man habe es damals für wichtig gehalten einige Stellen, unangesehen der Person, beizubehalten. Oekonomie könne er keine in diesem Verwaltungsplane sehen, denn die zwei Sekretaire mit ihren Besol-

dungen und dann doch noch Gehülfen und Kopisten, also eine wahre Bureaukratie, würden die Kosten bedeutend vermehren. Auch bezweifle er sehr, daß man einen gehörigen Mann finden werde, der diese Centralstelle verwalten könne. Man höre freilich im Publikum, daß der jetzige Ohmgeldbezieher in politischer Hinsicht nicht mehr passen möge, aber es habe schon früher keinen guten Eindruck gemacht, daß man einem alten verdienten Manne keine Pension habe ertheilen wollen. Er wünsche daher, daß man eher später eine Centralisation versuchen solle, wenn die Personen nicht mehr im Spiel seien.

v. Jenner, Reg. Rath. Eine Meinung wünscht die Stelle für den Leberberg beizubehalten, ich habe nichts dagegen, denn wenn man dieselbe nicht immer angefochten hätte, so würde man nicht an deren Aufhebung gedacht haben. Hingegen die Stelle eines Ohmgeldbeziehers in Bern, so sehr es mich immer schmerzt, einen Beamteten zu entfernen, läßt sich supprimiren und ist überflüssig, deßwegen hat das Finanz-Dep. auf die Aufhebung dieser Stelle angetragen. Was die Ohmgeld-Streitigkeit mit Waadt betrifft, so war dieses eine Consumosteuer, wie auf Brantenwein u. dergl. Uebrigens wird nach dem Bundesentwurfe allerdings eine Aenderung darin stattfinden, und auch die innern Weine werden mit einer Consumosteuer belegt werden müssen. Die Schwierigkeit betreffend, einen Beamteten zu finden, so möchte es doch wohl leichter sein, einen als zwei zu bekommen. Indessen, wie bemerkt, muß derselbe ein kenntnißreicher, tüchtiger Mann sein, da er nicht blos eine Kasse zu verwalten hat. Hinsichtlich der Kosten beider Projekte, beträgt die gegenwärtige Organisation 5200 Fr. jährlich, ohne die Stellen von Leberberg und Bern, hingegen die Kosten des ersten Projekts 4400 Fr. und die des zweiten Projekts 4800 Fr., und wenn man die Stellen im Leberberg und Bern aufhebt, so bleibt die Compensation gleich. Man hat die Ohmgeldstellen ausgeschrieben, obschon ich nicht dafür war, weil ich bis zu diesem Plane warten wollte, aber man hat darauf gedrungen. Jedenfalls hat das Finanz-Dep. nicht der Personen wegen, sondern aus überwiegenden Gründen diesen Projekt vorgeschlagen.

Mit großer Mehrheit wurde das vorgeschlagene Projekt-Dekret genehmiget.

Ein Vorschlag des diplomat. Departements sammt Projekt-Dekret über die Frage, wem die Ertheilung und Erhöhung von lebenslänglichen Pensionen zustehe? wird nach einem frühern Beschlusse blos zur Genehmigung der Redaktion vorgelegt.

von Lerber, Schultheiß, erörtert den Vortrag dahin, daß der Reg. Rath mit dem diplomat. Departement einmüthig gefunden habe, daß das Recht lebenslängliche Pensionen zu ertheilen oder schon bestehende zu erhöhen einzig dem Großen Rathe zustehen könne. Hingegen geistliche Leibgedinge, für welche Fonds da seien und Schulmeisterpensionen seien nicht darunter begriffen, obschon dieselben auch lebenslänglich seien.

Watt findet die Befugnisse, welche dem Reg. Rathe gegeben seien, alljährlich eine Pension zu ertheilen, nachtheilig, indem leicht Willkühr damit verbunden seie und dieses Recht auch einzig dem Gr. Rathe zustehe, und verlangt daher, daß dieser Vorbehalt durchgestrichen werde.

Tscharner, alt-Schultheiß, glaubt, daß es ganz den Verstand hat, wie Hr. Watt meine, denn der Reg. Rath habe sich nichts vorbehalten, als die einzige Ausnahme von geistlichen Leibgedingen und Schulmeisterpensionen.

Herrenschwand, Reg. Rath. Es wäre nicht überflüssig einen Zusatzartikel aufzunehmen, daß wenn der Reg. Rath zum zweitenmale eine Gratifikation ertheilen will, er es dem Gr. Rathe vortragen soll, sonst könnte sich die Sache leicht illusorisch zutragen, wie Hr. Watt meinte.

Simon, Landammann. Ich finde im Dekrete ein Wort ausgelassen, nämlich „schon bestehende Pensionen zu erhöhen.“ Hrn. Herrenschwands Meinung könnte ich nicht beistimmen, denn wir sollen kein Pensionssystem haben, sondern Pensionen sollen blos als seltene Ausnahmen Statt finden. Indessen sind Gratifikationen Belohnungen.

von Lerber, Schultheiß. Man wird doch nicht meinen, daß der Reg. Rath für jede Steuer, Gratifikation, Armenunterstützung, u. s. w. vor den Gr. Rath werde kommen müssen, denn darfür hat er ja die Competenz und den Credit. Wenn etwas nicht gut verwendet werden sollte, so wird sich solches durch die Rechnungen ausweisen, wo der Gr. Rath dann noch immer entscheiden kann.

Der Landammann eröffnet eine zweite Umfrage.

Watt. Man muß allem zuvorkommen, damit man nie im Falle ist, dem Reg. Rathe etwas vorwerfen zu müssen. Giebt man dem Reg. Rath die Fakultät solche Pensionen, Gratifikationen, &c. zu ertheilen, so können leicht Sinecuren daraus entstehen und es ist wirklich der Fall eingetreten und ein Mann, der eher Strafe verdient hätte, vom Reg. Rathe pensionnirt worden, wie ich gehört habe. Auf diese Weise wäre ja das Geld weggeworfen. Es kann und soll auch nur einzig dem Gr. Rathe zustehen, solche Pensionen, Gratifikationen, &c. zu ertheilen, wo dann die Deputirten aus jedem Theile des Landes dazu zu sprechen haben.

Simon, Landammann. Es können keine frischen Anträge ins Mehr kommen, sondern es ist nur darum zu thun, die Redaktion des von Ihnen am 21. dieses beschlossenen Dekretes zu genehmigen.

Da das Protokoll nicht zur Hand ist, so wird der Beschluß verschoben.

Zwei Vorträge des Justiz-Departements und Reg. Rathes über einen erheblich erklärten Anzug von Hrn. Fürsprecher Jaggi gegen einen Passus in einem vom Obergerichte erlassenen Cirkulare vom 26. November 1832 an sämmtliche Advokaten und Agenten, in welchem denselben angezeigt wird, daß wenn die Blattseite einer Rechtsschrift mehr enthalten würde, als diejenige Anzahl von Linien und Buchstaben, welche der Tarif für die Seite eines Originals oder Hauptdoppels vorschreibt, der Moderationsrichter keine Rücksicht darauf nehmen, sondern nur eine Seite admittiren werde.

Das Justiz-Departement theilt sich in zwei Meinungen, wovon die eine dem Anzuge des Hrn. Jaggi diese Verfügung zurückzunehmen keine Folge geben will, indem diese Verfügung infolge Mißbrauches stattgefunden habe, und die Moderations-Kommission mit Geschäften zu überhäuft sei, als daß sie sich noch der Zählung von Linien und Buchstaben unterziehen könne. Die vermehrte Stempelgebühr könne nicht in Betracht kommen. Nach anderer Meinung wird diese Verfügung mehr als eine Fiskalmaßnahme wegen der Stempelgebühr angesehen und befunden, daß die im Tarif stehende Bestimmung der auf eine Seite zu bringenden Anzahl von Linien und Buchstaben sich nur auf die dafür vom Advokaten zu fordernde Gebühr beziehe, aber die Befugniß nicht beschränke mehr als eine tarifmäßige Schriftseite auf eine Blattseite zu bringen, und daß der Moderationsrichter dann in diesem letztern Falle nichts destoweniger untersuchen könne, ob der Tarif in der Ansetzung der Gebühr befolgt worden seie oder nicht.

Der Reg. Rath stimmt der letztern Meinung bei und trägt darauf an, dem Anzuge Folge zu geben.

Vautrey, Reg. Rath, erörtert als Berichterstatter den Vortrag des Justiz-Departements weitläufiger und schlägt vor, damit der Moderations-Kommission das Zählen der Buchstaben und Linien erleichtert würde, daß die Advokaten auf jeder Seite einer Rechtsschrift bezeichnen sollen, wie viel Buchstaben und Linien die Seite enthalte.

Meßmer, Verwalter, führt an, daß die Advokaten seit der Erhöhung der Stempelgebühr die Gewohnheit angefangen hätten, die Seiten viel enger zu schreiben. Die Ober-Moderationskommission unter der vorigen Regierung habe sich die Mühe genommen, diese Buchstaben und Linien zu zählen, er müsse sich daher sehr verwundern, daß die jetzige Moderations-Kommission sich nicht auch die Mühe nehmen wolle sie zu zählen und noch eine solche Frage zu Wege bringen und empfehlen könne.

Mühlemann glaubt nicht, daß es sich jetzt etwa darum handle, den Anzug zurückzuweisen, indem laut §. 50 der Verfassung es blos dem Gr. Rathe und nicht dem Obergerichte zustehe, eine solche Verfügung zu treffen, da diese Verfügung eigentlich die Erläuterung eines Gesetzes sei.

von Wattenwyl. Ich bedaure sehr, daß kein Mitglied der Moderations-Kommission da ist, da mich die Sache eigentlich persönlich nichts angeht. Ich muß aber aufmerksam machen, daß der Tarif deutlich ist und sich daher die Anwälde darnach halten sollten, denn das Obergericht will nicht fiskalisiren. Der Grund warum die Moderations-Kommission sich nicht die Mühe geben kann, sich mit der Zählung von Buchstaben und Linien zu befassen, liegt ganz einfach darin, daß das Obergericht allzusehr mit Geschäften überladen ist. Es muß gewiß auch mehr darauf gesehen werden, daß die Gerichte zur Behandlung ihrer Geschäfte Zeit erhalten, als daß die Parteien sich einer gesetzlichen Abgabe entziehen können. Es verwundert mich übrigens sehr von Hrn. Fürsprech Jaggi, welcher früher sogar zur Theilung der Geschäfte zwei Obergerichte vorgeschlagen hat, daß er nun der Moderations-Kommission diese Arbeit zumuthet, während derselbe wegen bösen Augen das Obergericht verlassen hat. Wenn man übrigens bei dieser Buchstabenzählerei beharren wollte, so würde dadurch mancher fähige Beamtete veranlaßt werden, seine Stelle aufzugeben. Indessen halte ich den Vorschlag von Hrn. Vautrey für sehr erleichternd und annehmbar. Wir glaubten nicht den §. 50 der Verfassung zu verletzen, dagegen müßte ich mich feierlich verwahren, sondern nur den Tarif zu befolgen.

May, Staatsschreiber, liest den Tarif, worin er alles deutlich erklärt findet. Im Jura hätten die Anwälde alles enge geschrieben, weil der französische Stempel sehr hoch gewesen sei und später sei es dann zur Gewohnheit geworden. Er glaubt, daß unser Stempel nicht so hoch seie, daß das Hauptdoppel nicht tarifmäßig geschrieben sein sollte, ohne deßwegen die Kommission zu Buchstabenzählern zu machen. Er möchte daher den bisherigen Modus beibehalten.

Kohler, Reg. Rath. Da Hr. May die erste Ansicht des Justiz-Departements vertheidigt hätte, so müsse er bemerken, daß das Justiz-Departement einig gewesen sei, und die Ansichten nur aufgestellt habe, um die Gründe besser zu entwickeln. Die Schriften von Hrn. May seien übrigens enge geschrieben gewesen, wie er gelegentlich bei einem Prozesse bemerkt habe. Er findet die weiten Schriften viel gefährlicher als die engen und diese müßten vorzüglich ins Auge gefaßt werden. Bei einiger Routine und richtiger Anwendung von den Vortheilen, seie übrigens dieses Zählen keine so große Arbeit, als man glauben möchte und die Herren der Moderations-Kommission sollten sich dieser Arbeit auch ferner zum Vortheile des Publikums unterziehen, damit dasselbe nicht von den Advokaten über die Schnur gehauen werde, daher man nicht zwingen solle weiter zu schreiben. Da der Stempel ohnedieß die Prozesse sehr vertheure, so müsse man mehr zur Erleichterung der rechtsuchenden Parteien, als für das Staatsärarium sorgen. Auch existire kein Verbot die Prozeßschriften enger, sondern nur ein solches dieselben weitläufiger als der Tarif erlaubt, zu schreiben. Er stimmt daher zur Beibehaltung des Gesetzes und also zur Aufhebung der Verfügung des Obergerichtes.

Weber, Oberstlieut. stimmt auch zum Antrage des Reg. Raths, indem die Anwälde ohnehin sich genug bezahlt machten.

Kohler, Reg. Rath, bemerkt noch, daß mit dem Amendement von Hrn. Vautrey nichts gewonnen sei, indem es dann hier auf den blinden Glauben ankommen würde.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, an das Obergericht ein Schreiben zu erlassen, damit dasselbe den erwähnten Theil des Kreisschreibens zurückziehe.

An die Stelle des Hrn. Salzfaktors Helg wird zu einem Mitgliede der Kommission für die Revision der Pensionen erwählt:

Hr. Landolt, Regt.

Zu Mitgliedern der Kommission für die Untersuchung der Zuchtanstalten wurden erwählt:

Hr. Neuhaus, Reg. Rath, als Präsident.
„ Schneider, Reg. Rath.
„ Durheim, Stadtbuchhalter.

Sechsundzwanzigste Sitzung.

Freitag den 29. Merz.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Das Projektdekret, daß es laut Beschluß des Großen Rathes vom 21. Merz, einzig dem Großen Rathe zustehe, lebenslängliche Pensionen zu ertheilen, oder schon bestehende zu erhöhen, wird mit dem Zusatze „daß es hinsichtlich der Leibgedinge der Geistlichen und der Pensionen der Schulmeister bei den bisherigen Gesetzen verbleiben solle," genehmigt.

Der von mehreren Mitgliedern des Großen Rathes, als Altschultheiß Tscharner, Neuhaus, Vautrey, Watt, Ganguillet, Schneider und andern unterzeichnete Anzug: daß die Stempelfreiheit für die inländischen Zeitungen, welche letzthin vom Reg. Rathe als auf den 1. April aufgehoben wurde, noch ferner fortdauern möge, wird über seine Erheblichkeit in Berathung gesetzt.

Vautrey, Reg. Rath, nimmt als einer der anwesenden Anzüger zuerst das Wort und zeigt, daß es eine der ersten Verfügungen des Reg. Rathes gewesen sei, die Stempelgebühr für die inländischen Zeitungen aufzuheben, weil er eine solche Abgabe mit den Grundsätzen der Verfassung nicht übereinstimmend gefunden habe. Der Geist der Verfassung bezwecke politisches Leben im Volke, welches hingegen von der frühern Regierung nach deren Grundsätzen immer unterdrückt worden sei, daher hätten dieselben die politischen Blätter mit einer Abgabe belegt um sie zu vertheuern und dadurch deren Verbreitung und Aufkommen zu hindern. Denn auch ohne diese Stempelabgabe hätten die inländischen Blätter Mühe sich zu behaupten, weil deren Absatz im Kanton selbst nicht groß sei und noch weniger außerhalb desselben, daher die Redaktoren bei ihren sonstigen großen Kosten durch diese Stempelabgabe in Verlurst gerathen und ihre Unternehmung aufgeben müßten. Der Redner nennt diese Wiedereinführung der Stempelabgabe für die Zeitungen, eine Abgabe auf die Gedankenfreiheit und einen moralischen Todtschlag an dem Publikum, indem sie ein Hinderniß zur Entwicklung der Geisteskräfte sei. Diese Betrachtungen hätten deßwegen einige Mitglieder zu diesem Anzuge veranlaßt, und zwar nicht sowohl im Interesse der Redaktoren solcher Blätter, als vielmehr vorzüglich im Interesse des Publikums. Es liege zwar wirklich ein neues Stempelgesetz bei dem Reg. Rathe zur Berathung vor, welches hinsichtlich der politischen Blätter den Redaktoren alle Beruhigung gewähren könne, allein bis zur Erscheinung dieses Stempelgesetzes, sei es durchaus nöthig, die Stempelfreiheit auszusprechen.

Watt. Da ich diesen Anzug auch unterschrieben habe, so glaube ich mir ein paar Worte darüber erlauben zu dürfen. Ohne Nationalgeist kann kein constitutionelles Leben Statt finden, und um dieses zu bilden, sind die Zeitungen durchaus unentbehrlich. Man wird zwar einwenden, das Politisiren habe nachtheilige Folgen, man mische sich dann allzusehr in die Regierungsangelegenheiten, man werde die Regierung bekritteln und tadeln, unruhige Köpfe machen u. s. w., allein es sind keine Rosen ohne Dornen und man muß es machen wie die Regierung in England, wo die Preßfreiheit unstreitig am größten ist, sie nimmt keine Notiz von dem Geschwätze und Tadeln, sondern geht ihren Gang ruhig fort, weil sie daran gewöhnt ist, und läßt die Zeitungsschreiber schwatzen was sie wollen und achtet sich dessen nicht mehr, als wie eines kleinen anbellenden Hundes. So lange wir aber keinen Nationalgeist haben, werden wir ewig nur von Egoismus und Kantönligeist beseelt sein, und um diesen Nationalgeist zu bilden, muß das Volk Zeitungen lesen, damit sein Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten erweckt und sein Urtheil hierüber geschärft wird, damit es Kenntniß von den Handlungen der Regierung und über den Zweck und die Ursachen dieses Handelns Belehrung erhalte. Es sind zwar auch Zeitungen, deren Lesen schädlich werden kann und mit diesen kann man einen Ausschluß machen, so könnte der Reg. Rath ja diejenigen, welche er für schlecht findet, mit dem Stempel beschweren, aber wenn dieses nicht angehen sollte, so trage ich auf allgemeine Stempelfreiheit an.

Jaggi, Fürsprech. Aus allen diesen angeführten Gründen unterstütze ich den Anzug. Ich möchte aber keine Modifikation, wie Herr Watt angetragen hat, denn sonst könnte der Reg. Rath

begünstigen, wen er wollte. Um die rechte Lage der Dinge kennen zu lernen, muß man alle Zeitungen lesen, auch die Oppositionsblätter. Ich lese z. B. die Albrechtische Zeitung so gerne als die andern und ich könnte eine solche Ausnahme nur für gefährlich halten.

Hermann, Oberrichter. Da also wirklich ein Gesetzesentwurf über den Stempel fertig liegt, so führt uns dieser Anzug auf einen Mezzo termine den ich zwar billige, weil ich auch die Gedankenfreiheit begünstigen möchte, allein daß es deßwegen nöthig sei, sein Leben mit Kannegießern zuzubringen, kann ich nicht einsehen. Ich möchte daher lieber die Erscheinung des neuen Stempelgesetzes abwarten, damit man weiß, was der Staat durch diese Stempelbefreiung verliert.

Kißling unterstützt den Anzug und wünscht die Stempelfreiheit über alle Schweizerzeitungen auszudehnen, vorzüglich um die Bewohner an den Grenzen des Kantons auch zu begünstigen.

v. Jenner, Reg. Rath. Ich wünschte, daß man bei dieser Berathung, wo es blos um die Erheblichkeitserklärung des Anzuges zu thun ist, beim Reglement bleiben möchte, indem wir uns sonst unnützerweise auf ein allzuweites Feld verlieren würden. Wird der Anzug heute erheblich erklärt, so kommt er zur Untersuchung an den Reg. Rath und da morgen die letzte Sitzung des Großen Rathes ist, so kann der Antrag darüber erst im Mai, zugleich mit dem Stempelgesetz vorgelegt werden, in welchem Gesetze dann ohnedies dieser Gegenstand zur Sprache kömmt. Man hat bemerkt, daß der Große Rath über diese Sache ohne Rapport verfügen könne, allein dieses wäre wider das Reglement, weil kein Gesetz ohne daherigen Antrag des Reg. Rathes suspendirt werden kann. Es ist auch ganz richtig bemerkt worden, daß man zuerst wissen müsse, was der Staat durch diese Stempelfreiheit verliere, denn der Verlurst von daher wäre gar nicht unbedeutend, denn so hat durch diese Stempelfreiheit die Albrechtische Zeitung allein zwischen 3—4000 Fr. am Aerarium geschadet. In andern Ländern, wie in England, Frankreich, sind die Zeitungen auch mit einer hohen Stempelgebühr belegt und doch können sie bestehen. Ich würde auch zur Erheblichkeit des Anzuges stimmen, wenn es etwas nützen würde, allein es ist zu spät.

Eggimann, unterstützt den Anzug und kann den Grund nicht einsehen, warum der Große Rath nicht eben so gut die gleiche Befugniß, wie der Reg. Rath hätte, eine provisorische Maßregel zu nehmen, da der Reg. Rath seiner Zeit, als er provisorisch das Gesetz suspendirt habe, den Großen Rath nicht darum befragt habe.

May, Staatsschreiber. Man fordert von den Zeitungen etwas für den Staat, und jetzt will man sie davon befreien, warum verdienten diese Begünstigung nicht eher diejenigen, welche ihr Recht suchen müssen, denn auf allen möglichen Rechtsvorkehren lastet der Stempel, und es wäre doch allerdings wichtiger, diese von einer lästigen Abgabe zu befreien, als die Zeitungen, blos um den Neuigkeitstrieb wohlfeiler befriedigen zu können. Will man denn etwa die Zeitungen in die Kategorie der Elementarbücher, Schulbücher, Betbücher u. s. w., setzen? Wenn die Zeitungen mit dem Stempel nicht existiren können, so findet eine kleine Erhöhung des Abonnementspreises Statt, welchen die Zeitungsleser wohl zu bezahlen vermögen. Durch das Amtsblatt, worin man ja übrigens die Verhandlungen der Regierung lesen kann, macht die Regierung dem Lände wirklich ein Geschenk von wenigstens 10,000 Fr. jährlich, weil es stempel- und portofrei ist.

Neuhaus, Reg. Rath, hält den Gegenstand für von hoher Wichtigkeit, denn es frage sich darum, ob wir ferner politische Blätter im Lande haben werden oder nicht? — ob wir ferner das politische Leben im Volke entwicklen und nähren wollen oder nicht? — Der Redner weist dar, daß vor der Revolution nur eine politische Zeitung und ein Wochenblatt existirt hätten, aber seit der Einführung der Verfassung, deren Grundsätze politisches Leben im Volke bezwecke, seien wieder mehrere Zeitungen entstanden, welche sich aber nur mit der größten Mühe und Aufopferung erhalten könnten. Der „Volksfreund" seie die erste dieser Zeitungen gewesen, und habe anfänglich, wo noch die Neugierde stark gewesen sei, viele Abonnenten gehabt, diese seien aber bis auf 700 gesunken, welches kaum die Kosten zu decken vermöge. Auch die „Berner Zeitung" habe sich trotz ihrer anfänglich großen Abonnentenzahl nicht zu halten vermögen. Die „Albrechtische Zeitung" sei durch eine Aktiengesellschaft vor allfälligen Verlürsten gesichert. So sei auch der „Beobachter" durch Aktien unterstützt. Die „Helvetie" habe einen Kapitalfond und dennoch würde sie, obschon sie viele Abonnenten zähle, nicht zu existiren vermögen, wenn man sie noch mit dem Stempel belasten wollte. Daß alle diese politischen Blätter so wenig Absatz finden, beweise eben, daß noch kein politisches Leben vorhanden sei, daher müsse man diese Zeitungen, durch welche vorzüglich sich das politische Leben im Kanton entwickeln könne, nicht noch mit dieser lästigen Stempelabgabe beschweren und sie allerdings auf eine solche Weise unterdrücken, und sich so gegen den Geist und die Grundsätze der Verfassung verstoßen und verletzen. Das Amtsblatt, auf welches uns Herr May vertrösten wolle, seie in dieser Beziehung von keiner Bedeutung, denn es könne uns in nichts belehren, es errege keine Ideen in uns rc. Die Regierung mache übrigens dem Lande kein Geschenk durch dieses Amtsblatt, indem es eine Spekulation sei, worauf die Regierung noch gewinne, man müsse ja Einrückungsgebühren zahlen. Der Redner findet, daß diese Wiedereinführung der Stempelabgabe auf die politischen Blätter eine ganz besonders unpopuläre Maßregel und ganz gegen das Interesse der Regierung selbst sein würde. Man solle lieber auf etwas anderes eine Abgabe legen, nur nicht auf das Heiligste, auf die „Gedankenmittheilung." In England und Frankreich sei es ganz etwas anderes, es seie dort mehr politisches Leben vorhanden, daher auch mehr Leser, so z. B. ein Constitutionel, welcher 20,000 Abonnenten habe, weshalb die Kosten und die Stempelabgabe leicht gedeckt werden könnten. Da morgen noch eine Sitzung des Großen Rathes Statt habe, so könne der Reg. Rath, welcher übrigens hinsichtlich dieses Gegenstandes seine Competenz überschritten habe, den Anzug noch diesen Abend behandeln und den Antrag darüber morgen vorlegen.

Weber, Oberst, möchte den Anzug für erheblich erklären, um zu erfahren, welche Gründe den Reg. Rath bei dieser Verfügung geleitet haben. Der Inhalt der Blätter sei übrigens die Hauptsache und er glaube, daß die gegen die Regierung geschriebenen Blätter der Constitution mehr Befestigung ertheilt hätten, als die zu ihrem Interesse geschriebenen. Die Erscheinung des Stempelgesetzes seie übrigens sehr erwünscht, denn wegen einer vorgehabten Revision sei das alte, noch geltende Stempelgesetz gar nicht in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen worden.

Joneli, Amtsnotar, ist gegen die Stempelbefreiung und glaubt, daß wir deßwegen keinen Mangel an Zeitungen haben werden, auch wäre es wichtiger und billiger, daß man andere Gegenstände auch vom Stempel befreien würde.

Mit einer Mehrheit von 83 gegen 11 Stimmen wird der Anzug erheblich erklärt.

Auf einen empfehlenden Vortrag des Justiz-Dep. wird dem Philipp Andreä, Apotheker aus Langenheim in Baiern, die Naturalisation ertheilt.

Vortrag des Reg. Raths und XVI. über einen Anzug, in welchem gewünscht wurde, daß der Artikel des Reglements möchte abgeändert werden, vermöge welchem der Vicepräsident des Großen Rathes verbunden ist, in der Stadt oder deren Nähe zu wohnen.

Der Reg. Rath und XVI. finden es aus vielen Gründen für jetzt bedenklich, den erwähnten Artikel des Reglements abzuändern, indessen könne man dem Wunsch dadurch indirekt entsprechen, daß man neben dem Vicepräsidenten noch einen Stellsvertreter ernenne, auf welchen besagter Artikel des Reglements keine Anwendung finden könne.

v. Lerber, Schultheiß, entwickelt den Vortrag. Man habe den Anzug vorzüglich deßwegen gemacht, um die Fakultät zu haben, die Wahl erweitern zu können. Der Reg. Rath und die Sechszehner haben es nicht rathsam gefunden, das Reglement zu ändern. Es könne Fälle geben, wo weder der Landammann, noch der Vicepräsident im Stande wären, ihre Funktionen erfüllen zu können, wo man dann einen Stellvertreter haben müßte. Man könne dann auch allenfalls einen Landmann dazu wählen, ohne daß derselbe in der Stadt wohnen müßte, so daß man sich dann in keiner Hinsicht gegen das Reglement verstoßen würde.

Watt erklärt, daß er den Anzug gemacht habe. Bei der Verfertigung des Reglements sey man bei erwähntem Artikel aus gleichen Absichten ausgegangen, wie bei der Nichtentschädigung des Landammanns, damit man immer alles nur aus der Stadt wählen müsse. Er könne wenigstens sonst keine Gründe einsehen, weßwegen der Landammann und der Vicepräsident in der Stadt oder deren Nähe wohnen müßten, denn im Falle von Gefahr sei der Kanton nicht so groß, daß der Landammann nicht schnell genug aufgefunden werden könnte! Mehrere Gründe, welche man lieber unter vier Augen sagen, machen es sogar wünschenswerth und höchst nöthig, daß nicht nur der Landammann, sondern auch der Vicepräsident auf dem Lande wohne. Nach den Abschlägen, welche man schon erhalten hätte, würde man bei diesen bindenden Artikeln noch in die Verlegenheit kommen, daß der Große Rath ohne Landammann und ohne Vicepräsident wäre.

Mit der Mehrheit von 48 gegen 33 Stimmen wurde der Antrag des Reg. Rathes und XVI angenommen.

Vortrag und Creditbegehren des Militär-Dep. für die Summe von 10,000 Fr. zum Ankaufe von 400 Gewehren. (Dieser Vortrag wurde bei der Berathung des Budgets vorbehalten.)

Koch, Reg. Rath erläutert den Vortrag. Die Flinten für unsere Auszüger-Bataillone seien in den Händen der Auszüger, deren Zahl sich auf ohngefähr 12,000 Mann belaufe. In einer gut ausfallenden Campagne seien immer ⅓ der Gewehre zu remplaciren. Daher müsse man immer in den Zeughäusern einen angemessenen Vorrath haben. Die Regierung von England habe einmal untersuchen lassen, was in den Zeughäusern durchaus nöthig sei, und nach einer Meinung habe man geglaubt, fünfmal soviel als die Ausrüstung betrage, nach anderer Meinung aber dreimal soviel. Dieser Maßstab sei zwar nicht für uns, aber es gebe wenigstens eine Uebersicht. Ueber diese 12,000 Mann seien nun noch acht Marsch-Bataillone, welche auch zum eidgenössischen Contingent gehörten. Von den 6—7000 Flinten, welche die Mannschaft derselben habe, seien höchstens ⅓ für den Felddienst brauchbar, dann seie noch nicht für den Abgang derselben gesorgt. Leider seie keine Gewehr-Manufaktur in der Schweiz vorhanden, daher müsse man die Gewehre von auswärts erhalten, und im Falle des Ausbruches eines Krieges, seie dieses nicht einmal möglich. 3000 Flinten mit gelber Montirung und circa 2000 mit weißer Montirung seie eigentlich der ganze vorhandene Vorrath, wozu freilich noch 900 Stück Flinten nach ehmaliger helvetischer Ordonnanz gehörten, welche man aber theils für die Bürgerwache der Stadt Bern theils für den Garnisonsdienst gebrauche. Dieses seie der Zustand unseres Zeughauses, und es bleibe also ein Vorrath, etwa für 15,000 Mann zur Ergänzung übrig. Es wäre daher für einen Stand wie Bern höchst wünschenswerth und nöthig, einen größern und angemessenen Vorrath zu haben, und zu diesem Ende sollten alle Jahre Gewehre angekauft werden, es seie ihm leid und er müsse sich schämen, so etwas in öffentlicher Sitzung sagen zu müssen. Man strebe zwar dahin, das Land mit guten Büchsenschmieden zu versehen, aber wenn ein Land in dieser Hinsicht 30 Jahre vernachläßiget worden sei, so sei es unmöglich, alles auf einmal zu erzwingen. Durch die Revolution hätte Bern 60,000 gute Gewehre verloren und das Land seie zweimal entwaffnet worden, so daß von den Vorräthen nicht ein Bajonnet übrig geblieben sei. Bei diesem kleinen Vorrathe sei es bedenklich und eigentlich unmöglich, Forderungen von Gemeinden, um ihnen Gewehre aus dem Zeughause zu verkaufen, wie schon wirklich deshalb Ansuchen eingelangt seien, entsprechen zu können. Daher wäre es zweckmäßig, alle Jahre einen Ankauf zu machen. Das System der jetzigen Verwaltung ist, sehr gute Vorräthe zu haben. Wahrscheinlich würde man diese Flinten, welche man aus einer guten Fabrik von Lüttich beziehe, noch wohlfeiler als zu 25 Fr. das Stück erhalten.

Dieser Credit wird bewilliget.

Rapport des Militär-Dep. über das Entlassungsbegehren des Hrn. Ryser im Murgenthal von seiner Stelle als Dragoner-Major, und überhaupt Befreiung von allen Militärdiensten. Das Departement trägt darauf an, da Hr. Ryser in einem Alter seie, wo nach Wiederherstellung seiner Gesundheit zu hoffen wäre, das Begehren des Hrn. Ryser annoch zu verschieben.

Koch, Reg. Rath, fügt bei, daß Hr. Ryser einer der achtungswerthesten Männer unseres Wehrstandes, und einer der geschicktesten Dragoner-Offiziere der Schweiz sey, welcher von unten auf gedient habe. Hr. Ryser scheine durch die Abnahme seiner Gesundheit entmuthigt, indessen könne man bei dem Alter von Hrn. Ryser hoffen und erwarten, daß seine Gesundheit wieder hergestellt werden könne. Es seie auch kein ärztliches Zeugniß vorhanden, welches laut Gesetz für die Auszüger zur Entlassung erforderlich sei. Daher hätte das Militär-Dep. um so eher darauf angetragen, dieses Begehren aus mangelnden gesetzlichen Gründen von der Hand zu weisen, weil auch Hr. Ryser zu keinem eidgenössischen Dienste verpflichtet sei.

Dem Antrage des Militär-Dep. wird beigepflichtet und das Begehren also abgeschlagen.

Herr Ryser's aus dem Murgenthal zweites Begehren, um Entlassung von seiner Stelle eines Mitgliedes des Bau-Departements wird nach dem Antrage des letztern, sowohl hinsichtlich seiner Gesundheits-Umstände, als auch der weiten Entfernung von der Hauptstadt wegen, entsprochen, und demselben einstimmig die Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung seiner Dienste ertheilt.

An dessen Stelle wird darauf erwählt: Herr Lohner, Regierungs Rath.

Vortrag des dipl. Dep. und des Reg. Rathes und XVI. über einen Anzug von Hrn. Fromm, die Frage enthaltend: „ob die Amtsverweser, hinsichtlich der Ausübung eines Berufes den gleichen Beschränkungen unterworfen seien, wie die Reg. Statthalter?“ Man glaubt diese Frage verneinend beantworten zu müssen, indem die Amtsverweser keine fixe Besoldung genießen, auch sehr wenige Mal im Jahre zu funktioniren haben, auch seie wahrscheinlich absichtlich im Gesetze über die Reg. Statthalter vom 3. Dez. 1831 nichts darüber gesagt. Durch eine solche Beschränkung würden auch viele Amtsverweser gezwungen werden, ihre Stellen aufzugeben.

Der Antrag wird einhellig genehmigt.

Vortrag des Justiz Dep. und Reg. Raths über ein Ehedispensationsbegehren eines Ulrich Wälti von Siegenthal, um sich mit seiner Schwägerin verheirathen zu können. Das Justiz. Dep. glaubt dieses Begehren nicht empfehlen zu dürfen, indem dieser Wälti auf die Wohlthat des Gesetzes, dessen Ausnahmen man wegen den Folgen nicht ausdehnen dürfe, nicht Ansprüche machen könne, indem derselbe seit dem Jahre 1809 erfolgten Tode seines Bruders, seine Schwägerin wiederholt geschwängert habe, obschon derselbe zweimal mit Gefangenschaft und einmal mit einer einjährigen Zuchthausstrafe bestraft worden seie.

Der Reg. Rath empfiehlt hingegen dieses Ehedispensationsbegehren wegen den vorhandenen 3 unehelichen Kindern, und weil man unter zwei Uebeln das kleinere wählen müsse.

Das Begehren wird mit einer kleinen Mehrheit abgeschlagen.

Dagegen wird das Ehedispensations-Begehren eines Rudolf Hartmann, Gemeinds-Präsident von Belmond, um sich mit einer Witwe Anna Kocher verheirathen zu dürfen, welche um Abkürzung ihrer Wartzeit ersucht, bewilliget.

Der redigirte Entwurf eines Dekretes, daß infolge Beschlusses des Gr. Rathes vom 27. Hornung Wiederhandlungen gegen das Armengesetz den richterlichen und nicht mehr den Verwaltungsbehörden zuzuweisen seien, wird vorgelegt.

Die Redaktion des Dekretes wird nach einigen wenigen kurzen Bemerkungen mit einigen Abänderungen genehmiget.

Hierauf wird die Erheblichkeits-Erklärung des Anzuges von Hrn. Fellenberg, Vorschläge zur Beschränkung der überhandnehmenden Armuth enthaltend, in Umfrage gesetzt.

Fellenberg kommentirt seinen Anzug weitläufig. Durch die neue Ordnung seien wir dem Bevorrechtigungszustande derjenigen, welche nur durch die Tugenden ihrer Ahnen ans Ruder gekommen seien, nur auf eine Weise entgangen. Die übrigen Bevorrechteten seien noch die Besteuerten, worunter er jeden in der menschlichen Gesellschaft verstehe, welcher genieße ohne zu arbeiten, denn sie seien gleichsam unsere Zinsherren. Die überhandnehmenden Auswanderungen entziehen uns meistens die arbeitsamsten Menschen, nemlich die Classe der kleinen Besitzer und die bedenkliche Folge davon könnte sein, daß nur die Begüterten und diejenigen, welche nur zu gewinnen hätten, übrig blieben. In dieser letzten

Classe von Armen könnten unsere Feinde sogar Hülfe zu Reaktionen finden. Eine sehr bedauernswerthe Classe von Armen, welche unser Mitleid vorzüglich erregten, seien die Landsaßen und Heimathlosen, weil niemand für sie sorge, sie seien die eigentlichen Armen des Staates, für welche die Regierung die heilige Verpflichtung habe, zu sorgen. Wenn der Staat nun seine Armen versorgt habe, so würden dann die Gemeinden ihren Armen allein gegenüber stehen, und wären dann auf diese Weise gezwungen, dem Beispiele zu folgen. Der Anzüger entwickelt sodann die Art und Weise dieser Versorgung näher, welche keineswegs durch gewöhnliche Mittel wie Almosen u. s. w., oder sonstige Unterstützung geschehen könne, sondern der Zweck könne einzig durch moralische Mittel, also durch eine eigentliche Erziehung erreicht werden. Es halte schwer einen Menschen aus der Verwilderung zu ziehen, in welchem Zustande unsere Armen auch größtentheils seien, dieses könne aber am besten durch das Anhalten zum Arbeiten geschehen, denn Arbeit sei der einzige Regulator aller unserer Leidenschaften. Durch diese Erziehung der Armen würde die Regierung ihre höchste Bestimmung erfüllen. Die Anstrengung gehe immer im Maße des Uebels, daher je länger wir warten würden, dem Uebel zu steuren, je größer auch die Anstrengungen sein müssen, so daß also mit dem Temporisiren nichts gewonnen wäre. Der zweite Vorschlag des Anzuges seie etwas poetisch und die schwächste Seite desselben. Ueberhaupt seie der ganze Anzug eine Composition von mehreren Ansichten, welche zusammengeflossen seien. Der Anzüger macht auf die dringende Nothwendigkeit schleuniger Hülfe aufmerksam, indem mit Thatsachen nicht zu capituliren seie, denn man solle nur umherblicken, und die vielen arbeitslosen Menschen bedenken, welche auch gefährlich für den Staat und die Sicherheit werden könnten, denn der Hunger sei stärker als das Gesetz und die Moral, und diese Armen könne man nicht blos durch Geld zum Arbeiten bringen, sondern man müsse sie auch moralisch unterstützen. In Hofwyl müsse man von Woche zu Woche 20 Arme abweisen, welche Arbeit suchten, und wohl eben so viele Kinder, dieses seie doch wohl gewiß eine starke Mahnung genug, um dem Uebel zu steuren. In der Stadt, wo eine gute Polizei herrsche, bemerke man vielleicht das Uebel nicht so auffallend, aber auf dem Lande müsse man die Armuth und das Elend sehen, welches auch immer noch zunehme. Der Anzüger entwickelt hier ferner, wie solche Arbeits-Colonien, wie sie auch in Holland, England und Nordamerika mit dem besten Erfolge eingerichtet seien, eine der zweckmäßigsten Anstalten zur Erziehung der Armen seien, weil auch der Landbau die natürlichste Arbeit für dieselben wäre. Er zeigt die Vortheile derselben, wenn sie unter gehöriger moralischer Leitung stehen, dagegen tadelt er alle klösterlichen Einrichtungen, so wie wenn man die Armen durch Fabrikarbeiten unterstützen wollte, er hält das letztere vorzüglich in jeder Hinsicht für verderblich, besonders in Beziehung auf die Sittlichkeit für sehr schädlich. Er bemerkt, daß die Garnison in Bern in sittlicher Beziehung auch besser sein solle, als früher, weil dieselbe moralisch geleitet werde. Mit dieser herrschenden Armuth und diesem Elende stehe auch der Kiltgang im engen Zusammenhange, welcher als eine der schwersten Lasten auf der Moralität der Nation hafte, und welcher vorzüglich durch die daraus entstehende Entheiligung des Sonntages den nachtheiligsten Einfluß auf die Religiosität äussern müsse. Eines der vorzüglichsten Hauptmittel, um dieser Armuth und dem Elende abhelfen zu können, und zwar durch eine bessere Erziehung seie, daß die Regierung ihre Pflichten gegen den Schullehrerstand nicht aus den Augen verliere, sondern denselben immer mehr zu heben suche. Die im Anzuge vorgeschlagene Commission zur Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes müsse zahlreich sein, und zwar aus jedem Amtsbezirke ein Mitglied, wo dann ein engerer Ausschuß gebildet werden solle.

Der Anzug wird einstimmig erheblich erklärt.

Wegen der Behandlung eines Anzuges, durch welchen der Landammann betheiliget ist, wird nach dem Abtreten desselben, in der Person des Hrn. Oberrichters Hermann, ein Statthalter erwählt. Hierauf wird der Vortrag des Finanz-Dep. über diesen Anzug verlesen, nämlich ob und wie der Landammann und der Vicepräsident zu besolden oder zu entschädigen seien?

Das Departement findet, daß der Grundsatz einer fixen Besoldung auf den Landammann nicht angewendet werden könne, und zwar um so weniger, da die Mitglieder des Großen Rathes auch nicht besoldet seien. Im Falle einer fixen Besoldung, könne dem Landammann, da er über dem Schultheißen stehe, nicht weniger gegeben werden, also 5000 Fr. Diese Summe seie aber zu groß in Rücksicht seiner Geschäfte, welche nicht so bedeutend seien, wie die des Schultheißen. Das Departement habe daher geglaubt, den besten Weg einzuschlagen, wenn es statt des Ehrengeschenkes für den Landammann in Rücksicht auf dessen Zeitaufwand und Repräsentationskosten eine jährliche Entschädigung von 2000 Fr. für denselben vorschlage, hingegen für den Vicepräsidenten keine, weil er keine solchen Kosten zu bestreiten habe, auch den Vortheil genieße, in keine Kommissionen gewählt werden zu können.

v. Lerber, Schultheiß, erläutert den Vortrag etwas näher. Die Stelle eines Landammanns seie allerdings eine ehrenvolle Auszeichnung. Man habe aber gefunden, daß bei der jetzigen Einrichtung, wo der Landammann noch ziemlich bedeutende Kosten für Repräsentation, Steuern, Subscriptionen u. s. w. zu bestreiten habe und derselbe doch keine Besoldung oder Entschädigung genieße, der Große Rath dadurch in seiner Wahl beschränkt seie, denn wer die Mittel nicht habe, könne die Stelle nicht annehmen. So wäre also die Stelle einzig den Reichen zugänglich, während sich doch ohne Reichthum Talente, Verdienste und Kenntnisse überall finden können. Um nun die Stelle eines Landammanns Jedem zugänglich zu machen, habe das Departement und den Regierungsrath bewogen, eine angemessene Entschädigung festzusetzen.

Watt. Ich habe schon früher bemerkt, daß dieser Artikel des Reglements in der nämlichen Absicht wie andere combinirt sei, damit nämlich immer nur ein Berner gewählt werden muß. Auch diesen Antrag kann ich nicht annehmen, denn wenn die Stelle eines Landammanns nicht besoldet wird, so kann kein Mitglied auf dem Lande gewählt werden. Die vorgeschlagene Summe ist zu wenig, es wäre daher nur eine halbe Maßregel, und wir wären wieder im nämlichen Falle wie vorher. Es giebt ja Sekretäre welche so viel Besoldung haben, und mit einer solchen Summe will man den ersten Beamteten der Republik abspeisen! Ich schlage daher vor, daß dem Landammann statt einer Besoldung eine Entschädigung, wie bei den übrigen Mitgliedern des Großen Rathes, gegeben werden, und zwar von 10 Fr. per Tag. Der Vicepräsident zieht die Entschädigung, wenn er sitzt.

Ganguillet, Reg. Rath. Unser erster Landammann so wie der jetzige, haben das Ehrengeschenk abgelehnt. Das Finanz-Dep. wußte nicht recht, was es vorschlagen sollte. Das Gesetz spricht gegen eine Besoldung, es ist auch keine solche, sondern nur eine Entschädigung. Um den Antrag von Herrn Watt annehmen zu können, müßte zuerst das Gesetz, nach welchem der Landammann in der Stadt oder deren Nähe wohnen muß, geändert oder aufgehoben werden. Denn mit einer Summe von 10 Fr. per Sitzung, könnte ein Mitglied vom Lande nicht in der Stadt wohnen.

Watt berichtiget seinen Antrag dahin, daß es nicht verstanden sein könne, blos 10 Fr. per Sitzung, sondern per Tag durch das ganze Jahr, also 3650. Fr.

Jaggi, Fürsprech. Mit dieser Besoldung kann ein Mitglied vom Lande als Landammann in der Stadt wohnen und es würde daher kein Verstoß gegen das Gesetz sein, wie Herr Ganguillet glaubte. Wenn man Rücksicht nimmt, welche Aufopferungen oft mit der Annahme einer solchen Stelle verbunden sind, so finde ich die Summe nicht zu groß. Ich unterstütze daher den Antrag von Herrn Watt.

Lüthard macht den Vorschlag, daß wenn der Landammann aus der Stadt gewählt werde, derselbe 2000 Fr. jährlich erhalte, werde aber ein Mitglied vom Lande zu dieser Stelle gewählt, so solle derselbe 4000 Fr. jährlich erhalten.

Mit großer Mehrheit wird also nach Herrn Lüthards Vorschlag beschlossen:

1) Der Beschluß vom 21. Hornung 1831, durch welchen für die Stelle eines Landammanns und des Vicepräsidenten des Großen Rathes, die Ertheilung eines Ehrengeschenkes dekretirt worden, ist aufgehoben.

2) Dem Landammann soll, wenn er seinen Wohnsitz bereits in der Hauptstadt hat, für das Jahr seiner Amtsführung eine Entschädigung gegeben werden von 2000 Fr.

3) Wenn hingegen das zum Landammann erwählte Mitglied des Großen Rathes, seinen Wohnsitz nicht in der Hauptstadt hat, und ihn wegen Uebernahme dieser Stelle dahin verlegen muß, so soll ihm für das Jahr seiner Amtsführung eine Entschädigung gegeben werden von 4000 Fr.

4) Der Vicepräsident des Großen Rathes erhält keine Entschädigung.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Samstag den 30. März.

Präsident: Herr Landammann Simon.

Vortrag und Creditbegehren des Bau-Departements für den Bau einer neuen hintern Façade an dem jetzigen Posthause, welche auf die Summe von 20,000 Fr. angeschlagen ist, wovon aber dieses Jahr nur 10,000 Fr. verbraucht werden.

Tscharner, alt-Schultheiß, fügt bei, daß nun in Folge Beschlusses vom Gr. Rath über das Büdget des Bau-Departements hiermit die Pläne und Devise über diese neue Façade vorliegen. Dieser Bau sei eigentlich eine Geldanwendung, indem nun aus dem bisher unbenutzt gebliebenen ungeheuern Raum mehrere Etagen gebaut werden, woraus schöne Zinse bezogen werden können. Es seie unbegreiflich, daß dieses geräumige Hintergebäude mitten in der Stadt nur ein Stockwerk habe und der übrige, sonst in Bern so kostbare Raum nicht benutzt worden sei. Er wünscht daher, daß man diesen Bau genehmigen möge, unter Vorbehalt etwaiger Modifikationen der vorgelegten Pläne.

Dieser Credit wird einstimmig genehmiget.

Zwei Vorträge des Erziehungs-Departements und des Finanz-Departements. Das erstere zeigt an, daß die Einrichtungen des Schlosses Münchenbuchsee für das Schullehrer-Seminarium bald vollendet sein werden, indessen seie auch Land dazu nöthig, sowohl um damit sich die Zöglinge in der Landarbeit üben, als auch damit sich die Anstalt selbst ernähren könne. Das zum Schlosse gehörende Land von circa 40 Jucharten seie aber schon früher auf 12 Jahre an Hrn. Großrath Häberli verpachtet worden, derselbe hätte noch etwa 9 Jahre bis zur Vollendung des Pacht-Akkordes zu machen. Man habe daher dem Finanz-Departement den Auftrag ertheilt, mit Hrn. Häberli über die Abtretung dieses Landes in Unterhandlung zu treten. Das Finanz-Departement glaubt, nach fruchtlos gebliebener Unterhandlung mit Hrn. Häberli, anrathen zu müssen, daß wenn man diese Entschädigung mit 3000 Fr. machen könne, man es thun solle, besonders da man dieses Land sehr nöthig habe.

von Jenner, Reg. Rath, fügt bei, daß dem Finanz-Departement zuerst die Forderung des Hrn. Häberli von 3500 Fr. übertrieben geschienen habe, um so mehr da Hr. Häberli versicherte, es seie nur die Hälfte dessen, was er fordern könnte, allein bei näherer Untersuchung hat man gefunden, daß es besser und rathsamer sei, wenn man sich mit Hrn. Häberli mit 3000 Fr. in Minne abfinden könnte.

Fellenberg glaubt, daß die geforderte Entschädigungssumme nicht groß seie, indem noch ein Umstand zu berücksichtigen wäre, welcher über die anscheinend große Forderung des Hrn. Häberli Licht verbreite. Es sollen nämlich nach einem Gesetze Ländereien u. s. w. immer auf 6 Jahre versteigert werden, indessen habe man endlich dieses Land auf 12 Jahre hingegeben. Hr. Häberli habe daher alles angewendet und berechnet auf diese 12 Jahre und wer den Landbau kenne, werde also leicht begreifen, daß es gar keine große Entschädigungssumme sei. Uebrigens kenne er die Rechtschaffenheit des Hrn. Häberli und seie überzeugt, daß er gewiß nur wenig fordere.

Roth bemerkt, daß das in Rede stehende Land meistens Mattland seie, und findet daher die Forderung von Hrn. Häberli zu hoch. Es wäre vielleicht besser den Hrn. Häberli das Lehen ausmachen zu lassen.

Herrenschwand, Reg. Rath, pflichtet der letztgefallenen Meinung bei. Er berechnet, daß Hr. Häberli also für jedes noch zu machende Jahr 450 Fr. Entschädigung wolle, welches zu viel seie. Er findet zum Zwecke der Normalschule dieses Mattland nicht vortheilhaft, sondern Ackerland wäre besser. Er trägt daher darauf an, daß wenn Hr. Häberli nicht mit weniger Entschädigung zufrieden sein sollte, so solle man lieber anderswo Land in Pacht nehmen.

Jaggi und Joneli, sprechen für gerichtliches Ausmachen.

Watt und Ganguillet, finden den Landbau für die Normalschüler sehr zweckmäßig.

Sauvin wünscht, daß man die definitive Entscheidung dieser Angelegenheit ganz dem Regierungsrathe überlassen möchte.

Meßmer, Untersuchungsrichter. Bei der neuen Ordnung der Dinge, sprach man die Hebung der Volksbildung und die Verbesserung des Schulwesens, als die nothwendigsten Bedürfnisse aus; sie sind es auch, und die Regierung hat sich auch bereit gezeigt, denselben entgegenzukommen, indem sie die Bildung einer Normalanstalt eingeleitet und im Schloßgebäude zu Münchenbuchsee die geeigneten Einrichtungen dazu getroffen hat. Ich hätte glauben sollen, dieses wäre eine erfreuliche Erscheinung auf dem Lande, muß nun aber sehr bedauern, daß wegen überspannten Entschädnißforderungen eines Pächters, der Regierung sogar ein Rechtsstreit droht, da die bisherigen gütlichen Ausgleichungsversuche fruchtlos waren. Wer hätte das erwarten sollen ?! — Würde es sich einzig um das zum Schloß Buchsee gehörende Land handeln, so müßte ich darauf antragen, den Pächter, Hrn. Großrath Häberli, die Pachtzeit beendigen zu lassen, indem zur Benutzung und Bearbeitung durch die Normalschüler in Buchsee leicht Erdreich in Pacht genommen werden könnte; da ich aber höre, daß auch ein Theil der Schloßgebäude, über die man bereits disponirt hat, im Pachtakkord des Hrn. Häberli begriffen sei, so muß ich nun dem von Hrn. Reg. Rath Ganguillet unterstützten Antrag des Hrn. Großrath Jaggi beipflichten und schließe mich daher ihrer Meinung an.

Simon, Landammann, bemerkt, daß der Vortrag nicht ganz formgemäß seie, weil er unter einer Creditform erscheine. Allein man müsse zuerst mit Hrn. Häberli abschließen und dann erst könne die Summe bewilliget werden. Denn so wie man jetzt eine Summe bewillige, so sei es natürlicherweise nachher nicht mehr möglich zu negoziren. Er schließt sich daher an die Meinung von Hrn. Sauvin an, daß man nämlich den Reg. Rath autorisiren solle, die Angelegenheit zu bereinigen und demselben zu diesem Zwecke einen Credit zu eröffnen.

Mit großer Mehrheit wird hierauf beschlossen, dem Reg. Rathe die Autorisation zu ertheilen, diesen Gegenstand auf die eine oder andere Art zu beseitigen.

Das Projekt-Dekret über das Prozeßverfahren in Widerhandlungen gegen den Emolumenten-Tarif nach dem Beschluß vom 21. März wird vorgelegt.

Kohler, Reg. Rath, bemerkt, daß vielleicht Zweifel entstehen könnten ob die Straffälle nicht vor die Amtsgerichte gehörten und blos diejenigen, welche die Competenz der Amtsgerichte übersteigen, an das Obergericht gelangen sollten. Allein man habe vorliegende Prozeßform darum vorgezogen, weil diese Straffälle als eine eigentliche Polizeisache vor den Gerichtspräsidenten, als eigentlichen Polizeirichter, gehörten, und auch in diesem Falle leichter Rekurs vor das Obergericht Statt finden könne, weil die amtsgerichtliche Restitutions-Competenz 200 Fr. und die Straf-Competenz 100 Fr. Buß betrage.

Die Redaktion des Projektes wird genehmiget.

Vortrag des Reg. Raths und des Departements des Innern, betreffend eine Bittschrift des Hrn. Haller von Königsfelden, worin derselbe um die Fortsetzung der ihm vorigen Jahres (nicht als Pension) verabreichten 400 Fr. ersucht. Beide Behörden empfehlen das Gesuch.

Das Gesuch wird durch geheimes Stimmenmehr genehmiget.

Der Vortrag des Regierungsraths über den erheblich erkannten Anzug über die Stempelbefreiung der politischen Blätter des Kantons kommt in Berathung. Da aber der Vortrag, welcher auf fernere Stempelbefreiung der inländischen politischen Blätter bis zur Erscheinung des neuen Stempelgesetzes anträgt, nicht zur Hand ist, so wird die Berathung verschoben.

May, Staatsschreiber, bemerkt, daß dieser Vortrag durchaus heute nicht behandelt werden könne, weil es ganz reglementswidrig wäre, da der Gegenstand erst gestern Abends vom Regie-

rungsrath berathen worden sei. Da indessen der Regierungsrath für gut befunden habe diese Verordnung zu machen, so könne er ja dieselbe auch von sich aus aufheben.

Hierauf wurde die Wahl eines Vice-Präsidenten des Großen Rathes vorgenommen und für diese Stelle im 4. Scrutinio mit 47 Stimmen Hr. Fellenberg von Hofwyl gewählt.

Hr. Fellenberg wünscht, daß die Versammlung zuerst nach dem Artikel des Reglements, welcher vorschreibt daß der Landammann und Vice-Präsident in der Stadt oder deren Nähe wohnen müssen, entscheiden möchte, ob Hofwyl darunter begriffen seie oder nicht, indem von dieser Bedingung seine Annahme der Stelle abhange, da er Hofwyl durchaus nicht verlassen könne.

Herr Landammann eröffnet die Umfrage darüber.

Durheim glaubt, daß das Reglement darüber entscheidend sei, indem dasselbe hinsichtlich der Entschädigungen für die Mitglieder eine Stunde Entfernung von der Hauptstadt festsetze.

Watt bemerkt, daß Hofwyl nicht anders als in der Nähe von Bern seie, da man ja des Tages ganz bequem 3—4 Mal hin und her kommen könne.

Jaggi, Fürsprecher. Der Begriff von Nähe und Weite seie sehr relativ. Der Artikel wegen der Entschädigung könne nicht berücksichtiget werden, weil von keiner Besoldung oder Entschädigung die Rede sei. Indessen seie Hofwyl gewiß nahe genug und trägt daher auf die Annahme der Stelle an.

Tscharner, alt-Schultheiß, unterstützt die beiden letzten Meinungen und glaubt, daß es nicht zweckmäßig wäre, wegen einer 5 Minuten weiteren Entfernung dem Gr. Rathe die Hände binden zu wollen.

Kohler, Reg. Rath. Meiner Ansicht nach hat der Gr. Rath durch seine Wahl über diese Frage bereits entschieden, indem jedem Mitgliede bekannt war, wo Hr. Fellenberg wohnte. So müßte also z. B. der Regierungsrath, da ein Gesetz erfordert, zu gewissen Stellen einen rechtskundigen Mann zu wählen, wenn er gewählt hätte, dann noch erst entscheiden ob der gewählte rechtskundig seie oder nicht? — Dieses ist ein ähnlicher Fall und ich würde es für ein Dementi für den Gr. Rath halten, wenn noch ferner über diese Frage deliberirt werden sollte.

Simon, Landammann, bemerkt, daß also hiermit Hr. Fellenberg autorisirt sei in Hofwyl bleiben zu können.

Hr. Fellenberg leistete hierauf den für den Vice-Präsidenten des Gr. Rathes vorgeschriebenen Eid.

Zu einem Stellvertreter wird erwählt: Hr. Blumenstein, Prokurator zu Arberg.

Simon, Landammann, bemerkt daß kein Eid für den Stellvertreter vorgeschrieben sei. Der Reg. Rath werde daher darüber einen Antrag und gutfindenden Falls auch ein Formular bringen.

Darauf zeigen die Hrn. Geiser und Blumenstein an, daß die Commission zur Untersuchung des Justizganges überhaupt und der Stettler'schen Angelegenheit insbesondere, ihren schriftlich ausgefertigten Rapport erst in den nächsten Sitzungen des Gr. Rathes vorlegen könne.

v. Lerber, Schultheiß, wünscht daß die Genehmigung des heutigen Protokolls, dem Präsidio und 2 Mitgliedern von seiner Auswahl überlassen werden möchte, welches auch die Versammlung gutheißt.

Simon, Landammann. Wir sind nun Hgb. seit 5 Wochen versammelt, und am Schlusse der Sitzungen mag es interessant sein, Ihnen vorzulegen, was geleistet worden ist.

In zehn Sitzungen haben Sie den Bundesentwurf berathen, und wenn schon in manchen Beziehungen unter der gegenwärtigen politischen Gestaltung unseres gemeinsamen Vaterlandes, viele Wünsche unerreicht, Ansichten unberücksichtiget bleiben werden, so haben doch diese Diskussionen über unsere eidgenössischen Angelegenheiten Licht verbreitet, und mancher von Ihnen Hgb. wird mit berichtigten Begriffen der endlichen Entwicklung unserer Bundesverhältnisse entgegen sehen.

Obschon bei der Berathung des Budgets jeder Gegenstand des Staatshaushaltes besprochen, die Ansichten und der Wille des Gr. Rathes sich offenbaren konnten, so genügten doch sechs Sitzungen zu diesen Diskussionen.

Neunzig andere Geschäfte wurden in den übrigen Sitzungen erledigt, von diesen waren.

8	Vorträge	des	Regierungs-Rathes.
14	—	—	diplomatischen Departements.
26	—	—	Justiz- und Polizei-Departements.
12	—	—	Finanz-Departements.
2	—	—	Erziehungsdepartements.
7	—	—	Militärdepartements.
2	—	—	Bau-Departements.
17	Anzüge		ꝛc.

Das Hgb. waren die Arbeiten dieser Sitzungen.

Am 6. Mai an dem für die ordentlichen Sommersitzungen gesetzlich bestimmten Tage, werden Sie sich wieder versammeln und Ihren Berathungen können dann unterlegt werden:

Projekt Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindsbehörden.

Stempelordnung.

Entwurf-Gesetz über die Abkürzung der Prozeßform bei Preßvergehen.

Entwurf-Gesetz über das Wirthschaftswesen.

Vortrag über den Maternitäts-Grundsatz.

So würden wir allmählig fortschreiten und unseren Mitbürgern diejenigen Institutionen ertheilen, nach denen sie verlangen.

Der Sorgfalt des Regierungs-Rathes empfehle ich ganz besonders die Handhabung guter Polizei, und die kräftige Anwendung der dahin einschlagenden Gesetze durch die Hrn. Regierungs-Statthalter und Gerichtspräsidenten. Seinen Vorberathungen dann, möglichste Abhülfe den fortdauernd steigenden, die Gemeinden beinahe erdrückenden Armensteuren.

Gelänge es uns in dieser Hinsicht zweckmäßige Anordnungen zu treffen, so würden wir dem Lande den größten Dienst erweisen.

In der Hoffnung, Hochgeachtete Herren, Sie in den Sommersitzungen zahlreich versammelt zu sehen, empfehle ich mich in Ihre Nachsicht und Freundschaft und erkläre die ordentlichen Wintersitzungen geschlossen.

Berichtigung.

Verhandlungen des Großen Rathes Nr. 24 im Votum von Herrn Stettler Zeile 5 soll stehen:

Die erste Revolution sei nicht volksthümlich gewesen, daher hätte kein engerer Verband Statt finden können, wohl aber sei die letzte Revolution volksthümlicher gewesen, weil sie die aristokratischen Vorrechte abgeschafft hätte, welche einen engern Bund von jeher gehindert haben.